

GLP

Nor[illegible]

Ueber den Nationalkarakter der Russen

nebst

andern kürzern Aufsätzen rc.

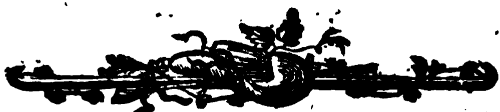
Der nordischen Miscellaneen erstes Stück

von

August Wilhelm Hupel.

Riga,

verlegts Johann Friedrich Hartknoch. 1781.



Vorerinnerung.

Ueber die Einrichtung, imgleichen über den zweyfachen Titel, der gegenwärtigen Sammlung muß ich meinen Lesern billig eine vorläufige Rechenschaft geben. Längere und kürzere Abhandlungen, Aufsätze (wohl gar zuweilen ein gedruckter wenn er selten geworden, oder in Deutschland nicht leicht zu haben

ist), Nachrichten, auch darunter Anekdoten und Sagen (die ich von glaubwürdigen Männern erfahren habe, für deren Gewißheit ich aber nicht immer stehen kann), welche die Geschichte, Erdbeschreibung, Verfassung, Rechte, Sitten, Gewohnheiten, Haushaltung, Produkten, den Handel und dergl. von Rußland, Lief- Ehst- und Kurland angehen, werden hier einen Raum finden. Was keine eigentliche Beziehung auf besagte Gegenstände hat, wird nur zuweilen, gleichsam zur Abwechselung und zu einer größern Mannigfaltigkeit, eine Stelle erhalten; sonderlich wenn es einen patriotischen Vorschlag betrifft, oder wenn jemand mir einen Aufsatz von Erheblichkeit zur Einrückung zusendet: denn auch fremde Beyträge werde ich willigst annehmen, und wenn sie des Abdrucks würdig sind, bekannt machen, auch nach der jedesmaligen Aeus-

serung

ferung des Verfassers, desselben Namen anzeigen oder verschweigen.

Nutzbarkeit und Mannigfaltigkeit soll das Gesetz seyn nach welchem ich die Aufsätze ordnen und einrücken werde. In jedem einzeln Stück sollen, in wie fern es der Raum erlaubt, nach einem weitläuftigern, mehrere kurze Aufsätze und Nachrichten folgen. Den ersten oder größern werde ich zur Bequemlichkeit der Leser welche nicht die ganze Sammlung anschaffen und durchgehen, sondern etwa nur einen einzeln Aufsatz lesen wollen, allezeit auf dem Titelblat namentlich anzeigen. Der zweyte Titel soll blos die einzeln Stücke zu einer Sammlung verbinden. Da die Länder von welchen ich Aufsätze und Nachrichten liefere, den größten Theil von Norden ausmachen: überdieß Schweden, Dännemark und Polen vormals eine

zeitlang über Lief- und Ehstland eine Oberherrschaft ausgeübt haben; auch noch jetzt in beyden Herzogthümern viel' schwedische Gesetze und Einrichtungen vorhanden und gültig sind; so bedarf wohl der Ausdruck nordische Miscellaneen keiner Entschuldigung, obgleich manche nordische Gegend von meinem eigentlichen Plan ganz ausgeschlossen ist.

Wie viel Stücke ich nach und nach, doch ohne mich an einen festgesetzten Zeitraum zu binden, herausgeben werde, kann ich nicht bestimmen: von meiner Musse und vom Vorrath der Materialien wird es abhangen. Daß ich zuweilen bey einem Aufsatz oder einer kurzen Nachricht, etwa blos und vorzüglich auf meine jetzigen Landesleute die Lief- und Ehstländer, sehe, ihnen kleine ökonomische Vortheile, oder bey einreissenden Seuchen diejenigen

Hülfs-

Hülfsmittel in einem kurzen Anhang anzeige, die mit glücklichen Erfolg von erfahrnen Hauswirthen gebraucht und mir bekannt werden: darf mir Niemand verdenken. Warum sollte ich nicht diese Sammlung so viel möglich gemeinnützig zu machen suchen? Wer die hiesige Einrichtung nur einigermaßen kennt, der wird wissen, daß z. B. ein sicheres Hülfsmittel wider die Pferdeseuche, einigen Lesern angenehmer und vortheilhafter ist, als manche andre gelehrte Ausarbeitung.

Es kann leicht geschehen, daß ich durch unrichtige oder übelverstandene Nachrichten zuweilen hintergangen werde. Will Jemand sich großmüthigst die Mühe geben, mir den begangenen Irrthum anzuzeigen, auch Ergänzungen mitzutheilen; so verbinde ich mich, alle dergleichen Berichtigungen in den folgenden Stücken treu-

lichst einzurücken, und so aus allen Kräften die Wahrheit und Vollständigkeit zu suchen: denn nicht um Ruhm zu erlangen, sondern um nützlich zu seyn, habe ich mich zur Herausgabe dieser Miscellaneen entschlossen. Durch fehlerhafte Anzeigen sind öfters schärfere Prüfungen veranlaßt, und dadurch Zuverlässigkeit und Vollständigkeit befördert worden.



Inhalt des ersten Stücks.

*) Um Sprachlehrern keinen Anstoß zu geben, erkläre ich, daß es patriarchisch heißen könnte: patriarchalisch ist gewöhnlicher.

Ueber den Nationalkarakter der Russen.



Aus der Dreistigkeit mit welcher Reisebeschreiber über die von ihnen besuchten und gemeiniglich während eines kurzen Aufenthalts, unter mancherley Zerstreuungen, nur obenhin beobachteten Völker urtheilen, sollte man schliessen, daß es leicht sey, den Karakter einer Nation auszuspähen, und treffend zu schildern. Allezeit habe ich mir dies Unternehmen weit schwerer vorgestellt, und oft in jener ihre Berichte Mistrauen gesetzt; sonderlich da ich sahe mit welchem unverantwortlichen Leichtsinn bisher neuere englische, französische und deutsche Schriftsteller, die russische Nation beschrieben, ihr unerhörte Fehler, gar Laster, aufgebürdet, was sie bey ihr fanden

im

in falschem Licht hämisch vorgestellt, ihr fast jede Nationaltugend abgesprochen, sie als einen Gegenstand der Verachtung geschildert, und sie für ein niederträchtiges, gleichsam für das schlechteste europäische Volk, ausgeschrien haben: nicht in einer zusammenhangenden oder vollständigen Schilderung des russischen Nationalkarakters; dazu hatten die Herrn insgesammt weder Untersuchungsgeist, noch sattsame Kenntniß; — sondern durch einzele Züge die sie in Rußland *) wollen bemerkt haben, und zerstreut in ihren Schriften vortragen. Selten sagen sie, wo oder an wem, sie ihre Bemerkungen zu machen Gelegenheit gefunden haben: ob in der Hauptstadt, oder in einer Provinz; ob am Pöbel, oder an Leuten von besserer Erziehung; ob an eigentlichen Russen, oder an Kalmücken; ob an einzelen Personen, oder an einer ganzen Menge (die gleichwohl in sofern sie der Reisende kennen lernt, nicht beträchtlich ist;) nicht selten werden sogar die Fehler der in St. Petersburg häufig vorhandenen Ausländer auf die Rechnung der Russen gesetzt, als

*) Wie wenig lernen die meisten Fremden von Rußland kennen! gemeiniglich schränkt sich ihr kurzer Aufenthalt nur auf die Residenz, oder eine andre kleine Gegend ein.

als von welchen der Schriftsteller durchaus viel Besondres melden will, damit sein Buch gemeiniglich eine unzeitige Geburt, Abnehmer finde. Der hintergangene Leser hält ohne Bedenken alles für zuverlässig, weil er einen Augenzeugen zum Gewährsmann hat; ja er geht wohl noch weiter: aus den einzeln Zügen und Nachrichten die ihm sein betrüglicher Führer mittheilt, macht er Schlüsse, und hält die Russen schlechtweg wenigstens für halbe Barbaren, unter denen ungeheure Laster, nebst der äussersten Unwissenheit und Dummheit, allgemein wären. Keine Verläumdung kann boshafter seyn, wie ich in der gegenwärtigen Untersuchung, die der strengen Wahrheit geweihet ist, zeigen werde.

Um nicht in den gewöhnlichen Fehler vieler Reisebeschreiber zu fallen, welche was sie hören, ohne Prüfung glauben, oder gar einzele Personen mit den sie umgegangen sind, zu Originalen machen, mit denen die ganze Nation in Tugenden, Fehlern, Fähigkeiten, Hang u. s. w. übereinstimmen soll *): so habe ich, da es mir gänzlich an zuver-

*) Beynahe möchte man sagen, diese Uebereilung beschleiche fast jeden, selbst einen vorsichtigen, Reisebeschreiber. Keiner kann freylich jede einzele Person eines Volk kennen lernen: aber daß sie aus den wenigen

heit, die, wer weis woher, zusammen gerafften schielenden Urtheile und verleumderischen Unwahrheiten der nächsten Presse zur allgemeinen Bekanntmachung überlieferte.

Nur solche übel unterrichtete oder leichtsinnige Schriftsteller und ihre boshaften, wenigstens lächerlichen Verleumdungen, in ihrer Blöße darzustellen und zu widerlegen, überhaupt Ausländer, die durch jene sind irre geführt worden, eines bessern zu belehren, habe ich die Feder ergriffen. Eine ähnliche oder weit bessere Widerlegung würde jedem Russen leicht fallen; aber sie lesen entweder die zu ihrem Nachtheil ausgestreuten Unwahrheiten nicht, oder sie lachen darüber, und achten es nicht der Mühe werth darauf zu antworten; weil sie ihre Tadler durch Handlungen genugsam beschämen. Nur zwo einzele Verleumdungen sind mir bekannt worden, die man meines Wissens von St. Petersburg aus, widerlegt hat.

Der Karakter den ich von den Russen entwerfe, ist allgemein. Wo wegen verschiedener Lebensart oder fremder Beymischung, Abweichungen bemerkt werden, zeige ich sie an, oder enthalte mich eines allgemeinen Urtheils. Keiner von meinen Lesern bedarf der Erinnerung, daß

bey

sich jedem, ganz uneingeschränkt ausgedrückten Nationalkarakter: keine Ausnahmen können statt finden: in jeder kleinern Gesellschaft bemerkt man mancherley Fähigkeiten und Leidenschaften; wie vielmehr bey einem ganzen Volk. Was den meisten Individuen unter jedem Umstand eigen ist, heißt mit Recht national; es paßt unter gehörigen Einschränkungen die Stand und Verbindung erheischen, auf die ganze Nation. Der von vielen Schriftstellern entworfene Nationalkarakter der Engländer, Franzosen, Spanier, Holländer, Schweitzer und dergl. leidet immer seine Ausnahmen.

Nach diesen vorläufigen Erinnerungen wende ich mich zu meinem Gegenstand; ich werde die Nationaltugenden der Russen überhaupt getreulich anzeigen, auch ihre Fehler (denn jedes Volk hat die seinigen), nicht verschweigen; was man nur bey einem Theil der Nation, oder blos bey einzelen Personen bemerkt, besonders anführen; endlich die in gesellschaftlichen Gesprächen, oder in öffentlichen Schriften, ihnen gemachten Vorwürfe beleuchten: welches ohne in Detail zu gehen, nicht füglich geschehen kann.

Wenn ich die Russen für das erste und vorzüglichste europäische Volk erklärte, so würde eine solche Schmeicheley selbst alle vernünftige

Räthsel wickeln. Aber die Versicherung, daß man bey ihnen Fähigkeiten findet, durch deren weise Richtung und Gebrauch, sie sich mit der Zeit über manche andre jetzt auf sich selbst sehr stolze, europäische Nation erheben werden, wie sie schon jetzt mancher wirklich vorgehen, ist unumstößliche Wahrheit. Denn der Russe (wenn er nicht ganz verwahrloset, oder von der Natur vergessen ist), begreift mit unglaublicher Leichtigkeit alles was man ihm zeigt, in kurzer Zeit; ist im hohen Grad arbeitsam, und bey Gefahren unternehmend; wenn er nur einige Ermunterung hat, voller Muth *); es fehlt ihm weder an Witz, der zuweilen die Gestalt einer List annimmt, noch an weiser Vorsicht; sein sehr erfinderischer Geist giebt ihm unerwartete Mittel an die Hand; bey der schwersten Anstrengung wo andre kraftlos hinsinken, ist er ausdauernd; selbst magere Kost schwächt seine körperliche Stärke nicht; mit jedem Klima wird er bald bekannt; jeden Vortheil weiß er zu nutzen, und scheuet keine Mühe; die Ruhe scheint er nur zu suchen damit er seinen Fleiß verdoppeln könne;

*) Vom größten Theil der Nation könnte man sagen, daß er keine Todesschrecken kennt; wenigstens zeigt er kaltblütige Gleichgültigkeit: nur Weichlinge machen wie aller Orten, eine Ausnahme.

könne; daher hat er Gefühl für die Ehre; in die Zeit kann sich Niemand besser schicken als er; daher hat er seine Begierden gemeiniglich in seiner Gewalt, kann seine Bedürfnisse leicht einschränken, und sich sehr genügsam mit ungemein Wenigem behelfen; aber auch im Luxus weit gehen, wobey er zuweilen auf das Kolossalische fällt; nicht leicht drückt ihn ein Kummer zu Boden; nie ergreift er wie der stolze Engländer aus Kleinmuth, die Pistole; selbst bey Beschwerden, sogar im Mangel, behält er eine Heiterkeit; das geringste Vergnügen oder Glück verbreitet in seiner Seele, Freude; treu seinen Freunden; seinen Wohlthätern dankbar; gegen Fremde gastfrey; seinen Vorgesetzten ohne Widerwillen gehorsam; gegen Vornehmere ehrerbietig; im Umgang höflich; in hohem Grad tolerant; kein Freund von Wortgezänk über Glaubenssachen; aber in äußerlichen Religionsübungen größtentheils sehr pünktlich: — Das sind die vorzüglichsten und allgemeinsten russischen Nationaltugenden, über die ich hernach Erläuterungen und Beweise beybringen werde.

Jetzt thue man einen Blick auf die Größe des Reichs, das bey einer ermunterten und fernerhin begünstigten glücklichen Bevölkerung, dereinst

vielleicht gegen 3 bis 400 Millionen Einwohner fassen und ernähren könnte; das alle Arten von Bedürfnissen hervorbringt; das zum inneren und auswärtigen Handel die glücklichste Lage, die ergiebigsten fast unerschöpfliche, Bergwerke, den dankbarsten Boden, und alles was eine zahllose Land- und Seemacht erfodert, in seinen eignen, an einigen Orten von der Natur selbst bevestigten, Gränzen hat: was kann dereinst aus einer solchen Nation werden! Leichtsinnig lacht Wraxall *) über diese Aussicht seine Vorurtheile hindern ihn die riesenmäßigen Schritte zu bemerken, mit welchen die russische Nation unter günstigen Umständen ihrer künftigen Größe entgegen eilt.

Licht und Schatten gehören in einem Gemälde zusammen. Man bemerkt an der russischen Nation Fehler; dieß leugnen, wäre Blödsinn: kein Volk ist ohne Fehler; nur vergesse man nicht, daß der Russen ihre theils von überwiegenden Nationaltugenden gut gemacht, theils bey andern berühmten Völkern in eben dem Maaß gefunden, theils nur unter dem Pöbel, oder gar blos an einzelen Personen, sichtbar werden. — Des Russen Vorsicht

*) In seinen Cursory remarcks, die unter dem Titel: Bemerkungen auf einer Reise 2c. auch ins Deutsche sind übersetzt worden.

sicht pflegt bey einigem Anlaß zuweilen in Argwohn auszuarten: doch merkt er bald wer seines ganzen Zutrauens würdig ist, und diesem überläßt er sich uneingeschränkt; sieht er sich hintergangen, so ist sein Verdruß anhaltend und stark, oft thätig. Zuweilen führt ihn sein erfinderischer Geist, nebst dem Verlangen jeden Vortheil zu nutzen, etwas zu weit und wenn er sich in die Zeit schicken will, verfällt er wohl gar in Verstellung, und weis jede selbstbeliebige Gestalt fast unnachahmlich anzunehmen. Hin und wieder bemerkt man einen Hang zum Uebertriebenen, und durch Abweg von der Mittelstraße, verliert selbst eine Nationaltugend bald ihre wohlthätige Würksamkeit bey ihm. Sein Trieb nachzuahmen, bringt nicht selten mehr Verlust als Gewinn. Bey versäumter Wachsamkeit werden seine Leidenschaften leicht hinreißender Strom *); sonderlich wollen dies Einige bey seinem Luxus und bey seiner Wollust, auch bey seiner Rachsucht, bemerkt haben, (vielleicht aus Mißverstand, wenigstens kann man

 dreist

*) Ein Vorwurf den die Sineser zuweilen den Russen gemacht, oder gar Vortheil daraus gezogen haben: welches man unter andern von einer Gränzregulirung erzählt, wobey ein rußischer Commissarius sich soll übereilt haben.

dreist behaupten, daß es ihm der Engländer im Luxus, der Franzose in der Wollust, gleich oder gar zuvor thut). An einzeln Personen soll man die Festigkeit der Gesinnung vermißt, und gefunden haben daß sie im Glück zu stolz, im Unfall zu demüthig oder gar kriechend sind (das letzte betrift wohl nur Leute ohne Erziehung, oder Weichlinge); oder daß sie aus Uebereilung ihren Kräften und Einsichten zu viel zutrauen, und dadurch leicht Fehler begehen, es wenigstens nicht zu dem Grad der Fertigkeit oder Vollkommenheit bringen, den sie mit mehrerer Selbstverleugnung bald erhalten würden; oder daß sie nicht jede Handlung auf der Wage des Rechts und der Billigkeit genugsam abwägen; oder daß sie bey ihren Unternehmungen und Urtheilen nur auf die Stimme ihres Vortheils hören. Doch alle dergleichen Fehler sind nicht in Rußland national: man findet sie bey allen Völkern des Erdbodens an einzelen Personen. — Dem Pöbel, doch auch nur eines Theils, ingleichen denen die sich nur durch Geburt und Rang, nicht durch feinere Sitten, von ihm unterscheiden, ist der Hang zur Trunkenheit seit langer Zeit zur Last gelegt worden. Bey dem gemeinen Mann verdient dieser Fehler einige mitleidige Nachsicht: Wer bey schwerer Arbeit, oder unter anderweitigem Druck, von starken Getränken einen

einen erleichternden Einfluß, wenigstens auf fröliche Augenblicke zu fühlen, oder dadurch neue Kräfte zu sammeln, oder bey der rauhen Witterung, und magern Fastenspeisen, besser auszudauern, oder alle Mühseligkeit zu vergessen, sich einbildet, oder seinen sauern Erwerb nirgends sicherer anzuwenden weis; dem wird man die Völlerey vergebens als ein Laster schildern. — Des Aberglaubens und der übrigen wahren oder vermeynten Fehler des Pöbels, gedenke ich hernach unter den Vorwürfen die man der russischen Nation machen hört.

Vorher muß ich meine Leser überzeugen, daß ich den Karakter der Russen ohne schmeichelnde Verschönerungen nach der Wahrheit gezeichnet habe.

Schon vor des Kaisers Peter I Regierungszeit waren in Rußland Wissenschaften *), Künste, Fabriken, Handel; aber nur russische, in der Russen Händen; ausländische wurden blos von Ausländern getrieben. Der große Kaiser, dessen weise Einrichtungen Wraxall und seines Gleichen, aus Unbekanntschaft mit dem ganzen Zusammen-

 hang,

*) Hier ist nicht der Ort dies weitläuftig zu beweisen. Man erinnere sich aber nur, daß Rußland seine eignen alten Geschichtschreiber und andre Gelehrten, aufzuweisen hat.

hang, leichtsinnig tadeln, wollte daß seine Nation auch auswärtige Wissenschaften, Künste und Gewerbe bey sich aufnehmen und treiben sollte. Er wollte, und es geschahe: nicht weil er ein schöpferisches Es werde in seine Ukasen setzte, oder mit unwiderstehlicher Macht gebieten konnte *); sondern, weil er seines Volks unglaubliche Fähigkeit alles leicht zu begreifen und zu bewerkstelligen, kannte und nutzte, und ihr eine seinen Wünschen gemäße Richtung gab. Heftig und kühn in seinen Unternehmungen, suchte er das schnell und mit Nachdruck durchzusetzen, wo Vorurtheile Erschwerungen in den Weg zu legen schienen. Unter den folgenden Regierungen geschahe wenig zum Fortgang der angefangenen Veränderung; man begnügte sich mit der Aufrechthaltung des Vorhandenen; Einiges schien rückwärts zu sinken. Die jetzt regierende Kaiserin Katharina II belebte durch ihren grossen Geist alles von neuem; ihr war es vorbehalten das angefangene Werk zu einem hohen Grad der Vollkommenheit zu bringen; nicht mit jener

*) Einige Schriftsteller haben die Macht der russischen Beherrscher, Despotismus (ein sehr zweydeutiger Ausdruck!) genannt. Sie ist groß; aber Gesetze und Verträge gelten in Rußland nach Schlözers Bemerkung in der historischen Untersuchung über Rußlands Reichsgrundgesetze) so gut wie in andern europäischen Ländern.

jener Strenge, welche ihres Vorgängers Charakter bezeichnete; sondern durch weise Gesetze, heilsame Einrichtungen und Anstalten. Die Zeit ihrer Regierung setze man zu den wenigen Jahren, die Peter I unter dem Geräusch der Waffen und fast unter steten Kriegen, auf innere Verbesserungen wenden konnte; und vergleiche damit die geschehene Veränderung. Was bey einer andern Nation vielleicht Jahrhunderte erfodert hätte; haben die Russen in weniger als 40 Jahren geleistet. Wie weit haben sie es gebracht! Ihre Staatsminister haben durch ihr kluges Betragen allgemeine Bewunderung erworben, und es Nationen deren Staatskunst in hoher Achtung steht, nicht selten zuvor gethan; selbst im Sturm und wenn bey andern Reichen alles einen Umsturz zu drohen scheint, das Reich in seinem Gleichgewicht erhalten: nicht weil sie von Jugend auf in Geheimnissen des Staats und in der Regierungskunst geübt waren; oft ohne vorhergehende lange Vorbereitung durch Hülfe ihres eignen Genies, leisteten sie, was sich kaum ein auswärtiger in Staatsgeschäfften grau gewordener Minister getrauet hätte. — Bey der Armee fehlt es nicht an Generalen die eben so viel Geschicklichkeit als Muth zeigen. Hat die Geschichte viel Beyspiele, die sie den neuesten russischen Siegen an die Seite setzen

kann?

kann? — Wer hätte sich wohl jemals eingebildet, daß ungefähr 18000 Russen das große türkische Heer mehr als einmal auf das Haupt schlagen, gar einschließen, und zum Frieden zwingen würden: eben die Türken, wider welche vor einem halben Menschenalter die ganze östreichische Macht, kühne abgehärtete und furchtbare Krieger, nichts vermochte, ob ihr gleich eine russische Armee von der andern Seite Luft machte; eben diese Türken sahe man im letzten Kriege oft mit 40000 Mann, vor 4000 gut angeführten Russen fliehen, und den Siegern Bestungen, Geschütz und Gepäcke überlassen. Dem blinden Glück solche unerhörte Erfolge zuschreiben, wäre unphilosophisch; und die Ursach in der schlechten Einrichtung der türkischen Armee allein suchen, würde Unwissenheit verrathen: warum siegten die Oestreicher nicht über eine so schlecht eingerichtete Armee? — Weniger glänzend aber immer merkwürdig genug waren die russischen Feldzüge gegen die auserlesene preussische Macht. Was würde den König von Preussen und seine Helden unter ihm, abgehalten haben alle seine damaligen Feinde, so viel ihrer immer und so zahlreich ihre Kriegsheere auch waren, aller Orten zu schlagen, und ihnen den merkwürdigsten Frieden vorzuschreiben; wenn ihm nicht die russische Armee, bey welcher damals

gleich-

gleichwohl manches Versehen mag vorgefallen seyn, zu viel zu thun gemacht, und gleichsam allen seinen Siegen Schranken gesetzt hätte: blos weil der russische Soldat selbst nach dem Urtheil des größten Helden den die Welt bewundert, ganz vortreflich ist, ob ihn gleich nicht eigne Neigung, sondern anbefohlne Rekrutenhebung, zur Fahne bringt, welcher er bey dem kleinsten Sold und äusserst magrer Kost, mit wahrem Muth und bewundernswürdiger Standhaftigkeit folgt. — Gelehrte in allerley Fächern sind unter den Russen aufgestanden: ihre Kenntnisse und ihre wohl aufgenommenen Schriften, sind Bürgen für ihre grosse Fähigkeiten, und geben die schmeichelhafteste Aussicht auf die Zukunft. — Noch Viele würden schon jetzt allgemein bekannt und berühmt seyn, wenn sie sich entschliessen wollten, die ohnehin in manchem andern Lande zahllose Menge der Schriftsteller zu vermehren *). — In vielen Arten von Künsten haben es die Russen in kurzer Zeit schon weit gebracht: einen Beweis giebt die Akademie der Künste und deren Arbeiten. — Man

*) Es würde eine Beleidigung für meine Leser seyn, wenn ich ihnen die Namen der russischen Gelehrten die sich rühmlichst bekannt gemacht haben, vorsagen wollte. Wer Lust hat kann darüber allenfalls die russische Bibliothek, oder ähnliche Journale, zu Rathe ziehen.

nenne eine ausländische Fabrik, die man nicht in Rußland finden und mit glücklichem Erfolg treiben sollte. Die wenigen noch hin und wieder angestellten Ausländer würden ganz entbehrlich seyn, wenn man mehrere Menschen dem Ackerbau und den Landprodukten entziehen wollte, und nicht so eifrig an bessere Bevölkerung des Reichs dächte. In Moskow werden Arbeiten z. B. seidene Tücher verfertigt, die vor italiänischen einen Vorzug erhalten, und schon auswärtige Liebhaber finden. Was für vortrefliche Tapeten werden in der stückhöfschen Fabrik zu St. Petersburg gewirkt, die selbst nach der Kenner Urtheil den französischen in keinem Betracht nachstehen. Ganz gemeine Russen sieht man dort für ein sehr geringes Tagelohn Bildnisse weben, die man wegen ihrer Feinheit und ausgedrückten Aehnlichkeit für Werke grosser Maler halten sollte. — Ein angesehener Mann der in wichtigen Geschäfften an auswärtigen Höfen ist gebraucht worden, erzehlte mir, daß er Schießgewehre aus der tulaschen Fabrik, wo lauter Russen arbeiten, auf dringendes Bitten, zu Wien an Liebhaber hat überlassen müssen, weil sie wegen ihrer Vortreflichkeit und Schönheit Bewunderung fanden: zu Tula kauft man sie für geringen Preis. Auch dies hat Rußland voraus, daß alle daselbst fabricirte Waaren beträchtlich wohlfeiler sind als in

andern

andern Ländern. Denn der russische Arbeiter braucht keine unabsehlige Zeit um als Lehrling oder Geselle sich zu üben: er faßt alles bald, und was er versteht, übt er aus, ohne im geringsten einem beschwerlichen oder lächerlichen Handwerkszwang unterworfen zu seyn *). Ueberdieß ist seine Kleidung einfach, seine Kost noch einfacher, und sein ganzer Aufwand gering. Er arbeitet für einen sehr unbedeutenden Lohn, bey welchem kein Ausländer bestehen könnte **). Aus eben diesen Ursachen kauft man bey dem russischen Kaufmann alles weit wohlfeiler als bey einem Deutschen ***).

Durch sein glücklich Genie unterstützt, paßt der Russe beynahe in jedes Fach. Wer die russische Einrichtung und Rangordnung kennt, wird wissen, daß nicht selten ein Mann der bey Hofe erzogen ist, z. B. ein Kammerjunker, mit einemmal als General zur Armee versetzt wird: sehr bald

*) Selbst bey den Ausländern in St. Petersburg haben weder Innungen, noch Meisterbriefe u. dergl. statt.

**) Daher werden bey den Regimentern für einen deutschen Schmid, Sattler u. dergl. jährlich 60, für einen russischen aber nur ungefähr 8 Rubel Löhnung, von der Krone den Obristen bestanden und ausgezahlt.

***) Unter diesem allgemeinen Ausdruck begreift man in Rußland alle Ausländer.

bald lernt er den Kriegsdienst, und verwaltet sein neues Amt mit Beyfall. Ein General hingegen der seine Jahre unter den Waffen zugebracht hat, wird in den dirigirenden Senat gezogen, oder zum Gouverneur einer ansehnlichen Provinz ernannt, oder als Minister an auswärtige Höfe gesandt; und jedes ihm anvertraute Amt bekleidet er mit Ruhm. Selbst bey dem Pöbel zeigt sich die Fähigkeit jede Sache leicht zu begreifen, im hohen Grade; sonderlich findet man bey den Regimentern hiervon auffallende Beweise. Die Obristen welche nach der neuen Einrichtung, unbeschränkte Gewalt, und den Auftrag haben für ihre Regimenter alle Bedürfnisse anzuschaffen, würden mit den dazu bestimmten Geldern nicht auskommen, wenn die Arbeiten von lauter deutschen Meistern sollten verfertigt werden. Viele schlagen einen sicherern und ihnen vortheilhaften Weg ein: sie machen einige von ihren Soldaten zu Schneidern, Schustern, Hutmachern, Schmiden, Büchsenschäftern, Gürtlern und dergl. nicht weil diese Leute etwas von solchen Arbeiten verstehen; jeder Rekrut kommt blos als Bauer vom Pflug, von seiner Heerde, oder vom Fischernetz, zum Regiment. Die Arbeit welche der Soldat verfertigen soll, wird ihm etlichemal gezeigt; das übrige richtet der Stock aus: in kurzer Zeit ist ein Kerl der

nichts

nichts als Ackerbau kannte, ein Meister bey seinem Regiment, und bey der Musterung ein geübter Soldat. So verwandelt das Machtwort eines Cavallerie-Obristen einen rohen Rekruten, der einen gut gebauten Körper hat, in einen Trompeter: kurzer Unterricht und ein paarmal Prügel würken unerhört viel. Bey einigen Regimentern findet man sehr gute Musikanten, die Bewunderung verdienen, wenn man die kurze Zeit erwägt, in welcher Leute, die nie von Musik oder Noten gehört haben, auf mehrern Instrumenten vom Blatte spielen. Die sogenannten Denschtschiken oder Bedienten, welche jeder Officier von der Krone bekömmt, werden aus den Rekruten genommen. Ein solcher roher Mensch wird heute dem Officier abgegeben; Morgen muß er Kammerdiener, Friseur, Koch, Kutscher, und was sonst sein Herr aus ihm machen will, seyn. — Aus welcher Nation wird man in so kurzer Zeit alles machen? Ich übertreibe nichts, sondern könnte noch sichtbarere Beweise anführen, wenn sie keinen Misdeutungen unterworfen wären. Nur etwas will ich noch erwähnen. Bey allen Armeen macht die Feldbeckerey große Kosten und Beschwerde: bey der russischen ist sogar deren Name unbekannt; der Russe hat es seinem glücklichen Genie zu verdanken, daß er sich aller Orten leicht selbst genug

 ist.

ist. Er ist bey der Armee sein eigner Becker, und sehr oft sein eigner Schuster, Schneider, Wäscher, Nähre und dergl. Wenn er in das Lager rückt, gräbt er ein Loch in die Erde, legt eine Ragose (oder bastne Matte) hinein; schüttet sein Mehl darauf, mischt es schnell mit Wasser, damit er nichts verliere; heitzt dasselbe, oder ein darneben gegrabenes Loch; alles ist ihm zur Feuerung dienlich (in den Steppen wo kein Holz ist, nimmt er Gras und Pferdemist dazu); bäckt sein Brod aber zweymahl, damit es leichter wird, und sich lange hält. Von diesem Sucharin (Zwieback) trägt er einen Vorrath auf etliche Tage, nebst seiner übrigen Ammunizion, auf seinen Rücken; ihn hungert; er zerschlägt ein Stück Sucharin, giesst Wasser darauf, seine Mahlzeit ist fertig; hat er etwas Salz und eine Zwiebel, oder gar Dünbier, (Kosent) und ein Schälchen (ein Glas Brannteweil) dabey, so ist diese Kost für ihn ein herrliches Mahl. Was kann man nicht mit einer so gnügsamen Armee unternehmen!

Um Zweiflern zu begegnen, muss ich hier einige Einwürfe berühren. Man hat bey allen Regimentern deutsche Meister, als Sattler, Schmide u. dergl. welche weit grössern Sold bekommen als die russischen: ist dies nicht ein Be-

weis

weis wider die gepriesenen Fähigkeiten der Russen? keinesweges. Die Deutschen hält man, damit sie den Soldaten, welche in ihren Dörfer keine Gelegenheit zur Erlernung solcher Arbeiten fanden, einen Unterricht geben. Hat man sie treulich unterwiesen, welches freylich mancher deutsche Meister aus Brodneid sorgfältig vermeidet, so sind sie eben so gute Pferdeärzte, Sattler, Schmide u. dergl. wie ihre Lehrmeister. — Einige tadeln die russische Arbeit, und geben vor, sie sey nicht so dauerhaft als die deutsche. Dies Vorgeben ist falsch. Man bezahle nur dem Russen wie dem Deutschen, so wird jener bessere und dauerhaftere Arbeit liefern, als dieser. Wenn man aber z. B. für ein paar Stiefeln dem deutschen Schuster willig 3, dem russischen aber kaum 1 Rubel geben will; so muß der letzte um nicht Schaden zu leiden, nothwendig seine Arbeit schlechter machen. Dies hat bey allen ähnlichen Bedürfnissen, selbst im Handel, statt. Für gute Bezahlung findet man bey dem Russen unverbesserliche Arbeit, die mancher blos aus Vorurtheil verachtet. Und wenn der auswärtige Kaufmann aus Rußland schlechte Waare erhält; so schiebe er die Schuld nicht gleich auf den Russen, sondern auf seinen eignen (etwa in St. Petersburg befindlichen) Kommissionär, der unerlaubte Vortheile sucht,

und alles gar zu wohlfeil ankaufen will. — Andre gestehen den Russen Fähigkeiten zu; meynen aber, sie würden gar nicht, oder oft schlecht, angewandt. Der Einwurf verräth einen Mangel an Menschenkenntniß. Die größten Genies stehen in Gefahr, daß ihre vortreflichen Fähigkeiten bey mangelnden Anlässen, ganz ungenutzt bleiben, oder eine falsche Richtung nehmen. Daß Russen ihre Fähigkeiten nutzen und wohl anwenden, habe ich bisher gezeigt.

Nichts ist lächerlicher als wenn ein Gelehrter über Dinge die ausser seiner Sphäre liegen, und die er von der Nähe zu beobachten keine Gelegenheit findet, wohl gar durch Vorurtheil verleitet, ein Urtheil fällen will. Ein gewisser Schriftsteller *) spricht den Russen geradezu die Arbeitsamkeit ab: nach seiner Meynung müssen sie nothwendig faul seyn, weil sie Sklaven sind (folglich redet er nur vom niedrigsten Pöbel.) Das sehr gemeine Vorurtheil von der Trägheit jedes Sklaven, findet zuverlässig seine Ausnahme an den Russen, (auch wohl an manchem andern Volk.) Alle Lief- und Esthländer kennen, und sehen täglich des Russen Arbeitsamkeit: er scheuet keine

*) Essai sur le commerce de Russie avec l'histoire etc. à Amsterdam 1777.

keine Mühe wenn er nur etwas erwerben kann; viel hundert Werste reiset er um an einem entfernten Ort etwas zu verdienen; er ist der mühsamste und geschickteste Fischer in unsern liefländischen Seen; und mit vier Russen richtet man immer mehr aus als mit zehn ehstnischen oder lettischen Bauern, man gebrauche sie zum Bauen, Teichgraben, Ziegelstreichen, Grabenschneiden u. dergl. Wie übel wären wir daran, wenn ihrer nicht jährlich eine große Menge aus ihrer entfernten Heimat zu uns kämen. Man denke nicht, als ob blos Mangel und Noth sie zu solcher Emsigkeit zwingen; oft ist es wahrer Hang zum Erwerb. Es ist bekannt, daß viele ihr in St. Petersburg oder in Liefland erworbenes Geld aus Vorsicht oder aus eitler Furcht, auf immer in die Erde vergraben. Ohnehin giebt es unter ihnen in vielen Gegenden wohlhabende, gar reiche Bauern; nehmlich wo sich nur Gelegenheit zum Erwerb darbietet *). Wie verschieden ist der ehstnische Sklav, der

*) Nicht in allen russischen Gegenden giebt der Ackerbau genugsame Mittel zum Erwerb an die Hand; sonderlich wo das Korn keine Abnehmer findet, und die Städte entfernt sind. (Durch die ganz neuerlich eingeführten Statthalterschaften wird die Zahl der Städte vermehrt, und der Absatz der Landprodukten mitten

zuweilen gern etliche Tage hungert, wenn er nur ungestört schlafen kann. Auch giebt es in Liefland viel freye Leute, die so gut für Bezahlung arbeiten als die Russen: aber welcher Unterschied in der Arbeitsamkeit und Geschicklichkeit! Der russische Plotnik (Zimmermann) der kein anderes Instrument als Beil und Meisel kennt, hauet ohne Unterricht, ein hölzernes Haus auf, das aus den Händen eines geschickten deutschen Meisters nicht zierlicher kommen kann. — Arbeitsam ist der Russe oft aus Dienstfertigkeit, wo er keinen, wenigstens keinen proportionirten Vortheil erwartet. Jeder Reisende kann die Erfahrung haben: Wer mit einem russischen Fuhrmann fährt, bedarf keines Bedienten; der arbeitsame dienstfertige Fuhrmann versagt sich Schlaf und Ruhe, um nur seinem Passagier Bequemlichkeit zu verschaffen, ob er sich gleich zu nichts als zum Fahren anheischig gemacht hat. Ueberdies weis er bey jedem

Vorfall

mitten im Reich, erleichtert.) Der Bauer dem es am Geld fehlt, bittet seinen Herrn um einen Paß, schickt damit ein oder zwey von seinen Söhnen in entfernte Oerter; diese verdienen den Sommer hindurch so viel, daß davon für die ganze Familie an die Krone die Kopf- oder Seelengelder, und an den Herrn der Abrock d. i. Tribut oder Grundgeld, können bezahlt werden.

Vorfall gleich Rath. — Bey Feuersbrünsten ist kein Mensch geschäfftiger, unternehmender, geschickter und so voll Anschläge als der Russe: und wo dieser nichts ausrichtet, kann man gewiß glauben, daß keine menschliche Hülfe möglich ist. — Es ist wahr, manchen Tag, sonderlich seine Prasdniken (Festtage), verbringt der russische Arbeiter in Müssiggang und Völlerey; aber er verliert dabey nichts: mit verdoppeltem Fleiß holt er sogleich das Versäumte ein. — Ich weis nicht ob man in der Arbeitsamkeit eine andere Nation der russischen an die Seite setzen könne. Und was würde man gar alsdann sehen, wenn gewisse vorhandene Hindernisse gänzlich könnten gehoben werden.

Seinen erfinderischen Geist zeigt der Russe bey tausend, oft bey ganz sonderbaren, Gelegenheiten. Er kommt sonderlich dem Soldaten zu statten. Ausser den sparsam zugemessenen Kleidungsstücken, und einem Proviant der jährlich nicht volle 4 Rubel beträgt, erhält er bey den Feldregimentern jedes Tertial 2 Rubel 50 Kopek, wovon noch etwas weniges für Arzeney abgezogen wird; in einigen Garnisonen bekommt er jährlich nur 5 Rubel, in andern gar nur 3 Rubel 75 Kopek *). Ausländer können nicht begreifen, wie

*) In einem der folgenden Stücke werde ich hiervon eine vollständigere Anzeige liefern.

wie es möglich ist mit solchem geringen Sold aus-zukommen, weil sie der Russen erfinderischen Geist nicht kennen: was werden sie sagen, wenn ich versichere, daß der Soldat für diesen kleinen Sold sich alle seine Bedürfnisse, sogar Artel-Pferde *) verschafft, sich manche Freude, sonderlich im Trinken, erlaubt, und nicht selten noch ein kleines Kapital sammelt. Hundert Mittel findet er etwas zu erwerben und zu ersparen; er verfertigt kleine Arbeiten; seinem Wirth geht er an die Hand, und zieht daraus Vortheil; im Artel wendet er mit seinen Kammeraden den Proviant und einen Theil der Löhnung vortheilhaft zu gemeinschaftlichen Bedürfnissen an u. s. w. Zuweilen erzeugt dieser erfinderische Geist Geschichtchen, die ein Vademecum zieren würden; nimmt er eine falsche Richtung, so ist er ein Mittel zur Begehung der listigsten Streiche.

Nicht weniger ist sein Geist, selbst bey dem gemeinen Mann, unternehmend, sobald ein gehoffter Vortheil, oder eines vorgesetzten Ermunterung,

oder

*) Das sind solche, welche die Mannschaft von einer ganzen Kompagnie für ihr zusammengeschossenes Geld kauft und unterhält, um auf weiten Märschen ihre Mundbedürfnisse u. s. w. bequemer mit sich zu führen. Beweibte Soldaten halten auch wohl überdies noch eigne Pferde zur Bequemlichkeit ihrer Familie.

der drohende Gefahr, seinen Muth in Bewegung setzt. Unter einem Anführer, der sich Vertrauen zu erwerben weis, wagt er alles; unerschütterlich folgt er ihm in die größten Gefahren; nie wird er ihn im Stich lassen oder furchtsam zurückweichen. — Der Vorfall am Pruth wäre ein unüberlegter Einwurf. Gesetzt der Kaiser hätte seinen Truppen den ihnen eignen großen Muth nicht zugetraut, oder befürchtet die eingeführten neuen Einrichtungen möchten ihren Karakter etwas umgestimmt haben: so rieth ihm ohnehin die Vorsicht, sonderlich das Verlangen auf dem angefangenen Wege unaufhaltbar fortschreiten zu können, das sicherste Mittel zur Schonung seines Volks zu erwählen. Hätte er bey etwa fruchtlos abgelaufener Unterhandlung, seiner Armee Muth auf die Probe gestellt, so würde die Welt über den Erfolg erstaunt seyn. Die russischen Generale die gewiß ihre Nation kannten, stimmten ja gleich auf das Durchschlagen. Auch der beträchtliche Verlust bey Narva beweißt nichts wider den Muth der Russen, als welche damals weder die alte russische, noch eine disciplinirte europäische, Armee heißen konnten. Alles war noch im Werden; und man weis wie viel Verwirrung eine ganz neue Einrichtung veranlassen kann; wozu damals noch nachtheilige Zufälle kamen, die man aus der

Geschichte weis. Aber wie bald rächten sich die siegenden Russen an ihren vormaligen Siegern, und zeigten was man dereinst von ihnen zu erwarten habe. Eben so wenig giebt die ehmalige tatarische Oberherrschaft einen Beweis wider den russischen Muth. Nicht desselben Mangel, sondern die fehlerhafte Einrichtung des Staats, hauptsächlich die unglückliche Zersplitterung des Reichs, und die daraus entstandenen innerlichen Zwiste, zogen den Russen jenen Zustand zu, den einige Geschichtschreiber aus Misverstand eine Unterjochung oder Dienstbarkeit nennen. (Belegt man denn die dänische Oberherrschaft über Norwegen, auch mit einem solchen beleidigenden Namen? Und die Russen behielten gar noch ihre eignen Zaren, die nur etwas Bestimmtes an ihre Ueberwinder entrichten sollten. Der König von Neapel zahlt ja jährlich eine Summe an den römischen Stuhl, ohne deswegen unterjocht zu seyn.) Sobald die Theilungen aufhörten, und ein muthiger Regent nach verbesserten Einrichtungen, sich an die Spitze der Russen stellte, rettete er gleich seines Volks Ehre: aus dem Sieger ward nun auf immer ein Besiegter. — Der letzte Krieg gegen die Türken verkündigte der ganzen Welt der Russen Muth: Was für Siege haben kleine Corps gegen große Heere erfochten! Diese

wichtigen Auftritte sind noch bey Jedermann in frischem Andenken, und bedürfen daher keiner ausführlichen Anzeige; nur einige weniger bekannte will ich erwähnen. An dem wichtigen Sieg am 21sten Jun. 1770 hatte ein kleiner Hanfe Carabinier einen rühmlichen Antheil. Denn 7000 Janitscharen waren durch ein kleines Quarre bereits gebrochen, und standen so nahe vor dem größern aus 6000 Mann bestehenden, daß die den Türken allezeit fürchterliche und würksame Artillerie ihnen wenig schaden konnte. Drey Schwadronen Carabinier brachen hervor, und schlugen die Türken zurück. — Ein Obristlieutenant ward mit 800 Mann leichter Reuterey, meist Kosaken, über die Donau zum Recognosciren gesandt. Seinen Rückzug zu decken, ließ er an einigen Orten kleine Commando's zurück. Mit einemmal entdeckte er ein türkisches Lager, griff es an, nachdem er seine ermüdete kleine Mannschaft aufgemuntert hatte, siegte über mehr als 2000 Türken, eroberte das Lager, und kam mit Ruhm und mit vielen Gefangenen über die Donau zurück. Aehnliche Vorfälle ereigneten sich damals in Polen. Das Schicksal des litauischen Feldherrn der 6000 Mann und versuchte deutsche Generale (deren Rath er aber verachtete,) bey sich hatte, ist noch in frischem Andenken. Der

russische

russische General, der als ein unternehmender Mann bekannt war, aber durch gewisse Veranlassung einen Verdruß empfand, hatte 800, oder wie Andre behaupten 1500 Mann unter seinem Befehl. Nicht aus Verwegenheit, sondern weil er von der in des Feldherrn Lager herrschenden Sorglosigkeit Nachricht erhielt, wagte er einen Angriff, führte ihn mit Klugheit aus, und trug einen merkwürdigen Sieg davon. Alle diese Begebenheiten waren nicht etwa blinder Zufall: man war während des ganzen Krieges nicht anders gewohnt, als daß kleine russische Corps über zahlreiche feindliche Heere siegten. Selbst der in Warschau damals befindliche französische Minister konnte sich nicht enthalten, seine Verwunderung darüber zu bezeigen, daß die in Polen befindlichen 7200 Mann (höher hat sich ihre Anzahl nie belaufen, obgleich 15000 Mann eigentlich dort seyn sollten,) im Stande waren die Spitze zu bieten, gar zu siegen, da doch das halbe Königreich conföderirt war. Die Russen würden damals noch mehr ausgerichtet haben, wenn nicht Hindernisse gewesen wären. Unter den Marschällen waren einige sehr listig, sie flohen sobald sie sich zu schwach fühlten, auf hundert Wegen, in kleinen Haufen, oft zu vier oder fünf Mann. Wie sollte man ihnen nachsetzen? an einem abgeredeten Ort versammelten und verstärk-

verstärkten sie sich bald wieder. Es schien aber auch, als wolle man die Censöderirten aus großmüthiger Schonung nicht ganz aufreiben; man fand auch in Polen hinlängliche Fourage, und konnte so lange die Unruhen dauerten, desto füglicher die Armee damit versehen. — Man erinnere sich was die russische Flotte unternommen, und in Meeren die sie zum erstenmal befuhr, gegen die türkische ausgerichtet hat. Leichtsinnig wagte ein Franzos, da sie sich dem mittelländischen Meere näherte, öffentlich zu versichern, sie würde genug mit den Wellen zu kämpfen haben. Der Thor! nie hat eine französische Flotte ähnliche Siege davon getragen; hingegen hat man noch im Jahr 1779 gesehen, daß 100 Segel nicht im Stande sind Muth in eine Brust zu hauchen, der es von Natur an Muth gebricht.

Sonderbar genug ist es, daß man die Russen so lange verkannt hat, sie wohl noch jezt hin und wieder verkennt. Als die russische Armee nach Preussen zog, sagte man in Deutschland ganz laut, ein kleines Corps Preussen würde hinreichen, sie aufzuhalten, wohl gar zum Rückzug zu nöthigen. Man fand sich betrogen: und dennoch wollte man ihr keinen personellen Muth zugestehen. Jeder geringe widrige Zufall wurde vergrössert, und als

als ein Beweis ihrer Muthlosigkeit ausgeschryeen. Man sprach von Generalen, und von Officieren, die sich bey Vorfällen zurückgezogen hätten, auf beleidigende Art, und machte daraus Schlüsse zum Nachtheil der ganzen Armee. Wenn ein preussischer General vor 20 Jahren an der Spitze eines ansehnlichen Corps von den Oestreichern eingeschlossen und das Gewehr zu strecken gezwungen wurde; wenn noch neuerlich einem Corps englischer Truppen in Amerika ein ähnlicher Unfall begegnete: hat man wohl daher Anlaß nehmen können, der preussischen oder englischen Armee den Muth abzusprechen? Bey welcher Armee fallen gar keine Fehler vor? Es kann seyn, daß selbst Apraxin und mancher andre russische General, im Anfang über den Erfolg zweifelte: wenigstens sagte jener da man ihm zum erhaltenen ersten Sieg Glück wünschte: das ist nicht meine Disposition, sondern Gottes Macht, und der Kaiserin ihr Glück! Doch vermuthe ich, daß ihm seine bekannte Bescheidenheit diese Worte in den Mund legte: (eine Bescheidenheit die nebst einem zarten oder weichlichen Gefühl, ihn hinderte über heimliche Feinde zu siegen; innerlicher Verdruß zog ihm den Tod zu.) Aber daß man bey allen Siegen der Russen über das preussische, fast aus lauter Helden bestehende Kriegsheer, ihnen doch

har-

hartnäckig allen Muth absprach, war mehr als Blindheit. Und zu welchen lächerlichen Erklärungen sahe man nicht die politischen Kannengießer damals ihre Zuflucht nehmen! Bald sollten die Russen aus Aberglauben unerschrocken fechten, und sich schmeicheln, daß wer in der Schlacht blieb, sogleich in seiner Heimat wieder lebendig hervorkäme. Welcher Unsinn! unter Peter I. und der Kaiserin Anna hatte man Gelegenheit genug zu erfahren, daß es keine solche schnelle Auferstehung giebt. Gesetzt, einige hätten daran geglaubt, würden sie dadurch muthiger geworden seyn? Der Türke glaubt an ein unvermeidliches Schicksal, und mancher christliche Soldat an seines Generals geweiheten Degen: beyde sieht man dem ungeachtet ihr Heil in der Flucht suchen. — Bald sollten sie blos aus Furcht, weil sie Sklaven wären, oder aus Dummheit, in der Schlacht stehen. Einigen wollten die Sache recht treffen, und versicherten, die Russen müßten stehen, weil sie durch ihre schweren Stiefeln am Laufen gehindert würden. Solch läppisches Gewäsche verdient keine Antwort; die Russen selbst haben sie durch Handlungen gegeben die ihre Verläumder in Erstaunen setzten. (Man hat in allen russischen Kriegen zuweilen ein Regiment gefunden, das sich zurück zog oder Furcht äusserte. Ein gleiches haben

zuwei-

zuweilen Preussen, Engländer, Oestreicher u. a. mi gethan.

Die Begebenheiten im letzten türkischen Kriege, haben endlich selbst dem Neid das Geständniß abgezwungen, daß die Russen eine unternehmende muthvolle Nation sind. Nur der hannöverische Lieutenant Meyer *) der vielleicht kaum einige Wochen in Petersburg gewesen ist, wagte nach seiner Zurückkunft noch ganz neuerlich, öffentlich zu versichern, dem gemeinen russischen Soldaten fehle es an personellen Muth, und den Officieren an gutem Willen. Ob er eine so beleidigende Unwahrheit aus altem Vorurtheil und Unerfahrenheit in der neuesten Geschichte, oder aus andern Gründen, vorbringe, lasse ich unentschieden. Zu seiner und seines Gleichen Belehrung führe ich blos an, daß man oft den alten geübten Soldaten auf dem Schlachtfeld einen zitternden Rekruten hat ausschelten, oder seinem jungen weichlich erzogenen Officier zurufen gehört: ne bos oder ne boites d. i. fürchte dich nicht, es ist keine so große Gefahr vorhanden! — Den Tod fürchtet kein alter russischer Soldat. Doch nicht blos er, sondern die Nation überhaupt, ist muthvoll und unter-

*) In seinen Briefen über Rußland. Göttingen 1778 und 1779.

unternehmend. Was wagt der russische Fischer in elenden Fahrzeugen auf gefährlichen Seen! Was der Jäger, wenn er durch Wüsten und über gefrorne Meere geht, um in entlegenen unbewohnten Inseln Pelzwerk zu suchen! Bauern die ausser einer kleinen Erfahrung, von der Schiffahrt keine Kenntniß haben, bringen in einem elenden Schiff an dem man gar kein Eisen findet, und auf welches sich kaum der beherzteste Seefahrer wagen würde, ihren Thran von Kola nach Archangel. Doch man lese nur die im Druck erschienenen Nachrichten von den neuesten gegen Amerika zu gemachten russischen Entdeckungen, man vergesse dabey nicht, daß dergleichen Reisen von Leuten unternommen werden, die überhaupt wenig Kenntnisse haben, am wenigsten solche die zu Entdeckungen in unbekannten Meeren erfodert werden: und dann frage man, ob es viele Nationen gebe, die den Russen am unternehmenden Geist den Rang abgewinnen.

Auch in der Ausdauer thut es keine europäische Nation der russischen zuvor. Was für Märsche durch ungeheure Steppen hat die Armee bey jedem Türkenkrieg gethan: durch Steppen wo oft langer Wassermangel unvermeidlichen Untergang droht. Und auf solchen Märschen trägt der

Soldat bey äusserst magrer Kost, seine ganze Rüstung nebst einem Brodvorrath auf etliche Tage, auf seinem Rücken; hilft auch wohl seines Officiers zurückbleibende Wagen, oder eine Kanone ziehen: und ist dabey immer so heiter, daß die Luft von seinem Gesang erschallt. (Bey andern Armeen würde sie unter gleichen Umständen, von kläglichen Winseln, oder von lautem Murren, erschallen). — Meyer giebt im angeführten Buch fälschlich vor, als hätte die russische Armee im letzten türkischen Krieg sehr viel durch Krankheiten gelitten. Dies wäre an sich nichts Ausserordentliches. Aber die Krankheiten betrafen hauptsächlich die Rekruten, wozu mehrere Ursachen etwas beytrugen, als: Gram über die weite Entfernung von den geliebten Anverwandten, die ungewohnte Kost und Lebensart, ein fremder vorher nie gefühlter Himmelsstrich u. dergl. Ehe im Jahr 1763 bey der Armee die vielen neuen Einrichtungen, und die beständigen Quartiere (eine sehr vortheilhafte Anordnung für Officiere und Soldaten!) eingeführt waren, sahe man im Herbst bey undurchkömmlichen Wegen die Regimenter weite Märsche in entlegene Provinzen nach ihren neuen Winterquartiren antreten. Vermuthlich sollte dies ein Mittel zur Abhärtung seyn; es war überflüßig, und in manchem Betracht schädlich.

Der

Der Russe ist von Natur ausdauernd; das zeigt er auf seinen unabsehbig langen und beschwerlichen Märschen gegen den Feind; selbst der aus der Garnison nach Rekruten kommandirte abgelebte Invalide geht täglich 25 oder mehrere Werste, und ist dabey munter und gesund. Lebensart und Gewohnheit, selbst die jugendlichen Zeitvertreibe, tragen das Ihrige zur Abhärtung und körperlichen Stärke bey. Die Badstube ist Bedürfniß und Ergötzung des Russen. Ganz mit Schweiß bedeckt kommt er aus der brennenden Hitze, und wirft sich so nackend wie er ist, in den eiskalten Strom, oder, in den Schnee, zur Abkühlung; dann geht er wieder in die Hitze, (Ausländer erstaunen bey dem Anblick.) Des Sommers sieht man an Seen und Flüssen Kinder und junge Männer sich baden und im Schwimmen üben; des Winters auf Schritschuhen laufen, oder von hochaufgethürmten Schneebergen herunterfahren. Jeder 12 bis 15 jährige Bauerjunge ist geübter Kutscher oder Postknecht, und scheut sich nicht mit wilden Pferden zu fahren. Wie viel hundert Werste sendet der Bauer jährlich seinen Sohn nach Arbeit und Verdienst! Dergleichen Uebungen, nebst dem etwas rauhen Klima, können wohl Körper abhärten, ihnen Geschick und Dauerhaftigkeit geben. Schon Montesquieu wußte

D 2 daß

unsern kältern Klima des Geistes und des Kör-
pers Stärke erhebe, und daß der Nordländer
immer über den Südländer siegen wird.

Die Genügsamkeit von welcher vorher Beweise gegeben wurden, ist nicht blos die Eigenschaft des Soldaten, oder eine erzwungene Folge des Mangels: — auch der russische Kaufmann der Tausende in seinem Handel steckt, und der Bauer der vielleicht Hunderte in die Erde vergräbt, verstehen blos aus Gewohnheit und eigner Neigung ihre Bedürfnisse einzuschränken: ihre Kleidung und Kost machen einen geringen Aufwand; und die häufigen Fasten, da sie nur magre, zuweilen nur wenige Nahrungsmittel geniessen, schwächen ihre körperliche Stärke nicht. — Welche Eroberungen kann man in feindlichen Ländern von einer Armee erwarten, die in der Genügsamkeit ihres Gleichen nicht findet, deren Bedürfnisse bald befriediget sind! Beweise liegen am Tage. — Der in Hauptstädten und bey vornehmen oder reichen Leuten bemerkte Luxus, wäre ein unüberlegter Einwurf.

Ueber die glückliche Gabe alle Vortheile zu nutzen, will ich keine weitläuftigen Beweise beybringen. Die nächsten und kürzesten giebt ein

russischer Soldat: wie würde er sonst alle seine Ausgaben zu bestreiten, gar noch etwas zu erübrigen, im Stand seyn. Hat er beständige Quartiere, z. B. in Garnisonen so nutzt er seinen natürlichen Hang mit bewunderungswürdiger Geschicklichkeit. Tausend Dinge bieten ihm Beschäfftigung und Vortheile dar, auf welche eine andre Nation kaum fallen würde; daher ernährt er bey seiner kleinen Löhnung sich, sein Weib, und seine Kinder, ganz gemächlich; hängt auch wohl nicht selten an Festtagen seiner Neigung zu stärkerem Getränke nach. Ausser seinem Dienst ist er alles was man will; Fischer, Gärtner, Handlanger, Bedienter u. dergl. Auf einem unbedeutenden Stückchen Erde, das er zur höchsten Ergiebigkeit zu bringen, und den kurzen Sommer hindurch oft zu nutzen versteht, zieht sein Weib vielerley Gartengewächse; sie ist Wäscherin, Näherin, Dienstmagd u. dergl. ihre Kinder arbeiten mit ihr, oder bieten ihre und andrer Produkten feil; sehr frühzeitig werden sie angeführt etwas zu verdienen. Und wo man jeden, auch den geringsten Vortheil wahrnimmt, da häuft sich deren Betrag oft zum Ansehnlichen.

Was man auch aus Vorurtheil oder aus Misdeutung wider die Treue der Russen mag ausgesprengt haben; so ist doch dieselbe unwider-

sprechlich. Anstatt der nähern Beweise die grosse Weitläuftigkeit veranlassen würden, berufe ich mich auf das Zeugniß aller Lief- und Ehstländer, die russische Bedienten halten. Welche Ergebenheit, welcher Diensteifer, welche Sorgsamkeit! Keine Gefahr erschüttert diese Treue, sobald sich der Obere bey seinem Untergebenen Zutrauen zu erwerben versteht, wie schon vorher angemerkt wurde. Nur durch muthwillige Beleidigungen gereizt, ändert der Russe gegen einen Vorgesetzten, oder Freund, seine Zuneigung. Ein Obrister beleidige sein Regiment, zwinge dasselbe zu unnützem Aufwand, oder mache sich zu desselben Nachtheil einer Habsucht verdächtig: an Ausreissern wird es nicht fehlen; nur bey solchen Kompagnien nicht, wo der rechtschaffene Hauptmann dem Obristen standhaft widerspricht, und als Vater für seine Mannschaft sorgt. — Diese Treue ist nicht etwa das Werk eines Zwangs: ganze Provinzen sind wegen derselben berühmt. Man frage einen englischen oder andern ausländischen in St. Petersburg wohnhaften Kaufmann, ob er nicht jeden Arbeiter der aus der dwinischen Provinz, aus Kargapol und der archangelschen Gegend kommt, ohne Bedenken und langes Nachfragen, zu seinen Geschäfften nimmt und ihm alles anvertraut.

Bey aller Ergebenheit und Ehrerbietung die der Russe seinen Vorgesetzten erweist, und über deren äussere Bezeigung zuweilen Ausländer eine Verwunderung oder gar Befremdung verrathen, fühlt er so gut wie jede andre Nation der Ehre Reiz im hohen Grade; nur nimmt bey einzeln Personen diese Nationaltugend zuweilen eine eigne Richtung (fast nach Art des höhern polnischen Adels;) oder geht etwas zu weit. Doch gereicht es der russischen Nation zum Ruhm, daß sie nie die Bescheidenheit vergißt: lächerliche Aufgeblasenheit und zurückschreckender Stolz sind seltne Erscheinungen. — Der Kaiser Peter I brauchte nicht erst seiner Nation die Ehrbegierde einzuflößen: er fand sie vor sich, nutzte sie, und gab ihr eine seinen grossen Entwürfen gemäße Richtung. Seine weise Verordnung, nach welcher jeder, auch nur ein kleiner, erworbener Rang mehr Vorzug giebt als die Geburt, so daß jeder Officier, wenn er auch aus einer niedern Bauerhütte entsprossen ist, dem Adel soll gleich geachtet werden *), lehrte blos des Adels Ursprung und wahre Bestimmung: sie verdiente in jedem Reich

 einge-

*) Daher bekommen in Rußland und den dazu gehörenden eroberten Provinzen, alle Officiere, auch deren Kinder, adeliche Titel; und bey Staabsofficieren erbt der Adel auch auf ihre Kinder.

eingeführt zu werden, da sie eine allgemeine Nacheiferung erzeugt, dem Geist den würksamsten Schwung giebt, des Vorurtheils Fesseln bricht, und die wahren Vorzüge des Adels als einer Stütze des Staats fühlbar macht. — Das tiefe Bücken des gemeinen Russen vor Vornehmern, oder auch Andrer in der Kirche zur Bezeigung der Ehrerbietigkeit und Andacht, ist Bescheidenheit, Demuth und Sitte, bey welcher die Ehrbegierde noch immer ihre Rechte behält.

Auch in der Gastfreyheit thut es die russische vielen andern Nationen zuvor. Man kann in Rußland wo überhaupt Postgeld, Fuhrlohn, Lebensmittel u. dergl. beträchtlich wohlfeiler sind als in den meisten Ländern, ohne großen Aufwand weit reisen: wie würde sonst ein nach entlegenen Provinzen auf mehrere Monate kommandirter Subalternofficier mit seiner kleinen Gage auskommen? Bey dem russischen Landadel findet man die liebreichste Aufnahme: er wetteifert Fremden gefällig zu seyn. Sogar bey jedem russischen Bauer kommt der Reisende allezeit, wenn er nur vorlieb nehmen will, zu rechter Zeit zu Tische, und findet freyen Unterhalt. Der Bauer mag noch so wenig haben; er theilt von seinem Vorrath gern mit. Fast alle dem russischen

Scepter

Scepter unterworfene Völkerschaften beobachten eine solche Gastfreyheit, mit welcher gemeiniglich ein mitleidiges Gefühl gegen arme Kinder und Waisen verknüpft ist, so daß dieselben willig aufs wohl gar an Kindesstatt angenommen, erzogen und ausgesteuert werden *).

In einer neuerlich herausgekommenen Schrift **) wird diese Gastfreyheit und Wohlthätigkeit gerühmt; ihr aber ein falscher Grund angedichtet, wenn es heißt: Les Russes policés plus tard que les autres peuples de l' Europe, sont aussi bien plus hospitaliers. Immer mögen nomadisch lebende Völker den Werth der Gastfreyheit in hohem Grad anschauend fühlen: die Russen mit welchen man die in Rußland wohnenden nomadisirenden Völkerschaften nicht vermischen muß,) haben eben so früh, oder nicht viel später, beständige Wohnsitze, Ackerbau und einen eingerichteten Staat gehabt, als die Deutschen; wenigstens sind jene eben so früh als diese aus dem Stand

 der

*) Fast möchte man sagen daß in keinem Reich die Bettler (auch wohl Faullenzer) so gemächlich leben, gar ein Kapital sammeln können, als in Rußland.

**) L'homme pensant, ou essai sur l'histoire de l'esprit humain, par Levesque, Professeur impér. des Cadets de terre à St. Pétersbourg.

der Wildheit getreten. In Liefland ist der Adel und überhaupt der Deutsche, gastfrey; arme Kinder aufnehmen, erziehen, aussteuren, ist eine herrschende Gewohnheit: sollte man wohl hieraus den Schluß ziehen dürfen, daß die deutschen Liefländer vor nicht gar langer Zeit erst dem nomadischen Leben und der Wildheit entsagt haben. Sie sind ja sämmtlich aus andern Reichen, größtentheils aus Deutschland, hieher gezogen. — Ueberhaupt ist es ein ganz falscher obgleich fast allgemeiner Gedanke, daß erst Peter I seine Nation gesittet gemacht habe. Nach Wraxall's Meynung, waren vor dieses Kaisers Regierungszeit die Russen in die tiefste Barbarey verhüllt. Man kann es nicht laut genug sagen, daß sie seit mehrern Jahrhunderten keine Barbaren gewesen sind. Freylich heißt Peter I ein Schöpfer seines Volks: ohne gehörige Einschränkung und Erklärung, enthält dieser Ausdruck Unwahrheit oder gar Unsinn. Die ganze Schöpfung zu welcher schon einige vorhergehende Regenten die Schritte eingeleitet hatten, bestand in einer schnellen und starken Abänderung der vorigen Einrichtungen: alles wurde nach den Mustern gebildet, die der Kaiser in andern europäischen Reichen bemerkt und lieb gewonnen hatte. Seine Nation war lange vor ihm schon civilisirt (sonst wäre seine unter-

unternommene Abänderung, da nichts in der Natur durch einen Sprung geschicht, kein Werk eines einzigen Menschenalters gewesen;) sie hatte ihre Einrichtungen, Sitten, Gebräuche, Gesetze: nur nicht die europäischen, auch nicht asiatische, sondern ihre eignen. Ackerbau, Gewerbe, Handel, Handlungstraktate u. dergl. waren wie die Geschichte lehrt, lange vor ihm da. Seine grossen Verdienste haben ihm unverwelklichen Ruhm, und bey seinem Volk das dankbarste Andenken erworben; man brauche sie nicht auf Kosten seiner Nation zu vergrössern, oder ihm Wunder beyzulegen die er nicht gethan hat. Freylich behagt es des Europäers Stolz, diejenigen für Barbaren zu halten bey denen er fremde Gebräuche bemerkt; gern würden wir die Sineser Barbaren nennen, wenn nicht Voltaire und Andre, so viel Wahres und Falsches von ihrer Politik, die sie auch zuweilen gegen Russen bewiesen haben, uns vorgerühmt hätten. Jede europäische Nation hat in ihrer Art noch manche Barbarey an sich, welche den künftigen Jahrhunderten zur allmähligen Vertilgung übrig bleibt: aus Eigenliebe fühlen wir sie nicht an uns, gleich den Engländern die gern andre Nationen für Dummköpfe und Sklaven erklären, ohne zu merken,

ken, daß auch sie ihren Theil von Sklaverey *) tragen, und unter sich eben so viel Dummköpfe als andre Völker haben.

In mehr als einem Buch liest man Klagen über die Bekehrungssucht, oder gar über den Verfolgungsgeist, der russischen Geistlichen. Keine boshaftere Verläumdung kann erdacht werden. Alle Russen, und namentlich die Geistlichen, sind im hohem Grad tolerant. Man muß über den Leichtsinn oder gar über die Unverschämtheit erstaunen, mit welcher noch neuerlich ein französischer Gelehrter **) über ihre Intoleranz laut schreyet; er, der zu seiner Belehrung erst an sein eignes Vaterland hätte sollen denken, wo man wider alle Grundsäze der Religion und der Staatsklugheit, zur Schande der Vernunft Dragoner-Bekehrun-

*) Selbst im Parlement, sonderlich von den Widersachern des Ministeriums, wird oft genug darüber Klage erhoben. Und dieser Beweis ist schon stark. Nur muß man die Sache nicht übertreiben wie der Graf d'Albon, in seinem Discours politiques, historiques et critiques sur quelques Gouvernemens de l'Europe, der in England gar keine Freyheit, sondern einen uneingeschränkt regierenden König finden will.

**) Der Abbé Chappe d'Auteroche in seiner Voyage en Siberie.

schrungen angestellt, die Protestanten gemißhandelt, die brauchbarsten Bürger zum unersetzlichen Nachtheil des Reichs vertrieben, aus blindem Religionshaß mehr als einen unschuldigen Calas aufs unmenschlichste hingerichtet, die Ehen zwischen Katholiken und Protestanten durch königliche Edikte untersagt und der Protestanten ihre für ungültig erklärt hat, u. s. w. Noch nie hat man in Rußland wo die Toleranz eben so groß ist als in den preußischen Staaten, solche erschreckende Auftritte gesehn. Jeder, er sey von welcher christlichen Confession er wolle, kann bey Hofe, bey der Armee, bey den obern Richterstühlen, sich durch seine Verdienste zu hohen Würden emporschwingen; selbst im hohen dirigirenden Senat findet man noch jetzt unter den Senateuren einen Protestanten *) Dies sind allgemein bekannte Thatsachen: in welchem katholischen Lande geschehen dergleichen? Welches Aufsehn und Erstaunen veranlaßte es bey den Franzosen, da neuerlich ein Protestant ihren verfallenen Finanzen aufhelfen sollte! Selbst in dem auf seine weise Gesetzgebung stolzen England herrscht ein nahe an Barbarey gränzender Gewissenszwang und eine Art von Intoleranz: man sehe auf gewisse bekannte Verpflichtungen, oder

*) Katholische und protestantische Generalgouverneure findet man in Rußland.

oder auf die Ausschliessung der Katholiken von allen den Vaterland zu leistenden wichtigen Diensten. Wie weit ist Rußland, daß Ausländer ohne Hinsicht auf ihre Glaubensmeynung willig aufnimmt, das allen seinen Unterthanen, selbst Türken und Heiden, gleiche Gerechtigkeit wiederfahren läßt, durch seine vortrefliche und preiswürdige Toleranz, über jene Reiche erhaben! — Verfolgungsgeist fühlt und kennt der russische Geistliche gar nicht; seine Bekehrungen erstrecken sich blos auf heidnische zum russischen Reich gehörende Völker, die er zu ihrem Vortheil, sonderlich damit sie sich zum Ackerbau, und zur Annahme einer nützlichern Lebensart und besserer Gesetze, bequemen mögen, zum Beytritt zur christlichen Kirche zu bewegen sucht, doch ganz ohne allen Zwang, wenigstens in unsern aufgeklärten Zeiten. Hingegen läßt und gönnt er willigst allen in Rußland befindlichen Christen, von welcher Confession sie immer seyn mögen, ihre Kirchen und Bethäuser *); keinen beredet er zur Religionsänderung; eben daher will er auch nicht,

daß

*) Daß angesehene Russen aus Großmuth, zur Erbauung protestantischer Kirchen milde Beyträge hergegeben haben; daß russische Geistliche als Zuhörer in jenen gesehen werden; daß man neuerlich protestantische

daß Russen von Andern zu einer Religionsände- rung sollen verleitet werden. — Heyrathen zwischen Russen und Protestanten sind im russischen Reich sehr gewöhnlich, kein Mensch sucht davon abzura- then, vielmehr schützet man sie und scheint sie aus weisen Absichten zu begünstigen; an Beredung zur Religionsänderung wird dabey gar nicht gedacht; und geschähe es ja jemals bey Personen aus dem Pöbel, so wäre es blos zur etwanigen Erleich- terung der Kindererziehung und Beförderung der ehelichen Harmonie. Die Kaiserin Elisabeth befahl in einer Ukase, daß die aus solchen ver- mischten Ehen erzeugten Kinder, zu Mitgliedern der griechischen Kirche sollten erzogen werden. Man hat mich versichert, daß dies nicht streng in Rußland beobachtet werde: mir selbst sind Beyspiele davon bekannt. — Leute, die um einer dringenden Verlegenheit zu entgehen sich erboten haben zur russischen Kirche zu treten, fanden entweder kein Gehör, oder Verachtung, da man ihre unlautere Absicht sahe. Ein liefländischer Pastor in dessen an der russischen Gränze belege- nen Kirchspiel viele Russen nebst ihrem Geistli- chen wohnen, meldete mir kürzlich, daß es scharf verbo-

stantische Predigten in St. Petersburg ins Rußische übersetzt und gedruckt hat: ist aus öffentlichen Nach- richten bekannt.

verboten sey, Läuflinge und dergleichen Leute, die in die russische Kirche aufgenommen zu werden begehren, anzunehmen; wenn aber Jemand dringend um die Aufnahme bitte, solle er erst 6 Wochen bey dem Pop (Priester), und dann eben so lange bey dem Protopop, unterwiesen und geprüft werden *). — Unter der Kaiserin Elisabeth litte die herrnhutische oder Brüdergemeine eine bekannte Einschränkung. Welche leutselige Aufnahme und Unterstützung sie unter der jetzigen glücklichen Regierung gefunden hat, ist weltkundig.

Bey dieser rühmlichen Toleranz ist der Russe soweit das menschliche Auge ihn bemerken kann, religiös

*) Liefländische Erbmägde die russische Soldaten heyrathen, pflegen sich oft zum Beytritt zur russischen Kirche, zu erbieten. — Ein Beyspiel der Toleranz führe ich hier noch an. Eine russische Magd ward von ihrer Mutter zum russischen Geistlichen gebracht um das Abendmahl zu empfangen. Auf die Frage ob sie die russischen Gebete gelernt habe, sagte sie, daß sie auf dem Lande bey ihrer deutschen Herrschaft keine Gelegenheit dazu gefunden, aber den lutherischen Katechismus ꝛc. erlernet habe. Statt es zu mißbilligen, erklärte der Geistliche, daß wir alle einen Gott verehren; hörte auch ganz gelassen des Weibes Geständniß an, daß ihr Mann, ein Deutscher, seine übrigen Kinder bey einem protestantischen Prediger habe taufen lassen. Dies geschahe vor einigen Jahren in Ehstland.

anhängig, und in Beobachtung seiner Kirchengebräuche sehr pünktlich. Bey dem gemeinen Mann geht dies sehr weit: keine Kirche geht er vorbey ohne gewisse Zeichen der Andacht und Ehrerbietung öffentlich abzulegen *). Ob nicht von Einigen mancher Lehrsatz oder alte Gebrauch, innerlich mag bezweifelt werden, gehört nicht hieher. In allen Ländern giebt es Zweifler.

Vorurtheil, thörigter Stolz, Nationalhaß und Tadelsucht der Ausländer, haben so viel Vorwürfe auf die Bahn gebracht, daß ich mich nun bey deren Beleuchtung etwas zu verweilen verbunden achte. Zuerst werde ich die geringern Anschuldigungen durchgehen, die man der russischen Nation in Schriften oder wenigstens in gesellschaftlichen Gesprächen, macht; dann auf die wichtigern Vorwürfe antworten: bald wird sich zeigen, daß alle Fehler welche man bey ihr bemerkt zu haben versichert, in Hinsicht auf ihre Nationaltugenden sehr unbedeutende Flecken sind; daß sie nicht dem ganzen Volk, sondern nur einzelnen Personen, gemeiniglich aus dem Pöbel, anhangen; und daß man sie bey andern auf sich stolzen Nationen in eben dem Maaß, wohl gar noch

*) Er bekreuzigt und bückt sich etlichemal mit entblößtem Kopf.

noch häufigen, wahrnimmt. Da nun jetzt vom Thron, auch auf die niedrigsten Klassen von Unterthanen blickt, und für ihre Erziehung und Unterweisung sorgt; da zu solchem Endzweck nach den neuesten Verordnungen nur Männer die Kenntnisse haben, zu geistlichen Aemtern sollen befördert werden *): so kann man die sichre Hoffnung hegen, daß nach und nach mancher Mangel von selbst aufhören wird. An welchem ohne Unterricht aufgewachsenen Menschen kann man so viel gute Talente rühmen, als an dem gemeinen Russen?

Die der russischen Nation zur Last gelegten Fehler und die ihr gemachten Vorwürfe, bestehen ungefähr in Folgenden:

Sie ahme gerne nach. Das ist kein großer, und ein allen Deutschen (die man daher seit langer Zeit des Franzosen Affen genannt hat,) anklebender Fehler. Ueberdies ist die Nachahmungssucht in Rußland keinesweges national. Das erfuhr Peter I. da er neue Gebräuche einführen wollte. Nur wo sichtbarer Vortheil reizt, oder aus Gefälligkeit, sonderlich in Gesellschaft unter Auslän-

dern

*) Vormals foderte man von einem gemeinen Priester auf dem Lande, kaum mehr als daß er erträglich lesen und etwas schreiben konnte.

wen kein Sonderling zu scheinen u. s. w. siehet man den Russen zuweilen von eignen Gewohnheiten abweichen. Daß Kinder die Sitten ihrer französischen Lehrer oder Kammerdiener annehmen, geschiehet so gut in Deutschland als in Rußland; und in allen Ländern bemerkt man an Leuten die sich durch Zufall aus dem Pöbel zu einem gewissen Rang empor schwingen, sehr oft ihren ersten Zuschnitt und den Mangel der Erziehung: sie behelfen sich mit Nachahmungen, die zuweilen auffallend werden. Von solchen wird Niemand auf eine ganze Nation schließen wollen.

Stolz im Glück und Kleinmuth bey Unfällen, ist gleichfalls eine fast allen Menschen anklebende Schwachheit, von welcher die Russen nur einen kleinen Antheil scheinen erhalten zu haben. Nie lassen sie hoffnungslos den Muth sinken; nie greifen sie im Unglück nach Gift und Pistolen: ihr erfinderischer Geist zeigt ihnen bald Auswege. Im Glück hingegen zeigen die meisten eine edle Mäßigung; und bey den Großen findet der Bittende bald Gehör. Klagen über ihren Stolz und Uebermuth, sind Erdichtung oder Misverstand; einzele Vorfälle muß man nicht der Nation beymessen *). Oft hört man deutsche oder über-

 haupt

*) Gesetzt einige zeigten Stolz: was sieht man an auswärtigen, oft selbst an kleinen fürstl. Höfen in Deutschland!

haupt ausländische, in russischen Kriegsdiensten befindliche Officier, versichern, sie wollten, wenn ihnen die Wahl gelassen wird, lieber unter einem Befehlshaber von russischen als von einer andern Nation stehen. — Daß der gemeine Soldat nach einem begangenen Verbrechen, sich zuweilen vor seinem Officier auf die Erde niederwirft, ist auch in einigen andern Ländern, sonderlich in Asien, bekannte Ehrerbietung und Art zu bitten; kaum so kriechend, als manche Zueignungsschrift.

Daß Russen sich in die Zeit zu schicken und zuweilen nach Beschaffenheit der Umstände allerley Gestalten anzunehmen verstehen; ingleichen, daß sie auf jeden Vortheil aufmerksam sind; und daß unter denen von Stande viele den Luxus lieben; wage ich kaum unter den Vorwürfen zu erwähnen. Man bewundert ja das erste an Hofmännern als unentbehrliche Geschicklichkeit; das zweyte an den Holländern als Klugheit; und der Luxus ist in Rußland noch lange nicht so hoch gestiegen als in England, überdies verdient er in manchem Verstande mehr Empfehlung als Tadel, wenn er in seinen Schranken bleibt.

Leichtsinn ist nur wenigen Russen eigen; viele zeigen spanische Ernsthaftigkeit ohne spanischen Stolz.

Stolz. Daher sieht kein Russe über einen Deutschen der schlecht Russisch spricht; Wie oft sieht man hingegen den Deutschen über die Russen lachen, wenn sie das Deutsche etwas gebrochen reden. Munterkeit, Scherz und Freuden lieben die meisten Russen: aber auf keinen einzigen passt die Beschreibung, welche die Gräfin von Beauharnais von der französischen Nation entwirft *), wo es unter andern heißt:

Tous vos goûts sont inconséquens; —
Vn rien change vos caracteres;
Vn rien commande à vos penchans.

La nouveauté y son fol attrait,
Vous enchaîne jusqu'au délire;
Vn rien suffit pour vous séduire,
Et l'enfance est votre portrait.

Si la raison etoit de mode,
Vous auriés tous de la raison.

Das heißt Leichtsinn. Ein Russe von solchem Charakter würde ein Wunderding seyn, und kaum dem öffentlichen Hohngelächter entgehen, obgleich die Nation gegen französischen Leichtsinn sehr nachsichtig zu seyn pflege.

*) In der Encyclopédie poëtique ou recueil complet de Chefs-d'oeuvre de poésie. Tom. VII.

Viel ist von den in Rußland vorgehenden Unordnungen geredet und geschrieben worden. Aber welche Nation in der Welt, welche Regierungsform, kann sich rühmen davon ganz frey zu seyn? Welch Geschrey erhebt oft in England die Opposition über die von königlichen Ministern unterstützten Günstlinge, die sich auf Kosten des Volks bereichern? über übertriebene Foderungen zu unnützen Ausgaben, oder über Malversation! — Unordnungen sind eine Sache der Zeit, nicht der Nation, welche man überhaupt nicht nach dem beurtheilen muß was in der Hauptstadt vorgeht. Manches scheint blos dem kurzsichtigen Auge das nicht in den Zusammenhang dringen kann, Unordnung. Und in welchem Lande ist Jedermann mit jedem Großen und Mächtigen durchgängig zufrieden? Wenn sollen die unersättlichen Wünsche und dreisten Foderungen aller Ausländer die in Rußland ihr Glück suchen, und würklich (gemeiniglich schneller als in irgend einem Lande) finden, völlig befriediget werden? Das ist eben der Punkt, durch welchen sich das ganze Räzel von den häufigen Klagen über Unordnungen bald auflösen läßt. — Wenn auch zuweilen der Beleidigte wider einen Mächtigen, oder seinen durch vermögende Gönner unterstützten Feind, die gewünschte Gerechtigkeit nicht in vollem Maaß

erhält:

erhält: was will man daraus zum Nachtheil der Nation schliessen? Man frage wie es von dieser Seite in Wien, Paris, London rc. hergeht. Auch die weisesten Gesetze zeigen nicht immer den gehofften Erfolg: man sehe nur die Verlegenheit eines von seinem Befehlshaber beleidigten Officiers selbst in preussischen Diensten. Und sind nicht Fehler und Schwachheiten mit der menschlichen Natur verbunden?

Wer den Reisebeschreibern auf ihr Wort glaubt, wird nicht anders vermuthen können, als daß Schamlosigkeit und Wollust in Rußland keine Gränzen haben, und fast zum viehischen herabgesunken seyn. Keine Verleumdung kann schwärzer seyn. Man fühlt die Macht der Reize, und bringt der Wollust Opfer, in andern Ländern so stark als in Rußland. — Aber man lese Wraxall's Beschreibung der öffentlichen russischen Bäder, die freylich einem ungewohnten Engländer immer sonderbar vorkommen mögen. Doch, wer geht dahin? Pöbel, der an natürlichen Dingen nichts Schändliches findet, oder dessen Sitten nicht so verfeinert und verwöhnt sind, daß ihn jede Blöße reizen könnte. Unter den gemeinen Russen und unter den Ehsten, können beyde Geschlechte mit ganz kaltem Blut, ohne dadurch

den geringsten Reiz zu fühlen, einander nackend sehen; wie jene Völker die unter heißern Himmelsstrichen ohne einander zu ärgern, keinerley Kleidung bedürfen. — Leute von Stande und von feinerer Lebensart fühlen eben die Schamhaftigkeit die man in andern Ländern empfiehlt. — Freylich schleicht zuweilen ein junger Wollüstling in ein solches öffentliches Badehaus, um entweder zu lachen, oder seine Augen an nackenden Gegenständen zu weiden; in Paris oder London geht er in die öffentlichen der wollüstigsten Ausschweifung geweiheten Häuser, wo er sein Vermögen, seine besten Kräfte und seine Gesundheit unwiederbringlich auf das Spiel setzt: Warum schrie der schamhafte Wraxall nicht hierüber? Oder rechnet er es auch den alten griechischen Gesetzen vielleicht zum Verbrechen, wenn sie gestatteten, daß der Künstler an nackend ringenden Jünglingen und Mädchen zur höchsten Vervollkommung seiner Kunst die erwünschteste Schule fand? — Der Abbe' Chappe dessen Reisebeschreibung mehr als zweydeutige Beweise von seiner wollüstigen Gesinnung darbietet, entblödet sich gleichwohl nicht, die [illegible] der Russen noch abscheulicher oder närrischer zu schildern. Nach seinem Berichte beschläft in Rußland der Vater die Mutter vor seiner Kinder Augen. Welcher Unsinn! Der

russische

russische Bauer hat in seiner kleinen Wohnung nur eine Stube die er anheizet, und bey der strengen Winterkälte zu seinem Schlafzimmer erwählen kann. Seine Kinder sind um ihn her versammlet, jedes auf seiner Stelle. Was ist hier unanständig? In Deutschland, in Frankreich, geschiehet eben dies. Das konnte dem guten französischen Abbe', der die Sitten andrer Völker zu beschreiben einen Beruf fühlte, nicht unbekannt seyn. Aber seine Begierde etwas Neues zu erzählen, verleitete ihn zu den unverschämtesten Verdrehungen. Nicht über die Russen, ehe über die Neapolitaner, hätte er losziehen sollen, als welche ohne durch Kälte gezwungen zu seyn, mit ihren Kindern und Gesinde in einer Kammer bey einander, und des Sommers wegen der Hitze meistentheils ganz nackend, schlafen *).

Auch hat es Leute gegeben, welche aus den äusserlichen russischen Kirchengebräuchen Anlass zu verkleinernden und spottenden Urtheilen nahmen. Als wenn nicht jede Religion und Confession ihre Kirchengebräuche hätte: Selbst Deisten, wenn es ihnen einfiel gemeinschaftliche Versammlungen anzustellen, oder sich in eine Gesellschaft zu vereinigen, würden sich zur Einführung einer Ord-

*) Volkmann's Nachricht von Italien 3 B.

nung und gewisser Gebräuche, veranlaßt sehen. Aber in allen Ländern sind die äusserlichen Gebräuche, am meisten die kirchlichen, bey dem unwissenden oder grossen Haufen einer Misdeutung unterworfen. Die katholische Religion zu welcher sich der größte Theil von Europa, berühmte Könige, und große Philosophen, bekennen, hat auch ihre Gebräuche. Man stelle die russischen daneben, und sehe ob Anlaß zum Tadel übrig bleibt. Der Russe hält seinen Jordan oder die Wasserweihe; der Katholik hat sein Weihwasser: jener bückt sich vor heiligen Bildern; dieser auch: jener hält viel auf den heiligen Nikolaus; dieser auf den heiligen Nepomuk u. dergl.; jener trägt am Hals ein Kreuz; dieser einen Rosenkranz in der Hand: jener leidet nicht daß man sein in der Stube aufgestelltes heiliges Bild verspotte; aber vor einigen Jahren sahe man in Frankreich gar ein paar leichtsinnige Jünglinge, die sich im Taumel an einem öffentlich ausgestellten Bilde vergangen hatten, kläglich hinrichten. (Wird es wohl ein andächtiger Lutheraner gern sehen, daß man ein in seiner Kirche oder Stube befindliches Crucifix verspottet?) Aber in Rußland belegt man weder den Leichtsinn mit Lebensstrafen, noch weniger verbrennt man wie in Portugal und Spanien, auf Verlangen einiger Geistlichen, Leute wegen

ihrer

ihrer Meynungen, oder ihres Glaubens, aus Misverstand zur Ehre Gottes. — Wenn mir daher Jemand erzählt, daß einige unter den in Kiow aufbewahrten unverwesten Heiligen, auf wunderthätige Art Blinde sehend machen; oder daß sich in einer Kirche zu Nowogorod, das Bild einer Taube alle Ostern umdrehen soll; oder daß sich an einem gemahlten Jesusbild, die vorher zusammen gewesenen Finger auseinander begeben haben; oder daß ein Apostel auf einem Stein eine große Reise durch Rußland unternommen habe u. dgl. so werde ich mein Urtheil zurück halten, mich zugleich erinnern, daß in vielen katholischen Kirchen wunderthätige Bilder und Heilige verwahrt werden; daß auch die Katholiken und Andere, viele wunderbare kirchliche Erzählungen oder Traditionen haben; und daß sich der Pöbel dergleichen Dinge gemeiniglich anders vorstellt, als der aufgeklärtere Theil der Nation.

Die Vorwürfe über den Aberglauben des gemeinen Russen, verdienen überhaupt gar keine Antwort. In allen Ländern herrscht Aberglaube unter dem niedrigen, wohl gar auch unter dem vornehmern Pöbel. Gern werde ich es z. B. meinem russischen Fuhrmann zu Gefallen thun, daß ich mich auf sein Verlangen, (etwa) vor der Abfahrt,

Abfahrt, ein wenig niedersetze, damit der Weg leichter und kürzer werden möge: in andern Ländern findet man weit ärgern Aberglauben.

Eine ganz unerwartete Beschuldigung bringt der angeführte Meyer vor, indem er die Russen als die einfältigsten Verschwender schildert, und versichert, der gemeine Mann sey nicht gewohnt Geld zu haben. Vielmehr hätte er sagen sollen, daß viele das Geld zu sehr lieben, und daß ihr Hang, dasselbe aus einer übertriebenen Vorsicht zu vergraben, den vortheilhaften Umlauf sehr hindert. Was für ein guter Wirth der gemeine Russe ist, habe ich schon vorher durch das Beyspiel von Soldaten gezeigt. Unter den Bauern findet man mehr wohlhabende und bequem lebende als ganz arme; selbst reiche sind nicht selten: zum Beweis nenne ich unter vielen andern, nur des Grafen Scheremetjew's russische Güter, namentlich das 250 Werst von Moskow entlegene Dorf Iwanowka (welches jeder Zweifler oder Liebhaber, um sich von der Richtigkeit meiner Angabe zu überzeugen, nach Gefallen besuchen kann): bey jedem dasigen Bauer findet man Reichthum; der ärmste unter ihnen ist im Stande mehr als 3000 Rubel aufzubringen; die reichern berechnet man vielleicht auf hunderttausende. Dieß Dorf hat

mehr

mehr als einmal seinem Erbherrn ein Geschenk von 40,000 Rubeln angeboten. Ein anderes Namens Pawlowski, welches gleichfalls diesem Herrn gehört, ist fast eben so reich. Dies sey zur Belehrung übel unterrichteter Männer hinreichend, sonst könnte ich mehrere Beweise sonderlich von Kronbauern geben.

Eben so unrichtig ist dieses Meyer's Vorgeben, daß der gemeine Mann keine andre als strenge Behandlung vertrage. Dies gilt nicht einmal völlig von der Kriegszucht, obgleich der russische und der preussische Officier durch den Stock viel auszurichten verstehen. Nur auf Vergehen folgt Strenge. — Der übrige und also der größte Theil von gemeinen Leuten in Rußland, weis nur von Strenge in sofern er einen strengen Herrn oder Aufseher in der Nähe hat. Die meisten Bauern sind sich ganz überlassen, man fodert von ihnen nichts als die bestimmten Abgaben: ohne strenge Behandlung leben sie ordentlich und zufrieden, selbst wenn sie Jahre lang bey ihren Gewerben von ihrer Heimat abwesend sind. Und wer behandelt denn die russischen Kaufleute streng, die doch größtentheils von Geburt nur gemeine Leute sind?

Auch die Klagen über den russischen Argwohn sind ungerecht. Ohne Physiognomist zu seyn, merkt der Russe bald wem er sich dreist anvertrauen darf; und dann ist sein Herz keines Argwohns fähig: aber gegen andre braucht er Vorsicht. Und diese, oder ein übel verstandener Befehl, kann zuweilen das Ansehn eines Argwohns an sich nehmen. Meyer klagt über die gar zu grosse Vorsicht in Absehung solcher Fremden die aus Rußland zurückreisen. Hätte er doch bedacht, oder sich belehrt, daß die häufigen Betriegereyen der Ausländer, sonderlich weil sie ihre Schulden bey ihrer Abreise gern unbezahlt lassen, eine solche Aufmerksamkeit und Untersuchung nöthig machen. Auch sogar Ankommende wurden im preußischen Kriege um das Jahr 1757 in Riga scharf untersucht; es schien als hielt man aus Argwohn jeden Ankömmling für einen Spion. Gewisse Anlässe hatten einen Minister bewogen alle mögliche Vorsicht anzuempfehlen. — Da Dr. Arnold in Königsberg bey seiner Predigt an einem verordneten Dankfest, mehr sein Herz als die Klugheit zu Rathe zog, und einen beleidigenden Text *) wählte, waren nicht Russen, sondern Deutsche seine Angeber bey dem Gouverneur Korff. Und mit welcher Sanftmuth verfuhr

man

*) Micha 7, 8.

man gegen ihn! ein Beweis daß Argwohn kein russischer Nationalfehler ist. Was würde man in Frankreich bey einem ähnlichen Vorfall gethan haben.

Die Vorwürfe wegen der Trunkenheit sind lächerlich, weil sie nur Einige, sonderlich den Pöbel, oder vielmehr einen Theil desselben treffen, (und bey ihm verdient der Hang zu starken Getränken wegen seines kalten Himmelstrichs Nachsicht.) Aber wenn der Deutsche und der Engländer in einem mildern Klima, sich der Trunkenheit ergeben, wohl gar mehr als der Russe trinken, was soll man dann sagen? — Die Erzählungen von dem Brannteweintrinken der Frauenzimmer, sogar vom Stande, sind gemeiniglich vergrößerte Verleumdungen. Auch liefländische Damen nehmen vor dem Essen ein sogenanntes Schälchen, ohne dadurch Säuferinnen zu seyn. Was etwa von einer alten Müssiggängerin in ihrem Dorf geschiehet, muß man nicht auf die Rechnung der Nation setzen.

Auch von der Sklaverey ist mancherley sonderbares Gewäsch zum Vorschein gekommen. Viele haben sogar aus Unverstand oder Leichtsinn geradezu behauptet, der russische Adel sey durch den

Kaiser

Kaiser Peter III frey worden; vorher aber einer wahren Sklaverey unterworfen gewesen. Die Geschichte, die freylich nicht Jedermanns Sache ist, lehrt ganz anders. Niemals waren die Edelleute ihres Kaisers oder Zars Sklaven; allezeit eine freye Ritterschaft, die mit grosser Freyheit über ihre Unterthanen herrschte, ihre Güter frey besaß, alles was die Gesetze erlaubten, unternehmen konnte: nur wie in andern Ländern mußten sie ihrem Regenten mit einer verhältnißmäßigen Anzahl von ihren Leibeignen in Krieg folgen. Diesen Feudaldienst schaffte der Kaiser Peter I ab, machte alle russische Güter allodial, verlangte anstatt der ins Feld zu führenden Leute, Rekruten, und von jedem männlichen Unterthan des Adels, ein bestimmtes Kopfgeld zur Unterhaltung der Armee; wobey er erklärte, daß der Adel der auch jetzt auf seinen Gütern so frey blieb wie zuvor, seine Bestimmung nie vergessen, sondern seine Kinder zum Dienst des Staats hergeben sollte. Dem Vaterland dienen, ist doch wohl kein Sklavenstand; die Schweitzer verkaufen gar ihre Kinder zum Dienst an Frankreich, und jeder Schweitzer ist gezwungen in seinem Vaterland Soldat zu seyn; wer wollte ihn deswegen einen Sklaven nennen? Wären die russischen Edelleute Sklaven gewesen, so hätte der Kaiser ihre Güter

mit

mit willkührlichen Beschwerden und Abgaben belegen, und sie zwingen können für ihn Magazine zu bauen und zu bewachen u. dergl. das ist nie geschehen. Nur ihre Bauern sind der Rekrutenlieferung und dem Kopfgeld unterworfen. Der Adel ist dem Regenten oder dem Staat Dienste schuldig; daher verlangte Peter I, daß der Adel nicht auswärtig, sondern seinem Vaterland dienen sollte; es sey denn daß er von dieser Pflicht durch gesuchte Bewilligungen dispensirt würde. Auf ähnliche Art und aus eben den Gründen fodern Oestreich, Preussen und andere Regenten, bey entstehendem Krieg, ihre Unterthanen von adelicher und von unadelicher Geburt durch Avocatorien zurück. Peter III wußte nun aus Erfahrung, daß der russische Adel seine Bestimmung kennt, und seinem Vaterland am liebsten dient; es bedarf keines Nöthigens: er erklärte daher in seiner Ukase, daß es jedem, ohne vorher um Bewilligung zu bitten, freystehe auch in auswärtige Dienste zu treten. Hierdurch machte er den russischen Adel der für sich schon von jeher frey war, nicht erst frey; auch künftig können Avocatorien an ihn ergehen. Will Jemand die dem Vaterland schuldigen Dienstleistungen, und jene vormalige Verpflichtung wegen Ansuchung um Erlaubniß, eine Sklaverey nennen, so thut er

er der Wortbedeutung Gewalt, und muß zugleich gestehen, daß man selbst in den freyesten Staaten einer Art von Sklaverey unterworfen ist. — Der russische Bauer ist Sklav, ein Leibeigner der Krone, oder des Adels; ohne seines Erbherrn oder dessen Verwalters Einwilligung darf er sich nicht entfernen, sonst wird er als ein Läufling ergriffen und gestraft. Diese Sklaverey ist an sich nicht so fürchterlich als es dem ungewohnten Ausländer scheint. Dem Leibeigenen kann sein Erbherr oder dessen Beamter, manche Beschwerde machen; aber geschiehet nicht eben dergleichen in Frankreich rc. durch die Pächter und dergl. Ich wette daß gewiß nur wenige russische Bauern mit den französischen und deren Zustand tauschen würden; zumal da jene allezeit bey ihren Erbherrn wider jede fremde Beleidigung Schutz, und nöthige Unterstützung finden. Ueberdies sind dem russischen Bauern seine Abgaben nicht drückend; nie hat er Anlaß gefunden, aus Mangel an Nahrung und aus Armuth, wie in Großbrittanien, sich drohend zusammen zu rotten. Der französische Pöbel ist (nach seiner Meynung) frey, aber arm; der russische zwar leibeigen, aber großentheils wohlhabend: es kommt darauf an, wessen Loos den Vorzug verdient. Nirgends ist der Pöbel ganz frey: es giebt Länder wo sogar der

Bürger

Bürger von seiner Geburt an zum Soldaten angeschrieben ist, und sich nicht ohne Erlaubniß entfernen darf. Ist der Soldatenstand keine Art der Sklaverey?

Jetzt sind noch einige aber sehr beleidigende Vorwürfe übrig die man der russischen Nation macht. Mit gehöriger Unpartheilichkeit werde ich sie beleuchten.

Unter die schwärzesten Verleumdungen gehört, wenn man die Russen für Barbaren ausschreyet, oder als solche schildert. Das unsinnige Urtheil wegen der französischen Schneider und Friseur, eines — der in Rußland Dienste suchte und sein Glück fand, übergehe ich stillschweigend; Albernheiten verdienen keine Beantwortung. Ausländische Prinzen und andre angesehene Männer die in russische Dienste treten, kommen nicht hieher um unter Barbaren zu dienen; sondern bey einer Armee die unter geschickten Anführern Wunder thut, Ruhm zu erlangen. Wie viel große Männer aus dem jetzigen, und auch aus den vorhergehenden Jahrhunderten, kann die russische Geschichte aufzeigen! Wie viel Namen haben sich noch ganz neuerlich durch ihre berühmten Thaten, weisen Rathschläge, und schönen Einrichtungen, unsterblich gemacht! Ein Volk das eine wohlgegründete Land- und Seemacht, Helden,

geschickte Staatsmänner, Wissenschaften, Künste, Gewerbe u. dergl. aufzuweisen hat, verdient allgemeine Achtung, keine Beleidigung die ohnehin jeder Vernünftige verabscheuet, nur der Thor sich erlaubt. — Manche wissen nicht was sie denken sollen, wenn sie der Russen große Thaten sehen und hören; und gleichwohl in den Reisebeschreibern die nachtheiligsten Urtheile von deren Nationalkarakter lesen. Zum Glück setzt sich der tolerante Russe über alle ausgestreuete falsche Urtheile hinweg; und beschämt seine Verleumder durch seine Handlungen. — Daß jede europäische Nation noch manche Barbarey an sich habe, ward schon im Vorhergehenden bemerkt. Was berechtigt den Engländer, das an Russen zu tadeln, wovon er selbst nicht frey ist? Freylich giebt es in dem großen russischen Reich Völker die noch in einer Art von Wildheit und Barbarey leben: sie mit den Russen zu verwechseln, oder von jenen auf diese zu schließen, wäre eben so unerhört, als wenn Jemand die Wilden in Kanada mit den dasigen Engländern und Franzosen, oder die Grönländer mit den Dänen, verwechseln wollte. — Unermüdet arbeitet die jetzige große Kaiserin zum Glück Ihres Reichs: wie viel vortrefliche Einrichtungen haben ihr Daseyn Ihrer weisen Sorgfalt zu danken. In Berlin und Paris findet

man auch Misbräuchen zu begegnen, alte Einrichtungen nach Beschaffenheit der Umstände zu verbessern, die Erziehung guter Bürger zu befördern: nicht als erfoderte eine etwanige Barbarey diese Wachsamkeit; nein, in Petersburg, in Berlin und in Paris, ist das Glück des Staats der Grund aller vorgenommenen neuen Einrichtungen. — Da das russische Kriegsheer im Jahr 1757 in Preussen einrückte, verbreitete sich bey dem dasigen arbeitsamen Landmann ein allgemeiner Schrecken: man hielt die Armee für lauter Barbaren, sonderlich weil sich irregulaire Truppen dabey befanden. Wie erstaunten die Preussen, da sie näher mit den Russen bekannt wurden, und das Betragen der Franzosen u. dergl. in Deutschland, dagegen hielten. Ein ganzes Königreich kann ein Zeugniß ablegen, und Verläumder beschämen.

Ueberhaupt sind die Klagen über den schlechten Karakter der Russen (ein sehr unbestimmter Ausdruck!) abgeschmackt. Freylich ein Ausländer der in Rußland lauter Dummköpfe, und bey seinen geringen Fähigkeiten in kurzer Zeit ein glänzendes Glück zu finden sich einbildet, aber sich in seinen schmeichelhaften Hoffnungen getäuscht sieht, schreyet wie schon vorher erinnert ward, gemeiniglich über die Russen laut, wirft ihnen

Arglist, Undank, und der Himmel weis was sonst noch, vor; der Unwissende und der Thor lallen dergleichen Klagen ungeprüft nach; der besser unterrichtete Theil von Europa weis oder merkt bald, was er von solchen Verleumdungen halten muß; sonderlich wenn ein in seinen Foderungen unersättlicher, oder mit den Weltbegebenheiten unbekannter Geck den Wunsch äußert, daß Peters I Dubin wieder in Gebrauch kommen möchte. Welcher große Geist hat nicht seine Schwachheiten? die Nation hat ihres großen Kaiser Uebereilungen wegen seiner unvergeßlichen Verdienste, großmüthigst vergessen; zumal da es bekannt ist, daß er manche aus dem Staub erhob, gegen die er in der Wahl der Correctionsmittel, sonderlich wenn ihn der Eifer ergrif, nicht vorsichtig genug war. Nach seinem Tod geschahe dergleichen nicht, und dennoch war die russische Regierung glänzend, und das Reich glücklich. Elisabeth hob gar alle Lebensstrafen auf; Europa erstaunte; man vermuthete die unglücklichsten Erfolge: sie blieben aus, und Rußland gab der ganzen Welt ein Muster, und einen Beweis, daß die Menschen ohne schreckende und entehrende Lebensstrafen zur Erfüllung ihrer Pflicht können geleitet werden. In Rußland (man bedenke die Größe des Staats) sind gewiß nicht mehrere, sondern wohl wenigere

Verbre-

Verbrechen, Empörungen, Laster u. dergl. zu hören als in andern kleinern Ländern. Ohne Lebensstrafen erhebt sich das Reich unaufhaltsam zu einer immer glänzendern Größe, weil der Karakter der Nation gut, und die Gesetzgebung nebst der Wahl der Mittel, weise ist. — Der Kaiser Peter I hätte seine Absicht und seine Plane gewiß ohne übereilte und auffallende Zwangmittel ausgeführt, wie die Geschichte seiner Nachfolger beweist. Aber haben sich denn nicht auch andre europäische Könige übereilt; ihre Würde gar so weit vergessen, daß sie mit ihren Lieblingen handgemein wurden? nach Beyspielen darf man eben nicht lange suchen. — Auch die Klagen der Ausländer, als würden ihnen die Russen vorgezogen, sind höchst ungerecht. Geschähe es würklich, so verdiente es keinen Tadel. Wie viel Ausländer findet man denn in englischen Diensten am Hof oder bey der Armee? (nur die in Sold stehenden Hülfstruppen ausgenommen). Warum soll nicht der Russe vorzüglich an seinem Hof und bey seiner Armee gebraucht werden? Und gleichwohl sieht man noch jetzt an beiden Orten viel Ausländer in ansehnlichen Posten. Selbst im dirigirenden Senat sind deutsche Mitglieder; und bey der Armee werden nach Peters I Ukase alle Ausländer oder Deutsche bald avancirt, nie den Russen nachgesetzt.

 Eine

Eine boshafte Verleumdung ist es, wenn Leute sich erdreisten den Russen alle Ehr- und Redlichkeit abzusprechen und sie für äusserst treulos auszuschreyen. Wie sehr Belcour in diesem Stück seiner Galle und üblen Laune den Zügel schießen läßt, ist bekannt. Meyer vertraut sich diesem unsichern Führer, plaudert ihm nach, und erhebt bittre Klagen, unter andern über die russischen Seeofficier, welche die zu Wasser Abreisenden visitiren sollen: er nennt sie die ärgsten Schlingel. Wie sehr hat sich dieser Mann vergessen! Wußte er nicht, daß Reisende auch an andern Orten ähnlichen, wohl gar größern Plackereyen ausgesetzt sind; daß es auch auf andern Flotten, und unter andern europäischen Völkern, manche habsüchtige Leute giebt, die bey vorfallenden Gelegenheiten zu weit gehen? Wenn Treulosigkeiten ausgeübt werden, so sind es einzele Vorfälle wie in andern Ländern, die niemals der ganzen Nation müssen zur Schuld angerechnet werden. — Rußland ist von jeher der treueste Beystand seiner Alliirten gewesen; ein Beweis daß die Nation nicht treulos ist. Die Ehrliebe und Rechtschaffenheit des russischen Adels hat sich bey tausend Gelegenheiten, unter andern neuerlich bey der Einführung der Statthalterschaften, sonderlich auch bey der Armee, in vollem

Glanz

Glanz gezeigt. Unter der Regierung der Kaiserin Elisabeth findet man davon noch einen allgemeinern Beweis. Anstatt die Revisionskommission im Reich herumzusenden, um durch sie die vorhandenen steuerbaren Mannspersonen zählen, und daraus die Summe der Kopfgelder bestimmen zu lassen: ward der russische Adel aufgefodert, selbst ein gewissenhaftes Verzeichniß seiner steuerbaren Unterthanen aufzusetzen und einzureichen; man fand daß die Krone durch diese Methode gewann. — Doch die Klagen über Treulosigkeit, gehen hauptsächlich auf die russischen Kaufleute, und auf den Pöbel. Auch hier sind sie entweder zu unbestimmt, oder ganz ungegründet; von einzelen Personen und Vorfällen gilt nirgends der Schluß auf eine ganze Klasse von Menschen. In allen Ländern haben Kaufleute (gar Edelleute auf ihren Landgütern, durch Sorglosigkeit, Luxus oder aus betriegerischer Absicht,) Bankerot gemacht: Wer wollte deswegen alle diese Völker für treulos halten? In St. Petersburg hören manche engländische und deutsche Kaufleute auf zu zahlen, und gehen mit ihrem Raub davon: hierüber schreyet kein Schriftsteller. Die russischen Kaufleute bezahlen ihre Gläubiger richtig, und werden der Treulosigkeit beschuldigt; im angeführten Essai sur le commerce de Russie gar

ausdrücklich Betrieger genannt. Wie ungerecht ist dies Verfahren, das vermuthlich seinen Ursprung aus einem Misverstand und einer Verwechselung genommen hat. Wer nur in einer Bude Waaren feil bietet, heißt in Rußland (wie in Liefland,) ein Kaufmann, selbst der geringste Krämer. Unter solchen giebt es viele aus dem niedrigsten Pöbel, von Geburt Bauern. Durch ihre eingezogene und sparsame Lebensart bringen sie bald ein kleines Kapital zusammen, womit sie ihren Handel immer weiter ausbreiten. Ganz ohne Grundsätze und Handelskenntniß, suchen sie ihre Waaren für den höchsten Preis abzusetzen; daher fodern sie ungeheuer viel: bietet man ihnen wenig, so lachen sie, scheinen sich zu ärgern, legen die Waare erzürnt weg; lassen aber den Käufer nicht aus den Augen, und locken ihn auf mancherley Art zu einem bessern Gebot. Oft kauft man für zwey Rubel, wofür zehn oder mehrere Rubel gefordert wurden; und der Ausländer welcher dies nicht weis, glaubt bey seinem langen dingen sehr wohlfeil eingekauft zu haben; aber er ist betrogen. Daher nennt man ein niedriges Gebot auf eine große Foderung, im Sprüchwort, die russische Art zu handeln; und wenn die Anekdote anders wahr ist, wird vermuthlich Peter I nur in dieser Hinsicht gesagt

haben,

haben, er brauche in seinem Reich keine Juden, da die Russen eben so gut zu handeln verstünden. Doch man denke ja nicht, als sey dies nationale wahre und eigentliche Kaufleute, die den Handel nach Grundsätzen verstehen, und vom Betrug und Uebersetzen entfernt. So hab alle Raskolniken *) wissen nichts vom Vorschlagen; will man mit ihnen dingen, so brechen sie den Handel ab, denn sie nur bey ja und nein schließen. Man halte viele deutsche Kaufleute und Krämer dagegen! welches Bevortheilen, Uebersetzen, Verfälschen der Waaren! (man gehe nur z. B. zu Weinhändlern !) und davon schweigen die Reisebeschreiber; aber von Russen plaudern sie, und finden bey übel unterrichteten Lesern Glauben. — Einige machen den ansehnlichern russischen Kaufleuten den Vorwurf, daß sich unter ihnen noch kein Handlungshaus in andern europäischen Reichen bekannt gemacht hat. Der Vorwurf ist seicht. Es giebt in Rußland würklich grosse und unternehmende Kaufleute, die sogar in Kamtschatka Schiffe ausrüsten und auf gut Glück nach den Kurilischen und andern dortigen Inseln senden. Wenn ihr Handel mehr nach Asien als nach Europa gerichtet ist, so verdient das keine Verwunderung, indem Rußland immer mit asiatischen Völkern gehandelt hat.

*) Eine Sekte in Rußland.

hat, und diesen Handel versteht; zwischen Rußland und den europäischen Reichen ist erst im jetzigen Jahrhundert eine nähere Verbindung und Bekanntschaft eröffnet worden. Ein Russe der nach einem europäischen Reich handeln will, muß erst die europäischen Sprachen, Handlungsmethode zu erlernen; Doch giebt es Russen, die jetzt darinn gar nicht fremd sind, und mit Recht den Namen der Kaufleute verdienen, nachdem sie einen eignen Mittelstand zwischen Adel und Bauer ausmachen; vormals kannte man nur Adel- und Bauerstand; die Krämer gehörten zum letzten. Den auswärtigen Handel, welchen bisher blos die Ausländer in Rußland getrieben und an sich gezogen haben, und durch ihre Kommissionärs besorgen lassen, wird man bey den jetzigen weisen Einrichtungen, vielleicht bald, auch in den Händen der russischen Kaufleute sehen. — Die Treue des gemeinen Mannes habe ich schon im Vorhergehenden beschrieben.

Ein eben so ehrenrühriger Vorwurf ist es, wenn man den Russen Schuld giebt, daß sie niederträchtig genug wären gern zu bestechen und sich bestechen zu lassen. Gesetzt dies geschähe; so thun das gewiß manche Ausländer oder Deutsche in St. Petersburg, so gut als die Russen. Und

was

was will man überhaupt für die Nation Nachtheiliges daraus folgern? Unaufhörlich schreyet das englische Volk über die Bestechungen, und wirft den königlichen Ministern vor daß sie Stimmen erkaufen, gar zu großen Einfluß im Parlament, und bey der Wahl desselben Glieder haben u. dergl. Aber eben dadurch bezeugen sie selbst, daß sie gern bestechen und sich bestechen lassen. Man sey doch so billig gegen die Russen als gegen die Engländer! Unter beyden Nationen giebt es Männer deren Rechtschaffenheit weit über Bestechungen und Geschenke erhaben ist.

Eine ähnliche Antwort werde ich denen geben, die unerschöpflich sind sobald sie von der Untreue und dem Betrug reden, welche gegen die Krone und Kronsgelder verübt werden. In welchem Lande geschieht dies etwa nicht? wie laut schreyen die Engländer über die üble Verwaltung der öffentlichen Gelder! Und in Preußen bey den vortreflichsten Einrichtungen, sieht man Leute durch ein kleines Geschenk geblendet, ihren Eid und ihres Königs Vortheil hintansetzen. — Manches scheint Betrug zu seyn, und ist es nicht. Ein Beyspiel mag die Sache erläutern. Ehe im Jahr 1763 die neue Einrichtung bey der russischen Armee eingeführt wurde, durch welche die Obri-

ſten große Vorzüge, Vortheile, und die Mächte bekamen alle Bedürfnisse für ihre Regimenter zu besorgen; ward alles auf Kronskosten gekauft und berechnet. Ein zum Ankauf der nöthigen Pferde kommandirter Officier, bekam eine genaue Vorschrift über Größe, Höhe, Farbe, Beschaffenheit und Eigenschaften der Pferde; und zur Abwendung alles Unterschleifs, ein Buch in welches der Verkäufer die Anzahl und den Preis der Pferde einschreiben mußte. Oft wurden sie so wild wie sie in Tabunen auf der Weide waren, erhandelt: einige ließen sich nie bändigen, andere brachen unter Weges aus Wildheit den Hals, oder wurden auf dem langen Marsch bey ungewohntem Futter, krank und schlecht, noch andre schoß der General oder der Chef, sobald sie ankamen, aus. Wollte der Officier einer ruinirenden Wiedererstattung, oder gar einem langen Proceß und Kriegsverhöre ausweichen, so mußte er beizeit auf dergleichen Fälle und auf seine Sicherheit denken. Er ließ also etwa mehr Geld in sein Buch schreiben als er bezahlt hatte; oder er bedung sich etliche Pferde zur Zugabe; oder er machte vor der Ablieferung seinem Kommandeur ausgesuchte Pferde zum Geschenk; oder er wußte aus seinem Ankauf Gespanne auszulesen und sie mit Vortheil zu verhandeln u. s. w. Man könne

denke

denke den ganzen Zusammenhang, und entscheide in wiefern eine solche Vorsicht den Namen des Betrugs damals verdient hat.

Nichts ist gemeiner als Klagen über Raub und Mord in Rußland; nach Meyers ganz neuerlichem Bericht, müßte man den zahlreichen Pöbel in St. Petersburg beynahe für lauter Räuber und Mörder halten. Sind denn alle dort tod gefundene würklich erschlagen? Viele ertrinken aus Unvorsichtigkeit; andre werden von der strengen Kälte benommen; einigen ist ihre Völlerey tödtlich u. s. w. Selbst die Erschlagenen muß man nicht blos auf die Rechnung der Russen setzen; auch Deutsche oder Ausländer hat man auf Raub und Mord ertappt. Freylich giebt es in Rußland Rasboiniken (Straßenräuber;) das ist kein Wunder; aber daß es deren nicht mehrere giebt, daß nicht mehrere Gewaltthätigkeiten ausgeübt werden, gereicht der Nation zum Ruhm, und zeigt ihren guten Karakter. Der Pöbel ist Sklav; durch tausend Anlässe, aus Verdruß, aus Liederlichkeit, aus Furcht vor Strafen, weil man ihn zum Rekruten ausheben will, wegen eines Verbrechens, wegen Armuth u. s. w. entflieht er von seinem Erbherrn. Wohin? Niemand darf ihn dreist aufnehmen. In Wäldern sucht er

Sicher-

Sicherheit, und raubt aus Hunger; wird des Handwerks gewohnt, schleicht nach der Hauptstadt, oder schlägt sich zu einer Bande, die unter ihrem Ataman (Anführer) zuweilen viel Unheil anrichtet, wohl gar kleine Commandos aufhebt, Kommissären Kronsgelder abnimmt, und Reisende plündert. In Deutschland, England und Italien sind keine Sklaven, aber schreckende Lebensstrafen, und doch Straßenräuber genug. In Rußland sind keine Lebensstrafen, und weniger Straßenräuber als in England, wenn man die Größe beyder Reiche in Anschlag bringt; und auf der leipziger Messe wird gewiß eben soviel gestohlen als in St. Petersburg auf dem sogenannten Lausemarkt. Wo bleibt nun das erhobene Geschrey? Daß mancher russische Soldat mit größerer Verschlagenheit als die berühmtesten englischen und französischen Spitzbuben, eine kleine Dieberey begeht, wird Niemand in Abrede seyn; aber unter welcher Armee, oder in welchem Lande, gehen nicht dergleichen Verbrechen im Schwange?

Auch fehlt es nicht an Leuten, welche die Russen, sonderlich die aus den niedern Klassen, zwar für listige Betrieger, aber ohne ihren begangenen Widerspruch zu bemerken, auch zugleich für die größten Dummköpfe gern ausschreyen wollen.

wollen. Wenigstens erzählen sie von ihnen allerley lächerliche Züge, um ihren Ruhm zu beflecken, und ihre Geisteskräfte zweifelhaft zu machen. Meyer wärmt ein altes albernes Mährchen auf, wozu vielleicht ein einfältiger Mensch einmal mag Anlaß gegeben haben; nehmlich wenn der Russe in seinem Haus ein Verbrechen begehen, sonderlich verbotner Wollust sich überlassen wolle, so bedecke er vorher das in seiner Stube aufgestellte Bild seines Heiligen, und sage: er sieht es nicht! oder er lege wenigstens das an seinem Hals hangende Kreuz vorher ab; dann hindre ihn nichts seinen Lüsten zu frohnen. Von gleichem Schlage ist die Sage, der Russe mache sich ein großes Gewissen daraus in der Fasten Fleisch zu essen, aber ohne Bedenken begehe er in der Fasten ein Verbrechen. Geschiehet nicht eben dies bey Katholiken in sehr aufgeklärten Ländern? und sieht man nicht Protestanten, die es für unanständig oder für sündlich halten, in der Kirche Aepfel zu essen, selbst in der Kirche ihren Nächsten verleumden, über die Predigt spotten, verbuhlte Blicke werfen, oder ihrer Geliebten gar ein Liebesbriefchen in die Hand drücken? *) Genug ist über das Avancement,

*) Mancher hält es für Sünde vor der Communion zu essen, aber ohne Bedenken betrügt er an demselben Tage.

tement, welches ein Befehlshaber im Kriege vom Jahr 1757 bis 1762, mit einem Grenadier vornahm, geredet worden, weil man vergaß daß auch der große Geist Schwachheiten an sich haben, und im Zirkel seiner Freunde, sonderlich wenn starke Getränke das Blut in Wallung bringen, Uebereilungen begehen kann. Der Fehler wurde ja gleich am Morgen erkannt und völlig gut gemacht. Diese Antwort wird auf manche bekannte abgeschmackte Anekdote passen. — Wie viel Verleumdungen haben die russischen Geistlichen über sich müssen ergehen lassen! Man hat nicht an die rechtschaffenen, gelehrten, ehrwürdigen und vortreflichen Männer unter ihnen, gedacht; sondern von den gemeinen, größtentheils aus geringem Stand entsprossenen, und ohne Unterricht aufgewachsenen Dorfs- und Regimentspriestern, Anlaß zum Spott genommen; uneingedenk daß auch in andern Ländern, wo doch die Geistlichkeit sich auf niedern und hohen Schulen zu ihrem künftigen Lehramt vorbereiten muß, man genug dumme, unwissende, lächerliche und strafbare Priester, sonderlich auf dem Lande, findet. Hat man in England nicht gar manchen schon am Galgen hängen gesehen? — Wraxall möchte gern den Russen allen Geschmack am Schönen und Vollkommenen absprechen: er versichert, der

größte

größte Theil der Weibspersonen die er gesehen hätte, wären abscheuliche Figuren gewesen, bey denen er an des Horaz Canidia gedacht hätte; die reizende Festigkeit und Elasticität des Fleisches sey bey ihnen gar nicht, höchstens nur bey sehr wenigen, zu finden. Dies falsche Zeugniß könnte man seinen blödsichtigen Augen zu gut halten; der Geschmack ist ohnehin verschieden. Daß er aber der Wahrheit zum Trotz die unerhörte Nachricht hinzusetzt: „Ein Frauenzimmer das „recht vorzüglich liebenswürdig seyn will, „muß wenigstens 200 Pfund wiegen," und daß er sich dabey nicht scheuet Personen namentlich als solche „schwere und massive Schönheiten" zur Erläuterung anzuführen, ist unverzeihlich. Eben des Mannes unüberlegtes Urtheil über Sarskoe-Selo, welches er den vollkommensten Triumph eines barbarischen Geschmacks zu nennen wagt *), verdient gar keine Antwort; und was er an den russischen Gebäuden überhaupt, auch an den Klöstern, tadelt, nehmlich ihre Größe, da sie nach seiner Versicherung für

*) Aus andern Nachrichten, unter andern aus Büschings Erdbeschreibung, kennt man dies kaiserliche Lustschloß besser. Meyer läßt sich durch Vorurtheil blenden und verfällt darüber fast in einen Widerspruch mit sich selbst.

Riesen bestimmt zu seyn schienen, ist offenbar wider die Wahrheit. Wie in andern Ländern, so giebt es in Rußland grosse und kleinere Gebäude, und eben so verschiedene Klöster. — Die läppische Erzählung, daß der russische Edelmann aus misverstandener Rangordnung, in seinem eignen Hause immer die obere Stelle einnehmen soll, wenn sein Gast einen niedrigern Rang hat; werden Vernünftige bald auf ihren Werth zu setzen wissen. Ein Mann ohne Erziehung kann so gut in Frankreich als in Rußland Höflichkeitsfehler begehen. — Auch die russische Kleidung ist nicht ohne Tadler geblieben; aber wie unbillig! Leute von Stande folgen durchgängig den französischen Moden: thäten sie es nicht, so verdienten sie darüber eben so wenig Vorwurf, als der Spanier welcher Spöttern zu Gefallen seine Tracht nicht ändert. Russen aus den niedern Ständen behalten ihre angeerbte Art sich zu kleiden bey; keine Nationaltracht ist lächerlich; in Schweden hat man ja erst neuerlich eine angefangen; und vor kurzem wurde in Ehstland wegen des vermeynten Geldmangels und wankenden Kredits, zur Einschränkung des überhandnehmenden Luxus, gleichfalls eine in zwo gedruckten fliegenden Blättern vorgeschlagen und empfohlen. Selbst die vormalige schon seit vielen Jahren abgekommene

Gewohn-

Gewohnheit des Frauenzimmers, sich die Zähne zu färben, und in Pantoffeln mit blossen Füssen herumzugehen, oder gar kleine ländliche Besuche zu machen, hatte nichts lächerliches; sonderlich wenn man ihren wahrscheinlichen Ursprung erwägt. Gemeine Weibspersonen noch jetzt wegen ihrer blossen Füsse verspotten, wäre wohl der gröste Unsinn, da man eben die Gewohnheit in andern Ländern findet. Hätte man dies bedacht, so würde die Verleumdung keine Ursach gefunden haben ihren Gift über die eheliche Liebe der gemeinen Russen auszuhauchen. Nach einer bekannten Sage soll kein gemeiner Russe sein Weib recht lieben, wenn er sie nicht zuweilen derb durchprügelt. Einige setzen gar hinzu, der Schwiegervater gebe seinem Schwiegersohn zu diesem Ende selbst die Peitsche mit. Unter dem Pöbel in allen Ländern findet man dergleichen unanständige Behandlungen. Daß aber eine Russin aus der Menge der erhaltenen Prügel auf die Grösse von ihres Mannes Liebe schliessen sollte, ist boshafte Erdichtung. Hat eine oder die andre, anstatt sich zu beklagen, großmüthig erklärt, daß sie bey aller üblen Begegnung dennoch ihres Ehemanns gutes Herz und Liebe kenne, und daher seine böse Laune geduldig ertrage; so macht es ihrer Gelassenheit Ehre. Nicht jede denkt so

nachgebend; oft sieht man Russinnen von ihren Männern fliehen, sobald sie nur mit Schlägen bedrohet werden. Höchstens könnte man sagen, daß die gemeinen Weiber etwas unter dem Druck stehen. Doch ist dies nicht allgemein: Viele genießen einer wahren und dauernden Zärtlichkeit, welches freylich seltner bey solchen Ehen geschiehet, die nach einer noch nicht ganz abgeschafften Gewohnheit, auf Zureden und Verlangen des Vaters der mehreren Arbeiter ꝛc. in seinem Hause wünscht, zwischen einem minderjährigen Knaben und einer dreymal ältern Weibesperson, geschlossen werden: da denn wenn jener zu männlichen Jahren kommt, gemeiniglich alle eheliche Liebe aufhört. Wäre diese überhaupt noch geringer und unmerklicher, so dürfte man sich darüber nicht wundern. Wie steigt die Zärtlichkeit nach ihren feinen Aeusserungen bey dem Pöbel zu einem hohen Grad. In Rußland kommt noch eine ganz eigne Ursach hinzu: dort kauft der Mann gemeiniglich sein Weib von ihrem Erbherrn oder seinem Aufseher; wie leicht könnte er sie als ein Eigenthum ansehen, mit dem man selbstbeliebig umgehen darf *). Russen von ordentlicher Erziehung

*) Robertson bemerkt in seiner Geschichte von Amerika, daß gekaufte Weiber selten wahre Zärtlichkeit und

ziehung begegnen ihren Gattinnen mit mehr Höflichkeit, Anstand und Zärtlichkeit, als man gemeiniglich bey Nationen findet die viel mit der Verfeinerung ihrer Sitten pralen. — Die läppischen Erzehlungen von etlichen auffallenden, unanständigen oder lächerlichen Hochzeitgebräuchen übergehe ich stillschweigend; sie sind entweder ganz erdichtet; oder blos bey denenjenigen russischen Unterthanen zum Theil zu finden, die in und an Asien wohnen; oder schon längst abgeschafft worden.

Hingegen achte ich mich verbunden einiger boshaften Ausfälle auf den russischen Kriegsdienst und auf dessen Einrichtung, zu gedenken. Denn obgleich zur Beschämung aller Verleumder, fast aus allen europäischen Reichen, Männer, selbst Prinzen, hieher kommen und es für eine Ehre halten unter den siegreichen russischen Truppen zu dienen; so scheint es doch nöthig, Leute die sich durch etliche neuere Schriften leichtgläubig haben hintergehen lassen, eines bessern zu belehren. Zuerst von den Garnisonen, von deren

 Ein-

und Achtung zu erwarten haben. — Hätten die Russen wie ein neuerer Schriftsteller träumt, asiatische Sitten, so würden sie ihren Weibern nicht die grossen Freyheiten gestatten, deren sich diese würklich zu erfreuen haben.

sten große Vorzüge, Vortheile, und die Macht bekamen alle Bedürfnisse für ihre Regimenter zu besorgen; ward alles auf Kronskosten gekauft und berechnet. Ein zum Ankauf der nöthigen Pferde kommandirter Officier, bekam eine genaue Vorschrift über Größe, Höhe, Farbe, Beschaffenheit und Eigenschaften der Pferde; und zur Abwendung alles Unterschleifs, ein Buch in welches der Verkäufer die Anzahl und den Preis der Pferde einschreiben mußte. Oft wurden sie so wild wie sie im Tabunen auf der Weide waren, erhandelt: einige ließen sich nie bändigen, andere brachen unter Weges aus Wildheit den Hals, oder wurden auf dem langen Marsch bey ungewohntem Futter, krank und schlecht, noch andere schoß der General oder der Chef, sobald sie ankamen, aus. Wollte der Officier einer ruinirenden Wiedererstattung, oder gar einem langen Proceß und Kriegsverhör ausweichen, so mußte er zeitig auf dergleichen Fälle und auf seine Sicherheit denken. Er ließ also etwa mehr Geld in das Buch schreiben als er bezahlt habe; oder er bedung sich etliche Pferde zur Zugabe; oder er brachte vor der Ablieferung seinen Kommandeurs ausgesuchte Pferde zum Geschenk; oder er mußte auch seinem Ankauf Gespanne auszulesen und sie mit Vortheil zu verhandeln u. s. w. Man [illegible]

denke

denke den ganzen Zusammenhang, und entscheide in wiefern eine solche Vorsicht den Namen des Betrugs damals verdient hat.

Nichts ist gemeiner als Klagen über Raub und Mord in Rußland; nach Meyers ganz neuerlichem Bericht, müßte man den zahlreichen Pöbel in St. Petersburg beynahe für lauter Räuber und Mörder halten. Sind denn alle dort tod gefundene würklich erschlagen? Viele ertrinken aus Unvorsichtigkeit; andre werden von der strengen Kälte benommen; einigen ist ihre Völlerey tödtlich u. s. w. Selbst die Erschlagenen muß man nicht blos auf die Rechnung der Russen setzen, auch Deutsche oder Ausländer hat man auf Raub und Mord ertappt. Freylich giebt es in Rußland Rasboiniken (Straßenräuber;) das ist kein Wunder; aber daß es deren nicht mehrere giebt, daß nicht mehrere Gewaltthätigkeiten ausgeübt werden, gereicht der Nation zum Ruhm, und zeigt ihren guten Karakter. Der Pöbel ist Sklave: durch tausend Anlässe, aus Verdruß, aus Liederlichkeit, aus Furcht vor Strafen, weil man ihn zum Rekruten ausheben will, wegen eines Verbrechens, wegen Armuth u. s. w. entflieht er von seinem Erbherrn. Wohin? Niemand darf ihn dreist aufnehmen. In Wäldern sucht er

Sicher-

Sicherheit, und raubt aus Hunger; wird des Handwerks gewohnt, schleicht nach der Hauptstadt, oder schlägt sich zu einer Bande, die unter ihrem Ataman (Anführer) zuweilen viel Unheil anrichtet, wohl gar kleine Commandos aufhebt, Kommissären Kronsgelder abnimmt, und Reisende plündert. In Deutschland, England und Italien sind keine Sklaven, aber schreckende Lebensstrafen, und doch Straßenräuber genug. In Rußland sind keine Lebensstrafen, und weniger Straßenräuber als in England, wenn man die Größe beyder Reiche in Anschlag bringt; und auf der leipziger Messe wird gewiß eben soviel gestohlen als in St. Petersburg auf dem sogenannten Lausemarkt. Wo bleibt nun das erhobene Geschrey? Daß mancher russische Soldat mit grösserer Verschlagenheit als die berühmtesten englischen und französischen Spitzbuben, eine kleine Dieberey begeht, wird Niemand in Abrede seyn; aber unter welcher Armee, oder in welchem Lande, gehen nicht dergleichen Verbrechen im Schwange?

Auch fehlt es nicht an Leuten, welche die Russen, sonderlich die aus den niedern Klassen, zwar für listige Betrieger, aber ohne ihren begangenen Widerspruch zu bemerken, auch zugleich für die größten Dummköpfe gern ausschreyen

wollen.

wollen. Wenigstens erzählen sie von ihnen allerley lächerliche Züge, um ihren Ruhm zu beflecken, und ihre Geisteskräfte zweifelhaft zu machen. Meyer wärmt ein altes albernes Mährchen auf, wozu vielleicht ein einfältiger Mensch einmal mag Anlaß gegeben haben; nehmlich wenn der Russe in seinem Haus ein Verbrechen begehen, sonderlich verbotner Wollust sich überlassen wolle, so bedecke er vorher das in seiner Stube aufgestellte Bild seines Heiligen, und sage: er sieht es nicht! oder er lege wenigstens das an seinem Hals hangende Kreuz vorher ab; dann hindre ihn nichts seinen Lüsten zu frohnen. Von gleichem Schlage ist die Sage, der Russe mache sich ein grosses Gewissen daraus in der Fasten Fleisch zu essen, aber ohne Bedenken begehe er in der Fasten ein Verbrechen. Geschiehet nicht eben dies bey Katholiken in sehr aufgeklärten Ländern? und sieht man nicht Protestanten, die es für unanständig oder für sündlich halten, in der Kirche Aepfel zu essen, selbst in der Kirche ihren Nächsten verleumden, über die Predigt spotten, verbuhlte Blicke werfen, oder ihrer Geliebten gar ein Liebesbriefchen in die Hand drücken? *) Genug ist über das Avancement,

*) Mancher hält es für Sünde vor der Communion zu essen, aber ohne Bedenken betrügt er an demselben Tage.

tement, welches ein Befehlshaber im Kriege vom Jahr 1757 bis 1762, mit einem Grenadier vornahm, geredet worden, weil man vergaß daß auch der große Geist Schwachheiten an sich haben, und im Zirkel seiner Freunde, sonderlich wenn starke Getränke das Blut in Wallung bringen, Uebereilungen begehen kann. Der Fehler wurde ja gleich am Morgen erkannt und völlig gut gemacht. Diese Antwort wird auf manche bekannte abgeschmackte Anekdote passen. — Wie viel Verleumdungen haben die russischen Geistlichen über sich müssen ergehen lassen! Man hat nicht an die rechtschaffenen, gelehrten, ehrwürdigen und vortreflichen Männer unter ihnen, gedacht; sondern von den gemeinen, größtentheils aus geringem Stand entsprossenen, und ohne Unterricht aufgewachsenen Dorfs- und Regimentspriestern, Anlaß zum Spott genommen; uneingedenk daß auch in andern Ländern, wo doch die Geistlichkeit sich auf niedern und hohen Schulen zu ihrem künftigen Lehramt vorbereiten muß, man genug dumme, unwissende, lächerliche und strafbare Priester, sonderlich auf dem Lande, findet. Hat man in England nicht gar manchen schon am Galgen hängen gesehen? — Wraxall möchte gern den Russen allen Geschmack am Schönen und Vollkommenen absprechen: er versichert, der

größte

größte Theil der Weibspersonen die er gesehen hätte, wären abscheuliche Figuren gewesen, bey denen er an des Horaz Canidia gedacht hätte; die reizende Festigkeit und Elasticität des Fleisches sey bey ihnen gar nicht, höchstens nur bey sehr wenigen, zu finden. Dies falsche Zeugniß könnte man seinen blödsichtigen Augen zu gut halten; der Geschmack ist ohnehin verschieden. Daß er aber der Wahrheit zum Trotz die unerhörte Nachricht hinzusetzt: „Ein Frauenzimmer das „recht vorzüglich liebenswürdig seyn will, „muß wenigstens 200 Pfund wiegen,“ und daß er sich dabey nicht scheuet Personen namentlich als solche „schwere und massive Schönheiten“ zur Erläuterung anzuführen, ist unverzeihlich. Eben des Mannes unüberlegtes Urtheil über Sarskoe-Selo, welches er den vollkommensten Triumph eines barbarischen Geschmacks zu nennen wagt *), verdient gar keine Antwort; und was er an den russischen Gebäuden überhaupt, auch an den Klöstern, tadelt, nehmlich ihre Größe, da sie nach seiner Versicherung für

*) Aus andern Nachrichten, unter andern aus Büschings Erdbeschreibung, kennt man dies kaiserliche Lustschloß besser. Meyer läßt sich durch Vorurtheil blenden und verfällt darüber fast in einen Widerspruch mit sich selbst.

Riesen bestimmt zu seyn schienen, ist offenbar wider die Wahrheit. Wie in andern Ländern, so giebt es in Rußland grosse und kleinere Gebäude, und eben so verschiedene Klöster. — Die läppische Erzählung, daß der russische Edelmann aus misverstandener Rangordnung, in seinem eignen Hause immer die obere Stelle einnehmen soll, wenn sein Gast einen niedrigern Rang hat; werden Vernünftige bald auf ihren Werth zu setzen wissen. Ein Mann ohne Erziehung kann so gut in Frankreich als in Rußland Höflichkeitsfehler begehen. — Auch die russische Kleidung ist nicht ohne Tadler geblieben; aber wie unbillig! Leute von Stande folgen durchgängig den französischen Moden: thäten sie es nicht, so verdienten sie darüber eben so wenig Vorwurf, als der Spanier welcher Spöttern zu Gefallen seine Tracht nicht ändert. Russen aus den niedern Ständen behalten ihre angeerbte Art sich zu kleiden bey; keine Nationaltracht ist lächerlich; in Schweden hat man ja erst neuerlich eine angefangen; und vor kurzem wurde in Ehstland wegen des vermeynten Geldmangels und wankenden Kredits, zur Einschränkung des überhandnehmenden Luxus, gleichfalls eine in zwo gedruckten fliegenden Blättern vorgeschlagen und empfohlen. Selbst die vormalige schon seit vielen Jahren abgekommene

Gewohn-

Gewohnheit des Frauenzimmers, sich die Zähne zu färben, und in Pantoffeln mit blossen Füssen herumzugehen, oder gar kleine ländliche Besuche zu machen, hatte nichts lächerliches; sonderlich wenn man ihren wahrscheinlichen Ursprung erwägt. Gemeine Weibspersonen noch jetzt wegen ihrer blossen Füsse verspotten, wäre wohl der größte Unsinn, da man eben die Gewohnheit in andern Ländern findet. Hätte man dies bedacht, so würde die Verleumdung keine Ursach gefunden haben ihren Gift über die eheliche Liebe der gemeinen Russen auszuhauchen. Nach einer bekannten Sage soll kein gemeiner Russe sein Weib recht lieben, wenn er sie nicht zuweilen derb durchprügelt. Einige setzen gar hinzu, der Schwiegervater gebe seinem Schwiegersohn zu diesem Ende selbst die Peitsche mit. Unter dem Pöbel in allen Ländern findet man dergleichen unanständige Behandlungen. Daß aber eine Russin aus der Menge der erhaltenen Prügel auf die Grösse von ihres Mannes Liebe schliessen sollte, ist boshafte Erdichtung. Hat eine oder die andre, anstatt sich zu beklagen, großmüthig erklärt, daß sie bey aller üblen Begegnung dennoch ihres Ehemanns gutes Herz und Liebe kenne, und daher seine böse Laune geduldig ertrage; so macht es ihrer Gelassenheit Ehre. Nicht jede denkt so

nachgebend; oft sieht man Russinnen von ihren Männern fliehen, sobald sie nur mit Schlägen bedrohet werden. Höchstens könnte man sagen, daß die gemeinen Weiber etwas unter dem Druck stehen. Doch ist dies nicht allgemein: Viele genießen einer wahren und dauernden Zärtlichkeit, welches freylich seltner bey solchen Ehen geschiehet, die nach einer noch nicht ganz abgeschafften Gewohnheit, auf Zureden und Verlangen des Vaters der mehrern Arbeiter 2c. in seinem Hause wünscht, zwischen einem minderjährigen Knaben und einer dreymal ältern Weibesperson, geschlossen werden: da denn wenn jener zu männlichen Jahren kommt, gemeiniglich alle eheliche Liebe aufhört. Wäre diese überhaupt noch geringer und unmerklicher, so dürfte man sich darüber nicht wundern. Wie steigt die Zärtlichkeit nach ihren feinen Aeusserungen, bey dem Pöbel zu keinem hohen Grad. In Rußland kommt noch eine ganz eigne Ursach hinzu: dort kauft der Mann gemeiniglich sein Weib von ihrem Erbherrn oder seinem Aufseher; wie leicht könnte er sie als ein Eigenthum ansehen, mit dem man selbstbeliebig umgehen darf *). Russen von ordentlicher Erziehung

*) Robertson bemerkt in seiner Geschichte von Amerika, daß gekaufte Weiber selten wahre Zärtlichkeit und

ziehung begegnen ihren Gattinnen mit mehr Höf-
lichkeit, Anstand und Zärtlichkeit, als man ge-
meiniglich bey Nationen findet die viel mit der
Verfeinerung ihrer Sitten pralen. — Die läppi-
schen Erzehlungen von etlichen auffallenden, un-
anständigen oder lächerlichen Hochzeitgebräuchen
übergehe ich stillschweigend; sie sind entweder
ganz erdichtet; oder blos bey denenjenigen russi-
schen Unterthanen zum Theil zu finden, die in und
an Asien wohnen; oder schon längst abgeschafft
worden.

Hingegen achte ich mich verbunden einiger
boshaften Ausfälle auf den russischen Kriegsdienst
und auf dessen Einrichtung, zu gedenken. Denn
obgleich zur Beschämung aller Verleumder, fast
aus allen europäischen Reichen, Männer, selbst
Prinzen, hieher kommen und es für eine Ehre
halten unter den siegreichen russischen Truppen
zu dienen; so scheint es doch nöthig, Leute die
sich durch etliche neuere Schriften leichtgläubig
haben hintergehen lassen, eines bessern zu beleh-
ren. Zuerst von den Garnisonen, von deren

und Achtung zu erwarten haben. — Hätten die
Russen wie ein neuerer Schriftsteller träumt, asiati-
sche Sitten, so würden sie ihren Weibern nicht die
großen Freyheiten gestatten, deren sich diese würk-
lich zu erfreuen haben.

Einrichtung Belcour und sein Nachbeter Meyer durch Entstellung der Thatsachen und falsche Erzählung, so viel lächerliches sagen, daß es eine Schande seyn würde Garnisonofficier zu heißen. Nach ihren Berichten sollen untaugliche Officiere mit Erhöhung ihres Karakters in die Garnisonen versetzt werden; ja einige Officiere sollen sich ihren Generalen blos in der Absicht verhaßt machen, damit sie in eine Garnison kommen und dort ihr liederlich Leben fortsetzen können. Wie? ist der Garnisonofficier sich selbst überlassen? steht er nicht eben so wie bey den Feldregimentern unter dem Kriegsreglement, und unter seinen Obern die auf sein Betragen Acht haben, und ihn zur Rechenschaft fodern? Die Sache verhält sich so: in der Garnison bekommt der Officier weit kleinern Gehalt als bey den Feldregimentern; zur Schadloshaltung ist die Dahinversetzung gemeiniglich mit der Erhöhung des Karakters verknüpft; hingegen hört man selten, daß ein Officier in der Garnison selbst avancirt. Eigentlich könnte man sagen daß sechserley Officiers daselbst angetroffen werden: 1) Solche die wegen Alters, Kränklichkeit und dergl. von ihren Obern dahin attestirt, und versetzt werden, damit sie von den beschwerlichern Ungemächlichkeiten des Kriegsdienstes befreyet, ihr Alter in

mehrerer

mehrerer Ruhe beschliessen mögen. Wie ehrwürdig ist diese Klasse von Officieren, die hier eine anständige Versorgung, und wegen ihrer Verdienste die schuldige Achtung findet. 2) Solche die aus eben den Gründen selbst um die Versetzung bitten; oder weil sie bey ihren Anverwandten gern in der Nähe seyn, nicht gern mit ihrer zahlreichen Familie weite beschwerliche Märsche thun wollen, sondern bey einem beständigen Aufenthalt in der Stadt, derselben auf bequemere Art eine anständige Erziehung geben zu können hoffen. 3) Solche die bey völligen Kräften unter allerley Vorwand um die Versetzung suchen, blos um des höhern Karakters willen, den sie aus Stolz, Eitelkeit, oder wegen einer beschlossenen Heyrath u. s. w. wünschen. Gemeiniglich gehen diese auf erhaltene Erlaubniß, nach einiger Zeit wieder zu den Feldregimentern zurück, wenn sie nicht eignes Vermögen haben, oder die mehrere Ruhe der Stadt glänzendern Ehrenstellen vorziehen. 4) Solche die in die Garnison gesandt werden um sich an den Kriegsdienst mit einiger Gemächlichkeit zu gewöhnen und ihn zu lernen. 5) Solche die aus eben dem Grund, ingleichen um sich in Sprachen, und Wissenschaften bequemer üben zu können, um dergleichen Stellen bitten. 6) Endlich werden einige wegen ihres Leichtsinns,

ihrer ungebesserten Sitten, Einfalt u. s. w. zu ihrer Belehrung und Besserung dahin versetzt; damit man sie nicht gänzlich aus dem Dienst verstoße, sondern ihnen Zeit und Gelegenheit verschaffe, bey geringerm Gehalt, und unter den Augen eines aufmerksamen und rechtschaffenen Kommandeurs, ihren Pflichten nachzudenken. Ein ähnliches Verfahren beobachtet man auch in andern, selbst in preussischen Kriegsdiensten. — Dies ist die wahre Beschaffenheit der Sache; gewiß kein Anlaß zu dem erhobnen Geschrey über die Garnisonofficiere. Finden sich darunter einige verachtenswerthe Leute, die sich weder durch ihre Aufführung noch durch ihre Sitten empfehlen; so ist es eben so wenig befremdend, als wenn ein Misbrauch bey dem Dahinversetzen oder Dahingehen vorfällt. Die beste Sache und Absicht ist dem Misbrauch ausgesetzt; und unter allen Ständen in der Welt sieht man tadelswerthe Personen: wohl ihnen, wenn sie in einem Reich leben, wo man sie nach dem Maaß ihrer Fähigkeiten zu gebrauchen, und sie dem unvermeidlichen Untergang zu entreißen sucht! — Sehr laut klagen Belcour und andre über die Macht welche Befehlshaber, sonderlich in entfernten Provinzen, haben oder sich anmaßen, und über die Ungerechtigkeiten, welche dadurch sollen ausgeübt werden.

Das

Das Uebertriebene, Unwahre und Falschvorgestellte fällt in die Augen. Befehlshabern und sonderlich in entfernten Provinzen, muß zuweilen eine beträchtliche Macht zugestanden werden. Misbrauchen sie dieselbe, überschreiten sie die ihnen vorgeschriebenen Gränzen, begehen sie Ungerechtigkeiten; so weis man in einem Reich wo Gerechtigkeit gehandhabet wird, bald Hülfe zu suchen. Aber nicht alles ist Ungerechtigkeit, was dem blödsichtigen Auge das nie den Zusammenhang übersehen kann, so scheint. Und in welchem Lande hört man nicht Klagen über würkliche oder eingebildete Ungerechtigkeit; man gehe ganz Europa durch; Olavides in Spanien, und der portugiesische Exminister, sind nur kleine einzele Beyspiele aus der unabsehligen Reihe von Vorfällen dieser Art. Selbst in einem Reich wo gar keine Ungerechtigkeiten vorgehen, (welches selbst ein noch lebender König dessen Einrichtungen die Welt bewundert, noch nicht hat bewürken können *), ob er gleich Tag und Nacht auf diesen Zweck arbeitet,) würde man dennoch Klagen über Ungerechtigkeiten hören, weil es unmöglich ist jedes Unterthans unersättliche Wünsche, zu befrie-

*) Man erinnere sich der neuern in Zeitungen bekannt gemachten scharfen Befehle für Richter und Sachwalter.

friedigen und jedes Milzsüchtigen aufrührische Galle zu besänftigen. — — — Die schändlichste und boshafteste Verleumdung des russischen Kriegsdienstes, ist die von Einigen und noch neuerlich von Meyer (ich weis nicht ob aus eigner unverantwortlichen Erfindung, oder aus Misverstand, oder durch falsche Berichte hintergangen,) vorgebrachte Erzählung, als würden die russischen Officiere mit Batoggen *) gestraft. Wie ist es möglich solchen Unsinn in Tag hinein zu schreiben? Ehe ganz europäische Sitten in Rußland angenommen und eingeführt wurden, mögen wohl zuweilen dergleichen körperliche Strafen vorgefallen seyn, die man damals eben so wenig für entehrend hielt, als wenn noch jetzt in Sina ein Mandarin väterliche Züchtigungen durch Stockschläge erdulden muß. Wenigstens sagt man daß vor Peter I Regierungszeit ein paar Officier wären degradirt und batoggirt worden. Dies soll auch einmal während seiner Regierung, aber wider des Kaisers Willen, geschehen

*) Sie sind eine schmerzhafte Strafe für den gemeinen Soldaten, die zwischen Stockprügeln und Spitzruthen gleichsam die Mitte einnimmt. Der Soldat wird niedergestreckt, und von zwey Trommelschlägern mit kleinen Stöcken geprügelt. Nach den neuesten Ukasen wird jetzt sehr selten batoggirt.

hen seyn, da ein alter rechtschaffener, aber mit den neuern Sitten unbekannter Kommandant von ihm den Auftrag erhielt, einem nachlässigen Officier einen Verweis zu geben. Nachdem aber der General Ogilvie die Art des Verweises erfahren habe, sey derselbe nicht eher besänftigt worden, bis der gemißhandelte Officier verabschiedet und von dem Befehlshaber durch Geld war zufrieden gestellt worden. Sollte wohl noch ein vernünftiger Mensch vermuthen können, daß Batoggen in Rußland eine gewöhnliche Officierstrafe seyn? In Rußland, wo die weiseste Monarchin vor einigen Jahren den Befehl gab, daß Unterofficiere und Gemeine von adelicher Geburt, nicht anders als mit Officierstrafen sollen belegt werden. Der Befehlshaber welcher seinen Officier würde batoggiren lassen, hätte das schärfste Kriegsrecht, und ich weis nicht welche Strafe, zu befürchten. Nein, eben die Strafen wie in andern europäischen Kriegsdiensten, sind auch in Rußland gebräuchlich. Eine ganz andre Bewandniß hat es mit einem Officier der als Verbrecher cassirt und dann, da er keinen Rang mehr hat, gestraft wird. Zu Anfang des Kriegs vom Jahr 1757 soll ein Officier wegen verrätherischer Korrespondenz, nachdem er degradirt und cassirt war, die Batoggen bekommen haben; nicht als Officier,

sondern

sondern als Verräther: daher darf sich der Verleumder nie auf ein solches Beyspiel berufen. Es ist bekannt, daß in Frankreich vor mehrern Jahren ein Gouverneur (dessen Unschuld neuerlich ist vertheydigt worden,) auf die entehrendste Art hingerichtet wurde; daß in Dännemark zwey Grafen geviertheilt wurden; daß in St. Petersburg ein deutscher verabschiedeter Gardeofficier wegen Raubs und Mords geknutet, gebrannt=markt und unter die Katorschniken *) verschickt wurde: noch nie hat Jemand daraus den unsinnigen Schluß gemacht, daß in Frankreich die Gouverneurs auf die schimpflichste Art hingerichtet, in Dännemark die Grafen geviertheilt, und in Rußland die verabschiedeten deutschen Gardeofficier geknutet werden. — Die unanständige Strafe mit welcher der Feldmarschall Münnich wie die Geschichte sagt, einen Befehlshaber von ansehnlichem Rang, belegte; hat gewiß auch noch keinen Ausländer vom russischen Kriegsdienst zurückgeschreckt. Uebereilungen fallen in allen Ländern vor; hat man sie damals übersehen, so mögen wohl dazu starke Beweggründe, über die sich nach so viel Jahren nur unsicher urtheilen läßt, seyn vorhanden gewesen.

Was

*) Verbrecher die zu publiken Arbeiten verurtheilt sind.

Was in einem allgemein bekannten Werk, an welchem die gelehrtesten französischen Schriftsteller ihre Kräfte versucht haben *), aus Leichtsinn oder Unwissenheit eines Mitarbeiters, wider alle Wahrheit von der Knute als einer in Rußland bekannten Strafe der Verbrecher, angeführt wird, hat wo ich nicht irre, ein angesehener Mann vor einiger Zeit gebührend widerlegt; daher halte ich mich dabey nicht auf, um so mehr, da diese Strafe in neuern Zeiten, nachdem das sogenannte Wortrufen, auf ewig zur Ehre unsrer aufgeklärten Zeiten, abgeschafft war, eine andre Gestalt und Anwendung als vorher, erhalten hat.

Endlich muß auch die Lebensart der Russen manchen beleidigenden Tadel über sich ergehen lassen. Unter andern giebt man vor, als wären ihnen die Gesetze der Höflichkeit und des feinern Umgangs unbekannt, worüber man Beyspiele aus der Regierungszeit Peters I zusammenrafft: uneingedenk daß der Pöbel in keinem Reich verfeinerte Sitten zeigt, und daß Leute die aus dem Pöbel an einen Hof gezogen, und durch Zufall sind empor gehoben worden, zuweilen lange Zeit Spuren ihres ersten Zuschnitts blicken lassen. Russen deren Erziehung ihrer guten Geburt entspricht, geben in der Wohlanständigkeit und

in

*) Encyclopedie ou Diction. raisonné etc.

in ihren Sitten keiner Nation etwas nach. Wenn hingegen ein Officier von niedriger Geburt, oder der von Jugend auf den Waffen folgte, und keine Gelegenheit fand die feinere Lebensart zu lernen, wider dieselbe kleine Fehler begeht, so verdient es keine Befremdung; in allen Ländern geschiehet eben das unter ähnlichen Umständen. Nur ein Thor wird lachen, wenn ein Russe der nie Artischocken gesehn hat, dieselben nicht zu essen verstehet; auch viele Deutsche verstehen es nicht. Und warum soll der Russe durchaus wie ein Franzose leben? Kein Deutscher der seine Würde fühlt, wird dem Engländer zu Gefallen seinen vaterländischen Sitten entsagen. Jede Nation hat ihr Eigenthümliches, und kann stolz darauf seyn: vielleicht haben manche Russen aus allzu großer Gefälligkeit zu viel Eigenthümliches gegen Fremdes vertauscht. — Besonders beschuldigt man die Russen einer unreinlichen Lebensart. Meyer thut dies noch ganz neuerlich, und spricht nicht etwa blos vom Pöbel: er will sogar in ansehnlichen Gebäuden, auch in Pallästen, Unreinlichkeit gefunden haben. Was soll man wider einen Mann sagen, den seine eignen Sinnen hintergehen! die Reinlichkeit könnte man als eine Nationaltugend der Russen ansehen; auch die gemeinsten waschen sich sehr oft, selbst vor und

nach

nach dem Essen. Welcher Unterschied zwischen den Wohnungen der russischen, finnischen, und ehstnischen Bauern! Colombier der seine Nation ohne Zweifel kannte, rieth, die Soldaten sollten um der Reinlichkeit willen blaue Hemden tragen. Das hat kein russischer Soldat nöthig: bey seinem sehr kleinen Sold, sieht man ihn bis zur Bewunderung immer reinlich gehen *). Meyer, der, wie es scheint, in seinem Vaterlande nichts, aber in St. Petersburg gar zu scharf beobachten wollte, muß vergessen haben, daß man auch in Sachsen, in Brandenburg u. s. w. unreinliche Wohnungen findet. Ueberhaupt erklärt er sich nicht genau über die Art der Unreinlichkeit; er gedenkt unter andern des üblen Geruchs. Der Stutzer wird die Wohnung eines Gerbers, und die Werkstätte eines Schusters so gut in Neapel als in Deutschland, schmutzig und übelriechend finden. Wenn man an dem gemeinen Russen, oder in seiner Wohnung, einen beschwerlichen Geruch bemerkt, so ist es nichts sonderbares; seinen Wagen schmiert er mit Theer, seine Pferde, Ge-

schirre

*) Oft sieht man russische Arbeitsleute in blauen Hemden gehen; ob zur Reinlichkeit, oder aus andern Gründen, weis ich nicht.

schmieren ihre Stiefeln mit Deggut *); in den Fasten ißt er, anstatt der Butter, viel Oel, welches zuweilen alt und übelriechend ist; Knoblauch und Zwiebeln sind für ihn eine Lieblingsspeise. Unter ähnlichen Umständen findet man in allen Ländern üblen Geruch. Ein Beyspiel geben die Spanier, diese bekannten Liebhaber von Knoblauch und Rettig; ingleichen die Deutschen und andre Nationen, die eben diese Gewächse, oder aus Sparsamkeit und Armuth, schlechtes Oel zu ihrem Gebäcke gebrauchen. Aber das Vorgeben, als könne man am gemeinen Russen ohne Hinsicht auf ihre Nahrung und Handthierung noch einen ganz eignen Geruch bemerken, der sie zuweilen gar in Gefahr setze von Wölfen überfallen zu werden, ist ein Mährchen; wenigstens habe ich seit meinem Aufenthalt in Liefland nie gehört, daß sich ein solcher Vorfall ereignet hätte. Und wäre es einmal geschehen, so gäbe dies noch lange keinen Beweis; oder man müßte glauben, daß die Franzosen noch einen weit schädlichern Geruch bey sich haben, da zuweilen die Wölfe unter ihnen große Verwüstungen anrichten **).

Doch

*) Eine Art von Theer, den man aus Birkenrinden brennt.

**) Daß man in einigen Gegenden in des gemeinen Mannes Wohnungen Tarakanen findet, verdient kein

Doch ich breche ab, um weder mich noch meine Leser mit Widerlegungen, thörigten Tadels und boshafter Verleumdung länger zu ermüden. Wer der einleuchtendsten Wahrheit und unläugbaren Gründen sein Gehör versagt, der folge zu seiner Schande, der Lügen!

Nur muß ich noch zu einiger Entschuldigung irre geleiteter Tadler etwas beyfügen. Mancher rechtschaffene und gutdenkende Mann scheint blos aus Mangel an Weltkenntniß, aus Vorurtheil, aus Leichtgläubigkeit und durch falsche Nachrichten hintergangen, mit der russischen Nation unzufrieden zu seyn. Er sieht z. B. in der Residenz wo er etwa seine Lebenszeit zugebracht hat, daß gewisse Leute List und Ränke zur Erreichung ihrer Absichten anwenden, daß sie nach einem alten Sprüchwort, den Mantel nach dem Winde drehen, daß sie den Größern und Begünstigten demüthigst schmeicheln, hingegen von Niedrigern und Gunstsuchenden, ähnliche demüthige Schmeicheley erwarten u. s. w. Als stiller Beobachter, dessen gutes gerades Herz keine solche Rolle spielen mag, denkt er: welche Niederträchtigkeit! sagt seine Gedanken seinem Freund, der

keine Erwähnung; da in Deutschland und in andern Ländern sogar manche adeliche Wohnung, von Wanzen und andern Ungeziefer geplagt wird.

Ihn vielleicht durch neue Nachrichten und Zusätze in seinem Widerwillen bestärkt. Man lasse nun einen Ausländer durch Zufall, oder durch Empfehlungen, in den Zirkel solcher unzufriedenen Männer kommen: er wird durch ihr redliches Herz hingerissen, ihren Klagen ohne Prüfung trauen, von diesem Augenblick an alles falsch sehen; das Gute, das Wahre und Schöne für bloßes Blendwerk halten; und nach seiner Zurückkunft in seinem Vaterland, unerhörte Dinge erzählen, die er selbst gesehen, oder von redlichen glaubwürdigen Augenzeugen erfahren zu haben, versichert. So hintergeht einer den andern ohne es zu wissen, und ohne böse Absicht, blos aus Mangel an Weltkenntniß. Denn man mache nur den Versuch, man sende die erwähnten redlichen Augenzeugen nach Paris, London, oder an einen deutschen Hof: sie werden, wenn sie die daselbst im Schwange gehende Ränke, das Manteldrehen nach dem Wind, den auffallenden Stolz gegen Niedere, bey der gränzenlosen Schmeicheley gegen Höhere, zu beobachten Gelegenheit finden, die Höflinge solcher Residenzen tadeln, sich über die bemerkten Niederträchtigkeiten ärgern, und den Russen Gerechtigkeit wiederfahren lassen. Eine kleine Gesellschaft von Franzosen in London, wird unter sich in bittre Klagen über die Engländer ausbrechen,

alles tadeln, an der vermeynten Beleidigung eines einzeln Mitglieds den herzlichsten Antheil nehmen, und bald lauter Unzufriedenheit, Verachtung und Nationalhaß äussern. Man versetze sie nach St. Petersburg: dort wird der Erfolg nicht anders ausfallen. Ein Volk, ein Land, hält man gemeiniglich so lange für vortreflich, bis man es näher kennen lernt. Hierzu setze man noch die Macht des Vorurtheils. Mancher Mann würde bey der Ueberzeugung daß es unter den Russen rechtschaffene Leute giebt; daß der Adel in Rußland so alt und ehrwürdig ist als in andern Ländern; daß eine glückliche Ehe und Kindererziehung, mit der Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses bestehen kann; daß ein paar Eheleute ohne Stöhrung des sanften Hausfriedens, bey einem Tisch vergnügt sitzen können, der mit gewöhnlicher Kost für den einen, und mit Fastenspeisen für den andern Theil, besetzt ist: Bey aller dieser Ueberzeugung würde er vor mehrern Jahren vielleicht seiner Tochter die Heyrath mit einem untadelhaften Russen, ohne Anzeige eines statthaften Grundes, scharf untersagt haben. Allmählig sieht man die Vernunft über das Vorurtheil siegen; nachdem häufige Beyspiele unwiderleglich zeigen, wie glücklich die ehelichen Verbindungen ausschlagen, welche zwischen Russen

 und

und Deutschen sowohl von adelichen als von niedrern Ständen, geschlossen werden *).

*) Was für alberne Urtheile und Erklärungen hörte man nicht noch vor 20 Jahren, über die Heyrathen zwischen Russen und Deutschen! Wie bekümmert waren manche Eltern, wenn sie merkten daß ihr Sohn gegen ein russisches Fräulein, oder ihre Tochter gegen einen angesehenen Russen, wahre Neigung fühlte. Hoffentlich hört man in unsern Tagen nirgends mehr dergleichen unüberlegte und lächerliche Urtheile.



Kürzere

Kürzere Aufsätze.



I.

Ueber die Bevölkerung des russischen Reichs.

Ausländische Schriftsteller haben die Volksmenge im russischen Reich, zu bestimmen versucht; aber sich in ihren Berechnungen immer sehr geirrt. Und das ist kein Wunder: fast möchte man behaupten, daß es im gegenwärtigen Jahrhundert keinem glücken wird, sie nur halb erträglich, geschweige denn ganz genau, anzugeben. Wer sich auf ihre Berechnungen verläßt, betriegt sich. Zwar urtheilen sie ganz recht, und kein Mensch wird es läugnen, daß die gegenwärtige

Bevölkerung noch lange nicht der Ausdehnung des Reichs entspricht. Hingegen ist auch weltkundig daß unter der glücklichen Regierung der jetzigen großen Kaiserin die Volksmenge durch mehr als einen höchst wichtigen Zuwachs, in kurzer Zeit eine Vermehrung erhalten hat, die nach dem gewöhnlichen Naturlauf kaum Jahrhunderte hätten bewürken können. Denn wie viel Unterthanen hat Rußland gewonnen 1) durch die dem Reich einverleibten vormaligen polnischen Provinzen; 2) durch den letzten glorreichen Frieden mit den Türken: 3) durch die großen Haufen von Menschen die während und noch nach dem letzten Krieg aus den türkischen Staaten zogen und sich in Rußland niederließen, (diese allein haben die Leute ersetzt welche der Krieg aufrieb); 4) durch die Einwanderung so vieler Tausend ausländischer Kolonisten, die auf die Kaiserliche Einladung in Rußland Wohnstellen suchten; 5) durch die neuerlichen Entdeckungsreisen zur See von Kamtschatka aus, da man große Inseln dem russischen Scepter unterworfen, und deren Bewohnern einen sehr geringen jährlichen Tribut auferlegt hat; 6) durch die weise Beförderung und Begünstigung der innern Bevölkerung, wozu unter andern die Aufhebung der Saporoger und die Besetzung ihres Landes mit nutzbaren Menschen, ingleichen

 der

der wohlthätige Befehl, anstatt der Rekruten auch Bauern anzunehmen, und mit ihnen als Kolonisten wüste Ländereyen sonderlich in Sibirien zu besetzen *) gehöret. 7) Durch Abschaffung und Entkräftung mancher Hindernisse die sich vorher einer glücklichen Bevölkerung entgegensetzten: — Durch diese und viele andre wichtige Schritte und vortrefliche Einrichtungen, hat theils die Grösse des Reichs, theils desselben Volksmenge, die wichtigsten Vermehrungen erhalten. Aus diesen unwidersprechlichen Thatsachen ergiebt sich zugleich, daß alle vorige Berechnungen der sämmtlichen Inwohner Rußlands, welche von Ausländern sind geliefert worden, jetzt gar nicht statt finden; ich setze noch hinzu: daß sie auch schon vorher äusserst mangelhaft und unrichtig gewesen sind. Die große politische Frage, wie viel Millionen Menschen das weitläuftige russische Reich eigentlich in sich begreife, ist noch niemals genugthuend beantwortet worden. Im Essai sur le commerce de Russie etc. Amsterd. 1777. wird die Anzahl auf 14 Millionen gesetzt. Herr Büsching hatte schon im

*) Der große politische in der Natur des Menschen liegende Grundsatz ist bekannt: giebt nur dem Menschen Land und Mittel sich auszubreiten, so ist seine Vermehrung gewiß.

in seiner Erdbeschreibung vom Jahr 1770 zwanzig Millionen angenommen; und auch diese Zahl ist noch weit von der Wahrheit entfernt. Denn, ohne an den grossen Zuwachs zu denken, der wie ich gleich vorher erwähnte, neuerlich hinzugekommen ist; so bauet dieser Gelehrte, so wie mancher andre, seine Berechnung blos auf die von Zeit zu Zeit vorgenommenen Zählungen oder Revisionen; und nimmt für die nicht darunter begriffenen Völker und Menschen ohne einen Grund anzugeben, die willkührliche Zahl von 6 Millionen an. Wie unsicher eine solche Rechnung sey, fällt in die Augen: daß sie überhaupt nicht als brauchbar gelten kann, will ich aus einigen Gründen beweisen. 1) Fragt es sich, ob man die Revisionsverzeichnisse aus sichern Händen, und ohne daß darinn beträchtliche Fehler sind begangen worden (welches bey Zahlen sehr leicht geschicht,) erhalten hat. 2) Ist auch dies, so ersieht man daraus nur die Menge der steuerbaren Köpfe oder der eigentlichen Bauern männlichen Geschlechts, und nach einem ungefähren Verhältniß die Anzahl der Weibspersonen; bey weitem nicht die wahre Volksmenge in einem Gouvernement. Man erwäge nur z. B. die für das St. Petersburgische angegebene Zahl von 51758 männlichen Köpfen, aus welcher folgen würde, daß im ganzen Gouvernement überhaupt

103,516

103,516 Menschen befindlich wären. Schon die Residenz allein enthält deren viel mehrere: den Betrag kann ich nicht genau bestimmen: Einige setzen ihn ungefähr auf 120,000 Seelen, welches viel zu wenig zu seyn scheint. (Für Moskow rechnen Einige auch nur 500,000 Menschen; andre versichern mit vieler Wahrscheinlichkeit, daß sich deren Anzahl wenigstens vor der Pest, auf 800,000 erstreckt habe.) 3) Eine grosse Menge Menschen sind von der Revision oder Zählung ganz ausgeschlossen, davon ich nur einige nennen will a) das grosse Kriegsheer darunter ein beträchtlicher Theil verheyratheter Personen sind, deren zahlreiche Familien sich nicht durch ungefähre Zahlen bestimmen lassen. Es giebt Gränzregimenter denen anstatt der Löhnung, Ländereyen angewiesen sind: jeder Soldat ist verheyrathet, treibt Landwirthschaft, und erzieht eine zahlreiche Nachkommenschaft. Auch bey den Garnison Batallionen sind die meisten verheyrathet. Schon von den Feldregimentern und einigen Garnisonen, rechnet man gegen 12000 Soldatensöhne, die auf Kosten der hohen Krone in den dazu bestimmten Schulen unterrichtet und unterhalten werden. b) Eben so verhält es sich in Ansehung der Flotte. c) Den Adel, und wie groß ist dessen Anzahl im ganzen Reich! hat noch Niemand gezählt. d) Die

Geistlich-

Geistlichkeit, sonderlich die auf dem Lande nebst ihren Familien; ingleichen e) die ausländischen Bürger und freyen Leute in den Städten; wie auch f) die im Reich zerstreuten, oder hin und wieder haufenweis z. B. bey Fabriken u. dergl. beysammen wohnenden Deutschen (d. i. ausländischen) und freyen Leute; endlich die gefangenen zu publiken Arbeiten verurtheilten und verschickten Personen, darunter viele verheyrathet sind, und in ihrem dermaligen Zustand Kinder zeugen *). Alle diese sind den Revisionszählungen gar nicht unterworfen: und man überdenke was deren Anzahl beträgt! 4) Auch fehlen in der besagten Berechnung drey Gouvernementer gänzlich, nehmlich das Lief- Ehst- und Finnländische, für welche man überhaupt füglich 800,000 Menschen rechnen kann. 5) Es giebt Völker die kein Kopfgeld, sondern von ihren Wohnungen oder Familien, eine fest gesetzte Abgabe entrichten: solche werden nicht nach Köpfen, sondern nach ihren Häusern, Jurten und Zelten gezählt. 6) Andre werden gar nicht, oder nicht genau gezählt und berechnet, weil sie anstatt ihres Tributs oder Kopfgeldes, gewisse Kriegsdienste leisten, die man nicht von einzelen

Fami-

*) An Läuflinge, Herumtreiber, Bettler und dergl. will ich gar nicht denken.

Familien; sondern vom ganzen Volk, oder von einer bestimmten Gegend, fodert. 7) Noch andre können nicht genau gezählt werden: ihre grosse Zerstreuung und nomadische Lebensart machen Schwierigkeiten. Oder durch ihr Hin- und Herwandern befinden sie sich wohl gar bald ausserhalb, bald in den Gränzen des russischen Reichs. 8) Noch andre haben zwar in diesen Gränzen ihren beständigen Aufenthalt; aber sie sind noch viel zu unbekannt, als daß sich ihre Anzahl nur einigermaßen bestimmen ließ: man erinnere sich z. B. der Korjäken, als der Gränznachbarn der Kamtschadalen. — Andrer Gründe zu geschweigen. Ehe man den wahren Betrag aller dieser Völker, Stände und Klassen von Menschen gehörig ausfündig gemacht hat, läßt sich weder die ganze Volksmenge, noch das Verhältniß zwischen der Ausdehnung des Reichs und der Bevölkerung festsetzen. Man sieht sogar, daß wo dergleichen Zählungen mit größter Sorgfalt unternommen werden, doch immer beträchtliche Fehler unterlaufen können. In Liefland z. B. muß jeder Pastor sein Kirchspiel jährlich zweymal zählen, und genaue Listen einsenden; wie viel Menschen bleiben ungezählt, weil man sie nicht zählen kann! wie viel Versehen fallen im Zusammenrechnen oder im Abschreiben vor!

Hier entsteht indessen die wichtige Frage: da Rußland ein sehr gesegnetes Reich ist, das unerschöpflichen Vorrath von allen Bedürfnissen, selbst von solchen die blos zum Wohlleben gehören, hervorbringt oder hervorbringen kann; wo die ersten Bedürfnisse sehr wohlfeil, in einigen Gegenden fast umsonst, oder für sehr geringen Preis *) zu haben sind; wo Jedermann nach eigner Neigung bey Ackerbau, Fischfang, Jagd, Handarbeit, Fabriken, Handel u. s. w. Beschäfftigung und reichlichen Unterhalt finden kann; wo die öffentlichen Abgaben nicht drückend, sondern sehr mäßig und eines Jeden Kräften angemessen sind; wo man gern den arbeitsamen Unterthan unterstützt; ein Reich welches wenn es ganz bevölkert werden sollte, 3 bis 400 Millionen Menschen fassen und ernähren könnte: warum dies Reich im Verhältniß seiner Größe nur so wenig Einwohner hat? Diese der Aufmerksamkeit eines jeden nachdenkenden Kopfes würdige Frage, getraue ich mir nicht

zu

*) Z. B. in der Ukraine wird das Korn, wenn keine Truppen dort stehen, die es verzehren, nicht geachtet. Der Bauer läßt es in Haufen auf dem Feld stehn, und drischt nur so viel als er verbraucht. — In einigen Gegenden findet das Wild keine Abnehmer, und hat fast keinen Werth.

zu beantworten: nur will ich einige Anmerkungen über die Urtheile der Ausländer dabey machen.

Ein Schriftsteller*) giebt zwo Ursachen an, die nach seiner Meynung der Bevölkerung in Rußland entgegen stehen, nehmlich das kalte Baden wodurch viel Kinder sterben sollen; und dann die grosse Nachsicht gegen Ehescheidungen, indem viel Ehemänner ihre Weiber bey Entdeckung des geringsten Fehlers den Schwiegereltern zurückschicken und andre nehmen sollen. Wie wenig muß dieser Mann die Verfassung des Reichs kennen, über welches er zu urtheilen wagt! Die von ihm angegebenen Ursachen kann man geradezu lächerlich nennen. Vom Baden hat er gewiß falsche Nachrichten eingezogen; aber gesetzt, einige schwache Kinder, gar erwachsene Personen, stürben frühzeitig durch das Baden im kalten Wasser, sonderlich wenn sie aus brennend heissen Badstuben kommend, sich zur Abkühlung in eiskaltes Wasser, oder in den Schnee, hinstürzen; oder wenn zarte Kinder in sehr kaltes Wasser getaucht (auch wohl darinn getauft) werden: so wäre dies doch

*) Wo ich mich recht erinnere, wird dies in Casanova Istoria delle turbolenze d. Polonia, im zweyten Theil, welches Buch ich jetzt nicht bey der Hand habe, als der Grund der geringen Bevölkerung angegeben.

doch so unbedeutend, daß es unter den Bevölkerungshindernissen gar keinen Platz verdient, weil weit mehrere Personen ihren Körper dadurch so abhärten, daß sie bey jeder Beschwerde zu einem hohen Alter hinansteigen. In Rußland findet man ungemein viel Greise und sehr zahlreiche Familien. — Was der angeführte Schriftsteller mit den Ehescheidungen sagen will, weis ich gar nicht. Redet er von eigenmächtigen, oder von gerichtlichen? Die letzten können es nicht seyn, wie Jedermann weis der nur eine kleine Kenntniß von russischen Gesetzen und Verfassungen hat. Die eigenmächtigen haben eigentlich nur unter den heidnischen Steppenvölkern statt, wo sie noch darzu selten vorfallen; wären sie auch allgemeiner, so würden sie doch der Bevölkerung nicht merklich im Wege stehn, weil anstatt des verstossenen Weibes ein anderes gewählt, und folglich wohl gar die Kinderzeugung vermehrt wird.

Einige sind blödsinnig genug, den Sklavenstand des Pöbels, das Kopfgeld, und die Rekrutenhebung als Hindernisse der Bevölkerung anzusehn. Das Räsonnement, als fühle der Sklav keinen Trieb ein ihm ähnliches elendes Geschöpf zu erzeugen *) und sorgfältig zu erziehn, hat einigen

*) Das Kinderzeugen geschiehet wohl nicht nach philosophischen Grundsätzen; und unter dem starken Gefühl sinnlicher

gen Schein, ist aber grundfalsch und verräth Unwissenheit. Der russische Bauer lebt bey seiner sanften Sklaverey (etliche wenige Vorfälle die ein allzustrenger Herr veranlassen könnte, ausgenommen,) glücklicher als der sogenannte freye Pöbel in manchen andern Ländern: in seinem Haus findet man Wohlstand; und seine zahlreiche Familie giebt ein unwidersprechliches Zeugniß von der Fruchtbarkeit der Ehen, und von der Liebe der Eltern zu ihren Kindern. — Abgaben ist der Unterthan in jedem Land unterworfen; an ihrem Namen liegt nichts, wenn sie nur mäßig und den Umständen des Volks angemessen sind. Und so ist es vorzüglich in Rußland, wo jeder der Kopfgeld bezahlen muß, bald soviel erwirbt, als dazu, zu allen seinen Bedürfnissen, und noch zu einem Ueberschuß, hinreicht. — Stehende Armeen die aus den Unterthanen errichtet und vollzählig erhalten werden, sind in allen europäischen Reichen; in manchem wird gar der Unterthan schon von seiner Geburt an zum Soldaten angeschrieben. In Rußland ist der Soldat nicht nothwendig ein

 un-

sinnlicher Triebe erliegt oft selbst der große Geist. Welcher Bauer wird ehe er sein Weib umarmt, erst über die etwanigen Folgen lange Selbstgespräche halten?

unfruchtbarer Baum für den Staat: man begünstigt seine Ehe, und hat neuerlich Einrichtungen getroffen, die auch von Seiten der Armee die Bevölkerung befördern: wovon hernach. Wie viel verheyrathete Soldaten, und welche unglaubliche Menge Soldatenkinder, giebt es in Rußland!

Wenn man über die etwanigen Hindernisse der Bevölkerung, und über das Verhältniß zwischen der Größe des Reichs und der darinn vorhandenen Volksmenge, urtheilen will, müßte man, denke ich, vorher untersuchen, ob und in wie fern jede Gegend kann bevölkert werden; und dann die Schritte erwägen die bereits geschehen sind. Die jetzt regierende weiseste Monarchin hat die Bevölkerung des russischen Reichs zu einem ganz vorzüglichen Gegenstand Ihrer großen Beschäfftigungen und landesmütterlichen Sorgfalt gemacht, alles gethan was menschliche Kräfte in einem so kurzen Zeitraum vermögen, Misbräuche abgeschafft, wüste Gegenden mit nutzbaren Inwohnern besetzt, Millionen angewandt um Leute in das Reich zu ziehen, die vortreflichsten innerlichen Einrichtungen getroffen, und den bemerkten Hindernissen auf das kräftigste entgegen gearbeitet. Wie viel ist schon geschehen, und wie viel wird

noch

noch unter Ihrer glücklichen Regierung, durch Ihre weisesten Anordnungen geschehen, die ihre wohlthätige Würksamkeit noch in den entferntesten Zeiten zeigen werden! Wie durch tausend andre Dinge hat Sie durch die so nachdrücklich begünstigte Bevölkerung, unvergeßliche Verdienste um das Reich, und einen unsterblichen Nahmen erworben, den keine Zeit verdunkeln kann.

Alle Hindernisse der Bevölkerung lassen sich nicht mit einemmal heben: einige vielleicht niemals, oder nur nach Jahrhunderten, einige allmählig; viele sind nun neuerlich ganz gehoben worden. Zur Erläuterung will ich nur etwas anführen.

Einige Gegenden scheinen, vermöge ihrer Natur, jedem etwanigen Versuch sie bewohnbar zu machen, auf immer zu vereiteln: es wäre denn daß die künftigen Jahrhunderte das Klima und den Boden änderten. Dahin gehören: die Erdstriche wo unausstehlige Kälte herrscht; oder die ewiges Eis bedeckt; man denke an die Ufer des Eismeeres, und an die in demselben befindlichen Inseln, wie auch an die hohen Gebürge; oder die ein Wasser- auch Holzmangel drückt, dem auf keine Art zu begegnen ist; oder wo es schlechterdings an Nahrungsmitteln fehlt; oder wo ein völlig unfruchtbarer theils fliegender Sand, oder

ein salzigter Boden der nur wenige elende Pflanzen hervorbringt, oder öftere Ueberschwemmungen, allen Anbau verhindern; oder wo beträchtliche Landseen nur Fischen, aber keinem Menschen, einen Wohnsitz gestatten, z. B. der Baikal, welcher wie man aus Georgi Reisen weis, einen ungeheuern Raum einnimmt, 550 Werst lang, und an etlichen Stellen 50 bis 80 Werst breit ist. — Solche und andre hieher gehörende Gegenden, müßte man nothwendig erwägen, wenn man über das Verhältniß zwischen der Volksmenge und der Gröſse des Reichs, urtheilen will.

In andern Gegenden können nur wenige Menschen ihren Aufenthalt nehmen: eine starke Bevölkerung würde zur Last fallen, sich nicht bewerkstelligen lassen, wenigstens höchst beschwerlich scheinen. z. B. Wo Nomaden mit ihrem Vieh ungeheure Steppen durchwandern; wo nichts als elendes Moos wächst, wovon sich nur einige Rennthiere nähren können; wo sich die Inwohner blos mit der Jagd beschäfftigen, (selbst wo der Fischfang der einzige Erwerb und Unterhalt ist, scheinen die Leute eben nicht eine gar zu starke Menschenmehrung zu wünschen); wo in den Steppen die Flüße selten, gar keine Quellen vorhanden, und alle Versuche Brunnen zu graben, äusserst

äusserst beschwerlich oder gar vergeblich sind; wo wegen des allzukurzen Sommers in kalten Erdstrichen kein Korn reif wird, und die Leute nur eine Art von Erwerb treiben können, als bey Kola, wo man ausser dem Fischfang, sich sonderlich durch den Thranhandel ernährt, und sein Korn aus entfernten Gegenden zu Wasser herbeyführen muß. Auch scheinen die Bergwerke einer dauerhaften Gesundheit und einer glücklichen Menschenmehrung nicht ganz günstig zu seyn: doch sind die russischen, weil man daselbst viel Bley braucht, der Gesundheit nicht so nachtheilig, als die spanischen in Amerika, wo viel Quecksilber verbraucht wird.

Selbst die weisesten Schritte, Anordnungen und Mittel zur Begünstigung und Beförderung der Bevölkerung, zeigen nicht alle ihre Würksamkeit gleich auf einmal, sondern allmählig, nach Verlauf mehrerer Jahre. Moräste auszutrocknen und urbar zu machen; schädliche Seen abzuleiten; Wälder wo sie verwüstet oder niemals vorhanden gewesen sind, anzuziehen; einen unfruchtbaren Boden zu verbessern und dergl. sind Unternehmungen, deren Ausführung Zeit erfodert. — Man hat einen glücklichen Anfang gemacht, unter den Nomaden den Trieb beständige Wohnsitze zu

erwählen, eine vortheilhaftere Lebensart zu führen, und mit Ackerbau sich zu beschäfftigen, anzuzünden und auszubreiten, sonderlich unter ihnen Kolonien anzulegen und sie durch Beyspiele zu reitzen. Der Nutzen kann sich erst nach und nach zeigen. — Man hat wüste Gegenden mit Kolonisten besetzt, die theils aus fremden Ländern hieher zogen, theils aus Rußland anstatt der Rekruten angenommen werden: ihre Kinder werden erst in der Zeitfolge die Vortheile zeigen, welche das Reich dadurch erhalten hat. Eben daher ist es ein wunderbarer Einfall, wenn Einige sich verlauten lassen, als wären unter den ausländischen Kolonisten viel liederliche, faule Menschen gewesen, von denen der Staat gar keinen Vortheil zu erwarten hätte. Katharinens weit blickendes Auge sieht auf die Nachkommenschaft solcher Leute, aus welcher brauchbare Mitglieder des Staats erwachsen werden. — Um den Nahrungsstand zu begünstigen, den Absatz der Produkten zu erleichtern und dergl. werden immer mehrere Dörfer zu Städten erhoben, und hin und wieder ganz neue Städte angelegt. Der wohlthätige Einfluß in Hinsicht auf die Bevölkerung wird immer sichtbarer werden. — Eben das muß man von den ernstlichen Vorkehrungen und Maaßregeln sagen, die man wider die Wuth der Pocken bereits ergriffen hat.

Welche Verwüstungen haben diese zuweilen unter den Steppenvölkern angerichtet, die sich daher eben so sehr davor als vor der Pest fürchten! — Auch die Einführung eines unbeweglichen Eigenthums unter dem Pöbel, welches die meisten Politiker als ein würksames Beförderungsmittel der Bevölkerung ansehn, ist von der grösten Beherrscherin, als ein Ihrer erhabenen Seele würdiger Gegenstand, erwogen worden *). Die Ausführung erfodert Zeit; indessen werden die weisesten Vorbereitungen dazu gemacht. Vielleicht lassen sich jetzt, oder bald, einige Versuche machen.

Es giebt gewisse alte Gesetze, Sitten, Gewohnheiten, Vorurtheile, und Einrichtungen, welche die Bevölkerung erschweren, oder einigermaßen hindern können. Ihre Abschaffung erfodert Zeit, auch Vorsicht und Mühe; oder läßt sich nur nach und nach, zuweilen wohl gar nicht bewerkstelligen. — Daß die vornehme russische Geistlichkeit gar nicht, die übrige nur ein einzigmal, sich verheyrathen darf, ist ein Gesetz, wel-

ches

*) Auch hat die Kaiserl. freye ökonomische Gesellschaft in St. Petersburg, wie Jedermann weis, bereits vor etlichen Jahren eine Preisaufgabe über diese wichtige und viel Vorsicht erfodernde Sache, öffentlich bekannt gemacht.

ches die Bevölkerung nicht begünstigt. Doch ist der Nachtheil, welcher dem Staat daraus erwächst, fast unmerklich, bey weitem nicht so beträchtlich, als in katholischen Ländern das strenge und gänzliche Verbot aller Priesterehen, und das häufige oft unüberlegte Ablegen des Klostergelübdes. — Hingegen scheint die Gewohnheit Weiber zu kaufen, in Rußland ein beträchtliches Hinderniß der Ehen und der Bevölkerung zu seyn. Unter den heydnischen Steppenvölkern, auch hin und wieder unter andern, ist sie sehr im Gebrauch, und gewiß nicht so leicht abzuschaffen. Selbst der gemeine Russe muß zuweilen sein Weib kaufen. Zwar mögen wohl nur die wenigsten Herren oder deren Upraawitel (Verwalter) von ihrem Unterthan eine Bezahlung fodern, wenn er aus ihrem eignen Gebiet ein Weib nimmt. Aber sobald er aus einem benachbarten und fremden Gebiet heyrathen will, muß er seine Braut nach Befinden ihres Erbherrn mit 20 bis 50 oder gar mit mehrern Rubeln bezahlen. — Eben so nachtheilig für die Bevölkerung ist die sonderbare Gewohnheit, daß ein Vater, um mehrere Arbeiter in sein Haus zu ziehen, oder aus andern Absichten, seinem minderjährigen Sohn eine dreymal ältere Gattin giebt, die, wenn ihr Mann endlich aufhört ein Kind zu seyn, über die Jahre der Fruchtbarkeit

hinweg ist. Daß die Kaiserin an die Abschaffung eines solchen Misbrauchs ernstlich denke, ist keinem Zweifel unterworfen. Auch die vorher angeführte ökonomische Gesellschaft hat hierüber eine Preisaufgabe bekannt gemacht.

Aber wie viel Hindernisse der Ehen und der Bevölkerung, wie viel Misbräuche, hat die grosse Kaiserin Katharina II bereits gänzlich abgeschafft und gehoben. Nur einige will ich anführen.

1) Die Klöster entziehen jetzt dem Staat keine Menschen; nach der neuen vortreflichen Einrichtung befinden sich jetzt nur wenige, und noch dazu lauter abgelebte Personen darinn.

2) Vormals waren viele Gegenden an den Gränzen öftern feindlichen Ueberfällen, sonderlich von den krimmischen Tataren, und andern Völkern, ausgesetzt, wodurch sie nicht nur in Armuth gestürzt, sondern auch viele Menschen hinweg geführt wurden. Die Sicherheit welche jetzt, hauptsächlich durch den letzten mit den Türken geschlossenen Frieden, allen diesen Gegenden ist verschafft worden, bedarf keiner weitläuftigen Auseinandersetzung.

3) Die fruchtbaren Provinzen, welche von den Saporogern bewohnt wurden, von Leuten die alle Arbeit scheuten, vom Raub lebten, viel Unheil stifteten, keine verheyrathete Personen in ihre

ihre Gesellschaft aufnahmen, und nur solchen die sie als ihre Unterthanen oder Bauern ansahen, Weiber erlaubten; die folglich der Bevölkerung entgegen arbeiteten, indem sie die Kinder welche sie mit fremden Weibern zeugten nicht erzogen: dieses ihre schönen fruchtbaren Länder sind nun an arbeitsame und dem Staat nutzbare Menschen vertheilt worden, durch welche die Bevölkerung nicht mehr gehindert, sondern sehr befördert wird *).

4) Die Einrichtung des Kriegsdienstes war vormals der Bevölkerung etwas nachtheilig: man erschwerte dem Soldaten das Heyrathen; wurde er alt, so verabschiedete man ihn. Ein Befehl des Kaisers Peter I verbot ihm sich wieder unter Bauern zu mischen, selbst in der Kleidung muste er sich unterscheiden **); ohnehin war er der Feldarbeit nicht mehr gewohnt: er ließ sich von seinen Anverwandten zu Hause ernähren, und starb vor dem Staat als ein unfruchtbarer Baum unverheyrathet und ohne Nachkommenschaft. Nach den neuen Einrichtungen wird der Soldat nicht

*) Von den Saporogern werde ich künftig noch einige Nachrichten liefern.

**) Verabschiedete Soldaten sollten zu Hause deutsche Kleider tragen, und ihren Bart nicht wieder wachsen lassen.

nicht leicht vom Heyrathen abgehalten, seine Kinder bekommen Unterstützung, und die Söhne werden auf Kosten der Krone zu Soldaten und Unterofficieren erzogen. So ist die Armee zugleich eine Pflanzschule für sich selbst. Überdies wird der alte Soldat nicht leicht verabschiedet, sondern zur Garnison versetzt, wo er, er mag in der Stadt oder nahe dabey auf dem Land sein Quartier haben, heyrathet und Kinder zeugt. Seine Gehülfin unterstützt ihn mit ihrer Arbeit, und er lebt nun bequemlicher *).

5) Vormals gehörte zu den grossen und schädlichsten Hindernissen der Bevölkerung, das Auswandern oder vielmehr das Verlaufen der russischen Bauern: sie schlichen sonderlich nach Polen wo man sie willigst aufnahm. Unter den Gründen welche Rußland bey der bekannten Theilung Polens öffentlich darlegte, war auch die Aufnahme und Hehlung der russischen Läuflinge. Mancher wird dies nicht verstanden, oder anders erklärt, sich wenigstens sehr gewundert haben. Aber wie gegründet waren die Klagen welche die russischen

*) Die Verfasser des Journal encyclopédique zu Bouillon, tadelten vor einigen Jahren die Einrichtung, daß jetzt die Rekruten nicht zuerst in die Garnison, sondern gleich zu den Regimentern; hingegen alte Soldaten in die Garnison kommen. Sie tadelten, weil sie den Zusammenhang nicht einsahen.

russischen Minister zu Warschau öfters bey den Reichstägen deswegen geführt haben! Bey einer vor mehrern Jahren angestellten Untersuchung fanden sich 300,000 Seelen die aus Rußland nach Polen entlaufen waren, die man nach ihren Namen und Aufenthalt anzeigen konnte: und wie viele waren noch heimlich dort! als Erbleute, die ihrer Erbherrn Eigenthum, und russische Unterthanen waren, konnten sie reklamirt werden. Die russischen Güter an der polnischen Gränze wurden oft durch ein solches Entlaufen ruinirt. Durch eine Senats-Ukase hatte man die Leute zurückberufen, mit dem Versprechen einer völligen Vergebung, und der Versicherung daß man ihnen Kronländereyen anweisen würde, wenn sie nicht wieder unter ihren ehemaligen Herrn wohnen wollten. (Dies konnte man um so vielmehr thun, da sie durch ihr Entweichen für ihre Erbherrn denen man gewiß eine Schadloshaltung zugestanden hätte, als verlohren anzusehen waren.) Sie sollten 5 Jahr von allen Abgaben frey seyn; dann wie andre Kronbauern die gewöhnlichen kleinen Abgaben entrichten. Einige kamen, blieben kurze Zeit, gingen wieder davon, und nahmen wohl noch andre mit. (Was sonst hierbey noch zu erzählen wäre, gehört nicht hieher.) Der Reitz den Polen vormals für sie hatte, ist leicht zu ermessen;

messen; daselbst durften sie keine Rekruten geben *); der Branntewein **) war dort wohlfeiler, und das Kopfgeld klein ***); auch konnte der Bauer dort heyrathen wie er wollte, vorher hatte er sein Weib zuweilen müssen kaufen; überdies bemüheten sich die Polen durch sanfte Behandlung und andre Mittel, die Leute anzulocken; andrer Ursachen zu geschweigen. Wider dieses höchst schädliche Hinderniß der Bevölkerung sind neuerlich die würksamsten Vorkehrungen getroffen worden. Die Gränzen hat man besetzt; durch die Trennung einiger polnischen Provinzen die jetzt zu Rußland gehören, das Davonlaufen sehr schwer oder gar unmöglich gemacht; sonderlich aber vortrefliche Einrichtungen und sanfte weise Regierung,

*) Wie sehr sich hier wie in andern Ländern, mancher vor dem Kriegsdienst gefürchtet habe, ist bekannt: was für traurige Auftritte fielen zuweilen vor!

**) Dies unentbehrliche Bedürfniß für den gemeinen Russen, daher bezahlt er das schlechteste Zeug in Kabacken. Die Gründe warum der gemeine Nordländer den Branntewein liebt, die aber der Ausländer ohne hinlängliche Känntniß des Klima nicht ganz übersieht, sind schon im Vorhergehenden angezeigt worden.

***) Dort bezahlten sie nicht nach Köpfen, sondern nach Wirthschaften, jede Familie ungefähr einen Thaler.

gierung, den Leuten Liebe zu ihrem Vaterlande eingeflößt. *)

6) Wie viel Kinder, sonderlich uneheliche und arme, gingen vormals durch Furcht, Sorglosigkeit u. dergl. verlohren! wie viel Gebärende kamen unter unwissenden Händen um! hülflos war der Kranke seinen Schmerzen und der Wuth seiner Krankheit überlassen! Lauter Hindernisse der Bevölkerung, denen die vortreflichsten Anstalten wie Jedermann weis, neuerlich sind entgegen gesetzt worden, davon ich nur etliche nenne, nehmlich: das Findelhaus; die Aufnahme und Verpflegung armer Schwangern und hülfloser Gebärenden; Hebammenanstalten; und die Ansetzung der Provinzialärzte in den neuen Statthalterschaften.

7) Der vormaligen Unsicherheit, und etwanigen Unterdrückung, ist durch heilsame Verordnungen, weise Gesetze, und die Einrichtung der Provinzialgerichte in den neuen Statthalterschaften, auf das kräftigste begegnet, und dadurch manches Hinderniß der Bevölkerung aus dem Weg geräumt worden.

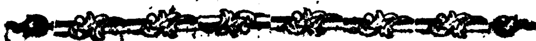
Doch

*) Jetzt verlaufen die russischen Bauern nicht mehr nach Polen; hingegen versicherte eine Zeitungsnachricht vor einiger Zeit, es zögen viele polnische Bauern nach Rußland wo sie ihren Zustand sehr verbessern.

Doch ich breche ab: zwar habe ich noch lange nicht alles angeführt; aber aus den gegenwärtigen kurzen und unvollständigen Anzeigen ergiebt sich schon, daß die Bevölkerung des russischen Reichs unter der jetzigen glücklichen Regierung eine ganz neue Gestalt gewonnen hat. Was noch jetzt in Ansehung der Volksmenge zu fehlen scheint, das ersetzt der gute Karakter der Nation, sonderlich ihr Muth, ihre Stärke, Arbeitsamkeit, Ausdauer, ihr erfindsamer Geist und dergl. lauter Nationaltugenden auf deren weisen Anbau, sorgfältige Unterhaltung, allmählige Erhöhung und glückliche Richtung, nur selten einer von Rußlands Beherrschern genugsame Aufmerksamkeit gerichtet hat. Desto würksamer geschicht es nun: Denn Katharina die Große schränkt ihre Sorgfalt nicht blos auf die Vermehrung ihrer Unterthanen ein; Sie will auch gute, nützliche und tugendhafte Menschen haben: daher die neue Einrichtung der Statthalterschaften *); die unabläßige Beschäfftigung zur Verbesserung der Gesetze; die mit großen Kosten verknüpften Erziehungsanstalten, und überhaupt die unermüdete Sorg-

*) Nur einen Endzweck nenne ich hier, als welcher eigentlich hieher gehört. Daß deren mehrere sind, bedarf keiner Erinnerung.

Sorgfalt für die gute Erziehung der Jugend in allen Ständen und Provinzen; und soviel andre heilsame Anordnungen, die sämmtlich auf diesen grossen Endzweck gehen. Die Bildung guter Menschen hat einen unendlich höhern Werth als derselben blosse Vermehrung: Wie gross sind der erhabensten Kaiserin Ihre Verdienste um das Reich, da Sie beydes so vorzüglich bewerkstelliget!



II.

Ueber die sogenannte einzige Auflage *).

Man hätte kaum denken sollen, daß die Rivierischen Träume (in der Ordre naturel etc.) welche doch gleich anfänglich verlacht, und auch von Souverains als Schwärmereyen verworfen wurden,

*) Dieser Aufsatz ist mir von einem angesehenen liefländischen Edelmann, der die Anzeige seines Namens verbeten hat, bereits vor zwey Jahren zur gelegentlichen Bekanntmachung zugesandt worden. Wer die Quellen kennt aus welchen im russischen Reich die Staatseinkünfte fliessen (worüber man unter andern im

wurden, noch so viel Anhänger und Verfechter würden finden können. Schlettwein in seiner wichtigsten Angelegenheit fürs Publikum, zween Ungenannte in den Lettres sur la legislation, und in den Principes de la legislation, wollen behaupten, die allgemeine Glückseligkeit hange davon ab, daß die indirekten Auflagen aufgehoben, und alle Staatslasten auf die Grundstücke allein zusammengezogen werden. Der letzte von diesen drey Schriftstellern, welcher sonst größtentheils sehr richtige Grundsätze angiebt, und nur etwas zu

in Herrn Büschings Erdbeschreibung 1. Th. 1. B. einige Nachrichten findet;) oder wem derselben Erhebung aus Liefland (s. topographische Nachrichten von Lief- und Ehstland 1. B. S. 180 u. f.) bekannt ist: der wird sogleich einsehen, daß das System welches hier widerlegt wird, wenn es auch keine andere Mängel hätte, weder im russischen Reich überhaupt, noch besonders in Liefland wo die beträchtlichsten Staatseinkünfte aus den Zöllen fließen, jemals könnte angenommen und eingeführt werden, wenn man gleich den Landmann mit unerhörten und alle seine Kräfte übersteigenden Lasten belegen würde. Gleichwohl scheint nicht nur der scharfsichtige Iselin für dasselbe eingenommen zu seyn; sondern es hat sogar in Liefland Vertheydiger gefunden. Aus diesen und andern wichtigen Gründen verdient die gegenwärtige Widerlegung hier eine Stelle.

Anm. des Herausgebers.

leicht über selbige hinweg geht, findet auch noch nothwendig, daß die Geburtsvorzüge gleichfalls abgeschafft werden. Aber woher kommt es denn, daß dieses neue System der Auflagen nicht auch eben so viel Widerleger *) gefunden hat? Die Ursach ist leicht zu errathen. Die Grundeigenthümer auf welche es eigentlich hier gemünzt ist, geben sich wenig oder gar nicht mit der Feder ab; die sogenannte sterile Klasse aber fühlt keinen Trieb Vortheile von sich abzulehnen. Indessen scheint mir gedachtes System auf falsche Voraussetzungen gebauet, ungerecht, und endlich schlechterdings unanwendbar zu seyn: meine Beweise und Gründe will ich hiermit dem Publikum zur reifern Beprüfung übergeben.

Eine falsche Voraussetzung ist es 1) daß allein die Eigenthümer der Grundstücke Staatsbürger seyn sollen. Wenn Menschen zu ihrer Wohlfart und Sicherheit, sich in einer geschlossenen unabhängigen Gesellschaft zusammen verbunden haben,

*) In einem seiner folgenden Briefe meldete mir der Herr Verfasser, daß er aus Young's wirthschaftlichen Reisen durch England und dessen politischen Arithmetik, erfahren habe, daß das hier widerlegte System der französischen Oekonomisten bereits von verschiedenen Schriftstellern ist bestritten worden.

Anmerk. des Herausgebers.

so nennt man dies einen Staat; folglich müssen alle diejenigen, welche an den Vortheilen dieser gesellschaftlichen Verbindung Theil haben, auch nothwendig Staatsbürger seyn. Sollten denn nun die Einwohner der Städte, und überhaupt die sogenannte sterile Klasse, keinen Theil an den Vortheilen der gesellschaftlichen Verbindung haben, und z. B. der nur durch Lasten zuerkaufenden allgemeinen Sicherheit gar nicht bedürfen? Sollten diejenigen Staaten, welche entweder ganz, oder doch größtentheils, nur aus Stadteinwohnern bestehen, keine Staaten seyn, keine Staatsbürger haben? Hoffentlich genug! Hier auch sogar eine Ungereimtheit zu bemerken.

Eine falsche Voraussetzung ist es 2) daß die Feldfrüchte ein freyes Geschenk der Natur seyn sollen. Wenn dieses auch so wäre (wie es doch nicht ist, indem die Feldfrüchte mit Arbeit, Kosten und Gefahr hervorgebracht werden müssen;) so ist doch das Grundstück welches gedachte Früchte trägt, kein freyes Geschenk, sondern der Eigenthümer hat selbiges gekauft, für ein Kapital welches hier wenigstens so wie in allen übrigen Gewerben, seine vollen Renten tragen muß; oder es bleibt kein Beweggrund übrig, sich mit Grundstücken abzugeben. Sollte aber nur der Ueberschuß

schuß von den Renten des zum Ankauf und zur Verbesserung des Grundstücks verwandten Kapitals, dem Staat bestimmt seyn; so würde derselbe am allerwenigsten zureichen, die von allen übrigen Gewerben auf die Grundstücke allein zusammengezogenen Abgaben zu bestreiten.

Eine falsche Voraussetzung ist es 3) daß nur der Ackerbau allein einen reinen Gewinnst gewähre; bey allen übrigen Gewerben aber nichts weiter als das tägliche Brod erworben werde. Wo sollten denn doch wohl das besonders bey den Stadteinwohnern, vom größten an bis zum geringsten, hervorleuchtende Wohlleben, der Ueberfluß, und gar der täglich anwachsende Reichthum, anders herkommen können, als von einem reinen Gewinnst? Es ist nur gar zu bekannt, daß nicht allein der Handwerker, sondern auch sogar der Taglöhner, mehr für seine Arbeit bezahlt nimmt, als zu einem nothdürftigen Unterhalt erfodert wird. Und wie weit beträchtlicher ist nicht noch der eben so augenscheinliche reine Gewinnst des Kaufmanns, des müßigen Rentirers, des Fabrikanten, und zum Theil auch des Schriftstellers selbst!

Eine falsche Voraussetzung ist es 4) daß auch der Privatreichthum nicht in Kapitalien, sondern nur allein im Besitz der Grundstücke

und

und deren Produkten bestehe; und daß folglich z. B. der Eigenthümer von 30 Aeckern Landes reicher sey und eher etwas zu den Staatsbedürfnissen beytragen könne, als wer ein Kapital von 100,000 Thalern besitzt. Man will hier durch ein Wortspiel, oder durch einen falschen Schluß, dem Leser Sand in die Augen werfen. Man sagt, das Geld sey nur ein Zeichen des Reichthums, folglich kein Reichthum. Aber dies Zeichen des Reichthums würde ja kein Zeichen heißen können, wenn nicht dafür auch würklicher Reichthum zu erhalten wäre. Eben so gut könnte man sagen, Wechselbriefe oder Banknoten wären nur Stückchen Papier, folglich kein Geld; obgleich diese Papiere im Handel mit dem Geld ganz gleiche Geltung haben. Weder kann der Grundeigenthümer ohne Geld seinen Reichthum an Produkten genießen, (oder man müßte etwa das trockne Brod einen Genuß des Reichthums nennen wollen;) noch kann auch der Kapitalist ohne Produkten seinen Reichthum an Zeichen genießen. So lange also Produkten und deren Zeichen zugleich im Umlauf sind (und das wird wohl seyn so lange die Welt steht;) so ist der Kapitalist des Genusses der Erdprodukten eben so gewiß als der Grundeigenthümer, und noch gewisser, weil dieser durch Miswachs sogar des

nothdürftigen Brods kann beraubt werden; jener aber mit seinem Geld nicht allein des eignen Landes, sondern auch aller Welt Produkte kommandirt. Holland hat einen sehr geringen, und in Vergleichung mit seiner Volksmenge, fast gar keinen Ackerbau; dennoch findet man daselbst einen solchen Schatz von Erdprodukten aufgethürmt, der wohl in keinem einzigen noch so reichen ackerbauenden Staat anzutreffen seyn möchte.

Eine falsche Voraussetzung ist es 5) daß nur dasjenige allein die Geldmasse eines Staats ausmache, was der Grundeigenthümer für seine Produkten gelöset, und für seine übrigen Bedürfnisse wiederum in den Umlauf gebracht habe. Denn a) können in einer Stadt auch die Erdprodukten benachbarter Staaten aus der ersten Hand aufgekauft, und weiter verhandelt werden; dieser Handel kann noch einmal so viel Geld in das Land bringen, als der Handel mit einheimischen Produkten: wie wir davon verschiedene Beyspiele vor Augen haben. b) Bekömmt der Landmann für seine Produkten lange nicht den Preis den die letzte Hand dafür bezahlt. Sämmtliche andre Gewerbe theilen sich mit demselben in den Gewinnst von diesen Produkten, und öfters wird ein Produkt, welches aus der ersten Hand z. B. für einen

Thaler

Thaler gekauft war, gar für zween Thaler an den Fremden verkauft: woraus denn ein Zuwachs der Geldmasse entsteht, welcher gar nicht in des Landmanns Hände kommt. c) Wird, wo Fabriken sind, auch Arbeit von Fremden bezahlt, wodurch gleichfalls eine Vermehrung der Geldmasse entsteht, an welcher der Landmann keinen Theil hat. d) Machen die Landesprodukten unter der Consumtion der Städte, und besonders der Handelsstädte, kaum die Hälfte aus; die übrige Hälfte aber (größtentheils Waare zum Wohlleben,) wird von Fremden gekauft oder mit diesen über die dagegen gelieferte Waare liquidirt. Wo sollten auch sonst die in den Handelsstädten täglich entstehenden Kapitalien herkommen, welche nicht zur Consumtion verwandt, sondern auf Renten ausgethan werden?

Eine falsche Voraussetzung ist es 6) daß die Staatsbedürfnisse nach dem Ertrag einer leidlichen Abgabe von den Grundstücken allein, abgemessen werden könnten. Sonst pflegt der Endzweck die Mittel zu bestimmen: hier aber sollen gerade umgekehrt, die Mittel dem Endzweck die Richtung geben; das Wohl und die Sicherheit des Staats sollen nur in sofern befördert werden, als die dazu ausgesetzten Einkünfte zureichen.

 Unmög-

Unmöglich kann man dies im Ernst gemeynt haben. Wahrscheinlicher ist es wohl, daß man dadurch die Grundeigenthümer nur mit einem blauen Dunst hat benebeln wollen. Riviere hatte zu den Staatseinkünften gar die Hälfte von dem reinen Gewinnst aus den Grundstücken, gefodert; und darüber wurde geschrieen. Schlettwein stimmt also den Ton weit herunter, und will nur Zweyzwanzigtheil haben: und das ist gerade so viel als die Grundstücke schon gegenwärtig, auch unter den gelindesten Regierungen, abgeben. Die beyden ungenannten Verfasser bleiben weislich bey dem unbestimmten Ausdruck leidliche Abgaben. Alle vier aber kommen darinn überein, daß auch die freyen Ritterhufen zu der Schatzung mit gezogen werden müßten. Ohne hier die Gewalt zu rügen, welche sie selbst so gehäßig abmahlen, und dennoch wider den Adel angewandt haben wollen: so würde auch selbst diese neue Schatzung, noch lange nicht zureichen dasjenige zu ersetzen, was durch die Aufhebung der indirekten Auflagen abginge; indem gedachte Ritterhufen nicht den sechsten Theil sämmtlicher Grundstücke ausmachen, und auch schon jetzt für die darauf haftenden Lehndienste, gewisse Abgaben tragen. Wir wollen einmal einen Staat annehmen, der bisher 3 Millionen Einkünfte gehabt hätte, und auch

nicht

nicht mit weniger bestehen könnte; von diesen 3 Millionen aber wäre nur eine Million von den Grundstücken, und die übrigen 2 Millionen bey einem blühenden Handel, durch indirekte Auflagen eingeflossen. Wenn nun diese letztern aufgehoben, und die sogenannte sterile Klasse von aller Schatzung frey erkannt werden sollten: so müßten entweder die Diener der Sicherheit und der Gerechtigkeit hungern; oder es müßte der bisherige Ertrag von den indirekten Auflagen gleichfalls auf die Grundstücke vertheilet, und folglich deren Auflagen gar triplirt werden. Kein drittes findet hier statt. Jeder einzele Mensch kann und muß allerdings sich nach seiner Decke strecken. Auch ein Souverain kann seinen Privataufwand nach Gefallen einschränken: die Staatsbedürfnisse aber sind nothwendig, und hängen größtentheils von äussern Umständen ab.

Eine falsche Voraussetzung und gar widersprechend ist es 7) daß man auf der einen Seite den Ackerbau, als die erste und wichtigste Quelle aller Reichthümer ansieht, und ihm Schonung, Schutz und Freyheit zuerkennt; auf der andern Seite aber dieses Gewerbe durch ungeheure Auflagen ganz erdrücken will. Erdrückt würde der Ackerbau unfehlbar werden, wenn auf selbigen allein alle Staatslasten aufgethürmt werden sollten. In England will man berechnet haben,

daß

daß dessen gegenwärtigen Staatslasten den ganzen Ertrag der Grundstücke gar übersteigen. Die Entschädigungen die man den Grundeigenthümern für ihre erdrückenden Lasten anweist, sind theils sehr unzulänglich, theils gar nur lauter Rauch. Sehr unzulänglich würde die Entschädigung seyn, welche dem Grundeigenthümer durch Aufhebung der indirekten Auflagen zufließen könnte; indem er von diesen indirekten Auflagen nur den kleinsten Theil getragen, der weit größere Theil aber die Stadteinwohner, und in Betracht des Ausfuhr- und Durchgangzolles, auch gar die Fremden betroffen hat. Des Landmanns Hausconsumtion z. B. an Naturalien, ist von allen Auflagen frey; seine übrigen Bedürfnisse aber, die er aus der Stadt holen muß, (wenn man etwa die wenigen reichen Grundeigenthümer ausnimmt,) sind lange nicht so mannigfaltig und so kostbar, als der Stadteinwohner ihre: In der That würden die Gewerbe in den Städten verhungern müssen, wenn sie nur für den Landmann allein zu arbeiten hätten. Man wendet hier ein, daß die Gewerbe in den Städten die zu tragenden indirekten Lasten auf ihre Waare oder Arbeit schlügen. Allein dies könnte den Landmann doch nur in soweit treffen, als er ihrer Waare oder ihrer Arbeit bedürfte. Und

denn

denn würde es auch wohl nicht thunlich seyn, auf solche Art seine Lasten ganz abzuschütteln. Die Konkurrenz setzt hierinn schon Schranken; die Gefahr aber sein Gewerbe dadurch gar zu mindern, verbietet dieses gänzlich. Lauter Rauch ist vollens diejenige Entschädigung, welche man dem Grundeigenthümer in der verhältnismäßigen Steigerung seiner Produkten anweist. Bekanntermaßen bestimmt allein die Konkurrenz den Preis aller Waaren. Wollte man die Stadteinwohner zwingen ihr Brod vom Landmann theuer zu kaufen als sie es von Fremden haben könnten; so müßte erst alle Gemeinschaft mit andern Staaten ganz abgeschnitten werden; und das wäre eine neue Ungereimtheit.

Eine falsche Voraussetzung ist es endlich 8) daß der reine Ertrag der nicht verpachteten Grundstücke, nach der Pachtsumme der verpachteten könne bestimmt werden. Wir wollen nur im Vorbeygehn bemerken, daß in vielen Ländern die Grundstücke größtentheils von den Eigenthümern selbst verwaltet werden, und folglich auf viele Meilen keine Verpachtungen anzutreffen seyn würden; übrigens aber den Fall so annehmen wie er hier gesetzt ist. Wer da weiß daß sogar in einem einzigen Morgen Landes verschiedenes Erdreich seyn kann, und daß um so viel eher auf einem benachbarten ganzen Landgut nicht allein

hier-

hierinn, sondern auch in vielen andern Nutzungsstücken die Verschiedenheit gar bis auf das Doppelte sich entfernen kann; der muß billig über diese Ungereimtheit erstaunen. Hierzu kommt noch daß die Verpachtung ein freyer Handel ist, wobey der wahre Ertrag eines Guts durch verschiedene Umstände weit verfehlt werden kann. Ist der Eigenthümer in der Wirthschaft unerfahren oder zu gemächlich, sein Grundstück selbst zu verwalten; so wird er dasselbe unter dem wahren Ertrag verpachten. Hat der Pachter nicht genugsame Wirthschaftskenntnisse, und ist ihm nur um das commodum possessionis zu thun; so wird die Pachtsumme über den wahren Ertrag bestimmt werden. Endlich pflegen solche Pachtkontrakte nur auf einige wenige Jahre errichtet zu seyn, und selbst in diesen wenigen Jahren werden alle Unglücksfälle dem Pachter vergütet. Hier aber soll eine Pachtsumme zur Grundlage einer immerwährenden Schatzung dienen. So viel von den falschen Voraussetzungen.

Die Ungerechtigkeit dieses Systems fällt eben so leicht in die Augen, und bedarf weniger Beleuchtung. Alle sind Glieder eines geschlossenen Staates; Alle treiben Gewerbe welche ausser der ersten Auslage und dem nothdürftigen Unterhalt, auch einen augenscheinlich reinen Gewinn abwerfen;

abwerfen; Allen ist an der Sicherheit des Eigenthums, und an der ungestörten Betreibung ihrer Gewerbe gleich viel gelegen: und dennoch sollen die zur Erhaltung dieser allgemeinen Vortheile erfoderlichen Kosten, nur von dem einzigen Gewerbe des Ackerbaues allein hergegeben werden? Der Grundeigenthümer welcher schon ausser den bestimmten Abgaben von seinen Grundstücken, auch an den indirekten Auflagen mit Theil nimmt, soll nun gar den ganzen Ertrag dieser indirekten Auflagen übernehmen, und solcher Gestalt nicht allein für seine Mitbürger, sondern sogar auch für die Fremden, bezahlen? Er soll wenigstens die Hälfte seines reinen Gewinnstes hergeben, damit alle übrige Gewerbe ihren reinen Gewinnst ohne die geringste Abkürzung geniessen können? Er soll wenn Miswachs, Viehseuche, Feuer oder Fluthen, nicht allein den reinen Gewinnst, sondern auch die Auslagekosten ihm geraubt haben, zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse, und zu seinem eignen nothdürftigen Unterhalt, sogar sein Grundvermögen angreifen, da mittlerweile alle übrige Gewerbe von ihrem unabgekürzten reinen Gewinnst im Ueberfluß leben? Könnte noch eine Ungerechtigkeit grösser seyn.

Wenn man endlich das Ungereimte und Ungerechte dieses Systems übersehn, und nur den

Schrift-

Schriftstellern zu Gefallen selbiges einführen wollte; so zeigt sich doch gleich die Unanwendbarkeit desselben eben so evident. Nach gedachten Schriftstellern soll die bisherige Methode, die Grundstücke nach Qualität und Quantität, zu taxiren, durchaus nicht taugen; sondern die Abgaben eines Grundstücks sollen nach Abzug aller Auslag- und Arbeitskosten, nur vom reinen Gewinnst genommen werden. Nun ist es gar zu bekannt, daß die Auslagen und der Ertrag eines Grundstücks von Jahr zu Jahr sehr verschieden sind. Folglich wäre es nicht anders möglich den reinen Gewinnst von einem Grundstück zu erfahren, als wenn man alljährlich mit jedem Eigenthümer über seine Auslagen und den ganzen Ertrag des Grundstücks, liquidirte. Was für ein Meer zu erschöpfen, besonders in einem Reich von viel tausend Quadratmeilen!

Man beruft sich immer nur auf das einzige Beyspiel von Baden, wo dies System eingeführt seyn soll. Dieses Land ist zu entfernt von mir, als daß ich alle daselbst zusammentreffende Umstände übersehen und beurtheilen könnte. Man führt zwar einige Thatsachen an, deren viele aber auch verschwiegen seyn können, welche gleichwohl ein ganz anderes Licht auf die Sache werfen

würden.

würden. So viel weis ich, daß Baden ein kleines Land ist, welches noch dazu unter dem Schutz eines mächtigen Staatskörpers steht, und folglich zu seiner Vertheydigung keine Kosten verwenden darf. Sollte nun in diesem Land kein beträchtlicher Handel seyn; sollten die landesherrlichen Einkünfte auch schon vorher größtentheils von den Grundstücken seyn erhoben worden: so wäre die Veränderung nicht groß, und auch möglich. Indessen scheint es doch auch selbst in Baden mit der Einführung dieses Systems noch nicht so ganz richtig zu seyn. Nach Schlettweins eigenen Aeusserungen, in den neuesten Zusätzen zu seiner wichtigsten Angelegenheit, muß sein System auch selbst in diesem Lande, nicht allein Widersprüche, sondern auch sogar widrige Bewegungen noch leiden. Er versichert den Landesfürsten, daß die hohen Reichsgerichte die Klagen über gedachtes System nicht annehmen werden, und räth demselben zugleich als Weisheit an, nur mit der Gewalt zuzufahren, alle Widerlegungen zu verbieten, und die nicht glauben wollen von allen öffentlichen Aemtern zu entfernen. In der That vortrefliche Mittel, von der Evidenz eines Systems zu überzeugen! Es fehlt nur noch Staupenschlag, Brandmarke, oder gar Scheiterhaufe: so wird sich gewiß Niemand unter-

unterstehen, die prätendirte Evidenz in Zweifel zu ziehen. Hierzu kommt nun noch, daß derselbe Schriftsteller in seinen Wünschen für Frankreich, wenn er beweisen will, daß sein System auch in diesem Reich anwendbar sey, nicht einmal ganz Baden, sondern nur allein die einzige Herrschaft Röteln, zum Beyspiel anführt: Ein Ländchen, welches nach dem von ihm selbst angegebenen Verhältniß, kaum ein Fünftausendtheil von Frankreich ausmacht, und vielleicht auch gar keine adelichen oder geistlichen Grundstücke in sich faßt.

Aber was soll denn nun die Landesherrschaften bewegen, in den Auflagen eine so gewaltige Revolution vorzunehmen? „Das durch die indi„rekten Auflagen entstandene bisherige Elend des „Volks" sagt Schlettwein. Das heißt doch in der That mit einer auffallenden Dreistigkeit wider die augenscheinliche Erfahrung etwas vorschieben! Wie viel Beyspiele liegen uns nicht vor Augen, von Staaten welche gleich bey ihrer ersten Einrichtung indirekte Auflagen eingeführt haben, und dennoch dabey zu einem erstaunlichen Reichthum und Flor angewachsen sind! Können den Reichthum und Flor bey Elend entstehen? In allen Staaten der Welt sind auch indirekte Auflagen; und nur in denenjenigen allein leidet das Volk,

in welchen diese Auflagen entweder übertrieben, oder übel gewählt sind, oder auch auf fehlerhafte Art erhoben werden: lauter Misbräuche, welche wider den rechten Gebrauch gar nichts beweisen.

Zölle und Accisen sind meiner Einsicht nach, sehr weisliche Einrichtungen, um auch von denenjenigen einen Beytrag zu den Staatsbedürfnissen zu erhalten, deren reiner Gewinnst fast nicht nachzurechnen wäre. Wenn nur die ersten Bedürfnisse möglichst geschonet sind, so ist bey dieser Art von Auflagen auch ein gerechtes Verhältniß anzutreffen: indem derjenige, welcher viel entbehrliche Dinge geniest, auch von seinem dabey vorauszusetzenden Ueberfluß, zu den Staatsbedürfnissen viel beytragen kann und muß. Dem reichen Kapitalisten würde es sehr lästig vorkommen, wenn man geradezu einen solchen Beytrag nach Verhältniß seines Vermögens ihm abfoderte: indem er aber sich einbildet, nur seinen freywillig gewählten Genuß zu bezahlen; so merkt er nicht einmal, daß damit auch zugleich der Beytrag für den Staat verknüpft ist. So auch selbst der Taglöhner, wenn er in der Schenke ein Maaß Getränke nimmt, und für sein Geld, in Betracht der Accise, einige Tropfen weniger zu verschlingen bekömmt.

 Daß

Daß die Erhebung der indirekten Auflagen, den größten Theil der Einnahme absorbire, und daß die Unterthanen durch Vexationen wohl das Doppelte von der bestimmten Auflage bezahlen müssen: davon wird wohl kein anderes als das einzige Beyspiel von Frankreich angeführt werden können. In Staaten hingegen wo das Finanzwesen besser eingerichtet ist, da sind die Vexationen sehr beschnitten, und fast unmerklich, und die Erhebungskosten machen kaum den zwanzigsten Theil der Einnahme aus. Ich kenne Staaten wo diese Erhebungskosten auch nicht einmal den vierzigsten Theil der Einnahme wegnehmen. Indessen ist nicht zu leugnen, daß auch selbst bey den besten Einrichtungen der indirekten Auflagen nicht alles Inconveniens vermieden werden könne. Da aber das Inconveniens ausser aller Vergleichung grösser seyn würde, wenn alle Staatslasten nur auf den Ackerbau allein zusammengezogen, dieses wichtigste Gewerbe ganz unfehlbar erdrücken sollten; so bleibt hier keine Wahl übrig.

Nur ungern berühre ich zum Schluß, auch die prätendirte Nothwendigkeit, die Geburtsvorzüge gleichfalls abzuschaffen. Um von der Nützlichkeit oder Unnützlichkeit des Adels richtig urtheilen zu können, dazu wird Weltkenntniß

erfo-

erfodert, welche der Verfasser entweder gar nicht gehabt, oder auch vom Neid verleitet, nur hier hat verleugnen wollen. Gewiß würden die Souverains, welche ihr Interesse weit besser kennen, einen solchen Vorschlag als einen politischen Auswuchs ansehn, der nur dem Gelächter zu überlassen sey. Man hat hier nichts anders wider den Adelstand anzuführen vermocht, als nur Misbräuche; und diese, wie ich schon mehrmalen habe sagen müssen, beweisen gar nichts wider den rechten Gebrauch. Wenn der Adel das ist was er seyn soll, so ist dessen Unentbehrlichkeit in einem monarchischen Staate, wohl ausser allem Widerspruch. Ist er aber ausgeartet, so führe man ihn zu seinen ächten Grundsätzen zurück, und gebe Anleitungen wie er in den gehörigen Schranken zu halten sey. Sollte hingegen alles was dem Misbrauch unterworfen ist, deswegen auch gleich abgeschafft werden; so müßte dieses Abschaffen sogar bis auf Essen und Trinken gehen, weil der Misbrauch hierinn gewiß nicht der kleinste ist.



III.

Ueber die Staatseinkünfte des russischen Reichs.

Ausländer haben den Betrag der russischen Staatseinkünfte zu bestimmen gesucht: die von ihnen angegebenen Summen sind weit von der Wahrheit entfernt; und schwerlich wird einer von ihnen sich jemals im Stande sehen, nur einigermaßen der Sache erträgliche Genüge zu thun, noch weniger ohne die ausgebreiteste und genaueste Kenntniß der russischen Staatsverfassung, derselben eigentlichen und wahren Betrag zu treffen. Ein solches Unternehmen würde selbst in Rußland unabsehlig weitläuftige Berechnungen und fast unübersteigliche Schwierigkeiten veranlassen: theils weil die Einkünfte von so verschiedenen von einander entfernten Departementern erhoben, verwaltet, und angewiesen werden; theils und vornehmlich weil sie nicht blos in baaren Erhebungen, sondern auch in Produkten, in Dienstleistungen und in Ersparungen bestehen. Sogar ein Reichsschatzmeister, wenn ein solcher verordnet ist,

(welches wie man aus einem neuerlichen Befehl der für ihrer Völker Wohl unermüdet arbeitenden jetzt regierenden Kaiserin sieht, vermuthlich bald geschehen wird,) möchte schwerlich den wahren Betrag aller Staatseinkünfte anzuzeigen, sich sogleich im Stande sehen: er würde vorher ausser den genauesten Listen von jedem Departement, den eigentlichen Werth aller in Produkten oder Diensten bestehenden Abgaben, selbst wider alle Gewohnheit, der Ersparungen die als Einkünfte anzusehen sind, sich müssen vorlegen lassen. Ohne solche würde seine Anzeige sich blos auf die baaren Erhebungen erstrecken, und keinesweges hinreichen die gesammten russischen Staatseinkünfte mit einem Blick zu übersehen, oder sie in eine Vergleichung mit andern Staaten die alles baar und sehr theuer bezahlen müssen, zu stellen. Auch können manche Einkünfte z. B. die Zölle, der Ertrag der Bergwerke, der Vortheil vom Brannteweín, der Preis der Produkten und dergl. nach Beschaffenheit der Umstände in einem Jahr beträchtlich höher als in dem andern steigen. Doch man entwerfe die genaueste Berechnung von mehrern Jahren; man suche eine Mittelzahl zum allgemeinen Maasstab; dann setze man die russischen Staatseinkünfte neben die in andern Reichen, und untersuche, wo und um wie

 viel

viel sie grösser sind; der Schluß wird immer unrichtig ausfallen. Ueber diese Dinge werde ich mich jetzt etwas näher, doch nur kürzlich, erklären.

Unwidersprechlich ist, daß die russischen Staatseinkünfte groß, zu allen nothwendigen Staatsausgaben völlig hinreichend sind, und daß sie noch einen ansehnlichen Ueberschuß geben. Die Kaiserin Elisabeth hat großen Aufwand gemacht, und kostbare Kriege geführt; aber sich nie genöthigt gesehen durch Anleihen ihre Ausgaben zu bestreiten. Eben so unwidersprechlich ist, daß durch die weisen Einrichtungen der jetzt regierenden Kaiserin die russischen Staatseinkünfte noch um etliche Millionen sind vermehrt worden, und immer höher steigen. Wer aber nach Büschings Erdbeschreibung (wo doch die Sache ordentlicher und besser auseinander gesetzt wird, als noch je von einem Ausländer geschehen ist,) glaubt als betrügen sie ungefehr 16 Millionen Rubel, der irret sich gewaltig: bey genauem Anschlag und durch Berechnungen alles dessen, was man als Staatseinkünfte ansehen kann, möchte der Betrag vielleicht mehr als dreymal so hoch anzusetzen seyn. Denn 1) die Einkünfte aus den neuerlich durch Verträge und Friedensschlüsse, dem russischen Reich einverleibten Provinzen und Städten, sind

noch

noch gar nicht in den benannten 16 Millionen begriffen. 2) Der sämmtliche Betrag der Zölle, so verschieden er auch in manchen Jahren seyn mag, ist sehr ansehnlich, grösser als man gemeiniglich denkt; aber wegen der Grösse des Reichs schwer zu berechnen: durch der grossen Katharina unermüdete Sorgfalt für die Ausbreitung des Handels, steigt er immer höher. Welche geänderte Gestalt hat Rußlands Handel seit etlichen Jahren gewonnen! 3) Ueber die kaiserlichen Einkünfte aus den Bergwerken erklärt sich Herr Büsching nur mit wenig Worten, und sagt sie wären ansehnlich. Wenn man aber die von ihm angegebenen 16 Millionen zusammenrechnet; so bleibt für die Bergwerke kaum eine Million: und das ist viel zu wenig. Auf umständliche Beweise kann ich mich hier nicht einlassen, sondern merke blos an, daß die unerschöpflichen und sehr reichhaltigen russischen Bergwerke, nach der Versicherung eines der Sache kundigen angesehenen Mannes, der selbst in hohen Aufträgen dort gegenwärtig gewesen ist, und Untersuchungen angestellt hat, an einigen Orten der hohen Krone ihr Gold fast 80 Procent wohlfeiler liefern, als die Spanier das ihrige aus Peru und Potosi holen; das Silber etwa 50 Procent. Unter andern soll man aus Koliwan den reinen Gewinn wohl auf

280 Procent rechnen können. Die sämmtlichen kaiserlichen Einkünfte aus allen Bergwerken (und wie unglaublich gross ist deren Zahl!) genau anzugeben, ist kein Ausländer im Stande. Und nun setze man 4) noch die ansehnlichen Vortheile aus der Münze dazu. 5) Die Summe welche in der angeführten Erdbeschreibung für die Einkünfte aus den Kabaken oder Schenkhäusern angesetzt wird, ist nur ein Theil von dem wahren Ertrag, der ebenfalls immer höher steigt. Zur Erläuterung führe ich blos an, dass ausser den Summen welche die Pächter*) für das ausschliessende Recht die Kabaken mit Getränken zu versehen u. s. w. zahlen, die hohe Krone weit mehr an dem gemeinen Brannteweín gewinnet. Es werden nehmlich alle 4 Jahre Kontrakte mit Landedelleuten und solchen die Branntewein brennen dürfen, geschlossen. Vor mehrern Jahren bezahlte die Krone für jedes Wedro (Eimer) weit über einen Rubel; die Zahl der Lieferanten hat sich vermehrt, jetzt wird ein Drittheil weniger, nehmlich ungefähr 75 Kopek, für jeden nach Petersburg gelieferten Eimer bezahlt. Und wie viel hunderttausend Eimer werden in dieser Residenz jährlich verbraucht; Liefland allein liefert schon etliche hun-

derts

*) Gemeiniglich nennt man sie Kompanischiken.

dreytausend Eimer; wie viel wird aus Ingermanland und Rußland dahin gebracht! Nun erwäge man die Grösse des Reichs, in welchem für den gemeinen Mann, wegen des Klima und wegen seiner Fasten, der Brannteweín ein unentbehrliches Bedürfniß und ein Labsal ist: wie unglaublich groß muß der jährliche Verbrauch seyn! Aber die Pächter müssen allen Branntewein von der Krone kaufen, und den Eimer mit 3 Rubeln bezahlen. Der reine Gewinn geht in die Millionen *).

6) Einige Einkünfte bestehen in Produkten, die entweder gar nicht, oder erst nach Verlauf einer geraumen Zeit, in die Geldberechnungen kommen. Das Korn z. B. welches Lief- und Ehstland jährlich liefern, und welches eine ansehnliche Menge Lasten ausmacht, wird nicht verkauft, sondern den im Lande befindlichen Truppen zu ihrem Proviant angewiesen. Der in Pelzwerk bestehende Tribut muß erst verkauft werden, ehe er unter den kaiserlichen Geldeinkünften seinen Platz findet; daß dessen Betrag aus tausend Ursachen sehr verschieden ausfallen könne, ist leicht zu erachten.

7) Die als Kroneinkünfte erhobenen Produkten sind zwar gemeiniglich in der Taxe zu einem gewissen

*) Nur wenige Provinzen haben die Freyheit sich selbst mit Branntewein zu versorgen.

wissen Preis angesetzt; der ist aber so mäßig, daß bey einer genauen Berechnung, oder einem Verkauf, der wahre Werth viel höher steigt. Selbst wenn die Krone sie verbraucht oder anweist, beträgt der Vortheil oder die Ersparung, weit mehr als die Taxe ansetzt. 8) Am wenigsten lassen sich die Abgaben berechnen, welche in Dienstleistungen bestehen. Ganze Gegenden bezahlen nichts, oder sehr wenig: anstatt ihres Tributs und dergl. sind sie verpflichtet Gränzen gegen Ueberfälle zu decken, oder so oft es erfodert wird, eine Anzahl Leute auf ihre Kosten ins Feld zu stellen. So nutzen z. B. die uralischen (vormals jaikschen) Kosaken, die beträchtliche Fischerey im Uralfluß (der sonst Jaik hieß), für welche der Krone große Pachtsummen sind angeboten worden: sie müssen dafür die Gränze gegen kirgisische Raubereyen beschützen. Würde die Fischerey verpachtet, so stiegen dadurch die Kroneinkünfte beträchtlich; hingegen würden Ausgaben zur Unterhaltung der dortigen Truppen veranlaßt. Jede ähnliche Ersparung in Ansehung der Völker die durch Kriegsdienst ihre Abgaben entrichten, muß billig zu den Einkünften gezählt werden. Eben die Bewandniß hat es mit den Gränzregimentern, welchen anstatt ihrer ganzen Löhnung, oder eines Theils derselben, Ländereyen zur Benutzung angewie-

gewiesen sind. Es giebt auch Gegenden, wo die Unterthanen anstatt ihrer Abgaben bey den Bergwerken bestimmte Arbeiten leisten. 9) Bey einigen Dingen sind angewiesene Ausgaben mit den Erhebungen so genau verbunden, daß bey der Berechnung leicht Irrthümer vorfallen können. Dahin gehören unter andern die Besoldungen der vornehmen Geistlichen und die Unterhaltung verschiedener schönen Einrichtungen, welche aus dem Ertrag der Klostergüter bestritten werden. 10) Manche Staatseinkünfte lassen sich aus vielerley andern Gründen nicht genau bestimmen; oder werden gemeiniglich von Ausländern viel zu klein angegeben. 11) Endlich denke man vornehmlich an die unglaublich großen Ersparungen, die im russischen Reich vermöge seiner Beschaffenheit, und weisen Einrichtungen, sich von selbst darbieten, einen äusserst wichtigen Gewinn geben, und in Vergleichung mit andern Reichen, als wahre Einkünfte anzusehen sind.

Diese Ersparungen allein, wenn man auch alles übrige gar nicht in Anschlag bringen wollte, sind schon hinreichend jeden Beobachter zu überzeugen, daß man die russischen Staatseinkünfte durchaus nicht mit denen in andern Reichen, in Vergleichung stellen dürfe. Zu sagen: „in Oest-

„reich

„reich, in Preussen, in England, in Frankreich, „u. s. w. steigen die Staatseinkünfte so hoch; in „Rußland betragen sie so viel; folglich erhebt dieser „oder jener Staat mehr:„ ein solcher Schluß ist immer falsch. Die nothwendigen Ausgaben und Staatsbedürfnisse aller solchen Reiche müssen vorher hauptsächlich gegeneinander gehalten werden. Was kostet die Armee? was die Flotte? sind Staatsschulden vorhanden die einen grossen oder gar den größten Theil der öffentlichen Einkünfte hinwegnehmen? und dergl. dies sind Fragen, ohne deren genaue Entscheidung jede politische Gegeneinanderhaltung schief ausfällt. Die Grösse des russischen Reichs, des bekannten größten in der Welt, könnte leicht die Vermuthung erregen, als müßten die nothwendigen Staatsausgaben hier weit grösser seyn als in jedem andern Reich. Durch die weisen Einrichtungen der Regenten, durch die innere gute Beschaffenheit der zu diesem Reich gehörenden Länder, durch den glücklichen Nationalkarakter der Unterthanen, verhält sich die Sache ganz anders. Nur etwas will ich nennen. Rußland hat in seinen Gränzen den größten Ueberfluß von allen Bedürfnissen die zur Unterhaltung eines großen Kriegsheers und einer ansehnlichen Flotte, erfoderlich sind: es kann sogar andre Staaten damit reichlich versehen, und

den

den ausgebreitesten und vortheilhaftesten Handel damit treiben. Keine europäische Seemacht kann ihre Kriegsschiffe so wohlfeil ausrüsten, als Rußland auf vielen seiner Schifswerfte *). Keine europäische Armee kann mit so wenig Kosten unterhalten werden als die russische; worüber ich künftig nähere Beweise liefern werde. Die Rekrutirung kostet den russischen Monarchen keinen Kopek; in andern Reichen verursacht sie einen grossen Aufwand. Frankreich u. a. m. müssen ihre Gränzen rundherum durch Vestungen beschützen, die einen ungeheuern Aufwand erfodern; Rußland ist in vielen Gegenden durch die Natur vor allen feindlichen Ueberfällen gesichert, in andern sind kleine hölzerne mit 4 Kanonen besetzte Wälle, die der Krone fast gar nichts kosten, eine hinlängliche Schutzwehre. — Sieht man alle dergleichen Ersparungen, wie es billig ist, bey der Gegeneinanderstellung mit andern Reichen, als wahre Einkünfte an: so ist offenbar, daß Rußland einen grossen Vorzug auch in Ansehung seiner Staatseinkünfte, behauptet; daß diese zu einer erstaunlichen Größe, an welche schwerlich jemals ein Ausländer gedacht hat, hinansteigen; und daß, wenn

*) Es ist bekannt daß nicht jeder Ort eine gleich vortheilhafte Lage zur Ausrüstung hat, z. B. Kerson.

wenn einerley Münze zum Maasstab genommen wird, man in Rußland mit 10 Millionen weiter reicht, als in Frankreich mit 30, und in England mit 40 bis 50 Millionen.

Und hierbey vergesse man ja nicht, daß im russischen Reich, der Unterthanen Abgaben so sanft, so mäßig und leicht sind, daß sie auf keine Weise zur Last oder drückenden Beschwerde gereichen. Durch weise Anordnungen und Einrichtungen entsprechen sie in jeder Provinz dem Nahrungsstand und den Kräften der Inwohner; selbst bey ihrer Erhebung herrscht vom Thron aus Schonung. Zwar hatte sich unter den vorhergehenden Regierungen hier und da ein Mißbrauch eingeschlichen; man zwang z. B. viele Bauern für ihr Kopfgeld bey sehr weit entlegenen Bergwerken Arbeit zu leisten, die man sogar Privatpersonen überließ, welche das Kopfgeld für die Bauern bezahlten. Mancher Aufstand wurde dadurch erregt: zuweilen mußten Regimenter gegen widerspenstige Dörfer marschiren. Auch bey der Erhebung des Pelztributs fanden sich Bedrückungen; gewisse Gegenden hatten sich schon in vorigen Zeiten nach Beschaffenheit der bey ihnen befindlichen wilden Thiere, zur jährlichen Lieferung einer gewissen Anzahl von

Zobel-

Zobel oder schwarzen Fuchsbälgen und dergl. *) anheischig gemacht. Das häufige Jagen und Aufsuchen selbst von russischen Jägern, machte zuweilen eine solche Art von Thieren in einer Gegend selten; der Einnehmer foderte den festgesetzten Tribut, und ließ sich das Mangelnde zur Beschwerde der Unterthanen sehr theuer, oder mit vielen andern eben so kostbaren Fellen, bezahlen. Die jetzige Kaiserin, die auf alle ihre Unterthanen mit gleicher Huld sieht, hat allen solchen Misbrauch, Unterschleif und die Bedrückungen ganz abgeschafft. Der wohlthätige Einfluß Ihrer wachenden Sorgfalt ist auch in den entferntesten Gegenden Ihrer weitläuftigen Staaten sichtbar.

Da die russischen Staatseinkünfte in Verhältniß mit andern Reichen, so sehr groß sind, so ergiebt sich von selbst, daß sie nicht nur zu allen Staatsbedürfnissen hinreichen, sondern daß auch Millionen zur Aufnahme und Vervollkommnung des Reichs, ohne zu neuen Auflagen seine Zuflucht zu nehmen **), können angewandt werden.

Was

*) Z. B. Eine Jurte oder Familie zu 2 bis 3 Zobeln, oder zu 30 bis [illegible] oder zu einem schwarzen Fuchs.

**) Die Türkensteuer bezahlten einige Provinzen, nicht weil der Staat Geld bedurfte, sondern um sie denen [illegible] zu machen; welche Rekruten liefern [illegible]

Was für Summen sind an Städte und Distrikte verwandt worden! Die Ansetzung der eingeladenen Kolonisten kostet Millionen; und wie viel wird nicht zur Unterhaltung der ganz neuerlich eingeführten Statthalterschaften erfodert! Selbst mitten im letzten sehr weitläuftigen Krieg, der an so vielen Orten zugleich, zu Wasser und zu Lande geführt wurde, und erstaunliche Summen erfoderte, konnte Katharina die Große alle ihre großen Anstalten und Unternehmungen zur Verbesserung und Zierde ihres Reichs, zur Verschönerung ihrer Residenz und dergl. fortsetzen; prächtige Gebäude, kaiserliche Denkmäler, Erziehungsanstalten, Beförderung der Wissenschaften und Künste, kostbare gelehrte Expeditionen, Kanäle, Anschaffung theurer Gemälde und andrer Kostbarkeiten, Festins die alles was man vorher in dieser Art gesehen hatte übertrafen und dergl. alles hatte seinen ungestörten Fortgang. Und gleichwohl konnten noch Geschenke ausgetheilt werden, die wahrhaftig groß und kaiserlich genannt zu werden verdienen. Wo andre Monarchen die Verdienste eines Mannes mit einem Porcellanservice belohnen, oder zur Bezeigung ihrer Zufriedenheit einige 1000 Thaler anweisen; da sind die kaiserlichen Einkünfte in Rußland hinreichend, außer großen Strecken von Land und

ansehn-

ansehnlichen Gütern, noch hunderttausende mit freygebiger Hand auszutheilen. Kein Wunder, daß die Franzosen und andre Ausländer, wenn sie von den kaiserlichen grossen Unternehmungen, Anstalten und Geschenken hören, in Erstaunen gerathen, und gar nicht wissen was sie dabey denken sollen. Sie kennen die russischen Staatseinkünfte nicht; oder sind wohl blödsinnig genug von ihrem eignen Fürsten auf Rußland zu schliessen.

IV.

Vom jetzigen Kreditwesen und Wohlstand in Ehstland.

Bey Gelegenheit eines im Anfang des jetztlaufenden 1780sten Jahrs, zu Reval gehaltenen Landtages, auf welchem die ehstländische Ritterschaft über die Angelegenheiten und das Wohl ihres Vaterlandes Berathschlagungen anstellen wollte, erschienen in Reval zwo gedruckte Piecen, darinn die ungenannten Verfasser allerley Vorschläge thun, den (wie sie sagen, in Ehstland verfallenen) Kredit und Wohlstand wieder empor

zu bringen; die eine: Vom Verfall des Credits in Ehstland, und von den Mitteln denselben wieder empor zu bringen; die zwote unter dem etwas sonderbaren Titel: An meine Hausgöttin: Aus dem Herzen. Beyder Verfasser Absicht verdient Ruhm: Patriotismus hat ihre Federn geleitet; in beyden Piecen findet man ausser den guten Wünschen und wohlgemeynten Vorschlägen, manche treffende Bemerkung, und überdies Aeusserungen, die nicht nur mancher Ehstländer, sondern auch Liefländer und andre, zu ihrem Vortheil und ihrer Belehrung wohl beherzigen mögen. Nur steht zu befürchten, daß beyde Schriftsteller wider ihren Willen, zu einer ganz falschen Vorstellung sowohl hier als auswärtig, wenn ihre Piecen dort bekannt werden, wohl gar zu einem noch größern Verfall des Kredits, Anlaß geben können. Aus dieser Ursach will ich den Gegenstand hier ein wenig erörtern und beleuchten.

Beyde klagen über den Verfall des Kredits und des Wohlstandes, über den großen Geldmangel, über Stockungen; von weitem erblicken sie traurige Folgen für das Herzogthum Ehstland; daher ihre Vorschläge, ihre Wünsche. Wo ich nicht irre, hat sie ihre Vaterlandsliebe verleitet, Gefahren zu fürchten wo keine sind: geschreckt

durch

durch bange Ahndungen sannen sie auf Rettungsmittel, ohne zu prüfen ob solche nöthig, anwendbar und hinreichend sind; oder um mich deutlicher auszudrücken: durch irrige Voraussetzungen stellen sie das Uebel größer vor als es ist, geben zu dessen Abhelfung nur unzulängliche Mittel an, und machen aus der Sache einiger wenigen Privatpersonen, eine Angelegenheit des ganzen Landes.

Das Kreditwesen und der Wohlstand in Ehstland lassen sich von zwey ganz verschiedenen Seiten ansehen; in sofern man nehmlich mehr auf das Land überhaupt, oder auf letliche einzele Männer, seinen Blick heftet. Auf der einen Seite erscheint das Herzogthum so wie es immer gewesen ist, als ein Land das zu den nordischen Kornkammern gehört, wo man bemittelte auch reiche Leute findet, wo der Adel und der Bürger im Wohlstand leben. Auf der andern kann man sagen, der Kredit habe bey Einigen einen Stoß oder eine Erschütterung erlitten, der allgemeine Wohlstand habe sich verringert, der bemerkbare Geldmangel veranlasse in manchem Hause viel Sorge. Wie beydes mit einander zu vereinigen sey, muß ich erklären.

Von jeher ist der Ackerbau in Ehstland so wie in Liefland, mit Glück getrieben worden; und die häufige Nachfrage nach unserm durch

Feuer getrockneten Korn, (das ohne umgeworfen werden zu dürfen, sich viele Jahre hindurch unversehrt aufbewahren läßt,) hat dasselbe immer in guten Preisen erhalten. Daher stiegen die Landgüter, sonderlich seit einigen Jahren, zu einem ansehnlichen Werth; an Geld war kein Mangel; die Güterbesitzer lebten im Wohlstand, den sie auch auf die Bürger verbreiteten. Noch jetzt werden die Güter theuer genug bezahlt, obgleich in den beyden letzten Jahren, auch in mancher Gegend schon vorher, weder die Aerndten ergiebig, noch überhaupt die Kornpreise nach unsern Wünschen hoch genug gewesen sind. Der verminderte Absatz hat wie an allen Orten in der Welt bey ähnlichen Umständen, eine Verminderung der Geldmasse nach sich gezogen: aber Männer die ihre Wirthschaft weislich geführt, über ordentliche Einrichtungen gewacht, unnützen oder ihre Kräfte übersteigenden Aufwand vermieden, und sich vor Schulden gehütet haben; leben noch jetzt im Wohlstand, bestreiten alle Bedürfnisse ohne Kummer, haben Geld, oder bey dessen Ermangelung, Kredit genug; in Ehstland giebt es noch immer reiche Häuser, die Geld vorstrecken können.

Vor einigen Jahren, da bey dem drückenden Hunger in Deutschland, unsre Aerndten ergiebig

waren

waren, unser Roggen häufige Abnehmer fand und dadurch zu einem unerhört hohen Preis hinanstieg: schienen Wohlstand, Reichthum, Ueberfluß in Ehst- und Liefland ihren Gipfel zu erreichen. Aber eben dies war nach der sehr richtigen Bemerkung eines von den angeführten Schriftstellern, die an sich zufällige, blos durch Misverstand und Misbrauch entstandene Quelle eines Verfalls der sich bald in Ehstland (in Liefland nur wenig,) zu äussern anfing. Der Preis der Landgüter, sonderlich der kleinern die immer mehr Liebhaber finden, und im Verhältniß einträglicher sind *), stieg durch die hohen Kornpreise mit einemmal gewaltig. Anstatt der bisher gewöhnlichen 1500 bis 2000 für jeden Haaken, hörte man nun immer von 3 bis 5000 Rubeln, oder gar von noch mehr. Auch die Arenden (Pachtungen) wurden gesteigert: vorher hatte man 80 bis 100 Rubel für den Haaken bezahlt; nun wurden oft mehr als 2 bis 300 Rubel gefodert. — Der ehstländische Adel ist im Verhältniß des Landes, ohnehin zahlreicher als der liefländische; und nun lockten die guten Korn-

*) Im 2ten Band der topographischen Nachrichten von Lief- und Ehstland, habe ich mich hierüber und über die Beschaffenheit der hiesigen Haaken, erklärt; daher ich es hier nicht wiederholen will.

preise und die Hoffnung bey der Landwirthschaft mit Bequemlichkeit bald reich zu werden, viel junge Leute aus dem Kriegsdienst zurück: Jedermann wollte Güter kaufen oder arendiren. Selbst Amtleute (Verwalter) wurden vom Schwindelgeist ergriffen, wollten durchaus Arendatoren seyn, und machten dadurch die Arenden seltner und theurer. Mancher junge Mann kaufte ein Gut für 30,000 Rubel; bezahlte darauf sein ganzes Kapital von 1000 Rubeln, für den ihm gering scheinenden Rest von 29,000 Rubeln stellte er (freylich auf sehr wohlfeilem Papier,) Wechsel und Obligationen aus. — Zum Unglück hatten die vermehrte Geldmasse und der Wohlstand, dem Luxus die Thür geöffnet. Der junge Anfänger in der Wirthschaft, vergaß seine Schulden; dachte nur an schönen Hausrath, und an eine dem vermeinten reichen Güterbesitzer anständige Equipage; kaufte was er wünschte und brauchte, auf Kredit, aber desto theuerer ein: immer in der Hoffnung daß nächstens die Last Roggen wieder 60 bis 100 Rubel gelten würde. Die Hoffnung schlug fehl; Misjahre erfolgten: Würmer oder andre Zufälle raubten einen Theil der Aerndten; die Ausländer hatten unser Korn nicht nöthig; die Last Roggen galt 27 bis 30 Rubel; der berauschende Luxus ließ sich nicht so leicht einschränken; man war

außer Stand die Interessen abzutragen: die Schuld wuchs. In Ehstland pflegt man nicht gerne ohne dringenden Anlaß seine Schuldfoderung ingrossiren (in das gerichtliche Schuldbuch eintragen) zu lassen; einen solchen Schritt hält man für beleidigend: daher fällt es schwer die wahre Schuldengröße eines Mannes zuverläßig zu erfahren. Inzwischen merkten vorsichtige Männer Unrath, und kündigten ihre Gelder den unsichern Schuldnern auf; zumal da ein paar Männer zu bezahlen ganz aufhörten. Wo sollte der unsichere, der sein Gut mit lauter Papier weit über den wahren Werth aus Leichtsinn gekauft, und seine Schulden noch nachher durch Luxus vermehrt hatte, Geld finden? es entstanden Immissionen (bey welchen der Haaken nur gering, in Liefland für 1000, in Ehstland sonst für 500 jetzt auch wohl für 1000 Rubel taxirt, und dem Erbherrn jede Quelle des Erwerbs gänzlich verstopft wird,) gar Konkurse; die Güter mußten gerichtlich, zuweilen wohlfeil, verkauft werden. Einige Gläubiger oder ihre Bürgen, erlitten beträchtlichen Verlust. Selbst redliche Männer die ihre Schulden allmählig abtragen wollten, geriethen hierbey in einige Verlegenheit, weil die Gläubiger wegen ihrer Sicherheit zweifelhaft waren. — — Doch alles dies betraf nur

einige einzele Männer. — In Liefland äusserte sich der Verfall weit weniger. Bey der stockenden Ausschiffung kam kein Geld für unser Korn aus der Fremde; aber die Männer welche vermöge ihrer geschlossenen Kontrakte an die hohe Krone Branntewein liefern, erhalten das Korn durch ihren Aufkauf in erträglichem Preise, und ziehen aus Petersburg und Nowogrod ansehnliche Summen. Auch die rigischen Kaufleute deren Handel immer blühend und wichtig ist, können den Güterbesitzern von Zeit zu Zeit Summen vorstrecken.

Dies ist die wahre Beschaffenheit: einige Ehstländer haben keinen Kredit, weil sie nichts Eignes besitzen, ihr Gut gehört gutherzigen Kreditoren; andern mangelt es an Geld, weil sie keine Produkten zu veräussern haben, oder ihr Vorrath keine Abnehmer fand und wenig gilt; der gröſste Theil hat sein ordentliches Auskommen, und kann wie man es hier ausdrückt, Jedermann gerecht werden; einige sind reich und leben im Ueberfluß. So ist es doch wohl nicht blos in Ehstland, sondern unter ähnlichen Umständen in der ganzen Welt? Und wessen Kredit ist nun in Ehstland gefallen? keines einzigen, als nur deren ihrer die in keinem Land Kredit erwarten können. Aber läßt sich wohl ein Mittel erdenken solcher

Leute die sich durch Leichtsinn oder Verschwendung in Schulden gestürzt, und zu deren Tilgung kein Vermögen haben, Kredit wieder empor zu bringen? Der Fehler liegt im Verstande: hier fange man mit der Kur an; oder alle Mühe ist verloren. Sogar geschenkte Summen würden zwar Gläubiger befriedigen, aber keinen verfallenen Kredit emporbringen. Hingegen ist es eben so eine vergebliche Mühe, Männer die Kredit haben (und den hat der größte Theil der ehstländischen Güterbesitzer,) belehren zu wollen, wie sie ihren Kredit emporbringen sollen.

Ehstland hat keine wichtigen Produkte ausser Korn und Brannteweín. Sind diese nicht begehrig, oder in niedrigem Preis, so kann nicht viel Geld in das Land kommen. Gleichwohl geht immer viel Geld heraus, durch öffentliche Abgaben, durch Reisen in fremde Länder und das Studieren unsrer Kinder in Deutschland und dergl. sonderlich durch den Luxus. Man hat einmal gefragt, ob man nicht in Holland Geld aufnehmen, und dafür alle Privatgüter des ganzen Herzogthums verpfänden sollte. Mit Recht haben wohlhabende und schuldenfreye Männer wider einen solchen verderblichen Vorschlag geeifert; denn wären ihre Güter einmal mit unter der

allge=

allgemeinen Verpfändung begriffen, so würden sie bald ihren bisherigen Kredit geschwächt, und sich vielleicht dereinst gezwungen sehen, für Verschwender zu bezahlen; nicht zu gedenken, daß bey einer etwanigen künftigen Aufkündigung, die Zusammenbringung eines unabsehlig zerstreuten Kapitals von 200,000 Rubeln, die äusserste Verlegenheit veranlassen, wo nicht gar unmöglich fallen würde, indem nach Verlauf einer Reihe von Jahren das ganze Kapital schon vor der Aufkündigung blos für Interessen könnte nach Holland zurückgegangen seyn. Und wem sollte man hier die geborgten Summen anvertrauen? Leuten die kein Geld brauchen, oder die nicht damit umzugehn verstehn?

Es ist eine falsche Voraussetzung, wenn man aus dem Verhältnis des revalschen Handels, oder eigentlich aus den dasigen Zollbüchern, auf den Wohl- oder Uebelstand im Herzogthum schließen will. So wahrscheinlich das Räsonnement klingt, so unrichtig und übereilt ist es. Man sagt: „Jährlich werden aus Reval für etwas mehr als „100,000 Rubel Produkten ausgeführt; hingegen „für mehr als 400,000 Rubel ausländische Waaren daselbst eingebracht; folglich müssen die „Kaufleute 300,000 Rubel baar hinaussenden, „welche sie vorher aus dem Herzogthum ziehen:

„so

„so muß der Uebelstand immer schreckender wer„den." Dieses ganze Vorgeben ist grundfalsch; denn sehr oft, sonderlich wenn unser Korn viele auswärtige Liebhaber findet, steigt die revalsche Verschiffung weit über die angesetzte Zahl. Und was das meiste ist, so nimmt man die ganze Berechnung aus den Zollbüchern, die hier nichts entscheiden: sie zeigen den ungefähren Werth der Waaren, aber nicht die Abnehmer der eingebrachten. Wie sollte Ehstland jemals im Stande gewesen seyn, ohne den schrecklichsten Verfall, etliche Jahre hintereinander jährlich 300,000 Rub. bei den Ausländern zu bezahlen? Hier entscheidet schon der Augenschein. Selbst von den ausgehenden Produkten ist ein großer Theil Korn aus dem dörptschen und pernauschen Kreis; Flachs, Hanf und andre Waaren aber aus Rußland, folglich nicht aus Ehstland, zugeführt worden. Noch unrichtiger erscheint die Angabe in Ansehung der eingehenden Waaren, davon ein beträchtlicher Theil, sonderlich Salz, Gewürz und Wein, nach dem Dörptschen und Pernauschen verführt werden; nach Lettland gehen auch viele Weine; das allermeiste nach Petersburg, es sey nun daß es dahin verschrieben, oder von Reisenden dahin gebracht wird, oder gar daß die für Petersburg geladenen Schiffe wegen des Eises

und

und dergl. im Frühjahr und späten Herbst, ihre Ladungen in Reval an das Land setzen, wo sie in den Zollbüchern berechnet, und dann mit Pferden an den Ort ihrer Bestimmung gebracht werden. Eben so verhält es sich mit den Schiffen, die wegen des Eises im baltischen Port einlaufen, daselbst Waaren an das Land bringen, die in Reval verzollt und nach Petersburg gesandt werden. Ein kleinerer Theil geht nach Finnland. Wie viel bleibt nun für Ehstland von den angegebenen 400,000 Rubeln? Hierdurch leugne ich nicht, daß der Luxus von Einigen zu weit getrieben wird. Hat inzwischen dieses Herzogthum gute Aerndten, sind Korn und Branntewein im Preis, ist das Mastvieh begehrig, liegen Regimenter im Lande und Kriegsschiffe im Haven: so wird viel Geld nach Ehstland gebracht, und reicht zu allen Bedürfnissen hin, aller Orten zeigt sich Wohlstand, wenn auch weit mehr als für 400,000 Rubel Waaren in Reval nach Anzeige der dasigen Zollbücher eingebracht würden.

Aus dieser getreuen Auseinandersetzung ergiebt sich, daß die Klagen (in beyden angeführten Piecen) über den verfallenen Kredit und Wohlstand, nur auf etliche Männer passen, aber im Ganzen genommen ungegründet sind; daß also auch die zur Emporbringung des Kredits vorgeschla-

schlagenen Mittel, theils überflüssig und unrichtig, theils ganz unzulänglich sind. Ich will sie nicht nach der Reihe durchgehen, sondern nur einige Anmerkungen darüber machen.

1) Eine Aufhebung des vom ausgehenden Korn zu entrichtenden Zolls, würde unsre Abnehmer nicht vermehren. Wer Korn braucht, wird auch gern den kleinen Zoll bezahlen. Sehr weise war hingegen der Entschluß der ehstländischen Ritterschaft, der hohen Krone eine ansehnliche Menge Korn anzubieten und für bestimmte Preise, etliche Jahre hintereinander zu liefern. So ist Jedermann seines Absatzes und der richtigen Bezahlung gewiß; ein beträchtliches Kapital kommt dadurch jährlich ins Land. So ist auch der Vorschlag erfüllt, daß man die hohe Krone bitten möchte, für die in Ehstland stehenden Truppen kein Korn aus Rußland herbeyführen zu lassen, sondern dasselbe von den Ehstländern zu kaufen. — Die Furcht, daß diese durch ihren Kontrakt gebunden, von etwa entstehenden höhern Preisen keinen Vortheil ziehen möchten, wäre ungegründet. Die Gewißheit daß unser Korn nicht unverkauft liegen bleibt, und die sichere Rechnung auf eine Einnahme, übertreffen eine trügliche Hoffnung auf hohe Preise, weit. Bey mittelmäßigen Aerndten kann mehr von einem

ehstlän-

ehstländischen Haaken verkauft werden, als etwa 9 Tonnen Roggen und ungefähr eben so viel Sommerkorn. Nur durch den vermehrten und erleichterten Absatz lassen sich gute Preise erwarten.

2) Der Wunsch, daß die Landesprodukte durch neue Artikel zur Verschiffung, möchten vermehrt werden, ist patriotisch, aber schwer ins Werk zu setzen. Flachs- und Hanfbau erfodert Land und Hände: wie, wenn der Kornbau dadurch litte? und nicht jedes Land trägt Flachs. Theer und Pech erfodern Wälder; in einigen ehstländischen Gegenden ist daran ein Mangel, in den allerwenigsten ein Ueberfluß: daher darf man auch auf Masten- Balken- Bretter- und Holzhandel hier keine Rechnung machen. Kleinere Artikel z. B. Ziegeln, Kalk und dergl. sind nicht begehrig, oder stehen in sehr niedrigem Preis, oder machen wegen des Transports nach der Stadt Schwierigkeit; sie geben keine Ermunterung.

3) Die vorgeschlagene Einführung der Landschuldenbücher, wo eines Jeden Activ- und Passivschulden, bey Verlust des Kapitals, nebeneinander sollen eingetragen werden, wäre ganz gut; ein Wegweiser für die Kapitalisten, und eine Rechtfertigung für den bedrängten ehrlichen Mann. Schwerlich wird sie Beyfall finden, sonderlich wegen des ersten Anfangs, der Manchem

gleich

gleich um allen Kredit bringen und zu Grunde richten könnte. Auch würde sie in der Folge dem Armen der sich durch seinen Fleiß etwas erwerben und mit Schulden ein Gut kaufen will, ganz zurückschrecken, oder in seiner Laufbahn hindern.

4) Der Vorschlag, alles Silber aus dem Herzogthum, nur Löffel und Messer ausgenommen, in die Münze zu bringen, damit dafür baares Geld in das Land komme, scheint anfänglich brauchbar zu seyn: Ein unfruchtbarer Hausrath würde zum fruchttragenden Kapital, und ersetzte in kurzer Zeit sogar das angewandte Arbeitslohn. Aber Leute die viel Silber haben, sind gemeiniglich wohlhabend: sie zu zwingen daß sie einen ererbten werthgeachteten Hausrath hergeben sollen, um etlichen unvorsichtigen Wirthen aufzuhelfen, wäre Härte. Der Insolvente wird durch dergleichen Mittel nicht gerettet; und wer Silber besitzt, kann nach eignem Belieben ohne Landtagsschluß, bald baare Münze davor erhalten.

5) Vorzüglicher ist der Vorschlag den unnützen Aufwand einzuschränken, weder ausländische Kutschen noch Pferde zu verschreiben, theure Weine von den Tafeln zu entfernen und dergl. Aber man schränke den Luxus noch so sehr ein, der Verschwender wird dadurch nicht klüger, und der Insolvente nicht reicher. Des reichen Man-

 nes

nes Aufwand nährt viele andre Menschen: warum will man seine stillen Vergnügungen gar zu sehr schmälern?

6) Die vorgeschlagene Nationaltracht verdient lauten Beyfall. Sie ist ein Mittel zur Ersparung, das Zeichen einer vernünftigen Mäßigkeitsliebe; aber den Kredit, wo er würklich verfallen ist, wird sie schwerlich emporbringen. Wenn der Adel sich nur eine Farbe ohne Tressen und Besätze wählt, und um deren Bestätigung bey dem Thron Ansuchung thut; so ist er auch in der wohlfeilsten Kleidung immer kenntlich, und kann täglich mit derselben sogar bey Hofe erscheinen. Welche Ersparung! Der größte Verschwender kann alsdann kaum mehr als vier Kleider gebrauchen, nehmlich von Sammet, Seide, Tuch und leichtem wollenen Zeug. Selbst die Trauerkleidung verursacht einen kaum bemerkbaren Aufwand. Eben so in Ansehung der Damen. — Die ehstländische Ritterschaft hat keine Nationaltracht (die man doch schon in andern Ländern findet,) beliebt; sondern sich nur einiger Arten der Kleidungsstücke begeben: so daß Cavalier in Tuch mit seidenem Unterfutter, Damen aber in einfärbigen Taft oder Atlas gekleidet, erscheinen sollen. Verschwender werden sich, da keine Farbe bestimmt ist, anstatt eines theuern, mehrere einfache

Kleider

Kleider machen lassen, und folglich zum Vortheil der Kaufleute, nichts ersparen. Denn wie der vorsichtige Wirth sich selbst Gesetz ist, und alles meidet was seinen Wohlstand zu Grunde richten könnte; so findet der leichtsinnige Verschwender tausend Wege seine Leidenschaften zu befriedigen, und dem Gesetz auszuweichen; und sollte er auch sein Geld blos durch Spiel, durch Jagdhunde, oder durch Müssiggang unter die Leute bringen.)

Ein Unglück ist, daß solche Leute, wenn es mit ihnen zum Konkurs kommt, allerley [illegible] veranlassen, auch wohl manchen redlichen Mann um das Seinige bringen, oder mit in ihren Fall hineinziehen. Das ist vermuthlich die Sache, welche die vorher angeführten patriotischen Schriftsteller veranlaßte, das Uebel in Ehstland für sehr gefährlich zu halten.

Nicht um den Kredit empor zu bringen, sondern aus andern wichtigen und weisen Absichten, hat die ehstländische Ritterschaft auf ihrem letzten Landtag, Entschliessungen wider den übertriebenen Aufwand und Luxus gefaßt, wodurch Kleiderpracht; unnütze Ausgaben bey Sterbfällen; bey den Tafeln theure Weine, Deserts und Service; auch ausländische Kutschen und Pferde, sollen abgeschafft werden. Und diese Entschliessungen, welche sich auf das nachahmungswürdigste

Beyspiel der erhabensten Personen gründen; welche den Menschen seinen Werth nicht in glänzenden Kindereyen und Leckerbissen, sondern in Verdiensten zu setzen, lehren; welche nicht dem gesetzten Mann, wohl aber dem unerfahrnen Jüngling unentbehrlich sind: haben durch ein Patent des kaiserlichen Generalgouvernements in Reval, Gesetzeskraft erhalten: zugleich ist jeder Oberkirchenvorsteher bevollmächtiget worden, in seinem Kirchspiel auf die genaue Beobachtung zu sehen, und die Uebertreter mit einer Strafe von 20 Rubeln, die zu ordinären Ausgaben bey der Kirche sollen verwaltet werden, zu belegen. Ob an allen Orten, wie lange, und wie streng, dieser Verordnung wird nachgelebt werden, mag die Zeit lehren. Wenigstens wird mancher seinen theuern Wein ausser der Mahlzeit hervorholen.



Kurze

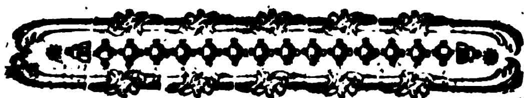
Kurze
Nachrichten, Anekdoten, Sagen
und
Anfragen.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]



Die Kaiserin Katharina II oder die Große,

Einige Züge aus Ihrem erhabenen Karakter.

Von Ihren großen Thaten, wichtigen Unternehmungen und weisesten Einrichtungen, lauter unzerstörbaren Denkmälern ihrer glücklichen Regierung, werde ich hier keine Nachrichten liefern: sie sind aller Welt bekannt, vermehren sich täglich, und werden wie jetzt bey uns, so dereinst bey den spätesten Nachkommen, ein verehrungsvolles Erstaunen erregen *) Noch weniger wage ich ihren großen personellen Karakter ganz zu

*) Wie viel Bände werden sie füllen, wenn sie alle aufgezeichnet, gehörig entwickelt und im rechten Gesichtspunkt vorgestellt sind.

zeichnen: blos auf einige Züge aus demselben schränke ich mich ein *).

Katharina II, welcher der Beyname die Große, ganz vorzüglich gebührt, wie Sie ihn denn gewiß in der Geschichte der künftigen Jahrhunderte allezeit behalten wird, ist gebohren, um über mehr als zween halbe Welttheile zu herrschen; daher gab Ihr die Natur die seltensten Gaben im reichlichsten Maaß **): Ausser Ihrem allgemein bekannten durchdringenden Verstand, und einem weitreichenden alles umfassenden Blick; einen unternehmenden Geist, nebst der innern Stärke alle Hülfsmittel in Sich Selbst zu finden; das grosse Talent weise Vorsicht immer mit der anziehendesten Offenherzigkeit zu verbinden; unerschütterlichen Muth; eine nie ermüdende Arbeitsamkeit,

*) So fehlt wenigstens nicht in den nordischen Miscellaneen das Allerwichtigste. Und welcher Leser wird nicht etwas karakteristisches von der erhabensten Person unter deren glorreichen Regierung Rußland zur Höhe der entscheidendesten Macht empor gestiegen ist, in einer Sammlung suchen, wo Ihr Name und Ihre vortreflichsten Einrichtungen oft vorkommen?

**) Die Beweise liegen in Ihren unvergeßlichen Thaten, welche die ganze Welt bewundert, und aus denen man sicher auf die Größe schließen kann, zu welcher das Reich durch Ihre vortrefliche Anordnungen noch in der Zeitfolge gelangen wird.

samkeit, durch welche Sie Sich schon frühzeitig die ausgebreitesten Kenntnisse in der Regierungskunst und andern Wissenschaften, erwarb; einen hohen Grad der Leutseligkeit; edle Gefühle und wohlthätige Leidenschaften, ohne welche nie ein Held oder Genie ist hervorgebracht worden; eine Mäßigung die auch mitten im höchsten Glück sichtbar ist; eine stets wärksame Gerechtigkeitsliebe; die große Kunst, keine Zeit oder Gelegenheit ungenuzt vorbeygehen zu lassen; und einen sich immer gleichen Hang für die Unsterblichkeit zu arbeiten, wohlzuthun, Glückliche zu machen, und gegen Fehler lieber Huld und Großmuth als Strenge zu zeigen. Ihre große Seele die sich zu den geselligen Freuden herabzulassen, und Vergnügungen zu verbreiten weis, verachtet Tändeleyen auf die man an manchen Höfen hohen Werth setzt. Man erwäge nur der Kaiserin ihre gewöhnliche Art zu speisen, (die weder zeitverderbend, noch mit großem Aufwand verknüpft ist,) oder das vortrefliche Beyspiel der Mäßigkeit, welches Sie in Ihrer Kleidung allen Ihren Unterthanen giebt; und dennoch ist Ihr Hof der glänzendste, sobald Sie eine Feyerlichkeit anordnet; dann herrschen Pracht und Geschmack die nicht ihres gleichen finden. Mit welcher religiösen Andacht Sie jeden Kirchengebrauch vollbringt,

 was

was für große Beyspiele Sie dadurch den, Ihrem Scepter unterworfenen Völkern giebt, ist aus öffentlichen Nachrichten eben so bekannt als Ihre Großmuth und Freygebigkeit gegen alle Arten von Verdiensten, und ihre huldvolleste Herablassung zu jedem Unterthan.

Keine, unter den Großen dieser Erde, sonderlich in Hinsicht auf das Geschlecht, oder überhaupt unter zärtlich erzogenen Personen, gewöhnliche Unpäßlichkeit, z. B. Verkältung, Zahnschmerzen, Ohrensausen und dergl. hindert jemals die große Kaiserin an Ihrer Thätigkeit, und der Anwendung Ihrer ausserordentlichen und vorzüglich erhabenen Eigenschaften, davon ich nur einige von weitem berührt habe. Sie kennt alle dergleichen Ungemächlichkeiten nicht; Ihre dauerhafte starke Körperkonstitution würde jeder Beschwerde Trotz zu bieten im Stande seyn. Mitten in unsern strengen Wintern werden Ihre Zimmer gemeiniglich nur durch ein kleines Kaminfeuer erwärmt; und weder Kälte, noch rauhe Witterung, hält Sie ab, Sich oft mit dem leutseligen Blick einer für ihr Wohl wachenden Landesmutter Ihren herzudringenden Unterthanen zu zeigen.

Der Kaiser Peter der Große.

27. Er schaffte die patriarchalische Würde in Rußland ab.

Sowohl die Sache selbst, als die Art mit welcher der Kaiser sie ohne den geringsten Widerwillen zu veranlassen, ausführte, sind Beweise seiner grossen Klugheit. Ein aus mehrern von dem Regenten selbst gewählten Mitgliedern bestehender Synod, war niemals so mächtig, als ein einzeler Mann in welchem der unwissende oder abergläubische grosse Hause, alle geistliche Macht vereinigt sahe, und ihn daher für äusserst erhaben hielt. Noch jetzt geniessen die Priester in Rußland grosse Ehre, selbst solche die in manchem Betracht Tadel verdienen. Vor mehrern Jahren, da noch unter den gemeinen Popen Unwissenheit und Trunkenheit herrschten, sahe man in Gesellschaft manchen Regimentspriester verachten und verspotten; ihm aber sobald er sein Amt verwaltete, mit vorzüglicher Achtung begegnen, die noch mehr gestiegen ist, seitdem durch die neuerlichen vortreflichen Anstalten, auch unter den Popen Kenntnisse, gute Ordnung, Wohlanständigkeit, ausgebreitet werden, und ihnen bey den

Regi-

Regimentern eine Art von Rang der sie gegen Beleidigungen schützet, ist beygelegt worden. — Man kann sagen, daß die ganze russische Geistlichkeit durch die Abschaffung der patriarchalischen Würde gewonnen hat.

Inzwischen hat man sich von dem Ansehn und der Macht eines russischen Patriarchen, in andern Ländern aus Misverstand eine ganz unrichtige Vorstellung gemacht. Er war nicht so fürchterlich mächtig, oder von dem Zaren so kriechend verehrt, als man gemeiniglich denkt. Selbst in Rußland stehen Einige in der falschen Meynung, als hätte er über den Zar eine große Macht und Wichtigkeit behauptet: z. B. führt man an, daß der Zar dem Patriarchen den Steigbiegel gehalten habe. Welcher Misverstand! Die ganze Ceremonie drückte etwas ganz anders aus, als was man darinn zu finden glaubt, oder darinn zu liegen scheint. Sie geschahe weder oft, noch bey allen feyerlichen Processionen und öffentlichen Austritten des Patriarchen, (obgleich noch ganz neuerlich der bekannte Verfasser der Ebauche pour donner une idée de la forme du Gouvernement de l'empire de Russie, von dem man es kaum vermuthen sollte, einen solchen irrigen Wahn vorbringt;) sondern jährlich nur einmal am Palmsonntage: woraus sogleich

zugleich die ganze wahre Absicht dieses eingeführt gewesenen Kirchengebrauchs in die Augen fälle. Keinesweges bezeigte der Zar dadurch dem Patriarchen eine Unterwürfigkeit (wie man gemeiniglich das bekannte Pantoffelküssen auslegt;) es war eine blosse Andachtsübung, die nichts anders andeutete, als das gewöhnliche Fußwaschen, welches der deutsche Kaiser und die Kaiserin Königin zu Wien, auch andere katholische Fürsten, an alten Leuten, der Papst an armen Priestern, jährlich in der Marterwoche verrichten. Das Steigbügelhalten war also eben ein solcher andächtiger Gebrauch, als es noch jetzt das Fußwaschen ist; durch beydes räumt der Souverain den von ihm bedienten Leuten nichts ein: beydes sind Handlungen die blos das Andenken der Geschichten erhalten und erneuern sollen, die an solchen Tagen ein Gegenstand der kirchlichen Erkennung sind. Das feyerliche Reiten eines Patriarchen am Palmsonntage, bedarf wohl keiner weitläuftigen Erklärung.

2) Er ließ die Strelitzen hinrichten.

Heutzutage würde man diese Leute nicht haufenweis hingerichtet, sondern ihre nervigten Arme zum Vortheil des Reichs angewandt haben. Man sagt, ein Etatsrath (von dessen Familie

ich diese Nachricht erfahren habe,) den der Kaiser in allerley wichtigen Aufträgen brauchte, habe den Kaiser gefragt, warum nicht lieber diese Verbrecher zu ewigen dem Staat nützlichen Arbeiten wären verurtheilt worden; worauf des Kaisers Antwort gewesen sey, es hätte Ihm Niemand einen solchen vortheilhaften Rath gegeben. Wie weit diese Erzählung gegründet sey, kann ich nicht bestimmen. Inzwischen ist bekannt, daß nicht alle Strelitzen am Leben sind gestraft, sondern deren viele verschickt (und vermuthlich zu öffentlichen Arbeiten gebraucht,) oder an Leute die ihrer Dienste bedurften, abgegeben worden; worüber man unter andern *Korb* Diarium itineris in Moscoviam S. 85 und 174, nachlesen kann. Überdies fragt sich noch, ob es für das Reich vortheilhaft, und der Sicherheit des Kaisers zuträglich gewesen wäre, einen Haufen unruhiger und zu steten Empörungen geneigter oder bald in Aufruhr gesetzter Leute, in entfernte Provinzen zu schicken, da die stehende Armee auf deren Treue man sich verlassen konnte, noch nicht zahlreich genug war, um jeden neuen Versuch noch vor dem Ausbruch rückgängig zu machen.

Die Kaiserin Elisabeth.

1) Züge aus ihrem personellen Karakter.

Bey der Schönheit Ihrer Gesichtsbildung, die noch durch einen leutseligen und offenherzigen Blick erhöhet wurde, und Ihres Körperbaues überhaupt, der selbst in zunehmenden Jahren nur wenig von seinem Ansehen verlohr, und weit über das thörigte Urtheil eines leichtsinnigen Wraxall's (in seinem vorher bereits angeführten Buch,) erhoben war: hatte die Kaiserin ein noch weit schöneres, ein gefühlvolles, religiöses und sehr mitleidiges Herz. Wer sie von der Seite der Religion oder des Mitleids zu fassen wußte, konnte viel ausrichten; wovon ich vielleicht künftig Beyspiele liefern werde. Jetzt erwähne ich nur, daß Sie einem ohnehin sehr reichen Mann, auf viele Jahre das ausschließende Recht, in einer großen Gegend den uneingeschränktesten Holzhandel mit Masten, Balken, Brettern und dergl. zu treiben einräumte, weil er Ihr versicherte, daß dadurch die dasigen armen Unterthanen (die schon andre ergiebige Quellen des Erwerbs hatten,) Mittel zu ihrer Erhaltung finden würden. Ich habe einen Deutschen in russischen Diensten befindlichen Officier gekannt, der im preussi-

preussischen Krieg blessirt, aber dadurch bey weitem noch nicht zu fernern Diensten unfähig war. Er reisste nach Petersburg, und paßte, vermuthlich auf eines verschmizten Mannes Rath, die Zeit ab, da die Kaiserin im Garten spatzierte: er hatte sich sorgfältig dahin gelegt, Krücken neben sich; Sie kam; er versuchte sich aufzuraffen; fiel wieder; Hofkavaliers mußten ihm aufhelfen; die Kaiserin fühlte sich so gerührt, daß Sie ihn auf der Stelle mit Gnadenbezeigungen überhäufte, und das reichlichste Auskommen anwies.

Ihr geleistete Dienste belohnte Sie mit der größten Freygebigkeit; wie viel Ländereyen und Seelen hat Sie in Rußland, wie viel Haaken in Liefland, verschenkt; ohne an die ertheilten hohen Würden, Privilegien und andre große Geschenke noch zu denken. Um Dienste zu belohnen und aus mitleidigem Gefühl, befahl Sie im preussischen Kriege, daß jeder blessirte Officier zween Grade auf einmal avanciren sollte. Wie sehr wurde diese Gnade gemißbraucht! manchem Unterlieutenant *) hätte kein größeres Glück als seine leichte Verwundung begegnen können, da er nun ohne langes Warten sogleich Hauptmann ward.

Ohne

*) In Liefland sagt man Secondlieutenant, und Kapitain.

Ohne der kleinen Anekdoten zu gedenken, mit denen man sich damals trug, merke ich nur an, daß der Hof sich bald genöthigt sahe Aenderungen und Einschränkungen in Ansehung des Avancements zu verfügen; weil es Leute gab, die während des Kriegs in kurzer Zeit vom Hauptmann bis zum General-Major oder Brigadier, gestiegen waren, ohne daß man vorzügliche Verdienste hätte von ihnen rühmen können.

Aus religiösen Gefühlen allein hat die Kaiserin manche fromme Stiftung unternommen, verschiedene Verordnungen gemacht, und der russischen Geistlichkeit immer viel Achtung erwiesen. Letzteres zu thun gewohnt, erzeigte Sie auch einem lutherischen Superintendenten der im hohen dirigirenden Senat, wo sie eben gegenwärtig war, ein Gesuch hatte, mit der bewundernswürdigsten Herablassung ganz vorzügliche Gnade, nennte ihn mit einem Ihrer religiösen Denkart entsprechenden Namen, und bezeigte sich gegen ihn so, daß sein Gegenpart beynahe neidisch geworden wäre.

Wurde Ihr religiöses und überaus mitleidiges Herz beleidiget, oder glaubte es beleidigt zu seyn, wozu allerley Unterlegungen etwas beytragen konnten: so empfand Sie einen anhaltenden und würksamen Unwillen. Daher die bekannten stren-

gen öffentlichen Strafen unter Ihrer Regierung, zwar nicht am Leben, aber an Leib und Ehre. Selbst der Anlaß des mit großem Nachdruck geführten preussischen Krieges, den mancher russische Minister damals gern abgelehnt hätte, soll nach einer bekannten allgemeinen Sage aus einer solchen Quelle entspringen seyn.

Die Kaiserin liebte die Pracht, das Glänzende, und ließ an Ihrem Hof viel aufgehen. Wie viel hat Sie an Vergoldungen verwandt! ein Beyspiel giebt das prächtige kaiserliche Lustschloß Sarskoe Selo, wo von aussen und von innen Gold genug zu sehen ist. Von einem angesehenen Mann der sich viel am Hof aufgehalten hat, habe ich erfahren, daß wegen der Menge von Personen die daselbst täglich gespeist wurden, allein der Tafelwein (wozu Rhein- Mosler- und Franzweine gehörten,) eine jährliche Ausgabe von weit mehr als 100,000 Rubeln soll verursacht haben.[h] Die feinen Weine hatten ihre eignen angewiesenen Summen. Eben so sollen in Ihrem Kronsstall (ohne den Prinzessinstall den Sie noch während Ihrer ganzen Regierung ungeändert unterhielt,) 1200 Pferde gewesen seyn, weil jede zu Ihrem Hof gehörende Person Hofsequipage erhielt. Unter der jetzigen weisen Regierung

ward diese Gewohnheit abgeschafft, der Stat reducirt, und Jedem anstatt der Hofsequipage eine Zulage an Geld verwilliget.

a) Warum Sie alle Lebensstrafen abgeschafft hat.

Rußland allein war es vorbehalten, allen übrigen europäischen Reichen das merkwürdige Beyspiel eines weisen und vorher unerhörten Criminalverfahrens zu geben. Die Gründe welche die Kaiserin zu dem Entschluß das Blutgericht und die Lebensstrafen abzuschaffen, sollen gebracht haben, sind auf sehr verschiedne Art angegeben worden. Einige meynen, die Kaiserin habe wie Beccaria über die Lebensstrafen nachgedacht; das Resultat sey wider dieselben ausgefallen. Andre wollen die Ursach in Ihrem zärtlichen Gefühl und mitleidigen Herz, oder in Ihrer etwanigen natürlichen Abneigung gegen alle harte Strafen, oder in einem Abscheu vor Blutvergießen, finden. Dies möchte schwerlich statt haben: man weis ja, daß Sie viele, selbst vornehme Personen, mit den empfindlichsten Strafen an Leib und Ehre, gar mit Verstümmelungen, hat belegen lassen; und wie viel Blut ist während Ihrer Regierung durch Kriege vergossen worden!

Vielleicht kommen diejenigen der Wahrheit am nächsten, welche behaupten, die Kaiserin habe durch die Aufhebung des Blutgerichts, das Andenken der für Sie merkwürdigsten Begebenheit, Ihrer glücklichen Thronbesteigung, welche ohne Blutvergiessen geschahe, verewigen wollen, und daher den Entschluß gefaßt, während Ihrer Regierung kein Blut vergießen zu lassen; wobey Ihr vielleicht damals das Blut welches ein Krieg kostet, nicht mag eingefallen, oder als eine gar nicht dahin zu ziehende Sache vorgekommen seyn. — Unter der jetzigen glücklichen Regierung sind bekanntermaßen Lebensstrafen verhängt worden; aber so selten, nur wegen äusserst wichtiger und abscheulicher Verbrechen, und nach angestellten feyerlichen Untersuchungen; daß man mit Recht sagen kann: nur auf solche Art erreichen Lebensstrafen ihren Zweck, und werden was sie eigentlich seyn sollen!

3) Ihre schnellen Reisen nach Moskow.

Die Sache ist allgemein bekannt; die Art wie dergleichen Reisen eingerichtet waren, will ich hier näher anzeigen.

Die Kaiserin liebte schnelle Reisen. Die 740 Werst (über 100 Meilen) zwischen St. Petersburg

tersburg und Moskow wurden des Winters in etwas mehr als 48 Stunden zurückgelegt. Der kaiserliche Schlitten war mit einem Ofen und Kartentisch versehn; 12 Pferde zogen ihn, jedes Paar hatte einen halb erwachsenen Knaben zu seinem Reiter; auf dem Kutscherbock saß ein erfahrner Jemschick (Fuhrmann) neben dem Leibkutscher; hinter diesen ein paar Kammerherren; den Schlitten umgaben reitende Cavaliere und andre Personen. Sorgfältig ward im voraus darauf gesehen, daß der Weg eben, und kein Hinderniß vom tiefen Schnee zu befürchten war. Alles gieng in stetem Galopp: drey bis vier Wochen wurden die Pferde hierzu geübt und eingefahren, wobey sie nichts als reinen Haber fressen mußten. Jedes Pferd war so angespannt, daß man dasselbe, sobald es stürzte (da es denn aus der kaiserlichen Kasse bezahlt ward,) mitten im schärfsten Lauf ablösen, und ein anderes ohne den Schlitten einen Augenblick aufzuhalten, an dessen Stelle einschieben konnte; daher allezeit zwölf lose Pferde mit allem Zubehör nebenher laufen mußten. Selbst die Umwechselung auf den Stationen geschahe mit der unglaublichsten Geschwindigkeit: alles wurde gleichsam nur durch Haken ab- und angespannt. Des Nachts war der Weg durch brennende Theertonnen erleuchtet.

 Etwas

Etwas von den russischen Landgütern und deren Benutzung.

Eigentlich heissen die russischen Landgüter Derewni, (Dörfer) weil sie alle lauter Dörfern bestehn, in denen der Landadel mitten unter seinen Unterthanen (Bauern) seine Wohnung hat, wie ein grosser Theil des deutschen Landadels. Zuweilen gehört ein Dorf mehrern Herrn; jeder hat darinn seine Wohnung oder seinen Hof (wenn man es mit dem gewöhnlichen deutschen Ausdruck bezeichnen will,) und seinen eignen Antheil von Land und Bauern. Die Grösse der Güter wird blos durch die Anzahl der Seelen d. i. der leibeignen männlichen Geschlechts, wozu sowohl Kinder als Erwachsene gehören, bestimmt; daher die Ausdrücke: er hat 1000 Seelen; er hat 100 Seelen gekauft; ihm sind 300 Seelen geschenkt worden. Doch läßt sich aus diesem einzigen gewöhnlichen Maasstab der eigentliche Ertrag des Gutes nicht genau bestimmen. Die Lage der Dörfer, die Güte des Landes, die Einrichtungen des Edelmanns, die Mittel zum Erwerb und dergl. machen einen grosse Verschiedenheit.

Die Dörfer gehören entweder der Krone, oder dem Adel: in Ansehung der Verwaltung oder Benutzung findet sich einige Aehnlichkeit, doch

dem noch Verschiedenheit. Das Land, auf welchem die Bauern wohnen, ist des Herrn Eigenthum; er nutzet es nach seinem Gefallen, er giebt es an, wen er will; mit uneingeschränkter Freyheit kann er seinen Unterthanen ihre Ländereyen wegnehmen, ihnen andre Wohnungen in entlegenen Dörfern anweisen, und für die ihnen zur Benutzung eingeräumten Felder, entweder Frohndienste, oder Geldabgaben, oder Produkten, fodern. Die Größe derselben, sonderlich der Geldabgaben, wird, wo ich nicht irre, durch kein Gesetz, sondern durch Gewohnheiten bestimmt. Hauptsächlich giebt es zwo Arten der Güterbenutzung: die allgemeinste ist, daß der Herr von seinen Bauern eine bestimmte Geldabgabe (Obrok, welches man Abrok ausspricht) erhebt, die jeder arbeitsame Kerl erlegen muß. Nach der Leichtigkeit, mit welcher die Leute ihre Produkte vortheilhaft absetzen, oder andre Mittel zum Erwerb finden können, steigt dieselbe für jede Mannsperson von 3 bis zu 5 Rubeln, selten höher, und solche Gegenden, wo reiche Bauern und Mittel zu großem Erwerb sind, machen Ausnahmen. In Provinzen, wo Erdprodukten wenig gelten, oder wegen der Entlegenheit der Abnehmer mit äusserster Beschwerde müssen verführt werden, treibt der Bauer, seinen Ackerbau zu seinem Unterhalte

 selbst

selbst einzuwalten; aber seine erwachsene Söhne, zuweilen nebst ihren Weibern, mit einem Paß von dem Erbherrn, für dessen Ausfertigung er etwas bezahlt, nach solchen Orten zu senden, wo sie durch allerley Handarbeit z. B. Fischen, Bauen, Grabenziehen, Ziegelstreichen und dergl. so viel erwerben, daß alle Geldabgaben können bestritten, und die nothwendigen Bedürfnisse angeschafft werden.

Die zweyte Art ist, daß der Herr selbst einen Theil seiner Ländereyen bebauet, und Landwirthschaft treibt, wozu ihm seine Unterthanen Frohndienste leisten müssen, jeder Bauer wöchentlich etwa 2 bis 3 Tage, in einigen Gegenden so viel Tage als er arbeitsame Mannspersonen in seinem Hause hat. Dergleichen Frohndienste braucht der Herr nach Beschaffenheit seiner Ländereyen und deren Lage, zu Korn- Flachs- Hanf- oder Hopfenbau; er schließt mit der hohen Krone Kontrakte auf Branntweinlieferungen; er legt sich auf Stutereyen, deren es schon viel ansehnliche und einträgliche, aus welchen Cavalleriepferde erhandelt werden, auf russischen Gütern giebt. Einige Edelleute haben versucht, ihre Wirthschaft auf den Fuß der liefländischen zu setzen; es hat aber nicht aller Orten wollen glücken; zuweilen haben sich die Bauern sehr schwierig bezeigt, und dies

ange

genommenen deutschen Amtleute (Verwalter) bey dergleichen Neuerungen in Furcht gesetzt. Inzwischen sieht man doch schon hin und wieder nach Art der Liefländer wirthschaften; zum Beyspiel führe ich die Güter eines Obristlieutenants an, welche 400 Werst von Nowogrod gegen Moskow zuliegen, wo die Bauern die ihren vorzüglich gerechten Herrn sehr lieben, ohne die geringste Widerrede seinen neuen Einrichtungen Beyfall gegeben haben.

Ausser der eignen Wirthschaft und dem Abrok hat der Adel aus seinen Gütern keine Einkünfte; Schenkerey darf keiner treiben. Die weit entlegenen müssen ihre Produkten weit verführen, welches sie aber durch ihrer Unterthanen Frohndienste ohne eigne Beschwerde ausrichten. Wer nicht selbst in seinem Dorf gegenwärtig ist, etwa in Diensten steht, oder mehrere entfernte Dörfer besitzt, läßt dieselben durch Upraiwitel (Amtleute, Verwalter, die er gemeiniglich aus seinen Unterthanen, so wie seine übrigen Bedienten, nimmt,) verwalten, und die Einkünfte daraus erheben. — Die adelichen Güter als Land betrachtet, es mag sie der Adel selbst, oder dessen Unterthan benutzen, sind von allen Abgaben an die Krone ganz frey, keiner Art von Auflagen

oder Beschwerden unterworfen. Nun die Bauern müssen an die hohe Krone Kopfgeld (Poduschnüi Dengi) zahlen, und Rekruten liefern. Das Kopfgeld muß jede Mannsperson, auch die Kinder, wie sie bey der Revision in die Rechnung kommen, jährlich abtragen; die in der Zwischenzeit bis zu einer neuen Revision sterben, verringern die festgesetzte Summe nicht, und die Gebohrnen vermehren sie nicht. Die Rekruten werden so oft es nöthig ist, von einer gewissen Anzahl Seelen gefodert, etwa von 200 Mannspersonen (wozu auch Kinder, Alte und dergl. gehören) ein Rekrut. Edelleute die nur 20 oder überhaupt wenige Unterthanen haben, vereinigen sich, und kaufen gemeinschaftlich einen Kerl.

Der Preis der Dörfer ist nach Verschiedenheit der Umstände sehr verschieden. Einen einzelen Kerl ohne Land, den man zum Rekruten liefern will, bezahlt man zuweilen mit 100 bis 180 Rubeln; aber man kauft auch wohl eine ganze Bauerfamilie mit Weib und Kind, für 100 Rubel. Ein Dorf von 100 Seelen mit ihren Wohnungen und Land, sieht man zuweilen für 7 bis 10,000 Rubel, auch wohl noch weit theurer verkaufen. Auch die Einkünfte aus den Dörfern sind sehr verschieden; viele russische Herrn bringen

sie

sie nicht höher als 3 bis 5 Procent: es wäre denn, daß sie ihre Landwirthschaft selbst mit Vortheil treiben. — Das Verarendiren oder Verpachten der Dörfer ist gar nicht gewöhnlich. Reiche Personen die weitläuftige Güter haben, setzen über dieselben einen erfahrnen Mann, z. B. einen Officier der seinen Abschied genommen hat und dergl. geben ihm einen ansehnlichen Gehalt von etlichen hundert bis 1000 Rubeln, lassen durch ihn alle Einrichtungen treffen, die Upravitel unter Aufsicht halten und so ihre Güter verwalten.

Ein wesentlicher Vortheil für den russischen Adel ist die neuere Verordnung, nach welcher, anstatt der Rekruten, bloße zum Kriegsdienst untaugliche Bauern als Kolonisten sollen angenommen, und ihnen Wohnstellen, Land und dergl. angewiesen werden, um durch sie wüste Gegenden zu bebauen. Wird dieser Befehl pünktlich erfüllt *), finden solche Kolonisten gehörige Unterstützung: so gewinnt dabey der Staat und der Adel.

Die russischen Güter sind völlig allodial; wie der Monarch nach eignem Willkühr Krongüter ver-

*) Was ein gewisser Ausländer, der eine zeitlang tief in Rußland war, in seinem bekannten mit beleidigenden Unwahrheiten angefüllten Tagebuch, darüber vorbringt, wird Niemand geradezu glauben.

verschenkt; so verkauft, vertauscht, verschenkt und vererbt der Adel die seinigen nach eignem Belieben. Alle Kinder theilen sich in ihres verstorbnen Vaters unbewegliches Vermögen; ist nur ein Dorf vorhanden, so bekommt jedes Kind in demselben einen eignen Theil; auch jede Tochter, doch gemeiniglich einen etwas kleinern als der Sohn. Will der Vater einem Kind mehr als dem andern ohne Aufsehn zuwenden, so verkauft er bey seinem Leben, ihm ein Dorf. Die Tochter bringt ihr ererbtes Gut ihrem Gemahl zu; stirbt sie ohne Kinder, so fällt es an ihre Familie zurück; welches auch geschiehet, wenn die Kinder nach ihr sterben: der Gemahl hat daran keinen Theil, und ist in solchem Fall kein Erbe seiner Kinder. — Die Wittwe bleibt gemeiniglich in ihres Gemahls Gütern, und übt darinn viel Macht und Ansehn aus. Eine verringerte den auf ihre Tochter gefallenen Erbantheil (ob aus ihrem eignen, oder dem väterlichen Vermögen, weis ich nicht,) und wandte davon etwas dem Sohn zu, weil die von der Tochter getroffene Eheverbindung bey ihr keinen Beyfall fand.

Noch merke ich zum Schluß an, daß in der bereits angeführten Ebauche pour donner une idée de la forme du Gouvern. de l' empire de Russie S.

n, von der Pomästnoi Prikas eine etwas irrige Meynung vorkommt. Dieselbe war eigentlich ein Lehnstribunal, und hatte mit den adelichen Erb- und Allodialgütern nichts zu thun, als deren Kollegium Wottschinnoi Prikas hieß, heutzutage aber Wottschinnaja Kollegija genannt wird.

Fragen.

1) Wegen der Lage von Korsun.

Sollte wohl Korsun, wo sich Wladimir oder Wolodimir der Große, mit der griechischen Prinzessin vermählte, in der Krim das Cherson seyn, für welches man es gemeiniglich hält? oder vielleicht das noch heutiges Tages unter eben diesem Namen bekannte Korßun auf der westlichen Seite des Dniepers, in der polnischen Woiwodschaft Braclaw? — Zu dieser Frage hat mich ein gelehrter Mann aus dem liefländischen Adel, ein Kenner der Geschichte, der in wichtigen Aufträgen ist gebraucht worden, veranlaßt.

2) Ueber

b) Ueber die Ausübung des Näherrechts bey lief- und ehstländischen Landgütern.

Unsere Gesetze erkennen ausdrücklich ein Näherrecht zu: der Sohn kann das von seinem Vater verkaufte Gut durch Zurückzahlung des Kaufschillings einlösen, wenn er sich vor Ablauf eines Jahrs nachdem er majorenn worden ist, welches auch wohl später, wenn ihn sein Aufenthalt in fremden Ländern an genauer Beobachtung der Zeit hindert; den Töchtern steht ihr Recht offen so lange sie unverheyrathet sind; ihre Ehemänner müssen sich in der festgesetzten Frist melden. (Neuerlich ist dem Adel, der die Sache schon seit geraumer Zeit in Bewegung gebracht hatte, überhaupt ein Näherrecht vor den Unadelichen oder Landsassen in beyden Herzogthümern vorbehalten worden: von dem ich hier nicht rede.) Das Näherrecht der Kinder oder Enkel, diese in unsern Tagen unglückliche Quelle unzählbarer Processe, hat an sich eine sehr löbliche Veranlassung gehabt: man wollte Familien bey ihren Besitzen erhalten und gegen Armuth schützen. Aber hat es nicht tausend Misbräuche hervorgebracht? verdienen diese nicht die Aufmerksamkeit der Oberrichter? sind nicht etwa genauere Bestimmungen, Einschränkungen und Verbesserungen der Näherrechts-

gesetze

gesetze nöthig, damit sich Niemand vergebens in kostbare Processe verwickele, auch Niemand ohne Grund in seinem rechtlichen Besitz beunruhigt werde? Man erwäge nur die Lage und Wichtigkeit der Sache, von welcher vieler Menschen Sicherheit abhängt.

Ein Mann erwirbt ein Gut, und vererbt es auf seinen Sohn, der es an den dritten verkauft. Nach etlichen Jahren fodert des ersten Erwerbers Enkel das Näherrecht; durch das Gesetz begünstigt, will er sein väterliches Gut einlösen, um es jetzt viel theurer verkaufen zu können *). Was sagen Billigkeit und unser Gefühl? Ist ein solches Verfahren der Absicht des Gesetzes gemäß? Die Ausflucht, daß ein Sohn bey steigenden Güterpreisen leicht über die Hälfte Schaden leiden könne, wenn ihm das Näherrecht verweigert würde, verdient keine Antwort. Der erhöhete Werth ist des jedesmaligen Besitzers Vortheil; wie er dagegen, auch wenn der Preis fällt, den Schaden tragen muß. Hält ihn denn des Verkäufers Sohn etwa schadlos, wenn die Güter beträchtlich wohlfeiler werden? — Ein Andrer

hat

*) Vor 50 Jahren galt ein liefländischer Haaken 500, vor 30 Jahren 1000, vor 20 Jahren 2000, jetzt 5000 Rubel, zuweilen wohl noch mehr.

hat seines Vaters Gut verkauft, um das daraus gelöste Geld vortheilhafter anzulegen; ein besseres Gut zu kaufen; seine übrigen Güter schuldenfrey zu machen; große Verbesserungen darinn vorzunehmen; seiner Familie gehörige Unterstützung geben zu können und dergl. Hätte er das Gut nicht verkauft, so würden alle seine vortreflichen Absichten unausgeführt geblieben, seine Kinder vielleicht schlechter erzogen, oder der Mittel, ihr Glück zu machen beraubt gewesen seyn.; vielleicht wären seine Güter immissionsweise durch die Gläubiger weggenommen, und endlich öffentlich aber sehr wohlfeil, verkauft worden. Der Verkauf eines Guts verbesserte also seine und seiner Kinder Umstände merklich. Gleichwohl soll es seinen Kindern frey stehn, den Käufer durch dessen Geld sie gerettet und in Stand gesetzt wurden Geld zu erwerben, aus seinem wohl erworbenen Eigenthum zu setzen? — Noch einen andern wird sein Verkauf reuen; jetzt könnte er weit mehr für sein Gut bekommen. Er wird seine Kinder auftreten und ihr Näherrecht fodern, oder wenn sie minderjährig sind, ihnen Vormünder bestellen lassen, die den geschlossenen Kauf rückgängig machen. — Vergleicht sich der Käufer mit dem einen Sohn, so kommt der andre, fodert auch eine Summe und droht mit Proceß; dann

dann tritt die Tochter auf, endlich ein Vetter: der Käufer ist durch unabsehlige Processe, oder durch vielfache Nachzahlungen, zu Grunde gerichtet. Was sagen hierzu die wohlthätigen Gesetze? Wer ist bey seinem erkauften Gut sicher?

In allen Kaufkontrakten begiebt sich der Verkäufer aller Ansprüche für sich, seine Erben, und Arbnehmer: sind dies leere Worte, oder haben sie einen Sinn? Und worzu bezahlt man noch gemeiniglich die Erbnahme besonders? Was nützet ein förmlicher und feyerlicher Kontrakt?

Man hat das Harte des Gesetzes, oder vielmehr seinen Misbrauch, gefühlt; auch eine Linderung und Mäßigung gesucht; aber ohne Erfolg. Man fing an zu fodern, daß sogleich bey erhobener Näherrechtsklage der Kaufschilling bey dem Gericht sollte deponirt werden; das konnte Manchen abschrecken; aber die Stellung eines Bürgen, der sein Gut zur Caution verschreibt, wird statt baaren Geldes angenommen. Man hat einen Eid gefodert, daß das Gut nicht sogleich an einen Dritten solle verhandelt werden: wie leicht kann man solchen Foderungen ausweichen, wenn man zur Aufbringung des Kaufschillings Geld aufnehmen muß; man verpfändet theuer, und macht endlich aus dem Pfand einen Kauf und dergl.

Man hat gefragt auf welche Güter sich eigentlich das Näherrecht erstrecke. Nach der Absicht des Gesetzes wohl nur auf uralte Stamm- und Familiengüter; aber man zieht auch solche dahin die der Großvater erworben, erkauft, von der hohen Krone durch Donation erhalten und dergl. und auf seinen Sohn vererbt hat. So darf man nur kaufen, aber nicht verkaufen? Dann muß die Verbindung unter den Menschen bald aufhören, Fleiß und Emsigkeit ersticken, der Kredit fallen: Der Kapitalist wird ungern sein Geld auf Landgüter vorschießen; und wer kein Gut ererbt, scheint durch das Gesetz verurtheilt zu seyn, niemals ein unbeweglich Eigenthum erwerben zu können *). Man besitze sein erkauftes Gut schon 70 Jahr, das schützet nicht: vielleicht findet sich noch eine 71 jährige unverheyrathete Tochter des Verkäufers; sie sucht das Näherrecht, das Gesetz erkennt ihr das väterliche Gut für den vor 70 Jahren bestimmten Kaufschilling zu. (Denn wer ein Näherrecht behaupten will, muß als das Gut verkauft wurde, schon seyn gebohren gewesen.)

Billig

*) Einige haben daher ihren Kaufkontrakt in einen Pfandkontrakt verwandelt; aber auch hier ist Unsicherheit.

Billig ist, daß man bey wahren alten Familiengütern entweder den Verkauf hindert, oder das Einlösungsrecht ungekränkt erhält. Billig ist auch, daß dem Sohn das Näherrecht zu statten kommt, wenn er bey dem Verkauf sogleich seine Bewahrung oder Protestation dem Gericht übergiebt; oder wenn der Käufer sich verbindlich gemacht hat, ihm sobald er es verlangt, das väterliche Gut wieder abzutreten. Aber ob das Näherrecht auch ohne die angezeigten Ausnahmen, auf alle donirte und erkaufte Güter könne ausgedehnt werden, weis ich nicht; wenigstens hat ein solcher dirigirender Senat noch ganz neuerlich in einer Ukase erklärt, daß die donirten Güter nicht ganz den Einschränkungen der in Liefland eingeführten Gesetze unterworfen sind, sondern das im ertheilten Donationsbrief enthaltene Prärogatif zu geniessen haben.

Einige glauben, als sichere ein ergangenes öffentliches Proklama *) gegen alle Näherrechtsansprüche. Das ist eine falsche Meynung. Wir

 haben

*) In Liefland wird der Verkauf bey dem Hofgerichte öffentlich, auch von allen Kanzeln bekannt gemacht; das letzte erst seit einigen Jahren. In Ehstland bey dem Oberlandgericht.

haben Präjudicata und gerichtliche Aussprüche, vermöge deren zum sichern Besitz kein Proklama unentbehrlich ist; mancher wurde mit seinem vermeynten Näherrecht abgewiesen, obgleich das Gut nicht war proklamirt worden. Doch kann auch das Näherrecht ohne Hinsicht auf das würklich ergangene Proklama in Ausübung kommen: Der minderjährige Sohn z. B. kann ja bey dem ergehenden Proklama sein Näherrecht weder vorbringen noch ausführen, (der Vater müßte es für ihn thun, oder ihm sogleich Vormünder bestellen lassen; und folglich schon bey dem Verkauf wider sich selbst und sein gegebenes Versprechen handeln;) er muß warten bis er majorenn ist: dann hilft wie der Augenschein lehrt, das Proklama nicht. Man hat sogar Beyspiele, daß ein gerichtlicher Verkauf nach vielen Jahren ist für ungültig erklärt worden, wenn die unverheyrathete Tochter das Näherrecht verlangte.

Leidet das bisher gewöhnliche Näherrecht keine Einschränkungen und genauern Bestimmungen; so scheinen nur wenige Güterbesitzer recht sicher, und stete Processe unvermeidlich, aber endlich durch Schaden gelehrt, alle Käufer genöthigt zu seyn in ihren Kaufkontrakten auf die Begehung eines Betrugs dringen zu müssen,

nehmlich

nehmlich daß der Kaufschilling darinn weit über seine wahre Größe angegeben werde: und vielleicht ist auch dies kein hinlängliches Sicherheitsmittel; nicht zu gedenken, wie schwer dem ehrlichen Mann die Begehung eines Falsums fällt.

3) Ueber die Ausrottung der Wölfe.

Unerhört großen Schaden richten jährlich die Wölfe in Lief- und Ehstland, auf den Höfen und bey den Bauern an; vielleicht ist es nicht zu viel, wenn man jährlich überhaupt etliche tausend Stücke von allerley größern Hausthieren rechnet, die ihnen zum Raub werden. Wir ärgern uns darüber, und ertragen den Verlust: alle bisher dagegen gemachten Vorkehrungen sind unwürksam, wenigstens unbedeutend. Gruben, Herumfahren, Lauern, helfen wenig; das Aufsuchen und Vernichten der jungen Wölfe in den Nestern, ist mühsam, zeitverderbend, und wird versäumt; Hunde sind insgemein eine elende Schutzwehre, und machen öfters wenn sie ja brauchbar sind, den Reisenden Verdruß, des Futters nicht zu gedenken was der ohnehin arme Bauer an sie verwenden muß. Giebt es denn kein sicheres und bequemes Mittel

verschenkt; so verkauft, vertauscht, verschenkt und vererbt der Adel die seinigen nach eignem Belieben. Alle Kinder theilen sich in ihres verstorbnen Vaters unbeweglliches Vermögen; ist nur ein Dorf vorhanden, so bekommt jedes Kind in demselben einen eignen Theil; auch jede Tochter, doch gemeiniglich einen etwas kleinern als der Sohn. Will der Vater einem Kind mehr als dem andern ohne Aufsehn zuwenden, so verkauft er bey seinem Leben, ihm ein Dorf. Die Tochter bringt ihr ererbtes Gut ihrem Gemahl zu; stirbt sie ohne Kinder, so fällt es an ihre Familie zurück; welches auch geschiehet, wenn die Kinder nach ihr sterben: der Gemahl hat daran keinen Theil, und ist in solchem Fall kein Erbe seiner Kinder. — Die Wittwe bleibt gemeiniglich in ihres Gemahls Gütern, und übt darinn viel Macht und Ansehn aus. Eine verringerte den auf ihre Tochter gefallenen Erbantheil (ob aus ihrem eignen, oder dem väterlichen Vermögen, weis ich nicht,) und wandte davon etwas dem Sohn zu, weil die von der Tochter getroffene Eheverbindung bey ihr keinen Beyfall fand."

Noch merke ich zum Schluß an, daß in der bereits angeführten Ebauche pour donner une idée de la forme du Gouvern. de l' empire de Russie S.

14. von der Pomästnoi Prikas eine etwas irrige Meynung vorkommt. Dieselbe war eigentlich ein Lehnstribunal, und hatte mit den adelichen Erb- und Allodialgütern nichts zu thun, als deren Kollegium Wottschinnoi Prikas hieß, heutzutage aber Wottschinnaja Kollegija genannt wird.

Fragen.

1) Wegen der Lage von Korsun.

Sollte wohl Korsun, wo sich Wladimir oder Wolodimir der Große, mit der griechischen Prinzessin vermählte, in der Krim das Cherson seyn, für welches man es gemeiniglich hält? oder vielleicht das noch heutiges Tages unter eben diesem Namen bekannte Korßun auf der westlichen Seite des Dniepers, in der polnischen Waiwodschaft Braclaw? — Zu dieser Frage hat mich ein gelehrter Mann aus dem liefländischen Adel, ein Kenner der Geschichte, der in wichtigen Aufträgen ist gebraucht worden, veranlaßt.

2) Ueber

2) Ueber die Ausübung des Näherrechts bey lief- und ehstländischen Landgütern.

Unsere Gesetze erkennen ausdrücklich ein Näherrecht zu: der Sohn kann das von seinem Vater verkaufte Gut durch Zurückzahlung des Kaufschillings einlösen, wenn er sich vor Ablauf eines Jahrs nachdem er majorenn worden ist, welches auch wohl später, wenn ihn sein Aufenthalt in fremden Ländern an genauer Beobachtung der Zeit hindert; den Töchtern steht ihr Recht offen so lange sie unverheyrathet sind; ihre Ehemänner müssen sich in der festgesetzten Frist melden. (Neuerlich ist dem Adel, der die Sache schon seit geraumer Zeit in Bewegung gebracht hätte, überhaupt ein Näherrecht vor den Unadelichen oder Landsassen in beyden Herzogthümern vorbehalten worden: von dem ich hier nicht rede.) Das Näherrecht der Kinder oder Enkel, diese in unsern Tagen unglückliche Quelle unzählbarer Processe, hat an sich eine sehr löbliche Veranlassung gehabt: man wollte Familien bey ihren Besitzen erhalten und gegen Armuth schützen. Aber hat es nicht tausend Misbräuche hervorgebracht? verdienen diese nicht die Aufmerksamkeit der Oberrichter? sind nicht etwa genauere Bestimmungen, Einschränkungen und Verbesserungen der Näherrechts-

gesetze

gesetze nöthig, damit sich Niemand vergebens in kostbare Processe verwickele, auch Niemand ohne Grund in seinem rechtlichen Besitz beunruhigt werde? Man erwäge nur die Lage und Wichtigkeit der Sache, von welcher vieler Menschen Sicherheit abhängt.

Ein Mann erwirbt ein Gut, und vererbt es auf seinen Sohn, der es an den dritten verkauft. Nach etlichen Jahren fodert des ersten Erwerbers Enkel das Näherrecht; durch das Gesetz begünstigt, will er sein väterliches Gut einlösen, um es jetzt viel theurer verkaufen zu können *). Was sagen Billigkeit und unser Gefühl? Ist ein solches Verfahren der Absicht des Gesetzes gemäß? Die Ausflucht, daß ein Sohn bey steigenden Güterpreisen leicht über die Hälfte Schaden leiden könne, wenn ihm das Näherrecht verweigert würde, verdient keine Antwort. Der erhöhete Werth ist des jedesmaligen Besitzers Vortheil; wie er dagegen, auch wenn der Preis fällt, den Schaden tragen muß. Hält ihn denn des Verkäufers Sohn etwa schadlos, wenn die Güter beträchtlich wohlfeiler werden? — Ein Andrer hat

*) Vor 50 Jahren galt ein liefländischer Haaken 500, vor 30 Jahren 1000, vor 20 Jahren 2000, jetzt 5000 Rubel, zuweilen wohl noch mehr.

hat seines Vaters Gut verkauft, um das daraus gelöste Geld vortheilhafter anzulegen; ein besseres Gut zu kaufen; seine übrigen Güter schuldenfrey zu machen; große Verbesserungen darinn vorzunehmen; seiner Familie gehörige Unterstützung geben zu können und dergl. Hätte er das Gut nicht verkauft, so würden alle seine vortreflichen Absichten unausgeführt geblieben, seine Kinder vielleicht schlechter erzogen, oder der Mittel, ihr Glück zu machen beraubt gewesen seyn; vielleicht wären seine Güter immissionsweise durch die Gläubiger weggenommen, und endlich öffentlich aber sehr wohlfeil, verkauft worden. Der Verkauf eines Guts verbesserte also seine und seiner Kinder Umstände merklich. Gleichwohl soll es seinen Kindern frey stehn, den Käufer durch dessen Geld sie gerettet und in Stand gesetzt wurden Geld zu erwerben, aus seinem wohlerworbenen Eigenthum zu setzen? — Noch einen andern wird sein Verkauf reuen; jetzt könnte er weit mehr für sein Gut bekommen. Er wird seine Kinder auftreten und ihr Näherrecht fodern, oder wenn sie minderjährig sind, ihnen Vormünder bestellen lassen, die den geschlossenen Kauf rückgängig machen. — Vergleicht sich der Käufer mit dem einen Sohn, so kommt der andre, fodert auch eine Summe und droht mit Proceß;

dann

dann tritt die Tochter auf, endlich ein Vetter: der Käufer ist durch unabsehlige Processe, oder durch vielfache Nachzahlungen, zu Grunde gerichtet. Was sagen hierzu die wohlthätigen Gesetze? Wer ist bey seinem erkauften Gut sicher?

In allen Kaufkontrakten begiebt sich der Verkäufer aller Ansprüche für sich, seine Erben und Arbnehmer: sind dies leere Worte, oder haben sie einen Sinn? Und worzu bezahlt man noch gemeiniglich die Erbnahme besonders? Was nützet ein förmlicher und feyerlicher Kontrakt?

Man hat das Harte des Gesetzes, oder vielmehr seinen Misbrauch, gefühlt; auch eine Linderung und Mäßigung gesucht; aber ohne Erfolg. Man fing an zu fodern, daß sogleich bey erhobener Näherrechtsklage der Kaufschilling bey dem Gericht sollte deponirt werden; das konnte Manchen abschrecken; aber die Stellung eines Bürgen, der sein Gut zur Caution verschreibt, wird statt baaren Geldes angenommen. Man hat einen Eid gefodert, daß das Gut nicht sogleich an einen Dritten solle verhandelt werden: wie leicht kann man solchen Foderungen ausweichen, wenn man zur Aufbringung des Kaufschillings Geld aufnehmen muß; man verpfändet theuer, und macht endlich aus dem Pfand einen Kauf und dergl.

Man hat gefragt auf welche Güter sich eigentlich das Näherrecht erstrecke. Nach der Absicht des Gesetzes wohl nur auf uralte Stamm- und Familiengüter; aber man zieht auch solche dahin die der Großvater erworben, erkauft, von der hohen Krone durch Donation erhalten und dergl. und auf seinen Sohn vererbt hat. So darf man nur kaufen, aber nicht verkaufen? Dann muß die Verbindung unter den Menschen bald aufhören, Fleiß und Emsigkeit ersticken, der Kredit fallen: Der Kapitalist wird ungern sein Geld auf Landgüter vorschießen; und wer kein Gut ererbt, scheint durch das Gesetz verurtheilt zu seyn, niemals ein unbeweglich Eigenthum erwerben zu können *). Man besitze sein erkauftes Gut schon 70 Jahr, das schützet nicht: vielleicht findet sich noch eine 71 jährige unverheyrathete Tochter des Verkäufers; sie sucht das Näherrecht; das Gesetz erkennt ihr das väterliche Gut für den vor 70 Jahren bestimmten Kaufschilling zu. (Denn wer ein Näherrecht behaupten will, muß als das Gut verkauft wurde, schon seyn gebohren gewesen.)

Billig

*) Einige haben daher ihren Kaufkontrakt in einen Pfandkontrakt verwandelt; aber auch hier ist Unsicherheit.

Billig ist, daß man bey wahren alten Familiengütern entweder den Verkauf hindert, oder das Einlösungsrecht ungekränkt erhält. Billig ist auch, daß dem Sohn das Näherrecht zu statten kommt, wenn er bey dem Verkauf sogleich seine Bewahrung oder Protestation dem Gericht übergiebt; oder wenn der Käufer sich verbindlich gemacht hat, ihm sobald er es verlangt, das väterliche Gut wieder abzutreten. Aber ob das Näherrecht auch ohne die angezeigten Ausnahmen, auf alle donirte und erkaufte Güter könne ausgedehnt werden, weis ich nicht; wenigstens hat ein solcher dirigirender Senat noch ganz neuerlich in einer Ukase erklärt, daß die donirten Güter nicht ganz den Einschränkungen der in Liefland eingeführten Gesetze unterworfen sind, sondern das im ertheilten Donationsbrief enthaltene Prärogatif zu geniessen haben.

Einige glauben, als sichere ein ergangenes öffentliches Proklama *) gegen alle Näherrechtsansprüche. Das ist eine falsche Meynung. Wir haben

*) In Liefland wird der Verkauf bey dem Hofgerichte öffentlich, auch von allen Kanzeln bekannt gemacht; das letzte erst seit einigen Jahren. In Ehstland bey dem Oberlandgericht.

haben Präjudicata und gerichtliche Aussprüche, vermöge deren zum sichern Besitz kein Proklama unentbehrlich ist; mancher wurde mit seinem vermeynten Näherrecht abgewiesen, obgleich das Gut nicht war proklamirt worden. Doch kann auch das Näherrecht ohne Hinsicht auf das würklich ergangene Proklama in Ausübung kommen: Der minderjährige Sohn z. B. kann ja bey dem ergehenden Proklama sein Näherrecht weder vorbringen noch ausführen, (der Vater müßte es für ihn thun, oder ihm sogleich Vormünder bestellen lassen; und folglich schon bey dem Verkauf wider sich selbst und sein gegebenes Versprechen handeln;) er muß warten bis er majorenn ist: dann hilft wie der Augenschein lehrt, das Proklama nicht. Man hat sogar Beyspiele, daß ein gerichtlicher Verkauf nach vielen Jahren ist für ungültig erklärt worden, wenn die unverheyrathete Tochter das Näherrecht verlangte.

Leidet das bisher gewöhnliche Näherrecht keine Einschränkungen und genauern Bestimmungen; so scheinen nur wenige Güterbesitzer recht sicher, und stete Processe unvermeidlich, aber endlich durch Schaden gelehrt, alle Käufer genöthigt zu seyn in ihren Kaufkontrakten auf die Begehung eines Betrugs dringen zu müssen,

nehmlich

nehmlich daß der Kaufschilling darinn weit über seine wahre Größe angegeben werde: und vielleicht ist auch dies kein hinlängliches Sicherheitsmittel; nicht zu gedenken, wie schwer dem ehrlichen Mann die Begehung eines Falsums fällt.

3) Ueber die Ausrottung der Wölfe.

Unerhört grossen Schaden richten jährlich die Wölfe in Lief- und Ehstland, auf den Höfen und bey den Bauern an; vielleicht ist es nicht zu viel, wenn man jährlich überhaupt etliche tausend Stücke von allerley größern Hausthieren rechnet, die ihnen zum Raub werden. Wir ärgern uns darüber, und ertragen den Verlust: alle bisher dagegen gemachten Vorkehrungen sind unwürksam, wenigstens unbedeutend. Gruben, Herumfahren, Lauern, helfen wenig; das Aufsuchen und Vernichten der jungen Wölfe in den Nestern, ist mühsam, zeitverderbend, und wird versäumt; Hunde sind insgemein eine elende Schutzwehre, und machen öfters wenn sie ja brauchbar sind, den Reisenden Verdruß, des Futters nicht zu gedenken was der ohnehin arme Bauer an sie verwenden muß. Giebt es denn kein sicheres und bequemes Mittel

sie auszurotten, und wenn sie aus angränzenden Ländern herüberkommen, doch ihre Anzahl sehr zu verringern? Dies ist zwar keine Preisaufgabe; aber eine Frage die unsern erfahrnen Patrioten zur Prüfung, und wo möglich zur Entscheidung empfohlen wird. Wie lange sollen wir und unsre Bauern den grossen Verlust gelassen ansehn? Vielleicht wäre wenigstens in einigen Gegenden, ein allgemeines Aufgebot mit Gewehr und Hunden, oder doch die Anstellung mehrerer Schützen leicht zu bewerkstelligen, und ein Mittel die Wölfe theils umzubringen, theils zu vertreiben *). Aber was soll man in grossen Wäldern thun, wo des

*) Auf etlichen Landtägen in Reval hat die ehstländische Ritterschaft würklich an eine so heilsame Sache gedacht, und durch ihre Unterlegung im Jahr 1777 einen Befehl vom Kaiserl. Generalgouvernement bewürkt: daß jeder Oberkirchenvorsteher darauf sehen soll, daß jährlich in seinem Kirchspiel am 15ten May durch ein allgemeines Aufgebot der Bauerschaft unter der Aufsicht eines Jagdverständigen, eine Schalljagd zur Vertilgung der Wölfe angestellt; ingleichen daß jeder Bauer ausserdem von seinem Herrn durch Aussetzung gewisser Prämien aufgemuntert werden möge, zu der Zeit da die Wölfe zu werfen pflegen, ihre Nester aufzusuchen und die Jungen zu tödten. — Diese Verordnung wird wenig oder gar nicht beobachtet.

Winters undurchkömmlicher Schnee, des Frühjahrs tiefes Wasser, im Herbst schreckender Morast, und des Sommers da wir ohnehin keine Arbeiter entbehren können, Strauch und Bäume allen Zugang höchst beschwerlich oder gar unmöglich machen?





Druckfehler.

Im ersten Stück.

Seite 19 Zeile 18 statt Seinigen l. seinigen
— 33 — 3 st. verwandelte l. verwandelt
— 34 — 5 l. Matte)
— 38 — 8 st. aus l. auf
— 78 — 1 von unten, st. Koriff l. Korff
— 131 — 20 st. zu l. in.
— 143 — 14 l. aber durch vortrefliche
— 202 — 7 st. Keiner l. Keine
— 205 — 12 l. Steigbiegel-Halten
— 229 — 6 st. 2) l. 3)



Ueber das lief- und ehstländische Kirchenpatronat

nebst

andern kürzern Aufsätzen ꝛc.

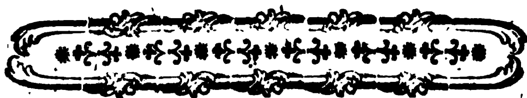
Der nordischen Miscellaneen zweytes Stück

von

August Wilhelm Hupel.

Riga,

verlegts Johann Friedrich Hartknoch. 1781.



Vorerinnerung.

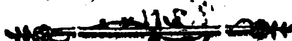
Diejenigen, welche die Weitläuftigkeit oder die Einmischung einiger fremd scheinenden Bemerkungen und Nachrichten, tadeln möchten, bitte ich zu erwägen, daß ich manches einrücken mußte, was zur nähern Bekanntschaft mit unsern kirchlichen Verfassungen und Einrichtungen nützen kann: weil ich nicht bey jedem Leser dergleichen Kenntnisse vor-

aussetzen darf. Es giebt ja viel Lief- und Ehstländer die weder Zeit noch Gelegenheit finden, sich mit den Gesetzen, Rechten und Verfassungen ihres Vaterlandes gehörig bekannt zu machen; und an Ausländer mußte ich billig auch denken. Hätte ich alle Weitläuftigkeit ängstlich zu vermeiden gesucht, so würde ich für manchen hiesigen und auswärtigen Leser eine sehr unvollständige und unbefriedigende Abhandlung geliefert haben.



Inhalt

Inhalt des zweyten Stücks.



Ueber das lief- und ehstländische Kirchenpatronat.





Vielleicht haben nur wenige Lief- und Ehst-länder bemerkt, wie viel Schwierigkeiten und Dunkeles die Gesetze von unserm Kirchenpatronat, übrig lassen; wie viel willkührliches, oder vielmehr welche auffallende Verschiedenheit, in den bisher beobachteten Gewohnheiten geherrscht hat; daß nur die wenigsten hiesigen Kirchenpatrone das ihnen zustehende Recht ganz ausüben; und daß Viele vom Patronat und Compatronat

 sich

sich ganz unrichtige Vorstellungen machen: oft erhobner Streit, und hartnäckige Ansprüche auf ein Compatronat, sonderlich bey Kirchenvisitationen, scheinen diese Vermuthung zu bestätigen.

Weit entfernt alle Dunkelheiten zu enthüllen, und die vorkommenden Schwierigkeiten zu heben, will ich sie blos anzeigen, um überhaupt meine Landesleute aufmerksam darauf zu machen: vielleicht nehmen diejenigen denen es obliegt, Anlass zu nähern Bestimmungen, wenigstens begegne ich mancher unnützen Anfoderung. Fragen die ich genugthuend zu beantworten mich nicht im Stande sehe, überlasse ich Einsichtvollern die sich dazu aufgelegt und fähig fühlen, zur Entscheidung.

Auf allgemeine Rechtsgründe sonderlich aus dem sogenannten geistlichen oder canonischen Recht, auf erfolgte richterliche Aussprüche, und Präjudicate, muss man freylich sehen; auch die bisherigen Gewohnheiten fleißig zu Rathe ziehen; aber die eigentliche und vornehmste Quelle aus welcher die Entscheidungen müssen geschöpft werden, ist unsre Kirchenordnung, nehmlich die königl. schwedische, welche in Lief- und Ehstland eingeführt wurde, und durch Bestätigung der russischen Beherrscher, bis auf den heutigen Tag bey uns ihre Gesetzeskraft behalten hat. Was in andern

Län-

Ländern, und noch neuerlich in Deutschland, über das Kirchenpatronat ist geschrieben worden, möchte in Liefland nur selten anwendbar seyn, weil die Einrichtung unsrer Kirchspiele von der in andern Ländern etwas abweicht, sonderlich in Ansehung der mehrern Höfe, deren jeder bey der Predigerwahl ein gewisses (vielleicht noch jetzt nicht genugsam entwickeltes) Recht ausübt oder fodert. Die eignen Worte unsrer Kirchenordnung, die nur wenige Lief- und Ehstländer besitzen, oder aufmerksam gelesen haben, füge ich aus dem Kap. 19 §. 7 bis 16 und Kap. 24 §. 29 als dem Hauptsitz der Gesetze vom Kirchenpatronat, bey, um die etwanige Prüfung zu erleichtern; etliche kurze Anmerkungen setze ich darunter.

Extract aus der Kirchenordnung Kap. 19 §. 7 bis 16 und Kap. 24 §. 29.

§. 7. „Wenn eine Veränderung in einer „Pfarre vorgeht, so daß der Pfarrherr entweder „anderswohin befördert wird, oder mit Tode „abgeht, liegt ihm oder des Verstorbenen Wittwe „und Erben ob, solches bey dem Probst oder Bi„schofen alsofort zu erkennen zu geben, damit sie „wegen Unterhaltung des Gottesdienstes, unge„säumte Verfügung thun mögen. Hernach mag

„die Gemeine, wo die Pfarre nicht Regal wäre, „innerhalb sechs Monat Frist, einen andern Pfarrherrn wählen, und soll der Probst auf Verordnung „des Bischofen solcher Wahl beywohnen *), „und der Gemeine, was sie dabey zu beobachten „hätte, in einer Predigt fürhalten. Fällt die „Wahl auf einen, der dessen nicht desto würdiger „wäre, und der Bischof befünde daß im Stifte „andre wären, die sie nicht kennen, und welche „wegen ihrer Gelahrtheit, lang geleisteten Dienste, „guten Gaben und Geschicklichkeit, vor dem, „welchen sie verlangen, mit Beförderung billig „müßten bedacht werden, die auch ein gutes Ge„zeugniß haben, und die sichere Hoffnung geben, „daß die Gemeine durch sie könnte merklich er„bauet und in Aufnahme gebracht werden; So „müssen sie in solchen billigmäßigen Dingen, so „zu ihrem Besten gereichen, sich bedeuten und „mit

*) In der Declaration der Kirchenordnung, welche die ehstländische Ritter- und Priesterschaft, auf ihre übergebene Vorstellung, im Jahr 1692 erhielt, die noch jetzt in Ehstland (nicht in Liefland) neben der Kirchenordnung Gesetzeskraft hat, aber nie im Druck erschienen ist, hob der König diese Verordnung wieder auf, und erklärte, daß die von Adel, wo sie das Kirchenpatronat hätten, ohne Zuziehung des Probstes eine freye Wahl genießen sollen.

„mit des Bischofen und Consistorii Verordnung
„begnügen lassen *). Versäumet eine Versamm-
„lung zu rechter Zeit, solche ihre Nothdurft dem
„Bischofe anzutragen, so muß er auf des Prob-
„sten deßfalls geschehene Erinnerung, einen dien-
„lichen, guten und getreuen Pfarrherrn für Sie
„aussehen, und nebenst seinen Capitularen die
„Verzeichniß auf die ältesten, gelehrtesten und
„best meritirten Schulbedienten, Kriegs-Priester
„und Kapläne im Stift, welche auf eine recht-
„mäßige Vocation zu einer bessern Gelegenheit
„warten, für sich nehmen, und von selbigen einen
„oder zween, so für die tüchtigsten gehalten wer-
„den, die erledigte Stelle zu vertreten vorschla-
„gen, welche sie auch dahin schicken sollen, um
„eine Probpredigt zu thun, und der Gemeine
„Consens und ordentlichen Beruf einzuholen;
„worauf nachmals des Bischofen Bestätigungs-
„brief soll ertheilt werden."

§. „Hier-

*) Die Absicht ist schön, aber die Verordnung etwas dunkel; daher wird sie in beyden Herzogthümern nicht beobachtet. Offenbar unwürdige und ganz unwissende Kandidaten werden von den Konsistorien abgewiesen. Aber die Untersuchung ob nicht noch würdigere vorhanden wären, würde immer beleidigend, und dem wohl erworbenen Patronatrecht nachtheilig seyn.

§. 8. „Hierbey müssen insonderheit diejeni„gen Priester bedacht werden, welche mit Armuth „beschweret sind, viele Kinder zu versorgen haben, „und dabey geschickt seyn, wie auch die, welche „des verstorbenen Pfarrherrn Haus aufrichten „und unterstützen können: doch dergestalt und „also, daß vornehmlich und vor allen Dingen „der Gemeine Nutzen und Bestes dabey betrach„tet und gesucht werde, nachdemmalen solche Pfarr„dienste nicht unter einem Erbrecht, sondern „einer freyen ordentlichen Wahl gehören, welche „von rechtswegen auf diejenigen, welche am „geschicktesten seyn, und sich vor andern wohl „verdient gemacht, fallen muß. Ist ein Sohn „oder Schwiegersohn vorhanden, welcher so „geschickt und würdig als jemand anders dazu „befunden würde, so ist es auch billig daß selbi„ger bedacht und befördert werde *).

§. 9. „We-

*) Die Achtung und Liebe der Eingepfarrten für ihre Prediger, ist so groß, daß sie bey der jedesmaligen Besetzung eines Pastorats vorzüglich an des verstorbenen Pastors Familie und deren Versorgung denken; nicht, weil es verordnet ist, sondern aus innerm Trieb. Ein Kandidat der sich nur von weitem merken läßt, daß er die hinterbliebene Witwe oder Tochter zu heyrathen nicht abgeneigt sey, bekommt gewiß das Pastorat. Und wenn der Sohn seinem Vater nicht im

§. 9. „Wegen Bestellung der Capläne, soll „zwar der Bischof und das Capitel angesucht „werden, weil sie der Personen Geschicklichkeit „und Gaben best kennen, auch beste Wissenschaft „haben, wie weit sie es in ihren Studiis ge„bracht *): Doch muß nothwendig der Gemeine „Wahl und Vocation vorhergehen; wobey auch „des Pfarrherrn, welcher einen solchen Mitdiener „bedarf, Consens und Votum, dafern es für „billig erachtet würde **), nicht muß vorbey„gegangen werden. §. 10.

im Amte folgt, so muß der Vater sein Kirchspiel äusserst beleidiget: oder der Sohn sich sehr verächtlich und lächerlich gemacht haben; oder ein andrer beträchtlicher Grund vorhanden seyn.

*) Jetzt versteht man unter Bischof und Capitulum, im Herzogthum Liefland den rigischen Generalsuperintendent und das dasige Oberkonsistorium; in Ehstland das Provinzialkonsistorium, dessen Präsident, ein Landrath, von Einigen zwar Landrath-Bischof genennt wird, aber auf unschickliche Art, indem er keine einzige eigentliche bischöfliche Handlung verrichten kann. — Kapläne sind in beyden Herzogthümern eigentlich nicht; doch Mitdiener, die wir Adjunkte nennen. Die Verordnung wegen derselben ist etwas dunkel. Ohne vorhergehende Befragung des Konsistoriums werden Adjunkte demselben vom Patron zur Ordination und Bestätigung zugesandt.

**) Hier herrscht große Dunkelheit oder gar Widerspruch; wovon hernach.

§. 10. „Wir Wir uns vorbehalten alle Regal „Pfarren, welche entweder von Altersher solche „gewesen, oder nachgehends durch königliche „Briefe und Verordnungen dafür erklärt worden, „oder auch hinführo aus gewissen Ursachen, dazu „könnten erklärt werden; Als wollen Wir dieselben „mit solchen Männern versehen, welche mit Ge„lahrtheit, geleisteten Diensten und Arbeit, vor„nehmlich bey Academien Gymnasien und Schu„len, als auch bey unserm Hof- und Kriegsstaat „sich um die Gemeine Gottes und das gemeine „Beste wohl verdient gemacht. Und damit Wir „soviel besser von deren Geschicklichkeit und Be„wandniß, so im Stifte seyn, mögen benachrich„tiget und erinnert werden; soll der Bischof, wenn „eine Regal Pfarre erlediget wird, mit einem „Vorschlag auf diejenigen, welche Er weiß zu sol„chen Gelegenheiten geschickt und würdig zu seyn, „einkommen *); Da wir einen von selbigen, oder „einen andern, nach unserm gnädigen Gutfinden, „verordnen wollen. Gleichermaßen verstatten „wir der Gemeine die Freyheit einen oder andern „in Unterthänigkeit zu begehren, welchen sie „ver-

*) Dies hat jetzt in Liefland gar nicht statt: bey den jetzt sogenannten publiken oder Kronpastoraten, schlagen die Eingepfarrten vor; in Ehstland ist kein Kronpastorat.

„vermeynt dazu bequem zu seyn, und welcher ver„dient, bey uns in gnädigste Consideration zu „kommen; da wir dann nachmals entweder einen „von ihnen oder jemand sonsten wählen wollen, „den wir selbst kennen und für gewiß wissen daß „er unsrer gnädigen Beförderung werth sey *).

§. 11. „Die Gemeinden so von Uns oder „vorigen Königen, ein besonderes Privilegium „wegen der Priesterwahl erhalten haben, sollen „dasselbe zu gute geniessen; Doch, daß der Bi„schof dabey keinesweges vorbey gegangen wer„de **).

§. 12.

*) Meines Wissens hat das rigische Generalgouvernement, welches im Namen der Krone die Prediger zu erledigten Kronpastoraten beruft, keinen Gebrauch von diesem Recht gemacht, obgleich dadurch Schullehrer oder Andre, die man befördert zu sehen wünscht, leicht eine Versorgung finden könnten. Zwar scheint es etwas hart, einer Gemeine wider ihren Willen einen Lehrer aufzudringen; aber dies geschieht wohl auch bey Privatpastoraten.

**) Was er dabey thun soll, ist nicht ausgedrückt; vermuthlich bezieht es sich auf die Verordnung §. 7, die in Ehstland gar nicht, in Liefland äusserst selten beobachtet wird. Nur die Beprüfung und Ordination des Kandidaten, gehört dem Bischof oder Konsistorium.

§. 12. „Das Jus Patronatus, welches bestehet „in der Gerechtigkeit einen Priester zu einer Ge„meine zu ersehen, zu wählen und zu berufen *), „gehöret eigentlich denen zu, so es damit erwor„ben haben, daß entweder ihre Vorfahren oder „sie selbsten, von ihrem unbeweglichen Eigen„thum, als die Kirche erbaut worden, Land oder „Grund dazu gegeben haben **). 2) Gehört es „denen zu, deren Eltern und Vorfahren auf „eigenen Kosten dieselbe gänzlich aufbauen, guten„theils erweitern, oder auch da dieselbe verödet „oder viel verfallen gewesen, mit merklicher Auf„richtung und ansehnlicher Bekostigung verferti„gen und verbessern lassen ***). 3) Ingleichen, „denen

*) Ein sehr ausgebreitetes Recht wird dem Patron beygelegt, das nur Wenige hier ausüben. Das kanonische Recht gesteht ihm das jus praesentandi zu, welches das jus nominandi in sich schließt; man sehe z. B. Coruin. Jus canonic. L. II. Tit. XXXIII. §. 2.

**) Da eignen und der Vorfahren Verdiensten hier gleicher Werth beygelegt wird, so muß dies auch bey dem folgenden beyden Nummern gelten, welches auch der §. 15 bestätigt.

***) Hier scheinen blos der Vorfahren Verdienste um das Kirchgebäude gültig zu seyn; nach dem gleich vorhergehenden müssen eigne ein gleiches Recht genießen. Es fragt sich nur ob dies zum Nachtheil eines Dritten geschehen

„denen, so von ihrem eigenen Lande den Pfarrhof „und die von Alters dazu gehörigen Ländereyen „gegeben *). Andere Verehrungen so zum „Behuf und Zierde der Kirchen gereichen, als „Kleider, Altartafeln, Tauffsteine, Legung des „Daches, Uebertünchung u. s. w. wie wohl sie „rühmlich, sind sie doch nicht hinlänglich einem das „Jus Patronatus in der Gemeine zu erwerben **).

§. 13. „Des Patroni Gerechtigkeit muß mit „dem nicht vermenget werden, was dem Bischof „und Capitulo bey Erledigung der Priesterstellen „zu verordnen gebührt. Der Patronus ist gesagter„maßen

geschehen könne. — Es soll Güterbesitzer geben, die aus wohlbedächtiger Sparsamkeit alle Lieferungen an Geld und Baumaterialien bey Herstellungen oder Erbauungen der Kirchen auf ihre Bauern schieben — wer müßte dann das Patronat sich zueignen?

*) Land an ein vorhandenes Pastorat zu dessen Verbesserung, schenken, ist folglich kein Mittel das Patronat zu erwerben.

**) Das ganze Gesetz von der dreyfachen Art das Patronat zu erwerben, läßt manche Schwierigkeit übrig; z. B. gelten heutzutage neuere Verdienste, so ist es leicht, dem Andern sein altes Patronat zu entreißen oder zu schmälern. Und warum sollten der Vorfahren Verdienste gültiger seyn, als unsre eignen? Doch, alte wohlerworbene Rechte müssen billig unverletzbar seyn.

„maßen befugt, zu den vacirenden Priesterdien„sten jemand zu ersehen und zu berufen, und „selbigen dem Bischof vorzustellen, welcher ihn „nicht verwerfen mag, wofern nicht derselbe seit „der Zeit, da er ordiniret worden, sich in Lehr „und Leben merklich verringert hätte. Wird „selbiger verworfen, hat der Patronus seine Augen „auf einen andern würdigen zu wenden. Wäre „aber die Wahl auf einen würdigen Mann gefal„len, wider welchen der Bischof solche Einwen„dungen, wie gemeldet, nicht hätte, muß Er „ihn in die vorgeschlagene Gelegenheit einsetzen. „Wenn der Prediger sein Amt versäumet oder „misbraucht, muß der Patronus oder die Gemeine „solches dem Bischof und Capitulo zu erkennen „geben; aber einen Priester entweder gänzlich, „oder auf eine gewisse Zeit vom Dienst, wenn „Er es verschuldet, zu setzen, solches sind Dinge „die dem Bischof und dem Capitulo zustehen, „dessen der Patronus sich nicht anzumaßen hat; „ingleichen auch nichts anders, so die Lehre und „die Ausführung des priesterlichen Amtes be„trifft *). Die andre Gerechtigkeit so dem Pa„trono zukommt, ist diese, daß ihn die ganze Ge„meine mit dem Vorzug in den Kirchengestühlen

„unter

*) Z. B. mit der Einführung eines neuen Gesangbuchs u. dergl. hat der Patron nichts zu thun.

unter den Zuhörern und sonsten zu beehren schuldig ist *). Der Patronus soll sich auch der Kirchen und Gemeine sorgfältig annehmen, und deren Befugnisse wider alle nachtheilige Eingriffe vertheydigen; und wenn in den Kirchengebäuden etwas neu zu machen, zu repariren oder zu verbessern vorfällt, soll solches alles mit Rath und Wissen des Patroni geschehen.

§. 14. „Weil das Jus Patronatus auf unterschiedene Art und Weise, wie obgemeldt, kann erworben werden, dahero es sich begeben kann, daß, wenn in einer Gemeine mehr als einer an solcher Gerechtigkeit gleich Theil hat, sich eine Zweyung wegen der Priesterwahl unter ihnen erhübe; So soll auf solchen Fall diejenige Wahl gelten, so auf den meisten Stimmen bestehet: Wenn aber die Stimmen gleich seyn, oder ein jeder auf den seinen fällt, soll der Bischof sie entscheiden. Entstehet ein Zwiespalt zwischen dem Bischof eines, und dem Patron andern Theils, worüber man sich gütlich nicht vereinbaren könnte, soll es zu Unserm Ausschlag gestellet seyn.

§. 15. „Belangend die Gemeinden, in welchen Edelleute seyn, die zwar nicht aus solchen

 „Grün-

*) Der Vorzug den auch das kanonische Recht einräumt, geht offenbar auf solche, die mit dem Patron von gleichem Stande sind.

„Gründen, wie obgemeldet, das Jus Patronatus „erworben, sondern nur vermöge der Privilegien „selbiges Recht haben; Bey solcher Beschaffen„heit mögen diese letztere dasselbe nicht üben, „den vorigen zum Nachtheil und Abbruch, welche „nicht allein gleiche Privilegia mit ihnen, sondern „noch ein ander Recht haben, welches von ihren „Voreltern auf sie verstammet oder auch von „ihnen selbsten durch Beschwerde und Kosten er„langet worden *).

§. 16. „Kein Edelmann, der nicht einen ade„lichen Sitz in selbigem Kirchspiel hat, mag der

„Bauern

*) Hier erhalten eigne und der Vorfahren Verdienste gleichen Werth. — Ob dies Gesetz jeden Hof im Kirchspiel angehe, weis ich nicht, und die angeführten Privilegien kenne ich nicht. Der ehstländische Adel hat würklich ein Privilegium durch seine Kapitulation; aber das ist weit neuer als die Kirchenordnung. — Haben die Kirchspiels-Eingepfarrten vermöge ihrer Höfe im Kirchspiel §. 16, bey der Predigerwahl einen Einfluß, so kann er nicht auf das Ersehen, Erwählen und Berufen sich erstrecken, als welche drey Berechtigungen dem Patron gehören, dessen Recht die übrigen Eingepfarrten keinen Abbruch thun sollen, (es müßte denn schon vorher anderweitig eingeschränkt seyn.) Was bleibt ihnen denn übrig? Dies Gesetz ist also wohl nur vom eingeschränkten Patronat zu verstehen.

anderen halber, so ihm daselbst zugehören, sich
s Juris Patronatus anmaßen. Bey den adeli
en Höfen und Königl. Gütern aber, welche
m Uns einem und andern, unter welcherley
onditionen geschenket und vergönnet seyn möch
n; oder von jemanden für Lohn, Verpfändungs
der Arrendeweise besessen werden, und hiebevor
liches Jus Patronatus möchten gehabt haben;
daselbst wollen wir, laut dessen, so obbemeldt,
nd denen deßfalls hiebevor ergangenen Ver
rdnungen gemäß, wie wir es am besten und
ienlichsten befinden, zu thun und zu lassen uns
orbehalten haben.

Kap. 24. §. 29. „Ist ein Pfarrherr oder
Kapellan dergestalt von Kräften kommen, daß
er den Gottesdienst nicht zu unterhalten vermag,
o soll er vom Bischof und Consistorio einen
Priester zu sich begehren, der demselben vorstehe,
und ihm Kost und Lohn erstatten, wie sie deß
alls mit einander sich vereinbaren, oder, der
Bischof mit dem Kapitel solches ermessigen und
vor Recht erkennen würde: aber einen Theil von
der Pfarre soll der Pastor ihm keineswegens ein
räumen *). Die durch eine gefährliche anste

 „cken

*) Das Folgende zeigt, daß hier von keinem Kaplan
oder Adjunkt, als beständigen Gehülfen, die Rede
ist;

„ckende Krankheit gar zu elendig werden; soll „man im nächsten Hospital versorgen, jedoch „reichlicher und mit besserer Bequemlichkeit, als „den andern insgemein wiederfährt *). Wird „ihr Elend so groß befunden, daß keine Hoffnung „zur Genesung wäre, dann mag der Bischof mit „dem Kapitel einen andern Pfarrherrn oder Ka„pellan verordnen **), oder auch, wo die Pfarre „Regal ist, Uns solches zu erkennen geben, und „nachmals wird dem armseligen Diener Christi „etwas von den Hebungen gelassen, so viel als „vor billig erkannt wird ***), da denn der, wel„cher

ist; sondern von einem der blos auf eine zeitlang angenommen wird, dergleichen man in Schweden, aber nicht bey uns in Lief- und Ehstland, findet. Kranke Prediger bitten hier ihre benachbarten Amtsbrüder um Hülfe im Amt; oder der Probst schreibt die Interimsbedienung im Sprengel aus, die aus Pflicht und Freundschaft, nicht für Bezahlung, verrichtet wird.

*) Solche Hospitäler haben wir nicht: Kranke Prediger bleiben zeitlebens im Pastorat und Genuß einer Besoldung.

**) Daß dies nicht mit Verletzung des Patronatrechts geschehen dürfe, versteht sich von selbst, und ist dem Gebrauch gemäß.

***) Gemeiniglich bekommt der Adjunkt wenn der Senior dem Amt zugleich mit vorsteht, den dritten Theil, und

„cher dazu kommt, dasjenige so beliebt und „besprochen werden, getreulich halten, und „bey Vermeidung der Strafe, solches nicht rück„gängig machen soll."

Rechte und Pflichten des Kirchenpatrons.

Das Kirchenpatronat (Jus patronatus) besteht in dem Recht einen Prediger zu der erledigten Kirche zu ersehen, zu wählen und zu berufen K. O. §. 12. Es scheint daher, als gebühre der Titel eines Kirchpatrons nur dem, welcher dieses Recht auszuüben völlige Macht hat. Ich sage Macht: denn es steht Jedem frey sich seines Rechts wenigstens eines Theils zu begeben. —

und wenn dieser ganz elend ist, auch wohl die Hälfte der Besoldung; als worüber das Konsistorium entscheidet. Bey liefländischen Kronpastoraten bestimmt das Generalgouvernement in der Vocation des Adjunkts Antheil; welcher aber überhaupt zwischen Senior und Adjunkt gemeiniglich vorher verabredet wird.

Anmerk. Aus obigen Paragraphen, die ich zur Schonung des Raums nur nach ihrer Zahl anführen werde, müssen in Lief- und Ehstland alle Fragen über das Kirchenpatronat entschieden werden.

Aber das Patronat kann durch Theilnehmer eingeschränkt werden. Nur bey wenigen Kirchen, sonderlich bey solchen wo der Patron der einzige Kirchspiels-Eingepfarrte ist, auch bey etlichen andern in Liefland, findet man, daß er sein Recht ganz ausübt. In Ehstland hat er gemeiniglich nur den Vorschlag, und bey der Wahl 2 Stimmen, jeder andre Eingepfarrte eine; die Mehrheit entscheidet. Die Vocation unterschreiben sie gemeinschaftlich. Wie wenig hat dort der Patron von dem ihm im Gesetz verwilligten ansehnlichen Recht! In Liefland ist der Gebrauch verschieden, doch wenn auch der Patron vorschlägt und die Vocation allein unterschreibt, so hat doch gemeiniglich bey der Wahl jeder Eingepfarrte eine Stimme, deren Mehrheit entscheidet. So sehen sich die meisten lief- und ehstländischen Eingepfarrten im Besitz eines größern oder kleinern Antheils vom Patronatrecht, welchen sie durch Privilegien oder andre Titel, durch Abtretung oder Nachsicht des Kirchenpatrons, durch Gewohnheit, oder zur Beförderung der allgemeinen Zufriedenheit, überkommen haben. Nach den klaren Worten des Gesetzes kann wer Patron ist, allein ersehen, erwählen und berufen. Dies erwähne ich nicht zur Erregung der Zwietracht: ich zeige des Patrons Berechtigung; aber die Klugheit wird jedem

selbst

selbst rathen, von der bisher im Kirchspiel beobachteten Gewohnheit ohne dringende Ursach nicht abzugehen.

Hingegen erstreckt sich das Patronatrecht in keinem Betracht auf des Predigers Handlungen, Lehre und Amtsführung, als worüber er dem Bischof und Konsistorium Rechenschaft geben muß K. O. §. 13; noch auf dessen Besoldung und deren etwanige Abänderung, über welche nach Beschaffenheit der Umstände, das Konsistorium, oder andre Richterstühle, erkennen müssen. — Doch giebt es einzele Fälle, da der Patron wegen seines Patronats in einigen Dingen über den Pastor eine gewisse Gerichtsbarkeit fodert und ausübt: aber nicht geradezu und eigentlich als Patron, sondern mehr als Obrigkeit des Grundes auf welchem jener wohnt. So verhält es sich bey Kron- Stadt- und Patrimonialpastoraten *); doch nicht allgemein in Ansehung der Amtsführung, sondern wegen andrer, hauptsächlich der häuslichen und wirthschaftlichen Angelegenheiten. 1) In den wirth-

*) Patrimonialpastorate finden sich hin und wieder auf dem Lande: es sind solche wo der Grund und Boden zur Kirche, nebst den Pastoratsländereyen, von einem der Stadt gehörenden Patrimonialgut sind hergegeben worden; dadurch denn die Stadt das Patronatrecht erlangt hat.

Kronpastoraten wird jeder neue Pastor fast auf eben die Art wie ein Kronarendator, auf Befehl des Generalgouvernements durch den Kreiskommissär immittirt, und den Pastoratsbauern der Gehorsam gegen ihn angekündigt. Er muß sich in Ansehung seiner Landwirthschaft dem Kronreglement unterwerfen, und alle, zwischen ihm und seinen Pastoratsbauern entstehende Streitigkeiten, von Kronofficianten, sonderlich von der Kaiserlichen Oekonomie, oder wenn sie entfernt ist, auch wohl vom Kreiskommissär entscheiden lassen. In allen übrigen Angelegenheiten steht er wie jeder andre Landprediger unter den gewöhnlichen Instanzen und Richterstühlen. 2) Die Stadtprediger stehn in Ansehung ihrer Amtsführung eigentlich unter ihrem Stadtkonsistorium, dessen Mitglieder sie gemeiniglich sind; in häuslichen und andern Angelegenheiten unter dem Magistrat, der auch wohl zuweilen einige Amtssachen seiner Entscheidung zu unterwerfen sucht. 3) Bey den Patrimonialpastoraten findet man eine sehr mannigfaltige Einrichtung; davon ich zur Erläuterung einige Beyspiele anführen muß. Die vier Prediger auf den rigischen der Stadt-Jurisdiction unterworfenen Patrimonialgütern, nehmlich der bickernsche, katlakalnsche, holmhofsche und der pinkenhofsche, stehen als wenn sie eigentliche

Stadt

Stadtprediger wären, unter dem rigischen Stadt-Konsistorium, und sind ganz der Jurisdiction des dasigen Magistrats und der Stadtgerichte unterworfen. Hingegen die beyden Prediger auf den rigischen der Kronjurisdiction unterworfenen Patrimonialgütern, nehmlich der lemsalsche und ürküllsche stehen in Amtssachen unter dem Oberkonsistorium; in übrigen Angelegenheiten unter den gewöhnlichen Kron- und Landesgerichten. — — Zuweilen ist die Rechtspflege bey Patrimonialpastoraten ganz sonderbar vermischt und vielfach, theils wegen des Grundes auf welchem der Pastor nebst seinen Bauern wohnt, theils wegen der Kirchspielsgüter, davon etwa nur eins oder zwey der Stadt; alle übrige aber der Kronjurisdiction unterworfen sind: dann hat der Pastor mit mehrern Gerichten zu thun; und es ereignen sich Fälle, wo die Entscheidung vor welches Gericht diese oder jene Sache gehöre, Schwierigkeiten, wohl gar Processe, veranlaßt. Zu einiger Erläuterung führe ich das Pastorat Ecks an, welches auf dem Grund und Boden des dörptischen Patrimonialguts Sotag liegt. Der Pastor steht als Landprediger in Amtssachen unter dem rigischen Oberkonsistorium *), wegen andrer gerichtlichen Verfügungen in

*) Doch sind zuweilen vom dörptschen Stadt- oder Unter-

in Ansehung des Kirchspiels überhaupt (nur Sotag ausgenommen,) unter den gewöhnlichen Landesgerichten; in Konsistorialsachen welche das Gut Sotag und die Pastoratsbauern betreffen, muß er die Verfügungen des dörptschen Unterkonsistoriums erwarten; aber alle seine eignen häuslichen Vorfälle z. B. Heyraths- Vormundschafts- Erbschafts- und dergleichen Angelegenheiten, wie auch seine etwanigen Streitigkeiten mit den Pastoratsbauern, sind allein der Entscheidung des dörptschen Stadtraths als der ersten oder untersten Instanz unterworfen. So hat er zwar mit jedem andern Landprediger auf einer Seite alle Gerichte gemein; auf der andern steht er in Hinsicht auf das Patronat, wegen seiner Person, Familie, Wirthschaft, und eines Theils vom Kirchspiel, unter der dörptschen Stadtjurisdiction. —

Bey

Unterkonsistorium in Sachen die weder das Gut Sotag, noch die Pastoratsbauern, betrafen, als ihn Verfügungen ergangen; z. B. daß er bey seinen Eingepfarrten, wenn sie sich (auf kurze Zeit) in Dörpat befinden, keine Amtsverrichtung übernehmen solle, welche Verordnung aber das Oberkonsistorium ganz verwarf. — Ob überhaupt der eckfische Pastor verbunden sey solchen Verfügungen des dörptschen Unterkonsistoriums Folge zu leisten, weis ich nicht, und habe Ursach daran zu zweifeln.

Bey den übrigen Landkirchen hat der Patron weder über den Pastor, noch über dessen Bauern, eine Gerichtsbarkeit; mit des Pastors Wirthschaft, oder mit den etwanigen zwischen ihm und seinen Bauern vorgefallenen Streitigkeiten hat er nichts zu thun. Eine weise Schonung der Pastorats-Appertinenzien z. B. des Waldes; selbst der Bauern, kann er mit Recht fodern; und wenn der Pastor seinem billigen Verlangen Gehör zu geben sich weigert, gehörigen Orts darüber Beschwerde führen: nur nicht selbst Richter seyn.

Das Patronatrecht ist, da man in Lief- und Ehstland keine schändliche Simonie kennt, niemals einträglich: es giebt dem Patron blos ein Mittel an die Hand, einem Mann dem er wohl will, Versorgung zu verschaffen; ihn zu belohnen; Dankbarkeit, oder Einsicht und Patriotismus zu beweisen; etwa eine Familie durch abgezweckte Heyrath zu unterstützen, oder einem Frauenzimmer aus Gunst zu Mann und Brod zu helfen und dergl.

Daß ein Mann seine Rechte und deren gesetzmäßige Ausdehnung, gegen jeden Eindrang und gegen versuchte Schmälerung, standhaft vertheydigt, ob er gleich eigentlich keine großen Vortheile daraus zieht; verdenke man ihm nicht: sieht

sieht man doch wohl gar über den Besitz eines unnützen Morastes langwierige und kostbare Processe führen. Eher muß man sich wundern, wenn ein Mann in seinem Kirchspiel einen Patron erkennt, und ihm seine Berechtigungen zugesteht; und doch bey allen Kirchenvisitationen für sich ein Compatronat fodert, ohne anzeigen zu können, worinn dasselbe bestehen soll, und was er dadurch zu gewinnen hofft; wovon hernach.

Alle über Patronat und Compatronat erhobene Streitigkeiten sind in jedem dieser beyden Herzogthümer der Entscheidung des Konsistoriums überlassen; wer mit dessen Ausspruch unzufrieden ist, wendet sich in Liefland an das Hofgericht, in Ehstland an das Oberappellationsgericht: von diesen beyden Instanzen gehen in beyden Herzogthümern die Appellationen an das Reichsjustizkollegium der lief- ehst- und finnländischen Sachen in St. Petersburg, als welches gleichsam über die besagten drey Herzogthümer und über Ingermannland, das oberste geistliche Gericht ist. — Bey Kirchenvisitationen wird zwar, wer Patron und wer Compatron sey, gefragt, auch die Antwort nebst den etwanigen Einwendungen, im Visitationsprotokoll verschrieben; aber niemals entschieden, sondern der widersprechende Theil ad forum fori verwiesen. —

Bey

Bey einem neuerlichen Vorfall in Liefland, da die sämmtlichen Miteingepfarrten wider den vom Kirchenpatron erwählten und berufenen neuen Pastor protestirten, ward der Patron in seinem völligen Recht allein zu ersehen, zu erwählen und zu berufen, oberrichterlich geschützet; woraus sich zugleich ergiebt, daß durch Nachsicht oder andre Ursachen entstandene Gewohnheiten, dem im Gesetz zugestandenen Recht, wenn es standhaft gesucht und behauptet wird, keinen Abbruch thun können. Dies erwähne ich zur Warnung vor unnützen Processen.

Ausser diesem Rechte werden dem Patron in der Kirchenordn. §. 13 Vorzüge und Pflichten zugeeignet.

I. Vorzüge.

1) An Kirchgebäuden soll Bau und Besserung mit seinem Rath und Wissen geschehen. Dies ist eben das was das kanonische Recht vorschreibt, nehmlich daß ohne seine Einwilligung die Kirche nicht dürfe geändert werden. Dieser Vorzug scheint unbedeutend: jeder Kirchenvorsteher in Liefland (in Ehstland heissen sie gemeiniglich Oberkirchenvorsteher,) fodert und übt ihn aus; sogar jeder Eingepfarrter behauptet nach den

Gesetzen (Landordn. Tit. Oberkirchenvorsteher,) daß ohne seine Zustimmung kein Bau soll unternommen werden, weil das ganze Kirchspiel, jedes Gut nach seiner Haakengröße, die Kosten und Materialien herbey schaffen muß. — Soll die Vorschrift im Gesetz nicht leer und bedeutungslos seyn, so muß bey jedem Kirchenbau die Stimme des Patrons wichtiger seyn, als der Kirchenvorsteher und der übrigen Eingepfarrten ihre; so daß seine Vorschläge, wenn ihnen nicht sehr wichtige Gründe entgegenstehen, müssen befolgt werden. Unsere Verfassungen erlauben schwerlich eine schicklichere Auslegung.

2) Die ganze Gemeine soll ihn mit dem Vorzug in Kirchengestühlen, und sonsten, beehren. Das kanonische Recht eignet ihm praecedentias honores zu, ohne sich näher darüber zu erklären; die günstigste Auslegung gilt also *). Der Vorzug im Kirchengestühle ist nicht wichtig; inzwischen hat der Patron durchgängig den ersten Stuhl in der Kirche, sowohl auf der Manns- als auf der Frauenseite. Auch muß ihm wohl frey stehen, für seine Familie ein abgesondertes Gestühle an einen selbstbeliebigen Ort in der Kirche, machen zu lassen; da solches zuweilen von Andern, die kein

*) Obgleich nur ein geringer Vorzug obenan steht.

kein Patronatrecht haben, geschehen ist. — Der Vorzug sonsten kann und muß in sich begreifen: a) Ein großes Ansehn im Kirchspiel, so daß der Patron gleichsam die erste Person daselbst ist; b) eine vorzügliche Macht und der würksamste Einfluß bey allen Kirchenangelegenheiten; c) eine vorzüglich entscheidende Stimme bey Kirchenkonventen, wie vorher erwähnt wurde; d) obgleich sonst die beyden Kirchenvorsteher die Konvente ausschreiben; so muß ihm doch auch frey stehn solches allein zu thun; und immer den Vorsitz zu fodern *); e) sein Gut ist allezeit das Hauptgut wo obrigkeitliche Patente billig zuerst abgegeben, und nachdem sie im Kirchspiel herumgegangen sind, verwahrt werden, wenn solches befohlen ist. (Das liefländische Generalgouvernement befiehlt allezeit, ob das Patent auf dem Hauptgut oder auf dem Pastorat soll verwahrt werden. In publiken Kirchspielen hält man gemeiniglich das größte Gut für das Hauptgut.) f) Ob der Patron auch bey Gastmalen einen Vorsitz und Vorzug fodern könne, oder jemals gefodert habe, weis ich nicht: die Sache ist unbedeutend.

*) Gemeiniglich setzt man sich, ohne an eine Rangordnung zu denken.

Von andern Vorzügen redet die Kirchenordnung nicht; doch lassen sich noch einige auffinden und beyfügen, als:

1) Das freye Begräbniß und Geläute. Ob hierüber eine Verordnung vorhanden sey, ingleichen ob diese Freyheit sich blos auf des Patrons eigne Person, oder auch auf seine Familie erstrecke, ist mir nicht bekannt. Von einigen Predigern habe ich blos von der besagten Freyheit gehört; und weil die Sache eine Kleinigkeit betrifft, indem die Begräbnißkosten ohnehin auf dem Lande gering sind, habe ich keine genauen Nachrichten darüber eingezogen.

2) Gemeiniglich wird der Patron zum Kirchenvorsteher erwählt, es wäre denn daß das Patronat sich in den Händen einer Dame befindet, oder daß der Patron das Kirchenvorsteheramt nicht verwalten will oder kann. Dasselbe giebt aber mehr Beschwerde als Vorzug; doch liegt dem Patron vermöge der Gesetze K. O. §. 13, ohnehin vieles ob, was sonst zu des Kirchenvorstehers Geschäfften gehört; daher ist in Ehstland der Patron schon vermöge seines Patronats von selbst, Kirchenvorsteher; auch gemeiniglich in Liefland, doch durch ein Constitutorium; wenn er aber dies Amt

Amt nicht annimmt, oder wieder niederlegt, so wird es einem von den Eingepfarrten aufgetragen: wie es denn überhaupt in beyden Herzogthümern bey jeder Kirche von zween Possessoren verwaltet wird. Ist der Patron nicht Kirchenvorsteher, so muß er billig doch eben so wie ein solcher, und noch mehr, geachtet werden, und das Recht haben, die Eingepfarrten zum Kirchenkonvent zu berufen; seine Foderungen und Wünsche müssen von Gewicht seyn. Ist er Kirchenvorsteher, so muß ihm der Vorzug vor seinem Mitvorsteher gebühren.

3) Wenn der Patron nicht Kirchenvorsteher ist, so muß er dennoch das Recht haben über die Anwendung und Verwaltung der Kircheneinkünfte, und überhaupt dessen was man Kircheneigenthum nennt, Red und Antwort zu fodern. Die Kirchenvorsteher müssen jährlich in Liefland dem Oberkirchenvorsteher, in Ehstland den Eingepfarrten (und sonderlich ihren Nachfolgern,) die Kirchenrechnung ablegen. Dies hebt des Patrons Gerechtsame nicht auf, von welcher ich zwar kein ausdrückliches Gesetz anführen kann; sie folgt aus dem ihm im Gesetz eingeräumten Vorzug, daß ohne seine Einwilligung kein Bau soll vorgenommen werden; die Kirchenmittel finden ihre

Kronpastoraten wird jeder neue Pastor fast auf eben die Art wie ein Kronarendator, auf Befehl des Generalgouvernements durch den Kreiskommissär immittirt, und den Pastoratsbauern der Gehorsam gegen ihn angekündigt. Er muß sich in Ansehung seiner Landwirthschaft dem Kronreglement unterwerfen, und alle, zwischen ihm und seinen Pastoratsbauern entstehende Streitigkeiten, von Kronofficianten, sonderlich von der Kaiserlichen Oekonomie, oder wenn sie entfernt ist, auch wohl vom Kreiskommissär entscheiden lassen. In allen übrigen Angelegenheiten steht er wie jeder andre Landprediger unter den gewöhnlichen Instanzen und Richterstühlen. 2) Die Stadtprediger stehn in Ansehung ihrer Amtsführung eigentlich unter ihrem Stadtkonsistorium, dessen Mitglieder sie gemeiniglich sind; in häuslichen und andern Angelegenheiten unter dem Magistrat, der auch wohl zuweilen einige Amtssachen seiner Entscheidung zu unterwerfen sucht. 3) Bey den Patrimonialpastoraten findet man eine sehr mannigfaltige Einrichtung; davon ich zur Erläuterung einige Beyspiele anführen muß. Die vier Prediger auf den rigischen der Stadt-Jurisdiction unterworfenen Patrimonialgütern, nehmlich der bickernsche, katlakalnsche, holmhofsche und der pinkenhofsche, stehen als wenn sie eigentliche

Stadt

Stadtprediger wären, unter dem rigischen Stadt-Konsistorium, und sind ganz der Jurisdiction des dasigen Magistrats und der Stadtgerichte unterworfen. Hingegen die beyden Prediger auf den rigischen der Kronjurisdiction unterworfenen Patrimonialgütern, nehmlich der lemsalsche und uexküllsche stehen in Amtssachen unter dem Oberkonsistorium; im übrigen Angelegenheiten unter den gewöhnlichen Kron- und Landesgerichten. — — Zuweilen ist die Rechtspflege bey Patrimonialpastoraten ganz sonderbar vermischt und vielfach, theils wegen des Grundes auf welchem der Pastor nebst seinen Bauern wohnt, theils wegen der Kirchspielsgüter, davon etwa nur eins oder zwey der Stadt; alle übrige aber der Kronjurisdiction unterworfen sind: dann hat der Pastor mit mehrern Gerichten zu thun; und es ereignen sich Fälle, wo die Entscheidung vor welches Gericht diese oder jene Sache gehöre, Schwierigkeiten, wohl gar Processe, veranlaßt. Zu einiger Erläuterung führe ich das Pastorat Ecks an, welches auf dem Grund und Boden des dörptischen Patrimonialguts Sotag liegt. Der Pastor steht als Landprediger in Amtssachen unter dem rigischen Oberkonsistorium *), wegen andrer gerichtlichen Verfügungen in

*) Doch sind zuweilen vom dörptschen Stadt- oder Unter-

in Ansehung des Kirchspiels überhaupt (nur Sotag ausgenommen,) unter den gewöhnlichen Landesgerichten; in Konsistorialsachen welche das Gut Sotag und die Pastoratsbauern betreffen, muß er die Verfügungen des dörptschen Unterkonsistoriums erwarten; aber alle seine eignen häuslichen Vorfälle, z. B. Heyraths-Vormundschafts- Erbschafts- und dergleichen Angelegenheiten, wie auch seine etwanigen Streitigkeiten mit den Pastoratsbauern, sind allein der Entscheidung des dörptschen Stadtraths als der ersten oder untersten Instanz unterworfen. So hat er zwar mit jedem andern Landprediger auf einer Seite alle Gerichte gemein; auf der andern steht er in Hinsicht auf das Patronat, wegen seiner Person, Familie, Wirthschaft, und eines Theils vom Kirchspiel, unter der dörptschen Stadtjurisdiction. —

Bey

Unterkonsistorium in Sachen die weder das Gut Sotag, noch die Pastoratsbauern, betrafen, an ihn Verfügungen ergangen; z. B. daß er bey seinen Eingepfarrten, wenn sie sich (auf kurze Zeit) in Dörpat befinden, keine Amtsverrichtung übernehmen solle, welche Verordnung aber das Oberkonsistorium ganz verwarf. — Ob überhaupt der eckſische Pastor verbunden sey solchen Verfügungen des dörptschen Unterkonsistoriums Folge zu leisten, weis ich nicht, und habe Ursach daran zu zweifeln.

Bey den übrigen Landkirchen hat der Patron weder über den Pastor, noch über dessen Bauern, eine Gerichtsbarkeit; mit des Pastors Wirthschaft, oder mit den etwanigen zwischen ihm und seinen Bauern vorgefallenen Streitigkeiten hat er nichts zu thun. Eine weise Schonung der Pastorats-Appertinenzien z. B. des Waldes; selbst der Bauern, kann er mit Recht fodern; und wenn der Pastor seinem billigen Verlangen Gehör zu geben sich weigert, gehörigen Orts darüber Beschwerde führen: nur nicht selbst Richter seyn.

Das Patronatrecht ist, da man in Lief- und Ehstland keine schändliche Simonie kennt, niemals einträglich: es giebt dem Patron blos ein Mittel an die Hand, einem Mann dem er wohl will, Versorgung zu verschaffen; ihn zu belohnen; Dankbarkeit, oder Einsicht und Patriotismus zu beweisen; etwa eine Familie durch abgezweckte Heyrath zu unterstützen, oder einem Frauenzimmer aus Gunst zu Mann und Brod zu helfen und dergl.

Daß ein Mann seine Rechte und deren gesetzmäßige Ausdehnung, gegen jeden Eindrang und gegen versuchte Schmälerung, standhaft vertheydigt, ob er gleich eigentlich keine grossen Vortheile daraus zieht; verdenke man ihm nicht:

sieht

sieht man doch wohl gar über den Besitz eines unnützen Morastes langwierige und kostbare Processe führen. Eher muß man sich wundern, wenn ein Mann in seinem Kirchspiel einen Patron erkennt, und ihm seine Berechtigungen zugesteht; und doch bey allen Kirchenvisitationen für sich ein Compatronat fodert, ohne anzeigen zu können, worinn dasselbe bestehen soll, und was er dadurch zu gewinnen hofft; wovon hernach.

Alle über Patronat und Compatronat erhobene Streitigkeiten sind in jedem dieser beyden Herzogthümer der Entscheidung des Konsistoriums überlassen; wer mit dessen Ausspruch unzufrieden ist, wendet sich in Liefland an das Hofgericht, in Ehstland an das Oberappellationsgericht: von diesen beyden Instanzen gehen in beyden Herzogthümern die Appellationen an das Reichsjustizkollegium der lief- ehst- und finnländischen Sachen in St. Petersburg, als welches gleichsam über die besagten drey Herzogthümer und über Ingermannland, das oberste geistliche Gericht ist. — Bey Kirchenvisitationen wird zwar, wer Patron und wer Compatron sey, gefragt, auch die Antwort nebst den etwanigen Einwendungen, im Visitationsprotokoll verschrieben; aber niemals entschieden, sondern der widersprechende Theil ad forum fori verwiesen. —

Bey

y einem neuerlichen Vorfall in Liefland, da
sämmtlichen Miteingepfarrten wider den vom
chenpatron erwählten und berufenen neuen
stor protestirten, ward der Patron in seinem
ligen Recht allein zu ersehen, zu erwählen und
berufen, oberrichterlich geschützet; woraus sich
gleich ergiebt, daß durch Nachsicht oder andre
sachen entstandene Gewohnheiten, dem im
esetz zugestandenen Recht, wenn es standhaft
sucht und behauptet wird, keinen Abbruch thun
nnen. Dies erwähne ich zur Warnung vor
nützen Processen.

Ausser diesem Rechte werden dem Patron in
r Kirchenordn. §. 13 Vorzüge und Pflichten
ngeeignet.

I. Vorzüge.

1) An Kirchgebäuden soll Bau und Besse
ung mit seinem Rath und Wissen geschehen.
Dies ist eben das was das kanonische Recht vor
hreibt, nehmlich daß ohne seine Einwilligung
ie Kirche nicht dürfe geändert werden. Dieser
Vorzug scheint unbedeutend: jeder Kirchenvorste
er in Liefland (in Ehstland heißen sie gemeiniglich
Oberkirchenvorsteher,) fodert und übt ihn aus;
sogar jeder Eingepfarrter behauptet nach den

Gesetzen (Landordn. Tit. Oberkirchenvorsteher,) daß ohne seine Zustimmung kein Bau soll unternommen werden, weil das ganze Kirchspiel, jedes Gut nach seiner Haakengröße, die Kosten und Materialien herbey schaffen muß. — Soll die Vorschrift im Gesetz nicht leer und bedeutungslos seyn, so muß bey jedem Kirchenbau die Stimme des Patrons wichtiger seyn, als der Kirchenvorsteher und der übrigen Eingepfarrten ihre; so daß seine Vorschläge, wenn ihnen nicht sehr wichtige Gründe entgegenstehen, müssen befolgt werden. Unsere Verfassungen erlauben schwerlich eine schicklichere Auslegung.

2) Die ganze Gemeine soll ihn mit dem Vorzug in Kirchengestühlen, und sonsten beehren. Das kanonische Recht eignet ihm praecedentias honos zu, ohne sich näher darüber zu erklären; die günstigste Auslegung gilt also *). Der Vorzug im Kirchengestühle ist nicht wichtig; inzwischen hat der Patron durchgängig den ersten Stuhl in der Kirche, sowohl auf der Manns- als auf der Frauenseite. Auch muß ihm wohl frey stehen, für seine Familie ein abgesondertes Gestühle an einen selbstbeliebigen Ort in der Kirche, machen zu lassen; da solches zuweilen von Andern, die kein

*) Obgleich nur ein geringer Vorzug obenan steht.

kein Patronatrecht haben, geschehen ist. — Der Vorzug sonsten kann und muß in sich begreifen: a) Ein großes Ansehn im Kirchspiel, so daß der Patron gleichsam die erste Person daselbst ist; b) eine vorzügliche Macht und der würksamste Einfluß bey allen Kirchenangelegenheiten; c) eine vorzüglich entscheidende Stimme bey Kirchenkonventen, wie vorher erwähnt wurde; d) obgleich sonst die beyden Kirchenvorsteher die Konvente ausschreiben; so muß ihm doch auch frey stehn solches allein zu thun; und immer den Vorsitz zu fodern *); e) sein Gut ist allezeit das Hauptgut wo obrigkeitliche Patente billig zuerst abgegeben, und nachdem sie im Kirchspiel herumgegangen sind, verwahrt werden, wenn solches befohlen ist. (Das liefländische Generalgouvernement befiehlt allzeit, ob das Patent auf dem Hauptgut oder auf dem Pastorat soll verwahret werden. In publiken Kirchspielen hält man gemeiniglich das größte Gut für das Hauptgut.) f) Ob der Patron auch bey Gastmalen einen Vorsitz und Vorzug fodern könne, oder jemals gefodert habe, weis ich nicht: die Sache ist unbedeutend.

 Vom

*) Gemeiniglich setzt man sich, ohne an eine Rangordnung zu denken.

Von andern Vorzügen redet die Kirchenordnung nicht; doch lassen sich noch einige auffinden und beyfügen, als:

1). Das freye Begräbniß und Geläute. Ob hierüber eine Verordnung vorhanden sey, ingleichen ob diese Freyheit sich blos auf des Patrons eigne Person, oder auch auf seine Familie erstrecke, ist mir nicht bekannt. Von einigen Predigern habe ich blos von der besagten Freyheit gehört; und weil die Sache eine Kleinigkeit betrifft, indem die Begräbnißkosten ohnehin auf dem Lande gering sind, habe ich keine genauen Nachrichten darüber eingezogen.

2) Gemeiniglich wird der Patron zum Kirchenvorsteher erwählt, es wäre denn daß das Patronat sich in den Händen einer Dame befindet, oder daß der Patron das Kirchenvorsteheramt nicht verwalten will oder kann. Dasselbe giebt aber mehr Beschwerde als Vorzug; doch liegt dem Patron vermöge der Gesetze K. O. §. 13, ohnehin vieles ob, was sonst zu des Kirchenvorstehers Geschäften gehört; daher ist in Ehstland der Patron schon vermöge seines Patronats von selbst, Kirchenvorsteher; auch gemeiniglich in Liefland, doch durch ein Constitutorium; wenn er aber dies

Amt

Amt nicht annimmt, oder wieder niederlegt, so wird es einem von den Eingepfarrten aufgetragen: wie es denn überhaupt in beyden Herzogthümern bey jeder Kirche von zween Possessoren verwaltet wird. Ist der Patron nicht Kirchenvorsteher, so muß er billig doch eben so wie ein solcher, und noch mehr, geachtet werden, und das Recht haben, die Eingepfarrten zum Kirchenkonvent zu berufen; seine Foderungen und Wünsche müssen von Gewicht seyn. Ist er Kirchenvorsteher, so muß ihm der Vorzug vor seinem Mitvorsteher, gebühren.

3) Wenn der Patron nicht Kirchenvorsteher ist, so muß er dennoch das Recht haben über die Anwendung und Verwaltung der Kircheneinkünfte, und überhaupt dessen was man Kircheneigenthum nennt, Red und Antwort zu fodern. Die Kirchenvorsteher müssen jährlich in Liefland dem Oberkirchenvorsteher, in Ehstland den Eingepfarrten (und sonderlich ihren Nachfolgern,) die Kirchenrechnung ablegen. Dies hebt des Patrons Gerechtsame nicht auf, von welcher ich zwar kein ausdrückliches Gesetz anführen kann; sie folgt aus dem ihm im Gesetz eingeräumten Vorzug, daß ohne seine Einwilligung kein Bau soll vorgenommen werden; die Kirchenmittel finden ihre

Anwendung gemeiniglich bey einem Kirchenbau. Selten genug mag es wohl geschehen, daß sich der Patron um die Verwaltung und Nutzung der Kirchenmittel bekümmert. Vor mehrern Jahren hatte man ein Beyspiel auf der Insel Dagen, wo die Kirchenpatronin wegen des Geldes das aus dem Verkauf etlicher Pastoratsleute gelöst war, und dessen Anwendung, Rechenschaft foderte, die Einrichtung der Kirchenvorsteher verwarf, auf eine andre drang, und vom Oberappellationsgericht in ihrer Foderung geschützet wurde.

4) Man kann füglich die Frage erheben, ob der Patron, welcher den Prediger zu wählen und zu berufen berechtigt ist, nicht eben so gut die niedern Kirchenbedienten, als Organist, Küster und Schulmeister, annehmen und in ihr Amt setzen kann. Die Kirchenordnung schweigt davon; sie giebt dem Pfarrherrn und der Gemeine die Macht dergleichen Personen zu wählen K. O. Kap. 24 §. 30 und 31; und wenn sie untüchtig sind, wieder abzusetzen ebend. §. 33. Unter der Gemeine behauptet wohl der Patron den Vorzug K. O. §. 13, um so mehr da die Küster- und Schulmeisterländer gemeiniglich zugleich nebst den Pastoratsländereyen vormals vom Patron sind hergegeben worden. Dies ist vermuthlich der Grund

aus

aus welchem in Livland neuerlich im Kirchenvisitationsprotokoll vom Jahr 1775 Tit. 7. ad quæst. 6, ist verordnet worden, daß der Patron den Schulmeister ernennen soll, welches auch vom Küster gelten muß, da beyde Aemter bey den meisten Kirchen nur von einer Person verwaltet werden; daher ist wegen der Küster keine besondre Verordnung gegeben worden. Das Absetzen wird ebend. dem Kirchenkonvent zugeeignet; und wenn dieser sich wegen des neuen Schulmeisters nicht mit dem Patron vereinigen kann, soll der Oberkirchenvorsteher entscheiden. In Ehstland verfährt man genau nach der Kirchenordnung. 5) Das kanonische Recht gesteht dem Patron und seinen Kindern wenn sie in Armuth gerathen, Unterhalt aus den Kirchenmitteln zu. Unsre Gesetze schweigen davon! wir haben keine solche hülfsbedürftigen Patrone, auch keine so reichen Kirchen.

6) Vielleicht könnte der Patron aus nicht ganz seichten Gründen das Recht verlangen, allerley heilsame Veränderungen in Ansehung etlicher äussern kirchlichen Anstalten, zu treffen; z. B. die Kapelle zu einer abgesonderten Mutterkirche zu erheben; bey einem weitläuftigen Kirchspiel anstatt eines Predigers, deren Zween zu berufen; die Kirche mit Thurm, Glocken und

Orgel zu versehen; des Küsters Besoldung für einen Organisten zu bestimmen, hingegen seine Geschäffte eines Theils dem etwa vorhandenen Schulmeister aufzutragen und dergl. Freylich möchte wohl ein Konsistorium und dergl. sich solchen eigenmächtigen Neuerungen anfangs widersetzen: aber patriotische Absichten und nützliche Einrichtungen wird kein Gericht misbilligen. Vornehmlich muß nur der Patron erst die Eingepfarrten um ihre Beystimmung ersuchen; dann kann er so weit es nöthig ist, die Genehmigung der Kirchenobern erbitten. Jedem der etwas stiftet, steht frey den Gebrauch seines Vermächtnisses zu bestimmen. Der Patron tritt in seiner Vorfahren, folglich auch in des ersten Stifters Recht. Jede Aenderung die des Stifters Absicht vollkommener bewürkt, kann man ansehn als wäre sie vorgeschrieben; überdies hat der Patron seine Vorzüge und die Sorge für das Wohl der Kirche, nicht umsonst. Die Meynung als dürfe man alte Einrichtungen nicht ändern, bedarf groser Einschränkung, sonst ist sie lächerlich: ein Volk aus seiner Barbarey zu reißen, und jede Verbesserung, wäre sonst verwerflich.

7) Im Herzogthum Liefland (ob auch in Ehstland, ist mir nicht bekannt,) hat man zuweilen

bey Kirchenvisitationen darauf gedrungen, daß im öffentlichen Kirchengebet aller Eingepfarrten, vorzüglich und besonders des Patrons, soll gedacht werden. Dies wird wohl nicht bey allen Kirchen beobachtet. Manchem Patron würde eine solche an jedem Kirchtag wiederholte Ehre, bey der sich wenig Andacht vermuthen läßt, die aber leicht Neid gebären kann, unangenehm seyn; oder der Prediger nennt zur Bezeugung und Erinnerung der schuldigen Ehrerbietung, blos die höchste Landesobrigkeit: und hält alle übrige namentliche Empfehlungen an Gott, für unnöthig, weil er seine guten Wünsche für seine Gemeine auf alle deren Glieder ohne Rangordnung ausdehnt. Und gewiß ist es in Deutschland bey mancher Kirche etwas auffallend, wenn man für den Kirchenpatron lange Gebete thun hört, die weder Prediger noch Gemeine mit Andacht beten — — können.

II. Die Pflichten des Kirchenpatrons sind, daß er:

1) Wenn der Prediger sein Amt mißbraucht oder versäumet, solches dem Bischof und Konsistorium melden soll §. 13. Selten geschiehet dies gewiß: jeder Kirchenvorsteher, ja jeder Eingepfarrter, könnte es thun.

2) Daß er sich der Kirche und Gemeine sorgfältig annehme, ebend. Auch dies ist jedes Kirchenvorstehers Pflicht.

3) Er soll die Befugnisse der Kirche wider alle nachtheilige Eingriffe vertheydigen, ebend. Bey den Kirchenvisitationen in Liefland, wird dies allezeit von den Kirchenvorstehern gefodert, und wenn Klagen, über Eingriffe vorkommen, ihnen die Betreibung und Ausführung der Sache von der Visitationskommission anempfohlen. Bey entstehendem Proceß über Schmälerung der Kirchenländer und dergl. sollen weder sie noch der Pastor, die Proceßkosten tragen, sondern solche von den Kirchenmitteln genommen, oder von dem Kirchspiel herbey geschafft werden, (Priester-Privilegium §. 5, in der Landesordn. S. 292.)

4) Hierzu kann man noch setzen, daß der Patron wie er auf die weise Schonung der Pastoratsappertinenzien *) sehen muß; auch verbunden ist, den Prediger bey der ihm ertheilten Vocation zu schützen, so daß ihm alles dasjenige richtig bestanden und geliefert werde, was ihm darinn ist versprochen worden. Zwar verbindet ihn hierzu kein positives Gesetz in der Kirchenordnung,

*) Z. B. des Pastoratswaldes, der Pastoratsbauern und dergl.

nung, aber ein weit öfteres und allgemeineres, nehmlich das Naturgesetz, welches uns auferlegt unser Versprechen treulich zu erfüllen. Was dem Prediger versprochen wird, enthält insgemein die so genannte Vocation: es wird daher nicht undienlich seyn, derselben hier zu gedenken, um auch hierdurch unsre kirchliche Verfassung etwas deutlicher zu entwickeln.

Von der Vocation oder dem Berufsbrief.

Die Vocation mag nach der im Folgenden zu bestimmenden Verschiedenheit, von einer einzelen Person, oder von mehreren, ausgefertigt und unterschrieben seyn; so muß man sie doch allezeit als den Ruf und Willen der ganzen Gemeine, und als einen Vertrag zwischen ihr und dem berufenen Prediger ansehn, darinn jene ihre Foderungen anzeigt (die, wenn sie auch nicht ausführlich benennt würden, schon in dem allgemein angenommenen Begriff von einer Vocation, enthalten sind;) und sich zu gewissen Pflichten und Besoldungen verbindet; die Annahme der Vocation ist des Pastors Einwilligung in diesen Vertrag, und die gutwillige Uebernehmung der darinn von ihm gefoderten Dienste.

Der

Der Kirchenpatron ist durch das Gesetz §. 13 bevollmächtigt und verbunden, die befundene Saumseligkeit des Predigers im Namen der Gemeine dem Konsistorium zu unterlegen, und darauf zu dringen, daß der nachläßige und pflichtvergessene Pastor zur treuen Verwaltung seines Amts angehalten werde. Die Verbindlichkeiten in jedem Kontrakt sind gegenseitig: es ist daher nichts billiger, und dem Zusammenhang der Gesetze nichts angemessener, als daß der Kirchenpatron darauf sehe, daß der Prediger alles was ihm in der Vocation ist versprochen worden, richtig erhalte. Jede Schmälerung der ihm gebührenden und versprochenen Besoldung, wäre ein Bruch des Vertrags, den schon die Rechtschaffenheit verdamme. Jeder Patron der selbst eine solche Schmälerung wagen und anfangen wollte, würde Tadel verdienen; er ist hingegen verbunden die Gemeine, in deren Namen er den Prediger berief, anzuhalten, daß sie diesem die versprochene Besoldung ungeschmälert entrichte; und im Fall seine Macht und Ansehn nicht hinreicht, die Widerspänstigen gerichtlich zu belangen, und den Prediger zur Aufrechthaltung der Vocation zu vertreten. Seine Ehre und die Gesetze scheinen ihn wenigstens dazu aufzufodern. Ob diese Vertretung in unsern beyden Herzogthümern jemals

würklich

würklich geschehen sey, weis ich nicht: Inzwischen ist eine unter der Regierung der Königin Christina ergangene von Erich Oxenstierna Axelson unterschriebene Verordnung vorhanden (die ich zwar nicht gesehen, von der ich aber zuverläßige Nachricht erhalten habe,) darinn nicht dem Kirchenpatron, sondern dem Kirchenvorsteher, befohlen wird, für Kirchenländer, Einkünfte und dergl. zu sorgen; wo Streit entsteht einen Kirchenadvocaten zu berufen, und die Führung des Processes auf allgemeine Kirchspiels-Unkosten zu beschließen; zweifelhafte Sachen und wo sie sich nicht vergleichen können, dem Gouvernement und Konsistorium zu unterlegen, als welche in Kirchensachen die Obervormundschaft führen; auch das Seinige zu thun, damit die Prediger zu ihrer Gerechtigkeit (d. i. ihrer Besoldung an Korn) kommen und selbige nach Martini erhalten. Die Ursach warum hier dem Kirchenvorsteher dasjenige aufgetragen wird, was eines Theils die Kirchenordnung §. 13 vom Kirchenpatron fodert; ingleichen warum bey allen liefländischen Kirchenvisitationen, und in deren Protokollen, nur den Kirchenvorstehern, nie dem Patron namentlich anempfohlen und aufgetragen wird, für die Gerechtsame der Kirche zu wachen, und für die Ausfindigmachung und Herbeyschaffung der abgekommenen Kirchenländer u. s. w.

zu sorgen, läßt sich leicht bestimmen. Keine Kirche ist ohne Kirchenvorsteher, gemeiniglich sind gar deren zween, die, weil sie im Kirchspiel wohnen, und immer gegenwärtig sind, die ihnen aufgetragenen Geschäffte und Fürsorge bequemlich ausrichten können. Ganz anders ist es in Ansehung des Patrons: bey vielen liefländischen Kirchen gehört das Patronat der Krone, und wird durch das Generalgouvernement verwaltet, welches als eine Oberinstanz wohl um Schutz ersucht wird, auch die nöthigen Befehle ausfertigt, aber nicht als Part mit einer Privatperson sich in Processe über Kirchenländer oder deren Gränzen, einlassen kann; bey andern ist eigentlich kein Patron, wo nehmlich das Patronat von allen Eingepfarrten gemeinschaftlich ausgeübt wird; bey noch andern ist der Patron selten oder niemals gegenwärtig, es sey nun daß ihn sein Stand und Beruf abhalten, oder daß er auf entfernten Gütern seine Wohnung hat; bey noch andern befindet sich das Patronat in den Händen einer Dame, der man kirchliche Besorgung nicht füglich aufbürden kann; oder der Patron ist minderjährig; oder zu Geschäfften zu alt; oder das Patronat ist streitig und langwierigen Processen unterworfen; und bey den meisten lief- und ehstländischen Kirchen ist ohnehin der Patron zugleich Kirchenvorsteher.

Wenn

Wenn dies aber auch nicht wäre, und der angeführten Verordnung ungeachtet, muß der Patron sich billig nie entziehen dafür zu sorgen, daß die von ihm ausgefertigte Vocation pünktlich erfüllt, und die darinn dem Pastor versprochene Besoldung unabgekürzt entrichtet werde. Dem Kirchenvorsteher ist nur befohlen das Seinige zu thun; auch der Patron thue seine Pflicht, von welcher ihn keine Verordnung entbunden hat. — Keinem Pastor wäre es zu verdenken, wenn er von seinem Kirchenpatron, und im Fall keiner vorhanden ist, von seinen Kirchenvorstehern, fodern, daß sie für die richtige Abtragung seiner Besoldung sorgen, und wider diejenigen die eine Schmälerung wagen, oder Saumseligkeit zeigen, ihn vertreten und nach Beschaffenheit der Sache Klage erheben sollen.

Für keine Vocation oder deren Ausfertigung wird in Lief- und Ehstland etwas bezahlt; nur für die vom Generalgouvernement zu Kronspastoraten ausgefertigten, werden die Kanzeleygebühren vom Pastor entrichtet, ihm aber bey vielen Kirchen von den Eingepfarrten wieder ersetzt. Diese, wenn sie nur einigermaßen großmüthig sind, vergüten auch dem Pastor seine Reise zur Ordination, wenigstens die Ordinationsgebühren, welche

legen 24 bis 30 oder mehr Rubel betragen. Selbst wenn ein Prediger von seinem bisherigen zu einem andern Kirchspiel berufen wird, und sich zu dem sogenannten Colloquium in Riga stellt, belaufen sich die Unkosten an die Oberconsistorial-Kanzeley auf 24 Rubel. In Reval sind die Kosten etwas geringer; kein Pastor reist dahin zum Colloquium.

Die hier gewöhnlichen Vocationen sind in Ansehung ihres Inhalts, größtentheils übereinstimmend; ihrer Form nach sehr verschieden. Im Eingang wird des Abgangs und der Erledigung des Pastorats kürzlich gedacht; dann werden des erwählten neuen Pastors gute Gaben, Geschicklichkeit und rühmlicher Wandel, als Gründe warum man ihn beruft, angegeben; die Pflichten deren Beobachtung man von ihm erwartet, bald mit, bald ohne Erwähnung der augsburgischen Confession, angezeigt; und endlich die Einkünfte die er erheben soll, berührt. In einigen Vocationen wird er angewiesen, sich bey dem Konsistorium gehörig zu melden, dort die Confirmation zu suchen, sich introduciren zu lassen, und so sein Amt anzutreten; in andern steht davon kein Wort; einige endigen sich mit einem Segenswunsch; andre blos mit einem urkundlich u. s. w. einige werden auf

Stem-

Stempelpapier, andre nur auf gemeines geschrieben; zuweilen wird der Wunsch, daß die Vocation möge angenommen werden, beygefügt. — Auch die Erwähnung der bestandenen Besoldung geschiehet auf verschiedene Art, sonderlich in Kirchspielen wo durch neuerliche Bewilligungen die Besoldung ist erhöhet worden. In einigen Vocationen an Landprediger heißt es: „Für solche seine Mühe, „Arbeit, Treue und Fleiß, soll Er hingegen nebst „dem seinem Amt gebührenden Respekt und Hoch„achtung, von jedem Hofe und Bauern die Ge„rechtigkeit und Külmetten *) so wie seine Ante„cessores es genossen, richtig und ungeschmälert „zu empfangen, nicht minder die zur N. N. Kirche „gehörigen Pastoratsländer und Bauern, so wie „solche von seinen Amtsvorfahren genutzet und „gebraucht worden, zu genüßen, zu nutzen und „zu gebrauchen haben." In andern steht: „Da„hingegen Demselben nicht nur alle Beyhülfe „versichert, sondern auch alles dasjenige, was „dessen Amtsvorfahren, den obrigkeitlichen Ver„ordnungen und voriger Gewohnheit gemäß, an Ein-

*) Die Besoldung an Korn, welche in schwedischen Verordnungen, den Namen eines Priesterzehnden führt, weil sie dies anfänglich würklich war. S. Priest. Privil. §. 4 Landesord. S. 289.

„Einkünften und Gefällen genossen, gleichfalls „zugelegt und unabgekürzt bestanden wird.“

Man hat Beyspiele, daß gewisse Vorbehalte, Einschränkungen oder Bedingungen in die Vocationen sind eingerückt worden, die das Konsistorium auch darinn gelten läßt, wenn sie sich auf alte Berechtigungen gründen, an sich billig sind, oder auf merklichen Nutzen abzwecken. Zur Erläuterung will ich die beyden Kirchspiele Matthies (oder Matthias) und Kreuz in Harrien, aufführen, die von einem Prediger bedient werden, welchen beyde Kirchspiele gemeinschaftlich berufen. Die Eingepfarrten des Kreuzkirchspiels pflegen sich in der Vocation gemeiniglich noch jetzt ausdrücklich das Recht vorzubehalten, bey ihrer abgelegenen Kirche, die nur als ein Filial angesehen wird, weil der Prediger nicht daselbst wohnt, auch einen eignen Diakonus annehmen und berufen zu können. Das ehstländische Provinzialkonsistorium in Reval, läßt sich diesen Vorbehalt ohne Widerrede gefallen, weil er sich auf eine alte Berechtigung gründet. Denn vormals ist würklich die Kreuzkirche von zween Predigern zugleich besorgt worden, nehmlich von einem eignen daselbst wohnenden Diaconus und von dem zu Matthies wohnenden etwas entfernten gemein-

schaft-

haftlichen Pastor. Daher findet sich noch in den
rten des vorigen Jahrhunderts ein Gesuch der
sigen Bauern, man möchte ihnen anstatt der
veen, nur einen Lehrer geben. Das zur Kreuz-
rche gehörende Predigerland hat das Kirchspiel
n Jahr 1649 namentlich zur Wohnung des Dia-
nus, von einem dasigen Eingepfarrten erkauft.

Die weit mehr in sich begreifende Frage, ob
er Patron bey Ausfertigung der Vocation die
Besoldung des Predigers willkührlich verändern
nd von der alten bisher gewöhnlichen Norm
bweichen könne, wage ich nicht geradezu zu be-
ntworten. Vergrößern kann er sie: wir haben
erschiedene kleine Kirchspiele wo er oder alle
Eingepfarrte, aus eignem Entschluß des Predi-
gers Einkünfte durch Geldzulagen, oder durch
estandne Arbeiter und dergl. erhöhet, und dem
Pastor darüber in der ertheilten Vocation die
Versicherung gegeben haben. Aber die Besoldung
vermindern, gewisse Theile derselben z. B. in An-
sehung der sogenannten Accidenzien, ihm in der
Vocation abschlagen und verweigern, scheint eine
ganz andre Sache zu seyn, weil alte Gewohnhei-
ten die Natur eines Gesetzes, wenigstens im
gegenwärtigen Fall, anzunehmen scheinen; nicht
zu gedenken, daß keine Privatperson, selbst kein

untergeordnetes Gericht, die Gesetze und Verordnungen eigenmächtig ändern darf, welche von der höchsten gesetzgebenden Gewalt ihre Gültigkeit, oder gar durch Verträge, Privilegien und Friedensschlüsse eine Unverletzbarkeit erhalten haben. Beyspiele giebt es, daß Eingepfarrte mit ihrem Pastor über gewisse Theile der Besoldung und deren Veränderung, eine gutwillige Vereinbarung getroffen, und darüber einen schriftlichen Vergleich abgefaßt haben, der nur so lange gilt als die contrahirenden Theile in ihrem gegenseitigen Verhältniß bleiben; aber in Vocationen hat man nicht gern merkliche Neuerungen geduldet. Vor nicht gar langer Zeit wurde in Ehstland ein Kandidat berufen, von ihm aber in der Vocation verlangt, daß er 1) nicht wie bisher am Sonnabend sondern am Sonntage, die Bauern zur Beichte annehmen solle, damit den Unordnungen, welche des Nachts in den Kirchenkrügen vorfielen, begegnet würde; 2) daß er sich einiger kleinen Einkünfte z. B. für Krankenbesuch und dergl. begeben möchte, wofür ihm mündlich eine Schadloshaltung versprochen wurde. Das revalsche Provinzialkonsistorium genehmigte zwar das erste; verwarf aber das zweyte, nahm daher die ausgestellte Vocation nicht an, und versagte Andern zur Warnung, seine Bestätigung, bis sie umge-

schrie-

hrieben und von allen versuchten Neuerungen
reinigt wäre; dem Patron ward dabey frey ge-
ellt, mit dem zum Pastorat berufenen Kandida-
n einen Vergleich unter sich zu errichten, nur
llte die Vocation rein und nach der gewöhnli-
hen Art unbedingt seyn; welches auch erfolgte.

Auch die Form der Vocation wird von den
Konsistorien beprüft. Vor mehr als 30 Jahren
erufte ein Kirchenpatron einen Kandidaten, nicht
aus eignem Entschluß, sondern auf dringendes
Verlangen der Eingepfarrten die durch eine
Mehrheit der Stimmen das Uebergewicht beka-
men. Aus Verdruß rühmte er in der Vocation
nicht des Kandidaten Wissenschaft und Wandel,
sondern desselben Geschicklichkeit in der Gärtne-
rey und dergl. Das rigische Oberkonsistorium
verwarf die Vocation, und sandte dem Patron
eine Norm, nach welcher er sie umschreiben mußte.

Die Stadtprediger in Riga, Reval und
Narva werden von den dasigen Stadtkonsistorien;
alle liefländische Prediger in Städten und auf dem
Lande, vom rigischen Oberkonsistorium; die ehstlän-
dischen vom revalschen Provinzialkonsistorium; die
dem öselschen vom dasigen Provinzialkonsistorium,
ordinirt: eben diesen Konsistorien gebührt für die
Vocationen, deren gehörige Ausfertigung, rechte

 Form,

Form, und Aufrechthaltung zu sorgen; doch mit der gehörigen Einschränkung in Ansehung der Vocationen zu publiken Pastoraten.

Der Bischof, oder wer dessen Stelle verwaltet, soll dem ordinirten Prediger nicht nur einen Ordinationsschein (in Riga pflegt man gedruckte zu geben) K. O. Kap. 22 §. 3; sondern auch über die vorgezeigte und gültig befundene Vocation einen Bestätigungsbrief, ertheilen, ebend. Kap. 19 §. 7 *). Diese sogenannte Confirmation geben die Konsistorien vigore juris episcopalis wie sie sich ausdrücken. Da sie berechtigt und verbunden sind, den Prediger anzuhalten, daß er seine Pflichten dem angenommenen Ruf gemäß, erfülle, ebend. §. 13; so ist jedes Konsistorium auch verbunden ihn bey seiner Vocation zu schützen, und nicht zu leiden daß die ihm versprochene Besoldung von irgend Jemand, geschmälert werde. Und dies um so viel mehr, da das Konsistorium die ganze Vocation bestätigt, und im Eingang des Bestätigungsbriefs ausdrücklich sagt, der Prediger

*) Die vom rigischen Generalgouvernement ausgefertigten Vocationen zu Kronpastoraten, werden nicht vom Oberkonsistorium bestätigt, sondern es wird blos darauf geschrieben, daß sie sind producirt und vorgezeigt worden. Die Ursach bedarf keiner Entwickelung.

rediger habe um die Bestätigung der vorgezeig-
n Vocation gebeten; worauf es ungefähr in
m zu Riga ausgefertigten Confirmationen heißt:
So hat dieses kaiserl. Oberkonsistorium die ge-
suchte Confirmation seiner Vocation Ihm zu
ertheilen, sich nicht entziehen können; Gestalt
denn der Herr Pastor N. N. hiermit und kraft
dieses zum Pastor und Seelsorger der N. N.
Gemeine Vigore Juris episcopalis, bestätigt, Er
auch dabey von dem kaiserl. Oberkonsistorio
alles möglichen Schutzes und Beystandes in
seinem Amte versichert, und Ihm, zu recht-
schaffener Führung desselben, Gottes Gnade
und reicher Segen angewünschet wird." Ohne
Schutz in Ansehung der Besoldung, würden der
versprochene Schutz und Beystand im Amte, und
die Bestätigung der Vocation, dem Prediger we-
nig nützen.

In Ehstland pflegen sich die Prediger bey be-
fundener Schmälerung ihrer Besoldung an ihr
Provinzialkonsistorium zu wenden, wo sie mög-
lichsten Schutz finden. Die liefländischen Prediger
haben, so weit ich mich erinnere und erfahren
habe, einen andern Weg eingeschlagen, und bey
vorkommenden Fällen nicht den Schutz ihres
Oberkonsistoriums gesucht, auch weder ihre Kir-

 chenpa-

chenpatrone noch Kirchenvorsteher zu ihren Vertretern aufgefodert; sondern sich an den Oberkirchenvorsteher, oder gerade an das Generalgouvernement, und von da an das Reichsjustizkollegium in St. Petersburg gewandt. Wäre es nicht billig, zuerst diejenigen um Schutz zu bitten, die denselben versprochen haben? Und was muß das Konsistorium denken, wenn Prediger den im Bestätigungsbrief feyerlichst versprochenen Schutz gar nicht zu erwägen scheinen!

Die bisher vorgekommenen Ausdrücke Oberkirchenvorsteher und Kirchenvorsteher, haben in beyden hiesigen Herzogthümern eine sehr unterschiedene Bedeutung, die ich zum Schluß dieser eingeschobenen Anmerkungen, kürzlich anzuzeigen mich verbunden achte.

Im Herzogthum Liefland sind vier Oberkirchenvorsteher, nehmlich in jedem Kreis einer. Nur Landräthen, gemeiniglich in jedem Kreis dem jüngsten; wird dies Amt übertragen: doch steht ihnen frey dasselbe viel Jahre nach einander zu verwalten, oder es niederzulegen, wenn neue Mitglieder aus ihrem Kreis in das Landrathskollegium aufgenommen werden. Auch können die beyden lettischen Kreise nehmlich der rigische und der wendensche, und die beyden ehstnischen, nehmlich der dörptsche und der pernausche, gemeinschaftliche

liche Landräthe haben; daher verwaltet zuweilen ein Landrath aus dem dörptschen Kreis das Kirchenvorsteheramt im pernauschen. Jeder Oberkirchenvorsteher hat seine eigne Kanzeley: ihm wird ein Notär den er sich selbst auswählen kann, ein Rechtsgelehrter, bestanden, und aus der Ritterschaftkasse besoldet; er heißt Kirchennotär. Der Oberkirchenvorsteher selbst genießt für sein Amt keine Besoldung; sondern blos das jedem Landrath ausgemachte Tafelgeld wegen der Residiermonate. Sein Geschäfft ist: Kirchenvorsteher in jedem Kirchspiel durch Bestallungsbriefe zu verordnen; jährlich von ihnen sich die Kirchenrechnungen zusenden zu lassen und zu beprüfen; in Kirchspielen entstandene Streitigkeiten die das äussere des Kirchenwesens, als Bau, Besoldungen und dergl. betreffen, als die erste Instanz zu entscheiden *); mit Zuziehung der dazu gehörenden Personen, zuweilen Kirchenvisitationen im Kreis zu halten, und dergl. Neuerlich ist ihnen auch die Oberaufsicht über Kirchen- und Communicationswege (die letztern sind solche die aus einem Kirchspiel in das andre führen), ingleichen über die Hofs- und Gebietsschulen für Bauerkinder, über welche sie sich von

*) Vormals waren sie auch Richter über Waisenangelegenheiten.

Kirchenvorstehern und Predigern jährliche Berichte zusenden lassen, aufgetragen worden: das Schulwesen vermuthlich deswegen, weil das Oberkonsistorium entfernt ist; die Wege weil die Ordnungsgerichte mit den großen Landstraßen ohnehin genug zu thun haben.

Solche Oberkirchenvorsteher giebt es in Ehstland gar nicht: dort hat jedes Kirchspiel seinen Oberkirchenvorsteher, der eben das besorgt was das Geschäfft eines liefländischen Kirchenvorstehers ist. Gemeiniglich sind in beyden Herzogthümern bey jeder Kirche deren zween, und einer von ihnen der Kirchenpatron, wenn ein solcher vorhanden ist. In Ehstland, wo sie zuweilen auch nur Kirchenvorsteher heißen, werden sie von den Eingepfarrten gewählt, denen sie auch ihre Kirchenrechnungen vorlegen, und sie dann dem Pastor, der ohnehin das Meiste dabey zu thun hat, zur Verwahrung bey den Kirchenschriften, übergeben; ihren Nachfolgern überliefern sie nach diesen Rechnungen die bisher verwalteten Kirchenmittel, nach welchen auch die Kirchenvisitationscommission fragt. — Zu Kirchenvorstehern nimmt man in beyden Herzogthümern Eingepfarrte; in Ermangelung der Erbherren, auch wohl Pfandhalter, Arendatoren, oder Zehendner, sie mögen aus

der

der Ritterschaft, Landsassen oder sonst bürgerliche seyn. Ihr Amt welches sie ohne Besoldung verwalten, besteht darinn, daß sie als Pfleger überhaupt Kirchenangelegenheiten besorgen; Kirchenkonvente ausschreiben; die Bedürfnisse, als Bau oder Ausbesserungen an Kirchen- Pastorat- und Schulgebäuden, vortragen; die dazu nöthigen Kosten und Materialien bestimmen; die Repartitionen anfertigen; bey dem Bau die Oberaufsicht führen und dergl. Ueberdies halten sie nebst dem Pastor das Kirchengericht, wo Unkeuschheitsvergehungen, Lerm in der Kirche und dergl. abgeurtheilt und bestraft werden. Wo kein Patron im Kirchspiel ist, wie bey den liefländischen Kronpastoraten, da schlagen sie die Männer zur Wiederbesetzung des Pastorats vor, und laden sie zur Probepredigt ein. Neuerlich ist ihnen in Liefland, wo auch zuweilen Berichte von ihnen gefodert werden, die Aufsicht über die Kirchenwege, und die Macht einen saumseligen Possessor mit einer Geldstrafe zu belegen, übergeben worden; in Ehstland hergegen hat man sie bevollmächtigt, über die neuerlichst wider den grossen Aufwand gemachten Verordnungen zu halten, die Contravenienten mit einer Strafe von 50 Rubeln zu belegen, und das Geld zum Nutzen der Kirche anzuwenden. Die ehstländischen lassen zuweilen

gerin-

geringere öffentliche Verbrechen, nach eignem Befinden, bey der Kirche mit Ruthen bestrafen; auch wird ihnen allezeit vom Gericht aufgetragen, die obrigkeitlich zuerkannte Ruthenstrafe bey der Kirche vollziehen zu lassen. Beydes geschicht in Liefland nicht: obrigkeitlich zuerkannte Ruthenstrafe läßt der Pastor auf gerichtlichen Auftrag, vollziehen. Ich vermuthe, daß auch die liefländischen Kirchenvorsteher eine mäßige Ruthenstrafe bey der Kirche auferlegen könnten; wenigstens wenn vorhandene Verordnungen deren Größe bestimmen. — Hieraus ergiebt sich der Unterscheid der Kirchenvorsteher in beyden Herzogthümern: die liefländischen stehn unter dem Oberkirchenvorsteher von dem sie verordnet werden, dem sie Rechnungen und Berichte abstatten; sie haben mehrere Geschäffte: Die ehstländischen handeln freyer, können höher strafen, sind fast selbst Oberkirchenvorsteher; müssen aber in einigen Dingen den Eingepfarrten Red und Antwort geben.

Hiervon ist der Besitzer des Hauptguts (es mag das Patronat darauf ruhen, oder blos das größte im Kirchspiel seyn,) unterschieden, als welcher in Liefland einige Aufträge erhält, die nur ein einziger Mann besorgen soll, z. B. daß

er etliche obrigkeitliche Patente bey sich verwahret, welche Besorgung doch oft dem Prediger überlassen wird; ingleichen daß er jährlich die Aerndtenverschläge oder die Berichte von Aussaat und Aerndte, aus dem Kirchspiel empfängt, und an das Generalgouvernement sendet.

Die Bauerältesten welche dem Pastor zur Hand gehen, seine oder des Kirchenvorstehers Aufträge ausrichten, bey dem Kirchenbau eine Aufsicht haben, den Klingbeutel besorgen u. dergl. nennt man in Liefland Kirchenvormünder, in Ehstland auch wohl Kirchenvorsteher.

Verschiedene Arten des Kirchenpatronats.

Das Recht einen Prediger zu ersehen, zu wählen und zu berufen, kann sich nach den, aus der Kirchenordnung vorher angeführten Gesetzen, und nach dem bisherigen Gebrauch, in viererley Händen befinden: es wird entweder von der hohen Krone, oder von einer ganzen Gemeine, oder von etlichen Personen aus derselben, oder von einer einzelen Privatperson, ausgeübt. Hieraus entstehen vier Arten des Patronats und der Pastorate, deren jede eine besondre Erörterung erheischt. Die erste giebt die Regalpfarren, die jetzt publike oder Kronpastorate heißen; die drey übrigen,

übrigen, sonderlich die beyden letzten, geben die privaten Pastorate. Zur vierten Art kann man auch die Patrimonialpastorate auf dem Land rechnen, wo dem Magistrat mit Zuziehung der Gilden (die alsdann zusammen als eine Person müssen angesehen werden, wie sie denn bey Kirchenkonventen auch nur eine Stimme haben,) wegen eines im Kirchspiel belegenen Patrimonialguts, das Patronat gehört. — In Ehstland giebt es keine Kronpastorate, also nur eine dreyfache Art des Patronats. Wenn dort Einige von publiken Pastoraten reden, so scheinen sie sich in dem Namen zu irren, und vielleicht darunter solche Pastorate zu verstehen, die ihr eignes von keinem Kirchspielsgute hergegebenes Land haben; oder auch solche wo alle Eingepfarrte am Wahlrecht Theil nehmen.

Das kanonische Recht unterscheidet das reelle Patronat, welches einem Gut anklebt, von dem personellen, welches letzte man in beyden Herzogthümern nicht kennt; man müßte denn sagen, daß bey publiken Pastoraten das Patronat der Krone personel sey, weil es nicht immer mit dem Gut zugleich verschenkt wird. — Wegen des herrschenden Gebrauchs können wir noch einen wichtigern Unterschied bemerken; nehmlich, wer sein Patro-

Patronatrecht völlig nach K. O. §. 12 ausübt, wie bey vielen liefländischen Kirchen, der hat ein völliges oder vollständiges Patronat aber wo der Patron nicht völlig und allein den Prediger wählt und beruft, wie bey den meisten ehstländischen und vielen liefländischen Kirchen, da ist das Patronat eingeschränkt. Vom letzten scheint die K. O. §. 15 zu reden. Wer das im Gesetz bestimmte Patronatrecht einschränken will, der muß billig aus hinreichenden Titeln die Ursach seiner Theilnahme darthun können.

Von publiken oder Kronpastoraten.

Im Herzogthum Liefland giebt es deren viel; in der Provinz Oesel sind alle Pastorate publik. Zu solchen beruft der Landesregent selbst, oder durch seinen Statthalter (Gouverneur), die Prediger. — Nach der K. O. §. 10 gehören in diese Klasse diejenigen, welche 1) entweder von Alters her sind Regalkirchen gewesen, 2) oder nachgehends durch königliche Briefe dafür erklärt worden; 3) oder hinführo aus gewissen Ursachen dazu könnten erklärt werden.

So behielten sich die Könige von Schweden das Recht vor, Pastorate für publik zu erklären; welches im vorigen Jahrhundert einmal mit allen

allen Kirchen geschahe; doch wurde hernach Jeder der auf das Kirchenpatronat Ansprüche zu haben glaubte, aufgefodert seine Beweise beyzubringen, Landordnung S. 565. — Unter russischer Beherrschung ist kein Pastorat für publik erklärt worden, das nicht schon von schwedischer Regierungszeit her ein solches gewesen wäre: nur den Fall ausgenommen, wenn Güter auf denen das Patronat haftete, von der Krone eingezogen, oder erkauft, oder ohne Inbegriff des Patronats verschenkt wurden.

In Ansehung der Güter, welche verschenkt oder sonst vergeben würden, behielt sich der König (Kirchordnung §. 16) vor, mit dem etwa darauf ruhenden Patronatrecht nach eignem Belieben zu schalten. Es blieb daher bey der Krone, wenn der Schenkungsbrief desselben nicht ausdrücklich erwähnte, welches in einigen würklich geschehen ist z.B. da der Feldherr Wrangel im vorigen Jahrhundert die Starostey oder das Schloß Oberpahlen mit den dazu gehörenden Dörfern und dergl. zum Geschenk erhielt. Rußlands Beherrscher, sonderlich die Kaiserin Elisabeth, haben viel liefländische Güter verschenkt, und in den darüber ertheilten Urkunden alle dazu gehörende Rechte, aber das Kirchenpatronat in keinem mir zu Gesicht gekom-

menen

nenen Schenkungsbrief namentlich, verwilliget. Die Frage, ob unter allen Rechten, auch das Patronat, wenigstens stillschweigend, begriffen und mit dem Gut verschenkt sey, ist vielleicht noch nicht ganz erörtert und entschieden worden. Aus dem bisherigen Gebrauch läßt sich die Sache auch nicht geradezu bestimmen. Die Güter Burtneck, Fellin, Audern u. a. m. sind verschenkt worden, aber deren Besitzer haben bey ihren eben den Namen führenden Kirchen, das Patronat nicht erhalten, wenigstens nicht ausgeübt: es blieb bey der Krone. Zu Audern wurde zwar vor mehrern Jahren ein Versuch gemacht, dem aber das Generalgouvernement und das Oberkonsistorium sich widersetzten. Hingegen ist der Besitzer des Guts Sagnitz, das dessen Vorfahren vom Kaiser Peter I geschenkt wurde, noch neuerlich durch oberrichterlichen Spruch bey seinem Patronatrecht geschützet worden. Vor mehrern Jahren übte ein russischer Herr, als damaliger Besitzer des ihm geschenkten Guts Groß-Ringen, bey der dasigen Kirche das Patronat aus; und ob es gleich anfangs schien als fände das Oberkonsistorium Bedenklichkeiten, die Vocation als gültig zu erkennen; so erfolgten doch die Ordination des berufenen Predigers, und der Bestätigungsbrief, weil sich sollen Nachrichten gefunden haben, daß

auch in vorigen Zeiten das Patronat mit dem besagten Gut ist verbunden gewesen. — Diese auffallende Verschiedenheit kann mancherley Anlässen und Ursachen ihren Ursprung zu danken haben: Die Dreistigkeit oder Blödigkeit eines Besitzers; die strengere oder geringere Prüfung eines behaupteten Rechts; die thätigere oder vernachläßigte Wachsamkeit der Eingepfarrten und dergl. haben ihren Antheil. Manches Gut kann das Patronat dadurch erlangt haben, daß der Erbherr oder der Arendebesitzer, bey einer Kirchenvisitation, auf die gewöhnliche Frage wer Kirchenpatron sey, seinem Gut dies Recht vermuthlich aus vermeynter Ueberzeugung, zueignete, welches auch, da von den übrigen Eingepfarrten (die sich vielleicht um dergleichen keine baaren Vortheile bringenden Rechte wenig bekümmert hatten,) kein Widerspruch erfolgte, im Visitationsprotokoll verschrieben wurde, und noch jetzt zu einem viel entscheidenden Beweis dienen muß. — Bey dem Güterverkauf zwischen Privatpersonen, versteht man unter allen Rechten die dem Käufer zugleich mit dem Gut übertragen werden, auch das Patronat, wenn es auf dem Gut haftet, und nicht namentlich ausgenommen wird, (welches aber hier noch nicht gewöhnlich ist.) Dürfte man hiervon auf verschenkte Krongüter schliessen,

so

o würde man behaupten können, daß unter allen ugleich mit verwilligten Rechten auch das Kirhenpatronat begriffen sey. Dasselbe ist freylich in Vorrecht; gleichwohl gewinnt die Krone durch desselben Ausübung nichts; eben so wenig verliert le, wenn es zugleich mit dem verschenkten Gut nun ein Eigenthum des Privatbesitzers wird: ndem nach der jetzigen Gewohnheit, das Generalgouvernement in ihrem Namen, nur solche Prediger beruft die vom Kirchspiel vorgeschlagen werden. Eher könnte man daher sagen, daß die übrigen Eingepfarrten etwas verlieren, wenn der Patron sein Patronat uneingeschränkt behauptet und ausübt: läßt er ihnen das Stimmrecht, so verlieren auch sie nichts.

Nach der K. O. §. 10, soll der Bischof zur Besetzung eines erledigten Kronpastorats, geschickte Personen vorschlagen; wobey sich der König vorbehielt, den vorgeschlagenen, oder einen andern Mann selbstbeliebig zu berufen: beydes geschiehet jetzt nicht; der Bischof hat weder mit der Wahl noch mit dem Vorschlag etwas zu thun, (man müßte denn etwa einen Vorfall, von welchem am Schluß der ganzen Abhandlung eine summarische Anzeige geschieht, dahin rechnen). Das Priesterprivilegium (Landesordn. S. 304 u. f.)

 setzt

setzt noch hinzu, der Bischof mit der Gemeine soll dem König anzeigen, was für Personen er der Gemeine zur freyen Wahl vorzuschlagen gedenke; hätte der König einen Andern zu präsentiren, so solle es ihm kund gethan, auch nachgehends mit des Bischofs und der Gemeine Consens, darum dergestalt wie es der König am billigsten und gerechtsamsten befinden möchte, disponirt und geschlossen werden. Hier sind Dunkelheiten: die freye Macht des Königs, die freye Wahl der Gemeine, und ihr Consens wo jener selbstbeliebig wählte, und endlich des Bischofs Vorschlag, möchten in einigen Fällen schwerlich zu vereinigen gewesen seyn.

Bey Erledigung eines Kronpastorats berufen gemeiniglich die Kirchenvorsteher, die sämmtlichen Eingepfarrten zu einem Kirchenkonvent *), schlagen ihnen zwey bis drey Kandidaten vor, (oder vereinigen sich mit ihnen über den Vorschlag.)

*) Unter den Eingepfarrten versteht man nach der gewöhnlichen Bedeutung blos die Besitzer der Güter (oder im gegenwärtigen Fall, der Höfe) im Kirchspiel; ob man gleich sonst auch von eingepfarrten Gesindern oder Dörfern redet. — Kirchenkonvente werden immer im Pastorat gehalten; welches nach einer Verordnung die nicht beobachtet wird, in der Sacristey geschehen soll.

schlag) laden solche zu Probepredigten ein, befragen darauf die Eingepfarrten, auch wohl die Bauergemeine, um ihre Stimmen, und unterlegen sie im Namen des Kirchspiels dem Generalgouvernement, welches einen von den vorgeschlagenen, gemeiniglich den obenan stehenden, oder der die meisten Stimmen hat, wählt und beruft. Dieser Vorschlag gründet sich auf die aus dem Priesterprivilegium angeführte und in der Kirchenordn. §. 10 der Gemeine ertheilten Erlaubniß „einen oder den andern in Unterthänigkeit zu begehren, welchen sie vermeynt dazu „bequem zu seyn." — Hier verdienen einige Dinge eine nähere Erwägung.

a) Die Kirchenordn. berechtigt die Gemeine einen oder den andern zu begehren, welches nach dem Gebrauch einen blossen Vorschlag in sich begreift, obgleich Begehren und Vorschlagen an sich sehr verschieden sind. Gemeiniglich kommen ihrer zween, seltner drey, in Vorschlag; wobey dem Generalgouvernement noch immer die Wahl frey steht. Wie aber, wenn nur einer überhaupt, oder nur der vorgeschlagen würde auf den die meisten Stimmen fallen? es geschehe nun aus dem in Liefland nicht unerhörten Mangel an Kandidaten; oder weil die Gemeine einen Mann

so sehnlich wünscht, daß sie nicht wagt ihm einen andern an die Seite zu setzen.

Ehe ich mich über diese Frage erkläre, muß ich erst anzeigen was in dergleichen Fällen etwa zu geschehen pflegt. Das Generalgouvernement verlangt daß zween oder drey Männer sollen in Vorschlag gebracht werden; einen einzigen nimmt dasselbe nicht an: läßt sich nur ein Kandidat zur Ablegung der Probepredigt und etwanigen Annahme der Vokation willig finden, wie zuweilen bey sehr kleinen Pastoraten sich ereignet; oder die Eingepfarrten wünschen sich einen Mann ganz vorzüglich: so setzen sie den Pastor aus einem grossen Kirchspiel (ohne ihn vielleicht vorher darum zu befragen) weil sie wissen, daß er das kleine Kirchspiel gewiß ausschlagen wird, jenem an die Seite, und erreichen auf diese Art ihren Zweck. Man könnte also sagen, daß wenn sich auch aus dem Gesetz der Vorschlag eines einzigen Mannes nicht rechtfertigen ließ; dennoch das Generalgouvernement nichts verlieren würde, wenn es zuweilen erlaubte nur einen Kandidaten vorzuschlagen. Freylich behielt dasselbe alsdann keine Wahl, sondern das bloße Recht zu berufen; die Gemeine hingegen würde einen beträchtlichen Theil des Patronats an sich reissen. Ein Mittel

 wodurch

odurch dies ohnehin schon geschiehet, habe ich
nannt: Wer kann allen Misbräuchen begegnen?
· Der König behielt sich vor, ausser den Vorge-
schlagenen sonst jemand zu wählen: eben das Recht
ann das Generalgouvernement ausüben; wobey
urch eines sorgsamen Bischofs Unterlegung man-
cher vergessene arme Pastor oder Schullehrer
ine bessere Versorgung finden würde, welches
uch die Absicht des Gesetzes K. O. §. 10 war.
Aber man hat wenigstens in neuern Zeiten kein
Beyspiel, daß das Generalgouvernement von
inem solchen Recht Gebrauch gemacht hätte,
man müßte denn etwa den vor mehreren Jahren
ich ereigneten Vorfall dahin rechnen, da ein
Eingepfarrter das Patronatrecht an sich ziehen,
und dem Kirchspiel einen Mann aufdringen wollte,
der aus mancherley Gründen nicht konnte ange-
nommen werden: worauf das Generalgouverne-
ment einen Pastor von einem kleinen zu diesem
größern Kirchspiel berief. Ruhmwürdig ist es,
daß das Generalgouvernement seine Berechtigung
nie aufs höchste treibt, sondern jeder Gemeine ihre
Freyheiten ungekränkt gönnt, und ihr nie einen
Pastor aufdringt: nicht ihr, wohl aber der Krone,
ist es gleichgültig wer das Amt verwaltet.
Hätten Bischof und Konsistorium noch jetzt die
Macht vorzuschlagen, oder gar Pastorate zu

 verge-

vergeben; so würde man, wie in manchen deutschen Provinzen, bey jeder Vacanz, ihre Thüren von bittenden Predigern aus kleinen Kirchspielen, und wartenden Kandidaten, sammt und sonders in demüthigster Stellung u. s. w. belagert sehen. Aber solche der Würde eines Predigers zuwiderlaufende Auftritte, kennt man in Liefland nicht.

2) Die Gemeine schlägt vor; dazu gehören freylich nach dem Sprachgebrauch alle Mitglieder des Kirchspiels ohne Unterschied des Standes; aber der Vorschlag hängt nur von den Eingepfarrten ab, das ist, von den Güterbesitzern, sie mögen von adelicher oder unadelicher Geburt, Eigenthümer, Arendatoren, oder Zehndner seyn (selbst Amtleute behaupten ihr Stimmrecht in ihrer Herrn Abwesenheit); nur müssen sie ihren Hof im Kirchspiel haben; bloße Dörfer geben keine Theilnahme am Vorschlag oder an der Wahl K. O. §. 16. Neuerlich hat das rigische Generalgouvernement ausdrücklich verlangt, daß auch die Bauerschaft, selbst bey Privatpastoraten, um ihre Meynung soll befragt werden; welches Ruhm verdient. In Ehstland ist es zuweilen ganz aus den Augen gesetzt worden; doch hat man auch bey einigen dasigen Predigerwahlen auf die Stimme der ehstnischen Gemeine gesehen;

bey

ey einer, wie ich zuverlässig weis, auf obrigkeitliche Veranlassung; bey andern aus eigner löblichen Bewegung der Eingepfarrten. Den Einfluß eines sorgsamen rechtschaffenen Pastors, von dessen Wachsamkeit oft die Ordnung im Kirchspiel abhängt, wird kein vernünftiger Eingepfarrter verkennen. Wie ehrwürdig erscheint er als Vertreter der Armen, als Freund, als Rathgeber! Im schönsten Licht zeigt sich seine Klugheit und Fürsorge, wenn er mitten unter seiner Bauergemeine, die voll Vertrauen jeden Rath von ihm als höhere Befehle ansieht, den Gehorsam gegen ihre Herrn, die Unterthänigkeit gegen alle Vorgesetzte, die Geduld bey mancherley Leiden, die Entsagung der Schauder erregenden Rachsucht bey vermeynten Gewaltthätigkeiten, aus Gründen der Religion einschärft! Wie viel kann ein Würdiger der Zutrauen findet, auf allen Seiten ausrichten! Warum sollte man dies Zutrauen desto sicherer zu erregen, der Bauergemeine den (oft blos eingebildeten) schmeichelhaften Gedanken nicht gönnen, daß sie ihren Lehrer selbst gewählt habe?

3) Bey dem Konvent entscheidet die Mehrheit der Stimmen K. O. §. 14. Kläglich handeln die Eingepfarrten, wenn einer von ihnen dabey

 das

das Protokoll führt (und sogleich von allen anwesenden unterschreiben läßt,) aus welchem, wie ein neuerlicher Vorfall gezeigt hat, manches kann entschieden werden. Die Kirchenvorsteher können bey dem Konvent ihre Klugheit und ihr Ansehn am merklichsten zeigen.

4) Nach der K. O. §. 7, soll nur, wo die Pfarre nicht regal ist, der Probst auf des Bischofs Verordnung, der Wahl beywohnen und in einer Predigt der Gemeine ihre Pflicht vorhalten. Die Predigt wird wohl niemals gehalten; und in Ehstland kömmt nach der vorher angeführten Declaration der Kirchenordnung, kein Probst zu einem Wahlkonvent. Auch in Liefland sehr selten; nur durch besondere Vorfälle ist es neuerlich ein paarmal sogar bey Kronpastoraten geschehen: nicht eben auf des Bischofs Verordnung, sondern entweder auf höhern Befehl, oder auf Einladung der klüglich handelnden Eingepfarrten. Eine gewisse Wahl wurde wenigstens zum Schein, blos deswegen angestritten und rückgängig gemacht, weil sie ohne Beyseyn des Probstes vor sich gegangen war. Ihn in zweifelhaften Fällen, und wo man viel Widerspruch befürchtet, bey publiken und privaten Pastoraten einzuladen, wird Klugheit seyn.

5) Die

5) Die zum Vorschlag bestimmten Männer werden an benannten, auch der ganzen Gemeine vorher bekannt gemachten Kirchtagen, ihre Probepredigten zu halten, von den Kirchenvorstehern eingeladen, äusserst selten wird das Verlangen hinzugefügt, daß auch eine Katechisation möge gehalten werden; ob diese gleich von weit ausgebreiteterm Nutzen ist als die Predigten. — Kandidaten müssen dergleichen Probepredigten in beyden Sprachen, der deutschen und undeutschen *) halten; wie sollten sie sonst der Gemeine bekannt werden, und ihre Gaben, auch sonderlich ihre erlangte Kenntniß der unentbehrlichen Landessprache, zeigen. Aber daß der einfältige Kandidat — von den witzigen Kirchenvorstehern für seine Probepredigt ein Geschenk annahm, und dieselbe jener ihrer Taxe unterwarf, verdient andern zur Warnung angeführt zu werden. Schon bey der Annahme der Reisekosten ist Vorsicht zu empfehlen. — Prediger die im Amte stehen, kann man bey ihrer Kirche hören; sie werden sich nicht leicht zur Ablegung einer Probepredigt entschliessen, wenn sie sich nicht ausserordentlich nach einer Veränderung sehnen, oder der Gemeine wo sie ihr Freund in

Vor-

*) D. i. der ehstnischen oder lettischen, in Ehstland auch wohl der schwedischen.

Vorschlag bringt, wegen Entfernung ganz unbekannt sind.

6) Kann die Krone nach K. O. §. 10 noch jetzt durch ihre Verordnung ein Pastorat für publik erklären? Geradezu läßt sich die Frage nicht entscheiden; doch läßt es sich nicht einmal denken, daß die Krone einem Manne sein wohlerworbenes Patronatrecht mit Gewalt nehmen und sich zueignen wolle. Aber wo dasselbe Zweifeln unterworfen ist? Auch hier wird die Entscheidung Behutsamkeit erfodern, oder ohne Hinsicht auf die Umstände sehr mangelhaft ausfallen. Das Patronat ist doch eigentlich kein Regale welches etwa nur durch Exceptionen Privatpersonen zukommt; sondern es kann nur durch Kosten erlangt werden. Bey gewissen Zweifeln kann die Vermuthung mehr für die sämmtlichen Eingepfarrten, und vielleicht kein einziger Titel vorhanden seyn, aus welchem die Krone sich dies Recht zueignen könnte. Bey Abfassung des angeführten Gesetzes, scheint man weniger Rücksicht auf die Titel durch welche man das Patronat erlangt, genommen zu haben. — Es giebt würklich Kirchspiele, wo der Krone kein einziges Gut, und dennoch das Patronat gehört z. B. St. Matthäi in Lettland. Bey solchen muß man nicht gleich an eine aus königlicher Gewalt

halt geschehene Erklärung denken: die wahre Ursach läßt sich näher finden. In dem besagten Kirchspiel waren alle Güter (nur eins ausgenommen) publik; sie wurden an russische Herrn verschenkt, die das Patronat nicht suchten: es blieb also ein Eigenthum der Krone. — Hingegen findet man öfters Krongüter in Kirchspielen wo die Krone das Patronat nicht hat, sondern wo die publiken Arendebesitzer blos mit den übrigen Eingepfarrten gleiche Rechte genießen. Es ist es z. B. im Kirchspiel Ecks bey Dörpat, wo der Krone das größte Gut nehmlich Falkenau, das Patronat aber der Stadt Dörpat (oder dem dasigen Magistrat) gehört.

7) Es giebt Kirchspiele die aus mehr als einer Kirche bestehen, deren jede ihren eignen Patron hat. Dergleichen verbundene Kirchen können entweder sämmtlich Mutterkirchen seyn, deren jede gleichsam ihr eignes Kirchspiel hat: wie z. B. Sagnitz (oder Theal) und Hälks im dörptschen Kreis; ingleichen Leal und Kirrefer in der Wiek; oder die eine allein ist Mutterkirche, die übrigen sind Kapellen, wie z. B. Marien Magdalenen und die Filialkirche Wartol im dörptschen Kreise. Ueber diesen Fall erklärt sich die Kirchenordnung gar nicht. Man kann fragen, wie

wie weit sich das Recht des Patrons bey der Annexa erstreckt; und wenn dieselbe gleichfalls eine Mutterkirche ist; ob und wie weit es geringer sey als das Recht des Patrons der Hauptkirche bey welcher der Prediger wohnt. Ich weis nicht, ob es dergleichen verbundene Kirchen in Liefland gebe, bey deren einer der Krone das Patronat gehört. Fänden sich solche, so würde vermuthlich das Generalgouvernement wie bey andern publiken Pastoraten, die Vocation allein ausfertigen; hingegen der Patron der Annexa keine andre Rechte haben als jeder von den übrigen Eingepfarrten. Und dies um so viel mehr, da noch neuerlich bey einem aus zwo privaten Mutterkirchen bestehenden Kirchspiel, der Patron der Hauptkirche *) durch oberrichterlichen Spruch sein Recht allein zu ersehen, zu wählen, und zu berufen ungeschmälert; aber der Patron bey der Annexa nicht die geringste Theilnahme am selbigen erhalten hat. — Ueberhaupt muß in allen solchen Fällen der eingeführte Gebrauch billig zur Richtschnur dienen. Gesetzt der Patron der Annexa, sonderlich wenn sie eine Mutterkirche ist, erzürnt sich, weil sein Patronat einem leeren Schall gleicht; er will es ausüben und geltend machen: darf er sich wohl mit seiner Annexa

von

*) Dadurch bezeichne ich blos die Kirche bey welcher der Pastor wohnt.

on der Hauptkirche bey welcher die Krone oder
ine Privatperson Patron ist, trennen? der Bauer-
emeine würde es in Ansehung des Unterrichts
nd dergl. vortheilhaft seyn: bey der abgelegenen
Annexa ist der Pastor immer wie fremd; nur die
Besoldungen machen Schwierigkeit; weil nach
unsrer Verfassung, sonderlich wegen des Luxus,
das Auskommen mit einer kleinen Besoldung un-
möglich scheint. Eben daher ist neuerlich Mats
this in Lettland, welches ein eignes Kirchspiel
aber nur ein kleines war, zur Kapelle worden.
(Im vorigen Jahrhundert ward die Kapelle Di-
ckeln in Lettland zu einem besondern Kirchspiel er-
hoben; aber eine ganze Zeitlang mußte an den
Ubbenormschen Prediger zu dem sie gehört hatte,
eine Kornabgabe von Dickeln geliefert werden.)
Kein Wunder daß die Trennung zwoer verbunde-
nen privaten Mutterkirchen vor einiger Zeit obers
richtlich verboten ward, weil das Oberkonsistorium
in seinem darüber erstatteten Gutachten geäussert
hatte, daß keins von beyden Kirchspielen für sich,
zur Unterhaltung eines eignen Predigers, genug-
same Einkünfte hätte, und folglich die etwanige
Trennung unthunlich sey *). — Darf oder will
der

*) Vor mehrern Jahren erhielt ein gewisser Kirchen-
patron im dörptschen Kreis, auf sein Ansuchen, eine
gerichts-

der Patron einer privaten mit einer andern verbundenen Kirche, keine Trennung unternehmen; so bleibt ihm freylich nichts übrig, als daß er sich der eingeführten und bisher beobachteten Gewohnheit füget, die Berechtigung seines Kirchenpatronats, welche das Gesetz so deutlich bestimmt, vergißt, und bedenkt daß man um des allgemein Besten und der Ruhe willen manches aufopfern müsse: — bis die vorher erhobene Frage einmal näher untersucht, und genugthuend entschieden wird.

gerichtliche Verfügung, daß zu seinem kleinen Kirchspiel, von einem benachbarten grossen, ein beträchtlich Dorf verlegt würde; und da dies bald starken Widerspruch fand, eine andre, vermöge welcher drey Prediger von ihren grossen Kirchspielen, jährlich einen Theil ihrer Besoldung an seinen Prediger abgeben sollten. Auch diese Verfügung ward bey erhobenem Proceß, von einer andern Instanz verworfen, und im oberrichterlichen Urtheil gesagt, daß jedes Kirchspiel seinen Prediger hinlänglich zu besolden, und dazu die erforderlichen Mittel ausfindig zu machen, verbunden sey. Könnte man nicht jede verlangte Trennung zwey oder drey verbundener Kirchen, unter der Bedingung daß jedes Kirchspiel seinen eignen Prediger gehörig versorgen soll, ohne Bedenken erlauben? Vielleicht würde mancher wahre Nutzen sonderlich in Ansehung der Bauergemeine, bald sichtbar seyn. In andern Ländern hat ja beynahe jedes Dorf seinen eignen Prediger.

Von den Mitteln das Kirchenpatronat zu erwerben.

Die Ordnung scheint diese Untersuchung zu erheischen, ehe die drey noch übrigen Arten des Kirchenpatronats in genauere Erwägung kommen. Ihrer früher zu gedenken, schien nicht nothwendig zu seyn, weil sie in der Kirchenordn. nicht auf Kronpastorate angewandt werden; ob sich gleich von selbst versteht, daß die Krone durch eben dieselben Mittel ein Patronat erlangen kann.

Die Kirchenordn. §. 12 nennt deren drey, nehmlich, 1) Land und Grund zum Aufbau der Kirche; 2) Bau, Erweiterung, oder Wiederherstellung derselben mit großen Kosten; 3) Land zum Pfarrhof und übrigen Kirchenländereyen. Demjenigen erkennt das Gesetz das Patronat zu, der eins von diesen Mitteln, oder alle drey, anwendet. Es lassen sich aber deren mehrere hinzu denken, als: 4) ein Privilegium, von welchem die K. O. §. 11 und 15 redet; 5) wenn die Krone das Patronat zugleich mit dem Gute verschenkt K. O. §. 16; oder 6) wenn man dasselbe zugleich mit dem Gute, von einem Privatbesitzer kauft; oder 7) ererbt; 8) bey mancher Kirche könnte vielleicht ein langer Besitz und eine Verjährung der einzige Titel und Beweis seyn (doch geschahen

 unter

unter der schwedischen Regierung scharfe Untersuchungen); 9) warum konnte man hiermit nicht auch eine Nachsicht, oder gar eine Unachtsamkeit, von deren Seite die hätten wachsamer seyn sollen, verknüpfen? 10) Auch durch bloßen Kauf kann man auf sich oder sein Gut das Patronat bringen. Zwar sagt das kanonische Recht: „Per se, siue „separatim, ius patronatus, cum spirituali anne„xum sit, vendi non potest" aber dies verbindet uns nicht. Wenn die von einem glaubwürdigen Mann erhaltene Nachricht gegründet ist, so haben wir in Liefland bereits ein Beyspiel von einem Verkauf. Die Antzensche Kirche, welche auch oft die Urbsische heißt, soll auf dem Grund und Boden des Guts Urbs liegen, auch demselben daher vormals das Patronat gehört haben; hernach soll dies Patronat allein an das Gut Antzen seyn verkauft worden. Endlich 11) ist noch ein Mittel wodurch die Krone das Patronat erlangen kann, in der K. O. §. 11 angegeben, nehmlich die königliche Erklärung, wovon schon im Vorhergehenden gedacht wurde. — Einige Dinge verdienen hierbey eine nähere Bemerkung.

1) Die klaren Worte des Gesetzes K. O. §. 12, nach welchen es einerley ist, ob Jemand selbst Grund und Boden zur Kirche, Kirchenländereyen

u. s. w.

.s. w. hergegeben hat; oder ob es dessen Vorfahren gethan haben: scheinen festzusetzen, daß das Patronatrecht auf dem Gut hafte, von welchem die Schenkung geschahe. Dies ist die allgemeine Erklärung, so sagt das kanonische Recht, hiernach richtet man sich größtentheils im Gebrauch. Sobald der Kirchenpatron sein Gut verkauft, so tritt der Käufer in sein Recht und wird Kirchenpatron, es mag im Kaufkontrakt des Patronats Erwähnung geschehen oder nicht. Ist dies nothwendig? ist es billig? Vielleicht lassen sich beyde Fragen aus stärkern Gründen verneinen als bejahen. Gesetzt ein Mann giebt von seinem Gut zur Stiftung einer Kirche und des Pfarrhofs einen Haaken Land, und erwirbt dadurch das Patronatrecht. Nun verkauft er sein Gut: Der Käufer bezahlt nur soviel Haaken als er wirklich empfängt und als ihm Nutzen bringen; wäre der eine Haaken nicht an die Kirche verschenkt, so würde der Kaufschilling um 3 oder 4000 Rubel größer seyn. Der Verkäufer erhält für das Patronat, welches er durch eine Aufopferung erwarb, und jetzt durch den Verkauf seines Guts verlieren soll, keine Vergütung; er behält seine Verdienste um die Kirche; der Käufer hat deren keine: aus welchem Grund will dieser sich das Patronat zueignen? — Noch mehr: das

Patronat wird vermöge des zweyten Mittels dadurch erworben, daß man grosse Kosten zur Erbauung der Kirche verwandt hat; welches mit dem Grund und Boden in keiner Verbindung steht. Des Verkäufers Großvater verwandte an die Kirche große Kosten und erwarb das Patronat. Sein Sohn, sein Enkel, die jetzt durch seine Freygebigkeit eine verringerte Erbportion erhalten, treten nach dem Gesetz, in sein Recht. Der Käufer seines Guts hat keine Kosten aufgewandt; auch seyen wegen des Aufwands nicht schadlos gestellt: wie will er einen Anspruch auf das erworbene Patronat machen? — Wenn ferner ein Kapitalist der kein Gut besitzt, blos im Kirchspiel wohnt, aus Großmuth die Kirche erbaut, und das Patronat erwirbt; wer tritt nach seinem Tod in sein Recht? unstreitig Niemand als seine Erben, oder wem er es überträgt. Aus allen diesen erhellet a) daß man ohne Besitzer eines Guts im Kirchspiel zu seyn, das Patronatrecht haben und ausüben könne; und daß also das Gesetz in der K. O. §. 16, welches diejenigen die keinen adelichen Sitz im Kirchspiel haben, von dem Patronat ausschließt, einer Einschränkung bedürfe und Ausnahmen leide. b) Daß sich das Patronat durch Titulos universales und generales transferiren lasse, wie noch neuerlich das rigische

Ober-

Oberkonsistorium in einem Urtheil wegen angetrittenen Kirchenpatronats, mit Recht behauptete. c) Daß wir den im kanonischen Recht gegründeten Unterscheid des Patronats, da es bald reale bald personale ist (d. i. entweder an einem Gut haftet, oder mit keinem Grund und Boden verknüpft ist,) nicht ganz entbehren können. d) Daß es dem Verkäufer eines Guts frey stehe, das darauf haftende Patronat vom Verkauf auszunehmen und für sich zu behalten; und wenn dasselbe nicht namentlich im Kaufkontrakt erwähnt wird, daß es nicht nothwendig unter allen übrigen Rechten und Prärogativen des Guts begriffen seyn müsse, weil auch bey verschenkten Krongütern dasselbe nicht immer unter allen Rechten mit eingeschlossen zu seyn behauptet wird. e) Daß jeder Kirchenpatron selbstbeliebig sein Patronat einzeln, oder zugleich mit dem Gut, verschenken, verkaufen, vertauschen, vererben, und mit einem Wort veräussern könne; und wenn er sein Gut in mehrere Theile zu zertheilen sich veranlaßt sieht, einem von den Theilen ohne auf die Lage der Kirche und dergl. zu sehen, das Patronat beyzulegen Macht habe. — Die etwanigen Einwürfe: daß auf solche Art, sonderlich bey dem personellen Patronat, sich begeben könne, daß ein Mann der mit dem Kirchspiel in keiner Verbindung steht, ihm einen

einen Prediger aufdringen möchte; daß ein Mann der im Kirchspiel nicht angesessen ist, die Pflichten eines Patrons nicht erfüllen, und wegen deren Versäumung nicht zur Rechenschaft gefodert werden könne: diese und andere ähnliche Einwürfe verdienen keiner Erwähnung. Ohnehin wohnt zuweilen bey uns der Patron einer Kirche, mehr als zwanzig Meilen von derselben entfernt.

2) Gleich vorher sagte ich, es sey grösstentheils im Gebrauch, das Patronat als ein dem Gut anklebendes Recht anzusehen; denn wenigstens geschiehet es nicht durchgängig: die bekannteste Ausnahme machen in Liefland und zu Oesel die Krongüter, auf welchen das Patronat haftet: dies ist bisher gemeiniglich ein Eigenthum der Krone bey Verschenkungen geblieben, wenn desselben nicht namentlich im Schenkungsbrief gedacht ward; wodurch es zugleich aufgehört hat an dem Gut zu haften. Was die K. O. §. 16 deswegen der Krone vorbehielt, könnte man als eine Ausnahme ansehn die von den Grundsätzen des kanonischen Rechts gemacht wird. — Das Gut Waschel in Wierland hat bey der auf seinem Grund und Boden liegenden Maholmschen Kirche kein Patronat, weil das Land dazu nicht ist geschenkt sondern verkauft, worden. — Es giebt also Güter

auf

deren Grund und Boden Kirche, Pastorat und gl. liegen, ohne daß dem Besitzer das Patronat hört. Ob es außer dem vorher angeführten zen, noch andre Güter gebe auf welchen das tronat haftet, ohne daß auf deren Grund und den Kirche und dergl. liegen, weis ich nicht: glich wäre es, wenn z. B. ein Mann durch ein ivilegium, oder blos durch große zum Kirchenbau rwandte Kosten, das Patronat erhalten K. O. 12. Nr. 2 ingleichen §. 11 und 15, oder es ei m andern Gut abgekauft hätte.

3) Wo ungewiß oder unbekannt ist, auf wel es Gutes Grund und Boden Kirche und dergl. gen; oder wo die Kirche gleichsam ihren eigen ümlichen von keinem Gut hergegebenen, oder ren vom ganzen Kirchspiel erkauften Grund d Boden hat: da gehört das Patronat gemei glich allen Eingepfarrten gemeinschaftlich, oder Liefland auch wohl der Krone.

4) Die im Gesetz K. O. §. 12 nahmhaft ge achten Mittel werden nicht alle drey zugleich fodert um ein Patronat zu erwerben: eins ist nlänglich *) §. 15, folglich können Mehrere bey

 einer

*) Das kanonische Recht sagt eben so; denn da heißt es: „Jus patronatus est, quod quis clericus siue laicus „habet in ecclesia quam aedificauit, vel dotauit, vel „fundauit."

einer Kirche das Patronat erlangen §. 14. Nun entscheidet das Gesetz nicht, ob die Theilnahme gleich seyn, oder sich nach der Größe des Geschenks und der Aufopferung richten soll. Die Billigkeit spricht für das letzte: aber welche unabsehliche Händel würden daraus entstehen! wer sollte eines jeden Theilnehmers Verdienst bestimmen? wer das Patronatrecht in seine etwanigen Theilchen zersplittern? Inzwischen unterscheidet das Gesetz K. O. §. 12. selbst die Schenkungen, und räumt kleinern gar keinen Antheil am Patronat ein. Wenn man aber schon durch eins von den im Gesetz genannten drey Mitteln, das Patronat erwerben kann; so fällt es leicht, jedem Kirchenpatron sein altes wohlerworbenes Recht anzustreiten, oder zu schmälern; oder es müßte nur ein einziger Possessor in jedem Kirchspiel seyn. Denn das Gesetz sagt keineswegs, daß die drey Mittel ihre Kraft und Würksamkeit verlieren sollen, sobald Jemand das Patronat auf sich gebracht hat. Mit Recht entsteht also die Frage: wie lange gelten diese Mittel bey einer Kirche? Nehmen wir die Antwort aus dem Gesetz, so dauert ihre Würksamkeit immer fort; denn die K. O. §. 12. Nr. 2. mit welcher auch das kanonische Recht übereinstimmt, redet von der Erweiterung, ingleichen von der Wiederherstellung einer verödeteten oder verfallen

len gewesenen Kirche, als dem zweyten Mittel
is Patronat zu erwerben. Dies kann bis an das
nde der Tage statt haben. Alle Eingepfarrten
üssen die Kirche bauen wenn sie verfallen, und
rweitern wenn sie zu klein ist. Ein solcher Bau
t doch wohl wichtiger, als etliche Faden Landes
n deren Grund und Boden hergeben, das viel-
eicht ewig unnütz und wüst gelegen hätte, wenn
ie Kirche nicht wäre darauf erbauet worden.
Hierdurch wird eine neue Frage wichtig, nehmlich
wenn schon von Alters her das Patronat auf einem
Gut haftet, ob neuere Verdienste um die Kirche
dasselbe schmälern oder ganz ungültig machen
können. Das Gesetz erklärt sich hierüber gar
nicht: zwar gedenkt es bey dem zweyten und drit-
ten Mittel blos der Vorfahren Verdienste, und
scheint neuere auszuschliessen; doch ist dies blos
ein Schein; schon vorher wurde sonderlich aus
§. 15 bemerkt, daß alte und neue Verdienste wie
bey dem ersten Mittel, gleiches Recht haben, und
daß der Gesetzgeber höchst wahrscheinlich die Wie-
derholung der Worte oder sie selbsten, bey dem
zweyten und dritten Mittel für überflüßig gehal-
ten hat; zumal da er sich im folgenden §. 15 deut-
lich genug erklärte. Bey entstehendem Streit und
rechtlicher Untersuchung, werden allezeit die
Richter denjenigen schützen, dessen Patronat durch

 eine

eine Reihe von Jahrhunderten ist ehrwürdig geworden: langer undenklicher Besitz kann sich schon eines gewissen Schutzes erfreuen. Die Stiftung einer Kirche, folglich auch der Grund und Boden den man dazu hergab, war in unsrer Vorfahren Zeiten ein wichtiges Werk, der sicherste Weg zum Himmel, das erste Mittel ein Patronat zu erlangen. Ein damals durch das heiligste Werk errungenes Recht, muß uns, jener ihren Nachkommen, noch jetzt unverletzbar seyn. Wir können neue Kirchen stiften und uns dadurch ein Patronat erwerben: daß wir unsern Antheil zur Verbesserung oder Wiederaufbauung der alten Kirchspielskirche hergeben, muß ohne Kränkung des Kirchenpatrons und seines alten Rechts geschehen *). Freylich läßt sich darwider manches einwenden. Durch ansehnliche Bewilligungen sind kleine Kirchspiele einträglich worden; jährlich 100 Rubel zu des Predigers Unterhalt auszahlen, ist mehr Verdienst um ein Kirchspiel, als ein kleines Stück Land, dessen Ertrag oder Grundgeld man jährlich höchstens auf einen Rubel ansetzen dürfte. Bewilligungen als Besoldung betrachtet (denn es gilt wohl gleich, ob man

*) Warum sollte der Patron das ganze Kirchspiel bey dem Kirchenbau frey halten?

in Geld oder Land darzu hergiebt,) gehören
n dritten Mittel ein Patronat zu erwerben. In
ierland schenkte ein großmüthiger Mann zur
erbesserung eines kleinen magern Kirchspiels,
uerlich ein beträchtliches Stück Land. Ein
lches kann wichtiger seyn als alle vor Alters zum
farrhof hergegebene Ländereyen. Dergleichen
eutiges Tages seltne Großmuth und Verdienste
llen gar kein Recht an der Kirche erwerben?
ar nicht in Betracht kommen? nicht das ver
ögen, was vormals geringere Verdienste vermoch
en? So würden vermögende Leute bald von
jren wohlthätigen Gesinnungen zurückgeschreckt
erden! Die Schwierigkeiten, und man möchte
agen die Widersprüche, fallen in die Augen.
Wenn aber alle dergleichen an sich wichtige und
ühmliche Stiftungen ein Patronat erwerben
ollten, wer würde zuletzt Patron seyn? Wer
ein Patronat gegen Theilnehmer und Schmäle-
rungen schützen können? Alle Eingepfarrten wür-
den gleiche Rechte fodern; selbst die Kronpastorate
bald aufhören Kronpastorate zu seyn *). Wohl-
thätigen Männern müssen der Beyfall ihres Her-
zens, das beruhigende Bewußtseyn ihrer groß-
müthigen und zum Nutzen vieler Menschen bis in
die

*) Im Folgenden wird dies noch etwas näher entwickelt.

die entfernteste Zukunft gereichenden Handlung, und das gesegnete Andenken, welches sie im Kirchspiel *) und den umliegenden Gegenden hinterlassen, die würdigste Belohnung seyn: reizen sie gar Andre zur Nachfolge, so können sie auf ihre edle That stolzer seyn, als wenn sie auf ihre Familie das Kirchenpatronat gebracht hätten, das doch gewiß immer eine sehr unbedeutende Ersetzung bleibt. — Aber ein Kompatronat darf ihnen doch wohl nicht versagt werden? bey der publiken Hellinschen Kirche behaupten die Güter Perst, Nimigal und Karrol, weil sie die Kirche nach der Zerstörung wieder erbauet haben, ein Kompatronat, und haben zu dessen Anzeige das vorderste Gestühle in der Kirche. Aus dem Folgenden wird sich ergeben, daß der Ausdruck Kompatronat sehr oft ganz bedeutungslos ist. Doch ohne dies zu berühren, wer will den Patron zwingen, einen Theil seiner Berechtigungen die nothwendig gesichert seyn müssen, aufzugeben und an Andre abzutreten. — Wo ein ganz neues Kirchspiel errichtet, oder eine Kapelle zur Mutterkirche erhoben wird, da zeigen die drey im Gesetz nahmhaft gemachten Mittel noch heut zu Tage ihre völlige Kraft; ob sie eben dies bey einer vor-

*) Setzet solchen Wohlthätern ein Denkmal in euren Herzen und euren Kirchen.

rhandenen alten Kirche vermögen, die schon
n langer Zeit her ihren Patron hat, ist wenig-
tens sehr zweifelhaft, — fast nicht vermuthbar;
avon hernach.

5) Das Gesetz K. O. §. 12, spricht einigen
schenkungen an die Kirche die Kraft ein Patronat
verschaffen ganz ab: die Legung des Daches
eht mit darunter. In Lief- und Ehstland giebt es
och hölzerne Kirchen: wer selbst Wald hat, kann
ald eine solche bauen und erweitern. Ein gutes
auerhaftes Dach auf eine bereits vorhandene
kirche legen, kostet ungleich mehr. Einer bauet
der erweitert eine hölzerne Kirche; seine Kosten
elaufen sich auf 150 Rubel; das Gesetz eignet
hm das Patronat zu. Der Andre wendet 1000
Rubel an das Dach: das Gesetz spricht ihm das
Patronat ganz ab. Wo sind hier Billigkeit und
Verhältniß? Vom Kirchenthurm schweigt das Ge-
setz ganz, und mischt ihn eben dadurch unter die
bloßen Verzierungen: gleichwohl kostet ein ordent-
licher Thurm weit mehr als mehrere hölzerne
Kirchen zusammengenommen. — Dennoch han-
delte der Gesetzgeber weislich, daß er allen der-
gleichen Dingen die Kraft das Kirchenpatronat zu
verschaffen, absprach; sonst hätten die gleich vor-
her erwähnten Schwierigkeiten nur einen neuen
Zuwachs bekommen.

6) Wenn

6) Wenn zugleich mit einem Gut, im Schenkungsbrief das Patronat von der Krone verliehen wird; so kann man dasselbe als ein durch ein Privilegium ertheiltes, ansehen. In der schwedischen Regierungszeit ist solches oft geschehen; doch weis man auch, daß ein auf solche Art erhaltenes Patronat in der Zeitfolge zuweilen wieder an die Krone gekommen ist. Ob man Kirchen finde, bey denen ein Privatbesitzer, ohne daß vormals von seines Gutes Grund und Boden zur Kirche oder zum Pfarrhof etwas ist hergegeben worden, blos durch ein Privilegium, das Patronat unter der schwedischen Regierung erlangt habe, weis ich nicht: zur russischen Beherrschungszeit ist es niemals geschehen.

7) Bey entstehendem Streit und richterlicher Untersuchung, scheinen nur 5 Wege vorhanden zu seyn, sein angefochtenes Patronat zu beweisen, nehmlich, 1) aus Kirchenvisitationsprotokollen die von Zeit zu Zeit sind geführt worden; 2) aus Documenten, wohin sonderlich Donationsbriefe und dergl: gehören; 3) aus solchen Schenkungen und unwidersprechlich aufgewandten Kosten die der Kirche ihr Daseyn gegeben haben, und folglich eine wahre Stiftung sind; wobey die K. O. S. 121 nach den daselbst nahmhaft-gemachten Mitteln

ent-

scheidet; 4) aus einem alten ungestöhrten Be- , indem die so genannte praescriptio immemo- lis ein völliges Recht giebt; aus der Lage der rche und des Pastorats; die gleichwohl allein ommen, keinen hinlänglichen Beweis giebt.

Vom Verlust des Kirchenpatronats.

Diese Untersuchung hängt mit der vorherge- enden genau zusammen, und wird durch dieselbe eranlaßt; denn wenn die drey in der Kirchen- rdnung angegebenen Mittel noch jetzt bey alten Kirchen ihre Kraft, ein Patronat zu erwerben, ußern; so sind sie zugleich auch durch das Gesetz privilegirte Mittel das Patronat zu kränken, und r verlieren, und den andern an dasselbige zu ringen: welches allein hinreicht jeden versuchten Eingriff in ein altes wohlerworbenes Patronat u verwerfen, und nicht zu gestatten, daß Jemand um Nachtheil eines andern Antheil an demselben u erringen suche, es geschehe durch welcherley Mittel es immer wolle: indem es Unsinn wäre, on einem Gesetzgeber zu vermuthen, daß er einer ey Sache zur ermunternden Belohnung, und zu leich zur unverdienten Bestrafung oder Be- kränkung habe machen wollen.

Die

Die Kirchenordnung schweigt vom Verlust des Patronats ganz. Selbst in dem Fall §. 7, wenn ein untüchtiger Kandidat berufen, und vom Bischof verworfen wird, der Patron aber aus Eigensinn keinen andern berufen wollte; da denn das Konsistorium sein Amt und Ansehn gebrauchen, und die Stelle des Patrons vertreten müßte: verlöhre derselbe nur für diesesmal die Ausübung seines Rechts, nicht sein Recht selbst: weil es als ein dem Gut anklebendes gemeiniglich angesehen wird.

Zwar sagt die K. O. §. 10, der König könne Pastorate für Regalpfarren erklären; daher es scheint, als könne man durch einen Machtspruch sein Patronat verlieren, welches auch würklich im vorigen Jahrhundert Manchem widerfuhr. Unter russisch kaiserlichen Beherrschung ist es noch nie geschehen; und steht, da keins von unsern Rechten gekränkt wird, gar nicht zu befürchten.

Eher ließe sich aus der K. O. §. 12 Nr. 2, welcher das kanonische Recht hierin völlig beystimmt, ein Verlust des Patronats fürchten, wenn die Kirche durch Feuer, Krieg, Erdbeben und dergl. verödet oder verfallen ist, und aus ihrer Zerstörung wieder hergestellt und aufgebauet wird: wozu die Eingepfarrten insgesammt nach der Größe ihrer Haakenzahl (oder nur etliche Güter,)

die

Kosten hergeben, und dadurch wie es scheint,
s Patronat erringen. Doch auch dieser Fall
rf, wie schon vorher gezeigt wurde, dem Pa
n weder zur Schmälerung noch zum gänzlichen
rlust seines alten wohl erworbenen Rechts ge
chen; es wäre denn, daß er aus Eigensinn sich
r Wiedererbauung entgegen setzte, selbige
thwillig hinderte, seinen Antheil dazu beyzu
igen verweigerte; oder auch, daß er aus Ar
th (zumal wenn es personell und an kein Gut
bunden wäre,) seine Rechte und Pflichten wahr
nehmen sich ganz gehindert sähe: da denn durch
hterliche Entscheidung nach Erwägung der Um
inde, müßte ausgemacht werden, ob er sein
echt gänzlich, oder nur zum Theil verlohren
ibe; — kaum einmal zum Theil, wenn noch
in Grund und Boden zur Kirche und zu deren
ndereyen gebraucht wird.

Zween Fälle nennt das kanonische Recht, in
elchen das Patronat unvermeidlich verlohren geht;
hmlich 1) wenn die Kirche von Ungläubigen
ngenommen wird. Es versteht sich von selbst,
ß sie in den Händen derselben bleiben muß; da
nn nothwendig alle vorige Rechte hinwegfallen.
iesen Fall haben wir hier nicht zu befürchten;
ereignet sich nur in solchen Ländern, wo der

Sieger eine Kirche ihren Besitzern nimmt und sie seinen Glaubensgenossen einräumt. Gesetzt sie würde nach langer Zeit endlich wieder zurückgegeben, oder den gewaltsamen und eigenmächtigen Besitzern entrissen: so würde dennoch wohl schwerlich der vormalige Patron oder dessen Erbe, zum Genuß seines verlohrnen Patronats gelangen; vermuthlich würde man darüber eben so, wie über alle geraubte Sachen urtheilen, die in des Feindes Händen gewesen sind, und ihm wieder abgenommen werden. 2) Wenn der Patron sein Recht der Kirche übergiebt. Es versteht sich von selbst, daß eine solche Uebergabe und Abtretung feyerlich, deutlich und rechtsbeständig seyn, und auf immer geschehen muß. Bloße Nachsicht, oder stillschweigende Einwilligung, wird mehrere Zweifel erregen. — Auf diesen Titel können sich Eingepfarrte berufen, die einen Antheil am Patronat durch Zufälle und Länge der Zeit errungen haben; nur kann der Patron, der keine Theilnehmer und Schmälerung leiden will, fodern, daß sie ihr Recht oder die vormals geschehene Abtretung, beweisen sollen. Vielleicht könnte er gar hinzusetzen, daß das Patronat mit seinem Gut genau verbunden, und eine etwanige Uebergabe eine Nullität sey. Was die Richter in solchen Streitigkeiten für Recht erkennen würden, müßte die Zeit lehren.

Nach dem rauhern Karakter der vorigen ahrhunderte kündigt ein Gesetz im kanonischen echt Jedem der ein Ketzer wird, den Verlust ines Patronats an. Ist dies reel, so würde die strafe noch auffallender seyn. — Der beleidigende etzername ist so unbestimmt und allgemein, daß ine christliche Kirche oder Confession, demselben at entgehen können. Nur seit dem man zur hre unsers aufgeklärten Jahrhunderts den sanf-en toleranten Geist des Evangeliums näher be-erzigt hat, hört man ihn seltner. Uns darf die Drohung nicht schrecken. Zwar will unsre Kir-enordn. Kap. 1 §. 2, daß „welcher von unsrer rechten Religion gänzlich abfällt, niemalen eini-ges Erb, Recht oder Gerechtigkeit, innerhalb den Gränzen des Königreichs Schweden soll zu geniessen haben." Ob ein Kirchenpatron der on unsrer zu einer andern Confession tritt, sein Patronat verlieren; ob dieser Verlust ihn allein, der auch seine Familie, sonderlich das Gut auf elchem das Recht ruht, treffen würde: muß ich ahin gestellt seyn lassen, und enthalte mich sogar eder Vermuthung. — Daß nicht jeder hiesige Kirchenpatron nothwendig von der lutherischen Kirche ein Mitglied seyn müsse, weis jeder Lief-und Ehstländer, da Russen und Katholiken hiesige Güter besitzen, und das damit verknüpfte Patro-

hat, wie vorher angeführt wurde, ausüben können.

Aus Nachläßigkeit oder Nachsicht eines Possessors, kann das Patronat eine Schmälerung leiden, und endlich wohl gar verlohren gehen; wenn nehmlich derselbe seinen Miteingepfarrten bey der Predigerwahl zu viel einräumt. Zwar steht dem Nachfolger frey sein gekränktes Recht wieder hervorzusuchen; doch möchte man ihm bald den bisherigen Gebrauch, der oft mehr als ein Gesetz in solchen Fällen gilt, oder gar eine Verjährung, entgegen setzen.

Die bekannteste und gewöhnlichste Art sein Patronat zu verlieren, ist der Verkauf des Guts, auf welchem dasselbe ruht; oder welches ein sehr seltner Fall ist, wenn man dasselbe allein ohne Gut verkauft, wie davon ein Beyspiel angeführt, aber auch gezeigt wurde, daß man bey einem Verkauf das Patronat ausnehmen, und für sich behalten könne.

Das Patronatrecht einer ganzen Gemeine.

Die Kirchenordn. §. 11 redet nur von Gemeinen, die durch ein Privilegium das Recht der Priesterwahl erhalten haben. Das ist offenbar zu eingeschränkt. Durch eben die Mittel wie

Privat-

rivatpersonen ebend. §. 12, kann auch eine ganze Gemeine das Patronat erwerben, ohne daß sie s einer Vergünstigung, Gnade oder Nachsicht zu danken hätte. Wenn sie von ihrem Eigenthum Grund und Boden zur Kirche hergiebt, dieselbe rbauet, und den dabey bestellten Prediger besoldet: wer wollte ihr das Patronat abstreiten? — Im angeführten §. 11 und wie es scheint noch allgemeiner, vorher §. 7, wird ihr dessen Genuß und Ausübung zugestanden; nur unter einer merklichen Einschränkung: Der Bischof soll bey der Predigerwahl nicht vorbey gegangen werden; welches nicht blos auf die Ordination sich bezieht, sondern auf die §. 7 namhaft gemachten Dinge, nehmlich er soll 1) den Probst der Wahl beyzuwohnen beordern; 2) anstatt eines unwürdig erwählten Kandidaten, einen würdigern ernennen; 3) einer saumseligen Gemeine einen oder zween tüchtige Männer vorschlagen und zur Ablegung der Probepredigten dahin senden. Diese drey Vorschriften, und überhaupt die ganze Verordnung den Bischof nicht vorbey zu gehen, werden heut zu Tage gar nicht mehr beobachtet; einen Versuch von Seiten des Bischofs, sie in Ausübung zu bringen, würde jede Gemeine bald als den empfindlichsten Eingriff in ihre alten Rechte ansehn. Gemeinen die blos durch ein

 Privat-

Privilegium ihr Kirchenpatronat, und gar ein so eingeschränktes erhalten hätten, daß sie den Bischof bey der Wahl durchaus nicht vorbey gehn dürften, giebt es meines Wissens in beyden Herzogthümern nicht.

Wo eine ganze Gemeine am Kirchenpatronat Antheil nimmt, muß nothwendig die Mehrheit der Stimmen, wie die K. O. §. 14 eine Anweisung giebt, bey der Wahl entscheiden; und wenn die Vocation nicht viele Bogen füllen soll, die Unterschrift von einigen Bevollmächtigten geschehen. Dergleichen Patronat findet man sonderlich in Städten; es sey nun daß jeder einzele Bürger, oder nur jedes Mitglied der beyden Gilden, oder der Magistrat mit jenen zugleich, dasselbe ausübt. Ueberhaupt herrscht nicht aller Orten einerley Gebrauch der immer als eine Richtschnur beobachtet wird, und bald in würklichen Auftrag, bald in eigenmächtiger Anmaßung, bald in Nachsicht oder stillschweigender Einwilligung, und nun in einer Verjährung, seinen Grund hat. Gemeiniglich schlägt der Magistrat zwey bis drey Männer vor, und beruft den, welcher bey den beyden Gilden die meisten Stimmen erhalten hat.

Es giebt Kirchspiele die aus einer Stadt- und einer Landgemeine bestehen; es sey nun, daß die Bürger eben des Predigers, welchem das um-

herlie-

rliegende landische Kirchspiel angewiesen ist, lege genießen, wie z. B. zu Walk, Fellin, Woll- ar u. a. m. oder daß die vorstädtischen Bauern it denen von benachbarten Landgütern den ottesdienst gemeinschaftlich abwarten, wie z. B. Dörpt. Bey dergleichen doppelten Gemeinen ndet sich gleichfalls viel Verschiedenheit in Anse- ung des Kirchenpatronats: an einigen Orten bt es der Stadtmagistrat aus, ohne die Landge- eine oder die dazu gehörenden Höfe um ihre Stimmen zu fragen; an andern haben auch die gten ein Stimmrecht; an noch andern ist das atronat ein Vorrecht eines oder mehrerer Höfe us der Landgemeine, wobey die Bürger oder eren Stadtobrigkeit gar keinen Einfluß haben; und an noch andern gehört der Patron zu keiner on den beyden verbundenen Gemeinen: Beyspiele on der letzten Art geben Wenden, Fellin und Lemsal: an beyden ersten Orten wird der Pastor on der Krone, am dritten vom rigischen Stadt- ath, berufen. Hingegen gehört das Patronat bey er verbundenen ehstnischen Gemeine zu Dörpt dem asigen Stadtmagistrat, und bey der Weissenstein- chen Kirche dem Besitzer des Guts Mexhof *);

 Bürger

*) Aus dem ganz eignen Grund, weil er Herr und Richter dieses kleinen Städtchens ist, das vormals eine starke Vestung war.

Bürger in Flecken und Hackelwerken auf dem Lande, werden bey der Predigerwahl nie um ihre Stimmen befragt.

Man kann sagen, daß das Patronat auch in solchen Kirchspielen wo alle Eingepfarrte gemeinschaftlich wählen und berufen, der ganzen Gemeine gehört, zumal wenn man annimmt, daß jeder Gutsherr in Namen seines ganzen Gebiets handelt. Dergleichen Kirchspiele giebt es in Liefland etliche; in Ehstland desto mehrere: gleichwohl hört man bey jeder ehstländischen Kirche von einem Kirchenpatron; woraus sattsam erhellet, daß dort das Patronatrecht bey weitem nicht in seinem ganzen Umfang ausgeübt wird. Wenn man aber erwägt, daß der ganzen Gemeine der Bau und die Unterhaltung der Kirche, und aller Kirchgebäude, ingleichen die Besoldung des Predigers u. s. w. obliegt: so scheint ein Kirchenpatron der die Gemeine an seiner Berechtigung einigen Antheil nehmen läßt, der Stimme der Billigkeit Gehör zu geben, und Lob zu verdienen; wenigstens kann er durch sein Betragen, Vorwürfen, Unzufriedenheit und Murren ausweichen.

Das

Das Kirchenpatronat einer einzelen Privatperson.

Hier wird die Abhandlung wichtiger, die suchung schwerer, die Dunkelheit sichtbarer, ie Entscheidung bedenklicher. Ohne ängst Wahl will ich einige Anmerkungen machen, ie vorkommenden Schwierigkeiten anzeigen. Das Konsistorium muß des Patrons ausge- ite Vocation, wenn sie rechtsbeständig ist, 1 lassen und bestätigen K. O. §. 13; doch kann ien unwürdigen und untüchtigen Kandidaten isen, und dann vom Patron fodern daß er andern beruft. — Einen zwischen ihm und Bischof entstehenden Streit, behielt sich der ig zur Entscheidung vor, ebend. §. 14. Ob n solcher Streit bis zum Thron gelanget sey, ich nicht; unter der russisch kaiserl. Beherr- ngszeit ist es nicht geschehen *). Patron und hof (oder das Konsistorium) können leicht über n Gegenstände in Zwist gerathen: über den Predigtamt berufenen Kandidaten, und über Einrichtung der Vocation. Bey allen derglei- bisherigen Vorfällen haben die Patrone mit

*) Es giebt Instanzen und Oberrichter zur Entschei- dung eines solchen Streits.

Recht nachgegeben. Und was würden sie durch eigensinnige Beharrlichkeit erringen? Wenn eine lächerlich abgefaßte, oder dem bisherigen Gebrauch zuwiderlaufende Vocation, nicht geändert, auch das etwa dem Patron zugefertigte Formular nicht angenommen würde; ingleichen wenn er anstatt des verworfenen untüchtigen Kandidaten, keinen andern berufen wollte; so würde das Konsistorium vermuthlich sein Ansehn brauchen und sich selbst die Stelle des Patrons für dieses Mal setzen, oder wenigstens die Gemeine auffodern desselben Stelle zu vertreten, und sein von ihm übel angewandtes Recht auszuüben. Es ist auch gar kein Zweifel, daß das Konsistorium bey etwa entstehendem Streit in seinen gerechten Foderungen wird oberrichterlich geschützet werden, da es unter andern die K. O. §. 7 zu seiner Rechtfertigung anführen kann.

Von dem Antheil mehrerer Personen am Patronat, wird eigentlich im Folgenden gehandelt; doch verdient die Sache hier eine kurze Erwähnung. Alle Eingepfarrte halten sich für berechtiget an der Predigerwahl einigen Antheil zu nehmen, ob sie gleich einem unter sich das Patronat zugestehen. Es kann geschehen, daß sie sich nicht vereinigen, auch die Wahl durch keine Mehrheit der Stimmen

stande bringen: dann soll der Bischof entschei
K. O. §. 14. Weislich handelt jeder Kirchenpa
, wenn er sich gütlich zu vergleichen, und jeder
nden Entscheidung auszuweichen sucht; wenig
s wenn er sich genau erkundigt, wie weit sein,
wie weit der übrigen Eingepfarrten ihr Recht
erstreckt. — — In Ehstland ereignete sich
geraumer Zeit der Fall, daß sich die Einge
rrten wegen der Predigerwahl nicht vereinigen
nten. Es kam zum Proceß. Hin und wieder
breitete sich das Gerücht, als hätten sich einige
ysitzer des Konsistoriums verleiten lassen, daß
in solchen streitigen Fällen einen Prediger in
erledigte Stelle einzusetzen berechtigt wären.
dlich entschied das Reichsjustizkollegium die
ache. — Auch wenn zwo Kirchen verbunden sind,
ren jede (sie mögen beyde Mutterkirchen, oder
eine blos eine Kapelle seyn,) ihren eignen Pa
n hat, die sich bey der Predigerwahl nicht ver
igen können; so muß das Konsistorium ent
eiden K. O. §. 14. Eine Trennung beyder
rchen würde allem Streit auf ewig zuvorkom
n. Hat man doch schon manche Kapellen ab
sondert, und durch großmüthige Stiftungen
Mutterkirchen erhoben.

In Kirchspielen wo nur ein Hof, folglich nur
n Eingepfarrter ist, dem das Patronat gehört,

macht

macht desselben Ausübung keine Schwierigkeit. Er mag einen oder mehrere Männer ersehen; zu seiner Ueberzeugung, oder wegen der Bauergemeine, Probepredigten verlangen; oder ohne vorhergegangene Probepredigt die Vocation ausfertigen! Niemand kann ihm widersprechen. Ganz anders verhält sich die Sache, wo mehrere Eingepfarrten wie fast durchgängig vorhanden sind: dann entstehen oft große Streitigkeiten und Widersprüche. Der eingeführte Gebrauch bestimmt nichts allgemeines, wegen seiner großen Verschiedenheit, in beyden Herzogthümern. Und selbst die Foderung, daß was einmal bey einer Kirche geschehen ist, immer zur Richtschnur dienen müsse, wäre unbillig. Aus Nachsicht, aus Freundschaft, aus Misverstand, oder aus Unwissenheit, kann ein Patron etwas von seinem Recht vergeben und den Miteingepfarrten einräumen: wer will seinen Nachfolger zwingen, Rechten, welche ihm die Gesetze zuerkennen, wegen des Vorfahren Nachläßigkeit u. s. w. auf ewig zu entsagen. Auf das kanonische Recht darf man sich hierbey nicht etwa berufen. Dasselbe spricht dem Patron seine Berechtigung freylich ab; sobald er sie der Kirche übergeben hat. Aber aus Nachsicht etwas einräumen, ist sehr von einer feyerlichen öffentlichen Abtretung und Uebergabe seiner Rechte für sich,

und

seine Nachfolger, unterschieden. Vor mehr
20 Jahren berufte ein angesehener Edelmann
iesland einen Prediger. Der Magistrat einer
achbarten Stadt, ward wegen eines im Kirch-
l belegenen Patrimonialguts, als Miteinge-
rter angesehn. Der Patron, welchem durch
e mehrern ehstländischen Güter der ehstländi-
Gebrauch allein bekannt und geläufig war, bat
Kandidaten bey Ueberreichung der Vocation,
möchte dieselbe dem Justizbürgermeister der
agten Stadt zur Mitunterschrift vorlegen.
eser ein bekannter großer Rechtsgelehrter, der
seiner Stadt etwas vergab, unterschrieb die
cation, erklärte aber dabey, daß seine Unter-
rift überflüßig sey. Uebereilt wäre es, aus
ter solchen blos durch Misverstand veranlaßten
terschrift eine unabweichliche Richtschnur her-
ten zu wollen.

Nicht immer werden Probepredigten gehalten,
nderlich wenn der Patron den Eingepfarrten
reits im Amt stehende Männer vorschlägt. An
nigen Orten werden allezeit zween oder drey,
i andern nur einer, auf die Wahl gebracht.
ie Eingepfarrten geben ihre Stimmen gemei-
iglich auf einem hierzu ausgeschriebenen Kir-
enkonvent; doch hat man auch Beyspiele, daß
es blos durch Handbriefe oder vermittelst eines

im

im Kirchspiel vom Patron umhergesandten Circularschreibens geschehen ist. Die Mehrheit der Stimmen soll nach einer allgemein angenommenen Meynung entscheiden. Nur einige behaupten, Wahl und Stimmensammlung von den Eingepfarrten, seyn unnöthig, überflüßig, und gleichsam ein leeres Kompliment, wo ein Patron vorhanden ist, als welcher nach den Gesetzen allein das Recht habe zu wählen; die übrigen Eingepfarrten könnten keinen Einfluß fodern. Andre eignen ihnen, und überhaupt der Gemeine, ein Stimmrecht zu, wenigstens ein votum negatiuum, vermöge dessen sie einen unwürdigen, oder der ihnen so scheint, ausschlagen und verwerfen können. Noch andre glauben ein solches Verwerfen habe nur bey bewiesener Unwürdigkeit statt, über welche eigentlich das Konsistorium erkennen müsse. — In Ehstland wird die Vocation von allen Eingepfarrten unterschrieben; in Liefland geschiehet dies nur an einigen Orten; an den meisten unterschreibt der Patron allein, um sein Recht nicht einschränken oder gar aufheben zu lassen. Einige behaupten, daß wenigstens die Einwilligung der sämmtlichen Eingepfarrten und des ganzen Kirchspiels, in der Vocation müsse berührt werden; Andre läugnen dies, weil der Patron allein ersehen, erwählen und berufen kann.

Hier

Hier ist die Rede noch gar nicht von Com-
ronen, als von welchen erst im Folgenden soll
andelt werden; sondern von Eingepfarrten
er Kirche die einen einzigen Patron hat. Es
gt sich, welche von den jetzt namhaft gemachten
wohnheiten mit den Gesetzen übereinstimme,
Billigkeit zur Seite habe, und wie weit der
tron sein Recht auszubreiten befugt sey. Das
be wird durch Gesetze bestimmt; aber wie soll
en es mit der Eingepfarrten ihrem, wenn sie
is haben, vereinigen? Ohne etwas zu entscheiden,
ll ich einige Schwierigkeiten zeigen auch hin
d wieder eine Muthmaßung beyfügen.

In Liefland ist meines Wissens kein einziges
utliches Gesetz oder Privilegium vorhanden,
us welchem sich zur Schmälerung und Einschrän-
ung des Patronatrechts unwidersprechlich be-
eisen läßt, daß jeder Eingepfarrter an der Pre-
gerwahl und Vocation thätigen Antheil nehmen
nne. In Ehstland hingegen scheinen alle Ein-
epfarrte ein solches Privilegium für sich zu haben.
Denn in der Landescapitulation vom 29sten Sept.
710, heißt es im ersten Punkt: „bittet E. E.
Ritter- und Landschaft, sie bey der reinen
evangelischen Religion augspurgk. Confession zu
schützen und ungehindert zu lassen, und dem zu
„Folge

„Folge Kirchen und Schulen mit evangelischen „Lehrern zu besetzen, dergestalt daß das ius vo„candi pastores in den vacanten Pastoraten von „den Gemeinen und Kirchspiels-Eingepfarrten „*per vota* möge geschehen, so wie es von Alters „je und allewege hier im Lande gehalten worden „und gebräuchlich gewesen.“ Die darauf ertheilte Resolution heißt: „wird völlig und in „allen Stücken accordiret.“ *) Hierbey merke ich an: 1) daß man aus diesem Privilegium eine Ursach angeben könne, warum es in Ehstland jetzt keine Kronpastorate giebt. Doch sind daselbst unter der schwedischen Regierung vor und noch mehr nach der Reduction, dergleichen vorhanden gewesen. 2) Es müßte vielleicht erst entschieden werden, ob das den Eingepfarrten hier zugestandne Recht, sich auf alle Kirchspiele ohne Ausnahme, oder nur etwa auf solche erstrecke, die durch die Reduction waren publik worden; imgleichen auf solche die keinen eigentlichen Patron haben. 3) In der Bitte wird von einem sehr alten immer im-

*) Die rigische Capitulation habe ich nicht bey der Hand, und kann daher nicht sagen, ob darinn für das Herzogthum Liefland etwas Aehnliches ist ausgemacht worden; weis auch nicht ob in einem andern Privilegium davon etwas zu finden sey; große Ursach habe ich daran zu zweifeln.

Gebrauch gewesenen Recht der Eingepfarrten
edet. Steht es denn zu erweisen, daß sie alle,
jeder ehstländischen Kirche, von jeher dasselbe
essen und ausgeübt haben? und wäre dies
ht, so dürfte man wohl das Privilegium nicht
iter ausdehnen als der in der Bitte angegebene
und erlaubt. Unmöglich ist ein Privilegium
: Einige gesucht worden, um Andre um ihr
es wohl erworbenes Recht zu bringen. 4)
as Privilegium ist weit neuer als die Kirchen-
dnung, die damals zugleich mit bestätigt und
ihrer Gesetzeskraft erhalten wurde. Es fragt
h also, ob das neuere Privilegium die ältern
esetze vom Patronatrecht über den Haufen stoßen
llte. Das läßt sich nicht vermuthen, da nicht
r geringste Grund dazu vorhanden ist. 5) Das
rivilegium gesteht den Eingepfarrten bey der
redigerwahl Stimmen zu; aber eben dergleichen
ümt es den Gemeinen ein: über das Patro-
at und dessen Berechtigungen bestimmt es nichts,
eil schon die Kirchenordn. als ein älteres und
lgemeines Gesetz dieselben sicherte. Wer will
en Patron zwingen, anstatt eines ausgebreiteten
nsehnlichen Rechts, sich blos mit zwey Stim-
en zu begnügen? 6) Wären die Eingepfarrten
on jeher im Besitz ihres gerühmten Rechts, so
ürde vermuthlich die vorher angeführte Decla-

 ration

ration der Kirchenordn. etwas davon erwähnen, und das Patronat einschränken: dies geschiehet mit keiner Sylbe. — Aus diesem allen folgt, daß das Privilegium zwar die Religionsübung auf das deutlichste sichert; aber als Beweis für das Recht der Eingepfarrten zur Schmälerung des Patronatrechtes, nur mit Vorsicht muß angeführt, oder erst bewiesen werden, daß in Ehstland kein Kirchenpatron jemals seine in der Kirchenordn. und im kanonischen Recht deutlich bestimmten und gegründeten Berechtigungen, völlig ausgeübt hat. — Doch kommt den Eingepfarrten ein bisheriger langer und ruhiger Besitz zu statten, aus welchem sie zu setzen schwer fallen würde, da selbst das Provinzialkonsistorium denselben für rechtmäßig erkennt: um ihrer eignen Ruhe willen müssen die ehstländischen Kirchenpatrone ihnen denselben ungekränkt lassen.

Vorher sagte ich, es sey in Liefland kein deutliches Gesetz für die Rechte der Eingepfarrten zur Schmälerung des Patronatrechts, vorhanden. Zwey könnte man anführen: aber beyde sind weder deutlich noch hinlänglich. Das erste findet man selbst in der Kirchenordn. §. 15, wo vom Patronat der Edelleute im Kirchspiel geredet wird. Nur steht ausdrücklich dabey, sie sollen es durch

Privi-

...ingien haben: folglich könnte man jedem
...mann so lange die Theilnahme am Patronat
...reiten oder gar abläugnen, bis er das Privi-
...um, durch welches er dasselbe erlangt zu ha-
...glaubt, vorzeigt. — Das zweyte Gesetz, oder
...mehr die zwote Verordnung, könnte man blos
...ch erzwungene Anwendung hierher ziehen.
...Kirchenvisitationsprotokoll vom Jahr 1775
... 7 ad quaest. 6, ist verordnet, daß der Schul-
...ister (folglich auch der Küster) vom Patron
...ar soll ernannt, aber nur alsdann in sein Amt
...gesetzt werden, wenn Eingepfarrte, Pastor und
...meine, wider die Wahl nichts einzuwenden
...ben. Man könnte also sagen: sollen Einge-
...arrte bey der Wahl eines Schulmeisters ihre
...nwilligung geben; wie vielmehr zur Prediger-
...ahl! Aber diese Verordnung ist 1) zu neu und
...n alte Rechte nicht aufheben; 2) sie redet nicht
...n der Predigerwahl: der Schluß vom Kleinern
...f das Größere ist sehr mislich; 3) es wird
...rinn auch von der Einwilligung des Pastors und
...r Gemeine geredet, welche mit dem Recht der
...ngepfarrten nichts zu thun hat; 4) Einwilli-
...ng ist von Einwendungen unterschieden: nicht
...n jener, sondern von diesen spricht die Verord-
...ng; das höchste was man daraus folgern könnte,
...re ein votum negativum, welches bey weitem

 nicht

nicht an entscheidende Stimmen, oder gar an das Recht zu berufen, reicht; 5) Hauptsächlich ist zu bemerken, daß ganz neuerlich, seit der angeführten Verordnung von 1775, ein Kirchenpatron im dörptschen Kreis in seinem völligen Recht, allein zu ersehen, zu wählen und zu berufen, oberrichterlich ist geschützet worden *): woraus sich deutlich ergiebt, daß die besagte Verordnung das Patronat weder einschränken soll, noch auf dessen Ausübung kann gezogen werden. — Einzele Edelleute die ein Privilegium haben, mögen sich wohl finden. So erhielt Detleff von der Pahlen, Besitzer des Guts Dickeln in Lettland, von einem Erzbischof im Jahr 1436 die Freyheit oder das Privilegium, auf seinem Grund und Boden eine Kirche zu bauen, und das ius praesentandi dabey auszuüben. Diese dickelsche Kirche blieb ein Filial von Ubbenorm, bis sie um das Jahr 1600 zu einer eignen und besondern Kirche ward, da Jacob von der Pahlen Land zum Pfarrhof hergab. Die Kornabgabe welche der ubbenormsche Prediger noch immer foderte, wurde ihm endlich durch ein Revisionsurtheil in Stockholm, abgesprochen. Dem Gut Dickeln **) gehört also das

*) Bey entstehendem Proceß wird jeder Patron eben so geschützt werden.

**) Oder der Familie von der Pahlen.

Patronat durch ein Privilegium, aber noch
›r durch die Gesetze in der Kirchenordn. und
ı kanonischen Recht, weil es die Kirche er=
ıt, dazu Grund und Boden, und auch das
ıd zum Pfarrhof, hergegeben hat. Solche
ivilegien entscheiden bey der gegenwärtigen
age gar nichts. — Das Hauptsächlichste und
lgemeinste worauf Eingepfarrte ihr Recht und
e Theilnahme am Patronat gründen können,
wohl die Kirchenordn. §. 12 Nr. 2, wo Bau,
ısbesserung und Erweiterung der Kirche als das
epte Mittel zur Erwerbung des Patronats,
gegeben werden. Alle Eingepfarrte, nach der
röße ihrer Güter, müssen die Kirche, auch die
ırigen kirchlichen Gebäude, als Pastorat= Schul=
us u. s. w. in Bau und Besserung unterhalten;
sey nun daß sie gemeinschaftlich dazu beytra=
n, oder daß jedes Gut sein ihm angewiesenes
ebäude unterhalten, und so oft es nöthig ist,
n neuem aufbauen muß. Jeder Eingepfarrter
nn also aus diesem Grund einen gewissen An=
eil am Patronat fodern: und dies ist würklich
schehen; wenigstens erklärten die Eingepfarrten,
ı der erwähnte Patron oberrichterlich in seinem
ollständigen Recht geschützet und ihnen alle Theil=
ahme völlig abgesprochen wurde, sie würden
ünftig zum Kirchen= und Pastoratsbau nichts

 herge=

hergeben; der Patron möchte bey seinem uneingeschränkten Recht, auch alle Last und Kosten des Baues allein tragen *). Ob sie mit dieser Foderung durchdringen werden, ist noch unentschieden: schwer wird es halten, zumal da der Gebrauch in Liefland bisher sehr verschieden gewesen ist.

Die Kirchenordnung legt den Eingepfarrten wenigstens kein bestimmtes Recht bey. Ohne an das in Ehstland vorhandene Privilegium zu denken, will ich, was für und wider sie könnte vorgebracht werden, zu einer kurzen Uebersicht hier zusammenfassen. Folgende Gründe sind für sie: 1) Sie gehören zur Gemeine und machen deren vornehmsten, obgleich kleinsten, Theil aus. Die K. O. §. 7 und 9 u. a. O. spricht von deren Wahl und Consens. 2) So gar die Bauern sonderlich in Liefland, sollen um ihre Meynung befragt werden; wie vielmehr die Eingepfarrten. 3) Bey Kronpastoraten dürfen die Eingepfarrten vorschlagen K. O. §. 10; eine Privatperson kann kein grösseres Recht fodern als der Regent. 4) Edelleute die keinen adelichen Sitz im Kirchspiel haben, werden von der Theilnahme am Patronat ausgeschlossen K. O. §. 16; wer einen Hof im Kirchspiel hat,

*) Das sagten sie wohl nur im ersten Eifer.

kann nicht ganz davon ausgeschlossen seyn. Die K. O. §. 15 unterscheidet selbst Edelleute, das Patronat erworben oder ererbt haben, andern, die es durch ein Privilegium besitzen; en legt sie nur ein grösseres Recht bey. 6) Je Einpfarrter, oder die ganze Gemeine, muß Kirchgebäude unterhalten, den Prediger besol u. s. w. mit der Last muß er auch die Vor sie geniessen K. O. §. 12. 7) Der lange fast gemeine Besitz, da sie zur Anhörung der Pro predigten eingeladen, und um ihre Stimmen fragt werden, scheint Gesetzeskraft zu haben, d kein leeres Kompliment zu seyn. — Hierwider : 1) Daß sobald der Patron sein im Gesetz be mmtes Recht ausübt, für die übrigen Einge farrten gar nichts übrig bleibt; oder sie müssen es rechtlichen Titeln ihre Theilnahme beweisen, nd darthun daß ihm nicht das Patronat, sondern eichsam nur ein Theil desselben, ein Compatro at, gebühre. 2) Hat jeder Eingepfarrte einen ntheil, so paßt die dann an sich schon unnütze estimmung des Patronatrechts K. O. §. 12, nur af Kirchspiele wo ein einziger Eingepfarrter ist; nd dann scheint es überdies lächerlich, wenn as Gesetz dem Patron einen Vorsitz und Vorzug eylegt: der einzige Edelmann im Kirchspiel bleibt egen die ganze übrige Gemeine, die dann aus

 lauter

lauter Bauern besteht, ohne Gesetz der Vornehmste und Vorzüglichste. Durch der Eingepfarrten aus der Kirchenordn. hergeleiteten Theilnahme, scheint die Kirchenordn. Sinn und Zusammenhang zu verlieren. 3) Wollte man das Ansehn der Kirchenordn. dadurch retten, daß man alle Eingepfarrte als Compatrone ansähe, die mit dem Patron zugleich, nur etwa in verschiedenen Graden, das Patronat ausüben; so hätte man den Sprachgebrauch und die Visitationsprotokolle wider sich: in vielen Kirchspielen unterscheidet man Patron, Compatrone, und Eingepfarrte. 4) Die Kirchenordn. fodert nur dann den Consens der Gemeine, wenn sie durch Privilegien ein Recht dazu hat. Solche müssen erst vorgezeigt werden.* 5) Die Beystimmung der Bauergemeine ist löblich; aber nicht in der Kirchenordn. ausdrücklich anempfohlen, und kann daher das deutlich bestimmte Patronatrecht nicht einschränken: Die Eingepfarrten können daraus für sich weiter nichts beweisen, als daß es löblich ist wenn der Patron bey der Wahl ihre Wünsche beherziget! 6) Was der König bey Kronpastoraten den Eingepfarrten aus Wohlwollen einräumte, hebt nicht das auf was er als Gesetz verordnete. Er behielt sich überdies vor, den vorgeschlagenen Prediger verwerfen zu können: wie wollen die Eingepfarrten den Patron durch

die

Mehrheit ihrer Stimmen zwingen? 7) Wenn Kirchenordn. ja allenfalls den Eingepfarrten Recht beyzulegen scheint; so bestimmt sie doch nicht worinn es besteht. Die Rechte des Patrons bestimmt sie genau. 8) Auch ist dasjenige was der Kirchenordn. von Edelleuten gesagt wird die durch Privilegien Antheil am Patronat haben sollen, viel zu undeutlich und unbestimmt, als daß es des Patrons deutlich bestimmte Berechtigung schmälern könnte. Man müßte erst untersuchen was dergleichen Privilegien, wenn sie würklich vorhanden sind, eigentlich einräumen. Selbst die Capitulation worauf sich die Ehstländer berufen können, ist zu neu, als daß man es zu den Privilegien von welchen die Kirchenordn. redet, ziehen dürfte. 9) Kirchenbau und dergl. ist zur Erwerbung des Patronats jezt nicht hinlänglich: die K. O. §. 13 erklärt deutlich, daß dergleichen mit des Patrons Rath und Wissen geschehen soll; folglich kann kein Bau sein Patronat schmälern. 10) Der lange Besitz und allgemeine Gebrauch, können Nachsicht, nachbarliche Freundschaft, Wünsche, ein gegenseitiges Zutrauen zu bevestigen und dergl. zum Grund haben: aber hier ist die Frage von Berechtigungen welche das Gesetz giebt. — Die Dunkelheiten und Widersprüche fallen in die Augen. — Die ehstländischen Eingepfarrten haben

 ver-

vermöge der angeführten Capitulation mehrern Schein des Rechts für sich als die liefländischen.

Jetzt noch etliche Anmerkungen über die Berechtigung des Patrons, und deren Ausübung.

Kein Mensch kann es ihm verdenken, wenn er um sein Recht nach dem Gesetz geltend zu machen, nur einen Kandidaten in Vorschlag bringt. Selbst die Probepredigten können wegfallen, zumal wenn er einen im Amt stehenden Prediger berufen will. Doch da die K. O. §. 7 von solchen Predigten redet; so wird er weislich handeln, und manchen Vorwürfen ausweichen, wenn er die in Vorschlag zu bringenden Kandidaten zu deren Ablegung einladet. Gemeiniglich fodern die Eingepfarrten in Ehstland, daß drey Männer in Vorschlag kommen und Probepredigten halten sollen. In Liefland nimmt man gemeiniglich zween oder gar nur einen zur Wahl. — Der Vorschlag hängt blos vom Patron ab: das ist allgemeiner Gebrauch. Aber bey der Wahl, wo große Verschiedenheiten herrschen, verfährt er am sichersten, wenn er der eingeführten Gewohnheit folgt; es wäre dann daß wichtige Gründe ihn zur Durchsetzung seines Rechts auffodern, sonderlich wegen einer zu befürchtenden Ueberstimmung. — Ein großer liefländischer Rechtsgelehrter, der an der Verwaltung des einer gewissen Stadt gehörenden Patronats,

bey

einer ländischen Kirche, beträchtlichen Antheil
e, versicherte bey gegebenen Anlaß, öffentlich,
die Stadt vermöge ihres Patronats das
ht habe, Prediger zu der erwähnten Kirche
berufen, ohne sich im geringsten an Stimmen
' Einwilligung der übrigen Eingepfarrten zu
ren. Gleichwohl lud er diese bey vorgefallener
canz zu Anhörung der Probepredigten ein, und
ite in seinem zu solchem Ende herumgesandten
rculärschreiben, sie möchten sich einfinden, da
t hernach in Liebe und Eintracht zum Be
n der Gemeine, der Würdigste könne erwählt
den. Aus diesem an sich vortreflichen Grund
hmlich in Liebe und Eintracht die Wahl zum
esten der Gemeine, zu vollziehen, mögen manche
ingepfarrten ein entscheidendes Stimmrecht
halten haben. Ein Mann von feinen Empfin
ngen, der nicht äusserst um ein Pastorat verle
n ist, wird sich gewiß nicht leicht entschließen
nen Ruf anzunehmen, dem das ganze Kirchspiel,
ur der Patron ausgenommen, widerspricht.
Das würde er bey einer so allgemeinen Abnei
ung zu erwarten haben? welche Klugheit und
Anstrengung würde es kosten, sich Beyfall und
iebe zu erwerben!

Die Eingepfarrten um ihre Stimmen zu
ragen, und nach deren Mehrheit die Wahl zu
voll-

vollziehen, ist nach dem Gesetz unnöthig: nur der einmal eingeführte lange Gebrauch scheint es dem Patron heutiges Tages zur Pflicht zu machen. Doch ist dabey eine gewisse Mäßigung beyden Theilen anzurathen; damit weder die Eingepfarrten durch ein standhaftes Einverständniß, so oft sie wollen, des Patrons wohl erworbenes und durch Gesetze gesichertes Recht einschränken; noch dieser jenen nach Gefallen einen Prediger aufdringen, und ihrem Stimmrecht alle Würksamkeit nehmen möge. — Uebrigens scheint es nach dem Gesetz und nach der bey etlichen Kirchen bisher beobachteten Gewohnheit, bloß in des Patrons Willkühr zu stehen, ob er die Stimmen durch ein Circularschreiben, oder auf einem Kirchenkonvent, sammeln will. Es durch bloße Handbriefe, oder durch einzele mündliche Befragung, zu thun, möchte bald Unzufriedenheit und Argwohn erregen; sonderlich in Ansehung der Stimmenzahl. Die neuesten liefländischen Verordnungen im Kirchenvisitationsprotokoll Tit. 14 Quaest. 8, fodern bey jedem vorzunehmenden Bau u. s. w. an kirchlichen Gebäuden, einen Kirchenkonvent. Vielleicht könnte man jetzt hieraus im Herzogthum Liefland für die Kirchenpatrone eine Verpflichtung erzwingen, die Stimmen nicht anders als auf Kirchenkonventen zu sammeln;

; weil Predigerwahlen wichtiger sind als
unbedeutender Bau. In Ehstland sind die
)enkonvente ohnehin sehr im Gebrauch.

Hieraus kann die Frage, ob die Eingepfarr-
entscheidende, oder blos verneinende, Stim-
haben, bald entschieden werden. Nach dem
schenden Gebrauch sehen sie sich im Besitz der
en Art; nach dem Gesetz können ihnen blos
letzten eingeräumt werden: und dies nicht
nal uneingeschränkt, daß ein bloßes ich will
)t hinreichend sey, sonst würde es jedem Ein-
farrten leicht fallen, den Patron in seinen Be-
)tigungen zu kränken, und jede Wahl über den
ufen zu stoßen. Es müßten nothwendig die
ünde warum man den vorgeschlagenen Kan-
)aten verwirft, angezeigt, und als gültig be-
iden werden. — Ueber eine andre hieher ge-
rende Frage, nehmlich ob jeder Eingepfarrter
ne Rücksicht auf seine mehrern im Kirchspiel
genden Höfe, nur für seine Person eine einzige
timme geben; oder für jeden Hof eine Stimme
dern könne, sind die Meynungen getheilt. In
hstland hat man schon verschiedenemal das erste
r Regel angenommen, weil sonst ein Besitzer
in größeres Gut in 20 kleinere zersplittern, dann
) Stimmen fodern, und das ganze Kirchspiel
leicht

licht überstimmen könnte. Wollte man nun dieser Furcht auszuweichen, das Stimmrecht blos auf die alten von schwedischer Regierungszeit her, als solche bekannte Höfe einschränken, so würden bald neue Schwierigkeiten entstehen. Einzele Dörfer werden verkauft, zu besondern Gütern eingerichtet, und mit Höfen versehen. Ihre Besitzer sind wahre Eingepfarrte, und müssen alle deren Rechte genießen. Sie von der Wahl auszuschließen wäre unerhört, und dem bisherigen Gebrauch schnurgerade entgegen. In Liefland hat man bisher wohl durchgängig jedem Hof ein Stimmrecht, und dem Eingepfarrten welcher zwey alte eigentliche Höfe oder Güter im Kirchspiel besitzt, zwey Stimmen, zugestanden; und dies scheint der K. O. §. 16 am gemäßesten zu seyn. Folglich sind alle Hoflagen davon ausgenommen, die nur zur bequemern Einrichtung der Wirthschaft, oder zur Vermehrung der Hofsaussaat angelegt werden. Selbst ganz abgetheilte die ihre eignen bestimmten Gränzen und Bauern haben, erlangen nicht eher das Stimmrecht, bis sie durch Verkauf, oder durch brüderliche Theilung, abgesonderte Güter sind, deren Besitzer dann mit den übrigen Eingepfarrten gleiche Rechte fodern und erhalten. Das letzte geschiehet auch, wenn ein Krongut an mehrere Besitzer verschenkt oder verarrendiret

wird,

, deren jeder einen angewiesenen Theil, nebst
Erlaubniß einen eignen Hof darinn zu errich-
erhält. Jedes aus dem alten großen Gut
ındene kleine, oder dessen Besitzer, hat, er
Erbherr oder Arendator seyn, eine Stimme:
äufig inzwischen dergleichen Abtheilungen in
ngütern vor 18 und mehrern Jahren waren;
elten sind sie jetzt nach den neuern darüber
angenen Ukasen. — Die Billigkeit, wenn man
as Allgemeines festsetzen wollte, würde erhei-
n, daß jedes alte eigentliche Gut, ingleichen
s neue das seinen eignen Besitzer hat, eine
imme bey der Predigerwahl zu geben, berech-
seyn müsse.

Nach dem Gesetz hat der Patron das Recht
berufen; folglich kann er die Vocation
sfertigen und allein unterschreiben: wel-
s in Liefland bey vielen Kirchen geschiehet.
Ehstland, wo der Gebrauch das Patronat
r eingeschränkt hat, schlägt er blos vor,
d hat bey der Wahl zwo Stimmen *); die Vo-
ion wird von allen Eingepfarrten unterschrie-
n: welches auch bey einigen liefländischen Kir-
chen

*) In Liefland gemeiniglich nur eine, selten zwo
Stimmen.

chen gewöhnlich ist. Wenn der Patron sie allein ausfertigt und unterschreibt, so fragt sich, ob er die Beystimmung oder Einwilligung der übrigen Eingepfarrten, oder der ganzen Gemeine, darinn erwähnen müsse. Das Gesetz fodert es nicht, da es ihm ein uneingeschränktes Recht zu berufen, beylegt. Inzwischen geschiehet es oft; und das ist löblich: es kann zur Beruhigung des Predigers gereichen und ihn bey Vorfällen schützen. Uebrigens scheint Beystimmung sich mehr mit des Patrons Berechtigungen zu vertragen, als Einwilligung: aus dem letzten könnte man leicht eine Schmälerung erzwingen. — Selten zeigt der Patron den Eingepfarrten die von ihm allein ausgefertigte Vocation; und das ist auch nicht nöthig, wenn sie nach der gewöhnlichen Form gemacht ist: Jedermann weis ohnehin was darinn vorkommt; und es wäre eine lächerliche Ausflucht, wenn die Eingepfarrten dem Prediger dasjenige verweigerten, was ihm in der Vocation ist versprochen worden, blos weil sie dieselbe nicht gesehen haben. Das Generalgouvernement in Liefland zeigt keinem Eingepfarrten die für Kronpastorate ausgefertigten Vocationen. — Eine andre Sache wäre es, wenn der Patron Neuerungen vornehmen, und etliche bisher ganz ungewöhnliche Bedingungen in die Vocation setzen wollte: dann könnten die Eingepfarrten

mit

Grund fodern, daß ihnen dieselbe vor der
rreichung müsse vorgezeigt werden. Wenn
and aus Furcht vor dergleichen Neuerungen
lbe zu sehen wünschte; so weis ich nicht was
Patron hindern könnte, ein solches nicht un-
ges Verlangen zu erfüllen.

Daß ein Mann der nicht von unsrer Confeß
ist, doch bey unsern Kirchen das Patronat
üben kann, und daß würklich Beyspiele hier-
vorhanden sind, wurde schon im Vorherge-
den erinnert. Was man aus unsrer Kirchen-
l. oder aus dem kanonischen Recht dawider
ringen und einwenden könnte, hat heut zu
e bey uns seine verbindende Kraft verlohren.
Besitzer eines Guts kann alle darauf haftende
hte nutzen. Nur fragt sich, ob ein Patron der
zu einer andern Confession bekennt, der Ge-
ne wider ihren Willen einen Prediger aufdrin-
könne. Hart scheint es; aber das Gesetz
echtigt ihn darzu; und man kann in Liefland
on Beyspiele aufzeigen. Ein andrer Fall wäre
nit offenbar unwürdigen und untüchtigen: doch
he muß das Konsistorium verwerfen K. O. §. 13.

Vom Compatronat, oder dem getheilten Patronat.

Das Wort Compatron kommt in der Kirchenordn. nicht vor: doch lassen sich einige Stellen darauf anwenden. Ueberhaupt ist die Sache, sonderlich die eigentliche Bedeutung des Worts, das Recht eines Compatrons, die Mittel ein Compatronat zu erlangen, der Unterscheid zwischen Patron und Compatron, ingleichen zwischen diesem und den übrigen Eingepfarrten, in große Dunkelheit eingehüllt. Gleichwohl sucht mancher bey seiner Kirche sehr ernstlich ein Compatronat; vielleicht ohne zu wissen was er dadurch gewinnen würde.

Die Gesetze unterscheiden Patron, Compatron und Eingepfarrte. Denn nach der Landesorn. Tit. vom Oberkirchenvorsteher §. 4. S. 6. soll „der „Obervorsteher neben dem Präposito des Kreises „und Assessore nobili, einen gewissen Terminum „bey jeder Kirche (zur Visitation) allen Patronis, „und respective Compatronis ansetzen, in Termino nebst obigen Personen bey selbiger Kirche „erscheinen mit den sämmtlichen Eingepfarrten, „Kirchenvorstehern und Pastore der Kirche, alles „fleißig überlegen“ u. s. w. Eben der Unterschied wird in Kirchenvisitationsprotokollen gemacht:

Nachdem

dem alle Eingepfarrten, wozu auch Patron
Compatrone gehören, namentlich angeschrie-
nd, folgen sogleich im ersten Titel die Fra-
wer Patron, und dann wer Compatron sey.
kein Gesetz erklärt und bestimmt deutlich,
man unter Compatronen eigentlich verstehen
Ein allgemeiner und genugthuender Begriff
sich meines Erachtens gar nicht geben;
l da selbst der Gebrauch nicht blos in beyden
gthümern, sondern sogar bey einzelen Kir-
ungemein verschieden ist.

So viel merkt man, daß unter dem Compa-
ein Mann soll verstanden werden, der zwar
das ganze Patronat, doch einen Antheil
n, hat. Aber das ist noch lange kein fester
llgemeiner Begriff. Es giebt genug Kirchen,
rlich in Ehstland, wo jeder Eingepfarrter
er Wahl und der Ausfertigung der Vocation
Antheil am Patronat hat und zeigt;
nicht alle solche Eingepfarrten heissen Com-
one. Hingegen giebt es Compatrone, die
lich dafür erkannt und von den übrigen Ein-
arrten unterschieden werden, aber vor diesen
der Predigerwahl gar nichts voraus haben.
Güter Perst, Ninigal und Karrol, haben
er fellinschen Kirche das Compatronat; aber

 bey

bey dem Vorschlag haben sie mit den übrigen Eingepfarrten blos gleiche Stimmen; die Krone hat das Patronat, die Vocationen werden also vom Generalgouvernement ausgefertigt; aber nicht von den Besitzern der besagten Güter mit unterschrieben; zum Zeichen ihres Compatronats haben sie blos das erste Gestühle in der Kirche. Dies ist einer der kleinsten Vorzüge oder Rechte eines Kirchenpatrons. — Bey noch andern Kirchen giebt es mehrere Patrone und keinen Compatron. So nennen sich alle Eingepfarrten des wendauschen Kirchspiels im dörptschen Kreis, Patrone; alle berufen den Prediger; jeder hat Antheil am Patronat. Vielleicht wäre es schicklicher, sie alle Compatronen zu nennen. Einige Ehstländer sehen in der That das Compatronat als ein unter mehrere Personen vertheiltes Patronat an, davon dem Patron der größere Theil, (nehmlich der Vorschlag und zwey Stimmen,) und jedem Eingepfarrten ein kleinerer Theil (nehmlich eine Stimme und die Mitunterschrift auf die Vocation,) gehört. Man könnte also in Ehstland jeden Eingepfarrten einen Compatron nennen, und den Unterschied zwischen ihm und dem Patron darinn setzen, daß der letzte mehrere Rechte ausübt. Im Ehstland kommt man mit diesem Begriff durch, man kennt dort kein anders als eine

sehr

eingeschränktes Patronat. In Liefland, wo bey vielen Kirchen das Patronatrecht mehr schmälert ist erhalten worden, paßt er nicht; kann man auch nicht, wie dort von Einigen uptet wird, sagen: jeder Eingepfarrter ist für Patron, in Ansehung der übrigen Eingepfarr- Compatron! das geht selbst nur bey einigen ändischen, und bey solchen liefländischen Kir- an, die Wendau ähnlich sind. Inzwischen nte man auch wohl für Liefland ein Gesetz auf- gen, darinn nach der höchsten Wahrscheinlich- eder Eingepfarrter Compatron heißt, nehmlich esordn. l. c. §. 8 S. 7, wo wegen Kirchen- Pastoratsbaues verordnet wird, daß worinn Oberkirchenvorsteher mit dem Probst, Asses- und den Compatronen (anstatt Eingepfarr- in der Pluralität übereinstimmen, solchem jeder bey Vermeidung würklicher Execution hzukommen schuldig seyn.

Des Patrons Berechtigungen sind im Gesetz immt; sie sind ausschließend: jede fremde eilnahme ist für ihn eine Schmälerung, wo- ch sein Recht entweder eingeschränkt, oder zum bloßen Compatronat wird. Wenn daher Kirchenvisitationskommission nach dem Pa- n und Compatron fragt, so muß sie dem ersten,

 ob

ob sie ihn gleich zuerst nennt, und ihm dadurch einen Vorzug einräumt, doch nur ein eingeschränktes Patronat zugestehen. Die Kirchenordn. redet §. 14, von einem Patronat, an welchem mehrere gleichen Antheil haben, die sie aber nicht Compatrone nennt. Der §. 15 nach welchem die Antheile ungleich sind, kann nicht anders als mit Vorsicht hieher gezogen werden, weil die geringern Antheile ihren Ursprung aus Privilegien sollen genommen haben: In Ehstland läßt er sich füglicher anwenden. — Unwidersprechlich ist, daß wo der Patron sein ganzes Recht ausübt, da bleibt für den Compatron nichts übrig: er ist dann von den übrigen Eingepfarrten gar nicht unterschieden.

Ueberhaupt könnte man in Rücksicht auf das bisher angezeigte, sagen, der Ausdruck Compatrón sey auf dreyerley Personen anwendbar, nehmlich auf Männer die 1) entweder das Patronat gemeinschaftlich verwalten; oder 2) die zwar einen Antheil am Patronat, aber einen geringern als der Patron haben; oder 3) die als bloße Eingepfarrte bey der Predigerwahl ihr Recht und ihren Einfluß zeigen.

In der ersten Bedeutung macht die Sache wenig Schwierigkeit: alle Rechte und Pflichten des Kirchenpatrons üben alsdann mehrere Männer in

chen Antheilen aus; sie zusammen stellen eine
son vor. Ein solches getheiltes Patronat kann
en Ursprung aus sehr verschiedenen Ursachen
ommen haben, als a) durch Theilung des
ts auf welchem das Patronat haftet; b) durch
rträge. Von beyden Arten findet sich in Ehst-
d bey einer Kirche ein Beyspiel. c) Durch
wendung der Mittel, welche die Kirchenordn.
Erwerbung des Patronats, bestimmt; z. B.
nn Einer den Grund und Boden zur Kirche her-
bt; der Andre sie bauet; der Dritte das Land
n Pfarrhof schenkt. d) Wenn ein Kirchspiel
s einer Mutter, und aus einer Filialkirche, oder
s zwey Mutterkirchen, besteht, deren jede ihren
nen Patron hat, die gemeinschaftlich wählen
d berufen. In diesem Fall kann man mit
echt sagen, jeder von beyden Männern sey in
sehung seiner Kirche Patron; in Ansehung des
sammten Kirchspiels Compatron. e) Wenn
ch Anleitung des kanonischen Rechts, mehrere
ben ihres Vaters personelles Patronat unter
h theilen *) und dergl. — Bey der Predigerwahl

 ent-

*) Hier kann man die Regeln des kanonischen Rechts anwenden: transit ius patronatus, si personale est, ad haeredes; possunt conuenire vt singuli alternis vicibus praesentent; si in praesentando discordent, praefertur sen-

entscheidet die Mehrheit der Stimmen; wo diese gleich sind, und kein Theil nachgeben will, der Bischof K. O. §. 14; welches würklich auch in unsern Tagen zuweilen geschehen ist. Ein Vorfall der sich vor einigen Jahren in Ehstland ereignete, verdient hier zur Erläuterung, eine Anzeige. Von einem großen Gut dem das Patronat gebührte, wurde ein Theil zu einem besondern Gut eingerichtet und verkauft. Mitten in dieses neu errichteten Guts Gränzen lag die Kirche. Bey erhobner Frage, welchem von beyden Gütern nunmehro das Patronat gehöre, verglichen sich die beyden Besitzer, daß sie dasselbe gemeinschäftlich verwalten, und wechselsweise der eine einen, der andre zween Kandidaten vorschlagen wollten. Vermöge dieser Vereinbarung brachten sie drey Kandidaten in Vorschlag. Bey dem zur Wahl angesetzten Kirchenkonvent, auf welchem jeder Eingepfarrter ohne Rücksicht auf seine mehrern Güter, nur eine Stimme hatte, und die Possessionaten-Wittwen wie gewöhnlich, ihre Stimmen durch Gevollmächtigte geben ließen, fand sich daß nur auf zwey Kandidaten gestimmt ward, der dritte fiel ganz aus; aber jeder von jenen hatte von einem Patron

sententia maioris partis; si plures sunt haeredes vnius patroni, habentur in praesentatione pro vno, u. dergl.

und von sieben Eingepfarrten die Stimmen
sich. Kein Theil wollte nachgeben; man
promittirte endlich auf den Ausschlag der ehst
hen Gemeine. Diese entschied; aber der ver
ende Theil war unzufrieden und unterschrieb
Vocation nicht. Da sie folglich nur vom hal
Kirchspiel unterschrieben war, weigerte sich
s Konsistorium dieselbe anzunehmen, mit der
klärung daß mehr als die Hälfte unterschreiben
üsse, weil die Mehrheit entscheiden soll. Die
hterliche Entscheidung erklärte endlich die aus
stellte Vocation für gültig, und bestätigte sie,
lches wegen des vorhergegangenen Compro
sses sehr gerecht war.

In der zweyten Bedeutung ist die Sache
eit verwickelter, weil die Gesetze des Compatrons
gentlichen Antheil am Patronat gar nicht bestim
en; daher ist er auch bey vielen Kirchen sehr
rschieden; nur in Ehstland mehr einförmig:
ber dort findet man auch nicht leicht einen wahren
irchenpatron der sein Recht uneingeschränkt aus
bt; nur die Kirchspiele ausgenommen, die blos
us einem Gut bestehen, und nur einem Besitzer
ehören z. B. die Insel Worms. Doch heißen
ie ehstländischen Eingepfarrten, ungeachtet ihres
Rechts zu wählen und die Vocation zu unterschrei

ken, eigentlich nicht Compatrone: die dasige Einrichtung kann daher denen nicht ganz zur Richtschnur dienen, die in Liefland ein Compatronat fodern. Wenigstens kann der Patron, wenn man ihm diesen Titel zugesteht, auch die damit durch das Gesetz verknüpften uneingeschränkten Rechte fodern, wenn nicht unwidersprechliche Beweise dawider sind.

In Ansehung der dritten Bedeutung, wenn das Compatronat blos eines jeden Eingepfarrten (durch Gewohnheit und langen Besitz, oder wenn man will, durch Gesetze und Privilegien erlangten) Antheil an der Predigerwahl ausdrücken soll; bedarf es hier keiner fernern Erörterung, da schon vorher bey der Untersuchung über das Kirchenpatronat einer einzelen Privatperson, das Nöthigste davon ist angezeigt worden. Bey Kirchen wo die Eingepfarrten bejahende Stimmen haben, deren Mehrheit entscheidet, kann der Patron ihnen ohne Bedenken den Titel der Compatrone einräumen: er verliert dadurch nichts mehr als was er schon verlohren hat, und ihr Recht bekommt keinen neuen Zuwachs, weil sie sich auf kein Gesetz zur Erlangung größerer Berechtigungen, berufen können. Der erwähnte Rechtsgelehrte, der seiner Stadt das Patronatrecht

bey

y einer landischen Kirche verwaltete, und nichts
von vergab, nannte die Eingepfarrten in seinem
ircularschreiben sehr oft Compatrone. Dies
ge ich blos denen zur Nachricht, die ihren Mit-
ngepfarrten willig das Stimmrecht einräumen;
ber den Titel der Compatrone aus allen Kräften
erweigern.

Weislich handelt der Patron, welcher sich in
Insehung des Compatrons an die einmal im
Kirchspiel eingeführte Gewohnheit bindet. Er
ey eifersüchtig darauf, daß sich Niemand neuer-
ich ein Compatronat anmaße, und dadurch das
lte wohl erworbene Patronat einschränke; er
önne aber Compatronen die von langer Zeit her
iesen Titel erhalten haben, diejenigen Rechte,
velche sie bisher ununterbrochen ausgeübt haben,
ie mögen sich blos auf die Wahl, oder auch auf
die Mitunterschrift der Vocation, erstrecken.

Das Compatronat nach der ersten und zwey-
ten Bedeutung kann auf verschiedene Art, vor-
nehmlich durch eben die Mittel wie das Patronat,
erlangt werden. Doch muß man die Möglichkeit
dasselbe zu erwerben, nicht gar zu weit ausdeh-
nen, sonst bleibt kein einziges Patronat, selbst
das die Krone ausübt, ein sicheres Recht, son-
dern es kann so oft Jemand beliebt, entrissen
werden. Heut zu Tage kann meines Erachtens
das

das Compatronat nicht anders erlangt werden, als 1) durch Privilegien; doch müssen solche billig das wohl erworbene alte Patronat nicht kränken. 2) Durch Verträge mit dem Patron. 3) Durch Anwendung der Mittel, welche die Kirchenordn. §. 12 nennt; doch wird dies nur bey ganz neu errichteten Kirchen, oder bey Kapellen die zu Mutterkirchen erhoben werden, geschehen können. 4) Wenn der Patron sein Patronat verliert, und Andre in seine Berechtigungen treten. Ob mehrere Wege heut zu Tage brauchbar sind, wage ich nicht zu entscheiden.

Den Beweis für sein Compatronat, kann man in Liefland am kürzesten aus den Kirchenvisitationsprotokollen führen. Schweigen diese, so ist die Schwierigkeit größer: Dann muß man Dokumente aufzeigen, oder darthun können, daß von dem Gut für welches das Compatronat gesucht wird, solche wichtige Stiftungen für Kirche und Pastorat geschehen sind, die nach dem Gesetz ein Patronat verschaffen, oder dem Kirchspiel seine feste Einrichtung gegeben haben. Lage der Kirche und des Pfarrhofs, geben nur einen schwachen; neuerlich verwandte Baukosten, gar keinen Beweis. — Die Gründe aus welchen noch jetzt ein Compatronat gefodert wird, sind sehr

ver-

schieden. Bey der harjelschen Kirche im
ptschen Kreis, wo dem Gut Taiwola das
ronat gehört, fodert Menzen ein Compatro
, weil dies letzte Gut nicht blos nach der Haa
zahl das halbe Kirchspiel ausmacht, sondern
h wöchentlich einen Viertler oder Dreytags
l auf das Pastorat zur Arbeit stellt. Bey der
oliken fellinschen Kirche fodern Perst, Nin
l und Karrol das Compatronat, weil diese
üter die Kirche aus der Zerstörung wieder au
htet und erbauet haben. Solche Gründe haben
Gewicht. Weit schwächer ist es, wenn Einer
n vermeyntes Compatronat darauf stützet, daß
n Gut mit etlichen Kirchenländern gränzet;
er daß dasselbe eben so alt ist als das Hauptgut,
elchem das Patronat anklebet, alle übrige Kirch
ielsgüter hingegen viel neuer und größtentheils
os aus Dörfern errichtet sind; oder daß die
eisten Kirchspielsgüter von einer Familie besessen
erden, die sich leicht vereinigen und ihm einen
rediger aufdringen könnte u. d. m.

Aus allem diesen ergiebt sich, daß der Unter
scheid zwischen Patron und Compatronen, und
wischen diesen und den übrigen Eingepfarrten,
nderlich wenn die letzten bey der Wahl einen
hätigen Einfluß haben, schwer zu bestimmen ist;
und

und noch schwerer eines jeden Berechtigung, wenn man sie aus dem Gesetz, und nicht blos aus dem, bey jeder Kirche herrschenden Gebrauch, herleiten will.

Von den Adjunkten.

Durch diesen allgemeinen Ausdruck bezeichnet man in Lief- und Ehstland die Gehülfen der Prediger oder die Substituten, und begreift darunter dreyerley Personen, 1) einen Gehülfen den der Prediger zu seiner eignen Bequemlichkeit annimmt; 2) einen Pastor der das Amt eines für emeritus erklärten Predigers verwaltet; 3) einen Mann der dem schwächlichen Pastor in seinem Amt beysteht. Nicht Jeder bemerkt den Unterschied; aber alle drey Fälle verdienen eine Auseinandersetzung und nähere Anzeige. — Daß hier nicht die Rede von Interimsbedienungen ist, da ein benachbarter Prediger für seinen kranken Amtsbruder auf dessen Bitte, oder auf des Probsts Veranstaltung, den Gottesdienst und andre kirchliche Vorfälle verrichtet; sondern von beständigen besoldeten Gehülfen; versteht sich von selbst. — Wegen der Frage, wer dergleichen Gehülfen vorschlagen, erwählen und berufen soll, konnte diese

Unter-

suchung nicht mit Stillschweigen übergan werden.

Der erste Fall ist bey uns nicht ganz uner obgleich selten. Eigentlich sogenannte äne wie in Schweden, die der Pastor auf ere oder kürzere Zeit gleichsam miethet, und beliebig zur Verwaltung seines Amts anstellt, wieder erläßt, kennt man hier zwar nicht; kann wohl ein Pastor aus mancherley Ursa z. B. wegen seiner wankenden Gesundheit, sein Amt in seinem grossen Kirchspiel desto icher, auch wohl leichter, abzuwarten; oder um he äusserst beschwerliche Arbeiten, als Kranken ch in entfernten Dörfern, Hausbesuchungen, unterricht mit einer grossen Menge sogenannter kinder und dergl. sich erträglicher zu machen; zur Unterstützung seiner Familie; oder einen and in das Predigtamt zu bringen, u. s. w. Entschluß fassen, einen Adjunkt anzunehmen. f er dies ohne Zuziehung und Einwilligung Kirchenpatrons, oder überhaupt der Gemeine n? Ohne Bedenken, kann man die Frage be en, da ohnehin schon dergleichen Beyspiele gefallen sind, und die Kirchenordn. hierüber ntlich nichts verordnet; man müßte denn den hieher ziehen, der aber nach der allgemeinen

Mey-

Meynung und der Erklärung unsrer Konsistorien, auf den dritten Fall geht. Der Pastor hat sich zwar durch Annahme der Vocation verbindlich gemacht, das ihm aufgetragene Predigtamt selbst zu verwalten. Glaubt er, daß dies durch Hülfe eines Adjunkts füglicher geschehen könne, so hat der Patron oder die Gemeine gar keinen Grund warum sie sich widersetzen sollten: sie behalten ihren berufenen Prediger; es wird ihnen kein neuer Beytrag abgefodert; das Amt wird wie vorher, oder gar nun sorgsamer, verwaltet. Der Pastor, welcher den Adjunkt für sich allein sucht und besoldet, kann ihn allein wählen und berufen. Die Furcht, daß seine Wahl auf einen unwürdigen oder dem ganzen Kirchspiel unangenehmen Mann fallen möchte, ist ohne Grund. Das Konsistorium wird und muß keinen unwürdigen ordiniren; und wem der Adjunkt zuwider ist, der kann sich an den Senior halten; nur so lange als dieser lebt, hat die Vocation ihre Kraft; stirbt er, so mag der Adjunkt sehen wo er Amt und Brod findet. Eben daher wird nicht leicht ein Kandidat zur Annahme einer solchen Vocation sich willig finden lassen, er müßte denn sehr um ein Amt verlegen seyn. Will er dem Senior nach dessen Tod im Amt folgen, oder wenn der Senior selbst dieses wünschet; so müssen sich beyde

gehörig

ig mit dem Patron darüber vereinigen:
r allein kann ihn mit der sogenannten spe
lendi berufen. Alsdann gehört die ganze
e zu dem bald folgenden dritten Fall; wohin
sie auch ziehen müßte, wenn das Kirchspiel
durchaus der Annahme des Adjunkts wider.
— Auch kein Konsistorium wird gern viel
: blos vom Pastor ohne spe succedendi beru-
Kandidaten ordiniren, da schon die Kirchen
ung Kap. 19 §. 6 ernstlich verbietet, mehrere
dinirten, als mit Gelegenheiten können versor
werden *). Unanständig wäre es gewiß,
ı sich ordinirte Prediger ohne Amt und Brod
) herumtreiben müßten. Man hat aber auch
haupt nicht zu befürchten, daß viel Prediger
den Einfall gerathen werden, ohne dringender
ich einen Adjunkt für sich zu berufen: ihre
ie Besoldung, der Trieb ihr Amt so lange sie
ten selbst abzuwarten, oder andre wirthschaft-
: Gründe, hindern viele sogar bey zunehmen
Alter und abnehmenden Kräften ernstlich an
en Gehülfen zu denken.

Von dem zweyten Fall oder dem Gehülfen
es Pastor emeritus, kann ich nur wenig sagen,

da

*) Welches häufig in Schweden geschicht: Daher die
armen Kapläne.

da alle hieher gehörende Beyspiele gemeiniglich unter den folgenden dritten Fall gezogen werden. — Die K. O. Kap. 24 §. 29 bestimmt, wie mit einem Pastor emeritus soll verfahren werden. Genau wird die Vorschrift nicht befolgt, und kann es auch nicht, da wir unter andern keine solche zur Versorgung elend gewordener Prediger, schicklichen Hospitäler haben. Ueberhaupt ist das Gesetz etwas dunkel. Nur Einiges will ich nennen, und meine Muthmaßungen beyfügen. Anfangs wird wohl nur von Krankheiten geredet wo Wiedergenesung zu hoffen ist; dies scheint aus dem Nachsatz zu erhellen: „Wird ihr Elend so groß befunden, daß keine Hoffnung zur Genesung wäre." Im Fall einer solchen kürzern Krankheit und Entkräftung soll der Pastor vom Konsistorium einen Priester zu sich begehren, ihn für seine Mühe belohnen, aber keinen Theil der Pfarre einräumen. Dies läßt sich bey uns nicht ausführen: wir haben keine Kapläne, die man, so oft es nöthig ist, in Kirchspiele versenden kann. Vor etlichen Jahren kam ein Projekt in Bewegung, wie durch eine jährliche Abgabe von jedem Pastorat, für jeden Kreis in Liefland beständige Gehülfen könnten ordinirt und unterhalten werden, damit die beschwerliche Interimsbedienung, da der Prediger wegen einer Predigt 15 oder mehr

Meilen

en reisen muß, ganz abgeschafft würde.
wegen grosser Schwierigkeiten kam es nicht
Ausführung. Es bleibt also noch in beyden
ogthümern bey der Interimsbedienung durch
Sprengelsprediger, der Pastor mag krank,
verreißt, oder tod seyn. — Was geschehen
de, wenn der Pastor mit einer ansteckenden
ıkheit behaftet wäre, weis ich nicht: da wir
e Hospitäler haben, würde er vermuthlich
ter im Pastorat bleiben. — Der Fall da er
n Adjunkt bekommen soll, wird am Ende
Paragraphen bestimmt, nehmlich wenn keine
fnung zur Genesung, oder er emeritus ist.
s liefländische Oberkonsistorium sagte in einem
31 Mart. 1778 ertheilten Urtheil: pro emerito
ären, „setze nicht etwa eine Schwachheit zum
raus um derentwillen ein Prediger einen Ad-
nkt haben muß, sondern ein gänzliches und
nen Mann zu Führung eines Amtes ganz
tauglich machendes Unvermögen" und in
m andern Urtheil vom 27 Jun. 1779 heißt
Emeritus: „der selbst ganz und gar nicht
ehr im Stande ist sein Amt zu verwalten, und
aher gänzlich davon zu dimittiren und in Pen-
on zu setzen ist, ein andrer junger habiler
Mann aber bey seinen Lebzeiten als Pastor loci
rdinarius in solchen Fall constituiret, und leg-

 „term

„term folglich die ganze Pfarre überlassen wird."
In diesem Fall soll nach dem Gesetz, der Bischof mit dem Kapitel einen andern Pfarrherrn oder Kaplan verordnen; des Patrons und seines Rechts zu berufen, wird dabey nicht gedacht. Vermuthlich geht das Verordnen blos auf die Ordination; denn bey Regalpfarren sollte es dem König zu erkennen gegeben werden; daß bey Privatpastoraten das Patronatrecht unwürksam seyn, oder in solchen Fällen ganz wegfallen sollte, ist nicht im Gesetz befohlen, läßt sich nicht vermuthen, und ist dem Gebrauch zuwider: Der Patron beruft den Adjunkt.

Den dritten und gewöhnlichsten Fall, da ein Prediger wegen Kränklichkeit sein Amt nicht mehr allein verwalten kann, und eines Mitdieners bedarf, bestimmt nach der einstimmigen Erklärung der Konsistorien die K. O. §. 9. Aber auch dieser Paragraph hat seine Schwierigkeiten; denn erstlich soll das Konsistorium wegen Bestellung der Kapläne oder Adjunkten angesucht werden. Von wem? vom Pastor, oder der Gemeine? Warum soll es angesucht werden: um die Erlaubniß einen Adjunkt anzunehmen, oder um den Vorschlag eines hiezu schicklichen Kandidaten? Das letzte scheint gemeynt zu seyn, weil dabey

steht

daß sie, Bischof und Konsistorium, der Per= Geschicklichkeit und Gaben am besten kennen. eine andre Untersuchung kann nothwendig von der das Gesetz ganz zu schweigen scheint; lich: wenn die Gemeine behauptet, der Pa= bedürfe wegen seiner Schwächlichkeit eines nkts, jener aber solches läugnet, so muß wohl vendig das Konsistorium untersuchen, welcher beyden Theilen Recht habe; und dies ist würk= in Liefland geschehen. Doch wird, wenn der r nur einigermaßen bey seiner Gemeine Liebe, und keine äusserst dringende Ursachen vor= en sind, eine solche Untersuchung nicht leicht llen. — Zweytens wird der Gemeine Wahl Vocation erfodert. Dies dient zur Bestäti= deßen was bey dem vorhergehenden zweyten erinnert wurde. Aber auch hier schweigt Gesetz ganz vom Patron. Doch ist nicht zu uthen, daß sein Recht hier eine Kränkung n soll; er stellt vielmehr die Gemeine vor; hen, Wählen und Berufen gehört zu seinen ten; und der Gebrauch in beyden Herzog= nern zeigt, daß man bey der Wahl eines Ad= ts und eines Pastors auf gleiche Art verfährt; das gemeiniglich die Wahl des Adjunkts mit ehung des Seniors geschiehet. — Drittens ht der Zusatz die größte Schwierigkeit, daß

 „bey

„bey der Wahl und Vocation des Pfarrherrn,
„welcher einen solchen Mitdiener bedarf, Con-
„sens und Votum, dafern es für billig
„erachtet würde, nicht muß vorbey ge-
„gangen werden.“ Der Pastor soll also in Wahl und Vocation willigen; dies scheint nicht als ein Rath zur Erhaltung der Einigkeit, sondern als Pflicht vorgetragen zu seyn, denn sein Consens und Votum muß nicht vorbey gegangen werden. Das könnte man sowohl auf die Annahme überhaupt, als auf die anzunehmende Person, ausdehnen. Nur die Bedingung: „Dafern es für billig er-
„achtet würde“ wirft alles wieder über den Haufen, erregt große Dunkelheit, und macht wenigstens die Entscheidung schwer. Zuerst fragt sich, worauf die Worte gehen. Einige ziehen sie auf die Annahme eines Adjunkts, nehmlich wenn es für billig erachtet würde, daß der Pastor einen Gehülfen bekäm, dann sollte seine Einwilligung und Stimme bey der Wahl, und bey den Bedingungen unter welchen man den Adjunkt in der Vocation annimmt, nicht vorbey gegangen werden. Aber diese Auslegung ist falsch; indem deutlich genug der Fall angezeigt wird, nehmlich wenn der Pastor einen Mitdiener bedarf; ist dies, so wäre die Frage über die Billigkeit einen Adjunkt anzunehmen, sehr überflüßig: er bedarf

eines

s Adjunkts, man muß einen annehmen.
ht die Besoldung nicht hin zween Männer zu
rhalten, so muß das Kirchspiel etwas beytra-
; und dies ist der allgemeine Gebrauch.
mehr müssen die Worte auf des Predigers
sens und Votum, auf welche sie auch gleich
en, gezogen werden; nehmlich die Gemeine
den Prediger bey der Wahl und Vocation
t vorbey gehen, wenn sie seine Einwilligung
billig erachten würde. Selbst der Ausdruck
rde bestätigt dies: es ist zweifelhaft und be-
zlich gefodert, weil sich Fälle ereignen können,
nan gar nicht des Predigers Einwilligung für bil-
erachtet, z. B. wenn er aus Eigensinn oder Geiz
der Annahme eines Adjunkts halsstarrig wider-
t; oder wenn er dem Adjunkt einen gar zu kleinen
theil von der Besoldung zugestehen; oder der
meine einen ganz unangenehmen Mann wider
en Willen aufdringen will. Durch den Eigen-
1 eines schwachen Mannes muß die Gemeine
ht leiden; sie findet alsdann seinen Consens
ht für billig; sie kann ihn sogar durch das
nsistorium zwingen einen Adjunkt anzunehmen.
obald er aus Eigensinn u. s. w. erklärt, daß er
nen Adjunkt haben will; so fällt die Frage, ob
n Consens billig sey, ganz weg. Die Furcht,
ß zwischen ihm und dem Adjunkt alsdann unan-

 fehligen

fehliger Streit entstehen werde, ist bald gehoben: dazu sind Obrigkeiten; das Konsistorium wird alsdann sein Ansehn behaupten, und Frieden zu stiften wissen. Eben daher ist die Frage leicht entschieden, ob man einen Pastor wider seinen Willen einen Adjunkt, der ihm unangenehm ist, aufdringen könne. Es kann und muß geschehen, wenn er sich aus Eigensinn widersetzt; man muß mehr auf die Gemeine als auf den Prediger sehen. Der Senior kann bald ganz elend und emeritus werden; die Gemeine muß mit dem Adjunkt als ihrem Lehrer leben, folglich Zutrauen zu ihm haben, und mit Willigkeit aus eignem Entschluß ihn annehmen. Ein anders ist, wenn der Prediger nach dem angezeigten ersten Fall, blos für sich um seiner Bequemlichkeit willen, einen Gehülfen annimmt; dann hat er allein, oder wenigstens am meisten, mit ihm zu thun. Wollte man des Predigers Consens und Votum ohne Einschränkung in allen Fällen als nothwendig ansehen; so würde mancher Prediger seiner Schwäche ungeachtet, gar keinen Adjunkt annehmen, oder sein Pastorat wider die K. O. §. 8 als ein Eigenthum ansehen, mit welchem er selbst beliebig schalten könnte: er würde die Adjunktur nur einem Mann übergeben wollen, der sein Schwiegersohn zu werden, oder mit dem geringsten Theil von der Besoldung zufrieden zu

seyn,

, sich anheischig machte, unbekümmert wie
a die Gemeine dabey fahren möchte; andrer
en Folgen nicht zu gedenken. — Endlich sagt
Gesetz auch nicht wer prüfen soll, ob des
digers Consens und Votum für billig zu achten
; ob die Gemeine oder das Konsistorium: diese
ige müßte also erst entschieden werden.

Kein Kirchspiel wird seinem alten oder kränk-
en Paster ohne Anlaß schwer zu fallen wagen:
findet bey dem Konsistorium und andern Rich-
stühlen bald Schutz. Aber aus Eigensinn diesen
hutz misbrauchen, wäre strafbar. Gemeiniglich
ewiß ist nur äusserst selten ein Fall ausgenom-
en) wird der Adjunkt in Liebe und Einigkeit
it völliger Einwilligung des Seniors angenom-
en. Die Eingepfarrten verfahren dabey wie
y der Predigerwahl, doch immer in Hinsicht
if des Seniors Wunsch und Stimme. Das
onsistorium pflegt auch allezeit darnach zu fra-
en, und des Adjunkts Antheil an der Besoldung
bestimmen und zu bestätigen *).

Löblich ist es, wenn Patron, Eingepfarrte
der Gemeine und Senior, gemeinschaftlich den
djunkt wählen; desto zuverlässiger läßt sich all-
emeine Zufriedenheit, Liebe und Einigkeit er-

 war-

*) Bey liefländischen Kronpastoraten geschicht dies vom Generalgouvernement in der Vocation.

warten. — Einige glauben, der Senior müsse zur Bezeigung seiner Einwilligung, die Vocation mit unterschreiben, welches würklich zuweilen soll geschehen seyn. Nothwendig ist es nicht: dem Senior kommt in keinem Betracht das Patronat zu; vielmehr könnte dasselbe durch eine solche fremde Unterschrift eine Schmälerung zu leiden scheinen. Der Senior kann auf andre Art seine Einwilligung, wenn darnach gefragt wird, dem Konsistorium anzeigen. Das Generalgouvernement wenn es Adjunkte zu Kronpastoraten beruft, läßt niemals die Vocation vom Senior unterschreiben. — Wenn ein Kirchspiel den Adjunkt auf seine eignen Kosten durch gemeinschaftliche Beyträge unterhält, und dem Senior seine ganze Besoldung läßt; so kann dieser um so viel weniger eine würksame Theilnehme an der Wahl und Vocation fodern. Beruft er blos zu seiner Bequemlichkeit, einen Adjunkt ohne spe succedendi, so kann er die Vocation allein ausfertigen. Ob ein Konsistorium aus dem Anfang des angeführten §. 9 der Kirchenordn. sich das Recht zueignen könne, die Personen welche zur Adjunktur auf die Wahl kommen sollen, vorzuschlagen, gehört vielleicht zu den Fragen die eine Untersuchung veranlassen können: eine Bejahung scheint das Patronatrecht einzuschränken.

Zu einiger Erläuterung mag die summarische
zeige eines Vorfalls, den ich so viel möglich
t den eignen Worten der damals gefällten
richtlichen Urtheile erzählen will, diese Abhand-
ng beschliessen.

Auf Unterlegung des Oberkirchenvorstehers
rlangte das Generalgouvernement von den Kir-
envorstehern eines publiken Pastorats, den Be-
cht ob ihr sehr alter und kränklicher Pastor sein
mt noch gehörig abwarten könne, oder ob er eines
djunkts bedürfe: im letzten Fall sollten sie mit
ren Vorschlägen einkommen. Bey einem des-
egen gehaltenen Kirchenkonvent wollte der Pastor
urchaus von keinem Adjunkt hören, weil er
aubte er habe zur Verwaltung seines Amtes noch
räfte genug. Auf die Befragung ob er, wenn
n Adjunkt bestellt würde, demselben lieber jähr-
ch ein paar hundert Rubel von der Besoldung,
ebst dem halben Wohnhaus, zugestehen; oder
m das Pastorat mit allen Einkünften übergeben,
nd aus denselben jährlich 400 Rubel, nebst dem
alben Wohnhaus und Garten annehmen wollte:
rklärte er, daß wenn er durchaus einen Adjunkt
nnehmen müßte, er das leztere erwählen würde.
Die Kirchenvorsteher luden drey Männer zu Pro-
epredigten ein, und übersandten ohne eine Wahl
nd Stimmensammlung anzustellen, deren Namen
dem

dem Generalgouvernement zur Wahl, fügten auch das Protokoll von dem gehaltenen Kirchenkonvent und des Pastors Erklärung, bey: sie glaubten daß er einen Gehülfen nöthig hätte. Die Vocation ward ausgefertigt: des Pastors Vorstellung und Protestation, darinn er vortrug, daß er sein Amt allein verwalten könne, und daß er in die Annahme des Adjunkts nicht gewilliget habe, wurden verworfen, weil er vor mehrern Jahren wegen seines Alters und seiner Schwächlichkeit seinen Sohn selbst zum Adjunkt verlangt, und denselben erhalten hatte (der hernach gestorben war); weil seine Kränklichkeit allgemein bekannt wäre: und weil er bey dem Kirchenkonvent sich über die Besoldung des Adjunkts erklärt hatte. Da auch seiner Protestation ungeachtet die Ordination des Adjunkts geschahe, wandte er sich an das Reichsjustizkollegium, wo dann nach eingeholter Erklärung und gewöhnlichen Schriftwechsel, eine Resolution ertheilt wurde, vermöge welcher nicht nur der Adjunkt zur Erhaltung der Ruhe das Pastorat bis zur ausgemachten Sache räumen, und die gehobenen Einkünfte zurückgeben mußte; sondern auch die geschehene Einsetzung des Adjunkts, und überhaupt der ganze Vorgang als der Kirchenordn. Kap. 24 §. 29 zuwiderlaufend, aufgehoben, hingegen dem Oberkonsistorium aufgegeben wurde zu unter-

rsuchen, ob der Pastor würklich emeritus sey, seinem Amte allein nicht mehr vorstehen ie *), mit der Anweisung, daß im Fall er sei Amt nicht mehr vorstehen könnte, ihm ein ier Adjunkt zuzuordnen sey, mit welchem er ieden sey, den er allenfalls selbst in Vorschlag ringen und sich mit ihm wegen des jährlich zahlenden Salariums zu vereinbaren habe. s Oberkonsistorium beorderte daher einen obst und einen Pastor zur Anhörung der Pre t; verlangte von jedem Eingepfarrten ein estat über des Pastors Vermögen oder Unver gen sein Amt abzuwarten; und foderte etliche meraltesten zur Abhörung vor sich. Die beyden istlichen berichteten, daß der alte Pastor ganz vernehmlich rede, und während dem andern en Gottesdienst so matt geworden sey, daß er deutsche Predigt nicht halten konnte. Die testate der Eingepfarrten und Aussagen der uern, waren nicht gleichlautend; einige be gten ihre Zufriedenheit mit dem alten Pastor dre wünschten einen Adjunkt, sonderlich wegen nes kränklichen Körpers, hohen Alters und ner sehr unvernehmlichen Sprache. Hierauf ertheilte,

*) Ob hier dem Wort emeritus eine etwas andre Bedeutung beygelegt werde, als vorhin angezeigt wurde, wage ich nicht zu bestimmen.

ertheilte das Oberkonsistorium ein Urtheil, daß der Pastor keinesweges pro emerito zu erklären und dafür anzusehen sey, einfolglich auch unter keinerley Bedinge gezwungen werden könne, der K. O. §. 29 Kap. 24 zuwider, einen Theil von der Pfarre, geschweige denn die ganze Pfarre einzuräumen, und sich nur mit einer Pension zu begnügen; weil aber des Pastors hohes Alter an und für sich eine Krankheit, und wenigstens solchen Fällen unterworfen sey, die ihn in seinen Amtsführungen öfters hindern könnten; es auch die Pflicht des Oberkonsistoriums sey, der Gemeine vors künftige auf allen Fall zu prospiciren, zumal da einige der abgehörten Bauern diesen Wunsch geäussert hätten, und die zunehmende Schwächlichkeit des Pastors aus dem erstatteten Berichte des Probstes ersichtlich sey: so setzte das Oberkonsistorium fest, um allen künftigen Mängeln vorzubeugen, selbst die Misvergnügten zufrieden zu stellen, und damit der Pastor in Ansehung der ausdrücklich in der Kirchenordn. anbefohlnen Hausbesuchungen (die er seit geraumer Zeit wegen Kränklichkeit unterlassen hatte,) sublevirt werden möge, daß er schuldig und gehalten seyn solle, nach der Kirchenordn. Kap. 19 §. 9, nach vorhergegangener Wahl der Gemeine, der zugleich die Anweisung gegeben ward, diese Wahl mit Zuziehung

des

justizkollegium bestätigt. — Beyde Theile, die Gemeine und der Pastor, erklärten das Urtheil auf andre Art; jeder von beyden wollte wählen. Die Gemeine verlangte den bereits ordinirten Adjunkt; der Pastor schlug nicht zwey, sondern nur einen, aber ohne Zuziehung der Gemeine, vor: erklärte aber auch bald, daß er gar keinen verlange und brauche. Die Eingepfarrten entschlossen sich, um den schon ordinirten Adjunkt zu behalten, sie wollten ihn selbst besolden; und unterlegten ihren Wunsch und diese Bitte dem Generalgouvernement, welches dieselbe mit einem Memorial an das Reichsjustizkollegium begleitete, von wannen das Oberkonsistorium den Auftrag erhielt, in dieser Sache zu urtheilen, doch so, daß die vorhergehenden rechtskräftigen Urtheile nicht übertreten würden. In diesem zweyten Oberkonsistorialurtheil nun, ward des Pastors Widersetzlichkeit und Verfahren gemisbilliget, und der bereits vocirte und ordinirte vom Kirchspiel verlangte Adjunkt völlig und von neuem als Adjunkt erkannt und bestätigt, zumal da der Pastor während dem ganzen Proceß wider ihn nichts Erhebliches vorbringen können; sich auch das Kirchspiel erklärt habe ihn zu besolden, folglich der Senior von seiner Besoldung gar nichts verliere. — Auch mit diesem Urtheil war der Pastor unzufrieden, und querulirte; aber der Adjunkt, ehe er von neuem in das Pastorat eingesetzt wurde, erhielt den Ruf vom kaiserl. Generalgouvernement als Pastor zu einer andern publiken Pfarre, den er annahm, und so einem langen *) Verdruß ein schnelles Ende machte.

*) Der Proceß hatte wo ich nicht irre, drey Jahre gedauert.

Kürzere

វគ្គទីបួន [illegible]

vorgetragenen Fragpunkte und Erinnerungen, angehende etliche Fälle, so bey der publicirten und im Druck ausgegangenen Kirchenordnung, in ihrer Vorstellung an dem Orte in Bedenken kommen. Gegeben Stockholm den 30sten Novembr. 1692.

Königl. Majestät hat in Gnaden sich vorlesen lassen, die unterthänigsten Erinnerungen und Fragpunkte, welche Dero getreuen Unterthanen von Ritter- und Priesterschaft in Ehstland, haben durch den Bischof D. Johann Heinrich Gerthius in Unterthänigkeit insinuiren lassen, angehende unterschiedliche Fälle, so bey Werkstellung, königl. Majest. Gutachtung müssen unterworfen werden; und wie königl. Majest. selbige in gnädiges und reifes Bedenken genommen, also hat königl. Majest. über einen jeden Punkt sonderlich, wie folget, gnädigst resolviren und sich erklären wollen, nehmlich:

Zum Kap. 1 §. 3.

Wenn ein Studiosus wird auf dem Lande angenommen die Kinder zu informiren, so soll derselbe, wenn der Ort nahe bey der Stadt Reval gelegen, dahin verschicket, und von dem Bischof und Konsistorio examiniret werden; in den weiter abgelegenen Oertern wird solches Examen

gens angefangen werden, zu welcher Zeit ein jeder soll sich befleißigen in die Kirche zu kommen, und in diesem Fall der Kirchenordnung gebührlich nachzuleben.

Zum Kap. 2 §. 7.

Wofern keine Wochenpredigten auf dem Lande bishero gebräuchlich gewesen; so läßt königl. Maj. zu, daß an dero Statt, nach der Priesterschaft Vorschlag, öffentliche Betstunden und Katechismusverhör, alle Mittwochen mögen gehalten werden. Weil auch ein Theil von dem Adel und Bauern an dem Orte so weit von den Kirchen sind entlegen, daß sie nicht ohne große Beschwerniß zu solchen öffentlichen Betstunden in die Kirche kommen können; so will königl. Maj. in Gnaden vergönnen, daß an dero Statt für die weit entlegenen auf den adelichen Höfen Betstunden mögen gehalten werden; doch daß die, so nahe an der Kirche gelegen sind, in den öffentlichen Betstunden sich einfinden und ihnen beywohnen.

Ebend. §. 9.

Am Charfreytage soll nach der Priesterschaft Anbieten und Vorschlag beydes deutsch und undeutsch *) gepredigt werden, und soll damit der Anfang

*) d. i. Ehstnisch.

tergebenen und Zugehörigen dazu ernstlich anzuhalten.

2) Es sollte wohl ein jeder aus eigenem Bedenken und einem christlichen Sinn, die Moderation und Bescheidenheit gegen die gemeinen Bauers- und Arbeitsleute gebrauchen, daß ihnen etwas Zeit und Weile möchte zur behörigen Abwartung des Gottesdienstes vergönnet werden; weilen aber über etlicher ihre Strengigkeit vielfältig geklagt wird, die das Bauervolk die ganze Nacht gegen den Sonntag mit Dreschen und andrer Arbeit aufhalten, und in der Nacht zwischen Sonntag und Montag wiederum dazu zwingen, dadurch sie zu ihrer Gottseligkeit Uebungen unbequem werden; so will königl. Maj. hiemit verordnet und geboten haben, daß das Bauer- und Arbeitsvolk überall im Lande am Sonnabend Glocke 4 Nachmittag von der Arbeit soll gelassen werden, auf daß sie gegen den Sonntag können sich reinigen, und zu rechter Zeit sich auf den Kirchenweg begeben, und da sowohl bey der Katechisation, als dem ersten Anfang des Gottesdienstes zur Stelle seyn; wie auch der Bischof darüber Hand haben soll, daß damit nach der Kirchenordnung in rechter Zeit mag angefangen werden. So soll auch das Bauervolk nicht eher

zur

Zum Kap. 2 §. 12.

Nach Einhalt der Kirchenordnung sollen alle, beydes Hohe und Niedrige, auf die Knie fallen bey Verlesung der öffentlichen Beichte, der Worte der Einsetzung und Vater Unsers; und kann hierinn keine Dispensation noch Exception zugelassen werden.

Ebend. §. 13.

Wenn Juridica angehen, soll zur Pflegung des Landes- und Burggerichts, es den Priestern an dem Orte, wegen des Termins zeitig angesagt werden, damit sie sich zu einer solchen Predigt und Verrichtung des Gottesdienstes mögen bereit halten, wie in diesem Fall in der Kirchenordnung vorgeschrieben steht.

Zum Kap. 3. §. 3.

Die heilige Taufe soll nach der Kirchenordn. in der Kirche verrichtet werden, ausgenommen in solchen Nothfällen die in der Kirchenordnung verfaßt sind; da bey sothanen Begebenheiten nachgegeben wird, die Kinder, so bey dem Adel, als Bauern, zu Hause zu taufen. Die Kinder zur Winterszeit in den Pfarrhöfen taufen zu lassen, wird nicht gestattet, es sey denn, daß das Pastorat

eine

Gelage kommen, ehe ihre Sechswochen nach der Geburt zu Ende seyn; die Hausarbeit aber kann ihnen nicht verweigert werden, da ihre Kräfte es zulassen, sonderlich da es erfodert wird, weil in diesem Fall die Noth kein Gesetz hat.

Zum Kap. 9 §. 4.

Weil bey dem gemeinen Bauervolk in Ehstland nicht groß soll geachtet werden auf dem Straf-Schemel zu stehen, sie auch nicht mächtig sind solche Geldbuße, so in der Kirchenordn. denen auferlegt wird, die da mit Hurerey sich versehen, zu bezahlen: so approbirt königl. Maj. in Gnaden der Ritter- und Priesterschaft einhelligen Vorschlag, daß der Schuldige in solchem Fall das erstemal mit vier paar Ruthen, und das andremal doppelt gestraft werde; doch wird ihnen vergönnet, dem vorigen Gebrauch nach, jedes paar Ruthen mit einem Rthlr. zu lösen, wenn sie solche Gelder zuwege, ohne ihren Ruin bringen können; und soll mit solchen Strafgeldern gehalten werden nach der Kirchenordn. Mit allen andern aber, die da nicht sind von Bauervolk, es seyn Adeliche oder Unadeliche, oder ihre Bedienten, soll bey solchen Zufällen nach Einhalt der Kirchenordnung verfahren werden.

Ueber die Additamente zu diesem §.

1) Auf dem Lande befindet königl. Maj. am bequemsten für denen so zur Beichte gehen wollen, daß es geschehe des Sonntags-Morgens.

2) Sollten einige Lostreiber sich finden, sollen selbige von den Priestern, oder wer davon erst die Kundschaft hat, bey den Herrschaften angegeben, und vor ihnen nach dem Schloß geführt werden. So soll auch von den Kanzeln viermal des Jahrs abgelesen und abgekündigt werden, daß die Bauern keinen Uebelthätern beherbergen oder verbergen, und daß die so damit gefunden werden *); sothane Delinquenten und Uebelthäter sollen auch, da sie können ertappt werden, festgenommen und den Gerichten ausgeliefert werden.

3) Die aus Widerspenstigkeit und Bosheit sich nicht wollen bequemen ihr Christenthum zu lernen, Gottes Wort zu hören, und die Mittel ihrer Seligkeit zu gebrauchen; wie ingleichen auch, die da leben in Hurerey ausser der Ehe, des Priesters Vermahnungen und Warnungen ohngeachtet, sollen erst mit Gefängniß auf der adeli-

*) Hier ist kein Zusammenhang, vermuthlich aus Versehn eines Abschreibers.

die bishero gewöhnliche Freyheit nachgelassen; doch daß dem Kirchspiel auf dem Lande, da sie ihre ordentliche Haushaltung haben, in der Gerechtigkeit dadurch nichts abgehe. Sonsten soll kein Priester die, so aus andern Kirchspielen gelaufen kommen, annehmen, es wäre denn im Nothfall, und solches muß dem Pastor Loci kund gethan werden. Die Weiber aber so sich vom Lande in die Stadt begeben für Ammen zu dienen, werden als andere Dienstboten in der Stadt considerirt.

Zum Kap. 12 §. 3.

Mit dem Läuten zum Gebet auf dem Lande, kann es nach der Ritterschaft Vorschlag so gehalten werden, daß alle Tage zweymal zum Gebet soll gelautet werden, nehmlich des Morgens um 10 Uhr, und Nachmittags des Sommers um 4, des Winters um 2 Uhr in Ansehung der kurzen Tage so alsdenn sind. Königl. Maj. läßt ihr auch in Gnaden gefallen der Priesterschaft Anbieten, daß sie wollen bey alle Höfe einen oder zwey verordnen, die da des Morgens, Mittags und Abends für die einfältigen Dienst- und Arbeitsleute dienliche Gebete vorbeten können.

des Jahrs über dem ganzen Lande abgekündigt werden. Wird dawider gehandelt, so sollen die Kirchenvorsteher Macht und Zulaß haben, dem Verkäufer, welcher an solchen Tagen dahin kommt, die mitgebrachten Persehlen und Waare wegnehmen zu lassen, welche den Kirchen und Armen zufallen sollen. Ueberdem können auch andre Mittel gebraucht werden, sie zum Gehorsam zu bringen.

Zum Kap. 15 §. 2.

Daß nach dem Vorschlag der Priesterschaft, das gemeine Bauervolk an gewissen Zeiten, als 14 Tage vor und 14 Tage nach Michaelis, von der Ehe und was wegen dem Stande zu wissen nöthig sey, sonderlich sollen informirt werden, solches wird nicht für nöthig erachtet; sintemal es sonsten in den öffentlichen Predigten, so oft es nöthig ist, wie auch bey dem Katechismusverhör wenn das sechste Gebot erklärt wird, geschehen kann. So kann auch dasjenige junge Volk, welches zur Ehe treten will, und Copulation begehrt, erst in ihrem Christenthum von dem Prediger examinirt werden, und da sie so unkundig seyn sollten, daß sie mehrern und bessern Unterricht vonnöthen hätten, mit der Abkündigung so lange eingehalten werden, bis sie solchen Unterricht

Ebend. §. 18.

Der Ritterschaft unterthäniges Ersuchen angehend, daß mit Abkündigung für die adelichen Personen so sich in die Ehe begeben wollen, möchte nach der vorigen Gewohnheit gehalten werden, verstehende damit, daß die Abkündigung nur einmal möge in der Stadt geschehen, da sie gemeiniglich ihre Hochzeiten halten; weilen aber in diesem Fall keine gültige Ursachen von der Kirchenordnung abzugehen, vorhanden, also muß selbiger nachgelebt werden, und daß solchergestalt, daß da die Brautleute auf dem Lande wohnen, die Hochzeit aber in der Stadt halten wollen, solche führohin dreymal abgekündigt werden, beydes in der Stadt als auch in der Gemeine auf dem Lande da die Braut genommen wird; allein abgekündigt wird in der Gemeine dazu die Braut gehört, wenn die Hochzeit auf dem Lande geschiehet.

Ebend. §. 24.

Daß kein Wittwer oder Wittwe mögen geächtiget werden, ehe und bevor sie ihre Kinder abgelegt haben, solches ist der Kirchenordnung gemäß; wie aber, und auf was Art solches geschehen soll, ist darinn nicht determinirt, gehört

auch

werden, oder auch ausser der Juridik mit dem Begräbniß nach der Kirchenordnung fortgefahren werden; ohne eine andre Juridik abzuwarten.

Ebend. §. 8.

Weil der Adel zusagt die Kirchhöfe repariren zu lassen, mit dem was dazu gehört, daß sie wohl umgebauet und wohl gezäunet gehalten werden, so ist auch solches so vielmehr ihrer Pflicht gemäß, da die Kirchenordnung solches klärlich gebietet. Die erhöheten Gräber, so an der Mauer in der Kirche, und den Gang nicht hindern, werden ohnberührt gelassen. Im übrigen verbleibt es in diesem Punkt bey der Kirchenordnung. Königl. Maj. will auch der Ritterschaft unterthänigem Begehren nachgeben, daß der Bauern Leichen mögen unter den Thüren oder dem Eingang bey der Kirchenthür stehn, ehe sie in die Gräber niedergesetzt werden.

Zum Kap. 18 §. 12.

Mit der Untersuchung über denen die da in groben Sünden dahin sterben, und ein gottloses Leben geführt, wird nach der Kirchenordn. gehalten, welche genugsam in diesem Fall an die Hand giebt, wie damit soll procedirt werden.

Zum

Adel aber dagegen einwendet, daß solches bishero nicht gebräuchlich gewesen, und daß ihnen solchergestalt ein neu Onus zuwachse; so befindet kön. Maj. für billig, daß gleichwohl der Kirchspiels-Priester mit einiger Discretion nach eines jeden guten Willen, und wie es kann anständig seyn, bedacht wird.

§. 31.

Bey welcher Gelegenheit der Ritterschaft oder dem Adel nachgegeben werde, in ihren Häusern predigen zu lassen: wie auch, was für Präcautionen dabey müssen in Acht genommen werden, solches ist in der Kirchenordn. zur Gnüge beschrieben und verfasset, und haben die denen es angeht, sich darnach zu richten.

Was in Additamenten bey diesem Paragraph wird annectirt:

1) Von der Priesterschaft Begehren, daß gewisse Personen mögen verordnet werden, ihnen die Hand zu bieten, in Eintreibung ihrer Gerechtigkeit und anders mehrers; solches, als welches zur Kirchenordn. nicht gehört, so wird es hier ausgesetzt, und mag die Priesterschaft sich deswegen mit denen von Adel vergleichen.

2) Alldieweil die vom Adel sich erklären, daß sie nach der Priesterschaft Verlangen, wollen

den

Freye sollen schuldig seyn Tagarbeit zu thun *), zur Einsammlung des Heues und Korns des Sommers; solches gehört nicht zur Kirchenordnung, und wird an seinen Ort gestellet.

5) Wie die Schulen und Hospitäler können eingerichtet, und was Mittel und Wege dazu können erfunden werden, solches hat so viel weniger Schwierigkeit, als die von Adel ihre bereits gemachten Tagsschluß und darinn verfaßten Bewilligungen allegiren, welche in würklichen Effect sollen gesetzt werden.

6) Gleichwie die Ritterschaft mit der Priesterschaft darinnen einig seyn, daß die Priesterhöfe und Küsterwohnungen gebührlich im Wesen gehalten werden; ingleichen, daß criminelle Personen und Uebelthäter sollen ohne Säumniß festgenommen, und den Gerichten überliefert werden; wie auch, daß bey den Kirchen unter dem Gottesdienst kein Bier soll verkauft werden; den Bauern nicht zu gestatten unter der Predigt aus der Kirche zu laufen; am Sonntage nicht in die Städte Heu oder was anders zu führen; daß sie ihre Todten nicht in Wäldern und Morästen beerdigen, sammt Aberglauben und Abgötterey treiben, mit mehrern dergleichen so bey diesem Punkt nicht aufgerechnet worden: also, weil solches alles

*) Nehmlich dem Kirchspiels Pastor.

Blutsfreundschaft, da etwas wäre zu erinnern, ob sie vorher im Ehestande sind gewesen, und was mehreres man nöthig hat zu wissen; so bleibt es dabey, und wird die Ritterschaft ihrer Zusage gebührlich ein Genüge thun.

Ebend. §. 19.

Die Besichtigung der Pastoren, Kapellan- und Küsterhöfe kann zugleich von den Kirchenvorstehern und dem Probst verrichtet werden, damit so viel besser könne untersucht werden was zu dero Besserung könnte nöthig seyn. Weilen auch die Dohm- und Probsttonne sammt Probstgerichte an dem Ort nimmer *) sind gebräuchlich gewesen, und damit hier im Reich eine andre Beschaffenheit ist; so ist nicht nöthig, daß sie da introducirt und aufgebracht werden. Auf daß auch die Bettler so recht arm und miserabel von andern Kirchspielen kommen, mögen unterschieden seyn, so wird approbirt, daß sie mit einem gewissen Zeichen mögen abgemerkt werden.

Zum

*) In meinem Exemplar steht immer; ich setze dafür nimmer, weil sonst gar kein Zusammenhang zu finden wäre. Vermuthlich hat sich ein Abschreiber versehen. Probsttonne und Gericht sind sogar dem Namen nach hier unbekannt, und nach aller Wahrscheinlichkeit hier nimmer gebräuchlich gewesen.

sich durch selbe beschwert befindet, soll gehalten werden: So hat kön. Maj. für gut befunden, hierinnen die gnädigste Verordnung zu thun, daß die so davon appelliren wollen, sollen ihre Beschwerden bey dem Generalgouverneur an dem Orte angeben, welcher sich den Statthalter zu Reval, und drey von den Landräthen, sammt zwey Assessores aus dem Burggericht, adjungiren soll, und sollen sie sich dabey nach der von kön. Maj. publicirten Rangordnung und Reglement zu richten haben. In Abwesenheit aber des Statthalters, und da er von Krankheit oder was anders Sonderliches wäre verhindert, wird ein anderer Assessor aus dem Burggericht, der dazu dienlich befunden wird, genommen; mit diesen soll der Generalgouverneur die Casus, so von dem Consistorio mittelst Appellation dahin devolviret werden, mit dem Förderlichsten, so geschehen kann, aufnehmen und abthun; doch daß alles geschehe auf der Weise, und nach der Methode, so in kön. Maj. Verordnung vom Gerichte bey dem Dohmkapitel, welche der Kirchenordnung S. 175—189 annectirt ist, so mit mehrern verfaßt zu finden ist; so daß ermeldete Verordnung hierinnen, so von den Richtern als den Parten, in allen genau nachgelebt werde *).

Was

*) Dies ist das jetzige Oberappellationsgericht in Reval.

königlicher Gnade und Huld stets gewogen. Actum ut supra.

(L. S.)

CAROLUS.
T. Polus.

In dorso: Resolution für die Ritter- und Priesterschaft in Ehstland.

Erklärung des §. 17 Kap. 15 der Kirchenordnung.

Ihro königl. Majestät zu Schweden, Rath, Feldmarschallieutenant und Generalgouverneur über das Herzogthum Ehstland und die Stadt Reval, Axel Julius Graf de la Gardie.

Fügen hiemit und Kraft dieses allen und jeden zu wissen, was maßen Ihro königl. Majestät durch Deroselben allergnädigst ergangenes Specialrescript vom 20sten Octobr. des zurückgelegten 1698sten Jahres, wegen derer Wittwer und Wittwen, so die in der königl. Kirchenordnung vorgeschriebene Trauerzeit nicht völlig abwarten, sondern vor Verfließung derselben sich zusammenthun, dieweil auf solche Uebertretung der königl. Kirchenordnung §. 17 des 15ten Kap. bis anhero keine gewisse Strafe ausgedruckt worden, anjetzo allergerechtsamst eine gewisse Geldbuße, nehmlich

nlich 40 Mark d. i. 5 Rthlr. determini mit allergnädigstem Befehl, solches in der- chen vorfallenden casibus gebührend zu beobach- und auch allen und jeden dieses Herzogthums gesessenen kund zu thun. Welcher Ihro kö- l. Majest. allergnädigsten Verordnung und fehl zur allerunterthänigsten Folge, Ich solches mit publiciren wollen, daß sothane allerge- htsamste königl. Verordnung von allen Kanzeln Lande abgelesen werden soll, damit sich alle jede darnach zu richten und vor Strafe und gelegenheit zu hüten haben. Gegeben auf dem igl. Schloß zu Reval den 18ten Januar 1699.

nmerkung. Wie die in der Kirchenordnung überhaupt enthaltenen Gesetze nicht durch- gängig befolgt werden, oder befolgt werden können; so verhält es sich auch mit manchen in vorstehender Declaration gegebenen Ver- ordnungen.

Die unterlaufenden Sprachfehler die entwe- der dem vorigen Jahrhundert eigen waren oder vielleicht von einem unkundigen Uebersetzer, wohl gar von unachtsamen Abschreibern her- kommen, habe ich, etliche wenige Stellen ausge- nommen, nicht verbessern wollen, sondern blos die häufig vorkommenden lateinischen Wörter mit deutschen Buchstaben geschrieben.

II.

Von der jetzigen Einführung der Statthalterschaften in Rußland.

Daß die für Ihres Reichs Wohlfahrt unermüdet arbeitende Große Kaiserin jetzt eine ganz neue Einrichtung in Rußland macht, und die bisherigen Gouvernementer in Statthalterschaften umschafft, ist allgemein bekannt. Aber wie sehr dadurch des Reichs Wohlfahrt befördert wird, und die wichtigen Vortheile die dem Staat überhaupt, und jedem Unterthan insonderheit, dadurch zuwachsen, kann nur derjenige einigermaßen einsehen, der von der vorherigen Einrichtung und Verfassung der Gouvernementer, sonderlich der entferntern, eine Kenntniß hat. Einige denken wohl gar, es komme hierbey hauptsächlich auf die Aenderung des Namens an. Nein, die Statthalterschaften erhalten eine ganz andre Gestalt sowohl in Ansehung der innern als äussern Verfassung, die mit den vorigen Gouvernementern gar keine Aehnlichkeit behält.

Bisher

Bisher war der Gouverneur der Vater, ffseher und Richter in seiner Provinz: alles hing derlich in entfernten Gegenden, von ihm ab; es mußte sich an ihn, oder an den nähern Woi d, wenden. Justiz-Polizey-Criminal-Oeko nie- auch Militär- und dergl. Angelegenheiten ßte er besorgen. War ein Mann dies alles zurichten vermögend? man erwäge die Wei ftigkeit seines Gebiets, und eines jeden seiner sorgung anempfohlnen Gegenstandes! Wie nnte er die Bedürfnisse jeder Gegend in seinem uvernement, das nicht selten weitläuftiger als Königreich war, genau erfahren? die ihm aller hst anbefohlnen Herumreisen waren kein hin gliches Mittel. Wie konnte er auf nützliche rbesserungen denken und sie vorschlagen? er tte genug zu thun um alles wie es war, zu er lten. Wie viel konnte ein schwächlicher oder Bequemlichkeit liebender Mann versäumen! e bald konnte er sich irren! wie leicht die ihm an traute Gewalt eine fehlerhafte Richtung neh n und in Misbrauch ausarten! seine Aussprüche d Einrichtungen mußten gelten; selten wagte mand davon zu appelliren, oder höhern Orts age einzureichen; wichtige Anlässe riethen viel ht lieber Unrecht zu erdulden, als einen kostba , für den Schwächern immer mißlichen, Rechts-

N 2 gang

ganz durchzusetzen *). Das Volk fand wenig Gelegenheit seine Begriffe aufzuheitern, Recht und Unrecht genau zu unterscheiden, sein Wohl und seine Vortheile weislich einsehn zu lernen, auf Gesetze zu achten (denn man dachte an kein Gesetz als an den Ausspruch des Befehlshabers um dessen Gunst man sich allein bewarb,) u. s. w. und so blieb alles mit einer Art von unthätiger Gleichgültigkeit blos an dem alten Herkommen hangen. Mehrere Folgen der vorigen Einrichtung kann sich Jedermann leicht hinzu denken: ich will mich dabey nicht aufhalten.

Die wichtigen Vortheile, welche aus der nunmehrigen mit Weisheit und Vorsicht fortgesetzten Einführung der Statthalterschaften entstehen, kann ich nicht alle anführen und auseinandersetzen, (dies würde weit höhere Einsichten erfodern als die meinigen nicht sind;) viele oder gar die meisten werden erst in der Zeitfolge völlig sichtbar seyn: nur einige will ich nennen, um meine Leser darauf aufmerksam zu machen, und Ausländern einigermaßen eine Anzeige davon zu geben.

1) Aus

*) War er krank oder verreißt, so ruheten beynahe alle Geschäffte.

1) Aus dem kaiserlichen über die Einrichtung r Statthalterschaften ergangenen Manifest ist kannt, daß jetzt ordentliche Richterstühle, Kol- gien, und Departementer in jeder Statthalter- aft errichtet werden, wo jede Sache ihr ange- essenes Fach hat, und von der dazu verordneten ster, oder Oberinstanz besorgt, untersucht und tschieden wird. So hört alle Verwirrung auf; ele arbeiten mit vereinten Kräften auf einen meinschaftlichen Zweck, die allgemeine Wohl- hrt; jeder Richter und Beamter bekommt ein inen Kräften angemessenes Fach, darinn er es rch Fleiß und Erfahrung immer weiter bringen nß. Nun gelten nicht mehr Leidenschaften und illkühr, sondern Gesetze; der arme unterdrückte nterthan darf nicht fürchten ungehört von der hür eines Mächtigen abgewiesen zu werden. Man kennt aus dem angeführten Manifest, und us der vorhergegangenen kaiserlichen Instru- tion für die Gesetzcommission, die vortreflichen Einrichtungen der Richterstühle, wo nicht, wie n manchem andern Land, der Unterdrücker selbst Richter ist; jeder Kläger findet Richter die durch hren Stand das ihm widerfahrne Unrecht sich ufs deutlichste vorstellen können. Gerechtigkeit und Ordnung, sind unausbleibliche Vortheile.

 2) Es

2) Es werden sogar Gerichte verordnet, die man noch in andern Ländern gar nicht kennt, die ihrer erhabenen Erfinderin zum unverwelklichen Ruhm, und der Menschheit zur Ehre gereichen: nehmlich die Gewissensgerichte. Welcher Schutz für den Unrechtleidenden! welche Ermunterung für jeden andern Richter! Die zerstörende Gewalt des muthwilligen Reichen, verliert ihre ganze Stärke: jetzt hilft nicht reich seyn; man muß rechtschaffen seyn. Welche Bildung zur Tugend!

3) Jeder Beamter bekommt eine anständige Besoldung. So verlieren der Geitz und die eben so schädliche Trägheit alle Ausflüchte. Man hat nicht nöthig Männern ein Amt anzuvertrauen dazu sie keine Fähigkeit haben; nicht nöthig Leute wider ihren Willen zur Besorgung des Amtes zu zwingen; nicht nöthig Männer die ihre Güter auf der Nähe und vielleicht allerley Privatinteresse haben, zu den Bedienungen zu rufen. Hingegen findet nun ein Jeder nach dem Maaß seiner Kräfte, Mittel zu einem anständigen Unterhalt. Welche Ermunterung für Männer die keine Güter haben, und für den jungen russischen Adel, dem vormals ausser dem Kriegsdienst, nur wenig Wege nützlich zu seyn, offen standen! Auch ein alter kränklicher Officier, des Kriegsdienstes müde, findet hier seine Versorgung.

4) Nach

4) Nach und nach an Gesetze gewöhnt, be-
mt das Volk bessere Kenntnisse und die heilsa-
n Begriffe von Recht und Unrecht. Selbst die
ngehörigen vielen Richter verbreiten in ihren
zirken Licht und Aufklärung: Aberglaube und
wissenheit entfliehen; der Geist des gemeinen
annes wird umgebildet und auf das Nützliche
eitet.

5) Ein vormaliges Gouvernement wird nach
schaffenheit seiner Lage und Ausdehnung,
ßer oder kleiner gemacht, und in Kreise getheilt,
n jeder seine eignen Gerichte hat. Jeder-
n kann nun sein Recht auf der Nähe suchen,
man ihn kennt, und von seinem Wandel bald
chricht einziehen kann. Hinfort ist Niemand
wungen erst mehr als ein halbes Königreich zu
rchwandern, wenn er eine Klage anbringen,
er ein Gesuch einreichen will.

6) Unter jedem Statthalter stehen Gouver-
ure, deren jeder seine ihm angewiesene Provinz
t; unter ihm stehen auch die Richter und Be-
nten, welche er zu genauer Erfüllung ihrer
lichten anhalten muß: aber er selbst ist kein
ichter. So hat der Statthalter auf einer
eite an Macht und Ansehn gewonnen, (wenn
an ihn mit einem vormaligen Gouverneur ver-
eicht;) auf der andern sind die Gouverneure

und Richterstühle eine Schutzwehre wider den Misbrauch seiner Macht.

7) Durch die Vertheilung in Provinzen und Kreise die in jedem Fach ihre eignen Vorgesetzten haben, fällt es hinführo unendlich leichter, jede Gegend genau kennen zu lernen, jeden Vortheil besser zu nutzen, jeden Mangel früher zu entdecken, jedem Bedürfniß bequemer abzuhelfen. Wie viel wird hierdurch der Staat, wie viel jeder Unterthan gewinnen!

8) Vormals äusserte sich in den meisten entlegenen Provinzen ein Geldmangel. Alles Geld ging nach der Hauptstadt; nur ein Theil davon kam durch die daselbst befindlichen Regimenter dort wieder in Umlauf. Mit großer Beschwerde verführte man Produkten weit, man sahe Leute in entlegene Gegenden nach Arbeit gehen, um nur etwas Geld zusammen zu bringen. Jetzt werden in jeder Statthalterschaft nach Beschaffenheit ihrer Größe, jährlich mehr als 120,000 Rubel Besoldungen ausgezahlt. Welche Vermehrung der Geldmasse in jeder Provinz!

9) In jedem Kreis werden neue Städte wo daran ein Mangel ist, angelegt. Hierdurch findet der Landmann eine erwünschte Gelegenheit seine Produkten bequem abzusetzen und Geld zu verdienen. Künftig darf er nicht mehr zu diesem Ende

weite

eite Reisen thun, nicht mehr die Früchte seines
kreißes ungenutzt wegwerfen. Welche Ermunte-
ung bekommt der Ackerbau, die Viehzucht, den
abrikant und dergl.

10) Vormals fand der Kranke wenig oder
ine Hülfe: er mußte sich elenden Quacksalbern
nvertrauen, oder hülflos seine Schmerzen ertra-
en. Wie wohlthätig ist die Einrichtung, daß
un auf Kosten der hohen Krone in den Städten
erzte, Wundärzte, und Apotheken sollen gehal-
en werden.

11) Auch die Schulen zu deren Anlage die
Städte eine Gelegenheit darbieten, wie denn auch
hon ein Anfang damit gemacht ist, werden bald ih-
en wohlthätigen Einfluß in Bildung der Jugend
nd Erleichterung der Erziehung, zeigen. Dann
ird nicht mehr der russische Landadel gezwungen
eyn, seine Kinder weit von sich zum Unterricht zu
nden (wo sie oft ihrem eignen Willkühr überlassen
nd); noch einem Hauslehrer der zuweilen sehr
enig versteht, jährlich 500 Rubel Gehalt zu zahlen.

12) Die nunmehr veranlaßten Zusammen-
ünfte des Adels befördern und erhalten einen ge-
issen Schwung des Geistes. Edelleute welche
ormals von einander entfernt auf ihren Gütern
it kleinen Geschäfften ihre Zeit verbrachten, füh-
en nun ihren Einfluß, ihr Ansehn; werden ge-

 wöhnt

wöhnt als ein ansehnliches Corps zu handeln, vortheilhafte Beschliessungen zu nehmen. Der Patriot erwacht, trägt heilsame Vorschläge der Versammlung vor; der Geist der Prüfung wird angefeuert: der Landadel gewinnt eine andre Gestalt.

13) Viele, jeder in dem ihm angewiesenen Fach, müssen nun für das Aufnehmen der allgemeinen Glückseligkeit Sorge tragen: jeder weiß wo er sich mit nützlichen Vorschlägen melden kann. Mit riesenmäßigen Schritten wird sich alles empor heben.

14) Durch die Einrichtung der Provinzen und Anlegung der Städte, bekommt auch der innere Landhandel ein Leben: Wege und Straßen werden in Stand gesetzt, Gewerbe blühen.

15) Durch die Beförderung und Unterstützung des Ackerbaues, durch Anlegung der Städte, durch Errichtung so vieler neuen Aemter, durch die eingeführte Ordnung, durch die vortrefliche Rechtspflege, durch die Sorge für die Gesundheit und dergl. wird die Bevölkerung ganz vorzüglich begünstiget.

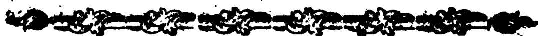
Doch ich breche ab; der kurze Abriß worinn ich nur das wenigste habe können anführen, reicht schon hin einen Jeden zu überzeugen, daß die Einführung der Statthalterschaften für das rus-

sische

he Reich eine äusserst wichtige und vortheilhafte ternehmung ist.

Einige werden sich einbilden, als ob eine so waltige Veränderung anfangs manche Verwirrungen verursachen möchte; oder daß Leute die sher gewohnt waren blos bey dem Gouverneur er Woiwod Hülfe zu suchen, gar nicht wissen irden, an welches Gericht sie sich wenden sollen. ber wie bald lernt eine Nation sich an eine wohlthätige Ordnung gewöhnen, sonderlich eine Nan die so viel natürliche Fähigkeit hat wie die ssische. — Andre dachten, es würde schwer llen, mit einemmal so viel Richter und Beamte finden, als jede Statthalterschaft erfodert. ie hohen Einsichten der erhabensten Monarchin d Ihr alles umfassender Blick bey jeder Anordung, sind ja bekant genug. Sie verfährt bey n neuen Einrichtungen mit großer Vorsicht, ne alle Uebereilung: ein Gouvernement nach m andern wird zur Statthalterschaft erhon. Hat denn Rußland nicht aufgeklärte Köpfe nug? Der Russe passet bald in jedes Fach. chon aus den verabschiedeten Officieren, welche nehin bey dem Kriegsdienst durch die Kriegstikel und dergl. an Gesetze und an das Richten ch Gesetzen gewöhnt sind, findet man fähige Männer

Männer genug, Stellen zu besetzen. Viele Richter werden nach und nach durch die Richterstühle selbst angezogen. Noch andre befürchten wohl gar durch die Statthalterschaften möchten leicht alte Gerechtsame und Privilegien kraftlos werden. Wie thörigt wäre eine solche Furcht: Die Kaiserin Katharina II verdient nicht nur die Große, sondern auch die Wohlthätige genannt zu werden; denn Sie will nur Menschen glücklich machen.



III.

Extract aus einer Deduction wegen des Landstaats von Liefland.

Anmerkung. Auf allerhöchsten Befehl sollte Ihro Kaiserl. Majestät unterlegt werden, nach welchem Fundament die Landräthe in Liefland sind erwählt worden. Dieser Befehl wurde i. J. 1764 vom kaiserl. Generalgouvernement dem Landrathskollegium mitgetheilt, mit dem Verlangen, alle Verordnungen, Constitutionen, königl. Rescripte und dergl. nebst

nebst einer Deduction einzureichen; welches gehörig geschahe. Da die Unterlegung oder Deduction *) sich auf die im Ritterschaftarchiv vorhandenen Documente gründet, und verschiedene Nachrichten enthält, welche zur Geschichte, des Landes sonderlich der innern Verfassung desselben gehören; so werde ich manchem Leser durch die Bekanntmachung einen Gefallen thun. Doch schränke ich mich blos auf die darinn vorkommenden Thatsachen ein, und liefere (ob gleich so viel möglich mit den eignen Worten der Deduction,) nur daraus einen

Extract.

Nach der alten Geschichte hat die Ritterschaft unter den Bischöfen, Erzbischöfen und Heermeistern (oder Ordensmeistern) einen besondern Stand des Landes ausgemacht. Nach einem vom Erzbischof Sylvester zu Marienburg am Ostermittwoch 1449 ertheilten Privilegium, hat dieser besondre

*) Die gütige Mittheilung derselben habe ich dem Herrn Probst Baumann zu Wenden, zu danken, der viel brauchbare Nachrichten von Lief- Ehst- und Kurland gesammelt hat, und sie mit größter Bereitwilligkeit gemeinnützig macht.

besondre Stand durch Carl von Vitinghofen und Einwold von Patkul die Versicherung erhalten, daß der Erzbischof ohne Zuziehung und Consens der Ritterschaft, keine Kriege anfangen, und sie bey ihren Rechten schützen wolle.

Von der innern Einrichtung der Ritterschaft sind keine alten Nachrichten vorhanden; aber daß sie ein eigner Stand gewesen, innere Einrichtung und Landräthe gehabt hat, zeigt das im Original vorhandene Privilegium des Erzbischofs Thomas, in Kockenhusen Donnerstag nach Martini 1531, worinn der Ritterschaft Oldesten in sittenden Rade (welches die Landräthe sind) gedacht wird.

In der Capitulation mit Polen wurden der Ritterschaft alle Vorrechte, Gebräuche u. s. w. auf das ampelste bestätigt. Auch wurde wegen der Landräthe noch besonders bestimmt; von Consiliariis (Räthen), Capitaneo nobilitatis (Landmarschall), Comitiis und Conuentibus (Landtägen, Conventen) und dergl. Erwähnung gethan; insonderheit der Landräthe Zahl und Amt bestimmt. Diesen letztern wurde nach der mit dem Großfürstenthum Litauen geschehenen Incorporation, ihr Sitz auf den Reichstägen neben den Magnaten von Litauen angewiesen. Damals sind von der Ritterschaft

Land=

andtäge gehalten worden, wie die Beylagen
eigen *).

Von den Schwedischen Königen wurden bey
er Subjection, der Ritterschaft alle Privilegien
und dergl. bestätigt, und gewisse namentlich genannte Personen zu Landräthen und dergl. bestellt,
wie die Beylagen beweisen.)

Die Landesverfassung war in den damaligen
unruhigen Zeiten in Verfall gerathen, und mußte
folglich wieder hergestellt werden; welches auch
geschahe. Im Jahr 1630 wurde vom König
Gustav Adolph das Hofgericht fundirt. Die
Königin Christina setzte die Zahl der Landräthe,
weil man keine Nachricht davon gefunden hatte,
von 12 auf 6 Personen, und bestimmte den Zweck
des Amts. Im Jahr 1648 da man nähere Kenntniß von der eigentlichen Verfassung erlangte,
ward die Zahl wieder wie von Alters, auf 12
vergrößert; dreyen davon Sitz und Stimme im
Hofgericht gegeben; ein Ritter- und Landschaftshauptmann, wie auch ein eigner Secretär accordirt; und der bereits i. J. 1642 festgesetzte Landkasten aufs neue bestätigt.

Von Königen zu Königen ward dies bestätigt.
Die Könige schrieben eigenhändige Briefe an die
Land-

*) Diese und überhaupt die zum Beweis beygefügten Documente habe ich nicht gesehen.

2) Es werden sogar Gerichte verordnet, die man noch in andern Ländern gar nicht kennt, die ihrer erhabenen Erfinderin zum unverwelklichen Ruhm, und der Menschheit zur Ehre gereichen: nehmlich die Gewissensgerichte. Welcher Schutz für den Unrechtleidenden! welche Ermunterung für jeden andern Richter! Die zerstörende Gewalt des muthwilligen Reichen, verliert ihre ganze Stärke: jetzt hilft nicht reich seyn; man muß rechtschaffen seyn. Welche Bildung zur Tugend!

3) Jeder Beamter bekommt eine anständige Besoldung. So verlieren der Geitz und die eben so schädliche Trägheit alle Ausflüchte. Man hat nicht nöthig Männern ein Amt anzuvertrauen dazu sie keine Fähigkeit haben; nicht nöthig Leute wider ihren Willen zur Besorgung des Amtes zu zwingen; nicht nöthig Männer, die ihre Güter auf der Nähe, und vielleicht allerley Privatinteresse haben, zu den Bedienungen zu rufen. Hingegen findet nun ein Jeder nach dem Maaß seiner Kräfte, Mittel zu einem anständigen Unterhalt. Welche Ermunterung für Männer die keine Güter haben, und für den jungen russischen Adel, dem vormals äusser dem Kriegsdienst, nur wenig Wege nützlich zu seyn, offen standen! Auch ein alter kränklicher Officier, des Kriegsdienstes müde, findet hier seine Versorgung.

4) Nach

4) Nach und nach an Gesetze gewöhnt, bekommt das Volk bessere Kenntnisse und die heilsamen Begriffe von Recht und Unrecht. Selbst die nunmehrigen vielen Richter verbreiten in ihren Bezirken Licht und Aufklärung: Aberglaube und Unwissenheit entfliehen; der Geist des gemeinen Mannes wird umgebildet und auf das Nützliche geleitet.

5) Ein vormaliges Gouvernement wird nach Beschaffenheit seiner Lage und Ausdehnung größer oder kleiner gemacht, und in Kreise getheilt, wo jeder seine eignen Gerichte hat. Jedermann kann nun sein Recht auf der Nähe suchen, wo man ihn kennt, und von seinem Wandel bald Nachricht einziehen kann. Hinfort ist Niemand gezwungen erst mehr als ein halbes Königreich zu durchwandern, wenn er eine Klage anbringen, oder ein Gesuch einreichen will.

6) Unter jedem Statthalter stehen Gouverneure, deren jeder seine ihm angewiesene Provinz hat; unter ihm stehen auch die Richter und Beamten, welche er zu genauer Erfüllung ihrer Pflichten anhalten muß: aber er selbst ist kein Richter. So hat der Statthalter auf einer Seite an Macht und Ansehn gewonnen, (wenn man ihn mit einem vormaligen Gouverneur vergleicht;) auf der andern sind die Gouverneure

und Richterstühle eine Schutzwehre wider den Misbrauch seiner Macht.

7) Durch die Vertheilung in Provinzen und Kreise die in jedem Fach ihre eignen Vorgesetzten haben, fällt es hinführo unendlich leichter, jede Gegend genau kennen zu lernen, jeden Vortheil besser zu nutzen, jeden Mangel früher zu entdecken, jedem Bedürfniß bequemer abzuhelfen. Wie viel wird hierdurch der Staat, wie viel jeder Unterthan gewinnen!

8) Vormals äusserte sich in den meisten entlegenen Provinzen ein Geldmangel. Alles Geld ging nach der Hauptstadt; nur ein Theil davon kam durch die daselbst befindlichen Regimenter dort wieder in Umlauf. Mit grosser Beschwerde verführte man Produkten weit, man sahe Leute in entlegene Gegenden nach Arbeit gehen, um nur etwas Geld zusammen zu bringen. Jetzt werden in jeder Statthalterschaft nach Beschaffenheit ihrer Grösse, jährlich mehr als 120,000 Rubel Besoldungen ausgezahlt. Welche Vermehrung der Geldmasse in jeder Provinz!

9) In jedem Kreis werden neue Städte wo daran ein Mangel ist, angelegt. Hierdurch findet der Landmann eine erwünschte Gelegenheit seine Produkten bequem abzusetzen und Geld zu verdienen. Künftig darf er nicht mehr zu diesem Ende

weite

eite Messen thun, nicht mehr die Früchte seines
kreises ungenutzt wegwerfen. Welche Ermunte-
ung bekommt der Ackerbau, die Viehzucht, den
abrikant und dergl.

10) Vormals fand der Kranke wenig oder
ine Hülfe: er mußte sich elenden Quacksalbern
vertrauen, oder hülflos seine Schmerzen ertra-
en. Wie wohlthätig ist die Einrichtung, daß
un auf Kosten der hohen Krone in den Städten
erzte, Wundärzte, und Apotheken sollen gehal-
en werden.

11) Auch die Schulen zu deren Anlage die
Städte eine Gelegenheit darbieten, wie denn auch
hon ein Anfang damit gemacht ist, werden bald ih-
en wohlthätigen Einfluß in Bildung der Jugend
nd Erleichterung der Erziehung, zeigen. Dann
ird nicht mehr der russische Landadel gezwungen
eyn, seine Kinder weit von sich zum Unterricht zu
nden (wo sie oft ihrem eignen Willkühr überlassen
nd); noch einem Hauslehrer der zuweilen sehr
venig versteht, jährlich 500 Rubel Gehalt zu zahlen.

12) Die nunmehr veranlaßten Zusammen-
ünfte des Adels befördern und erhalten einen ge-
vissen Schwung des Geistes. Edelleute welche
ormals von einander entfernt auf ihren Gütern
nit kleinen Geschäfften ihre Zeit verbrachten, füh-
en nun ihren Einfluß, ihr Ansehn; werden ge-

wöhnt als ein ansehnliches Corps zu handeln, vortheilhafte Beschließungen zu nehmen. Der Patriot erwacht, trägt heilsame Vorschläge der Versammlung vor; der Geist der Prüfung wird angefeuert: der Landmann gewinnt eine andre Gestalt.

13) Viele, jeder in dem ihm angewiesenen Fach, müssen nun für das Aufnehmen der allgemeinen Glückseligkeit Sorge tragen: jeder weiß wo er sich mit nützlichen Vorschlägen melden kann. Mit riesenmäßigen Schritten wird sich alles empor heben.

14) Durch die Einrichtung der Provinzen und Anlegung der Städte, bekommt auch der innere Landhandel ein Leben: Wege und Straßen werden in Stand gesetzt, Gewerbe blühen.

15) Durch die Beförderung und Unterstützung des Ackerbaues, durch Anlegung der Städte, durch Errichtung so vieler neuen Aemter, durch die eingeführte Ordnung, durch die vortrefliche Rechtspflege, durch die Sorge für die Gesundheit und dergl. wird die Bevölkerung ganz vorzüglich begünstiget.

Doch ich breche ab; der kurze Abriß worinn ich nur das wenigste habe können anführen, reicht schon hin einen Jeden zu überzeugen, daß die Einführung der Statthalterschaften für das rus-

sische

che Reich eine äusserst wichtige und vortrefliche
ternehmung ist.

Einige werden sich einbilden, als ob eine so
waltige Veränderung anfangs manche Verwir
ngen verursachen möchte; oder daß Leute die
sher gewohnt waren blos bey dem Gouverneur
er Woiwod Hülfe zu suchen, gar nicht wissen
ürden an welches Gericht sie sich wenden sollen.
ber wie bald lernt eine Nation sich an eine wohl-
ätige Ordnung gewöhnen, sonderlich eine Na-
on die so viel natürliche Fähigkeit hat wie die
ssische. — Andre dachten, es würde schwer
llen, mit einemmal so viel Richter und Beamte
finden, als jede Statthalterschaft erfodert.
ie hohen Einsichten der erhabensten Monarchin
nd Ihr alles umfassender Blick bey jeder Anord-
ung, sind ja bekant genug. Sie verfährt bey
n neuen Einrichtungen mit großer Vorsicht,
hne alle Uebereilung: ein Gouvernement nach
m andern wird zur Statthalterschaft erho-
en. Hat denn Rußland nicht aufgeklärte Köpfe
enug? Der Russe passet bald in jedes Fach.
Schon aus den verabschiedeten Officieren, welche
hnehin bey dem Kriegsdienst durch die Kriegs-
rtikel und dergl. an Gesetze und an das Richten
ach Gesetzen gewöhnt sind, findet man fähige
Männer

Männer genug, Stellen zu besetzen. Viele Richter werden nach und nach durch die Richterstühle selbst angezogen. Noch andre befürchten wohl gar durch die Statthalterschaften möchten leicht alte Gerechtsame und Privilegien kraftlos werden. Wie thörigt wäre eine solche Furcht: Die Kaiserin Katharina II verdient nicht nur die Große, sondern auch die Wohlthätige genannt zu werden; denn Sie will nur Menschen glücklich machen.



III.

Extract aus einer Deduction wegen des Landstaats von Liefland.

Anmerkung. Auf allerhöchsten Befehl sollte Ihro Kaiserl. Majestät unterlegt werden, nach welchem Fundament die Landräthe in Liefland sind erwählt worden. Dieser Befehl wurde i. J. 1764 vom kaiserl. Generalgouvernement dem Landraths-Kollegium mitgetheilt, mit dem Verlangen, alle Verordnungen, Constitutionen, Königl. Rescripte und dergl. nebst

nebst einer Deduction einzureichen; welches gehörig geschahe. Da die Unterlegung oder Deduction *) sich auf die im Ritterschaftarchiv vorhandenen Documente gründet, und verschiedene Nachrichten enthält, welche zur Geschichte, des Landes sonderlich der innern Verfassung desselben gehören; so werde ich manchem Leser durch die Bekanntmachung einen Gefallen thun. Doch schränke ich mich blos auf die darinn vorkommenden Thatsachen ein, und liefere (ob gleich so viel möglich mit den eignen Worten der Deduction,) nur daraus einen

Extract.

Nach der alten Geschichte hat die Ritterschaft unter den Bischöfen, Erzbischöfen und Heermeistern (oder Ordensmeistern) einen besondern Stand des Landes ausgemacht. Nach einem vom Erzbischof Sylvester zu Marienburg am Ostermittwoch 1449 ertheilten Privilegium, hat dieser besondre

*) Die gütige Mittheilung derselben habe ich dem Herrn Probst Baumann zu Wenden, zu danken, der viel brauchbare Nachrichten von Lief- Ehst- und Kurland gesammelt hat, und sie mit größter Bereitwilligkeit gemeinnützig macht.

besondre Stand durch Carl von Vitinghofen und Einwold von Patkul die Versicherung erhalten, daß der Erzbischof ohne Zuziehung und Consens der Ritterschaft, keine Kriege anfangen, und sie bey ihren Rechten schützen wolle.

Von der innern Einrichtung der Ritterschaft sind keine alten Nachrichten vorhanden; aber daß sie ein eigner Stand gewesen, innere Einrichtung und Landräthe gehabt hat, zeigt das im Original vorhandene Privilegium des Erzbischofs Thomas, in Kockenhusen Donnerstag nach Martini 1531, worinn der Ritterschaft Oldesten in sittenden Rade (welches die Landräthe sind) gedacht wird.

In der Capitulation mit Polen wurden der Ritterschaft alle Vorrechte, Gebräuche u. s. w. auf das ampelste bestätigt. Auch wurde wegen der Landräthe noch besonders bestimmt; von Consiliariis (Räthen), Capitaneo nobilitatis (Landmarschall), Comitiis und Conuentibus (Landtägen, Conventen) und dergl. Erwähnung gethan; insonderheit der Landräthe Zahl und Amt bestimmt. Diesen letztern wurde nach der mit dem Großfürstenthum Litauen geschehenen Incorporation, ihr Sitz auf den Reichstägen neben den Magnaten von Litauen angewiesen. Damals sind von der Ritterschaft

Land-

andtäge gehalten worden, wie die Beylagen
igen *).

Von den Schwedischen Königen wurden bey
er Subjection, der Ritterschaft alle Privilegien
nd dergl. bestätigt, und gewisse namentlich ge
nannte Personen zu Landräthen und dergl. bestellt,
wie die Beylagen beweisen.)

Die Landesverfassung war in den damaligen
nruhigen Zeiten in Verfall gerathen, und mußte
olglich wieder hergestellt werden; welches auch
eschahe. Im Jahr 1630 wurde vom König
Gustav Adolph das Hofgericht fundirt. Die
Königin Christina setzte die Zahl der Landräthe,
weil man keine Nachricht davon gefunden hatte,
von 12 auf 6 Personen, und bestimmte den Zweck
des Amts. Im Jahr 1648 da man nähere Kennt
niß von der eigentlichen Verfassung erlangte,
ward die Zahl wieder wie von Alters, auf 12
vergrößert; dreyen davon Sitz und Stimme im
Hofgericht gegeben; ein Ritter- und Landschafts
hauptmann, wie auch ein eigner Secretär accor
dirt; und der bereits i. J. 1642 festgesetzte Land
kasten aufs neue bestätigt.

Von Königen zu Königen ward dies bestätigt.
Die Könige schrieben eigenhändige Briefe an die

Land-

*) Diese und überhaupt die zum Beweis beygefügten
Documente habe ich nicht gesehen.

Landräthe von Liefland, und diese mit dem Landmarschall beantworteten sie im Namen der Ritterschaft. Im Archiv werden über 100 königl. schwedische Briefe aufbewahrt. Die Generalgouverneure und Gouverneure correspondirten auch mit den Landräthen über alle die Ritterschaft, das Land und dessen Aufnehmen betreffende Dinge. Bey Landtägen und Conventen wurden Landräthe, wenn etliche mangelten, und Landmarschälle von der Ritterschaft gewählt, und von Generalgouverneuren und Gouverneuren im Namen des Königs bestätigt. Die Landräthe haben ihr Amt von 1643 bis 1690 ungehindert verrichtet: ihrer drey waren nach der Resolution beständige Mitglieder des Hofgerichts; in jedem Kreis hatte ein Landrath als Oberkirchenvorsteher die Aufsicht über alle Kirchen; einer war Oberwaisenherr, und nahm sich aller Pupillensachen im Lande an; einer führte das Präsidium über das Oberkonsistorium. Auch war seit 1654 von der Ritterschaft beliebt, und vom Generalgouverneur genehmiget, daß allezeit zween Landräthe residiren sollten: Die Residirordnung ward errichtet und nach und nach ergänzet.

Bey der angefangenen schwedischen Reduction thaten die Landräthe alles mögliche dagegen.

Nach

ach der königlichen Resolution v. J. 1643 und 48, sprachen sie mit Eifer dawider: alles ward r nicht, oder mit niederschlagenden Macht- rüchen, beantwortet. Die Landräthe fuhren t: Schweden konnte nichts gründliches ant- rten; also ergriff der König Carl XI einen ätext, und hob im J. 1694 den Landstaat gar f. Dies dauerte bis 1710.

Riga und Pernau allein standen noch unter chweden: ganz Liefland war schon dem Kaiser eter I unterworfen. Der Generalgouverneur tromberg wandte sich, da Riga bloquirt und mbardirt ward, an die Ritterschaft. Diese ar seit 1694 ausser Activität gesetzt, und könn- ohne Landräthe und Landmarschall nichts zu tande bringen: es ward ihr also auf ihre Vor- llung, ein Landmarschall aus ihren Mitteln wählen verstattet. Die durch die Reduction schöpfte Ritterschaft schränkte ihre eigne Sub- tence ein, und ernährte die rigische Garnison Monat. Der Generalgouverneur konnte sich dlich nicht mehr halten, und rieth der Ritter- aft auf eine convenable Capitulation zu denken. ie Ritterschaft erhielt in 15 Punkten die Versi- erung, daß sie in alle unter vorigen schwedischen egierungen violirte Privilegien und Rechte in

integrum sollte restituiret werden. Auch die Restablirung des Landstaats ward bewilliget, und gleich in Erfüllung gesetzt: es ward ein neuer Landmarschall und 12 Landräthe erwählt.

Unter der russisch-kaiserlichen Regierung sind die alten Privilegien bestätigt, und in Ansehung des Landstaats erweitert worden. In einer kaiserlichen Resolution vom ersten März 1712 erhielten die Landräthe Generalmajors Rang, und die Versicherung, daß zu ihren Besoldungen ihnen ein gewisses Gut, auch ein besonderes Ritterhaus, sollte eingegeben werden. Im Jahr 1726 wurde ihnen von der Kaiserin Catharina I das am Kloster gelegene alte Ritterhaus durch ein förmliches Donationsdiploma geschenkt. In eben dem Jahr erhielt die Ritterschaft das Donationsprivilegium über die trikatenschen Güter zur Unterhaltung der in Riga residirenden Landräthe. Durch Eines Erl. dirigirenden Senats Ukase erhielten in eben dem Jahr die Landräthe Generalmajors und die Landmarschälle Obristenrang. Die nachfolgenden Souverains des russischen Throns haben diese Begnadigungen bestätigt.

IV. Ueber

IV.
Ueber die Versorgung der Armen in Liefland.

Anmerkung. Dieser Aufsatz, welcher zugleich einen Vorschlag enthält, ist mir von einem angesehenen liefländischen Edelmann zur Einrückung zugesandt worden.

Anmerk. des Herausg.

Das öffentliche Betteln, welches anfänglich nur der wahren Armuth zu einem Hülfsmittel erstattet war, ist nun endlich zu einem der schädlichsten Misbräuche gediehen. Menschen, welche die Arbeit scheuen, erwählen den Bettelstab als das gemächlichste Mittel ihren Unterhalt zu gewinnen. Sie nehmen die Maske des Elends an, erflehen die Mildthätigkeit, und stehlen auf solche Art den wahren Elenden dasjenige, was eigentlich nur diesen zugedacht war. Sogar Diebe und Räuber, welche unter dieser Rubrik keinen Unterhalt finden würden, bekennen sich zu dem gedultigen Bettelorden, um die Gelegenheiten abzulauern, da sie ihr eigentliches Handwerk mit desto gewissern Erfolg treiben können.

Diesen Misbrauch gänzlich zu vertilgen, der wahren Noth die Schmach des Betteluns zu erspahren, und ihr eine anständigere und gewissere Versorgung zu bestimmen: das sind Gegenstände, welche die gegenwärtige aufgeklärte Welt der ernsthaftesten Erwägung würdig gefunden hat. Wie denn auch würklich in den meisten europäischen Ländern, selbst in solchen, welche ihr Brod aus Liefland kaufen müssen, bereits Anstalten gestiftet sind, in welchen das wahre Unvermögen sein ruhiges Brod, die Faulheit aber auch zugleich ihre Correction, findet.

Und Liefland, dieses weltkundig von Gott mit Brod gesegnete Land, sollte noch länger solcher Anstalten ermangeln? hier sollte sich noch das Elend auf den Straßen schleppen müssen, um erst durch sein scheusliches Ansehn unser Mitleiden zu erwecken, auf die Gefahr, dennoch unbemerkt, ungetröstet, zu bleiben? hier sollte sich das Publikum noch länger der Gefahr aussetzen, von einer Menge Müßiggänger überschwemmt, und sogar in seiner Sicherheit gestört zu werden? Das würde in der That sowohl unsern Herzen als auch unserm Verstande, Schande machen, und weder bey Gott noch auch bey Menschen zu entschuldigen seyn!

Ein

Ein Anfang ist schon gemacht, indem die Ritterschaft die Sorge für die Unterhaltung ihrer unvermögenden Erbunterthanen, übernommen; das kaiserliche Generalgouvernement aber die Verordnung gemacht hat, daß alle fremde Bettler sogleich gegriffen, und über die Gränze geschafft werden sollen. Allein, wenn auch diesen Verordnungen so genau nachgelebt werden sollte, als es noch nicht geschiehet; so würden dennoch diejenigen Unvermögenden, welche keinen Erbherrn haben, und gleichwohl auch nicht als fremde angesehn werden können, ganz unversorgt bleiben, und entweder betteln, oder auch hungers sterben müssen. Um also das einem Lande eben so schändliche als verderbliche Betteln gänzlich aufzuheben, so ist kein anderes Mittel, als daß sämmtliche Stände zusammentreten, und sich über eine gemeinschaftliche Anstalt vereinigen, zu welcher die wahre Noth ihre Zuflucht nehmen könne.

Abgesonderte Armenanstalten auf dem Lande und in Städten, können hier nicht Statt finden, weil die bettelnden Armen nirgend einen vesten Aufenthalt haben, und so wenig auf dem Lande als in den Städten zu Hause gehören; folglich nach ihrem eignen Willkühr, bald die eine bald die andere Anstalt überlästigen würden; zugeschweigen daß auch solche getheilte Anstalten die

Kosten mehr als verdoppeln würden. Aber was sollte hier auch der Vereinigung der Stände noch im Wege seyn? Doch wohl nicht mehr jene unseligen Vorurtheile, von welchen wir eine viel hundertjährige Erfahrung haben, daß selbige zu nichts anders gedient, als nur die wechselseitige Ruhe und Wohlfahrt zu stören. Zudem ist auch hier von keinen besondern Rechten und Vorrechten eines oder des andern Standes, die Rede; sondern es treten sämmtliche Stände in einen zusammen, um mit gemeinschaftlichen Kräften eine Pflicht würdiger Staatsbürger zu erfüllen, und der Menschlichkeit Ehre zu machen. Sollte hier (wie es wohl nicht anders seyn könnte,) ein Kuratelkollegium errichtet werden, so versteht es sich von selbsten, daß daselbst keine Präsidentenstelle statt finden könne; sondern alle Stimmen ganz gleiche Geltung haben müssen. In dem seltnen Fall, da die Stimmen ganz gleich getheilt wären, würde es am schicklichsten seyn, die Entscheidung von dem kaiserl. Generalgouvernement zu erbitten. Selbst das Direktorium könnte nach einem gewissen Zeitmaaße unter den ältesten Gliedern der Stände alterniren.

Aller Welt Bettler kann Liefland unmöglich ernähren. Es müßten demnach in gedachter gemeinschaftlichen Anstalt nur diejenigen aufgenom-

...nen werden, welche im Lande entweder ge-
...ren sind, oder auch eine zeitlang ein nützliches
...werbe getrieben haben. Diejenigen welche nur
...m Betteln hereinkommen, müßten sogleich über
... Gränze geschafft werden (jedoch wenn sie
...rklich des mitleidenswerth sind, mit einem Al-
...sen,) und ihnen bey Strafe des Staupen-
...lags zurückzukommen verboten seyn.

Da das Unvermögen der Menschen gar viele
...ufen hat, und nur sehr wenige zu keiner Art
...rrichtung tauglich sind; da der Müßiggang
... gefährlichste Gift der menschlichen Sitten ist:
... würde bey der zu errichtenden Armenanstalt
...uptsächlich darauf gedacht werden müssen, die
...einn aufzunehmenden einen jeden nach seinem
...rmögen, zu beschäfftigen. Einige derselben
...unten zur Wartung und Pflege der ganz unver-
...genden angewandt, den übrigen aber Arbeiten
...gegeben werden, deren Ertrag mit zur Unter-
...tung der Anstalt dienen würde. Vielleicht sieht
...n die Erfindung solcher Arbeiten, als eine er-
...bliche Schwierigkeit an. Sie ist es würklich.
...lein da wir schon so viele dergleichen Einrichtun-
...n vor Augen haben, so dürfen wir nur die beste
...ählen, und selbige unserer Lage anschicken.

Es ist nur gar zu wahrscheinlich, daß blos
...rch Kollekten, wo nicht auch die erste Einrich-

 tung.

tung, doch gewiß die beständige Unterhaltung dieser Anstalt, würde bestritten werden. Wenn ein Jeder nur dasjenige beytrüge, was er alljährlich zu Allmosen zu verwenden pflegt; so müßte das schon zureichen, weil die unwürdigen Bettler welche an jenen Allmosen mit Theil gehabt, hier ganz ausfallen; des Zuschusses nicht zu gedenken, welcher von der Arbeit einiger Armen noch hinzukommen würde.

Sollten nun die Stände sich vereinigen, eine solche Armenanstalt zu errichten, so müßte zuvörderst von selbigen eine gleiche Anzahl Kommissarien bestellt werden, welche gemeinschaftlich zu überlegen, und in einen vollständigen Entwurf zu bringen hätten; 1) was für Gebäude mit deren innern Einrichtungen, nöthig seyn dürften, und wo selbige anzulegen oder zu kaufen wären; 2) wie die aufzunehmenden Armen zu sortiren, zu halten, und zum Theil auch zu beschäfftigen wären; 3) wie die Bedienung, Verwaltung und Aufsicht einzurichten sey. Ein solcher vollständiger Entwurf würde alsdenn den Ständen selbst vorgelegt, und wenn er deren Genehmigung erhalten hätte, endlich auch bewerkstelliget werden können.

Anders als in Riga, könnte wohl nicht eine solche gemeinschaftliche Armenanstalt errichtet werden. Hier ist die stärkste Versammlung bettelnder Armen; hier sind Aerzte und Apotheken zur Hand; hier ist endlich und hauptsächlich die Wahl und Bestellung der Aufseher, am bequemsten. Die wenigen Armen aus dem Lande, von Hof zu Hof bis nach Riga zu transportiren, das könnte wohl keine erhebliche Beschwerde heißen.

Kurze

Kurze Nachrichten, Anekdoten, Sagen und Anfragen.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Die

Kaiserin Katharina I.

Beytrag zu den Muthmaßungen von Ihrer Herkunft.

Verschiedene Nachrichten und Muthmaßungen von der Herkunft der Kaiserin Katharina I. hat Herr Schmidt genannt Phiseldek, den Materialien zu der russischen Geschichte gesammelt, und ganz richtig dabey geurtheilt, daß sich bis jetzt nichts mit völliger Zuverläßigkeit davon sagen läßt. Selbst viele Liefländer stehen in der Meynung, als sey Sie aus dem vormals genannten polnischen Liefland, oder aus Litauen gebürtig gewesen; und nennen sie daher eine Polin: aber sobald man nach Gründen fragt, merkt man die Verlegenheit. Aus dem Namen

den

den der Kaiserin Ihr Bruder führte, läßt sich nichts schliessen. Und gesetzt, ein paar von seinen eignen oder seiner Schwestern ihren Nachkommen, hätten sich in ihrer Jugend da sie im Cadetten-corps erzogen wurden, gegen ihre Bekannten selbst geäussert als stammten sie aus Litauen; so ist auch dies kein historischer Beweis, wofür es doch ein paar Männer halten wollten.

Warum wollen die Liefländer sich eine Ehre abstreiten lassen, die ihnen nach meiner Ueberzeugung allein gebührt. Schon Ausländer haben diese erhabne Person für eine Liefländerin gehalten; nur verfielen sie dabey auf zween Abwege. Einige wollten Sie aus einem alten adelichen Geschlecht abstammen lassen: als wenn ein gekröntes Haupt einer adelichen Geburt bedürfte! lehrt nicht die Geschichte aller Zeiten, daß der Glanz des Throns weit über die äusserst zufälligen Geburtsvorzüge und Rechte erhaben ist? Andre waren blödsinnig genug, Ihren Ursprung in der elenden Hütte eines Sklaven zu suchen, und nannten Sie daher eine liefländische Bäuerin, oder eine Magd des Probstes Glück. Daß ein Voltaire vormals aus Leichtsinn, oder aus Mangel an Sprachkenntniß, oder aus Mißverstand, oder um einen Einfall anzubringen, von einer Familie genannt Erb-

hungern, träumte; hat man nicht geachtet, sondern wie andere historische Fehler dieses sonst großen Kopfs, vergessen. Daß aber Wraxall in seinen in das Deutsche übersetzten Bemerkungen auf einer Reise S. 139 und 185 ein solches von allen Grund entblößtes Mährchen neuerlich wieder aufwärmt, und versichert, Sie wäre eine eſtländische Bäuerin gewesen, ist wahre Unbesonnenheit. Damit sich Niemand durch seine Erzählung leichtgläubig hintergehen lasse, und damit ich den Liefländern eine Ehre erhalte die ihnen gebührt, will ich meine Ueberzeugungsgründe darlegen: sie sind wenigstens weit stärker, als die man für Litauen vorbringt.

1) Es ist historische Gewißheit an welcher Niemand zweifelt, daß die Kaiserin in des Probstes Glück Hause, in Lettland ist erzogen worden. Aus Dankbarkeit für diese Erziehung, deren Andenken Sie selbst auf dem Thron beybehielt, erhob Sie in der Folge die Familie Ihres vormaligen Pflegvaters (welches gewiß nicht geschehen wäre, wenn Sie blos als eine Wirthin für Lohn eine zeitlang bey ihm gedient hätte.) Wenn Sie in Litauen gebohren war, wie kam Sie als Kind, oder vielmehr als Waise, in sein Haus? Ihr jugendlicher Aufenthalt in Lettland, macht es schon

schon wahrscheinlich daß Liefland Ihr Vaterland war. Einige meynen zwar, der Probst Glück habe auf seinen Reisen, bey Ihrem Vater öfters sein Nachtquartier genommen, dadurch eine Liebe zu dem Haus gewonnen, und nach der Eltern Ableben, die unmündige Tochter zu erziehen sich verbunden geachtet. Ist diese Erzählung richtig, so stimmt sie mehr für Ihren Ursprung aus Liefland. Denn was hatte der Probst in Litauen oder im polnischen Liefland zu suchen? Einmal mag er dahin gereißt seyn; aber warum öfters?

2) Der Graf von Basserwitz bezeugt in seinen Eclaircissemens sur plusieurs faits etc. (S. Büschings Magazin 9 Theil) daß sich die Kaiserin zweymal gegen ihn erklärt habe, sie sey eine Unterthanin von Schweden gewesen. Aus diesem Zeugniß, das man ohne dringendste Ursach nicht für verdächtig halten wird, folgt, daß die Kaiserin in einer vormaligen schwedischen Provinz gebohren ist; oder daß Sie auf Ihre Verheyrathung in des Probstes Hause, gezielt hat. Das letzte ist von aller Wahrscheinlichkeit entblößt, indem Sie das Andenken dieser Eheverbindung immer zu unterdrücken gesucht hat. Sie muß also auf Ihr ehemaliges Vaterland gesehen haben; welches weder Litauen noch Polnisch-Liefland seyn kann, auch

kaum

ßinn eine andre schwedische Provinz als Liefland
o sie erzogen wurde.

3) Der verstorbene Landrath von Wolfenschild hat, wie ich von Personen aus dessen Familie erfahren habe, den Auftrag gehabt, der Kaiserin Ihre Anverwandten aufzusuchen. Er wohnte i Lettland; bis nach Litauen oder Polnisch-Liefland reichte seine Bekanntschaft nicht. Nach der ächsten Wahrscheinlichkeit haben sich diese Anverwandten in Lettland befunden. Wer hat sie lle dahin gebracht, wenn sie ein entferntes Vaterland hatten?

4) Hierzu kommt das Zeugniß zweener bereits verstorbenen Personen, die mit der Kaiserin igleich in des Probstes Glück Hause gewesen nd erzogen worden sind, und Sie genau gekannt aben. Sie haben Ihres Vaters Namen öfters enannt; aber die adeliche Familie aus deren Kunde ich dies Zeugniß erfahren habe, konnte ch dessen wegen der Länge der Zeit nicht zuverläßig erinnern. Vermuthlich giebt es noch Liefänder, die von den besagten beyden Personen, der von dem angeführten Landrath, oder auf ndre Art, den Namen dieser Familie erfahren, nd im Gedächtniß behalten haben *). Die beyden

*) Skawronski scheint Ihr Vater nicht geheißen zu haben:

den erwähnten Personen sind der etwa vor 26 Jahren verstorbene Hauptmann von Skogh, den Glück erzog; und ein gleichfals dort erzogener hernach als Amtmann (Verwalter) vor 24 Jahren verstorbener Mann Olofson. Der erste war ein naher Anverwandter der adelichen Familie von welcher ich ihre oftmalige Aussage erfahren habe; der zweyte hielt sich in seinem Alter als Amtmann in diesem adelichen Haus auf. Beyde haben versichert, Sie sey als eine deutsche Jungfer in dem Hause des Probstes Glück erzogen und gehalten worden; als eine arme Waise von ihren Eltern nachgeblieben; eines deutschen Handwerkers Tochter in Liefland gewesen; und habe bey zunehmenden Jahren eine Aufsicht über Ihres Pflegvaters innere Wirthschaft geführt *); damals eben

haben: wenigstens haben beyde angeführte Personen einen andern Namen angegeben. Vielleicht war es wie Lagerbring in dem Abriß der schwedischen Reichshistorie behauptet Raab oder Rabe, das man hernach mit einiger Veränderung in das Russische übersetzt hat.

*) In Liefland macht man einen grosen Unterscheid zwischen einer deutschen Jungfer oder Wirthin, und einer gemeinen Magd. Sie war keine Magd in Ihres Pflegvaters Hause, wie Einige fälschlich vorgegeben haben: Ihr wurde immer mit Achtung begegnet. Die Töchter eines deutschen Handwerkers, oder

en nicht schön ausgesehen, schwarze Haare,
id eine in das Rothbraune fallende Gesichts-
rbe gehabt; zuweilen mit dem Skogh und
Iofsson etwas gezankt und kleine Händel bekom-
en *) auch bey der Pflegemutter über beyde
klagt, und ihnen dadurch Anlaß zu kleinen
achübungen (die sie umständlich erzählten,)
geben; aber bey etwanigen Vorwürfen und
einen Streitigkeiten, sich öfters verlauten lassen,
ie werde dereinst viel Glück finden **). Endlich
ibe Sie Sich mit einem Reiter Namens Kruse
rheyrathet; und da dieser bald wegkommandirt
ard, Ihren Aufenthalt in Ihres vormaligen
legvaters Hause behalten, und so wie vorher,
ine innere Wirthschaft besorgt ***). Da Sie
bereits

oder auch aus noch vornehmen Häusern, geben zu Andern als Jungfern. Die Mägde sind Erbleute.

*) Unter andern ist Skogh mit dem ihm zugetheilten kleinen Butterbrod zuweilen unzufrieden gewesen.

**) Sie soll versichert haben, die Hebamme hätte bey Ihrer Geburt aus einem Zeichen auf Ihrer linken Lende, Ihr ein künftiges Glück vorhergesagt. Ein Liefländer erzählte mir, der Hofmeister in dem Glück-schen Hause, habe eben dies aus Ihrer Hand vorher-sehen wollen: Beydes lasse ich dahin gestellt seyn.

***) Ein angesehener Mann meynte, Sie sey wohl ein halbes Jahr verheyrathet, aber Ihr Ehegatte theils auf Kommando, theils auf eignen kleinen Gewerben, mei-

 sten-

bereits am kaiserlichen Hof, aber noch nicht für Kaiserin erklärt war, habe Sie den Olosson der in seines Herrn Angelegenheiten nach St. Petersburg gereist war, zu Gesicht bekommen; ihn zu Sich gerufen; ihm bey bemerkter Furcht Muth eingesprochen; an die vormaligen kleinen Streitigkeiten ihn lächelnd erinnert; mit Geld beschenkt; und nach Skogh gefragt, welcher aber durch das Bewußtseyn daß er sie einpaarmal beleidigt hatte, sich fürchte und Ihr die Aufwartung zu machen nicht getrauete.

Aus diesem Zeugniß und den übrigen angeführten Gründen ergiebt sich, daß die Kaiserin von Geburt eine deutsche Liefländerin gewesen *) ist. Eben dies waren die übrigen Kinder aus Ihres Vaters Hause, welche Sie, da sich Gelegenheit und Macht darzu darbot, an Ihren Hof zog und erhob. Unter der Kaiserin Anna schienen sie eine zeitlang etwas vergessen zu werden; unter der Kaiserin Elisabeth ward ihr Glück desto glänzender.

stentheils abwesend gewesen; und Sie daher bey Ihrem Pflegvater geblieben.

*) Olosson hat unter andern erzählt, er habe Ihr bey den vorgefallenen kleinen Händeln zuweilen das Kompliment gemacht, er würde Sie nicht heyrathen, wenn auch sonst kein Frauenzimmer in der Welt wäre! So hätte er nicht können sprechen, wenn beyde nicht von deutscher Geburt gewesen wären.

Die

Die Kaiserin Anna.

Etwas von Ihrem Karakter, und Ihrer Regierung.

Unter allen Beherrschern des russischen Reichs liebte Sie die Kleiderpracht am meisten: kein Hofkavalier durfte zweymal in einem Galakleid bey Hofe erscheinen. Weil Sie aber keinen anderweitigen großen Aufwand foderte, so reichte eines jeden angewiesener Gehalt zu seinen Bedürfnissen hin; und der Luxus am Hofe (wozu unter andern ein großer Kaffeverbrauch gehörte) beförderte den Geldumlauf. Den Glanz Ihres Hofs setzte Sie nicht in großen Anstalten zur Verbesserung des Reichs, nicht in dauerhaften Monumenten: Sie suchte nur das was Sie vor sich fand in seinem Zustand zu erhalten. — Einigen Hofbedienungen, die Sie ohnehin vermehrte, legte Sie einen höhern Rang bey. Den Scherz und kleine Vergnügungen liebte Sie sehr.

Von Ihrem Volk wurde Sie geliebt; das Reich war innerlich ruhig: von Cabalen und heimlichen Vereinigungen zu Ihrem Nachtheil hörte man nichts. Nur einmal ließ sich ein Mann etwas

unüberlegt heraus und nannte eine andre Person, die mehreres Recht zum Thron hätte als die Anna; es ward verrathen, er und die ihm Beyfall gegeben hatten, mußten dafür hart büßen. Ein angesehener russischer Geistlicher verschwand ganz.

Man weis in welchem Ansehn der Feldmarschall Graf von Münnich bey der Kaiserin stand. Man sagt dies Vertrauen habe er sich unter andern dadurch erworben, daß er die Kaiserin durch einen heimlich abgeschickten Courier im voraus von den Entschlüssen der vornehmsten russischen Herrn, nehmlich Sie zur Besteigung des Throns einzuladen und zugleich von Ihr die Entsagung gewisser Vorrechte zu verlangen, benachrichtiget und dabey den Rath ertheilt habe, Sie möchte jetzt alles ohne Bedenken genehmigen; hernach aber nach Ihrem eignen Befinden handeln: Welches auch erfolgte.

Einige russische Gebräuche.

1) Bey dem Fasten.

Die Russen haben bekanntermaßen vier große Fasten: Vor Ostern eins von sieben Wochen; in der vorhergehenden oder der achten Woche vor Ostern

kern, essen sie noch Butter, Milch und dergl.
her heißt sie die Butterwoche. Das zweyte
r Weynachten dauert sechs Wochen. Das dritte
d vierte im Sommer, eins von zwey, das
eyte von 3 Wochen. Ausserdem sind verschie-
ne kleinere Fasten, z. B. wöchentlich zweymal,
hmlich am Mittwoch und Freytag; die aber
cht jeder Russe beobachtet: sogar die großen
rden nicht von jedem mit gleicher Strenge ge-
lten. Ihre Fastenspeisen sind bekannt; sie ent-
lten sich aller Sachen aus dem Thierreich, als
s Fleisches, der Butter, Eyer u. s. w. nur
sche ausgenommen; und genießen blos was
s Pflanzenreich darbietet, als Kohl, Gurken,
ieschen, (eßbare Erdschwämme), Oel, Kuchen
n Wasser und Mehl in Oel gebacken, und Fische.
ornehmere und reichere Personen brauchen Man-
l- Nuß- und Baumöl; gemeine nur Hanf- und
inöl. Gemeine Leute sehen es zuweilen nicht
rn wenn Fleisch nahe an ihren Fastenspeisen
eht; besser unterrichtete essen in der Fasten mit
eutschen an einem Tisch, doch besonders zugerich-
te Speisen. Strenge Russen essen in den Fasten
uch keinen Fisch; wohl gar in der ganzen stillen
Woche nur überhaupt einmal; es soll einige geben,
ie alle sieben Wochen hindurch nur siebenmal
ssen. In der ersten und letzten Fastenwoche pfle-

 gen

gen einige sich aller warmen Speisen zu enthalten; und ausser den angeführten, überhaupt allerley Früchte, sonderlich Beeren, als Säfte zu Fastenspeisen in Vorrath einzukochen, wozu sie dann Honig gebrauchen. Sie verstehen dergleichen Säfte auf unterschiedene Art und sehr gut zuzubereiten. — Nach geendigtem Fasten sehen viele etwas mager und blaß aus. Der gemeine Mann sucht sich dann desto besser zu pflegen; sonderlich an Ostern. Den Sonnabend in der Nacht um 10 Uhr geht er in die Kirche, und dann um 1 Uhr; hierauf setzt er sich sogleich zu Tische und ißt was ihm gelüstet. Vornehmere warten erst den Gottesdienst am Ostermorgen ab, um 10 Uhr essen sie etwas; gemeiniglich nehmen sie zuerst ein Schälchen (Branntewein) mit Käse, Butter, und einer Art von Wecken die in Butter gebacken sind; welches alles der Priester bey den Vornehmern einzusegnen pflegt. Um 11 Uhr halten sie das erste Mittagsmahl mit Fleisch. So wird es auch am Hofe gehalten.

2) Die Ablegung des Eides.

Wer einen Eid ablegt, muß die linke Hand auf das vor ihm liegende Evangelium legen, die rechte aufheben, und die beyden Mittelfinger an derselben ausstrecken, und so den Eid hersagen;

ach desselben Endigung, das Evangelium (auch wohl ein heiliges Kreuz) küssen. Wenn viele zugleich einen Eid ablegen, so halten sie nur die rechte Hand mit zwey ausgestreckten Fingern in die Höhe, sprechen den vorgesagten Eid nach, und küssen zuletzt das Evangelium. — Die gewöhnliche deutsche Formel: so wahr mir Gott helfe an Seele und Leib, ist nicht nothwendig; zuweilen endigt sich der russische Eid mit den Worten: wozu mir der allmächtige Gott seine Hülfe verleihen wolle.

3) Von dem in Rußland gewöhnlichen Küssen.

Wenn zwey oder mehrere bekannte Personen zu einander treten, oder von einander Abschied nehmen, so pflegen sie sich zu küssen; welches nicht nur in Häusern, sondern auch auf der Gasse geschiehet. Man küßt den Mund oder den Backen. Mannspersonen küssen einander von jeder Seite einmal; eben so das Frauenzimmer unter sich. Die Mannsperson küßt der Dame zuerst die Hand, dann den Mund, oder zuerst diesen dann jene; viele Damen ziehen die Hände zurück, und küssen die Mannsperson sogleich auf den Backen. Das Küssen hat oft statt, wenn man Jemand zum erstenmal in einer Gesellschaft antrifft, oder wenn

man einer Dame die erste Aufwartung macht; nur wo ein großer Unterschied des Standes ist, unterbleibt es ganz. Doch pfleget die Monarchin das Frauenzimmer, (selbst von geringern Ständen) welches bey der Cour zum Handkuß kommt, auf den Backen zu küssen.

Geringere Leute unter sich haben noch nicht durchgängig das Küssen eingeführt: hingegen ist es in Lief- und Ehstland unter Leuten vom Stand ein allgemeiner von den Russen angenommener Gebrauch; den andern nicht küssen hält man zuweilen für eine Geringschätzung.

4) Die Mahlzeiten des Landadels.

Da die Lebensmittel in den meisten russischen Provinzen sehr wohlfeil, zuweilen gar nicht begehrig sind; so findet man gemeiniglich bey dem Landadel einen großen Ueberfluß von Speisen, sonderlich wenn Gäste bewirthet werden; und selbst der reisende Fremde findet in jedem adelichen Hause eine liebreiche Aufnahme.

Den Anfang der Mahlzeit macht gemeiniglich ein Schinken; dann folgen mehrere Suppen von Kohl (russisch Schti,) von Reis und dergl. damit jeder nach gefallen wählen kann. Darauf kommen verschiedene Fleischgerichte, denn allerley Arten von Kuchen, dann mehrere Braten, zuletzt Pirok-

ken

ſen (mit gehacktem Fleiſch angefülltes und in Butter gekochtes Gebäcklis.) Fiſche ſieht man ſelten auſſer den Faſten auf die Tafel ſetzen: deſto gröſser iſt die Anzahl der Schüſſeln bey jeder Mahlzeit; wozu vormals gemeiniglich ein häufiger Genuſs ſtarker Getränke kam, welches man den Gaſt mit den gröſten und demüthigſten Bitten anzunehmen nöthigte; dieſer Gebrauch hat aber heut zu Tage faſt durchgängig aufgehört.

Von einer beſondern Krankheit in Sibirien *).

An der ſüdlichen Seite von Sibirien kennt man eine Krankheit die ſehr gemein, äuſſerſt gefährlich, leicht zu heilen, doch nicht anſteckend iſt. An der Haut, bald an dieſem, bald an jenem Glied, ſelbſt an Geburtstheilen, zeigt ſich mit einer geringen Empfindung, ein kleiner weiſſer Flecken, der ſchnell die Geſtalt einer Blatter annimmt, am zweyten Tag ſo groſs als eine kleine Erbſe, am dritten wie eine halbe Muſkatennuſs; am vierten Tag ſchwillt der ganze Leib auf, dann

P 5 iſt

*) Dieſe Nachricht erhielt ich von einem angeſehenen Mann der in Siberien geraume Zeit das Amt eines Befehlshabers verwaltete. Ob ich ſie auch in Herrn Pallas Reiſen, (die ich jetzt nicht bey der Hand habe) geleſen habe, erinnere ich mich nicht.

ist das Uebel unheilbar, bald darauf erfolgt der Tod. Einige Menschen haben nur eine, andre wohl 40 dergleichen Beulen: Vornehme und geringe sind dieser Krankheit ausgesetzt. — Die Kosaken haben ein schnelles Heilmittel: am dritten Tag stechen sie mit einer grossen (oder sinesischen) Nadel gerade in die Beule hinein, so tief bis der Kranke eine schmerzhafte Empfindung zu erkennen giebt; dann tritt eine röthliche Feuchtigkeit heraus; sogleich benagen und beissen sie die Beule mit ihren Zähnen und Lippen, legen Salmoniak (Sal. ammoniac.) darauf, und hierüber noch angefeuchtete gemeine Tobacksblätter. In kurzer Zeit ist der Kranke genesen. — Vor einigen Jahren zeigte ein Arzt ein noch leichteres Mittel, nehmlich daß der Kranke sich blos mit seinem eignen Urin fleißig waschen soll. — Ueber die Ursach dieser Krankheit ist schriftlich und mündlich manche Meynung geäussert worden: bald hat man sie von Insekten, bald von schädlichen Ausdünstungen aus den hohen Gebürgen und dergl. wollen herleiten.



Fragen.

Fragen.

1) Ueber die Besichtigung der Heer- und Landstraßen in Lief- und Ehstland.

Schon anderweitig habe ich versichert, daß man fast in keinem Land so sehr auf die Verbesserung und Unterhaltung der Heer- und Landstraßen dringt, als in Liefland; in Ehstland waren die Wege weit schlechter, doch ist ganz neuerlich die untadelhafte Herstellung derselben, ein wichtiger Gegenstand hochobrigkeitlicher Fürsorge geworden. Die Besichtigung in beyden Herzogthümern geschicht im Sommer; dann sieht man wohl ob jedes Gut sein Kontingent gehörig ausgebessert, den erforderlichen Grand darauf geführt, die Seitengraben gereinigt, und die Wasserbrücken mit Balken belegt hat. Aber einige sehr wichtige Dinge können im Sommer gar nicht, sondern blos im Frühjahr gleich wenn der Schnee abgeht, beobachtet werden: nehmlich Stellen die im Frühjahr allein grundlos sind, und daher Faschinen erfodern; Stellen wo der angehäufte Schnee zwischen den Zäunen weit in das Jahr hinein, den Weg undurchkömmlich macht; Stellen wo die Mühldämme das Wasser auf die Straße treiben,

treiben, wodurch dieselbe ruinirt *) und den Reisenden große Beschwerde verursacht wird; Stellen wo das Schneewasser jährlich die kleinen Bachbrücken abreißt; Stellen wo das Wasser in den Seitengraben keinen Abfluß hat, und folglich den Weg sehr erweicht und dergl. Wäre es daher nicht gut, daß die Besichtigungen etliche Jahr hintereinander sehr früh im Frühjahr angestellt würden, ehe noch Jemand sein Kontingent verbessert hat? Dann könnte der herumfahrende Richter den Brückenaufsehern die erforderlichen Verbesserungen namentlich anzeigen. Weil aber eine solche ohnehin beschwerliche Besichtigung, Pferde und Equipage zu Grunde richtet, wäre es nicht billig, daß in Liefland der herumreisenden Gerichtsperson, ausser den gewöhnlichen Pferden auch ein schicklicher Wagen von den Höfen geliefert würde? Und ist es überhaupt billig, daß in Ehstland die Haakenrichter mit ihren eignen Pferden diese zum Besten des Publikums nöthigen, aber äusserst beschwerlichen Reisen vornehmen müssen? Solten nicht in beyden Herzagthümern im Frühjahr anstatt der abgematteten Bauerpferde, zu solchem Ende lieber dauerhaftere Hofspferde von Gut zu Gut geliefert werden?

2) Ueber

*) Wer wird klagen, da der Proceß mehr als Reparation kostet!

2) Ueber gerichtlich deponirte Gelder.

Bey vielen Ober- und Untergerichten werden Gelder deponirt; zuweilen sollen große Summen lahm liegen; ob sie wie Einige meynen hin und wieder einer Kanzeley Vortheil schaffen, weis ich nicht. Da es immer sichere Männer giebt die auf längere oder kürzere Zeit Geld suchen: wäre es nicht billig, wäre nicht etwa gar ein Gesetz nöthig, daß hinführo alle deponirte Gelder sollen auf landübliche Zinsen so viel möglich ausgethan werden? Diese Frage intereßirt viele Menschen, die durch das Deponiren beträchtlichen Schaden leiden. Man denke nur an die Konkurse, die zuweilen, vielleicht ohne dringende Noth, unabsehlig lange dauern. Man spricht von Konkursprocessen die in 10 Jahren nicht sind beendigt worden. Wäre das aus der Konkursmasse eingeflossene Geld auf Zinsen ausgegeben worden, so würden die armen Gläubiger nicht so großen Verlust leiden, als oft zu geschehen pflegt. Dies veranlaßt noch eine neue Frage, nehmlich:

3) Von den Konkursen.

Wäre nicht zu wünschen, daß alle Konkursprocesse wegen der allgemeinen Sicherheit, sehr

abge-

abgekürzt und bald beendigt würden? Damit nicht der hintergangene Gläubiger von dem was er noch rettet, einen beträchtlichen Theil für aufgelaufene Kosten verlieren möge *).

Anhang.

Ueber die sich in einigen Gegenden äussernde Pferdeseuche.

Hin und wieder in Ehst- und Liefland hat sich eine Pferdeseuche bald mit Geschwülsten, bald mit Durchlauf und dergl. geäussert; woran einige Pferde sterben, andre genesen. Ausser dem Verlust, stehn wir in Gefahr daß sich die Seuche immer weiter verbreitet; daß der Reisende sie mit nach Hause bringt, oder dadurch in Verlegenheit kommt; selbst Fuhren nach der Stadt stehn in Gefahr. Man hat etliche Mittel dawider versucht, z. B. Fönumgräcum mit Schwarzkümmel; Andre haben mit gutem Erfolg pulverisirten Grünspan gebraucht, davon sie dem kranken Pferd in

*) Ich kenne in einer kleinen Stadt einen Mann, der aus einem Konkurs 6 Rubel zu fodern hatte. Ehe der Process geendigt war, hatte er schon 8 Rubel Unkosten bezahlt. Er verlangte in einer Bittschrift, man möchte ihn aus der Zahl der Gläubiger ausstreichen; er erhielt dies, und bezahlte noch für den Bescheid.

eine Messerspitze voll mit ein wenig Brod, dem gesunden mit angefeuchtetem Haber, zu fressen gaben. Eben dieses Mittel wurde vor mehrern Jahren in Ingermannland allgemein, selbst wider das Anstecken, gebraucht. — Im Dörptschen soll eine Art von Ameisenessig sehr würksam seyn befunden worden. Man legt nehmlich einen ganzen Ameisenhaufen in ein Gefäß, gießt kochendes Wasser darauf, läßt es einen Tag verdeckt stehen, seigt es durch, und giebt dem Pferd täglich etliche Biergläser voll von dem Wasser ein. — Im Oberpahlschen haben sich die sogenannten englischen Pferdepillen ungemein würksam bewiesen. Da nicht Jedermann derselben Zubereitung und Nutzen kennt, so sehe ich mich verbunden sie genau anzuzeigen. Man nimmt: Anis, Kramkümmel, Fönumgräcum, Cartamus, Alantwurzel, Schwefelblumen, braunen Zucker, von jedem zwo Unzen, alles fein gestoßen und durchgesiebt. Hierzu gießt man drey Unzen Huflattigsaft, ½ Quartier Baumöl, ½ Quartier Honig, und eine Unze Süßholz oder Lackritzensaft, welchen man vorher über einem gelinden Feuer in Wein zergehen läßt. Alle diese Bestandtheile werden mit Weitzenmehl gut untereinander gemischt, daß die Masse einem harten Teig ähnlich wird, aus welchem man Pillen, jede von der Größe einer Welschennuß, macht,

sie

sie an der Luft, doch in einem Zimmer, trocknen läßt, und wenn sie völlig hart sind, sie in einem glasirten Topf bedeckt zum Gebrauch verwahrt. In allen Arten von innerlichen Pferdekrankheiten und Seuchen, hat man diese Pillen sehr würksam befunden. Am leichtesten giebt man sie vermittelst einer Bouteille ein, wenn sie in etwas Wasser aufgelöst sind; doch kann man sie auch mit frischer Butter bestrichen dem Pferd zu fressen geben, wobey dasselbe sein gewöhnliches Futter genießt. Sehr kranken Pferden giebt man täglich zwo Pillen, bis sie gesund werden; denen die husten, die kröpfen, oder die man bey Seuchen gegen das Anstecken schützen, oder die man überhaupt gern fett haben will, giebt man nach Befinden täglich eine, auch wohl wöchentlich nur drey bis vier Pillen. Man hat bemerkt daß die Pferde nach diesem Präservatif, entweder gar nicht, oder nur sehr leicht, von der Seuche befallen werden. Auch sollen die Pillen auf weiten Reisen und bey starken Anstrengen der Pferde, dieselben vor Ermüdung und vor dem sogenannten Verfangen bewahren. Einige haben gemeinen Leuten eine halbe Pille in selbstbeliebigen Getränk, wider den Husten mit gutem Erfolg eingegeben.



Druckfehler.

Im zweyten Stück.

Seite 9 Zeile 4 statt willkührliches l. Willkührliches.

— 25 — 5 st. der würksamste l. den würksamsten.

— 53 — 3 von unten, ist das Wort dem auszustreichen.

— 57 — 2 st. Kirchenvorsteheramt l. Oberkirchenvorsteheramt.

— — — 15 st. äussere l. Aeussere

— 63 — 3 l. Patronat; aber

— 80 — 8 von unten, st. zwey l. zwoer

— 95 — 3 l. 5) aus der Lage der

— 106 — 10 l. sich selbst an die Stelle

— 126 — 1 st. nun l. um

— 132 — 21 st. auf die l. der

— 136 — 20 st. Possessionaten: Wittwen l. possessionaten Witwen

— 167 — 10 st. adelichen l. Adlichen

— 168 — 14 l. Gottseligkeit-Uebungen



Kurlands alter Adel und dessen Landgüter,

oder

kurländische Adelsmatrikul und Landrolle.

Nebst andern kürzern Aufsätzen ꝛc.

Der nordischen Miscellaneen drittes Stück.

von

August Wilhelm Hupel.

Riga,
verlegts Johann Friedrich Hartknoch. 1781.

Inhalt des dritten Stücks.

Inhalt des dritten Stücks.

Kurz

Kurlands
alter Adel und dessen Landgüter,
oder
kurländische Adelsmatrikul
und Landrolle.

Kurlands

älter Adel und dessen Landgüter,

oder

kurländische Adelsmatrikel

und Landrolle.

N 3.



Daß sowohl die Adelsmatrikul, als die Landrolle d. i. das Namenverzeichniß ler Landgüter nach ihrer Haaken-Größe, zur ihern Kenntniß des Herzogthums Kurland, unentbehrlich sind, bedarf keines Beweises. Keine n beiden ist mir noch jemals gedruckt zu Gehte gekommen; auch habe ich nicht erfahren ß sie irgends wo gedruckt zu finden sind. ieß bewog mich sie bekannt zu machen. Denn ären sie auch allenfalls im Druck bereits vornden, so werde ich doch manchem Leser durch rselben Einrückung in die nordischen Miscellaen, einen Gefallen erzeigen. Beide verdanke h dem Herrn Probst Baumann zu Wenden, welcher

welcher sie mir aus seiner ansehnlichen mit großen Fleiß zusammengebrachten Samlung von allerley die Geschichte, Verfassung, Beschaffenheit u. s. w. der Herzogthümer Lief- Ehst- und Kurland betreffenden Nachrichten, gütigst mitgetheilt hat.

Es mag wohl in beiden Verzeichnissen hin und wieder eine kleine Unrichtigkeit vorkommen; vielleicht haben sich die Abschreiber an einigen Stellen versehn. Mir selbst ist zuweilen ein Zweifel aufgestiegen, sonderlich in der Landrolle bey der Berechnung der Haaken-Summen am [illegible] der Kirchspiele. Selten treffen diese Summen zu; ob sie außer dem Betrag der fürstlichen und adlichen Haaken, noch eine andre Beziehung haben, und eine eigne Erklärung leiden, oder ob es blos Rechnungs-Fehler sind, kan ich nicht bestimmen: indessen liefere ich die Verzeichnisse, wie ich sie erhalten habe. Ein Paar kurländische Edelleute die ich befragte, und denen ich die Verzeichnisse zur Durchsicht vorlegte, schienen einige Mängel zu bemerken, konnten sich aber da sie schon geraume Zeit in andern Ländern zugebracht, und manche ihr Vaterland betreffende Dinge vergessen hatten, weder genau erinnern; noch mir die erbetenen Berichtigungen mittheilen. Will ein patriotischer Mann,

er

er sey Kur- oder Liefländer, sich großmüthig entschließen mir die etwanigen Mängel und Unrichtigkeiten anzuzeigen, so werde ich sie willig in einem der folgenden Stücke bekannt machen. Den übereilten und unüberlegten Vorwurf darf ich wohl nicht befürchten, daß ich den Abdruck beider Verzeichnisse bis zu ihrer völligen Berichtigung hätte verschieben sollen. Es fragt sich, ob in solchen Fällen besser sey, gar keine, oder eine etwas mangelhafte, Nachricht zu haben. Die leztere ganz verwerfen, hieß eben so viel als unsern meisten bisherigen Kenntnissen entsagen. Aus Kurland selbst habe ich weder Berichtigungen noch fehlerfreie Abschriften erhalten, ob ich es gleich versuchte: vielleicht gelingt es nun, wenn die gegenwärtige Bekanntmachung einen der Sache kundigen Mann veranlasset, mir Ergänzungen und Verbesserungen mitzutheilen, oder gar etwas Vollständiges herauszugeben.

Von der Adelsmatrikul insonderheit, merke ich an, daß wie Jedermann weis, seit beynahe 150 Jahren keine Ritterbank in Kurland ist gehalten worden. Die lezte war i. J. 1634; die vorhergehenden hielt man in den Jahren 1620 und 1631, von dieser kam wie die Unterschrift zeigt, der Abschied oder die Matrikul erst

Kurlands alter Adel

und

dessen Landgüter,

oder

kurländische Adelsmatrikul

und Landrolle.

Nebst

andern kürzern Aufsätzen ꝛc.

Der nordischen Miscellaneen drittes Stück.

---

von

August Wilhelm Hupel.

Riga,

verlegts Johann Friedrich Hartknoch. 1781.

Inhalt des dritten Stücks.

I. Kurlands alter Adel und dessen Landgüter, oder:

1. Die Adelsmatrikul, oder das Ritterbuch, von Kurland und Semgallen.

II. Die kurländische Landrolle für das Verzeichniß aller Aemter und Höfe in Kurland, Semgallen, und dem Distrikt Pilten.

II. Wichtigere Aufsätze.

I. Russisch-Kaiserliche Rangordnung.

II. Der Luxus in unsern Nordländern.

III. Noch etwas für Feinde und Freunde des Luxus.

IV. Vermischte Gedichte und Lieder einer Liefländerin vom Stande.

III. Kurze Nachrichten, Anekdoten, Sagen und Anfragen.

1. Zweener vornehmen Durchreisenden in Liefland bewiesene Leutseligkeit und Großmuth.

Inhalt des dritten Stücks.

[illegible] und ehstländischen Kirchenpatronat, im 2ten St. der nord. Miscell.

III. [illegible] der größten [illegible] Erträglichkeit in Lief- und Ehstland.

IV. Etwas von der Landwirthschaft in Ingermanland.

V. Von den Saporomern (oder Saporogern) und ihrem Aufenthalt.

VI. Beytrag zu den Nachrichten von den Ehsten und Letten.

VII. Fragen:

1. Ueber die Beziehung der, auf einem Landgut haftenden Schulden in Lief- und Ehstland.
2. Wegen des Grandes zur Verbesserung der lief- und ehstländischen Landstraßen.
3. Wegen der lief- und ehstländischen Bauer-Hochzeiten.

VIII. Anzeige von einigen ökonomischen Dingen.

Kurz

Kurlands

alter Adel und dessen Landgüter,

oder

kurländische Adelsmatrikul

und Landrolle.



Daß sowohl die Adelsmatrikul, als die Landrolle d. i. das Bauerverzeichniß der Landgüter nach ihrer Haaken-Größe, zur nähern Kenntniß des Herzogthums Kurland unentbehrlich sind, bedarf keines Beweises. Keine von beiden ist mir noch jemals gedruckt zu Gesichte gekommen; auch habe ich nicht erfahren, daß sie irgends wo gedruckt zu finden sind. Dieß bewog mich sie bekannt zu machen. Denn wären sie auch allenfalls im Druck bereits vorhanden, so werde ich doch manchem Leser durch derselben Einrückung in die nordischen Miscellaneen, einen Gefallen erzeigen. Beide verdanke ich dem Herrn Probst Baumann zu Wenden, [illegible] welcher

welcher sie mir aus seiner ansehnlichen mit großen Fleiß zusammengebrachten Samlung von allerley die Geschichte, Verfassung, Beschaffenheit u. s. w. der Herzogthümer Lief- Ehst- und Kurland betreffenden Nachrichten, gütigst mitgetheilt hat.

Es mag wohl in beiden Verzeichnissen hin und wieder eine kleine Unrichtigkeit vorkommen; vielleicht haben sich die Abschreiber an einigen Stellen versehn. Mir selbst ist zuweilen ein Zweifel aufgestiegen, sonderlich in der Landrolle bey der Berechnung der Haaken-Summen am [illegible] der Kirchspiele. Selten treffen diese Summen zu; ob sie außer dem Betrag der fürstlichen und adlichen Haaken, noch eine andre Beziehung haben, und eine eigne Erklärung leiden, oder ob es blos Rechnungs-Fehler sind, kan ich nicht bestimmen: indessen liefere ich die Verzeichnisse, wie ich sie erhalten habe. Ein Paar kurländische Edelleute die ich befragte, und denen ich die Verzeichnisse zur Durchsicht vorlegte, schienen einige Mängel zu bemerken, konnten sich aber da sie schon geraume Zeit in andern Ländern zugebracht, und manche ihr Vaterland betreffende Dinge vergessen hatten, weder genau erinnern; noch mir die erfoderlichen Berichtigungen mittheilen. Will ein patriotischer Mann,

er sey Kur- oder Liefländer, sich großmüthig entschließen mir die etwanigen Mängel und Unrichtigkeiten anzuzeigen, so werde ich sie willig in einem der folgenden Stücke bekannt machen. Den übereilten und unüberlegten Vorwurf darf ich wohl nicht befürchten, daß ich den Abdruck beider Verzeichnisse bis zu ihrer völligen Berichtigung hätte verschieben sollen. Es fragt sich, ob in solchen Fällen besser sey, gar keine, oder eine etwas mangelhafte, Nachricht zu haben. Die leztere ganz verwerfen, hieß eben so viel als unsern meisten bisherigen Kenntnissen absagen. Aus Kurland selbst habe ich weder Berichtigungen noch fehlerfreie Abschriften erhalten, ob ich es gleich versuchte: vielleicht gelingt es nun, wenn die gegenwärtige Bekanntmachung einen der Sache kundigen Mann veranlasset mir Ergänzungen und Verbesserungen mitzutheilen, oder gar etwas Vollständiges herauszugeben.

Von der Adelsmatrikul insonderheit, merke ich an, daß wie Jedermann weis, seit beynahe 150 Jahren keine Ritterbank in Kurland ist gehalten worden. Die lezte war i. J. 1634; die vorhergehenden hielt man in den Jahren 1620 und 1631, von dieser kam wie die Unterschrift zeigt, der Abschied oder die Matrikul erst

d. J. 1632 heraus. Daß im piltischen Theil oder dem piltenschen Distrikt, neuerlicher eine eigene besondere Ritterbank wäre gehalten worden, habe ich nicht erfahren; kan auch nicht einmal sagen ob dieser Distrikt eine eigne Matrikul und Ritterbank jemals gehalten habe: ob ich es gleich aus einigen Gründen vermuthe. Die Adels-matrikul welche ich hier liefere, ist die vom Jahr 1634; folglich fehlen darin die meisten Geschlechter, welche nach dieser Zeit, und noch neuerlich, in die kurländische Ritterschaft sind aufgenommen worden. Nach den Gesetzen des Herzogthums, sollen nur die alten adlichen Geschlechter zu den Ehrenstellen im Lande gezogen werden, (wobey es dennoch Einschränkungen und Ausnahmen giebt,) daher kömmt es hauptsächlich darauf an, dieselben kennen zu lernen. Auf dem Titel habe ich mich auch blos anheischig gemacht, ein Namenverzeichniß des alten kurländischen Adels zu liefern. Inzwischen habe ich auch die Matrikul v. J. 1632, welche mir der Herr Probst Baumann gleichfals zusandte, dabey zu Rathe gezogen; sie hat den Titel: „Ritterbuch und Verzeichniß der „Kurländischen und Semgallischen *) von Adel, „und wie dieselben in der zu zweyen unter-

„schiedli-

*) Vom Distrikt Pilten geschicht keine Erwähnung.

„schiedlichen Malen gehaltenen Ritterbank ihren „Adel probirt." Da ich in derselben einige Familien fand, die gar nicht in jener stehen, oder dort anders geschrieben sind; so habe ich eine aus der andern zu ergänzen gesucht, und die Abweichungen in Parenthesen mit dem Zeichen (1632) angezeigt; auch etliche kurze Anmerkungen die theils Nachrichten theils Vermuthungen enthalten, unten beygefügt. Die Abschrift der Matrikul von 1634 rührt von einem Mann her der in Kurland ein öffentliches Amt verwaltet hat; ob sie aber von seiner eignen Hand, oder eine bloße Kopey war, ist mir unbekannt. Inzwischen werden darin einige Familien namhaft gemacht, die noch nach dem Jahr 1634 das Indigenat und die Aufnahme in die Ritterschaft, erhalten haben. Ein Paar habe ich noch auf erhaltene Nachricht hinzugesetzt.

Die Landrolle soll, wie auf der mir mitgetheilten Abschrift stand, aus dem Büchervorrath des Herrn Gotth. Konr. von der Raah genannt Thülen, herrühren. Ob einige Güter, wie ein von mir befragter Kurländer meinte, darin fehlen, überlasse ich Andern zur Entscheidung. Nur muß ich erwähnen, daß

Rie,

Niemand die kurländischen Haaken mit den liefländischen oder gar mit den ehstländischen (die ich beiderseits im zweyten Band der topographischen Nachrichten von Lief- und Ehstland hinlänglich beschrieben habe,) in Vergleichung stellen darf. Die kurländischen scheinen ihre Einrichtung und Bestimmung noch aus der Ordensmeister Zeiten her beybehalten zu haben. Die Art ihrer Berechnung oder Ausfindigmachung habe ich nicht erfahren: selbst kurländische Edelleute die ich darüber befragte, hatten sich darum nicht bekümmert, und konnten daher keinen Bescheid geben. Ueberhaupt werden die dasigen Haaken, deren jeder gewiß so groß oder noch größer ist als 8 bis 10 liefländische, nicht genau berechnet, weil die dem Adel gehörenden, keinen Abgaben an den Herzog unterworfen sind; sie geben blos den ungefähren Maaßstab, wenn Beyträge an die Ritterschafts-Kasse zu Landes-Angelegenheiten, Deputationen, zu Auflagen in Kriegszeiten u. d. g. nöthig sind. — Einige Kirchspiele erscheinen sehr groß: in solchen findet man gemeiniglich mehrere Kirchen; so werden z. B. in der Büschingschen Erdbeschreibung, für die seelburgsche Oberhauptmannschaft, welche aus 4 Kirchspielen besteht, 11 fürstliche und 18 adliche;

liche; für die mitausche gar überhaupt 47 Kirchen angegeben. In der angeführten Erdbeschreibung haben etliche Kirchspiele einen etwas anders klingenden Namen, den ich hin und wieder anzeige.

Nach dieser nöthig erachteten Vorerinnerung, liefere ich nun die Namensverzeichnisse selbst, nemlich:

I.

Die kurländische Adelsmatrikul.

Ritterbank i. J. 1634 den 20sten Jul. geschlossen.

Verzeichniß der Kurländischen und Semgallischen von Adel, wie dieselben zu dreyen Malen in der gehaltenen Ritterbank ihren Adel probirt.

Nachfolgende haben ihren Adel mit dem Notario, auch Producirung ihrer Ahnen, probirt, als nemlich:

1. Die von Meck
2. Die Manteuffel *)

3. Die

*) In der liefländischen sowohl als der ehstländischen Matrikül ist diese Familie gleichfals befindlich,

von

Inhalt des dritten Stücks.

Kurze

Kurlands
alter Adel und dessen Landgüter,
oder
kurländische Adelsmatrikul
und Landrolle.



Daß sowohl die Adelsmatrikul, als die Landrolle d. i. das Nahmenverzeichniß er Landgüter nach ihrer Haaken-Größe, zur hörigen Kenntniß des Herzogthums Kurland, unbehrlich sind, bedarf keines Beweises. Keine d beiden ist mir noch jemals gedruckt zu Geste gekommen; auch habe ich nicht erfahren, ß sie irgend wo gedruckt zu finden sind, eß bewog mich sie bekannt zu machen. Denn tell sie auch allenfalls im Druck bereits vorden, so werde ich doch manchem Leser durch selben Einrückung in die nordischen Miscellen, einen Gefallen erzeigen. Beide verdanke dem Herrn Probst Baumann zu Wenden, [illegible] welcher

welcher sie mir aus seiner ansehnlichen mit großen Fleiß zusammengebrachten Samlung von allerley die Geschichte, Verfassung, Beschaffenheit u. s. w. der Herzogthümer Lief- Ehst- und Kurland betreffenden Nachrichten, gütigst mitgetheilt hat.

Es mag wohl in beiden Verzeichnissen hin und wieder eine kleine Unrichtigkeit vorkommen; vielleicht haben sich die Abschreiber an einigen Stellen versehn. Mir selbst ist zuweilen ein Zweifel aufgestiegen, sonderlich in der Landrolle bey der Berechnung der Haaken-Summen am [illegible] der Kirchspiele. Selten treffen diese Summen zu; ob sie außer dem Betrag der fürstlichen und adlichen Haaken, noch eine andre Beziehung haben, und eine eigne Erklärung leiden, oder ob es blos Rechnungs-Fehler sind, kan ich nicht bestimmen: indessen liefere ich die Verzeichnisse, wie ich sie erhalten habe. Ein Paar kurländische Edelleute die ich befragte, und denen ich die Verzeichnisse zur Durchsicht vorlegte, schienen einige Mängel zu bemerken, konnten sich aber da sie schon geraume Zeit in andern Ländern zugebracht, und manche ihr Vaterland betreffende Dinge vergessen hatten, weder genau erinnern; noch mir die [illegible] Berichtigungen mittheilen. Bis ein patriotischer Mann,

er

er sey Kur- oder Liefländer, sich großmüthig entschließen mir die etwanigen Mängel und Unrichtigkeiten anzuzeigen, so werde ich sie willig in einem der folgenden Stücke bekannt machen. Den übereilten und unüberlegten Vorwurf darf ich wohl nicht befürchten, daß ich den Abdruck beider Verzeichnisse bis zu ihrer völligen Berichtigung hätte verschieben sollen. Es fragt sich ob in solchen Fällen besser sey, gar keine, oder eine etwas mangelhafte, Nachricht zu haben. Die leztere ganz verwerfen, hieß eben so viel als unsern meisten bisherigen Kenntnissen entsagen. Aus Kurland selbst habe ich weder Berichtigungen noch fehlerfreie Abschriften erhalten, ob ich es gleich versuchte: vielleicht gelingt es nun, wenn die gegenwärtige Bekanntmachung einen der Sache kundigen Mann veranlaßt, mir Ergänzungen und Verbesserungen mitzutheilen, oder gar etwas Vollständiges herauszugeben.

Von der Adelsmatrikul insonderheit, merke ich an, daß wie Jedermann weis, seit beynahe 150 Jahren keine Ritterbank in Kurland ist gehalten worden. Die lezte war i. J. 1634; die vorhergehenden hielt man in den Jahren 1620 und 1631, von dieser kam wie die Unterschrift zeigt, der Abschied oder die Matrikul erst

i. J. 1632 heraus. Daß im stiftischen Theile oder dem piltenschen Distrikt, neuerlicher eine eigene besondre Ritterbank wäre gehalten worden, habe ich nicht erfahren; kan auch nicht einmal sagen ob dieser Distrikt eine eigne Matrikul und Ritterbank jemals gehalten habe: ob ich es gleich aus einigen Gründen vermuthe. Die Adelsmatrikul welche ich hier liefere, ist die vom Jahr 1634; folglich fehlen darin die meisten Geschlechter, welche nach dieser Zeit, und noch neuerlich, in die kurländische Ritterschaft sind aufgenommen worden. Nach den Gesetzen des Herzogthums, sollen nur die alten adlichen Geschlechter zu den Ehrenstellen im Lande gezogen werden, (wobey es dennoch Einschränkungen und Ausnahmen giebt,) daher kömmt es hauptsächlich darauf an, dieselben kennen zu lernen. Auf dem Titel habe ich mich auch blos anheischig gemacht, ein Namenverzeichniß des alten kurländischen Adels zu liefern. Inzwischen habe ich auch die Matrikul v. J. 1632, welche mir der Herr Probst Baumann gleichfals zusandte, dabey zu Rathe gezogen; sie hat den Titel: „Ritterbuch und Verzeichniß der „Kurländischen und Semgallischen *) von Adel, „und wie dieselben in der zu zweyen unter-

„schiedli-

*) Vom Distrikt Pilten geschicht keine Erwähnung.

„schiedlichen Malen gehaltenen Ritterbank ihren „Adel probirt." Da ich in derselben einige Familien fand, die gar nicht in jener stehen, oder dort anders geschrieben sind; so habe ich eine aus der andern zu ergänzen gesucht, und die Abweichungen in Parenthesen mit dem Zeichen (1632) angezeigt; auch etliche kurze Anmerkungen die theils Nachrichten theils Vermuthungen enthalten, unten beygefügt. Die Abschrift der Matrikul von 1634 rührt von einem Mann her der in Kurland ein öffentliches Amt verwaltet hat: ob sie aber von seiner eignen Hand, oder eine bloße Kopey war, ist mir unbekannt. Inzwischen werden darin einige Familien namhaft gemacht, die noch nach dem Jahr 1634 das Indigenat und die Aufnahme in die Ritterschaft, erhalten haben. Ein Paar habe ich noch auf erhaltene Nachricht hinzugesezt.

Die Landrolle soll, wie auf der mir mitgetheilten Abschrift stand, aus dem Büchervorrath des Herrn Gotth. Konr. von der Raab genannt Thülen, herrühren. Ob einige Güter, wie ein von mir befragter Kurländer meinte, darin fehlen, überlasse ich Andern zur Entscheidung. Nur muß ich erwähnen, daß

Ri-

Niemand die kurländischen Haaken mit den liefländischen oder gar mit den ehstländischen (die ich beiderseits im zweyten Band der topographischen Nachrichten von Lief- und Ehstland hinlänglich beschrieben habe,) in Vergleichung stellen darf. Die kurländischen scheinen ihre Einrichtung und Bestimmung noch aus der Ordensmeister Zeiten her beybehalten zu haben. Die Art ihrer Berechnung oder Ausfindigmachung habe ich nicht erfahren: selbst kurländische Edelleute die ich darüber befragte, hatten sich darum nicht bekümmert, und konnten daher keinen Bescheid geben. Ueberhaupt werden die dasigen Haaken, deren jeder gewiß so groß oder noch größer ist als 8 bis 10 liefländische, nicht genau berechnet, weil die dem Adel gehörenden, keinen Abgaben an den Herzog unterworfen sind; sie geben blos den ungefähren Maaßstab, wenn Beyträge an die Ritterschafts-Kasse zu Landes-Angelegenheiten, Deputationen, zu Auflagen in Kriegszeiten u. d. g. nöthig sind. — Einige Kirchspiele erscheinen sehr groß: in solchen findet man gemeiniglich mehrere Kirchen; so werden z. B. in der Büschingschen Erdbeschreibung, für die seelburgsche Oberhauptmannschaft, welche aus 4 Kirchspielen besteht, 11 fürstliche und 18 adliche;

liche; für die mitausche gar überhaupt 47 Kirchen angegeben. In der angeführten Erdbeschreibung haben etliche Kirchspiele einen etwas anders klingenden Namen, den ich hin und wieder anzeige.

Nach dieser nöthig erachteten Vorerinnerung, liefere ich nun die Namensverzeichniße selbst, nemlich:

1.

Die kurländische Adelsmatrikul.

Ritterbank i. J. 1634 den 20sten Jul. geschlossen.

Verzeichniß der Kurländischen und Semgallischen von Adel, wie dieselben zu dreyen Malen in der gehaltenen Ritterbank ihren Adel probirt.

Nachfolgende haben ihren Adel mit dem Notario, auch Producirung ihrer Ahnen, probirt, als nemlich:

1. Die von Meck
2. Die Manteuffel *)

3. Die

*) In der liefländischen sowohl als der ehstländischen Matrikul ist diese Familie gleichfals befindlich,

von

3. Die Fircksen.
4. Die Grothuse, wegen der 3 Häuser Ruenthal, Berstein und Schotten. (1632 Grothausen wegen der 3 Häuser Ruenthal, Bertel, und Schuiten). *)
5. Die Ludinghausen (1632. Ludingkhausen) genannt Wulff **).
6. Die von der Osten genannt Sacken ***).
7. Die Döhnhofe.
8. Die von [illegible]enberg.
9. Die von Vietinghof genannt Scheel. ****)
10. Die von Medem
11. Die von Altenbockum.

12. Die

[illegible] Hause der [illegible] Jahren in den Reichsgrafenstand erhoben wurde; Andre schreiben sich Zöge von Manteufel. Zuweilen findet man sie Manteuffel geschrieben.

*) In der Oesel. Matrikul stehen Grothusen.

**) Ich finde sie Lüdinghusen genannt Wolf unterschrieben und in Kurland giebt es Freiherrn von Wolff.

***) Sacken finden sich in der öselschen Matrikul, aber keine Osten.

****) Diese Familie ist auch in Liefland vorhanden; doch finden sich sowohl daselbst als in Ehstland und zu Oesel, auch Vietinghofe ohne den Zusatz Scheel.

12. Die Plater genannt Bröhlen. (1632 von den Breulen). *)

13. Die Buchholtze.

14. Die Sieberge.

15. Die Drachenfels.

16. Die von Buttlar vom Hause Ziegenberg und Jteffen. (1632 Büttler, unter welchen die Büttleren Stephans Söhne, so allhier in Kurland gezeuget, wohl sollen begriffen seyn).

17. Die Schenckinge.

18. Die Torken.

19. Die Goesse **).

20. Die Strohmberge (1632 [illegible]

21. Die Nettelhorste.

22. Die von Rahden (1632 Rhaden).

23. Die von Trotta genannt Treyden (1632 Trotten) ***).

24. Die Klopmann.

25. Die Hüehnen (1632 Huenen) ****).

26. Die Hahnen.

27. Die

*) Die Kurländischen schreiben sich, wo ich nicht irre, Plater genannt Bröhlen.

**) Wird, wo ich nicht irre, Goes ausgesprochen.

***) Treyden ist der rechte Name.

****) Sie schreiben sich eigentlich Hüene, und stehen auch in der ehstländischen Matrikul.

27. Die von Mahescheid genannt Hülsen (1632. Höllenschein.)

28. Die Allendörffer (1632. Allendorffen).

29. Die Schoppingk (1632. Scheppinge *).

30. Die Landsberge.

31. Die Bistram (1632. Biestramb) **).

32. Die von den Howen ***).

33. Die Dorthoesen (1632. Dörtthesen) †).

34. Die Schlippenbach ††).

35. Die Nolden.

36. Die Roppe.

37. Die Budberge (1632. Buttberge) †††).

38. Die von der Tinnen.

39. Die Heyckinge (1632. Heikinge).

40. Die von den Brincken (1632. Brinck).

41. Die Brummen (1632. Brunonen ††††).

42. Die Lyprzen.

43. Die

*) Schepping ist der eigentliche Name.

**) In Ehstland schreiben sie sich wo ich nicht irre, Bistram.

***) Stehen auch in der liefländischen Matrikul.

†) Diese Familie findet man wohl in Liefland; doch nicht in der Matrikul.

††) Sind auch in Liefland und zwar als Barone, immatrikulirt.

†††) Diese Familie ist sowohl in Lief- als in Ehstland immatrikulirt; einige von denselben sind Freiherrn.

††††) Brunnau ist der eigentliche Name.

43. Die Blohmberge (1632 Blomberge).
44. Die Nagell (1632 Nagel).
45. Die Rehbinder (1632 Rhäbinder) *).
46. Die Franckwitz (1632 Franckewitz).
47. Die Fölckersahme **).
48. Die Fürstenberge.
49. Die Freytage von Loehringhoff (1632 Loringhoffe) ***).
50. Die Buddenbrocke ****).
51. Die Schaffhausen.
52. Die Steinrathen (1632 Stein Rhate).
53. Die Francken.
54. Die Berge von Oesel †).
55. Die Meerfelde (1632 Mehrfelde).
56. Die Oessen.
57. (1632. Die von Königseck).
58. Die Rappen.
59. Die Putkammer (1632 Putkahmer).
60. Die Mirbache (1632 Mehrbache)

61. Die

*) Die Rehbinder sind sowohl in Liefland als in Ehstland immatrikulirt. Einige von den ehstländischen sind Freiherren.

**) Die liefländischen schreiben sich Völkersahm.

***) Sind auch in der liefländischen Matrikul.

****) Auch in Liefland ist diese Familie immatrikulirt.

†) Die Familie von Berg findet sich in der liefländischen, ehstländischen und öselschen Matrikul.



61. Die Wiegandt (1632 Wiegante).
62. Die Lambsdörfer.
63. Die Schillinge.
64. Die Finckenaugen.
65. Die von Schwerin.
66. Die Korffe.
67. Die Rönne (1632 Rumel) †).
68. Die von der Bruggen (1632 Brüggen) ††).
69. Die Tiesenhausen †††).
70. Die Krummes (1632 von Krummesse).
71. Die Funcken *).
72. Die Reiger **).
73. (1632 die Haudringe).
74. Die Kayserlingke (1632 Kayserlinge).
75. Die Seswegen (1632 Seßwegen).
76. Die Klebbecke (1632 Klebecke) ***).
77. Die Tiebewitzen.

78. Die

†) Die von Rönne sind auch in Liefland immatrikulirt.

††) Sie nennen sich Brüggen.

†††) Sind in Lief- und Ehstland zahlreich; einige davon sind Barone, und einige Grafen.

*) Stehn auch in der liefländischen Matrikul.

**) In Liefland giebt es Reiher; ich weis nicht ob sie zu derselben Familie gehören.

***) Sind auch in Liefland immatrikulirt.

78. Die Schulten *).

79. Die Brockhusen (1632 Brockhausen) **).

80. Die Liewen.

81. Die Wittwen.

82. Die von der Streithorst.

83. Die von Keersbrohk (1632 Kreißbrocke).

84. Die von Neuhof genannt Lewen.

85. Die von Dipelkirchen.

86. Weil Röttger von Aschenberg vorigen Ritterbanks Abschied zufolge erwiesen, daß seine ausländischen Vettern ihn auf- und angenommen; als lassen es Ihro Fürstl. Gnaden auch dabey bewenden, und die von Aschenberg für ein adliches Geschlecht passiren.

87. Die Bulderinge.

88. Die Hahnbohm.

89. Die Stichhorst.

90. Die Stempel ***).

*) Wo ich nicht irre, theilen sie sich in zween Aeste; einige heißen Schulten, andre Schulten von Schnotensee.

**) Diesen Namen findet man auch in Ehstland, doch nur unter den bürgerlichen Familien; vormals sollen sie, wo ich nicht irre, von Adel gewesen seyn.

***) Die 7 Familien von Nr. 84 bis 90 stehen nicht in dem mir zu Gesichte gekommenen Exemplar der Adels-Matrikul vom J. 1632.

Folgende haben mit Siegel und Brief ihren Adel beweisen:

91. Die Friesendörffer.

92. Die Rosenberg.

93. (1632. Die Adelinger.)

94. Die Bruggener (1632 Brügner).

95. Die von Haasen*).

96. Die Pfeillen (1632 Pfeiler).

97. Die von Bercken.

(1632. Es thun aber Ihro Fürstl. Gnaden sich ausdrücklich verwahren, da derselbigen anderer Beweise solte beykommen, daß dieses Ihro Fürstl. Gnaden nicht solte präjudicirlich seyn **).

98. Die George Vischer von Bionden.

99. Friedrich Adam.

100. Ernst Meisner.

101. George Dusterlon ***).

Folgende haben Kaiserliche und Königliche Privilegia gehabt:

102. Heinrich zum Berge (1632 Bergen).

103. Caspar

*) Stehen nicht in der Matrikul von 1632.

**) Diese vielleicht durch ein Versehen des Abschreibers, dunkeln Worte stehn nicht in der Matrikul von 1634.

***) Dieß muß wo ich nicht irre, Düsterloh heißen. Die 4 Familien von Nr. 98 bis 101 stehn nicht in der Matrikul von 1632.

104. Caspar Drypling (1632 Dreling) *)
105. Gotthard Schrodersf (1632 Schröder) **).
106. Die Henninge.
106. Die Hörner.
107. Die Torhacken (1632 Frauen zur Haa-ken).
108. Georg Schelking (1632 Schelcking) ***).
(1632. Diesen wollen Ihro Fürstl. Gnaden den adlichen Titul gehönt ****).
109. sel. Christoph Mayensteckft) weyl. Fürstl. Raths Landrentmeisters und Haupt-manns zu Doblin hinterlassene Erben.
††) Georg Rüherath. Nachdem Ihro Fürstl. Durchl. den sämtlichen Rittern proponiren lassen, wie daß bey Ihro Königl. Majest. unserm allergnädigsten Könige und Herrn, dieselben die Em-pfahung ihres Lehns zu Wilda, jetzigen Rath Georg Rüherath, ipsum, bene merita die No-bilität erlanget, aber das Privilegium nobilitatis ist bis auf den folgenden Reichstag verschoben,

F und

*) Sie heißen wo ich nicht irre Dreyling.
**) Schröder ist wie ich höre der rechte Name.
***) Vielleicht Schelking.
****) Soll wohl heißen geben oder gestatten.
†) Dieser Name war etwas unleserlich geschrieben. In der Matrikul von 1632 steht er nicht.
††) Das Folgende stand nicht in der mir mitgetheilten Abschrift des Ritterbuchs von 1632.

und [illegible] nicht [illegible] gebraucht werden können: als soll gedachter Georg Rühmath sobald Ihro Fürstl. Gnaden und Dero Räthen er solches Privilegium produciren wird, hiemit für einen von Adel passiren.

Confer. Laudum publ. d. a. 1636 sub fine.

[illegible] Georg Rühmath [illegible] Producirung seines Privil. Nobil. völliges Genüge gethan, und dieser Abschied dadurch seine Wirkung erreicht.

Bochschwing. Weil Heinrich Büchschwing seine Ankunft von den Buchschwingen von [illegible]burg beweiset, daneben auch seine Ahnen producirt; so lassen Ihro Fürstl. Gnaden ihn für einen von Adel passiren.

Folgen diejenigen deren Probation nicht für genugsam befunden *)

Die von Walden. Nachdem die von Walden nichts beybringen, was neues, als was in vorigen Ritterhaus-Abschieden gelassen, und können sie für Eine von Adel passiren **)

Ringemuthen. Dieweil die Ringemuthen vor diesesmal nichts neues vorbringen, und das letzte Privilegium auf selbigem Grund beruhet, [illegible] auch

*) Einige von ihnen sind in der Zeitfolge recipirt und immatrikulirt worden.

**) Sie wurden nach etlichen Jahren immatrikulirt.

auch kein [illegible] [illegible]; als wird es bey vorigen Abschieden gelassen, und können sie für keine von Adel passiren.

Schultzen. Weil denn die Schultzen dem vorigen de a. 1621 gegebenen Ritterbanks-Abschiede zu Folge, in so viel Jahren keine Gnüge gethan; als können sie für von Adel nicht bestehen.

Von Grewinghoff und Bühren. Nachdem in des Johann Grewinghoffs sowohl als Matthias Bühren ausgebrachtes Privilegium, die Requisita, welche vermöge der polnischen Constitutionen und dieser Ritterbanks-Abschiede erfodert werden, nicht befindlich sind; als können sie für keine von Adel passiren.

Budenteiche. Dieweil kein modus probandi aus Christophers Budenteichs producirten Lehns-brief befindlich, er auch mit keinen Documenten dargethan, daß er von den rechten Budenteichen sey; als kan er für keinen von Adel passiren*)

Die Budden. Weilen Johann Budde nichts neues beygebracht, sondern bey Einlieferung der Ahnen nur 3 von der Mutterseite, so zum Beweis

 seines

*) Sie sind wo ich nicht irre, in der Folge recipirt und [illegible] worden. Ich glaube sie heissen Budenteich.

seines Adels nicht sufficiret; als kan er nicht passiren *)

Unächte Wölfe. Dieweil Kersten Wolfs Bruder Johann, vor diesem ohne genugsamen Beweis vor der Ritterbank erschienen, und deswegen abgewiesen, auch anjetzo nichts neues beybringet, der producirte Lehnsbrief auch suspect; als kan er für keinen von Adel passiren.

Von Tobia. Obwohl Salomon Tobien jetziger Zeit von der Reval ein recognoscirtes Instrumentum zum Vorschein gebracht, aber wegen keiner Vollkommenheit der Ahnen, auch sonsten keine**) genugsame Probation so zu Beweisung des Adels juxta probandi modum sufficient, beygebracht; als wird es bey dem vorigen Abschiede gelassen, und kan er für keinen von Adel bestehen.

Kievelstein. Elias Kievelstein, weilen er nichts neues, so zu Probirung des Adels dienlich, beygebracht, das zuletzt erhaltene Privilegium auch wider Reichsconstitutionen und dieser Rit-

ter-

*) Einige Zeit hernach wurden sie recipirt und immatrikulirt.

**) Das Wort keine fehlt in meinem Exemplar; daß es muß hinzugefügt werden, lehrt der Augenschein.

terbank Abschied habilig geschlossen *); als kan er für keinen von Adel nicht passiren.

Anmerk. Ist hernach angenommen worden.

Galawen. Weilen Gotthard Galawen weder mit Siegel, noch Briefe, noch rechtmäßigen Ahnen, seinen Adelstand erwiesen; als kan er für einen von Adel nicht passiren **).

Hierbey haben Ihro Fürstl. Durchl. nebst den beysitzenden Räthen folgende Punkte dieser gehaltenen Ritterbank zu annectiren für nöthig angesehen; welche auch hinführo fest und unverbrüchlich sollen gehalten werden ***).

1) Daß keiner so nicht dieser angenommenen Geschlechter, ausserhalbe, benachbarte, und Ausländer, welche ins Land kommen, und genugsame bekannte von Adel, bey Verlust der

B 5 Ehre,

*) Dieses ist dunkel: Doch läßt sich der Sinn aus dem Zusammenhang errathen.

**) Wurden nach einigen Jahren angenommen.

***) Die folgenden Punkte stehen auch wörtlich in dem Ritterbuche vom J. 1632; doch mit etlichen kleinen Abweichungen, die vielleicht bloße Versehen des Abschreibers seyn mögen. Nur ist das mir zu Gesicht gekommene Exemplar von keinem Edelmann, sondern blos von dem Sekretär Georg Conrad unterschrieben, und datirt Mitau den 2 Aug. 1632.

Ehre sich nunmehro den adlichen Titul zu geben arrogire.

2) Welcher auch einen der nicht von Adel, den Titul Edel im Schreiben, Leichpredigten, Orationen und sonsten zueignet; soll toties quoties er deßfalls convinciret wird, halb dem Fisco die andre Hälfte dem Delatori in 100 Rthl. verfallen seyn.

3) Es soll auch nunmehro unter denen von Adel dieses Fürstenthums kein anderer Titel (1632 üblich seyn *), als aus der fürstlichen Kanzeley (1632 Concession) Edel; unter ihnen selbst aber Wohl-Edle, Mannhafte und Ehrenveste; denen aber so Dignitäten und Aemter haben, wird nicht unbillig der Titul Gestrenge, von den Andern zugeeignet.

4) Auf daß auch ein Unterscheid unter den uralten bekannten Geschlechtern, und den Neulingen (1632 neuerlichen) so durch Kayserl. und Königl. Majtt. Privilegien geadelt, seyn möge; so haben sich die neuen von Adel zwar des adlichen Tituls mitzugebrauchen; zu hohen Dignitäten und Aemtern des Landes wie auch Turnier- und Ritterspiel, können aber sie und ihre posteri nicht eher als in der 4ten Generation admittirt werden.

*) Die Parenthesen enthalten die im Ritterbuch von 1632 veränderten Abweichungen und Zusätze.

werden. Und was die Freiheit betrift, haben dieselben neuen von Adel, so nach dem Privilegio nobilitatis (1632 nach den Privilegien) invostiret, ihre Investituren und was (1632 Waffen) ihnen von Fürstl. Obrigkeit (1632 darinnen) concediret, zu genießen.

5) Damit auch der abusus des Nobilitirens künftig nachbleibe; so soll kein Königl. Privilegium ins künftige mehr gelten, der nicht contradictionem Principis et nobilitatis, auf öffentlichen Adel- und Semgallischen Landtagen und dem darauf erfolgten Reichstage durch Tugend erlangt.

6) Damit auch diese gehaltene Ritterschaft (1632 so) vielmehr ihre Autorität und Kraft erhalte; so wollen Ihro Fürstl. Durchl. allen und jeden hiermit interdicirt haben, daß alles was in diesem Gerichte votiret worden, bey Verlust der Ehre nicht ausgegeben und ausgeschwatzet werde, sondern die Richter mit den dazu gehörenden Personen samt und sonders, nebst den jetzt approbirten Geschlechtern, wider die so sich dessen beschweren möchten, alle für einen Mann stehen, und neben Ihro Fürstl. Durchl. dieses Judicium equestre und dessen Autorität, am Königl. Hof sowohl als wo es sonst von nöthen, zur (1632 jetzt) defendiren und vertreten helfen.

Solte

Sollte aber einer oder mehrere mit Beschimpfungen und Beschuldigungen (1632 des ganzen oder) der Richter und allen darin gesessenen Personen darwider handeln, der soll nach Gestalt (1632 der Sachen) mit gebührenden Geldstrafe arbitrarie belegt werden. Der aber in die Frechheit geriethe, daß er sich mit der Faust an einem oder mehrern der Richter und darinnen gesessenen Personen, da er ihn gleich nicht tödtete, vergriffe, der soll am Leben gestraft werden, und dem Fiscal alsobald auf beide Fälle seine Action zugewachsen seyn; und soll hiemit, nachdem Ihro Fürstl. Durchl. mit Ansetzung und Haltung der Ritterbank, der Regiments-Formul ein Gnüge gethan, dieselbe vollenzogen und geschlossen seyn.

(1632 und nunmehro da von voriger Ritterbank über 10 Jahr verflossen, dieser Terminus auch zeitig genug angedeutet worden, ohne diejenigen, denen Ihro Fürstl. Gnaden aus Gnade für dießmal weitere Dilation vergönnet, und die unmündig seyn möchten, Niemand so sich jezt nicht angegeben, weiter gehört werden).

Daß dieses alles wie obstehet, also vorgelaufen und geschlossen, bezeugen neben Ihro Fürstl. Durchl. wir sämtliche zu dieser Ritterbank berufene Räthe und Richter mit unsern eignen Hän-

den

dem unten angebornen Petschaften. Geschehen und gegeben zu Mitau den 20sten Julii 1636 *).

(L. S. duc.) Fridericus m. p.

(L. S.) Christopher Fircks, Cancellarius.

— Heinrich von Plettenberg, tuckumscher Oberhauptmann.

— Alexander Korff, Oberhauptmann zu Mitau.

— Hermann Doenhoff, Hauptmann auf Durben.

— Heinrich Rummel, von Gotnsaten.

— Otto Tork, Rittmeister.

— Eberhard von Lüdinghusen genannt Wolff.

— Otto Grotthuß.

— Johann Ulrich von Schwerin.

— Johann Frank von Struttelu, Semgallischer Mannrichter.

— Johann Tiesenhausen.

— Otto Buttlar, von Ruhmen.

— Wilhelm Medem, von Behrsen.

— Engelbrecht von Vietinghoff gen. Scheel.

(L. S.) Wilhelm Friedrich von Franckwitz.

Im

*) Wenn dieß kein Schreibfehler ist, so muß das Ritterbuch erst geraume Zeit nach der gehaltenen Ritterbank seyn geschlossen worden.

Im Jahr 1648 den 30sten Julii auf dem Landtage haben diese den adlichen Titul erhalten:

Fromhold Wedberg, Nobil. Livonike *).

Christoph und Johann Baskan.

Gebrüder von Platern.

Die Gebrüder von Walden.

Die Budden.

Die Galdwen.

Johann von Münchhausen **).

Anmerk. Nach einer aus Riga erhaltenen Nachricht sind ganz neuerlich unter andern die zwo Familien Knigge und Simolin, in die kurländische Ritterschaft (und zwar wo ich nicht irre, des stiftischen Theils oder piltenschen Distrikts) aufgenommen, und in die Matrikul eingeschrieben worden.

*) Jetzt ist diese Familie nicht in Liefland vorhanden.

**) So weit geht die mir mitgetheilte Adelsmatrikul vom Jahr 1634.

II.

Kurische oder kurländische Haakenzahl vom Jahr 1753.

Beschreibung aller fürstlichen Aemter, adlichen Höfe und Gelegenheiten, die in Kurland und Semgallen unter jede Oberhauptmannschaft, und den Distrikt Pilten, gehören*).

I. Die Seelburgsche Oberhauptmannschaft.

1. Das Seelburgsche Kirchspiel.

¾	Haaken,	groß Wallhof	fürstlich.
1	—	klein Wallhof	
1/16	—	Taurkallen oder Taurkaln	
1/16	—	Halswingshof	
¾	—	Alt Zehren	
½	—	Neu Zehren	
¼	—	Neu Städtchen oder Friedrichsstadt	
2	—	Setzen Kirchspiel **).	

¼ Haaken

*) Bey einigen steht keine Haakenzahl; solche sind vermuthlich bloße Gelegenheiten, wie in Lief- und Ehstland.

**) Warum das Wort Kirchspiel dabey steht, weis ich nicht.

½	Haaken,	Alt Seelburg	fürstlich.
¼	—	Neu Seelburg	
	—	Pixtern	
1/16	—	Abelhof	
2	—	Groß Buschhof	
½	—	Helmhof	
1½	—	Dubena	
2	—	Elkern	
1/16	—	Neu Saucken	
1	—	Alt Saucken	
½	—	Servenhof	
½	—	Susseyhof	
1/12	—	Stabliten	adlich.
¾	—	Stabben	
½	—	Sunnaxten	
¼	—	Warenbröck	
¾	—	Eckengraben	
	—	Mahlemuise	
½	—	Vitzeden	fürstlich.
½	—	Jacobsstadt oder Kreuzburg	
	—	Windsheim	

Kleine Lehnsgüter.

—	Johann Ferling	der Seelburgschen.
—	Justus Kohl	
—	Clas Schirm	im Setzischen.
—	Johann Lutzau	

Fürstl. 20, adlich 7 Haaken *).

2. Das

2. Das Dünaburgsche (oder Oberlauzensche) Kirchspiel **).

$\frac{1}{4}$	Haaken	Balten See		adlich.
$\frac{1}{4}$	—	Sussey		—
$\frac{1}{3}$	—	Schedern		—
$1\frac{1}{2}$	—	Medden		—
1	—	Weissen See	lowiden	—
$\frac{1}{4}$	—	Lassen	lowiden	—
$\frac{1}{4}$	—	Kaltenbrunnen		—
$\frac{1}{8}$	—	Gulben		—
$\frac{1}{8}$	—	Brodhen		—
1	—	Ellern und Essern		—
$\frac{1}{4}$	—	Grünwald		—
$1\frac{1}{2}$	—	Garssen		—
$\frac{5}{8}$	—	Dweten — Hr. Sieberg		—
$\frac{3}{8}$	—	Lautzen und Jlsensee		—
$\frac{1}{8}$	—	Lassenbeck und Warnewitz		—
$\frac{3}{8}$	—	Lassen — Buttlars		—
$\frac{3}{8}$	—	Lassenbeck — Rehbinders		—
$\frac{1}{2}$	—	Sickeln und und Salney		—

$1\frac{3}{8}$ Haaken

*) Diese angegebenen Zahlen kan ich nicht zusammen bringen.

**) Die in der büschingschen Erdbeschreibung bey diesem Kirchspiel angezeigten Flecken, Jllups und Subbat, stehn nicht in der Landrolle.

$2\frac{1}{8}$ Haaken,	Adsern		
21	—	Bewern	
$\frac{1}{2}$	—	Schloßberg	
$\frac{1}{3}$	—	Puddunap	
$\frac{1}{4}$	—	Kamenitz	
$\frac{3}{8}$	—	Aronem	
$\frac{1}{6}$	—	Schwenten	
$\frac{3}{8}$	—	Rubing	
$\frac{1}{4}$	—	Polotzko	
$\frac{1}{4}$	—	Alt Born	adlich.
2	—	Brüggen, Cummeln und Demeln	
$2\frac{1}{4}$	—	Kalkunen und Berckenhagen	
$\frac{1}{8}$	—	Garten See	
$\frac{1}{8}$	—	Neu Born	
$1\frac{1}{2}$	—	Stein und Rauten See	
$\frac{3}{8}$	—	Wersen	
$\frac{1}{2}$	—	Lautzen und Kortzum	

44 Haaken,

3. Das Ascheradische (oder Ascheradensche) Kirchspiel.

$\frac{7}{8}$ Haaken,	Curmen		
$1\frac{1}{8}$	—	Linden	
$1\frac{1}{8}$	—	Herbergen und Hollenhof	adlich.
$\frac{1}{8}$	—	Murremuise	

4. Das

4. Das Nerftische (oder Nerftensche) Kirchspiel.

6$\frac{1}{2}$ Haaken, Nerften, Salwen und Daugsenpas }
$\frac{1}{2}$ — Pilkaln } adlich,
$\frac{3}{8}$ — Gruzgallen und Memelhof }
$\frac{7}{8}$ — Memelhof }
$\frac{3}{4}$ — Salwen } fürstlich.
$\frac{1}{4}$ — Ilsenberg }
$\frac{3}{4}$ — Ritterhof } adlich.
$\frac{3}{4}$ — Sussey

$\frac{1}{4}$ fürstlich, 16 adliche Haaken.

II. Die Mitausche Oberhauptmannschaft *).

5. Das Mitausche Kirchspiel.

3 Haaken Stadt Mitau. fürstl.
1$\frac{1}{2}$ — Wirzau und Platon, fürstl. Sequest.
C [illegible] $\frac{2}{16}$ Haaken,

*) In dieser Oberhauptmannschaft zählt die Landrolle nur 8 Kirchspiele (die nicht für jede Oberhauptmannschaft besonders, sondern für das Land überhaupt numerirt sind;) Herr Büsching nennt hier 9 Kirchspiele, indem er das Neuenburgsche auch hieher zieht, welches erst hernach unter der Tuckumschen Oberhauptmannschaft vorkommt.

$\frac{3}{16}$ Haaken	Schwethof		
$\frac{1}{16}$ —	Reschenhöfchen		
$\frac{1}{4}$ —	Hünenhof		
—	Bresenshof		
—	Portrollenhof, wüst		
$\frac{1}{8}$ —	Kulpen		
$\frac{1}{4}$ —	Neu Bergfried		
$\frac{1}{2}$ —	Alt Bergfried		
$\frac{1}{2}$ —	Schwethof		
$\frac{1}{4}$ —	Masbutten		
$\frac{1}{8}$ —	Sallgalln		
2 —	Annenburg		
1 —	Billenhof		
$\frac{1}{4}$ —	Kinsingshof		fürstlich.
$\frac{1}{8}$ —	Neu Eckau		
—	Greiffenhof		
$\frac{1}{8}$ —	Rothhöfchen		
1 —	Clievenhof		
$\frac{1}{16}$ —	Pastorathöfchen		
$\frac{1}{4}$ —	Lapsicklln		
1 —	Jacobshof		
1 —	Brandenburg		
$\frac{1}{16}$ —	Gerdruschen		
$\frac{1}{8}$ —	Casimirshof		
$\frac{1}{8}$ —	Maggrawen oder Phalzgrawen		
$\frac{1}{4}$ —	Grünhof	18 Haaken	
			$\frac{7}{16}$ Haaken,

$\frac{1}{16}$ Haaken, Grünfeld, adlich.

2 —	Eckenhöfchen	fürstlich.
$\frac{1}{4}$ —	Bechhof	
$\frac{1}{7}$ —	Schwethof	
$\frac{1}{4}$ —	Garrosen	
$1\frac{1}{8}$ —	Wirtzau, Herr von Kloppmann	adlich.
$\frac{1}{3}$ —	Sessau, Herr Oberhauptmann Frank	
$\frac{7}{16}$ —	Dannenthal	
$\frac{7}{16}$ —	Tittelmunde	
$\frac{1}{4}$ —	Ahof	
$\frac{1}{8}$ —	Wolgundt und Backhof	
$\frac{1}{8}$ —	Pawassern	

fürstlich 14, adlich 5 Haaken.

$\frac{1}{16}$ —	Abgunst	adlich.
$\frac{1}{2}$ —	Feldhof, Herr Oberhauptmann Franck	
$\frac{1}{4}$ —	Stalgen	
$\frac{1}{8}$ —	Klein Switten	
$\frac{3}{16}$ —	Kallenzehm	fürstlich.
—	Mayhof	
—	Kaffen Gelegenheit,	
—	Wurzaumünde	adlich.
$\frac{1}{4}$ —	Kinsingshof	
$\frac{1}{4}$ —	Illitz	

 6. Das

6. Das Doblensche (oder Doblehnsche) Kirchspiel.

$4\frac{1}{2}$ Haaken,	Doblen oder Doblehn		fürstlich.
$1\frac{1}{4}$	—	Ziepelhof	
$\frac{3}{16}$	—	Schippenhof	
$\frac{1}{4}$	—	Außenbach	
$\frac{1}{8}$	—	Weißhof	
$\frac{1}{8}$	—	Udsen	
$\frac{7}{8}$	—	Bershof	
$\frac{1}{8}$	—	Klein Buschhof	
$\frac{1}{2}$	—	Penau	
$\frac{1}{2}$	—	Sinxt	
1	—	Friedrichshof	
1	—	Neu Friedrichshof	

fürstlich 7, adlich 10 Haaken.

$1\frac{1}{16}$	—	Schönfeld, adlich.	
$\frac{1}{16}$	—	Bersemunde	fürstlich.
$\frac{1}{8}$	—	Neu Sessau	
$1\frac{1}{8}$	—	Groß und klein Bersen	adlich.
$\frac{1}{4}$	—	Rumbenhof	
$\frac{1}{4}$	—	Groß Abgulden	
$\frac{1}{8}$	—	Potkaisen	
$\frac{1}{8}$	—	Alt Abgulden	
$\frac{3}{8}$	—	Bersebeck	
$\frac{1}{8}$	—	Doben	
$1\frac{1}{4}$	—	Aurenburg, Herr v. Lieven	

$\frac{1}{4}$ Haaken.

[illegible] Haaken, Grausden, Herr von Drachenfeld }
$\frac{1}{8}$ — Apschuppen } adlich.
$1\frac{1}{2}$ — Heyden, Herr von Fircks. }
$1\frac{3}{4}$ — Bersen, Herr Geheimerath Lieven }

fürstlich 9, adlich 12 Haaken.

$\frac{1}{16}$ — Neu Bersen }
$\frac{1}{2}$ — Alt Pernau } fürstlich.
— Kebben }
— Dahlen Wittwe.
— Plentzners Gelegenheit.
$\frac{3}{16}$ — Ebelgunde }
— Mahlemuise } fürstlich.
— Wildaushöfchen
— Auren, fürstlich.
$\frac{1}{8}$ — Groß Struttein }
$\frac{3}{16}$ — Klein Struttein } adlich.
$\frac{1}{2}$ — Berghof }

7. Das Bauskesche Kirchspiel.

$1\frac{1}{2}$ Haaken, Stadt Bauske }
$2\frac{1}{2}$ — Mesothen } fürstl. 11
$\frac{1}{2}$ — Jungferhof } adlich 4 Haaken.
$2\frac{3}{4}$ — Bauskesches Amt }
$1\frac{1}{8}$ — Islitz } fürstlich.

 $\frac{7}{16}$ Haaken,

$\frac{7}{16}$	Haaken,	Neuhof	fürstlich.
$\frac{1}{2}$	—	Zerrauxsten	
$\frac{1}{16}$	—	Meyershof	
$\frac{1}{8}$	—	Groß Memelhof	
$\frac{1}{4}$	—	Klein Memelhof	
$\frac{1}{4}$	—	Klein Rahde	
$1\frac{1}{2}$	—	Alt Rahde	
$\frac{5}{16}$	—	Neuhof	
$\frac{1}{8}$	—	Neufeld	
1	—	Groß Barbern	
$\frac{3}{8}$	—	Klein Barbern	
$\frac{1}{8}$	—	Krusten	
$\frac{1}{8}$	—	Abhof	
$\frac{1}{16}$	—	Dubben	
$\frac{1}{16}$	—	Schripsten	
$\frac{1}{16}$	—	Klein Tabago	
$\frac{1}{8}$	—	Pommusch	
$\frac{1}{16}$	—	Kulmen oder Gärtenhöfchen	
$\frac{1}{16}$	—	Essern oder Bistramshof	
$\frac{5}{8}$	—	Brucken	adlich.
$\frac{5}{8}$	—	Bronsmünde	
$\frac{1}{2}$	—	Patzen	
$1\frac{1}{2}$	—	Groß Ruenthal (oder Ruhendal)	fürstlich.
$\frac{3}{4}$	—	Klein Ruenthal (oder Ruhendahl)	fürstl. 20, adlich 3 Haaken.
$\frac{5}{8}$	—	Groß Schwirkalln	
$\frac{1}{24}$	—	Klein Schwirkalln	

$\frac{1}{4}$ Haaken,

$\frac{1}{2}$ Haaken, Dickkaln, adlich
$1\frac{1}{2}$ — Klein Berstein, fürstlich
2 — Groß Berstein, adlich
$\frac{1}{4}$ — Garrosen } fürstlich.
$1\frac{11}{12}$ — Groß und klein Schwitten
$\frac{7}{8}$ — Memelhof
$\frac{1}{4}$ — Planeborn
1 — Jslitz Herr von Schulte
1 — Schönberg
1 — Eckhöfchen Patres
$\frac{7}{8}$ — Schönberg
1 — Graventhal, Herr von Ganskau } adlich.
$\frac{3}{4}$ — Zohden
$\frac{7}{8}$ — Bischenhof
$\frac{3}{8}$ — Strucken
$\frac{5}{8}$ — Kautzenmunde

8. Das Eckausche (oder Ekausche) Kirchspiel.

$1\frac{1}{4}$ Haaken, Amt Eckau (oder Ekau)
$\frac{1}{4}$ — Gasthof
$\frac{1}{8}$ — Jrtrum
$\frac{1}{8}$ — Misholm } fürstlich.
$\frac{1}{2}$ — Neu Sorge
$\frac{1}{8}$ — Granteln

$\frac{1}{2}$ Haaken, Groß Friedrichshof
$\frac{17}{24}$ — Grünwald } adlich.
$\frac{1}{8}$ — Irtramunde, fürstlich.
$1\frac{3}{4}$ — Lambertshof, adlich.
$\frac{1}{8}$ — Mishof
$\frac{1}{16}$ — Schmerlingshof
$\frac{1}{8}$ — Bredenhof
$\frac{3}{16}$ — Klein Sorge } fürstlich.
$\frac{1}{8}$ — Rassermünde oder Rastermunde, adlich.
— Landmesser Müllers Erben, wüst.

fürstlich 12, adlich 4 Haaken.

9. Das Baldonsche Kirchspiel.

$1\frac{1}{2}$ — Baldonen
$\frac{3}{8}$ — Thomsdorf
$\frac{1}{16}$ — Brambergshof } fürstlich.
$\frac{1}{16}$ — Birten See, adlich.
$\frac{1}{4}$ — Merzendorf, fürstlich.

10. Das Neugutsche Kirchspiel.

3 — Neyguth oder Neugut
$\frac{3}{8}$ — Reschenhof
$\frac{1}{4}$ — Esserhof
$\frac{1}{4}$ — Wirten } fürstlich.

11. Das

11. Das Sessausche Kirchspiel.

$2\frac{1}{2}$ Haaken, Groß Sessau, fürstlich.

$\frac{1}{4}$	—	Mittelhof, fürstlich.	
$1\frac{7}{8}$	—	Platon, Herr von Zöge	adlich.
$1\frac{1}{2}$	—	Ellausche Güter	
$\frac{1}{12}$	—	Schorstädt	
$1\frac{1}{16}$	—	Bredenfeld, Herr Oberburggraf von Howen	
$\frac{1}{2}$	—	Audrau und Neu Wirtzau, Herr von Howen	
$\frac{3}{8}$	—	Endenhof	

fürstlich 10, adlich 5 Haaken.

12. Gränzhofsches Kirchspiel.

$3\frac{1}{2}$	Haaken.	Hof zum Berge	fürstlich.
1	—	Pankel und Autzhof	
$\frac{1}{16}$	—	Morenen Erben	
$\frac{3}{4}$	—	Zimmern	
$1\frac{3}{4}$	—	Gränzhof	
$1\frac{1}{4}$	—	Fockenhof und Nassau	
$\frac{1}{2}$	—	Kuckern und Schinckern	
$1\frac{3}{8}$	—	Wiltzen und Kartebeck, Herr von Medem	adlich.
$1\frac{3}{8}$	—	Blanckenfeld	
$1\frac{1}{8}$	—	Gemauertenhof (oder Gemäurthof)	

[illegible] Haaken,

$1\frac{3}{4}$ Haaken,	Groß Bercken	adlich.
$\frac{3}{8}$ —	Klein Bercken	
$\frac{3}{8}$ —	Groß und klein Medden	

fürstlich 19, adlich 9 Haaken.

III. Die Goldingsche Oberhauptmannschaft *).

13. Das Goldingsche Kirchspiel.

$7\frac{1}{4}$ Haaken,	Amt Golding	fürstlich.
$\frac{1}{16}$ —	Lesken	
$\frac{5}{16}$ —	Grauduppen und Padagen	
$\frac{3}{8}$ —	Firckshof	
$\frac{1}{8}$ —	Waaenhof	
$\frac{1}{2}$ —	Duhren	
$\frac{1}{4}$ —	Grucken und Zedlen	
$\frac{3}{8}$ —	Tigwen	
[illegible] —	Warduppen	
1 —	Rönnen	
$\frac{1}{2}$ —	Turlau	
$\frac{1}{3}$ —	Nabben	
$\frac{1}{12}$ —	Bauutzen	adlich.
$1\frac{1}{8}$ —	Iwanden	

[illegible] $\frac{5}{24}$ Haaken,

*) Herr Büsching zählt hier 9 Kirchspiele, und darunter das Schrundensche, welches in der gegenwärtigen Landrolle gar nicht vorkommt; daher diese Oberhauptmannschaft nur 8 Kirchspiele in sich begreift.

$\frac{5}{24}$	Haaken, [illegible]		
$\frac{7}{24}$	— Jateln	—	
$\frac{2}{3}$	— Planetzen	—	[illegible]
$\frac{1}{12}$	— Laugern	fürstl.	$\frac{13}{8}$
$\frac{11}{24}$	— Libbingen	adlich	
$\frac{5}{8}$	Abau	Haaken.	
$\frac{1}{4}$	— [illegible] oder Kurmahlen		
$\frac{5}{12}$	— Paddern		
$\frac{5}{12}$	— Iwanden und Fegen		[illegible]
$\frac{1}{2}$	— Marren	—	[illegible]
$\frac{1}{16}$	— Eckhof	—	[illegible]
$\frac{1}{3}$	— Groß Salingen	adlich	[illegible]
$\frac{1}{3}$	— Klein Salingen	—	$\frac{1}{8}$
$\frac{1}{16}$	— Kalticken	—	$\frac{1}{8}$
$\frac{1}{8}$	— Kratzen	—	[illegible]
$\frac{1}{8}$	— Willgalen	—	[illegible]
$\frac{5}{12}$	— Allaschen	—	[illegible]
$1\frac{1}{2}$	— Wormen	—	[illegible]
$\frac{7}{8}$	— Scheden	—	[illegible]
$\frac{13}{24}$	— Schneppeln		[illegible]
$\frac{5}{12}$	— Dexten	—	[illegible]
$\frac{1}{3}$	— Maugen.	—	$\frac{1}{8}$
$\frac{1}{3}$	— Kurmahlen, fürstlich.		
$\frac{1}{8}$	— Kratzen und Abgunst, adlich.		
	— Heinrich Hayn Stern Erben.		
	— Capit. Blocks Gelegenheit.		
	— Goldmanns Gelegenheit.		

Wilden

— Wildau Gailen Erben.
— Teskaus Gelegenheit.
$\frac{1}{4}$ — Stadt Goldingen, fürstlich.
$\frac{1}{24}$ — Osseln, adlich.
fürstlich 1, adlich 19 Haaken.

14. Das Windausche Kirchspiel *).

2 Haaken, Amt Windau } fürstlich.
3 — Suhrs
$\frac{1}{2}$ — Kusten
$\frac{1}{6}$ — Stirben
$1\frac{3}{8}$ — Warwen
$\frac{3}{8}$ — Garsden } adlich.
$1\frac{1}{8}$ — Wensau
1 — Sarnaten
$1\frac{1}{2}$ — Atlitzen
$\frac{1}{6}$ — Paserten
$\frac{7}{8}$ — Stansen
$\frac{1}{6}$ — Zelohden } fürstlich.
$\frac{3}{8}$ — Elcksen
$1\frac{3}{8}$ — Stadt Windau
— Windauische Strandt Vogterey **).
fürstlich 9, adlich 7 Haaken.

15. Das

*) Das in der büschingschen Erdbeschreibung bey diesem Kirchspiel angeführte fürstliche Amt Rohthof finde ich hier nicht.

**) Soll vermuthlich Vogtey heißen.

15. Das Alschwangsche Kirchspiel.

1 Haaken,		Schloß Alschwangen *)
$\frac{1}{2}$	—	Dorf Belanden, Herr Rummel.
$\frac{1}{2}$	—	Dorf Belanden, Herr Steinrath.
$\frac{5}{12}$	—	Dorf Mengen.
$\frac{1}{12}$	—	Schloßhöfchen.
$\frac{1}{12}$	—	Spulgenhöfchen.
$1\frac{1}{2}$	—	Gupnecken.
$\frac{1}{2}$	—	Neuhof.
$1\frac{1}{6}$	—	Bassern.
$1\frac{1}{12}$	—	Grawern.
$1\frac{1}{6}$	—	Felixberg.
$1\frac{1}{24}$	—	Adsen.
$\frac{1}{2}$	—	Eckhof.
$\frac{1}{4}$	—	Duhren.
$\frac{1}{2}$	—	Dexsen.
$\frac{1}{4}$	—	Buttmannshof.
$\frac{1}{4}$	—	Allmahlen.
$\frac{1}{2}$	—	Birsen und Erkullen.
$\frac{1}{4}$	—	Reggen.
	—	Pawicken.
	—	Todaschen, wüst.
	—	Städtchen Alschwangen.

30 Haaken.

16. Das

*) Hier fehlt die Anzeige ob es fürstliche oder adliche Haaken seyn; aus der am Ende befindlichen summarischen Anzeige sieht man daß es adliche sind.

16. Das Frauenburgsche Kirchspiel.

1½ Haaken, Alt Schwarden
5/8 — Neu Schwarden
1 — Amt Frauenburg
3/8 — Groß Zezern
1/16 — Klein Zezern
1/8 — Lemsern
} fürstlich.

1/4 — Alt Zezern, Herr Capitain von den Brincken, adlich.

2 — Cursitten
3 — Amt Schrunden*)
1/16 — Bechhof
1/4 — Cumbern
3/4 — Lotthringen
1/4 — Oschenecken
1/2 — Irgen
1/16 — Dwersaten
1/4 — Birshof
1/2 — Neuhof
1/6 — Nedernecken
3/8 — Pauwen oder Pauren
1/2 — Satingen
1/16 — Stackbrincken Erben
} fürstlich. fürstl. 20, adlich 7 Haaken

1/16 Haaken,

*) Dieses Amt führt Herr Büsching als ein besonderes, oder, als das neunte Kirchspiel in dieser Oberhauptmannschaft an.

$\frac{1}{16}$	Haaken	Odsen.	
$\frac{3}{8}$	—	Gahlen.	
$\frac{1}{8}$	—	Laschuppen.	
$\frac{1}{16}$	—	Lehpen.	
$\frac{1}{8}$	—	Wahrenhof.	
$\frac{1}{16}$	—	Hadelings Erben.	
$\frac{1}{16}$	—	Omicken *).	
$\frac{1}{16}$	—	Dobeln	fürstlich.
$\frac{1}{16}$	—	Pickuln	
$\frac{1}{8}$	—	Wirbkraut	
$1\frac{7}{12}$	—	Groß und klein Gessillen	adlich.
$1\frac{7}{12}$	—	Mutzesehm	
$\frac{1}{3}$	—	Brotzen und Feldhof	
$1\frac{1}{6}$	—	Ringen	
$1\frac{1}{4}$	—	Stricken	
$\frac{3}{8}$	—	Groß Sattiken	
$\frac{3}{4}$	—	Subbern	
$2\frac{1}{4}$	—	Neuhof	
$\frac{1}{3}$	—	Alt Sattiken	
$\frac{1}{2}$	—	Kerklingen	
$\frac{7}{8}$	—	Bresilgen	
$\frac{1}{4}$	—	Caulitzen	
10	—	Essern, Herr Baron Kettler	

17. Das

*) Diese 7 Güter gehören vermuthlich zu den adlichen Haaken.

17. Das Grambsche (oder eigentlicher Gramsdensche) Kirchspiel.

$2\frac{1}{3}$	Haaken,	Groß Gramsden	adlich.
$\frac{7}{8}$	—	Trecken	
	—	Pornsathen	
$2\frac{1}{8}$			
$1\frac{1}{4}$	—	Klein Gramsden	
$3\frac{1}{2}$	—	Kalleten	

18. Das Durbsche (oder Durbensche Kirchspiel.

$\frac{1}{4}$	Haaken,	Amt Durben	fürstlich.
$\frac{1}{8}$	—	Wartagen	
$1\frac{13}{24}$	—	Kroten und Bergkroten	fürstl. 2, adlich 14 Haaken
$\frac{11}{12}$	—	Dupeln	
$\frac{1}{4}$	—	Ilsen und Leiden	
$\frac{1}{2}$	—	Groß Ilmeyen	
$\frac{5}{12}$	—	Klein Ilmeyen	
$\frac{1}{8}$	—	Alt Drogen	adlich.
$\frac{1}{2}$	—	Groß Lahnen	
$\frac{1}{3}$	—	Warwen	
$\frac{1}{8}$	—	Apsern	
$\frac{7}{12}$	—	Usecken	
$1\frac{5}{12}$	—	Strocken	
$1\frac{1}{4}$	—	Kruten	
2	—	Wirgen und Passeten	

$1\frac{1}{6}$ Haaken,

$1\frac{1}{6}$	Haaken,	Lepsten und Patern	adlich.
$\frac{7}{8}$	—	Alt und Neu Ocksten	
$\frac{5}{8}$	—	Paplacken	
$2\frac{2}{3}$	—	Preckuln	
$\frac{1}{12}$	—	Jaunecken	
$\frac{5}{12}$	—	Fischreden	
$2\frac{3}{4}$	—	Susten, Kreuzburg, Legen und Adsen	
$\frac{7}{24}$	—	Ordangen	
$\frac{3}{8}$	—	Duppeldorf	
$2\frac{1}{4}$	—	Virginal	
$\frac{3}{4}$	—	Bebben	
$\frac{1}{3}$	—	Klein Drogen	

fürstlich 1, adlich 27 Haaken.

$1\frac{1}{12}$	—	Abraden Flecken Durben.	fürstlich.
$\frac{5}{12}$	—	Groß Drogen und Krusaten.	
	—	Johann Fuhters Erben Buschund.	
$1\frac{3}{8}$	—	Altenburg, adlich.	

19. Das Hasenpotsche Kirchspiel.

$\frac{2}{3}$	—	Kloster Hasenpot oder Hasenpoth, fürstlich.	
$\frac{1}{10}$	—	Neu Lasch	adlich.
	—	Flecken Hasenpot	
$1\frac{1}{8}$	—	Edwahlen, Aschweden und Berghöfchen	

20. Das Grobinsche (oder Grubinsche) Kirchspiel.

$1\frac{1}{2}$ Haaken	Groß und klein Gawesen	}	fürstlich.
$\frac{1}{16}$	—	Battenshöfchen	
2	—	Nieder Bartau	
$\frac{1}{4}$	—	Ober Bartau	
3	—	Rutzau	
$\frac{1}{4}$	—	Budendickshof	
$1\frac{1}{4}$	—	Grobin (oder Grubin) und Tadaicken	

fürstlich 7, adlich 1 Haaken.

1	—	Kapsehden	adlich.
$\frac{3}{4}$	—	Kaloff	
$2\frac{1}{2}$	—	Telsen	
$1\frac{1}{4}$	—	Medsen	
$\frac{1}{2}$	—	Stadt Grobin, fürstlich.	
$2\frac{1}{4}$	—	fürstl. Stadt Libau.	
	—	Libausche Strandvogterey	fürstlich.
	—	heilige Aa Strandvogterey	

IV. Die Tuckumsche (oder Tukumsche) Oberhauptmannschaft.

21. Das Tuckumsche Kirchspiel.

1 Haaken,	Schlampen	}	fürstlich.
$\frac{1}{8}$	—	Klein Erwahlen	

$\frac{7}{16}$ Haaken,

[illegible]/16	Haaken,	Schlockhof	fürstlich.
11/16	—	Schmarden	—
[illegible]/16	—	Pundern	—
3	—	Eckendorf	—
1/16	—	Wolgum	—
1/16	—	Oscheley	—
[illegible]/16	—	Mühlenbeck	—
3/4	—	Tuman	—
5/8	—	Alt Mocken	—

fürstlich 15, adlich 3 Haaken.

Schlocksche Strandt.

1/16	Haaken,	Bildringshof	fürstlich.
1½	—	Irmlau	—
1/8	—	Weinschenken	—
3/4	—	Friedrichsberg	—
1	—	Degahlen	—
1/16	—	Rawen	—
3¾	—	Grenzen	—
5/8	—	Abaushof	—
1/16	—	Otto Gailen	—
1/4	—	Städtchen Tuckum	—
2/3	—	Plehnen	adlich.
3/8	—	Rauden	—
3/8	—	Kaiwen	—
17/24	—	Neu Mocken und Schwarden	—
1/8	—	Klein Spirgen	—

1 3/4 Haaken,	Wilkagen	fürstl. 12, adlich 11 Haaken
5/8 —	Groß Spirgen	
1 1/8 —	Wickseln	
1/2 —	Sehmen	
3/8 —	Bresilgen	
1/4 —	Saaten	adlich.
1/2 —	Schlockenbeck	
7/8 —	Zerxsten und Aspuren	
1 1/2 —	Schwarden und Wilkschlen	
—	Schlock-Flecken, fürstlich.	

22. Das Candausche Kirchspiel.

2 Haaken,	Amt Candau	fürstlich.
3/16 —	Städtchen Candau	
3/8 —	Deguhnen	
1/4 —	Angern	
1/2 —	Seelgerben	
1/2 —	Klein Santhen	adlich.
1 3/8 —	Planen	
7/8 —	Cappeln	
3/8 —	Tirolen	
7/8 —	Dsirren	
1 —	Zehren	
3/8 —	Sillen	
7/16 —	Rinseln	fürstl. 7, adlich 13 Haaken.
3/8 —	Waldklawen	

7/8 Haaken,

$\frac{7}{8}$ Haaken,	Riddeldorf	adlich.
$\frac{1}{2}$ —	Groß Sanden	
$\frac{7}{8}$ —	Dursuppen	
$\frac{1}{16}$ —	Puttnen	
$3\frac{1}{8}$ —	Samiten	
$\frac{3}{16}$ —	Pelzicken	
$1\frac{3}{8}$ —	Kuckschen	
$\frac{1}{6}$ —	Lahnen	
$1\frac{1}{8}$ —	Neu Wacken, fürstlich.	
$\frac{3}{16}$ —	Galten	adlich.
1 —	Ockseln	
$1\frac{1}{2}$ —	Adsiren	
$2\frac{1}{8}$ —	Puhren und Willigen	
$1\frac{1}{2}$ —	Groß Stradsen	
$\frac{7}{8}$ —	Lammingen	
$\frac{1}{2}$ —	Pehtendorf	
[illegible] —	Kempten	
$\frac{3}{4}$ —	Senten	
—	Ruhnen	
$\frac{7}{8}$ —	Stradsen	

fürstlich 1, adlich 20 Haaken.

23. Das Zabelsche (oder Zabelnsche) Kirchspiel.

$\frac{1}{16}$ Haaken,	Städtchen Zabel	fürstlich.
$\frac{1}{16}$ —	Zabelhof	

 Haaken,

$\frac{3}{4}$ Haaken, Mattkuln } fürstlich.
$\frac{3}{4}$ — Walgalen

$\frac{7}{16}$ — Neu Waribben
$\frac{5}{8}$ — Kallitzen
$\frac{5}{8}$ — Rinkuln
$\frac{3}{4}$ — Sartzen und Wedringen
$\frac{3}{4}$ — Wahnen } adlich.
$1\frac{1}{4}$ — Assuppen
$\frac{1}{8}$ — Trentzen
$1\frac{1}{12}$ — Sutten
$\frac{1}{2}$ — Groß Wirben

1 — Karckeln, fürstlich.

$\frac{1}{24}$ — Pedwahlen und Gricknin
$\frac{1}{4}$ — Kogeln und Breden } adlich.

$\frac{3}{4}$ — Alt Warribben
$4\frac{1}{2}$ — Cabillen } fürstl. 5, adlich 17 Haaken.
$\frac{1}{2}$ — Hohenberg
$\frac{3}{4}$ — Klein Wirben
$1\frac{1}{3}$ — Rönnen } adlich.
$\frac{1}{3}$ — Abeln
2 — Kuschen

24. Das Talsche (oder eigentlich Talsensche) Kirchspiel.

$\frac{7}{8}$ Haaken, Amt Talsen } fürstlich.
$\frac{1}{12}$ — Uggezehm

$\frac{23}{24}$ Haaken.

$\frac{23}{24}$	Haaken,	Scheeden	
$\frac{5}{8}$	—	Lapdsen	
$\frac{1}{8}$	—	Odern Seßwegen	
$\frac{19}{24}$	—	Postenden	
$\frac{23}{24}$	—	Witzeden	
$1\frac{1}{12}$	—	Waldegahlen Meguhsen	adlich.
$\frac{3}{4}$	—	Klahnen und Sargeln	
$\frac{5}{8}$	—	Rothseden	
7	—	Nurmsche Güter	
$3\frac{1}{3}$	—	Stenden und Siebeln	
$1\frac{1}{12}$	—	Spahrsche Güter	
$1\frac{1}{8}$	—	Sartzen	
$\frac{5}{8}$	—	Iggen	
$\frac{1}{8}$	—	Schreitten	fürstl. 2,
$\frac{1}{8}$	—	Wansen	adlich 19, Haaken.
$\frac{1}{2}$	—	Weggensche Bauern	
$\frac{7}{12}$	—	Althof	
	—	Essern	adlich.
	—	Kargadden	
	—	Ilsken	
	—	Städtchen Talsen	fürstlich.
	—	Anduwe	

25. Das Autzische Kirchspiel.

$\frac{3}{4}$	Haaken,	Groß Autzen	fürstlich.
$\frac{1}{2}$	—	Tauenhof	

$\frac{3}{4}$ Haaken,	Buschhöfchen	fürstlich.
$\frac{3}{16}$ —	Eckhöfchen	
$1\frac{1}{12}$ —	Keweln und Steinhausen	adlich.
2 —	Weitenfeld	
$1\frac{1}{2}$ —	Schlagunen und Sebbern	
$\frac{1}{3}$ —	Autzhof	
$\frac{7}{16}$ —	Sirmeln	
$1\frac{3}{4}$ —	Neu Autzen	fürstlich.
$1\frac{1}{4}$ —	Alt Autzen	
$1\frac{3}{4}$ —	Mittelhof	

fürstlich $7\frac{3}{4}$, adlich 17 Haaken.

$\frac{1}{3}$ —	Stirmen	adlich.
$\frac{3}{8}$ —	Dselsen	
$\frac{3}{4}$ —	Ihlen	
$\frac{7}{8}$ —	Kruskalln	
1 —	Waddaxen	
$\frac{5}{12}$ —	Bächhof	
1 —	Behnen	
$\frac{3}{4}$ —	Zirohlen, fürstlich.	
$\frac{9}{16}$ —	Dubbesberg, adlich.	
—	Heydhusen, wüst.	

26. Das Neuenburgsche Kirchspiel *).

$4\frac{1}{4}$ Haaken,	Neuenburg	adlich.
$1\frac{3}{4}$ —	Birten	

$1\frac{5}{8}$ Haaken,

*) Herr Büsching führt dieß Kirchspiel unter der Mitauschen Oberhauptmannschaft an.

$1\frac{5}{8}$	Haaken,	Sturhof	adlich.
$3\frac{3}{4}$	—	Lesden	
1	—	Kiggenhof	
$\frac{1}{4}$	—	Suschenhof	
$\frac{1}{2}$	—	Plawenecken	
$\frac{7}{8}$	—	Grenzhof	
$1\frac{1}{2}$	—	Neuhof	
$\frac{11}{16}$	—	Eckendorf, fürstlich.	

fürstlich 1, adlich 17 Haaken

$1\frac{7}{8}$	—	Wesathen	adlich.
$\frac{1}{16}$	—	Berghof	
1	—	Rengenhof	
$1\frac{1}{4}$	—	Groß Blieden	
1	—	Klein Blieden	
$1\frac{1}{4}$	—	Bäckhof	
$1\frac{3}{4}$	—	Friedrichshof	
$\frac{1}{2}$	—	Arischhof	
$1\frac{3}{4}$	—	Annenhof	
$\frac{1}{4}$	—	Schmucken	adlich 11 Haaken,
$\frac{1}{16}$	—	Merdsen	

Der Piltensche Distrikt *).

27. Das Hasenpotsche Kirchspiel.

$1\frac{5}{8}$ Haaken, Schloß Hasenpot oder Hasenpoth.

4 Haaken,

*) Bey diesem Distrikt ist nicht angezeigt worden, ob die Haaken fürstlich oder adlich sind; auch finde ich davon in der angehängten summarischen Anzeige keine Nachricht.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Kurlands alter Adel und dessen Landgüter,

oder

kurländische Adelsmatrikul und Landrolle.

Nebst

andern kürzern Aufsätzen rc.

Der nordischen Miscellaneen drittes Stück.

---

von

August Wilhelm Hupel.

Riga,

verlegts Johann Friedrich Hartknoch. 1781.

Inhalt des dritten Stücks.

I. Kurlands alter Adel und dessen Landgüter, oder:

1. Die Adelsmatrikul, oder das Ritterbuch, von Kurland und Semgallen.

II. Die kurländische Landrolle [illegible] das Verzeichniß aller [illegible] Höfe in Kurland, Semgallen, und dem Distrikt Pilten.

II. Kürzere Aufsätze.

I. Russisch-Kaiserliche Rangordnung.

II. Der Luxus in unsern Nordländern.

III. Noch etwas für Feinde und Freunde des Luxus.

IV. Vermischte Gedichte und Lieder einer Liefländerin vom Stande.

III. Kurze Nachrichten, Anekdoten, Sagen und Anfragen.

1. Zweener vornehmen Durchreisenden in Liefland bewiesene Leutseligkeit und Großmuth.

Inhalt des dritten Stücks.

Kurz

Kurlands
alter Adel und dessen Landgüter,
oder
kurländische Adelsmatrikel
und Landrolle.

Kurlands

ältere Adel und dessen Landgüter,

oder

kurländische Adelsmatrikel

und Landrolle.

N 3.



Daß sowohl die Adelsmatrikul, als die Landrolle d. i. das Namenverzeichniß aller Landgüter nach ihrer Haaken-Größe, zur nähern Kenntniß des Herzogthums Kurland, unentbehrlich sind, bedarf keines Beweises. Keine von beiden ist mir noch jemals gedruckt zu Gesichte gekommen; auch habe ich nicht erfahren, daß sie irgends wo gedruckt zu finden sind. Dieß bewog mich sie bekannt zu machen. Denn wären sie auch allenfalls im Druck bereits vorhanden, so werde ich doch manchem Leser durch derselben Einrückung in die nordischen Miscellaneen, einen Gefallen erzeigen. Beide verdanke ich dem Herrn Probst Baumann zu Wenden, [illegible] welcher

welcher Sie mir aus seiner ansehnlichen mit großen Fleiß zusammengebrachten Samlung von allerley die Geschichte, Verfassung, Beschaffenheit u. s. w. der Herzogthümer Lief- Ehst- und Kurland betreffenden Nachrichten, gütigst mitgetheilt hat.

Es mag wohl in beiden Verzeichnissen hin und wieder eine kleine Unrichtigkeit vorkommen; vielleicht haben sich die Abschreiber an einigen Stellen versehn. Mir selbst ist zuweilen ein Zweifel aufgestiegen, sonderlich in der Landrolle bey der Berechnung der Haaken-Summen am [illegible] der Kirchspiele. Selten treffen diese Summen zu; ob sie außer dem Betrag der fürstlichen und adlichen Haaken, noch eine andre Beziehung haben, und also eine eigne Erklärung leiden, oder ob es blos Rechnungs-Fehler sind, kan ich nicht bestimmen: indessen liefere ich die Verzeichnisse, wie ich sie erhalten habe. Ein Paar kurländische Edelleute, die ich befragte, und denen ich die Verzeichnisse zur Durchsicht vorlegte, schienen einige Mängel zu bemerken, konnten sich aber da sie schon geraume Zeit in andern Ländern zugebracht, und manche ihr Vaterland betreffende Dinge vergessen hatten, weder genau erinnern, noch mir die erforderlichen Berichtigungen mittheilen. Will ein patriotischer Mann, er

er sey Kur- oder Liefländer, sich großmüthig entschließen mir die etwanigen Mängel und Unrichtigkeiten anzuzeigen, so werde ich sie willig in einem der folgenden Stücke bekannt machen. Den übereilten und unüberlegten Vorwurf darf ich wohl nicht befürchten, daß ich den Abdruck beider Verzeichnisse bis zu ihrer völligen Berichtigung hätte verschieben sollen. Es fragt sich, ob in solchen Fällen besser sey, gar keine, oder eine etwas mangelhafte, Nachricht zu haben. Die leztere ganz verwerfen, hieß eben so viel als unsern meisten bisherigen Kenntnissen entsagen. Aus Kurland selbst habe ich weder Berichtigungen noch fehlerfreie Abschriften erhalten, ob ich es gleich versuchte: vielleicht gelingt es nun, wenn die gegenwärtige Bekanntmachung einen der Sache kundigen Mann veranlasset, mir Ergänzungen und Verbesserungen mitzutheilen, oder gar etwas Vollständiges herauszugeben.

Von der Adelsmatrikul insonderheit, merke ich an, daß wie Jedermann weis, seit beynahe 150 Jahren keine Ritterbank in Kurland ist gehalten worden. Die lezte war i. J. 1634; die vorhergehenden hielt man in den Jahren 1620 und 1631, von dieser kam wie die Unterschrift zeigt, der Abschied oder die Matrikul erst

 i. J.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Kurlands alter Adel und dessen Landgüter,

oder

kurländische Adelsmatrikul und Landrolle.

Nebst

andern kürzern Aufsätzen rc.

Der nordischen Miscellaneen drittes Stück.

von

August Wilhelm Hupel.

Riga,

verlegts Johann Friedrich Hartknoch. 1781.

Inhalt des dritten Stücks.

I. Kurlands alter Adel und dessen Landgüter, oder:

I. Die Adelsmatrikul, oder das Ritterbuch, von Kurland und Semgallen.

II. Die kurländische Landrolle über das Verzeichniß aller Gemeinen und Höfe in Kurland, Semgallen und dem Distrikt Pilten.

II. Kürzere Aufsätze.

I. Rußisch-Kaiserliche Rangordnung.

II. Der Luxus in unsern Nordländern.

III. Noch etwas für Feinde und Freunde des Luxus.

IV. Vermischte Gedichte und Lieder einer Liefländerin vom Stande.

III. Kurze Nachrichten, Anekdoten, Sagen und Anfragen.

1. Zweener vornehmen Durchreisenden in Liefland bewiesene Leutseligkeit und Großmuth.

Inhalt des dritten Stücks.

Kurlands
alter Adel und dessen Landgüter,
oder
kurländische Adelsmatrikul
und Landrolle.

Daß sowohl die Adelsmatrikul, als die Landrolle d. i. das Revenüenverzeichniß aller Landgüter nach ihrer Haaken-Größe, zur nähern Kenntniß des Herzogthums Kurland, unentbehrlich sind, bedarf keines Beweises. Keine von beiden ist mir noch jemals gedruckt zu Gesichte gekommen; auch habe ich nicht erfahren, daß sie irgend wo gedruckt zu finden sind. Dieß bewog mich sie bekannt zu machen. Denn wären sie auch allenfalls im Druck bereits vorhanden; so werde ich doch manchem Leser durch derselben Einrückung in die nordischen Miscellaneen, einen Gefallen erzeigen. Beide verdanke ich dem Herrn Probst Baumann zu Wenden, [illegible] welcher

welcher sie mir aus seiner ansehnlichen mit großen Fleiß zusammengebrachten Samlung von allerley die Geschichte, Verfassung, Beschaffenheit u. s. w. der Herzogthümer Lief- Ehst- und Kurland betreffenden Nachrichten, gütigst mitgetheilt hat.

Es mag wohl in beiden Verzeichnissen hin und wieder eine kleine Unrichtigkeit vorkommen; vielleicht haben sich die Abschreiber an einigen Stellen versehn. Mir selbst ist zuweilen ein Zweifel aufgestiegen, sonderlich in der Landrolle bey der Berechnung der Haaken-Summen am [illegible] der Kirchspiele. Selten treffen diese Summen zu; ob sie ausser dem Betrag der fürstlichen und adlichen Haaken, noch eine andre Beziehung haben, und eine eigne Erklärung leiden, oder, ob es blos Rechnungs-Fehler sind, kan ich nicht bestimmen: indessen liefere ich die Verzeichnisse, wie ich sie erhalten habe. Ein Paar kurländische Edelleute, die ich befragte, und denen ich die Verzeichnisse zur Durchsicht vorlegte, schienen einige Mängel zu bemerken, konnten sich aber da sie schon geraume Zeit in andern Ländern zugebracht, und manche ihr Vaterland betreffende Dinge vergessen hatten, weder genau erinnern, noch mir die [illegible] Berichtigungen mittheilen. Will ein patriotischer Mann,

er

er sey Kur- oder Liefländer, sich großmüthig entschließen mir die etwanigen Mängel und Unrichtigkeiten anzuzeigen, so werde ich sie willig in einem der folgenden Stücke bekannt machen. Den übereilten und unüberlegten Vorwurf darf ich wohl nicht befürchten, daß ich den Abdruck beider Verzeichnisse bis zu ihrer völligen Berichtigung hätte verschieben sollen. Es fragt sich, ob in solchen Fällen besser sey, gar keine, oder eine etwas mangelhafte, Nachricht zu haben. Die leztere ganz verwerfen, hieß eben so viel als unsern meisten bisherigen Kenntnissen entsagen. Aus Kurland selbst habe ich weder Berichtigungen noch fehlerfreie Abschriften erhalten, ob ich es gleich versuchte: vielleicht gelingt es nun, wenn die gegenwärtige Bekanntmachung einen der Sache kundigen Mann veranlaßt, mir Ergänzungen und Verbesserungen mitzutheilen, oder gar etwas Vollständiges herauszugeben.

Von der Adelsmatrikul insonderheit, merke ich an, daß wie Jedermann weis, seit beynahe 150 Jahren keine Ritterbank in Kurland ist gehalten worden. Die lezte war i. J. 1634; die vorhergehenden hielt man in den Jahren 1620 und 1631, von dieser kam wie die Unterschrift zeigt, der Abschied oder die Matrikul erst

 i. J.

i. J. 1632 heraus. Daß im piltischen Theil oder dem piltenschen Distrikt, neuerlicher eine etwa besondre Ritterbank wäre gehalten worden, habe ich nicht erfahren; kan auch nicht einmal sagen ob dieser Distrikt eine eigne Matrikul und Ritterbank jemals gehalten habe; ob ich es gleich aus einigen Gründen vermuthe. Die Adelsmatrikul welche ich hier liefere, ist die vom Jahr 1634; folglich fehlen darin die meisten Geschlechter, welche nach dieser Zeit, und noch neuerlich, in die kurländische Ritterschaft sind aufgenommen worden. Nach den Gesetzen des Herzogthums, sollen nur die alten adlichen Geschlechter zu den Ehrenstellen im Lande gezogen werden, (wobey es dennoch Einschränkungen und Ausnahmen giebt,) daher kömmt es hauptsächlich darauf an, dieselben kennen zu lernen. Auf dem Titel habe ich mich auch blos anheischig gemacht, ein Namenverzeichniß des alten kurländischen Adels zu liefern. Inzwischen habe ich auch die Matrikul v. J. 1632, welche mir der Herr Probst Baumann gleichfalls zusandte, dabey zu Rathe gezogen; sie hat den Titel: „Ritterbuch und Verzeichniß der „Kurländischen und Semgallischen *) von Adel, „und wie dieselben in der zu zweyen unter-
„schiedli-

*) Vom Distrikt Pilten geschicht keine Erwähnung.

„schiedlichen Malen gehaltenen Ritterbank ihren „Adel probirt." Da ich in derselben einige Familien fand, die gar nicht in jener stehen, oder dort anders geschrieben sind; so habe ich eine aus der andern zu ergänzen gesucht, und die Abweichungen in Parenthesen mit dem Zeichen (1632) angezeigt; auch etliche kurze Anmerkungen die theils Nachrichten theils Vermuthungen enthalten, unten beygefügt. Die Abschrift der Matrikul von 1634 rührt von einem Mann her der in Kurland ein öffentliches Amt verwaltet hat; ob sie aber von seiner eignen Hand, oder eine bloße Kopey war, ist mir unbekannt. Inzwischen werden darin einige Familien namhaft gemacht, die noch nach dem Jahr 1634 das Indigenat und die Aufnahme in die Ritterschaft, erhalten haben. Ein Paar habe ich noch auf erhaltene Nachricht hinzugesetzt.

Die Landrolle soll, wie auf der mir mitgetheilten Abschrift stand, aus dem Büchervorrath des Herrn Gotth. Konr. von der Raab genannt Thülen, herrühren. Ob einige Güter, wie ein von mir befragter Kurländer meinte, darin fehlen, überlasse ich Andern zur Entscheidung. Nur muß ich erwähnen, daß

Rie-

Niemand die kurländischen Haaken mit den liefländischen oder gar mit den ehstländischen (die ich beiderseits im zweyten Band der topographischen Nachrichten von Lief- und Ehstland hinlänglich beschrieben habe,) in Vergleichung stellen darf. Die kurländischen scheinen ihre Einrichtung und Bestimmung noch aus der Ordensmeister Zeiten her beybehalten zu haben. Die Art ihrer Berechnung oder Ausfindigmachung habe ich nicht erfahren: selbst kurländische Edelleute die ich darüber befragte, hatten sich darum nicht bekümmert, und konnten daher keinen Bescheid geben. Ueberhaupt werden die dasigen Haaken, deren jeder gewiß so groß oder noch größer ist als 8 bis 10 liefländische, nicht genau berechnet, weil die dem Adel gehörenden, keinen Abgaben an den Herzog unterworfen sind; sie geben blos den ungefähren Maaßstab, wenn Beyträge an die Ritterschafts-Kasse zu Landes-Angelegenheiten, Deputationen, zu Auflagen in Kriegszeiten u. d. g. nöthig sind. — Einige Kirchspiele erscheinen sehr groß; in solchen findet man gemeiniglich mehrere Kirchen; so werden z. B. in der Büschingschen Erdbeschreibung, für die seelburgsche Oberhauptmannschaft, welche aus 6 Kirchspielen besteht, 11 fürstliche und 18 ade-

liche;

liche; für die mitausche gar überhaupt 47 Kirchen angegeben. In der angeführten Erdbeschreibung haben etliche Kirchspiele einen etwas anders klingenden Namen, den ich hin und wieder anzeige.

Nach dieser nöthig erachteten Vorerinnerung, liefere ich nun die Namensverzeichnisse selbst, nemlich:

I.

Die kurländische Adelsmatrikul.

Ritterbank i. J. 1634 den 20sten Jul. geschlossen.

Verzeichniß der Kurländischen und Semgallischen von Adel, wie dieselben zu dreyen Malen in der gehaltenen Ritterbank ihren Adel probirt.

Nachfolgende haben ihren Adel mit dem Notario, auch Producirung ihrer Ahnen, probirt, als nemlich:

1. Die von Reck
2. Die Manteuffel *)

3. Die

*) In der liefländischen sowohl als der ehstländischen Matrikul ist diese Familie gleichfals befindlich.

von

3. Die Firckſen.

4. Die Grotthuſe, wegen der 3 Häuſer Ruenthal, Berſtein und Schotten. (1632 Grothauſen wegen der 3 Häuſer Ruenthal, Bertel, und Schuiten). *)

5. Die Ludinghauſen (1632. Ludinghauſen) genannt Wulff **).

6. Die von der Oſten genannt Sacken ***).

7. Die Döhnhofe.

8. Die von Pletenberg.

9. Die von Vietinghof genannt Scheel. ****)

10. Die von Medem

11. Die von Altenbockum.

[illegible] 12. Die

[illegible]

[illegible] ein Haus vor ungefähr 20 Jahren in den Reichsgrafenſtand erhoben wurde; Andre ſchreiben ſich Zöge von Manteufel. Zuweilen findet man ſie Manteuffel geſchrieben.

*) In der öſelſchen Matrikul finden ſich Grothuſen.

**) Ich finde ſie Lüdinghuſen genannt Wolf unterſchrieben und in Kurland giebt es Freiherrn von Wolff.

***) Sacken finden ſich in der öſelſchen Matrikul, aber keine Oſten.

****) Dieſe Familie iſt auch in Liefland vorhanden; doch finden ſich ſowohl daſelbſt als in Ehſtland und zu Oeſel, auch Vietinghofe ohne den Zuſatz Scheel.

12. Die Plater genannt Brülen. (1632. von den Breusen). *)

13. Die Buchhöfte.

14. Die Sieberge.

15. Die Drachenfels.

16. Die von Bütlar vom Hause Ziegenberg und Iteffen. (1632 Bütler, unter welchen die Bürkleren Stephans Söhne, so allhier in Kurland gezeuget, nicht sollen begriffen seyn).

17. Die Schenckinge.

18. Die Torken.

19. Die Goesse **).

20. Die Strohmberge (1632 [illegible]

21. Die Nettelhorste.

22. Die von Nahden (1632 Rhaden).

23. Die von Trotta genannt Treyden (1632 Trotten) ***).

24. Die Klopmann.

25. Die Hüchten (1632 Hucken) ****).

26. Die Hahnen.

27. Die

*) Die Liefländischen schreiben sich wo ich nicht irre, Plater genannt Bröhlen.

**) Wird wo ich nicht irre, Goes ausgesprochen.

***) Treyden ist der rechte Name.

****) Sie schreiben sich eigentlich Hüene, und stehen auch in der ehstländischen Matrikul.

27. Die von [illegible] genannt Hülsen (1632. Höllenschein.)

28. Die Allendörffer (1632. Allendorffen).

29. Die Schoppingk (1632. Scheppinge *).

30. Die Landsberge.

31. Die Biestram (1632. Biestramb) **).

32. Die von den Howen ***).

33. Die Dorthoesen (1632. Dörthesen) †).

34. Die Schlippenbach ††).

35. Die Rolden.

36. Die Roppe.

37. Die Budberge (1632. Buttberge) †††).

38. Die von der Tinnen.

39. Die [illegible] (1632. Heikinge).

40. Die von den Brincken (1632. Brinck).

41. Die Brummen (1632. Brunonen) ††††).

42. Die [illegible].

43. Die

*) Schepping ist der eigentliche Name.

**) In Ehstland schreiben sie sich, wo ich nicht irre, Bistram.

***) Stehen auch in der liefländischen Matrikul.

†) Diese Familie findet man wohl in Liefland; doch nicht in der Matrikul.

††) Sind auch in Liefland und zwar als Barone, immatrikulirt.

†††) Diese Familie ist sowohl in Lief- als in Ehstland immatrikulirt; einige von denselben sind Freiherrn.

††††) Brunnau ist der eigentliche Name.

43. Die Blohmberge (1632 Blomberge).
44. Die Nagell (1632 Nagel).
45. Die Rehbinder (1632 Rhäbinder) *).
46. Die Franckwitz (1632 Franckewitz).
47. Die Fölckersahme **).
48. Die Fürstenberge.
49. Die Freytage von Loehringhoff (1632 Loringhoffe) ***).
50. Die Buddenbrocke ****).
51. Die Schaffhausen.
52. Die Steinrathen (1632 Stein Rhate).
53. Die Francken.
54. Die Berge von Oesel †).
55. Die Meerfelde (1632 Mehrfelde).
56. Die Oessen.
57. (1632. Die von Königseck).
58. Die Rappen.
59. Die Putkammer (1632 Putkahmer).
60. Die Mirbache (1632 Mehrbache)

61. Die

*) Die Rehbinder sind sowohl in Liefland als in Ehstland immatrikulirt. Einige von den ehstländischen sind Freiherrn.

**) Die liefländischen schreiben sich Völkersahm.

***) Sind auch in der liefländischen Matrikul.

****) Auch in Liefland ist diese Familie immatrikulirt.

†) Die Familie von Berg findet sich in der liefländischen, ehstländischen und öselschen Matrikul.

61. Die Wiegandt (1632 Wiegante).
62. Die Lambsdörfer.
63. Die Schillinge.
64. Die Finckenaugen.
65. Die von Schwerin.
66. Die Korffe.
67. Die Rönne (1632 Rumel) †).
68. Die von der Bruggen (1632 Brüggen) ††).
69. Die Tiesenhausen †††).
70. Die Krummes (1632 von Krummesse).
71. Die Funcken *).
72. Die Reiger **).
73. (1632 die Haudringe).
74. Die Kayserlingke (1632 Kayserlinge).
75. Die Seswegen (1632 Seßwegen).
76. Die Klebbecke (1632 Klebecke) ***).
77. Die Tiebewitzen.

†) Die von Rönne sind auch in Liefland immatrikulirt.

††) Sie nennen sich Brüggen.

†††) Sind in Lief- und Ehstland zahlreich; einige davon sind Barone, und einige Grafen.

*) Stehn auch in der liefländischen Matrikul.

**) In Liefland giebt es Reiher; ich weis nicht ob sie zu derselben Familie gehören.

***) Sind auch in Liefland immatrikulirt.

78. Die Schulten *).
79. Die Brockhusen (1632 Brockhausen) **).
80. Die Liewen.
81. Die Wittwen.
82. Die von der Streithorst.
83. Die von Keersbrohl (1632 Keißbrocke).
84. Die von Neuhof genannt Lewen.
85. Die von Tipelskirchen.
86. Weil Röttger von Aschenberg vorigen Ritterbanks-Abschied zufolge erwiesen, daß seine ausländischen Vettern ihn auf- und angenommen; als lassen es Ihro Fürstl. Gnaden auch dabey bewenden, und die von Aschenberg für ein adliches Geschlecht passiren.
87. Die Bulderinge.
88. Die Hahnbohm.
89. Die Stichhorst.
90. Die Strempel ***).

*) Wo ich nicht irre, theilen sie sich in zween Aeste; einige heißen Schulten, andre Schulten von Schnotensee.

**) Diesen Namen findet man auch in Ehstland, doch nur unter den bürgerlichen Familien; vormals sollen sie, wo ich nicht irre, von Adel gewesen seyn.

***) Die 7 Familien von Nr. 84 bis 90 stehen nicht in dem mir zu Gesichte gekommenen Exemplar der Adels-Matrikul vom J. 1632.

Folgende haben mit Siegel und Brief ihren Adel bewiesen:

91. Die Friesendörffer.

92. Die Rosenberg.

93. (1632. Die Adelinger.)

94. Die Bruggener (1632 Brügner).

95. Die von Hausen*).

96. Die Pfeillen (1632 Pfeiler).

97. Die von Bercken.

(1632. Es thun aber Ihro Fürstl. Gnaden sich ausdrücklich verwahren, da derselbigen anderer Beweise solte beykommen, daß dieses Ihro Fürstl. Gnaden nicht solte präjudicirlich seyn**).

98. Die George Vischer von Bionden.

99. Friedrich Adam.

100. Ernst Meisner.

101. George Dusterlon ***).

Folgende haben Kaiserliche und Königliche Privilegia gehabt:

102. Heinrich zum Berge (1632 Bergen).

103. Caspar

*) Stehen nicht in der Matrikul von 1632.

**) Diese vielleicht durch ein Versehen des Abschreibers, dunkeln Worte stehn nicht in der Matrikul von 1634.

***) Dieß muß wo ich nicht irre, Düsterloh heißen. Die 4 Familien von Nr. 98 bis 101 stehn nicht in der Matrikul von 1632.

103. Caspar Dreyling (1632 Drelingk) *).

104. Burchard Schröderß (1632 Schröder) **).

105. Die Henninge.

106. Die Hörner.

107. Die Torhacken (1632 Frawen zur Has-sel).

108. Georg Schelking (1632 Schelcking) ***).

(1632. Diesem wollen Ihro Fürstl. Gnaden den adlichen Titul gehlen ****).

109. Jfr. Christoph Ropenstecks †) weyl. fürstl. Raths Kammermeisters und Haupt-manns zu Doblen hinterlassene Erben.

††) Georg Kühnrath. Nachdem Ihro Fürstl. Durchl. den sämtlichen Ritterschaft proponiren lassen, wie daß bey Ihro Königl. Majest. unserm allergnädigsten Könige und Herrn, dieselben zu Empfahung ihres Lehns zu Wilda, jetzigen Rath Georg Kühnrath, in ipsum, bene meritam die Nobilität erlanget, aber das Privilegium nobilitatis ist bis auf den folgenden Reichstag verschoben,

*) Sie heißen wo ich nicht irre Dreyling.

**) Schröder ist wie ich höre der rechte Name.

***) Vielleicht Schelking.

****) Soll wohl heißen geben oder gestatten.

†) Dieser Name war etwas unleserlich geschrieben. In der Matrikul von 1632 steht er nicht.

††) Das Folgende stand nicht in der mir mitgetheilten Abschrift des Ritterbuchs von 1632.

und [illegible] nicht in den Adelstand gebracht werden können: als soll gedachter Georg Rühmrath sobald Ihro Fürstl. Gnaden und Dero Räthen er solches Privilegium produciren wird, hiemit für einen von Adel passiren.

Confer. Laudum publ. d. a. 1636 [illegible] fine. [illegible] Georg Rühmrath [illegible] Production seines Privil. Nobil. [illegible] und dieser Abschied dadurch seine Wirkung erreicht.

Wolschwing. Weil Heinrich Wolschwing seine Ankunft von den Wolschwingen von [illegible]burg [illegible] produciret; als lassen Ihro Fürstl. Gnaden ihn für einen von Adel passiren.

Folgends diejenigen deren Probation nicht für gültig befunden *):

Die von Walden. Nachdem die von Walden nichts beybringen, was neues; als wird es bey vorigen Ritterbanks Abschieden gelassen, und können sie für keine von Adel passiren **)

Ringemuthen. Dieweil die Ringemuthen vor dießmal nichts neues vorbringen, und das letzte Privilegium auf selbigem Grund beruhet, [illegible] auch

*) Einige von ihnen sind in der Zeitfolge recipirt und immatriculirt worden.

**) Sie wurden nach etlichen Jahren immatriculirt.

auch kein ius novum [illegible]; als wird es bey vorigen Abschieden gelassen, und können sie für keine von Adel passiren.

Schultzen. Weil denn die Schultzen dem vorigen de a. 1621 gegebenen Ritterbanks-Abschiede zu Folge, in so viel Jahren keine Gnüge gethan; als können sie für von Adel nicht bestehen.

Von Grewinghoff und Bühren. Nachdem in des Johann Grewinghoffs sowohl als Matthias Bühren ausgebrachtes Privilegium, die Requisita, welche vermöge der polnischen Constitutionen und dieser Ritterbanks-Abschiede erfodert werden, nicht befindlich sind; als können sie für keine von Adel passiren.

Budenreich. Dieweil kein modus probandi aus Christophen Budenreichs producirten Lehns-brief befindlich, er auch mit keinen Documenten dargethan, daß er von den rechten Budenreichen sey; als kan er für keinen von Adel passiren *)

Die Budden. Weilen Johann Budde nichts neues beygebracht, sondern bey Einlieferung der Ahnen nur 3 von der Mutterseite, so zum Beweis

*) Sie sind wo ich nicht irre, in der Folge recipirt und immatriculiret worden. Ich glaube sie heissen Budenteich.

seines Adels nicht sufficiret; als kan er nicht passiren *)

Unächte Wölfe. Dieweil Kersten Wolfs Bruder Johann, vor diesem ohne genugsamen Beweis vor der Ritterbank erschienen, und deswegen abgewiesen, auch anjetzo nichts neues beybringet, der producirte Lehnsbrief auch suspect; als kan er für keinen von Adel passiren.

Von Tobia. Obwohl Salomon Tobien jetziger Zeit von der Reval ein recognosceirtes Instrumentum zum Vorschein gebracht, aber wegen seiner Vollkommenheit der Ahnen, auch sonsten keine **) genugsame Probation so zu Beweisung des Adels juxta probandi modum sufficient, beygebracht; als wird es bey dem vorigen Abschiede gelassen, und kan er für keinen von Adel bestehen.

Kievelstein. Elias Kievelstein, weilen er nichts neues, so zu Probirung des Adels dienlich, beygebracht, das zuletzt erhaltene Privilegium auch wider Reichsconstitutionen und dieser Ritter-

*) Einige Zeit hernach wurden sie recipirt und immatrikulirt.

**) Das Wort keine fehlt in meinem Exemplar; daß es muß hinzugefügt werden, lehrt der Augenschein.

terbank Abschied haftig geschlossen *); als kan er für keinen von Adel nicht passiren.

Anmerk. Ist hernach angenommen worden.

Galawen. Weilen Gotthard Galawen weder mit Siegel, noch Briefe, noch rechtmäßigen Ahnen, seinen Adelstand erwiesen; als kan er für einen von Adel nicht passiren **).

Hierbey haben Ihro Fürstl. Durchl. nebst den beysitzenden Räthen folgende Punkte dieser gehaltenen Ritterbank zu annectiren für nöthig angesehen; welche auch hinführo fest und unverbrüchlich sollen gehalten werden ***).

1) Daß keiner so nicht dieser angenommenen Geschlechter, ausserhalbe, benachbarte, und Ausländer, welche ins Land kommen, und genugsame bekannte von Adel, bey Verlust der

 Ehre,

*) Dieses ist dunkel: Doch läßt sich der Sinn aus dem Zusammenhang errathen.

**) Wurden nach einigen Jahren angenommen.

***) Die folgenden Punkte stehen auch wörtlich in dem Ritterbuche vom J. 1632; doch mit etlichen kleinen Abweichungen, die vielleicht bloße Versehen des Abschreibers seyn mögen. Nur ist das mir zu Gesicht gekommene Exemplar von keinem Edelmann, sondern blos von dem Sekretär Georg Conrad unterschrieben, und datirt Mitau den 2 Aug. 1632.

Ehre sich nunmehro den adlichen Titul zu geben arrogire.

2) Welcher auch einen der nicht von Adel, den Titul Edel im Schreiben, Leichpredigten, Orationen und sonsten zueignet; soll toties quoties er deßfalls convinciret wird, halb dem Fisko die andre Hälfte dem Delatori in 100 Rthl. verfallen seyn.

3) Es soll auch nunmehro unter denen von Adel dieses Fürstenthums kein anderer Titel (1632 üblich seyn *), als aus der fürstlichen Kanzeley (1632 Concession) Edel; unter ihnen selbst aber Wohl-Edle, Männhafte und Ehrenveste; denen aber so Dignitäten und Aemter haben, wird nicht unbillig der Titul Gestrenge, von den Andern zugeeignet.

4) Auf daß auch ein Unterschied unter den uralten bekannten Geschlechtern, und den Neulingen (1632 neuerlichen) so durch Kayserl. und Königl. Majtt. Privilegien geadelt, seyn möge; so haben sich die neuen von Adel zwar des adlichen Tituls mitzugebrauchen; zu hohen Dignitäten und Aemtern des Landes wie auch Turnier- und Ritterspiel, können aber sie und ihre posteri nicht eher als in der 4ten Generation admittirt werden.

*) Die Parenthesen enthalten die im Ritterbuch von 1632 bemerkten Abweichungen und Zusätze.

werden." Und was die Freiheit betrift, haben dieselben neuen von Adel, so nach dem Privilegio nobilitatis (1632 nach den Privilegien) investiret, ihre Investituren und was (1632 Waffen) ihnen von Fürstl. Obrigkeit (1632 darinnen) concediret, zu genießen.

5) Damit auch der abusus des Nobilitirens künftig nachbleibe; so soll kein Königl. Privilegium ins künftige mehr gelten, der nicht consensu et dictionem Principis et nobilitatis, auf öffentlichen Kurländischen und Semgallischen Landtagen und dem darauf erfolgten Reichstage durch Tugend erlanget.

6) Damit auch dieses gehaltene Ritterrecht (1632 so) vielmehr ihre Autorität und Kraft erhalte; so wollen Ihro Fürstl. Durchl. allen und jeden hiemit interdicirt haben, daß alles was in diesem Gerichte votiret worden, bey Verlust der Ehre nicht ausgegeben und ausgeschwatzet werde, sondern die Richter mit den dazu gehörenden Personen samt und sonders, nebst den jetzt approbirten Geschlechtern, wider die so sich dessen beschweren möchten, alle für einen Mann stehen, und neben Ihro Fürstl. Durchl. dieses Judicium equestre und dessen Autorität, am Königl. Hof sowohl als wo es sonst von nöthen, jure (1632 jetzt) defendiren und vertreten helfen.

Solte

Solte aber einer oder mehrere mit Beschimpfungen und Beschuldigungen (1632 des ganzen oder) der Richter und allen darin gesessenen Personen dawider handeln, der soll nach Gestalt (1632 der Sachen) mit gebührender Geldstrafe arbitrarie belegt werden. Der aber in die Frechheit geriethe, daß er sich mit der Faust an einem oder mehrern der Richter und darinnen gesessenen Personen, da er ihn gleich nicht tödtete, vergriffe, der soll am Leben gestraft werden, und dem Fiscal alsobald auf beide Fälle seine Action zugewachsen seyn; und soll hiemit, nachdem Ihro Fürstl. Durchl. mit Ansetzung und Haltung der Ritterbank, der Regiments-Formul ein Gnüge gethan, dieselbe vollenzogen und geschlossen seyn.

(1632 und nunmehro da von voriger Ritterbank über 10 Jahr verflossen, dieser Termin uns auch zeitig genug angedeutet worden, ohne diejenigen, denen Ihro Fürstl. Gnaden aus Gnade für dießmal weitere Dilation vergönnet, und die unmündig seyn möchten, Niemand so sich jezt nicht angegeben, weiter gehört werden).

Daß dieses alles wie obstehet, also vorgelaufen und geschlossen, bezeugen neben Ihro Fürstl. Durchl. wir sämtliche zu dieser Ritterbank beruffene Räthe und Richter mit unsern eignen Hän-

den

den und angebornen Petschaften. Geschehen und gegeben zu Mitau den 20sten Julii 1636 *).

(L. S. duc.)   Fridericus m. p.

(L. S.) Christopher Fircks, Cancellarius.
— Heinrich von Plettenberg, tuckkumscher Oberhauptmann.
— Alexander Korff, Oberhauptmann zu Mitau.
— Hermann Doenhoff, Hauptmann auf Dubben.
— Heinrich Rummel, von Gornsaten.
— Otto Tork, Rittmeister.
— Eberhard von Lüdinghusen genannt Wolff.
— Otto Grotthuß.
— Johann Ulrich von Schwerin.
— Johann Frank von Struttels, Semgallischer Mannrichter.
— Johann Tiesenhausen.
— Otto Buttlar, von Ruhmen.
— Wilhelm Medem, von Behrsen.
— Engelbrecht von Vietinghoff gen. Scheel.
(L. S.) Wilhelm Friedrich von Franckwitz.

Im

*) Wenn dieß kein Schreibfehler ist, so muß das Ritterbuch erst geraume Zeit nach der gehaltenen Ritterbank seyn geschlossen worden.

Im Jahr 1648 den 30sten Julii auf dem Landtage haben diese den adlichen Titul erhalten:

Fromhold Wedberg, Nobil. Livoniae *).

Christoph und Johann Baskan.

Gebrüder von Platern.

Die Gebrüder von Walden.

Die Budden.

Die Galawen.

Johann von Münchhausen **).

Anmerk. Nach einer aus Riga erhaltenen Nachricht sind ganz neuerlich unter andern die zwo Familien Knigge und Simolin, in die kurländische Ritterschaft (und zwar wo ich nicht irre, des stiftischen Theils oder piltenschen Distrikts) aufgenommen, und in die Matrikul eingeschrieben worden.

*) Jetzt ist diese Familie nicht in Liefland vorhanden.

**) So weit geht die mir mitgetheilte Adelsmatrikul vom Jahr 1634.

II. Kurl-

II.

Kurische oder kurländische Haakenzahl vom Jahr 1753.

Beschreibung aller fürstlichen Aemter, adlichen Höfe und Gelegenheiten, die in Kurland und Semgallen unter jede Oberhauptmannschaft, und den Distrikt Pilten, gehören*).

I. Die Seelburgsche Oberhauptmannschaft.

1. Das Seelburgsche Kirchspiel.

¾ Haaken,	groß Wallhof	fürstlich.
1 —	klein Wallhof	
1/16 —	Taurkallen oder Taurkaln	
1/16 —	Halswingshof	
¼ —	Alt Zehren	
½ —	Neu Zehren	
¼ —	Neu Städtchen oder Friedrichsstadt	
2 —	Setzen Kirchspiel**).	
		¾ Haaken

*) Bey einigen steht keine Haakenzahl; solche sind vermuthlich bloße Gelegenheiten, wie in Lief- und Ehstland.

**) Warum das Wort Kirchspiel dabey steht, weis ich nicht.

[illegible]	Haaken,	Alt Seelburg	fürstlich.
[illegible]	—	Neu Seelburg	
	—	Pixtern	
[illegible]	—	Abelhof	
2	—	Groß Buschhof	
[illegible]	—	Holmhof	
[illegible]	—	Dubena	
2	—	Elkern	
[illegible]	—	Neu Saucken	
1	—	Alt Saucken	
[illegible]	—	Servenhof	
[illegible]	—	Susseyhof	
[illegible]	—	Stabliten	adlich.
[illegible]	—	Stabben	
[illegible]	—	Sunnaxten	
[illegible]	—	Warenbröck	
[illegible]	—	Eckengraben	
	—	Mahlemuise	
[illegible]	—	Bitzeden	fürstlich.
[illegible]	—	Jacobsstadt oder Kreuzburg	
	—	Windsheim	

Kleine Lehnsgüter.

—	Johann Ferling	der Seelburgschen.
—	Justus Kohl	
—	Clas Schirm	im Selzischen.
—	Johann Lutzau	

Fürstl. 20, adlich 7 Haaken *).

2. Das

2. Das Dünaburgsche (oder Oberlautzische) Kirchspiel **).

$\frac{1}{4}$	Haaken	Balten See	adlich.
$\frac{1}{4}$	—	Sussey	—
$\frac{1}{3}$	—	Schedern	—
$1\frac{1}{2}$	—	Medden	—
1	—	Weissen See } Lowiden	—
$\frac{1}{4}$	—	Lassen } Lowiden	—
$\frac{1}{4}$	—	Kaltenbrunnen	—
$\frac{1}{8}$	—	Gulben	—
$\frac{1}{8}$	—	Brodhen	—
1	—	Ellern und Essern	—
$\frac{1}{4}$	—	Grünwald	—
$1\frac{1}{2}$	—	Garssen	—
$\frac{5}{8}$	—	Dweten — Hr. Sieberg	—
$\frac{3}{8}$	—	Lautzen und Ilsensee	—
$\frac{1}{8}$	—	Lassenbeck und Warnewitz	—
$\frac{3}{8}$	—	Lassen — Buttlars	—
$\frac{3}{8}$	—	Lassenbeck — Rehbinders	
$\frac{1}{2}$	—	Sickeln und und Salney	

$1\frac{3}{8}$ Haaken

*) Diese angegebenen Zahlen kan ich nicht zusammen bringen.

**) Die in der büschingschen Erdbeschreibung bey diesem Kirchspiel angezeigten Flecken, Illuxt und Subbat, stehn nicht in der Landrolle.

2⅝	Haaken,	Adsern	adlich.
2	—	Bewern	
¾	—	Schloßberg	
⅗	—	Puddunap	
¼	—	Kamenitz	
⅜	—	Aronem	
⅜	—	Schwenten	
⅜	—	Rubing	
¼	—	Polotzko	
¼	—	Alt Born	
2	—	Brüggen, Cummeln und Demeln	
2¼	—	Kalkunen und Berckenhagen	
⅛	—	Garten See	
⅝	—	Neu Born	
1½	—	Stein und Rauten See	
⅜	—	Wersen	
⅜	—	Lautzen und Korzum	

44 Haaken.

3. Das Ascheradische (oder Ascheradensche) Kirchspiel.

⅝	Haaken,	Curmen	adlich.
1⅛	—	Linden	
1⅛	—	Herbergen und Hollenhof	
¼	—	Murremuise	

4. Das

4. Das Nerftische (oder Nerftensche) Kirchspiel.

$6\frac{1}{2}$ Haaken,	Nerften, Salven und Daysemas	}	adlich.
$\frac{1}{2}$ —	Pilkaln	}	
$\frac{3}{8}$ —	Gruzgallen und Memelhof	}	
$\frac{7}{8}$ —	Memelhof	}	fürstlich.
$\frac{3}{4}$ —	Salven	}	
$\frac{3}{4}$ —	Ilsenberg	}	adlich.
$\frac{3}{4}$ —	Ritterhof	}	
$\frac{3}{4}$ —	Sussey		

$\frac{3}{4}$ fürstlich, 16 adliche Haaken.

II. Die Mitausche Oberhauptmannschaft *).

5. Das Mitausche Kirchspiel.

3 Haaken Stadt Mitau. fürstl.

$1\frac{1}{8}$ — Wirzau und Platon, fürstl. Sequest.

C[illegible] $\frac{2}{16}$ Haaken.

*) In dieser Oberhauptmannschaft zählt die Landrolle nur 8 Kirchspiele (die nicht für jede Oberhauptmannschaft besonders, sondern für das Land überhaupt numerirt sind;) Herr Büsching nennt hier 9 Kirchspiele, indem er das Neuenburgsche auch hieher zieht, welches erst hernach unter der Tuckumschen Oberhauptmannschaft vorkommt.

$\frac{3}{16}$ Haaken Schwethof
$\frac{1}{16}$ — Reschenhöfchen
$\frac{1}{4}$ — Hünenhof
— Breseitshof
— Portrollenhof, wüst
$\frac{3}{8}$ — Kulpen
$\frac{3}{4}$ — Neu Bergfried
Alt Bergfried
$\frac{1}{2}$ — Schwethof
$\frac{1}{4}$ — Masbutten
$\frac{1}{8}$ — Sallgalln
2 — Annenburg
1 — Billenhof
$\frac{1}{4}$ — Kinsingshof
$\frac{1}{8}$ — Neu Eckau
— Greiffenhof
$\frac{1}{8}$ — Rothhöfchen
1 — Clievenhof
$\frac{1}{16}$ — Pastorathöfchen
$\frac{1}{4}$ — Lapsekaln
1 — Jacobshof
1 — Brandenburg
$\frac{1}{16}$ — Gerdruschen
$\frac{1}{8}$ — Casimirshof
$\frac{1}{8}$ — Markgrawen oder Phalzgrawen
$\frac{1}{8}$ — Grünhof 18 Haaken fürstlich.

$\frac{7}{16}$ Haaken,

$\frac{7}{16}$ Haaken, Grünfeld, adlich.

2 — Eckenhöfchen
$\frac{3}{4}$ — Bechhof } fürstlich.
$\frac{1}{2}$ — Schwethof
$\frac{1}{4}$ — Garrosen

$1\frac{1}{8}$ — Wirtzau, Herr von Kloppmann
$\frac{1}{3}$ — Sessau, Herr Oberhauptmann Frank
$\frac{7}{16}$ — Dannenthal
$\frac{7}{16}$ — Tittelmunde } adlich.
$\frac{1}{4}$ — Ahof
$\frac{1}{8}$ — Wolgundt und Backhof
$\frac{1}{8}$ — Pawassern

fürstlich 14, adlich 5 Haaken.

$\frac{7}{16}$ — Abgunst
$\frac{1}{2}$ — Feldhof, Herr Oberhauptmann Franck } adlich.
$\frac{1}{4}$ — Stalgen
$\frac{1}{8}$ — Klein Switten

$\frac{3}{16}$ — Kallenzehm } fürstlich.
$\frac{1}{4}$ — Mayhof

— Kaffen Gelegenheit
— Wurzaumünde
$\frac{1}{4}$ — Kinsingshof } adlich.
$\frac{1}{4}$ — Illitz

 6. Das

6. Das Dohlensche (oder Doblehnsche Kirchspiel.

4 1/2	Haaken,	Doblen oder Doblehn	fürstlich.
1 1/4	—	Ziepelhof	
3/16	—	Schippenhof	
1/4	—	Außenbach	
3/8	—	Weißhof	
1/8	—	Udsen	
7/8	—	Bershof	
1/8	—	Klein Buschhof	
1/2	—	Penau	
1/2	—	Siurt	
1	—	Friedrichshof	
1	—	Neu Friedrichshof	

fürstlich 7, adlich 10 Haaken.

11/16	—	Schönfeld, adlich.	
1/16	—	Bersemunde	fürstlich.
1/8	—	Neu Sessau	
1 1/8	—	Groß und klein Bersen	adlich.
1/2	—	Rumbenhof	
1/2	—	Groß Abgulden	
1/4	—	Potkaisen	
1/4	—	Alt Abgulden	
3/4	—	Bersebeck	
3/4	—	Doben	
1 1/4	—	Aurenburg, Herr v. Lieven	

1/2 Haaken.

$\frac{1}{8}$ Haaken,	Graudden, Herr von Drachenfeld	adlich.
$\frac{1}{8}$ —	Apschuppen	
$1\frac{1}{2}$ —	Heyden, Herr von Fircks.	
$1\frac{3}{4}$ —	Bersen, Herr Geheimerath Lieven	

fürstlich 9, adlich 12 Haaken.

$\frac{1}{16}$ —	Neu Bersen	fürstlich.
$\frac{1}{2}$ —	Alt Pernau	
—	Rebben	
—	Dahlen Wittwe.	
—	Plentzners Gelegenheit.	
$\frac{3}{16}$ —	Ebelgunde	fürstlich.
—	Mahlemuise	
—	Wildaushöfchen	
—	Auren, fürstlich.	
$\frac{3}{8}$ —	Groß Struttein	adlich.
$\frac{3}{16}$ —	Klein Struttein	
$\frac{1}{2}$ —	Berghof	

7. Das Bauskesche Kirchspiel.

$1\frac{1}{2}$ Haaken,	Stadt Bauske	fürstl. 11 adlich 4 Haaken.
$2\frac{1}{2}$ —	Mesothen	
$\frac{1}{2}$ —	Jungferhof	
$2\frac{3}{4}$ —	Bauskesches Amt	fürstlich.
$1\frac{1}{8}$ —	Jßliß	

 $\frac{7}{16}$ Haaken,

$\frac{7}{16}$	Haaken,	Neuhof	fürstlich.
$\frac{1}{2}$	—	Zerrauxsten	
$\frac{[illegible]}{16}$	—	Meyershof	
$\frac{3}{8}$	—	Groß Memelhof	
$\frac{1}{4}$	—	Klein Memelhof	
$\frac{1}{4}$	—	Klein Rahde	
$1\frac{1}{2}$	—	Alt Rahde	
$\frac{5}{16}$	—	Neuhof	
$\frac{1}{8}$	—	Neufeld	
1	—	Groß Barbern	
$\frac{3}{8}$	—	Klein Barbern	
$\frac{1}{8}$	—	Krusten	—
$\frac{1}{8}$	—	Absoß	—
$\frac{1}{12}$	—	Dubben	—
$\frac{1}{16}$	—	Schripsten	—
$\frac{1}{16}$	—	Klein Tabagn	—
$\frac{1}{8}$	—	Pommusch	—
$\frac{1}{16}$	—	Kulmen oder Gärtenhöfchen	—
$\frac{11}{16}$	—	Essern oder Wistramshof	—
$\frac{5}{8}$	—	Brucken	adlich.
$\frac{5}{8}$	—	Bronsmünde	
$\frac{1}{2}$	—	Patzen	—
$1\frac{1}{2}$	—	Groß Ruenthal (oder Ruhendal)	fürstlich.
$\frac{3}{4}$	—	Klein Ruenthal (oder Ruhendahl)	—
$\frac{5}{8}$	—	Groß Schwitkalln	fürstl. 20,
$\frac{1}{24}$	—	Klein Schwirkalln	adlich 3 Haaken.
			$\frac{1}{4}$ Haaken,

$\frac{1}{2}$	Haaken,	Dürkaln, adlich	
$1\frac{1}{2}$	—	Klein Berstein, fürstlich	
2	—	Groß Berstein, adlich	
$\frac{1}{4}$	—	Garrosen	fürstlich.
$1\frac{11}{12}$	—	Groß und klein Schwitten	
$\frac{7}{8}$	—	Memelhof	adlich.
$\frac{1}{4}$	—	Planeborn	
1	—	Islitz Herr von Schulte	
1	—	Schönberg	
1	—	Eckhöfchen Patres	
$\frac{7}{8}$	—	Schönberg	
1	—	Graventhal, Herr von Ganskau	
$\frac{3}{4}$	—	Zohden	
$\frac{7}{8}$	—	Bischenhof	
$\frac{3}{8}$	—	Strucken	
$\frac{5}{8}$	—	Kautzenmunde	

8. Das Eckausche (oder Ekausche) Kirchspiel.

$1\frac{1}{4}$	Haaken,	Amt Eckau (oder Ekau)	fürstlich.
$\frac{1}{4}$	—	Gasthof	
$\frac{1}{8}$	—	Irtrum	
$\frac{1}{8}$	—	Misholm	
$\frac{1}{2}$	—	Neu Sorge	
$\frac{1}{8}$	—	Granteln	

[illegible] Haaken,		Groß Friedrichshof	adlich.
$\frac{11}{24}$	—	Grünwald	adlich.
$\frac{1}{8}$	—	Irtramünde, fürstlich.	
$1\frac{3}{4}$	—	Lambertshof, adlich.	
$\frac{1}{8}$	—	Mißhof	fürstlich.
$\frac{1}{16}$	—	Schmerlingshof	fürstlich.
$\frac{1}{8}$	—	Bredenhof	fürstlich.
$\frac{1}{16}$	—	Klein Sorge	fürstlich.
$\frac{1}{8}$	—	Raffermünde oder Rastermünde, adlich.	
	—	Landmesser Müllers Erben, wüst.	

fürstlich 12, adlich 4 Haaken.

9. Das Baldonsche Kirchspiel.

$1\frac{1}{2}$	—	Baldonen	fürstlich.
$\frac{1}{3}$	—	Thomsdorf	fürstlich.
$\frac{1}{16}$	—	Brambergshof	fürstlich.
$\frac{1}{16}$	—	Birten See, adlich.	
$\frac{1}{4}$	—	Merzendorf, fürstlich.	

10. Das Neugutsche Kirchspiel.

3	—	Neyguth oder Neugut	fürstlich.
$\frac{1}{2}$	—	Reschenhof	fürstlich.
$\frac{1}{4}$	—	Esserhof	fürstlich.
$\frac{1}{4}$	—	Birten	fürstlich.

11. Das Sessausche Kirchspiel.

$2\frac{1}{2}$ Haaken, Groß Sessau, fürstlich.
$\frac{1}{4}$ — Mittelhof, fürstlich.
$1\frac{7}{8}$ — Platon, Herr von Zöge
$1\frac{1}{2}$ — Ellausche Güter
$\frac{11}{12}$ — Schorstädt
$1\frac{1}{16}$ — Bredenfeld, Herr Oberburggraf von Howen
$\frac{1}{2}$ — Audrau und Neu Wirtzau, Herr von Howen
$\frac{3}{8}$ — Endenhof
(Platon bis Endenhof:) adlich.

fürstlich 10, adlich 5 Haaken.

12. Gränzhofsches Kirchspiel.

$3\frac{1}{2}$ Haaken. Hof zum Berge
1 — Pankel und Autzhof
$\frac{1}{16}$ — Morenen Erben
$\frac{3}{4}$ — Zimmern
$1\frac{3}{4}$ — Gränzhof
$1\frac{1}{4}$ — Fockenhof und Nassau
$\frac{1}{2}$ — Kuckern und Schinckern
(Hof zum Berge bis Schinckern:) fürstlich.
$1\frac{5}{8}$ — Wiltzen und Karniebeck, Herr von Medem
$1\frac{3}{8}$ — Blanckenfeld
$1\frac{5}{8}$ — Gemauertenhof (oder Gemäurthof)
(Wiltzen bis Gemäurthof:) adlich.

$\frac{21}{24}$ Haaken,

$1\frac{3}{4}$ Haaken, Groß Bercken
$\frac{3}{8}$ — Klein Bercken } adlich.
$\frac{3}{8}$ — Groß und klein Medden

fürstlich 19, adlich 9 Haaken.

III. Die Goldingsche Oberhauptmannschaft *).

13. Das Goldingsche Kirchspiel.

$7\frac{1}{4}$ Haaken, Amt Golding
$\frac{1}{16}$ — Lesken
$\frac{3}{16}$ — Gramduppen und Padagen
$\frac{3}{8}$ — Firckshof
$\frac{1}{8}$ — Wangenhof
$\frac{1}{2}$ — Duhren
$\frac{1}{4}$ — Grucken und Zedlen } fürstlich.
$\frac{3}{8}$ — Ligwen
1/[illegible] — Warduppen
1 — Rönnen
$\frac{1}{2}$ — Turlau
$\frac{1}{3}$ — Rabben
$\frac{1}{12}$ — Bautzen } adlich.
$1\frac{1}{8}$ — Iwanden

$\frac{5}{24}$ Haaken,

*) Herr Büsching zählt hier 9 Kirchspiele, und darunter das Schrundensche, welches in der gegenwärtigen Landrolle gar nicht vorkommt; daher diese Oberhauptmannschaft nur 8 Kirchspiele in sich begreift.

5/24	Haaken, [illegible]		fürstl.
7/24	— Jateln		adlich
2/3	— Planetzen		Haaken.
1/12	— Laugern		
11/24	— Libbingen		
5/8	Abau		
1/4	— [illegible] oder [illegible]		
5/12	— Paddern		adlich
5/12	— Iwanden und Fegen		
2/3	— Marren		
1/16	— Eckhof		
1/3	— Groß Salingen		
1/3	— Klein Salingen		
1/16	— Kalticken		
1/8	— Kratzen		
1/8	— Willgalen		
5/12	— Allaschen		
1 1/2	— Wormen		
7/8	— Scheden		
13/24	— Schneppeln		
1/12	— Derten		
1/3	— Mangen.		
1/3	— Kurmahlen, fürstlich.		
1/8	— Kratzen und Abgunst, adlich.		
	— Heinrich Hayn Stern Erben.		
	— Capit. Blocks Gelegenheit.		
	— Soldmanns Gelegenheit.		

Wilden

	—	Wildau Gailen Erben.
	—	Teskaus Gelegenheit.
1/4	—	Stadt Goldingen, fürstlich.
1/24	—	Osseln, adlich.

fürstlich 1, adlich 19 Haaken.

14. Das Windausche Kirchspiel *).

2 Haaken,		Amt Windau	fürstlich.
3	—	Suhrs	
1/2	—	Kusten	
1/6	—	Stirben	
1 1/8	—	Warwen	
3/8	—	Garsden	adlich.
1 1/8	—	Wensau	
1	—	Sarnaten	
1 1/2	—	Atlitzen	
1/6	—	Paserten	
3/8	—	Stansen	
1/6	—	Zelohden	fürstlich.
3/8	—	Elckſen	
1 3/8	—	Stadt Windau	
	—	Windauische Strandt Vogterey **).	

fürstlich 9, adlich 7 Haaken.

15. Das

*) Das in der büschingschen Erdbeschreibung bey diesem Kirchspiel angeführte fürstliche Amt Rohthof finde ich hier nicht.

**) Soll vermuthlich Vogtey heißen.

15. Das Alschwangsche Kirchspiel.

1 Haaken, Schloß Alschwangen *)
$\frac{1}{3}$ — Dorf Belanden, Herr Rummel.
$\frac{1}{3}$ — Dorf Belanden, Herr Steinrath.
$1\frac{5}{8}$ — Dorf Mengen.
$\frac{1}{12}$ — Schloßhöfchen.
$\frac{1}{12}$ — Spulgenhöfchen.
$1\frac{1}{4}$ — Gudnecken.
$\frac{1}{2}$ — Neuhof.
$1\frac{1}{6}$ — Bassern.
$1\frac{1}{12}$ — Grawern.
$1\frac{1}{6}$ — Felixberg.
$1\frac{1}{24}$ — Adsen.
$\frac{1}{6}$ — Eckhof.
$\frac{1}{4}$ — Duhren.
$\frac{1}{3}$ — Dexsen.
$\frac{1}{4}$ — Buttmannshof.
$\frac{1}{4}$ — Allmahlen.
$\frac{1}{8}$ — Birsen und Erkullen.
$\frac{1}{4}$ — Reggen.
— Pawicken.
— Todaschen, wüst.
— Städtchen Alschwangen.

30 Haaken.

16. Das

*) Hier fehlt die Anzeige ob es fürstliche oder adliche Haaken seyn; aus der am Ende befindlichen summarischen Anzeige sieht man daß es adliche sind.

16. Das Frauenburgsche Kirchspiel.

$1\frac{1}{2}$	Haaken,	Alt Schwarden	fürstlich
$\frac{5}{8}$	—	Neu Schwarden	
1	—	Amt Frauenburg	
$\frac{3}{8}$	—	Groß Zezern	
$\frac{1}{16}$	—	Klein Zezern	
$\frac{1}{8}$	—	Lemsern	
$\frac{1}{4}$	—	Alt Zezern, Herr Capitain von den Brincken, adlich.	
2	—	Cursitten	fürstlich
3	—	Amt Schrunden *)	
$\frac{1}{16}$	—	Bechhof	
$\frac{1}{4}$	—	Cumbern	
$\frac{3}{4}$	—	Lotthringen	
$\frac{1}{4}$	—	Oschenecken	
$\frac{1}{2}$	—	Irgen	
$\frac{1}{16}$	—	Dwersaten	
$\frac{1}{4}$	—	Birshof	
$\frac{1}{2}$	—	Neuhof	fürstl. 20, adlich 7 Haaken
$\frac{1}{6}$	—	Nedernecken	
$\frac{3}{8}$	—	Pauwen oder Pauren	
$\frac{1}{2}$	—	Satingen	
$\frac{1}{16}$	—	Stahlbrincken Erben	

$\frac{1}{16}$ Haaken,

*) Dieses Amt führt Herr Büsching als ein besonderes oder, als das neunte Kirchspiel in dieser Oberhauptmannschaft an.

$\frac{1}{16}$	Haaken	Odsen.	
$\frac{3}{8}$	—	Gahlen.	
$\frac{1}{8}$	—	Laschuppen.	
$\frac{1}{16}$	—	Lehpen.	
$\frac{1}{8}$	—	Wahrenhof.	
$\frac{1}{16}$	—	Hadelings Erben.	
$\frac{1}{16}$	—	Omicken *).	
$\frac{1}{16}$	—	Dobeln	fürstlich.
$\frac{1}{16}$	—	Pickuln	
$\frac{1}{8}$	—	Wirkraut	
$1\frac{7}{12}$	—	Groß und klein Gessillen	adlich.
$1\frac{7}{12}$	—	Muizesehm	
[illegible]	—	Brotzen und Feldhof	
$1\frac{1}{6}$	—	Ringen	
$1\frac{1}{4}$	—	Stricken	
$\frac{3}{8}$	—	Groß Satticken	
$\frac{3}{4}$	—	Subbern	
$2\frac{1}{4}$	—	Neuhof	
$\frac{1}{3}$	—	Alt Satticken	
$\frac{1}{2}$	—	Kerklingen	
$\frac{7}{8}$	—	Bresilgen.	
$\frac{1}{4}$	—	Caulitzen	
10	—	Essern, Herr Baron Kettler	

17. Das

*) Diese 7 Güter gehören vermuthlich zu den adlichen Haaken.

17. Das Grambsche (oder eigentlicher Gramsdensche) Kirchspiel.

2 1/3	Haaken,	Groß Gramsden	adlich.
7/8	—	Trecken	
2 1/8	—	Pornsathen	
1 1/2	—	Klein Gramsden	
3 1/2	—	Kalleten	

18. Das Durbsche (oder Durbensche Kirchspiel.

1/4	Haaken,	Amt Durben	fürstlich.
1/8	—	Wartagen	
1 13/24	—	Kroten und Bergkroten	fürstl. 2, adlich 14 Haaken
11/12	—	Dupeln	
1/4	—	Ilsen und Leiden	
1/2	—	Groß Ilmeyen	
5/12	—	Klein Ilmeyen	
3/8	—	Alt Drogen	adlich,
1/2	—	Groß Lahnen	
1/3	—	Warwen	
5/8	—	Apsern	
7/12	—	Usecken	
1 5/12	—	Strocken	
1 1/2	—	Kruten	
2	—	Wirgen und Passeten	

1 1/6 Haaken,

$1\frac{1}{6}$ Haaken, Lepsten und Patern
$\frac{7}{8}$ — Alt und Neu Oseten
$\frac{5}{8}$ — Paplacken
$2\frac{2}{5}$ — Preckuln
$\frac{7}{12}$ — Jaunecken
$\frac{5}{12}$ — Fischreden
$2\frac{3}{4}$ — Susten, Kreuzburg, Legen und Adsen
$\frac{5}{24}$ — Ordangen
$\frac{3}{8}$ — Duppeldorf
$2\frac{1}{4}$ — Virginal
$\frac{3}{4}$ — Bebben
$\frac{5}{8}$ — Klein Drogen

} adlich.

fürstlich 1, adlich 27 Haaken.

$1\frac{1}{12}$ — Abraden Flecken Durben.
$\frac{5}{12}$ — Groß Drogen und Krusaten.

} fürstlich.

— Johann Fuhters Erben Buschund.
$1\frac{3}{8}$ — Altenburg, adlich.

19. Das Hasenpotsche Kirchspiel.

$\frac{2}{3}$ — Kloster Hasenpot oder Hasenpoth, fürstlich.
$\frac{1}{10}$ — Neu Lasth
— Flecken Hasenpot
$1\frac{1}{8}$ — Edwahlen, Aschweden und Berghöfchen

} adlich.

20. Das Grobinsche (oder Grubinsche) Kirchspiel.

$1\frac{1}{2}$	Haaken	Groß und klein Gawesen	fürstlich.
$\frac{1}{16}$	—	Battenshöfchen	
2	—	Nieder Bartau	
$\frac{1}{4}$	—	Ober Bartau	
3	—	Rutzau	
$\frac{1}{2}$	—	Budendickshof	
$1\frac{1}{4}$	—	Grobin (oder Grubin) und Tadaicken	

fürstlich 7, adlich 1 Haaken.

1	—	Kapsehden	adlich.
$\frac{3}{4}$	—	Kaloff	
$2\frac{2}{3}$	—	Telsen	
$1\frac{1}{4}$	—	Medsen	
$\frac{1}{2}$	—	Stadt Grobin, fürstlich.	
$2\frac{1}{4}$	—	fürstl. Stadt Libau.	
	—	Libausche Strandvogterey	fürstlich.
	—	heilige Aa Strandvogterey	

IV. Die Tuckumsche (oder Tukumsche) Oberhauptmannschaft.

21. Das Tuckumsche Kirchspiel.

1	Haaken,	Schlampen	fürstlich.
$\frac{3}{8}$	—	Klein Erwahlen	

$\frac{7}{16}$ Haaken,

$\frac{4}{16}$	Haaken,	Schlockhof	fürstlich
$\frac{11}{16}$	—	Schmarden	—
$\frac{3}{16}$	—	Pundern	—
3	—	Eckendorf	—
$\frac{1}{16}$	—	Wolgum	—
$\frac{1}{16}$	—	Oscheley	—
$\frac{5}{16}$	—	Mühlenbeck	—
$\frac{3}{4}$	—	Tummun	—
$\frac{5}{8}$	—	Alt Mocken	—

fürstlich 15, adlich 3 Haaken.

Schlocksche Strandt.

$\frac{1}{16}$	Haaken,	Bildringshof	fürstlich.
$1\frac{1}{2}$	—	Irmlau	—
$\frac{1}{8}$	—	Weinschenken	—
$\frac{3}{4}$	—	Friedrichsberg	—
1	—	Degahlen	—
$\frac{1}{16}$	—	Rawen	—
$3\frac{3}{4}$	—	Grenzen	—
$\frac{5}{8}$	—	Abaushof	—
$\frac{1}{16}$	—	Otto Sailen	—
$\frac{1}{4}$	—	Städtchen Tuckum	—
$\frac{2}{3}$	—	Plehnen	adlich.
$\frac{3}{8}$	—	Rauden	—
$\frac{3}{8}$	—	Kaiwen	—
$\frac{17}{24}$	—	Neu Mocken und Schwarden	—
$\frac{1}{8}$	—	Klein Spirgen	—

 $\frac{17}{24}$ Haaken,

$1\frac{1}{4}$ Haaken, Wilkagen
$\frac{5}{8}$ — Groß Spirgen
$1\frac{1}{8}$ — Wickseln
$\frac{1}{2}$ — Sehmen
$\frac{3}{8}$ — Bresilgen
$\frac{1}{4}$ — Saaten
$\frac{1}{2}$ — Schlockenbeck
$\frac{7}{8}$ — Zerxsten und Aspuren
$1\frac{1}{2}$ — Schwarden und Wilkfahlen

} fürstl. 1½, adlich 11 Haaken — adlich.

[illegible] — Schlock-Flecken, fürstlich.

22. Das Candausche Kirchspiel.

2 Haaken, Amt Candau
$\frac{3}{16}$ — Städtchen Candau
$\frac{3}{8}$ — Deguhnen
$\frac{1}{4}$ — Angern
$\frac{1}{2}$ — Seelgerben

} fürstlich.

$\frac{1}{2}$ — Klein Santhen
$1\frac{3}{8}$ — Planen
$\frac{7}{8}$ — Cappeln
$\frac{3}{8}$ — Tirolen
$\frac{7}{8}$ — Dsirren
1 — Zehren
$\frac{3}{8}$ — Sillen
$\frac{9}{16}$ — Rinseln
$\frac{3}{8}$ — Baldklawen

} adlich.

fürstl. 7, adlich 13 Haaken.

$\frac{7}{8}$ Haaken,

$\frac{7}{8}$ Haaken,	Riddeldorf	adlich.
$\frac{1}{2}$ —	Groß Sanden	adlich.
$\frac{7}{8}$ —	Dursuppen	adlich.
$\frac{1}{16}$ —	Puttnen	adlich.
$3\frac{1}{8}$ —	Samiten	adlich.
$\frac{3}{16}$ —	Peitzicken	adlich.
$1\frac{1}{8}$ —	Kuckschen	adlich.
$\frac{1}{8}$ —	Lahnen	adlich.
$1\frac{1}{8}$ —	Neu Wacken, fürstlich.	
$\frac{3}{16}$ —	Galten	adlich.
1 —	Ockseln	adlich.
$1\frac{1}{2}$ —	Adsiren	adlich.
$2\frac{1}{8}$ —	Puhren und Willigen	adlich.
$1\frac{1}{2}$ —	Groß Stradsen	adlich.
$\frac{7}{8}$ —	Lammingen	adlich.
$\frac{1}{2}$ —	Pehtendorf	adlich.
—	Kempten	adlich.
$\frac{3}{4}$ —	Senten	adlich.
—	Ruhnen	adlich.
$\frac{3}{8}$ —	Stradsen	adlich.

fürstlich 1, adlich 20 Haaken.

23. Das Zabelsche (oder Zabelnsche) Kirchspiel.

$\frac{1}{16}$ Haaken,	Städtchen Zabel	fürstlich.
$\frac{1}{16}$ —	Zabelhof	fürstlich.

$\frac{3}{4}$ Haaken,	Mattkuln	fürstlich.
$\frac{3}{4}$ —	Walgalen	
$\frac{7}{16}$ —	Neu Waribben	adlich.
$\frac{5}{8}$ —	Kallitzen	
$\frac{5}{8}$ —	Rinkuln	
$\frac{3}{4}$ —	Sartzen und Wedringen	
$\frac{3}{4}$ —	Wahnen	
$1\frac{1}{4}$ —	Assuppen	
$\frac{1}{8}$ —	Trenten	
$1\frac{1}{12}$ —	Sutten	
$\frac{1}{2}$ —	Groß Wirben	
1 —	Karckeln, fürstlich.	
$\frac{5}{24}$ —	Pedwahlen und Grickuln	adlich.
$\frac{1}{4}$ —	Kögeln und Breden	
$\frac{3}{4}$ —	Alt Warribben	fürstl. 5, adlich 17 Haaken.
$4\frac{1}{8}$ —	Cabillen	
$\frac{1}{2}$ —	Hohenberg	
$\frac{1}{4}$ —	Klein Wirben	
$1\frac{1}{3}$ —	Rönnen	adlich.
$\frac{1}{3}$ —	Abeln	
1 —	Kirschen	

24. Das Talsche (oder eigentlich Talsensche) Kirchspiel.

$\frac{3}{4}$ Haaken,	Amt Talsen	fürstlich.
$\frac{1}{16}$ —	Uggezehm	

$2\frac{3}{4}$ Haaken.

23/24 Haaken,	Scheeden	
5/8 —	Lapdsen	
1/8 —	Odern Sesswegen	
19/24 —	Postenden	
23/24 —	Witzeden	
1 1/12 —	Waldegahlen Megubsen	adlich.
3/4 —	Klahmen und Gargeln	
5/8 —	Rothseden	
7 —	Nurmsche Güter	
3 1/3 —	Stenden und Giebeln	
1 1/12 —	Spahrsche Güter	
1 1/8 —	Sartzen	
5/8 —	Iggen	
1/8 —	Schreitten	fürstl. 2,
1/6 —	Wansen	adlich 19, Haaken.
1/2 —	Weggensche Bauern	
7/12 —	Althof	
—	Essern	adlich.
—	Kargadden	
—	Ilsken	
—	Städtchen Talsen	fürstlich.
—	Andume	

25. Das Autzische Kirchspiel.

1/4 Haaken,	Groß Autzen	fürstlich.
1/2 —	Tauenhof	

$\frac{1}{4}$ Haaken,	Buschhöfchen	fürstlich.
$\frac{3}{16}$ —	Eckhöfchen	
$1\frac{1}{12}$ —	Keweln und Steinhausen	adlich.
2 —	Weitenfeld	
$1\frac{1}{2}$ —	Schlagunen und Sebbern	
$\frac{1}{3}$ —	Autzhof	
$\frac{7}{16}$ —	Sirmeln	
$1\frac{3}{4}$ —	Neu Autzen	fürstlich.
$1\frac{1}{4}$ —	Alt Autzen	
$1\frac{3}{4}$ —	Mittelhof	

fürstlich $7\frac{3}{4}$, adlich 17 Haaken.

$\frac{1}{3}$ —	Stirmen	adlich.
$\frac{1}{8}$ —	Dselsen	
$\frac{3}{8}$ —	Ihlen	
$\frac{7}{8}$ —	Kruskalln	
1 —	Waddaxen	
$\frac{5}{12}$ —	Bächhof	
1 —	Behnen	
$\frac{3}{4}$ —	Zirohlen, fürstlich.	
$\frac{9}{16}$ —	Dubbesberg, adlich.	
—	Heydhusen, wüst.	

26. Das Neuenburgsche Kirchspiel *).

$4\frac{1}{4}$ Haaken,	Neuenburg	adlich.
$1\frac{3}{4}$ —	Birxten	

$1\frac{5}{8}$ Haaken,

*) Herr Büsching führt dieß Kirchspiel unter der Mitauschen Oberhauptmannschaft an.

$1\frac{5}{8}$	Haaken,	Sturhof	adlich.
$3\frac{3}{4}$	—	Lesden	
1	—	Riggenhof	
$\frac{1}{4}$	—	Euschenhof	
$\frac{1}{2}$	—	Plawenecken	
$\frac{7}{8}$	—	Grenzhof	
$1\frac{1}{2}$	—	Neuhof	
$\frac{11}{16}$	—	Eckendorf, fürstlich.	

fürstlich 1, adlich 17 Haaken

$1\frac{7}{8}$	—	Wesathen	adlich.
$\frac{1}{16}$	—	Berghof	
1	—	Rengenhof	
$1\frac{1}{4}$	—	Groß Blieden	
1	—	Klein Blieden	
$1\frac{1}{4}$	—	Bäckhof	
$1\frac{3}{4}$	—	Friedrichshof	
$\frac{1}{2}$	—	Arischhof	
$1\frac{3}{4}$	—	Annenhof	
$\frac{1}{4}$	—	Schmucken	adlich 11
$\frac{1}{16}$	—	Merdsen	Haaken,

Der Piltensche Distrikt *).

27. Das Hasenpotsche Kirchspiel.

$1\frac{5}{8}$ Haaken, Schloß Hasenpot oder Hasenpoth.

4 Haaken,

*) Bey diesem Distrikt ist nicht angezeigt worden, ob die Haaken fürstlich oder adlich sind; auch finde ich davon in der angehängten summarischen Anzeige keine Nachricht.

4 Haaken	Ziersche Güter.	
2	—	Dubenalcken.
$\frac{1}{2}$	—	Ackmensch.
$\frac{1}{2}$	—	Salenen.
$\frac{1}{10}$	—	Jamaicken.
	—	Virginal.
$1\frac{1}{8}$	—	Oserwensche Güter.
$\frac{1}{10}$	—	Langsehden.
$\frac{1}{10}$	—	Silleitecken.
$\frac{1}{8}$	—	Laschen.
$\frac{1}{8}$	—	Corallen Bohlen Gut.
$\frac{1}{20}$	—	Mollerin.
$\frac{1}{20}$	—	Graven Gut.
$\frac{1}{10}$	—	Neu Laschen.
$\frac{1}{2}$	—	Kikurn.
	—	Rokaisen.

28. Das Piltensche Kirchspiel.

$2\frac{1}{2}$ Haaken,	Edwahlen und Terwenden.	
2	—	Schleck.
$1\frac{1}{2}$	—	Ugalsche Güter.
$1\frac{3}{5}$	—	Pussensche Güter.
$\frac{1}{2}$	—	Pussenecken.
$\frac{1}{2}$	—	Tergeln.
$\frac{1}{16}$	—	Sirgen.
$\frac{1}{8}$	—	Lardinen.
	—	Starostey Pilten *).

29. Das

*) Ihre Haaken-Größe finde ich nicht bestimmt.

Ver-

29. Das Sackenhausische (oder eigentlicher Sackenhausensche) Kirchspiel.

$\frac{1}{2}$ Haaken, Rothenhof.
$\frac{1}{3}$ — Schloßhof.
$\frac{1}{3}$ — Sackenhof *).
$\frac{1}{3}$ — Seemuppen.
$\frac{1}{10}$ — Osbach.
$\frac{1}{10}$ — Labberaggen.
$\frac{1}{3}$ — Sackenmunde.
$\frac{1}{10}$ — Sternbern.
$\frac{1}{10}$ — Uhlmahlen.
$\frac{1}{3}$ — Ewangen.

30. Das Neuhausche (oder eigentlich Neuhausensche) Kirchspiel.

$\frac{1}{2}$ Haaken, Rudden.
$\frac{1}{3}$ — Alt Pelzen.
$\frac{1}{6}$ — Neu Pelzen.
$\frac{4}{5}$ — Serathen und Apussen

$\frac{1}{2}$ Haaken,

*) Vermuthlich ist das Schloß welches Herr Büsching dabey anführt, mit darunter begriffen. Die Stadt gleiches Namens, deren er auch gedenkt, ist hier eben so wenig angezeigt, als das von ihm namhaft gemachte Kirchdorf Angermünde.

**) Herr Büsching nennt das Schloß Sackenhausen; ich weis nicht ob es hier unter Sackenhof oder Schloßhof begriffen ist

$\frac{1}{2}$ Haaken, Taugaim oder Tanjan.
$1\frac{1}{8}$ — Rudbahren.
1 — Wangen.
$\frac{1}{4}$ — Remmesschen.
$\frac{1}{4}$ — Berbohnen.
2 — Layden.
$\frac{1}{8}$ — Kalwen.
$\frac{1}{2}$ — Appussen.
$\frac{1}{4}$ — Kandeln.
$\frac{1}{8}$ — Bopendorf.
2 — Kasdangen und Bledicken.
$\frac{1}{4}$ — Neuhausen Amt.
$\frac{1}{3}$ — Sergemitten.
$\frac{1}{4}$ — Wallaten.
$\frac{1}{8}$ — Ehnau.
$\frac{1}{4}$ — Boyen.

31. Das Ambotsche (oder eigentlich Ambotensche Kirchspiel.

1 — Amboten.
$\frac{1}{2}$ — Wartagen.
$\frac{3}{8}$ — Windaushof.
$\frac{1}{10}$ — Abelnecken.
1 — Seppen und Diensthof.
$\frac{1}{2}$ — Dahmen auch Groß Dahmen.
$\frac{1}{2}$ — Dselsen und Dselgal.

$\frac{4}{5}$ Haaken,

$\frac{1}{4}$	Haaken, Peppen.	
1	—	Wainoden.
	—	Aswicken.
$\frac{1}{2}$	—	Deseln.
$2\frac{3}{8}$	—	Groß und alt Bathen.
$\frac{1}{2}$	—	Sirgen.
$\frac{1}{4}$	—	Nelsern.
$\frac{1}{2}$	—	Welden.
$\frac{1}{2}$	—	Ruden.
$\frac{1}{2}$	—	Lehnen.
$\frac{1}{3}$	—	Wormsahten.
$\frac{1}{4}$	—	Elckesem auch groß Elckesehm.
$\frac{1}{2}$	—	Grösen.
$\frac{1}{5}$	—	Klein Dahmen auch groß Dahmen.
$\frac{1}{16}$	—	Groß Elckesahm.
$\frac{3}{5}$	—	Meschenecki.
$\frac{1}{10}$	—	Gallkiten.
	—	Assiten.
$\frac{1}{2}$	—	Niegranden.
$\frac{1}{2}$	—	Niekratzen.
	—	Krohnen.
$\frac{1}{2}$	—	Groß Selden.
	—	Klein Selden.
	—	Backhausen.
	—	Wibingen.

32. Das

32. Das Erwahlsche (oder Erwahlensche) Kirchspiel.

½	Haaken,	Erwahlsches Amt.
	—	Punien.
	—	Tingern und Rogen.
½	—	Sasmacken.
¼	—	Lieben.
¼	—	Suntzen.
⅓	—	Pomeraggen.
⅛	—	Sarkassen.
1	—	Rogahlen.
¼	—	Saschlocken.
¼	—	Gilsch.
¼	—	Popsch Erwahlen.
	—	Schettlers Gut.

33. Das Dondangsche (oder Dondangensche Kirchspiel.

3	—	Dondangen mit den Beyhöfen.
¼	—	Vorwerks Buschhof.
⅛	—	Schwabenhof.
½	—	Ohsen.

Sum-

Summarische Anzeige von Kurland und Semgallen *).

In beiden Herzogthümern sind
4 Oberhauptmannschaften
8 Hauptmannschaften
26 Kirchspiele. (Einige zählen deren 27; andere nur 25.)
267 Fürstliche Güter ohne die Alschwangschen.
367 Adliche Güter mit den Alschwangschen **).
11 Fürstliche Städte; nemlich: Mitau, Bauske, Jacobsstadt, Friedrichstadt, Tuckum, Libau, Windau, Goldingen, Grobin, Zabel, und Candau.

Die Haaken in beiden Herzogthümern ***).

Kirchspiele.		fürstl. Haak.	adl. Haaken.
Das Mitausche	enthält	$18\frac{7}{8}$	$4\frac{25}{48}$
Das Doblensche	—	$11\frac{7}{8}$	$12\frac{5}{24}$
Das Sessausche	—	$2\frac{1}{4}$	$5\frac{5}{6}$

Das

*) Ohne dem Distrikt Pilten.

**) Was es für eine Verwandniß damit habe, daß die Alschwangschen Güter einmal mitgezählt werden, das andre Mal nicht, ist mir unbekannt; wie ich auch nicht für die richtige Zählung stehen kan.

***) Hier weichen die Zahlen von den vorher an der Seite bemerkten, ab. Einige sind richtig, andre nicht. Ich liefere sie wie ich sie gefunden habe. Vielleicht sind im Abschreiben oder in der Berechnung Fehler vorgefallen.

Kirchspiele.		fürstl. Haak.	adl. Hacken.
Das Gränzhofsche	enthält	9 11/16	6 5/24
Das Baldonsche	—	2 3/16	1/16
Das Neugutsche	—	3 7/8	
Das Bauskesche	—	14 5/8	18 3/4
Das Eckausche	—	3	4 1/8
Das Seelburgsche	—	13 1/16	2 7/8
Das Autzische	—	1 11/16	16 1/2
Das Tuckumsche	—	15 3/16	8 5/8
Das Frauenburgsche	—	12 7/16	21 7/24
Das Candausche	—	3 3/8	23 9/16
Das Zabelsche	—	1 9/16	16 3/48
Das Talsche	—	4 3/8	21 1/2
Das Goldingsche	—	5 7/8	11 11/24
Das Windausche	—	5 3/4	6 7/24
Das Durbsche	—	3/8	27 7/8
Das Grobinsche	—	10 5/8	6 5/8
Das Neuenburgsche	—	*)	26 13/16
Das Nerftische	—		10 5/8
Das Ascheradsche	—		3
Das Dünaburgsche und Oberlautzische	—		19 3/4
Das Hasenpotsche	—		3 7/8
Das Alschwangsche	—		11 1/24

Das

*) Hier werden keine fürstlichen Haaken angezeigt; doch stehen in der Landrolle 11/16 unter diesem Kirchspiel.

Kirchspiele.		fürstl. Haaken	adl. Haaken
Das Grambsche	enthält		$10\frac{7}{24}$
Die Städte	enthalten	$11\frac{3}{8}$	
	Summa	fürstl. 149	adl. $299\frac{1}{4}$

Register aller Kirchspiele.

Das Alschwangsche in der Goldingschen Oberhauptmannschaft.
Das Ambotsche im Piltischen Distrikt.
Das Ascheradsche in der Seelburgschen Oberhauptmannschaft.
Das Autzische in der Tuckumschen Oberhauptmannschaft.
Das Baldohnsche in der Mitauschen Oberhauptmannschaft.
Das Bauskesche in der Mitauschen Oberhauptmannschaft.
Das Candausche in der Tuckumschen Oberhauptmannschaft.
Das Doblensche in der Mitauschen Oberhauptmannschaft.
Das Dondangensche in dem Piltischen Distrikt.
Das Dünaburgsche in der Seelburgschen Oberhauptmannschaft.
Das Durbsche in der Goldingschen Oberhauptmannschaft.
Das Eckausche in der Mitauschen Oberhauptmannschaft.
Das Erwahlsche im Piltischen Distrikt.
Das Frauenburgsche in der Goldingschen Oberhauptmannschaft.
Das Goldingsche in der Goldingschen Oberhauptmannschaft.
Das Gränzhofsche in der Mitauschen Oberhauptmannschaft.

Das Grambsche in der Goldingschen Oberhauptmannschaft.

Das Grubinsche in der Goldingschen Oberhauptmannschaft.

Das Hasenpotsche in der Goldingschen Oberhauptmannschaft.

Das Hasenpotsche im Piltschen Distrikt.

Das Mitausche in der Mitauschen Oberhauptmannschaft.

Das Nerftsche in der Seelburgschen Oberhauptmannschaft.

Das Neuburgsche in der Tuckumschen Oberhauptmannschaft.

Das Neugutsche in der Mitauschen Oberhauptmannschaft.

Das Neuhausche im Piltschen Distrikt.

Das Oberlautzische s. das Dünaburgsche.

Das Piltensche im Piltschen Distrikt.

Das Sackenhausche im Piltschen Distrikt.

Das Schrundensche s. das Frauenburgsche.

Das Seelburgsche in der Seelburgschen Oberhauptmannschaft.

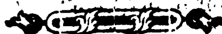
Das Sessausche in der Mitauschen Oberhauptmannschaft.

Das Talsche in der Tuckumschen Oberhauptmannschaft.

Das Tuckumsche in der Tuckumschen Oberhauptmannschaft.

Das Windausche in der Goldingschen Oberhauptmannschaft.

Das Zabelsche in der Tuckumschen Oberhauptmannschaft.



Kürzere Aufsätze.

Zweites [illegible]



I.

Russisch-kaiserliche Rangordnung.

Sie ist zwar auswärtig nicht ganz unbekannt; man hat selbst die darin zum Grund liegenden Klassen welche jeder Bedienung ihren Rang anweisen, in deutschen Schriften noch neuerlich genannt: gleichwohl werde ich nichts Ueberflüßiges thun, wenn ich meinen Lesern davon eine Nachricht, sonderlich die Rangtabelle liefere, welche man sogar in Liefland wo sie vor einem halben Jahrhundert im Druck erschien, selten gedruckt oder abschriftlich findet.

Der Kaiser Peter I ließ eine Rangordnung in seinem Reich bekannt machen, darin Er eines Theils der schwedischen Rangordnung folgte, in manchen Stücken aber ganz davon abwich. Sie

erschien in einer deutschen Uebersetzung unter dem Titel: „Ihro Russisch-Kaiserlichen Majestät „publicirte Rangordnung, translatirt und „gedruckt zu Riga i. J. 1722.“ Daß dieselbe hernach wieder aufgelegt, oder in einer veränderten Gestalt herausgegeben worden sey, habe ich nicht erfahren, sondern vielmehr Ursach daran zu zweifeln, weil man wenigstens in Liefland keine andre kennt. Der verstorbene Ordnungsgerichts Notär Herr Richter theilte sie mir abschriftlich mit; ich werde sie hier einrücken, aber hin und wieder Anmerkungen beyfügen. Denn seit des Kaisers Peter I Regierungszeit sind manche Veränderungen sonderlich in Ansehung der Hofbeamten, vorgefallen. Er Selbst hatte weder Kammerherrn noch Kammerjunker *): sie waren blos für Seine Gemahlin, die Kaiserin, bestimmt, und hatten damals einen weit kleinern Rang als jezt, nachdem schon die Kaiserin Katharina I, und dann die Kaiserin Anna ihnen und den meisten andern Hofbedienungen einen weit höhern Rang anwiesen, worin sie eines Theils der am römisch-kaiserlichen Hof eingeführten Rangordnung folgten. Ueberhaupt bekommen

die

*) Er hatte bekanntermaßen Seine damals so genannten Denschtschiken, die er hernach zu verschiedenen ansehnlichen und wichtigen Stellen erhob.

die Hofbeamten außer dem mit ihrer Stelle verknüpften Rang, oft noch einen andern Titel und Rang der entweder aus dem Militär oder dem Civil-Etat hergenommen ist; so werden die in hohen Stellen stehenden Personen zu Generalfeldmarschällen, Generals en Chef, oder zu Generallieutenants erklärt: daher findet man am russisch-kaiserlichen Hofe auch Civil-Generalfeldmarschälle. Dergleichen hohe Beamten genießen den mit ihrem Titel verknüpften Rang, wobey auch ein Avancement in einer und ebenderselben Bedienung kan Statt haben; z. B. der kaiserliche Stallmeister welcher gemeiniglich den Rang und Titel eines Generalmajors erhält, kan nach einiger Zeit zum Generallieutenant erklärt werden, ohne dadurch seine vorige Bedienung niederzulegen. Auch der Gehalt der Hofbeamten, ist jezt größer als vormals. Einige Bedienungen und Stellen haben neuerlich andre Namen bekommen, oder sind ganz abgeschaft worden. Dergleichen Veränderungen müssen billig in Anmerkungen angezeigt werden: da ich mich aber nicht im Stande sehe eine jede genau zu bestimmen, so werde ich es nur bey einigen thun, indem meine Absicht hauptsächlich dahin geht, meinen Lesern die Beschaffenheit der Klassen, deren überhaupt 14 sind, deutlich zu machen. Vieles werde ich

um Weitläuftigkeit zu vermeiden, stillschweigend übergehen *).

Da die ganze Generalität den Titel Excellens bekommt, so wird er auch jeden ertheilt der Generalmajors-Rang hat z. B. den wirklichen Staatsräthen die man in Liefland und selbst in St. Petersburg, gemeiniglich Staatsräthe nennt: die titulären hingegen als welche nur Brigadiers-Rang haben, bekommen diesen Titel nicht **).

Ob die russischen Geistlichen einen nach den Klassen eingerichteten Rang haben, kan ich nicht zuverlässig sagen. Einige behaupten es, und führen Beyspiele an, da Geistliche bey feierlichen Gelegenheiten nach der Größe ihres Amts, vor gewissen

*) Ohnehin ändern sich dergleichen Dinge oft. So hatte unter der Regierung der Kaiserin Elisabeth sogar jeder im Hofsgage stehender Professionist einen Titel oder Rang aus dem Militär-Etat. Nach einem Gerücht soll ein gewisser Hofs-Schneider Brigadiers-Rang, der Leibkutscher Obristen- und jeder Laquai Lieutenants-Rang gehabt haben. Jetzt ist dieß sehr eingeschränkt und geändert.

**) Die lief- und ehstländischen Landräthe haben Generalmajors-Rang, aber nicht den Titel Excellenz; den sie vielleicht auf geschehene Unterlegung und Ansuchung erhalten könnten. Dieß würde den liefländischen, welche nur wegen ihrer Residir-Monate einen kleinen Gehalt bekommen, eine Schadloshaltung für ihre Mühe seyn. Die ehstländischen erhalten weit größern Gehalt.

wissen Klassen den Rang und Vorzug behauptet hätten; so daß ein Archire oder Erzbischof Generallieutenants-Rang oder noch darüber, ein Archimandrit Obristen- und ein Pop oder Priester Lieutenants-Rang habe. Andre halten mit vieler Wahrscheinlichkeit dafür, daß der geistliche Stand in Rußland schon an und für sich sehr geehrt sey und große Vorzüge genieße, ohne erst eines Maaßstabes nach Klassen zu bedürfen.

In der Rangtabelle stehen sechserley Arten von Bedienungen unter jeder Klasse nebeneinander, nemlich 4 unter dem Titel Militär-Etat wozu die Armee, die Garde, die Artillerie und die Flotte *) gehören; dann noch 2 Arten unter dem Titel Etats- und Hofbeamte. Zur Schonung des Raums setze ich sie nicht alle neben- sondern untereinander, welches ich um Misdeutungen auszuweichen erwähne. Zuerst liefere ich die Rangordnung so wie ich sie abschriftlich erhalten habe, und setze einige kurze Anmerkungen darunter; dann werde ich noch einige neuere dahin gehörende Verordnungen beyfügen.

„Rang

*) Ein gewisser Mann versicherte, der Kaiser Peter I hätte der Flotte die mit der Garde gleichen Rang behauptete, bey einer vorgefallenen Streitigkeit den Rang vor der Garde eingeräumt. Die Sache ist mir unbekannt.

„Rang-Tabelle
„für alle, sowohl Militär- und Etats- als
„auch Hofbeamte, worin jedweder in seiner
„Klasse sortirt ist; die aber in einer gleichen
„Klasse stehen, haben die Precedence nach-
„dem sie älter in Diensten sind; dennoch ha-
„ben die Militärbedienten vor allen andern
„ihrer Klasse, auch vor denen die schon älter
„in Diensten wären, den Vorrang *).

Erste Klasse.

Militär.

Bediente zu Lande (oder Armee.)	Die Garde.	Artillerie-bediente.	Bediente zur See (oder Flotte.)
Generalfeld-marschall.			Generalad-miral.

Etats- und Hofbeamte.

Civilbediente.	
Kanzler.	

Zweite

*) Dieß hat bey den ersten beiden Klassen nicht Statt, wie eine hernach folgende Erklärung zeigen wird.

Zweite Klasse.

Militär.

Armee.	Garde.	Artillerie.	Flotte.
Generals von der Kavallerie und Infanterie a) Statthalter b).		Der Generalfeldzeugmeister.	Die Admirals vom zweiten Rang.

Etats- und Hofbeamte.

Die wirklichen Geheimenräthe.	Der Obermarschall (oder Oberhofmarschall.)

Dritte Klasse.

Militär.

Armee.	Garde.	Artillerie.	Flotte.
Generallieutenants, Ritter des St. Andreasordens; Generalkriegskommissär.		Generallieutenants.	Vice-Admirals. Generalkriegskommissär.

Etats-

a) Jetzo heißen sie General en Chef.
b) Dergleichen Statthalter waren bisher nicht; die in den nunmehr eingerichteten Statthalterschaften gehören zur vierten Klasse, wenn sie für sich keinen höhern Rang haben.

Etats- und Hofbeamte.

Generalprocurateur (oder Generalprocureur)	Oberstallmeister c).

Vierte Klasse.

Militär.

Armee.	Garde.	Artillerie.	Flotte.
Generalmajors *).	Obristen d)	Generalmajors. Generalmajors von der Fortification.	Schout by Nacht e). Oberzeugmeister.

Etats-

c) Er kan auch einen höhern Rang haben. Bey dem kaiserlichen Stall sind 1) der Oberstallmeister; 2) der Stallmeister, der jetzige hat Generallieutenants-Rang; 3) die Unterstallmeister, haben Majors-Rang; 4) der Oberbereiter und 5) der Unterbereiter; beide haben jezt Majors Rang; 6) etliche Stall Offiziere; 7) Die Reitpagen, welche die kaiserliche Kutsche begleiten, und nach etlichen Jahren als Offiziere zur Armee ausgelassen werden. Der Leibkutscher hat, wie ich höre, auch Majors-Rang. Die große Menge der Stallbedienten kan man leicht erachten, da im kaiserlichen Stall 200 Reitpferde, achtspännige und 80 sechsspännige Züge Kutschpferde gehalten werden. — Hiervon ist noch der großfürstliche Stall unterschieden welcher seine eignen Aufseher, Beamten, Bedienten und Pferde hat.

*). Hierher gehören auch die Generalquartiermeister.

d) Man hat keine Obristen bey der Garde, sondern nur Obristlieutenants.

e) Jezt findet man keine bei der russischen Flotte, wohl aber Contre-Admirals.

Etats- und Hofbeamte.

Präsidenten in den Kollegien und im Etatscontoir *).	Oberhofmeister f) Oberkammerherr g).

Fünfte Klasse.

Militär.

Armee.	Garde.	Artillerie.	Flotte.
Brigadiers Oberkommissär. Generalproviantmeister.	Obristlieutenants h)	Obristen von der Artillerie.	Kapitän-Commandeur. Kapitän vom kronschlossischen Haven. Intendant. Zeugmeister. Obrister Kriegskommissär.

Etats-

*) Hierher gehören auch die wirklichen Staatsräthe, ingleichen die lief- und ehstländischen Landräthe.

f) Er hat jezt einen weit höhern Rang.

g) Sein Rang ist jezt weit höher, da schon die Kammerherrn Generalmajors Rang haben.

h) Jezt sind Generalfeldmarschälle, Generals en Chef, und Generallieutenants, bey der Garde Obristlieutenants.

Etats- und Hofbeamte.

Heroldsmeister.
Generalrequetmeister.
Oberceremonienmeister.
Oberwaldmeister.
Vicepräsidenten in den Kollegien.
Generalpolicenmeister i)
Direktor vom Bau.
Generalpostdirektor k).
Hofmeister.
Oberhofstallmeister l).
Geheimer Kabinets-Sekretär.
Oberhofmeister bey Ihro Majestät der Kaiserin m)
Oberschenk *).

Sechste Klasse.

Militär.

Armee.	Garde.	Artillerie.	Flotte.
Obristen Schatzmeister n).	Majors.	Obristlieutenants.	Kapitäns vom ersten Rang o).

Ober-

i) Er hat gemeiniglich einen höhern Rang.
k) Jezt hat er, wo ich nicht irre, einen höhern Rang. Hieher gehören auch die titulären Staatsräthe.
l) Man nennt ihn gemeiniglich nur Stallmeister. S. Lit. c).
m) Der Kaiser verordnete diese Stelle wegen Seiner Gemahlin.
*) Hierher gehören auch die Kammerjunker.
n) Ob hierunter Zahlmeister verstanden werden, kan ich nicht mit Gewißheit bestimmen.
o) Ein gewisser Mann behauptete, sie hätten Brigadiers-Rang; vielleicht verwechselte er mit ihnen die Kapitän-Commandeurs.

Armee.	Garde.	Artillerie.	Flotte.
Oberproviantmeister.		Obristen von der Fortification q)	Kapitäns der Häven.
Oberkommissär.		Oberkommissärs.	Procurateurs.
Generaladjutanten p).			Intendanten des partikulären Werfts in St. Petersburg.
Procurateurs (oder Procureurs)			Schatzmeist.
Generalquartiermeister.			Oberproviantmeister.
Lieutenants.			Oberkommissärs.

Stats- und Hofbeamte.		
Procurateurs (oder Procureurs) der Kollegien.		
Präsidenten im Hofgerichte r).		

Gehei-

p) Hier werden die kaiserlichen Adjutanten gemeint; jezt begleiten lauter angesehene Generals die Stellen. Die kaiserlichen Flügeladjutanten sind Obristen.

q) Wo ich nicht irre, so haben die Stab- und Oberofficiere von der Artillerie und Fortification jezt gleichen Rang.

r) Sie haben jezt einen höhern Rang; unter andern der im [illegible] Hofgericht Generals-Rang, daher sie auch den Titel Excellenz bekommen.

Geheime Kanzleyräthe des ausländischen Kollegiums.
Obersekretär im Senat.
Etatskommissärs s).
Oberrentmeister in der Residenz.
Räthe der Kollegien.

Stallmeisters t).
Wirkliche Kammerherren u).
Hofmarschall v).
Oberjägermeister w).
Der ältere Leibmedicus.

Siebente Klasse.

Militär.

Armee.	Garde.	Artillerie.	Flotte.
Obristlieutenants.	Kapitäns.	Majors.	Kapitäns vom zweiten Rang.
Generalauditeurs.		Obristlieutenants von der Fortification.	Controlleurs.
Generalproviantmeister-Lieutenants.		Oberkontrolleurs.	
Generalwagenmeister.			

Armee.

s) Sind meines Wissens jezt nicht im russischen Reich.

t) Von dem Stallmeister der Generals- und den Unterstallmeistern die Majors-Rang haben, ist schon in der Note c) Anzeige geschehen.

u) Sie haben jezt Generalmajors-Rang; einige avanciren noch höher.

v) und w) Beide haben jezt einen weit höhern Rang.

Armee.	Garde.	Artillerie.	Flotte.
Generalgewaltiger.			
Generaladjutanten bey dem Generalfeldmarschall.			
Controlleurs			

Etats und Hofbeamte.

Vicepräsidenten der Hofgerichte.

Obersekret. der Kriegs- Admiralitäts- u. ausländischen Kollegien x).

Secretair im Senat.

Reichsoberfiscal.

Procurateurs bey den Hofgerichten.

Ceremonienmeister.

Hofmeister bey Ihro Majestät der regierenden Kaiserin y).

Leibmedicus Ihro Majestät der regierenden Kaiserin z).

x) Jezt haben sie einen höhern Rang; der im Kriegs-Kollegium ist Oberster.

y) und z) Hier gilt eben das, was schon vorher Lit. m) angemerkt wurde.

Achte Klasse.

Militär.

Armee.	Garde.	Artillerie.	Flotte.
Majors *) Generaladjutanten bey den Generals a). Generalauditeur. Oberquartiermeister. Oberfiscäle. Zahlmeister.	Kapitänlieutenants.	Majors von der Fortification. Kapitäns. Stallmeister b). Oberzeugwärter. Controlleur.	Kapitäns vom dritten Rang. Schifbaumeister. Zahlmeister. Oberfiscäle.

Stats- und Hofbeamte.

Unterstatthalter in der Residenz. Oekonomiehalter.	Titulär Kammerherren c). Hofstallmeister d). Hofintendanten.

Regie-

*) Damals hatte man keine Sekondi-Majors.

a) Diese Generals heißen, wie schon ist angezeigt worden, im russischen Kriegsdienst General en Chef.

b) Ob dieß richtig, oder ein Fehler des Abschreibers sey, kan ich, da mir das gedruckte Original fehlt, nicht bestimmen.

c) Dergleichen giebt es jetzt nicht am Hofe.

d) Man nennt sie gemeiniglich Unterstallmeister.

Regierungsräthe in den Gouvernementern.
Oberdirecteurs von den Zöllen und Accisen in der Residenz.
Oberlandrichter in der Residenz.
Präsidenten bey dem Magistrat in der Residenz.
Oberkommissärs und Assessoren der Kollegien.
Oberproviantmeister in der Residenz.
Obersekretärs der Provinzen und Kollegien.
Sekretärs bey dem Senat.
Oberbergmeister.
Oberwardein.
Obermünzmeister.
Hofräthe.
Inspecteurs der Wälder.
Kommandanten e).

e) Sie haben ihren Rang nach der Stelle die sie im Kriegsdienst begleiteten.

Neunte Klasse.

Militär.

Armee.	Garde.	Artillerie.	Flotte.
Kapitäns. Flügeladjutanten bey den Generalfeldmarschall und wirkliche Generaladjutanten bey dem Generallieutenant. Oberproviantmeister. Generalstabsquartiermeister. Oberauditeurs. Feldpostmeister. Generalprofos f).	Lieutenants.	Kapitänlieutenants. Kapitäns von der Fortification. Oberauditeurs. Quartiermeister. Kommissärs bey den Pulver und Salpeterwerken.	Kapitänlieutenants. Baumeister der Galeren.

Etats-

f) Meines Wissens hat man jezt keinen bey der rus. Armee.
Anmerk. Da man auch Sekondmajors hat, so werden diese vielleicht jezt zur 9ten, aber die Kapitäns zur 10ten Klasse, gerechnet.

Etats- und Hofbeamte.

Titulär-Räthe.

Sekretärs der beiden Kriegs- und ausländischen Kollegien g).

Oberrentmeister in den Gouvernement.

Polizeymeister in der Residenz.

Bürgermeister im Magistrat, sollen in der Hauptstadt nicht umwechseln.

Landrichter der Provinzen h).

Professoren bey den Akademien.

Doctoren in allen Facultäten die in Diensten stehen.

Hofjägermeister i).

Hofceremonienmeister.

Oberküchenmeister.

Die Kammerjunker k).

g) Man nennt es das Kollegium der auswärtigen Affairen, daher der Uebersetzer das Wort ausländisch gebraucht hat.

h) In Liefland haben sie nach der schwedischen Rangordnung Majors Rang.

i) Jezt haben sie einen höhern Rang.

k) Sie haben jezt Brigadiers-Rang, und gehen, wenn sie zur Armee versezt werden, dahin als Brigadiers.

Archivarien bey den Reichsarchiven.	
Translateurs und Protokollisten bey dem Senat.	
Schatzmeister bey den Münzhäusern.	
Assessoren des Hofgerichts in der Residenz.	
Directeurs der Zölle in den Häven.	

Zehende Klasse.

Militär.

Armee.	Garde.	Artill. u. Fortificat.	Flotte.
Kapitänlieutenants l).	Sekondlieutenants m).	Lieutenants.	
		Kapitänlieutenants von der Fortification.	
		Auditeurs.	
		Zeugwärter.	
		Oberwagenmeister.	
		Kapitäns bey den Handwerkern.	

Stats-

l) Dergleichen hat man jetzt nicht bey den Feldregimentern.
m) In der russischen Sprache heissen sie Unterlieutenants; bey den im russischen Reich wohnenden Deutschen ist der Ausdruck [illegible] gewöhnlich.

Stats- und Hofbeamte.

Sekretärs der Kollegien.
Bürgermeister bey den Magisträten im Reich.
Translateurs und Protokollisten der Kriegs-, Admiralitäts- und auswärtigen Kollegien.
Oberökonomiekommissärs bey den Gouvernementern.
Oberkommissärs bey den Gouvernementern.
Assessoren der Hofgerichte in den Gouvernementern n).
Oberzehender.
Bergmeister.
Oberbergprobierer.

Eilfte Klasse.

Armee	Garde.	Art.	Flotte.	Stats- u. Hofb.
			Sekretärs bey d. See-Stat o).	

n) Nach hoher Senats-Ukase vom 4ten Jun. 1726 sollen die Hofgerichts-Assessoren in Riga den ihnen in der schwedischen Rangordnung beygelegten Majors-Rang haben.

Zwölfte Klasse. o)

Militär.

Armee.	Garde.	Artillerie und Fortification.	Flotte.
Lieutenants.	Fähnriche.	Sekondlieutenants. Lieutenants von der Fortification. Wagenmeister.	Sekondlieutenants. Schiffer vom ersten Rang.

Etats und Hofbeamte.

Sekretärs in Hofgerichten, Kanzeleyen und Gouvernementern. Kammeriers in Kollegien. Rathsherrn in der Residenz. Münzmeister. Forstmeister. Güterverwalter. Markscheider.	Hofjunker p). Hofmedikus.

Drey

o) Ausser dieser einzigen Bedienung, finde ich keine andre in dieser Klasse.

p) Schon seit geraumer Zeit sind am russisch-kaiserlichen Hofe gar keine Hofjunker gehalten worden.

Dreyzehnte Klasse.

Militär.

Armee.	Garde.	Artillerie und Fortification.	Flotte.
Sekondlieutenants. Flügeladjutanten bey Generalmajoren q).		Stückjunker. Sekondlieutenants von der Fortification.	

Etats und Hofbeamte.

Sekretärs in den Provinzen. Mechaniker. Postmeister in St. Petersburg und Riga. Translateurs und Protokollisten der Kollegien. Aktuarien und Registratoren bey dem Senat.	

Vier-

q) Die Generalmajors haben nur einen Adjutanten.

Vierzehnte Klasse.

Militär.

Armee.	Garde.	Artillerie und Fortification.	Flotte.
Fähnriche. Flügeladjutanten bey Generallieutenanten und Brigadiers *).		Fähnriche von der Fortification.	Schiffkommissärs. Schiffer vom zweiten Rang. Constables.

Etats und Hofbeamte.

Kommissärs der Kollegien.
Fiscäle bey den Hofgerichten und Gouvernementern.
Kämmeriers in den Provinzen.
Landkommissärs.
Assessoren in Provinzialgerichten.

Hofdirecteur.
Hofmeister von den Pagen.
Hofsekretär.
Hofbibliothekar.
Antiquarius.
Hofkammerier.
Hofauditeur.
Hofquartiermeister.
Hofapotheker.

Schloß-

*) Da die Brigadiers jetzt als Obristen Regimenter kommandiren, so haben sie die Regiments-Adjutanten.

Archivarien, Aktuarien,
Registratoren, und
Buchhalter bey den Kollegien.
Landrentmeister.
Postmeister in Moskow und andern grossen Städten wo Gouverneurs residiren.
Kollegien-Junkers.

Schloßvogt.
Hofzeugmeister.
Kabinets-Courier.
Mundschenk.
Küchenmeister.
Kellermeister.
Exerzitienmeister.
Hofbalbier.

„Vorhergehender Rangtabelle werden fol„gende Punkte beygefügt, worinnen angewiesen „wird, welcher Gestalt ein Jedweder sich dieser „Rangordnung zu gebrauchen hat.“

1.

Die Prinzen so entweder aus Unserm Geblüte herstammen, oder auch mit Unsern Prinzeßinnen vermählt sind, haben allezeit die Precedence und den Rang vor allen Fürsten und hohen Offizianten des Russischen Reichs.

2.

Wenn es sich zutrüge, daß See- und Land-Bediente gleichen Rangs zusammen kommandirt würden, so sollen zur See die Seebedienten, auf dem Lande aber die Landbedienten, über die an-

dern

dern das Kommando führen, wenn auch gleich der andre älter in Diensten wäre.

3.

Derjenige so einen höhern Rang als ihm zugestanden, prätendiren, oder selbst nehmen würde, soll für jedes Mal 2 Monats Gage zur Strafe büssen; die aber ohne Gage dienen, sollen so hoch gestraft werden, als denen Gage ist, mit denen sie den Rang haben, und welche wirklich salarirt werden. Von den Strafgeldern soll der Angeber den dritten Theil empfangen, das übrige aber kan dem Hospital zum Besten angewandt werden. Dennoch wird die Beobachtung des Rangs nicht in solchen Fällen erfodert, wenn Einige als gute Freunde und Nachbarn zusammen kommen, wie auch nicht in öffentlichen Assembleen, sondern nur in der Kirche beym Gottesdienst, bey öffentlichen actibus am Hofe, als nemlich wenn den Ambassadeuren Audienz gegeben, oder öffentlich Tafel gehalten wird, desgleichen bey andern Gelägen, dabey Ceremonien observirt werden, als auf Hochzeiten, Kindtaufen, und dergleichen öffentlichen Festins, wie auch Begräbnissen. Mit gleicher Strafe ist auch derjenige anzusehn, der Jemanden seinen Rang cediren würde. Hierüber sollen die Fiscäle ein genaues Auge haben, auf daß hiedurch die Leute

sich

sich merklich zu machen angereitzt werden; und alsdann nur solche, nicht aber einbildische und aufgeblasene faule Bäuche, Ehre geniessen. Mit oberwähnter Strafe sollen alle sowohl männ- als weiblichen Geschlechts ohne Ausnahme in Entstehung schuldiger Observanz, angesehen werden.

4.

Bey gleichmäßiger Strafe soll sich keiner unterstehen einen Rang zu prätendiren, so lange er von seinem Karakter keine Vollmacht aufweisen kan.

5.

Es soll auch keiner sich einen Rang anmaßen nach dem Karakter den er etwa in fremden Diensten erhalten hat, bis Unsre allergnädigste Confirmation darüber gegeben worden, womit wir Jedweden nach seinen Verdiensten zu begnadigen geneigt sind.

6.

Ohne habende wirkliche Vollmacht kan keiner auf seinen etwa erhaltenen Abschied einen Rang prätendiren, es wäre denn solcher Abschied unter Unserer eignen Handschrift ertheilt.

7.

Das verheirathete Frauenzimmer muß sich nach dem Rang ihrer Männer achten; widrigen-

soll

falls aber den angesezten Strafe, nicht anders als die Männer, gewärtigen.

8.

Den Söhnen der Knesen (Fürsten), Grafen, Baronen, vornehmsten Noblesse und Offizianten ansehnlicher Chargen Unsers Reichs, erlauben Wir zwar en egard ihrer vornehmen Herkunft und ihrer väterlichen hohen Karaktere, auf öffentlichen Assembleen, wo der Hof versammelt seyn würde, gar gern einen freien Zutritt, und soll Uns recht gefällig seyn, wenn sie von Andern niedrigen Standes, in allen Fällen standmäßig sich distinguiren. Dem ohngeachtet aber können Wir doch keinem einen Rang zugestehn, so lange sie sich gegen Uns und das Vaterland nicht meritirt gemacht, und dadurch einen Karakter erworden haben.

9.

Dahingegen sollen die Fräuleins deren Väter in der ersten Klasse rangirt stehen, so lange sie unverheirathet bleiben, einen Rang über alle Frauen von der fünften Klasse haben, als nemlich unter den Generalmajors und über die Brigadiers. Desgleichen die Fräuleins deren Väter in der zwoten Klasse, über die Frauen von der sechsten Klasse; folglich die Fräuleins deren Väter von der dritten Klasse, über die Frauen von der siebenten Klasse.

10. Die

10.

Die Dames und Fräuleins am Hofe, sollen so lange sie in wirklichen Diensten stehn, folgenden Rang genießen:

Die Oberhofmeisterin von Ihro Majestät der regierenden Kaiserin, hat den Rang über alle Dames.

Die wirklichen Staatsdamen von Ihro Majestät der regierenden Kaiserin, folgen den Frauen der wirklichen Geheimenräthe.

Die wirklichen Kammerfräuleins haben einen Rang mit den Kollegien-Präsidenten-Frauen.

Die Hofdamen mit den Brigadiers-Frauen.

Die Hofmeisterin von Unsern Prinzessinnen, mit den wirklichen Staatsdamen Ihro Majestät der Kaiserin.

Die Kammerfräuleins von Unsern Prinzessinnen, folgen den Hofdamen von Ihro Majestät der regierenden Kaiserin.

Die Hoffräuleins von Unsern Prinzessinnen, folgen den Hoffräuleins von Ihro Majestät der regierenden Kaiserin.

Es sollen auch sowohl russischer als ausländischer Offizianten eheliche Kinder und Nachkömmlinge, deren Väter von den ersten acht Klassen sind, oder wirklich gewesen sind, [illegible]

den Besten und ältesten Adel in aller Würde und Präferenze gleich geachtet werden; unangesehn sie von geringer Extraction und Herkunft, auch niemalen von einem gekrönten Haupte in den Adelstand erhoben, noch mit einem adlichen Wapen versehn seyn mögen.

12.

Im Fall Jemand von Unsern hohen und niedrigen Offizianten, zween oder mehr Dienste entweder hat, oder nur einen höhern Rang als sein Dienst mitbringt, erhalten; soll selbiger bey allen Gelegenheiten zwar den Rang seines vornehmern Dienstes genießen; wenn er aber die Affären seines geringern Dienstes verrichtet, kan er alsdann nur an dem Orte, nicht den Rang seines höhern Karakters, oder den Titel prätendiren, sondern muß mit dem Karakter davon er zu der Zeit Dienste thut, sich begnügen.

13.

Weil der Civiletat noch nicht regulirt gewesen, und daher fast Niemand, oder doch sehr Wenige, von Adel gradatim sich von unten auf gedient, jezt aber die unumgängliche Nothwendigkeit erfodert, auch einige hohe Chargen zu besetzen; als haben Wir Uns nicht entbrechen können zu verordnen, daß zu den Chargen solche Leute employirt werden sollen die die erforderliche Capa-

rite haben, unangesehn sie zuvor in keinen Diensten gestanden hätten. Wenn aber Wir nun hierbey leichtlich abnehmen können, es werde dem Militäretat (angesehn derselbe in so langen Jahren und durch so schwere Fatiguen sich endlich aufgedient,) des Ranges wegen sensible fallen, daß Andre die sich gar nicht meritirt gemacht, mit ihnen in gleichen oder auch höhern Rang stehen sollen; so haben Wir diesem vorzubeugen, hiemittelst verordnen wollen, daß gleichwohl diejenigen so dergestalt erhoben werden, sich nachgesetztermaassen in gewissen Jahren um ihren Rang verdient machen sollen; und zu mehrerer Observanz muß von denenjenigen die obbemeldtermaassen aus Noth bey dem Civiletat und nicht gradatim befördert würden, aus dem Senat dem Oberfiscal gehörige Notiz gegeben werden, zu welcher Zeit sie ihre Dienste angetreten, damit die Fiscäle über diese Verordnung den Rang betreffend, gebührend halten können. Damit aber hinführo die offenen Plätze gradatim, wie bey dem Militäretat gewöhnlich remplacirt, aber keine Andern dazu geraffet werden mögen; so sollen von nun an bey den Kollegien 6 bis 7, oder auch weniger, Kollegien-Junker angenommen werden; im Fall aber mehrere nöthig wären, wird solches am gehörigen Ort gesucht.

 14. Es

14.

Es soll der junge Adel in den Kollegien gradatim von unten auf dienen, und zwar anfangs als Kollegien-Junker, nachdem sie vorgängig bey den Kollegien examinirt und tüchtig befunden, auch dem Senat vorstellig (gemacht sind), und ihre Vollmacht erhalten. Diejenigen aber so nicht gelehrt sind, und aus Noth in Ermangelung gelehrter Leute angenommen werden, sollen zwar als Titulär-Kollegienjunker bestellt werden, und dieselben Jahre in denen ihnen kein Rang bestanden wird, auch keinen Rang geniessen, bis sie wirkliche Kollegienjunker geworden:

Mit einem Korporal	1 Jahr	Monat.
Mit einem Sergeant	1 —	—
Mit einem Fähnrich	1 —	6
Mit einem Lieutenant	2 —	—
Mit einem Kapitän	2 —	—
Mit einem Major	2 —	—
Mit einem Obristlieutenant	2 —	—
Mit einem Obristen	3 —	6

Die Korporal- und Sergeant-Jahre sollen denenjenigen angerechnet werden, welche sich auf die in den Kollegien nöthigen Wissenschaften gelegt, und solche wirklich gelernt haben, als da sind: Die Administration der Justiz, die ein-

und

und ausländischen Commercia zum Aufnehmen des Reichs und der Oekonomie; worüber sie zuvor gehörig examinirt werden müssen.

Es sollen auch die so sich obbemeldeter Wissenschaften befleißigen, aus den Kollegien auf gewisse Zeit in fremde Länder hinausgeschickt werden, damit sie Gelegenheit haben die Praxin wohl zu fassen.

Die aber mit größern Diensten sich signalisiren, können auch mit einem höhern Rang für ihre Bemühungen angesehen werden, wie solches auch bey dem Militäretat mit denen die gute Meriten von sich sehen lassen, practicable ist: Doch aber soll dieses nur allein vom Senat und zwar mit Unserer Unterschrift geschehen.

15.

Die vom Militäretat, so nicht von adlicher Extraction, wenn sie sich bis zum Oberoffiziers Karakter ausdienen, sind alsdann wirkliche Edelleute zusammt ihren Kindern so sie als Oberoffiziers gezeugt haben. Falls sie aber in diesem Stande keine Kinder erzeugen würden, wohl aber schon zuvor einige gezeugt hätten, soll auch von solchen Kindern eins, und zwar für welches die Väter Ansuchung thun würden, nobilitirt werden. Dahingegen sind die Kinder der Civil- als auch der Hofbedienten so in Karaktern stehen, aber

nicht von adlicher Extraction seynd, keine Edelleute.

16.

Da auch keinem als Uns und andern gekrönten Häuptern zukommt, Jemanden mit der adlichen Würde, Wapen und Petschaft zu begnadigen; hingegen vielfältig verspürt wird, daß sich Viele für Edelleute ausgeben, die es doch in der That nicht sind; Andre aber eigenmächtiger Weise sich solcher Wapen anmaßen, die ihre Vorfahren nie geführt, noch ihnen von Unsern Antecessoren oder fremden gekrönten Häuptern jemals conferirt worden; Einige sogar wohl solche Wapen sich zuzueignen unterstehen, welche von regierenden Puissanzen oder andern berühmten Familien geführt werden: so haben Wir diejenigen so solches angeht, hiemittelst gnädigst ermahnen wollen, sich vor einer solchen Unanständigkeit und daraus unausbleiblich erfolgenden Schimpf und Ahndung hinführo zu hüten; wie denn hiebey jedermänniglich bekannt gemacht wird, daß Wir dieserwegen einen Heroldsmeister verordnet, und hat sich Jedermann hierüber bey demselben mit einem Memorial zu melden, und seine Decision abzuwarten, wie folget:

Diejenigen so von Adel sind, und adliche Wapen führen, müssen beweisen, daß sie oder ihre

Vor-

Vorfahren solches durch eine Begnadigung erhalten, oder von Unsern Antecessoren, oder aus sonderbarer Unsrer Gnade zu der Würde erhoben seyn. Hierzu wird denenjenigen, so dieses erster Gestalt gedachtermaaßen in kurzer Zeit nicht klärlich darthun können, anderthalb Jahre Zeit vergönnet; und wenn sie auch alsdann auf erfodern solches nicht gehörigermaaßen erweislich machen würden, dabey aber die im Weg stehenden Hindernisse glaubwürdig beybrächten, soll davon dem Senat Notiz gegeben werden, welcher denn nach genauer Einsicht die Sache an Uns gelangen lassen wird.

Falls auch Jemand wegen seiner geleisteten Dienste um eine solche Begnadigung anhalten würde, soll von seinen Meriten Nachricht eingenommen, und wenn befunden worden, daß derselbe sich wohl verdient gemacht hat, davon dem Senat Notiz ertheilt werden, welcher alsdann Uns solches vorstellig zu machen schuldig ist. Denenjenigen aber sowohl russischer als anderer Nationen von Adel oder Unadel, welche sich bis zur Oberofficiers-Charge aufgedient haben, sollen nach ihren Meriten, Wapen zugelegt werden. Eines Gleichen haben sich auch die zu erfreuen, die zwar in keinen Kriegsdiensten gestanden, und

sich

sich gar nicht meritirt gemacht, dennoch ihren Adel von hundert Jahren her deduciren können.

Die Ausländer so in Unsern Diensten stehen, müssen ihren Adel und Wapen entweder mit ihren Diplomen oder publiken Gezeugnissen und Testimonien von der Regierung ihres Vaterlands dociren.

17.

Es sind auch die hierbey specificirten Dienste, als nemlich: Präsidenten und Vicepräsidenten bey den Hofgerichten, die Oberlandrichter in der Residenz, Präsident im Magistrat in der Residenz, Oberkommissärs in den Kollegien, Kommandanten, Oberrentmeister und Landrichter in den Gouvernementern und Provinzen, die Schatzmeister bey den Münzhäusern, die Directeurs der Zölle in den Häven, Oberökonomiekommissärs in den Gouvernementern, die Assessoren bey den Hofgerichten in den Gouvernementern, Kammeriere bey den Kollegien, die Rathsherren in der Residenz, die Hofmeister, die Kommissäre in den Kollegien, die Kammeriere in den Provinzen, die Landkommissäre, die Assessoren in den Provinzialgerichten, die Landrentmeister, die nicht für beständige Chargen, sondern für Kommissionen gehalten werden: daher sollen sie auch Rang haben, so lange sie wirklich solchen Diensten vorstehen;

haben; wenn sie aber verändert, oder abgesetzt werden, so sollen sie solchen Rang nicht zu genießen haben.

18.

Die welche wegen schwerer Verbrechen abgesetzt, und entweder öffentlich auf dem Markt abgestraft, oder gepeinigt, oder auch nur von dem Büttel entblößt werden, dieselben sind auch ihres gehabten Titels und Rangs dadurch verlustig. Es sey denn, daß selbige hinwiederum wegen einiger geleisteten Dienste von Uns unter Unseren eignen Hand und Siegel in ihren völligen Ehrenstand restituirt, und solches öffentlich publicirt worden *).

Explication von den Gepeinigten.

Es pflegt bey der Pein zu geschehen, daß Viele aus Bosheit leichtfertiger Leute unschuldig angegeben werden; derohalben kan ein solcher der unschuldig gepeinigt worden nicht unter ehrliche Leute gerechnet werden, sondern es muß ihm seine



*) Schon diese alte Verordnung des Kaisers Peter I widerlegt das lächerliche Vorgeben eines Franzosen in der großen Encyclopädie von Diderot. raisonné als sey [illegible] gewesen.

seine Unschuld mit allen Umständen ein Geleitsbrief ertheilt werden *).

19.

Weil auch das Ansehn und die Würde einer Charge bey manchen Personen öfters dadurch verkleinert wird, wenn die Kleidung und übrige Aufführung denenselben nicht gemäß ist; dahingegen wiederum sich Viele dadurch ruiniren, daß sie sich in der Kleidung über ihren Stand und Vermögen hervorthun: darum erinnern Wir gnädigst, daß ein Jeder solche Kleidung, Equipage und Livree habe, wie es sein Vermögen und Karakter erfodern. Hiernach sollen sich alle richten, und vor gesezter Strafe hüten. Gegeben unter Unsrer eignen Unterschrift und Reichsinsiegel, in Unserer Residenz.

„Wir Anna von Gottes Gnaden Kai„serin und Selbstherrscherin von ganz Ruß„land etc. etc. etc.

Demnach Uns allerunterthänigst vorgetragen worden, wasmaßen Viele von Hof- und Civilbedienten, welche einen Rang mit den Generalen,

*) Da neuerlich alle peinliche Befragungen abgeschaft, und alle Inwohner Rußlands gegen falsche Anklagen gesichert sind, so fällt diese Verordnung hinfüro weg.

neralen, Staab und Oberofficieren haben, sich nicht nur selbst gleich selbigen tituliren, sondern auch von Andern dergleichen Titulatur annehmen, als wenn sie wirklich Kriegsbedienungen hätten, und übrigens sich ihres eignen Karakters in welchem sie stehen, nicht bedienen; ingleichen daß diejenigen Kriegsbedienten, welche weniger als Generals en Chef, einige aber nur Brigadiers sind, und im Staatsrange stehen, sich schlechthin Generals tituliren. Alldieweil aber dadurch nicht wenig Unordnung entsteht: als haben Wir allergnädigst befohlen, durch diese Unsere Ukase zu Jedermanns Wissen zu publiciren, daß nicht nur hinführo sich Niemand unterstehe, diesem zuwider einen solchen Karakter zu entlehnen in welchem er nicht stehet, und ein Jeder solches seinen Bedienten ernstlich verbiete; sondern daß auch ein Jeder sowohl schriftlich als mündlich bey Verlust Unserer Gnade, sich keiner andern Titulatur arrogire als dessen Karakter mit sich bringt.

Nach eigenhändig unterschriebener Originalukase Ihro Kaiserlichen Majestät.

(L. S.) den 13ten November 1731.

„Wir

„Wir Anna von Gottes Gnaden Kai-
„serin und Selbstherrscherin von ganz
„Rußland etc. etc. etc.

Befehlen hierdurch der Generalität, den Stabs- und Oberofficieren von der dritten bis zu der untersten Klasse, kraft der zur Zeit der Regierung Unsers Vetters Ihro kaiserlichen Majestät Petri des Grossen hochmildigsten Gedächtnisses, ergangenen Ordre, wie auch gemäß der publicirten Rangtabelle, allergnädigst, vor denen welche in Civil- und andern Bedienungen stehen, und mit den Militärbedienten gleichen Rang haben, ungeachtet diese letzteren später denn die ersten in Dienste getreten, bey allen publiken und andern Gelegenheiten und Dinern, so wie es vor dem gewesen, den Vorzug zu haben; die ersten 2 Klassen aber bleiben in dem Range wie es anjetzo damit gehalten wird.

Nach eigenhändiger unterschriebenen Originalukase Ihro kaiserlichen Majestät.

(L. S.)

Gedruckt zu Moskow beym Senat den 15ten November 1731.

Rang-

Rangordnung
in den Gouvernementern oder neuerlichst eingerichteten Statthalterschaften;
aus
Ihro Kaiserlichen Majestät Katharina II.
Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements des russischen Reichs, 2ten Hauptst. und aus des 2ten Theils 30sten Hauptst.

Ihro kaiserliche Majestät haben den Beamten, wenn sie für sich keinen höhern Rang haben, so lange sie in Diensten sind, folgenden Rang beyzulegen geruhet:

Der Gouverneur oder Verweser der Statthalterschaft, wenn er für sich keinen höhern Rang hat, gehört zur 4ten Klasse.

Der Vicegouverneur, und die Vorsitzer des peinlichen, ingleichen des bürgerlichen Gerichtshofes, gehören zur 5ten Klasse.

Die Räthe der Statthalterschafts-Regierung, die Räthe des peinlichen ingleichen des bürgerlichen Gerichtshofes, der Oekonomie, Director,

Director, der Rath des Kammeralhofs, der Gouvernements-Procureur, der erste und zweyte Vorsitzer des Oberlandgerichts, der Richter des Gewissensgerichts, gehören zur 6ten Klasse.

Der Marschall des Adels, die Beysitzer und der Procureur des Oberlandgerichts, die Gouvernements-Anwälde der Kronssachen und der peinlichen Sachen, die beiden Vorsitzer des Gouvernements-Magistrats und der Oberrechtspflege, die adlichen Beysitzer des Gewissensgerichts, gehören zur 7ten Klasse.

Die Assessoren der Gerichtshöfe, der Gouvernements-Rentmeister, die Anwälde der Kronssachen und der peinlichen Sachen bey dem Oberlandgericht, der Procureur des Gouvernements-Magistrats und der Oberrechtspflege, der Kreisrichter, der Stadtvogt, der Gouvernements-Landmesser, gehören zur 8ten Klasse.

Der Kreishauptmann oder Ordnungsrichter, der Richter der Rechtspflege, die Beysitzer des Kreisgerichts, und der Kreis-Rentmeister, gehören zur 9ten Klasse.

Die adlichen Beysitzer des Niederlandgerichts, das Haupt der Bürgerschaft, die Beysitzer des Gouvernements-Magistrats, die bürgerlichen

lichen Beysitzer des Gewissensgerichts, die Krons- und peinlichen Anwälde des Gouvernements-Magistrats und der Oberrechtspflege, gehören zur 10ten Klasse.

Die 2 Bürgermeister des Stadtmagistrats einer Gouvernements-Stadt, und der Kreis-Anwald, gehören zur 11ten Klasse.

Die 2 Bürgermeister des Stadtmagistrats, und die Rathmänner des Magistrats einer Gouvernements-Stadt, gehören zur 12ten Klasse.

Die Rathmänner des Stadtmagistrats, und die Bürgermeister in den Flecken, gehören zur 13ten Klasse.

Die Stadtältesten, die Richter des mündlichen Gerichts, die Rathmänner in den Flecken, gehören zur 14ten Klasse.

Die Beysitzer der Ober- und Nieder-Rechtspflege, des Niederlandgerichts, und die aus den Landleuten gewählten Beysitzer des Gewissensgerichts, werden zu keiner Klasse gerechnet; aber so lange sie in Diensten sind dürfen sie ohne Urtheil und Recht mit keiner Strafe belegt werden. Nach Verlauf ihres Termins sollen sie in ihren Wohnsitzen unter ihres Gleichen als die ersten angesehn werden.

Ferner:

Ferner:

Die 2 Vorsitzer des Oberhofgerichts (in der Residenz), wenn sie für sich keinen höhern Rang haben, und so lange sie in Diensten sind, werden gerechnet zur 6ten Klasse.

Die Räthe und der Procureur des Oberhofgerichts, zur 7ten Klasse.

Die Anwälde der Kronssachen und der peinlichen Sachen beym Oberhofgericht, zur 8ten Klasse.

Die Assessoren beym Oberhofgericht, zur 9ten Klasse.

Der Hofrichter im Niederhofgericht (in der Residenz), zur 8ten Klasse.

Die Beysitzer des Niederhofgerichts, zur 9ten Klasse.

II.

Der Luxus in unsern Nordländern.

Ein weichlicher Franzose schaudert vor dem Anblick unsers in seinen Augen rauhen Nordens zurück. Unausstehlig ist ihm unser mehr als halbjähriger Winter, noch unausstehliger ein fast eben so lange mit tiefem Schnee bedecktes Erdreich; und welches Entsetzen machen ihm die durchdringenden Fröste die sich zuweilen in unsern besten Sommer-Nächten einfinden. Alles überredet ihn, die Natur habe sich zu stiefmütterlich gegen uns bezeigt, und alle die tausendfach reitzenden Annehmlichkeiten, welche sie mit verschwenderischer Hand unter jeden wärmern Himmelsstrich austheilte, unsern Gegenden gänzlich entzogen. Wir wollen uns hierüber mit ihm in keinen Streit einlassen, ihm seine vermeintlich glücklichere Lage nicht beneiden, doch auch über unser Loos nicht klagen. Vorzügliche Gaben, die nothwendigsten und wichtigsten, welche man zu den ersten und unentbehrlichsten Bedürfnissen zählt, verliehe uns die Natur in reichlichem Maaß, so daß wir mit unserm Ueberschuß den wärmern Gegenden

aushelfen können. Wie viel Schiffe drängen sich jährlich als willige Abnehmer in unsre Häven, um Brod, allerley Arten von Holz, Flachs, Hanf, Häute, Pech, und mancherley andre wichtige Bedürfnisse von uns zu erhandeln: wofür sie uns alles was uns von der Natur versagt zu seyn scheint, anbieten. Wie leicht können wir was zu des Lebens Annehmlichkeiten gehört, gegen unsern Ueberfluß eintauschen. Wenn wir uns dieselben nicht muthwillig aus übel verstandener Sparsamkeit versagen; wenn wir nicht unsrer Neigung zum Trotz, das Gefühl des Schönen und Angenehmen in uns ersticken; das heißt, wenn Luxus bey uns herrscht: dann haben wir beides, die ersten Bedürfnisse, und einen Wohlstand welchen die Annehmlichkeiten des Lebens erhöhen. Verdienen wir alsdann beklagt, oder beneidet zu werden? Unser Luxus hält uns ja gegen allen Nachtheil schadlos, und macht uns zu sehr glücklichen Erdbewohnern.

Dieß wäre eine kurze Apologie des Luxus für die Nordländer. Aber wie falsch, wie gefährlich wird sie in den Augen übel unterrichteter oder milzsüchtiger Männer, sonderlich des menschenfeindlichen Geitzes, und seiner etwas wildern Schwester der dummen Sparsamkeit,

aussehn! Ohne Umschweif erklären sie insgesammt den Luxus für eine Geisel der Länder, für eine Pest der guten Sitten, für den nächsten Weg zur Armuth, und mit einem Wort für alles erdenkliche Böse. Daher sehe ich mich gezwungen erst eine kurze Erläuterung voranzuschicken, doch ohne mich in eine weitläuftige Abhandlung einzulassen, da schon bis zum Eckel viel für und wider den Luxus ist geschrieben worden *): ein merkwürdiger Beweis, daß man über einen Ausdruck streitet, den jeder Schriftsteller nach seiner Laune, seinem Hang, und seinen Vorurtheilen mit einem selbst beliebigen Begriff gestempelt hat. Wie Viele sind dadurch zu falschen Schlüssen hingerissen worden!

Das Wort Luxus hat erst in neuern Zeiten in unserer Sprache ein Bürgerrecht erhalten: daher ist es kein Wunder, daß Viele einen falschen, wenigstens schwankenden, Begrif damit verknüpfen, liest man doch gar Schriften darüber, wo man nach einer genügthuenden Erklärung vergeblich sucht: es ist auch in der That schwer sie zu geben, nachdem Ausdruck und Sache so sehr

 sind

*) Im gleichfolgenden Aufsatz finden Leser die mit der neuen Litteratur nicht hinlänglich bekannt sind, hiervon Beyspiele.

sind verschrien worden. So neu aber das Wort uns immer seyn mag, dürfen wir doch nicht denken als hätte bey unsern tapfern Vorfahren kein Luxus geherrscht. Jedes Zeitalter, jedes Land, fast möchte man sagen, jeder Mensch hat seine eigne Arten des Luxus, die der beobachtende Geist unter einen allgemeinen Begrif ordnen wird.

Luxus ist nicht sinnlose Schwelgerei, nicht strafbare Verschwendung, nicht weibische Weichlichkeit, nicht verderbliche Wollust; nur wenn er ausartet, können aus ihm dergleichen zu Grunde richtende Laster entstehen; wie die ausartende Ehrbegierde eine lächerliche Ruhmsucht, die weise Sparsamkeit wenn sie aus ihren Schranken weicht, schändlicher Geiz, die übertriebene Andacht Schwärmerei, und fast jede übel verstandene Tugend bald Fehler kan werden. Auch ist der Luxus nicht immer verfeinerter Geschmack, nicht bloße Eitelkeit; nicht steter Hang zu frivolen Dingen: obgleich dieselben bey ihm statt haben können, je nachdem Sitte, Vorurtheil, Zeit oder Mode ihren Einfluß äussern. Wenn er das ist was er seyn soll, so steht er gleichsam zwischen Verschwendung und Kargheit in der Mitten; man könte ihn daher als einen unserm Vermögen angemessenen Aufwand, oder als den

Ge-

Gebrauch der Reichthümer und der Emsigkeit um sich das Leben angenehm zu machen, ansehn. Freilich kommt hierbey alles darauf an, daß wir 1) genau berechnen welcher Aufwand sich mit unserm Vermögen vertrage. Unmündige müssen dieß von ihren Vormündern erfahren; Männern die ihr Vermögen selbst verwalten, muß man die Einsicht es selbst bestimmen zu können, zutrauen, oder man würde ihrer Ehre einen empfindlichen Streich versetzen. 2) Daß wir auf die Dinge sehen in welchen wir des Lebens Annehmlichkeiten setzen. Hierbey hat der Philosoph als strenger Sittenrichter durchaus keine Stimme; eigner Hang, wäre er auch nur bloßes Vorurtheil (und wie viel Schonung und Nachsicht verdient dasselbe oft!) muß allein den Ausschlag geben. Eine aufgedrungene Annehmlichkeit hört gleich auf Annehmlichkeit zu seyn, wenigstens verliert sie durch den Zwang fast allen Reiz; wie das schönste Frauenzimmer in den Augen eines feurigen Jünglings der wider seinen Willen das Ehebündniß vollzieht.

Hier ist die Rede nicht von einem Verbot, wodurch die höchste gesetzgebende Macht etwa die Einfuhre gewisser fremden Waaren untersagt, um den inländischen Fabriken mehrere Abnehmer zu verschaffen, wovon man in England

 und

und Preussen Beyspiele findet; noch von hohen Zöllen, mit welchen entbehrliche, oder bloß bey reichen Leuten beliebte Dinge, zum Vortheil des Staats belegt werden; auch nicht von nöthig befundenen Einschränkungen, wenn der Aufwand eine landverderbliche Richtung nimmt, wie z. B. vor verschiedenen Jahren die Hasardspiele im russischen Reich verboten wurden. Unter allen dergleichen weisen und nützlichen Einschränkungen behält der Unterthan noch immer völlige Freiheit nach seiner Lieblingsneigung die Früchte seines Fleisses, und seinen Reichthum, zu des Lebens Annehmlichkeiten zu verwenden.

Mit den vom Luxus gegebenen Begriffen, die ich von Andern entlehnt habe, und darüber ich mich noch im folgenden Aufsatz in umständlichere Erläuterungen einlassen muß, möchte wohl nicht Jedermann völlig zufrieden seyn. Viele sind gewohnt sich unter dem Luxus immer ein Ungeheuer zu denken; bey den Alten, sonderlich den Römern, drückte man gemeiniglich Ueppigkeit und Weichlichkeit dadurch aus; und heutzutage befürchten die Meisten, er habe in seinem Gefolge zu grunde richtende Armuth, Elend der Familien, vernachlässigte Kindererziehung, und wenn er allgemein wird, den Untergang des Staats. Daher darf

man

muß sich nicht wundern, wenn der geschäftige Kaufmann dessen Handlung durch den herrschenden Luxus einen vortheilhaften Schwung gewinnt, bey jeder etwanigen Einschränkung des Luxus, bangen Kummer fühlt; ob er gleich aus allen Kräften seine Gattin vom Luxus abzuhalten sucht. Man vermische nur nicht die Begriffe, so liegt im Luxus nichts Gefährliches; vielmehr ist er zu empfehlen: warum sollten wir uns des Lebens Annehmlichkeiten die sich uns darbieten, gefühllos fliehen; Härte wäre es, sie einem Menschen der sie sucht, wohl gar seine Zufriedenheit und einen Theil seines Glücks darin setzt, einschränken oder ganz untersagen. Nur dann erhebe man seine warnende Stimme, dann denke man an bessernde Verordnungen, wenn der Luxus aus seinen Schranken tritt, das heißt wenn er aufhört Luxus zu seyn z. B. wenn der Aufwand übertrieben, folglich nicht mehr unserm Vermögen und Einkünften angemessen ist. Solche Verschwender, deren Laufbahn sich in drückender Armuth, wohl gar in offenbaren Betrug endigt, behandle man zeitig als Kranke. Ferner, wenn durch den Aufwand die physischen und moralischen Vollkommenheiten des Menschen verringert werden; dieß Uebel hieß bey den Römern Luxus, wir nennen es Ueppigkeit. Ingleichen, wenn der

 Auf-

Aufwand der Eitelkeit, und dem Kreislauf der Ausgaben eine Richtung giebt, durch welche die Hervorbringung der Nahrungsmittel vermindert, und der gesellschaftliche Wohlstand geschwächt wird; in diesem Sinn nehmen die französischen Oekonomisten das Wort Luxus wenn sie dawider eifern. Alle dergleichen Arten des Aufwands sind wahre Uebel, im hohen Grad verderblich: oft verschlimmern sie sich noch durch die Quellen aus welchen sie unterhalten werden. Sie vertheidigen wollen, wäre Verbrechen wider Wirthschaftlichkeit, Moral und Politik; sie Luxus nennen ist offenbare Vermischung ganz verschiedener Sachen. Und dieß lezte, welches schon manchen Schriftsteller übereilt hat, muß nothwendig zu Trugschlüssen verleiten.

Auf einen, gleich jeder Tugend, in seinen Schranken bleibenden Luxus, den keine wilden Auswüchse verunstalten und umprägen, paßt gewiß immer der vorhin angenommene Begriff. Dann ist in jedem vorkommenden Fall die Entscheidung weder schwankend noch schwer: man sieht auf ein Land oder auf eine einzele Person, stellt den aufgefundenen Vermögens-Zustand neben den Aufwand; so ergiebt sich sogleich, ob Kargheit, oder Verschwendung, oder die goldne Mit-

telstraße zwischen beiden, nemlich Luxus, vorhanden sey. Daß sich mit dem letztern selbst die hochgepriesene Mäßigkeit vertrage, bedarf keines Beweises.

Nach diesen kurzen für dienlich erachteten vorläufigen Erinnerungen, wird es mir leichter fallen, über den Luxus in unsern Nordländern, davon ich die meisten nur gleichsam mit einem flüchtigen Blick durchgehen will, ein richtiges Urtheil zu fällen. Meine Haupt- oder Nebenabsicht hierbey, kan den Leser nur wenig interessiren: Thatsachen und Erfahrungen müssen hier den Ausschlag geben.

Den Anfang mache ich billig mit dem größten Reich, nemlich mit

Rußland.

Die in der Residenz herrschende Pracht ist aus öffentlichen Nachrichten allgemein bekannt; Fremde haben sie gesehn, und bewundert. Die kostbarsten Anstalten und immerwährenden Denkmäler, ausnehmend prächtige Gebäude, Feste deren gleichen man in andern Ländern nicht gesehen hat, vortreffliche Gärten, Schauspiele und andre Lustbarkeiten, schöne Equipagen, geschmackvolle Tafeln, und tausend andre Dinge welche die Sinne reitzen, und das Leben angenehm machen, sind redende Beweise des vorhandenen Luxus. Wäre er an

sich schädlich und dem Staat nachtheilig, so hätte ihn die grösste Gesetzgeberin gewiß längst von Ihrem Hof, aus der Residenz und aus Ihren weitläuftigen Staaten verbannt. Unmöglich würde ein so wichtiger Gegenstand Ihrem Alles umfassenden Blick entgangen seyn. Ob des Luxus Widersacher hierauf Etwas zu erwiedern getrauen, weis ich nicht.

Von der Residenz gilt zwar kein Schluß auf die Provinzen; aber auch hier findet man aller Orten einen den Reichthümern angemessenen Aufwand zur Annehmlichkeit des Lebens, und zwar in allen Ständen. Der reiche Adel zieht sich in allen Ländern gern nach der Residenz: in Rußland sieht man einen Theil desselben wenigstens eine Zeitlang, auf seinen Gütern zubringen. Welche Pracht, welcher Aufwand und Geschmack zeigen sich daselbst in Gebäuden, Gärten *), Equipagen, an den Tafeln, in der Menge der Bedienten, an kostbaren Hausrath, in Kleidern u. d. g. Einen Edelmann der 150 Seelen, folglich etwa 4 bis 700 Rubel jährliche Einkünfte hat, nennt Niemand reich: aber wie artig lebt er in seinem Hause; bey seiner Tafel herrscht Ueberfluß; tausend Dinge hat er in Bereitschaft seinem Gast alles

*) In ihren Treibhäusern findet man immer die schönsten und seltensten Früchte.

alles erwünschte Vergnügen zu verschaffen. Sein Luxus belebt die umherliegenden Dörfer, und giebt ihnen Mittel zum Erwerb. — Der Kaufmann versteht als ein weiser Rechenmeister die Kunst seinen Aufwand nach seiner Einnahme abzuwägen, doch ohne karg zu seyn; er versagt sich keine Annehmlichkeit des Lebens, wenn sie mit seinen Vermögens-Umständen bestehen kan; sonderlich verwendet er viel zur Kleidung seiner Gattin: mit welchen reichen und theuren Zeugen geht sie einher! und an ihrem Kopf hat sie gemeiniglich ein grosses Kapital von ächten Perlen. — Der russische Bauer ist äusserst arbeitsam und wirthlich; er scheuet keine Mühe wo er einen Erwerb zu finden hoft; doch kennt und liebt er nach seiner Art den Luxus, solte er ihn auch nur in Ruhe, Bequemlichkeit und starken Getränken setzen. Reiche Bauern, deren es in Rußland viele giebt, wenden wenig an Kleider, desto mehr an Hausrath, sonderlich an Silber und an Reitze des Geschmacks. — Ueberhaupt sind schöne Kleider und viel Silbergeschirre ein fast allgemein beliebter Aufwand in Rußland *).

Bey diesem allgemeinen Luxus, davon ich um Weitläuftigkeit zu vermeiden, nur einige

Striche

*) Wozu man noch die grose Menge der Speisen setzen kan.

Striche gezeichnet habe, und darüber wer nur in Rußland gereißt hat, wenn er kein Verleumder ist, ein Zeugniß ablegen kan) ist das Reich zu seiner jetzigen Größe hinangestiegen, die Kroneinkünfte werden immer beträchtlicher, der Handel blüht, der Adel lebt glücklich, der Kaufmann im Wohlstand, der Bauer in Zufriedenheit; Jedermann findet, wenn er nur will, Nahrung, Erwerb und Glück. Ist der Luxus schädlich? hat er, wie Einige träumen, weichlich gemacht und den kriegerischen Geist entnervt? welche Armee hat neuerlich so grosse Thaten gethan als die rußische? — Unter der Kaiserin Anna sahe man am St. petersburgschen Hof viel Pracht: das Reich befand sich dabey wohl. Und jetzt finden in Rußland sonderlich in St. Petersburg Hunderttausende von Menschen durch den wohlthätigen Luxus die Mittel ihr Leben zu unterhalten und dasselbe sich angenehm zu machen, das heißt selbst im Luxus zu leben.

Polen.

Welche Pracht, welchen Aufwand zeigt hier der reiche Adel, der mit einem mehr als republikanischen Trotz sich von seinen ärmern Brüdern bedienen läßt, und eifersüchtig darauf ist aller Orten seine Größe sichtbar zu machen. Mit welchem rauschenden Gefolge umgeben, zieht er

nach

nach der Stadt, oder zu seinem Freund um einen Besuch abzulegen! die Menge der ihn begleitenden Wagen und Reiter gleicht in der Ferne einer großen Handlungs-Karavane: denn er pflegt tausenderley Bequemlichkeiten und Geräthschaften mit sich zu führen. Seine Wohnung scheint ein Sitz der Pracht und des Vergnügens zu seyn: die Gebäude, Gärten u. d. g. sind keinem regierenden Fürsten unanständig; die Menge des Silbers, die kostbaren Hausgeräthe, die Gemälde, sind von großem Werth; mit dem reichsten Kopfschmuck erscheint die Gemahlin. Pracht und Ueberfluß herrschen bey der Tafel; der Keller enthält vortrefliche Weine, die besten ungerschen in Europa; was für schöne Pferde zeigt man in dem ansehnlichen Stall. Jagden, Schauspiele, Musik, ländliche Lustbarkeiten wechseln mit einander ab. — Der Reichen Luxus sezt den ärmern Adel in Stand wenn er zum Kriegsdienst keine Neigung fühlt, auf bequeme Art Unterhalt und Fortkommen zu finden; auch der Kaufmann und der Professionist gewinnen dadurch und leben im Wohlstand. Was für reiche Juden findet man in Polen! Selbst der Bauer fühlt kaum daß er ein Sklav ist; daher lassen sich daselbst, sonderlich in Großpolen, viel freie Leute als Kolonisten, wie in Rußland, häuslich nieder, und

finden

finden reichliche Nahrung durch den Ackerbau, den sie gegen eine mäßige Abgabe treiben. Den Ueberschuß seiner Produkten vertauscht der Pole, wie der Russe, gegen ausländische Waaren; so nehmen beide an den Lebens-Annehmlichkeiten eines jeden entfernten Landes Antheil: in jedem Stand findet man eine Art von Luxus.

Gleichwohl ist Polen ein sehr geldreiches Land; wie Viele haben von dort große Reichthümer geholt, ohne das Reich arm zu machen! Selbst unter den traurigsten Verwüstungen des Unsinns, innerlicher Unruhen, und des Kriegs, hat dasselbe seinen Wohlstand nicht eingebüßt: sobald die Ruhe hergestellt war, lebte Jeder glücklicher als vorher.

Kurland.

Stolz auf seine Freiheiten, sucht der kurische Adel so viel möglich in der Pracht es dem polnischen gleich zu thun: er macht Aufwand und liebt den Luxus, worin ihn seine Landes-Produkten die er immer vortheilhaft absetzen kan, begünstigen. Doch äussert sich hin und wieder eine Mäßigung oder Mischung, nach dem Beyspiel der Gränznachbarn, dem Verhältniß des Vermögens, oder der herrschenden Leidenschaft. Ueberhaupt genommen liebt man in Kurland, sonderlich

derlich in einigen Gegenden, das Gepränge, und gut besezte Tafeln: und das Land hat bey seinem ziemlich weit verbreiteten, doch nicht ausgearteten, Luxus keinen Nachtheil empfunden. Da ein Theil des Adels mit dem polnischen, der andre mit dem Liefländischen in der Lebensart überein zu stimmen scheint; so kan ich füglich eine nähere Anzeige ersparen.

Dännemark.

Verschiedene schöne und begehrige Landes-Produkten, nebst dem blühenden See-Handel, haben einen Wohlstand verbreitet, der immer den Luxus in seinem Gefolge hat. Der bereicherte Kaufmann kan einen seinem Vermögen angemessenen Aufwand machen; ihm sucht es der neue Adel, und diesem wieder der auf seiner Ahnen und vornehmen Vorfahren Menge stolze alte Adel, zuvor zu thun. Dieß macht eine stete Nacheiferung, und ein Bestreben, die sich auf verschiedene Arten äußern. Rang und Titel haben für eine in ihrer ersten Einfalt lebende oder sehr haushälterische Nation keinen Reitz. Sieht man auf die Menge der patentirten adlichen und unadlichen Personen in Dännemark, die sich nach dem Zeugniß öffentlicher Nachrichten fast wöchentlich vermehrt; so

muß

muß der Luxus daselbst schon zu einem hohen Grad gestiegen seyn. Und so ist es auch wirklich wenigstens in sehr vielen Häusern. Das Reich und dessen Innwohner befinden sich dabey im Wohlstand; anstatt durch den Luxus nach einer höchst falschen Voraussetzung weichlich zu werden, ist der Däne noch immer der brave Seemann wie vormals.

Schweden.

Ein Reich dessen Boden nur eines Theils fruchtbar, in vielen Gegenden aber undankbar oder gar unbearbeitbar ist; dem es daher an vielen unentbehrlichen Bedürfnissen fehlt; das zu deren Einkauf nur einige eigne Produkten auf fremde Märkte führen kan: muß nothwendig grosse Wirthe hervorbringen, und die beste Schule des Fleisses und der Sparsamkeit seyn. Wie viel vortrefliche ökonomische Schriften haben wir den Schweden zu danken; unter einem alten Schweden verstehn wir hier in Liefland immer einen vorsichtigen Haushalter; und unsre geschicktesten Hauswirthinnen erhalten wir aus Schweden. Daß aber ja nicht Jemand etwa daraus den übereilten Schluß mache, als lebe man daselbst äusserst kärglich, und aus Dürftigkeit mässig. Freilich trift man dort nicht so grossen Reichthum

an wie in Rußland und Polen, nicht so vortrefliche Produkten wie in diesen beiden Reichen, nicht so reichhaltige Bergwerke wie im ersten: aber viel Arbeitsamkeit, erfinderischen Geist, Ausdauer, Bestreben, und die Kunst jeden kleinen Vortheil zu seinem höchsten Nutzen zu bringen; daher lebt der Schwede, er sey Edelmann, Bürger, oder Bauer, gemächlich, gar im Luxus. Dieß wird Manchen etwas befremden: es ist aber eine unwidersprechliche Wahrheit. Der Schwede denkt nicht blos an den Erwerb; er genießt auch die Früchte seiner Arbeit, und macht sich das Leben nach dem Verhältniß seines Vermögens angenehm. Ein Edelmann der 10,000 Thaler eignes Vermögen besitzt, lebt in seinem Haus artig, und macht einen anständigen Aufwand, mehr als ein Mann von einem dreymal größern Vermögen in manchem andern Lande.

In den traurigen Zeiten der Verwirrung glaubten die versammelten Reichsstände immer, der Aufwand im Reich sey zu groß und eine Quelle des überhandnehmenden Elends, dessen wahre Ursach aufzusuchen und zu heben ihnen zu empfindlich war. Oft verbrachten sie ihre Zeit mit Einschränkungen des Luxus; bald verboten sie den Caffee, bald theure Zeuge, bald ließen sie sich der

auf die Bestimmung des Ellenmaßes zu Frauenzimmer-Kleidungen ein. Untaugliche Mittel konnten den Schaden nicht heilen. Jezt unter einem weisen König der dem Reich eine glücklichere Einrichtung gab, ist das vormalige Elend von selbst verschwunden; Wohlstand und Luxus haben sich von neuem, doch allgemeiner und wohlthätiger als vormals, verbreitet: selbst bey der eingeführten und angenommenen Nationaltracht zeigt sich ein merklicher Luxus. Nicht bey diesem, sondern bey der Gesetzgebung und Landesverfassung fängt man an zu bessern wenn sich Mängel im Staat zeigen: hiervon geben Schweden, Rußland und Polen unwidersprechliche Beweise.

Lief- und Ehstland.

Beide Herzogthümer kommen in Ansehung der Lebensart ziemlich überein: füglich nehme ich sie zusammen, und betrachte sie als ein Land. Wenn ich mich bey demselben am längsten verweile, so geschicht es weil ich dasselbe jezt als mein Vaterland ansehe, und seine Verfassung genau kennen zu lernen gesucht habe.

Seit mehrern Jahren hat sich das sonderbare Gerücht verbreitet als herrsche bey uns ein hoher Grad von Luxus, der wohl gar von traurigen Folgen für uns seyn könne. Vermuthlich haben

etliche

etliche Ausländer, die etwa in armen Häusern erzogen waren, und von der bewohnten Welt ausser ihrer kleinen Vaterstadt wenig kannten, diese Sage auf die Bahn gebracht, da sie hier in einer sechsspännigen Kutsche jeden Landedelmann fahren, auf etlichen Tafeln mehrere Gerichte, und manche deutsche Professionisten wenig arbeiten aber gut essen, sahen. Der sparsame Wirth der nur an die Erweiterung seiner Besitzungen denkt, und der vergrämte Geizhals, gaben dieser erwünschten Sage bald Beyfall; mit ihnen vereinigte sich etwa ein feuriger Jüngling, den nichts als seine und seiner Geliebten grosse Armuth an der Vollziehung der verabredeten Heirath hindert: wie soll er sich und sie standesmäßig unterhalten, da die Mode grossen Aufwand erheischt? alle Schuld muß der ganz unschuldige Luxus tragen *). Kann den in irgend einem Land der von allen Hülfsmitteln entblößte Mann seine Familie bequemlich unterhalten? — Durch mancherley Ursachen äusserte sich endlich bey uns ein Geldmangel;

*) Wolte der junge Mann nur thätig seyn, seine Kräfte anstrengen, lernen sich nach seiner Decke strecken, mit wenigen behelfen, unbekümmert seyn wenn Andere grössern Aufwand machen, seine Frau zur Arbeitsamkeit und Sparsamkeit angewöhnen u. s. w. so wäre der Luxus gewiß kein Ehe-Hinderniß.

gel; etliche für reich ausgeschriene Güterbesitzer (in Liefland nur zween, in Ehstland ungefähr fünf,) hörten auf zu bezahlen, erklärten sich für bankerot, ihre gutherzigen Gläubiger kamen in Gefahr, Güter mußten gerichtlich verkauft werden, Mancher verlor sein ganzes Kapital, Furcht und Mistrauen verbreiteten sich, der Kredit fiel; selbst einige vorsichtige Männer ließen sich durch ihre Bestürzung übereilt, hinreißen und schoben die Schuld von allen solchen Unfällen auf den Luxus. Verdient er diesen Vorwurf? leben wir wirklich in einem verderblichen Luxus?

In Lief- und Ehstland giebt es freilich unter allen Ständen, sonderlich unter den Bürgern, Leute, die ohne Hinsicht auf ihren Erwerb ausschweifenden Aufwand und folglich Schulden machen die sie nicht bezahlen können, aber das ist kein Luxus, sondern Verschwendung und Betrug; wegen des leztern gehören sie unter das Criminalrecht: hat sich Jemand durch Sorglosigkeit und Faulheit in Armuth gestürzt, so wird ihm diese vielleicht, obgleich etwas spät, bessere Gedanken beybringen. — Die Untersuchung geht blos auf das Verhältniß zwischen unserm Aufwand und unserm Reichthum.

Wir finden bey uns noch immer viel reiche, und eine große Menge wohlhabender Häuser.

Der

Der Landedelmann welcher 100 Haken besizt, hat ein Vermögen von 3 bis 500,000 Rubeln; gesezt es haften 100,000 Rubel Schulden auf seinen Gütern, doch ist er noch immer reich genug. Ein Mann der 10 Haken schuldenfrei besizt, hat nach Beschaffenheit der dazu gehörenden Appertinenzen, ein Vermögen von 30 bis 50,000 Rubeln, als wofür er sein Gut jezt verkaufen kan; seine jährlichen Einkünfte steigen an, oder gar noch weit über 2000 Rubel, man erwäge nur was für hohe Arenden bezahlt werden. Unter den Kaufleuten, sonderlich in Riga, findet man Männer deren Vermögen in die Hunderttausende geht.

Nun unser Aufwand. Auf dem Lande und in den Städten giebt es Männer, die nicht blos erwerben sondern auch geniessen; sie wenden viel an, sich und Andern das Leben angenehm zu machen; ihre Wohnungen sind Sitze des guten Geschmacks und der Freude; ihre Hausgeräthe, Bedienungen, Gärten, verrathen eine weise Wahl; ihre Gesellschaften sind Schulen der Weisheit für beide Geschlechter; der Fremde findet hier die gütigste Aufnahme; dem vornehmen Reisenden zu Ehren stellen sie prachtvolle Feste an *); ihr

*) Meine Landesleute werden ohne nähere Anzeige wissen von wem ich rede.

Luxus belebt eine ganze Gegend, und ernährt viel arme Familien; sie achten keine Ausgabe wenn sie dadurch ein allgemeines Vergnügen verbreiten können: gewiß sie sind eine Zierde ihres Vaterlandes; ihr Aufwand gereicht ihren Landesleuten zur Ehre, und verdient deren Dank. — Aber wie viel solche Häuser kan man denn aufrechnen? Ich muß es laut sagen: in den wenigsten Häusern herrscht bey uns Luxus. Vielleicht ist dieß Manchem unglaublich, einem Andern eine Beruhigung: Beide werden aber Beweis fodern. Hier ist er.

Wie viel verwendet der Besitzer von 50 Hausen, dessen jährliche Einkünfte auf 10 bis 15,000 Rubel steigen, zur Annehmlichkeit des Lebens? Finden wir bey ihm eine mit Geschmack angeschafte Bildergallerie, eine auserlesene Bibliothek, eine schöne Musik, seinem Vermögen entsprechenden Hausrath, für unsern kurzen Sommer reizende Gärten, und für den langen Winter wohlbesezte Treibhäuser u. d. g. damit sich hier der von Hülfsmitteln entblößte Gelehrte, der Künstler, der Professionist vervollkommen können? Nein, das Alles nicht; höchstens einiges in sehr unbeträchtlichem Maaß: er sammelt, um seine Besitzungen nächstens durch ein neues Gut zu vergrößern;

nicht wegen seiner Kinder; er sammelt wenn er auch gar kein, oder nur ein Kind hat, blos um immer reicher zu werden. Sieht er sich einmal zu einem Aufwand hingerissen; seine vorsichtig anhaltende Sparsamkeit ersezt bald den Verlust. Er isset und kleidet sich als wenn er nur 5 Haaken hätte. Wie viel verzehrt er jährlich? Die Antwort mag sich ein Jeder selbst geben. Entfernt sey einen solchen Mann zu tadeln. Die Annehmlichkeit seines Lebens, oder eigentlich sein Vergnügen, besteht in weitläuftigen Besitzungen, in der Ehre ein reicher Mann zu heissen. Man gönne Jedem seinen Hang und seine Freuden; nur beschuldige man ihn nicht des Luxus.

Besitzer von 4 bis 8 Haaken können keinen gar zu grossen Aufwand machen; genug sie leben in ihren Häusern anständig und ihrem Stand gemäß: aber worin zeigen sie Luxus? Ohne auf die Ausnahmen zu sehen die es in allen Lebensarten giebt, wird folgende Beschreibung auf Manchen passen. Die Familie wohnt in einem gewöhnlichen hölzernen, mit wohlfeilen Papiertapeten gezierten Haus *), ein Stockwerk hoch, mit sehr niedrigem

 Zim-

*) Freilich wohnen wir jezt bequemer als unsre Väter, die nach den Zerstörungen des Kriegs und der Pest, sich eine kleine elende Wohnung mit 3 Zimmern,

wohl

Fundament, so daß jeder Vorbeygehende in die Wohnzimmer hinein sehen kan. Tische, Stühle, Betten, und eine Wanduhr *), lauter unentbehrliche Dinge, sind der gewöhnliche, gemeiniglich wohlfeile Hausrath; das vorhandene Silber stammt aus der großmütterlichen, die Wäsche oder das Leinzeug aus der väterlichen Erbschaft, das lezte zu vermehren ist eine sehr allgemeine Beschäftigung. Den Tisch besezt man mit 3, wenn Gäste sind mit 6 Speisen; wo wolten wir sonst alle Victualien lassen, welche uns die Landwirthschaft umsonst, oder der Bauer für geringen Preis, anbietet? Der Hausherr geht täglich in einem simpeln Rock von wohlfeilem Tuch, oder im Sommer von Leinwand; sein theures etwa mit Tressen besetztes, Kleid dauert wegen der sorgfältigen Schonung viel Jahre aus; Besuche auf der Nähe werden ohne alle Pracht abgestattet. Die Gemahlin hat etliche seidene Kleider, die aber auf ihre Töchter erben: alltäglich ist sie in Halbzitz gekleidet, darin sie auch wohl freundschaftliche

Besuche

wohl gar ohne Schornstein, erbauen mußten. Aber noch findet man adliche Höfe mit Strohdächern, die man in andern Ländern für eines Handwerkers Wohnung ansehen würde.

*) Ein paar Kommoden, ein Glasschrank u. dgl. gehören auch hieher.

Besuche macht und annimt. Im Keller wird wohlfeiler Franzwein gehalten, doch nur Gästen, nicht einmal allen, vorgesezt. Die Kutsche kostet über 200 Rubel, wird aber sehr geschont, und mehr ein wohlfeiler halber Wagen oder dergleichen leichtes Fuhrwerk, gebraucht. Die 6 Kutschpferde gehen des Sommers in die Weide, und da sie zuweilen eggen müssen, so verdienen sie ihr Winter-Futter reichlich: gemeiniglich erhandeln wir jedes für 25 bis 40 Rubel. Der Kutscher und die übrigen Bedienten sind Erbleute, sie bekommen daher geringen Geldlohn *); ihre deutsche Kleidung hält lange aus, weil sie zu Hause in einer Art von Bauerkleidern gehen, wozu wir die Elle für 12 Kopek kaufen. Zuweilen reißt die Familie nach der Stadt, um sich zu vergnügen, Menschen kennen zu lernen, Angelegenheiten zu besorgen, und Bedürfnisse einzukaufen: wobey es freilich nicht ohne Ausgaben abgeht. Die größte machen die Kinder, sobald wir ihnen einen Hofmeister oder eine Gouvernante geben, oder sie zu ihrer künftigen Bestimmung aus dem Hause schaffen müssen. — Was ist hier überflüssig, was ein unnützer Aufwand?

*) Zuweilen gar keinen; dann ist es aber kein Wunder wenn sie uns bestelen, um sich ein unentbehrliches Bedürfniß, Toback, ꝛc. zu kaufen.

wo ließen sich füglich ohne die Anständigkeit zu beleidigen, Ersparungen anbringen? Lebt nicht in Schweden ein Mann dessen ganzes Vermögen in 10,000 Thalern besteht, eben so gut, wohl gar noch prächtiger? — Freilich machen auch Viele bey uns auf ihren 4 Haaken einen weit größern Aufwand; vielleicht verursacht die Eitelkeit der Dame, oder die Spielsucht des Hausherrn, manche großen Ausgaben, die aber leicht von der andern Seite durch Fleiß und Ersparungen wieder ersezt werden. Denn wenn der Herr keinen Amtmann (Verwalter), und keinen deutschen Kammerdiener; die Frau aber keine deutsche Wirthin (Ausgeberin) hält; wenn beide ihre Wirthschaft selbst mit Vorsicht treiben, und keine Mühe oder Nachsicht scheuen; so gewinnen sie jährlich so viel oder mehr als 4 seidene Kleidungen kosten: unterrichtet die Dame dabey ihre Kinder selbst, so muß der dankbare Gemahl jährlich ihr billig ein Geschenk von Juwelen machen *). Verbittet sie aus Ueberzeugung einen

solchen

*) Was Hofmeister und Gouvernanten in Lief- und Ehstland kosten, kan sich kaum ein Ausländer vorstellen. Wir geben ihnen 2 bis 300 Rubel Gehalt; wo sind noch Bedienungen, Equipage, Unterhalt, Wäsche, Geschenke u. d. g. Aber nur wenige Eltern fühlen sich geneigt oder im Stande die Lehrer ihrer

Kinder

solchen unnöthigen Aufwand, schränkt sie ihre Ausgaben ein, um ihre Kinder nachdrücklicher unterstützen, Hülfsbedürftigen wirksamern Segen austheilen, oder ihren Erbunterthanen manche Erleichterung schaffen zu können: dann verdient sie mehr als eine Ehrensäule.

Als vor nicht gar langer Zeit ein allgemein bekannter und sehr berühmter russischer Generalfeldmarschall in einer Gesellschaft über den in Liefland vermeintlich herrschenden Luxus reden hörte, konnte er seine Verwunderung nicht bergen. Er fand hier keinen Luxus, wenigstens einen weit geringern als in Rußland, wo ein Edelmann, der 150 Seelen hat, mehrern Aufwand und größere Pracht sonderlich in Ansehung der Kleidungen, der Tafel und der Bedienten zeigt, als mancher liefländische Erbherr von 10 oder mehrern Haaken. — Das unwidersprechlich richtige Urtheil eines solchen großen Mannes, kan Zweifler überzeugen.

Viel-

Kinder zu seyn, die sie zuweilen sehr unsichern Händen anvertrauen müssen. Das ist ein nothwendiger Aufwand. Auch können wir öfters die Amtleute nicht entbehren. Aber deutsche Kammerdiener, Köche und Kutscher, sind blos ein Bedürfniß des Reichen; unsre Erbleute lassen sich ja auch recht gut dazu abrichten.

Vielleicht fragt Mancher, woher es komme daß wir mit unsern Einkünften nicht so weit wie in andern Ländern reichen; oder ob es möglich sey daß z. B. ein Erbbesitzer von 5 Haaken seinen Aufwand höher treiben könne. Beide Fragen getraue ich nicht genugthuend zu beantworten. Es scheint als kämen hier mehrere Ursachen zusammen, sonderlich daß bey uns fast alles theurer ist als in andern Nordländern. Inzwischen giebt es Häuser wo von 3 Haaken ein eben so grosser Aufwand ohne Nachtheil bestritten wird, als bey einem Andern von 6 Haaken. Hier fällt wohl die Schuld auf die Einrichtung, daß man entweder kleine Vortheile vernachlässiget, uneingedenk daß unsre Einkünfte (z. B. die Krügerey) eines Theils aus Kleinigkeiten erwachsen; oder daß man zu viel Aufmerksamkeit auf Kleinigkeiten richtet, und das Wichtigere darüber versäumt; oder daß man zu sparsam gesinnt, sich vor jeder großen Ausgabe fürchtet (dadurch wir unsrer Lebensart einen gewissen Anstand geben könnten), hingegen sein Geld in lauter kleinen Posten an tausend unbedeutende und entbehrliche Dinge wendet, dadurch aber ein Geitziger Verschwender wird, wovon man im gemeinen Leben häufige Beyspiele antrifft.

Wirklich giebt es Vorfälle aus welchen Einige auf die Vermuthung fielen, als sey unser Luxus bereits zu hoch gestiegen und ausschweifend geworden: dahin gehören unter andern eine gewisse Nachahmungssucht; der sich in einigen Familien äussernde Verfall; der Geldmangel; etliche Bankerotte. Billig muß ich mich hierüber kürzlich erklären.

Die Nachahmungssucht ist nicht zu läugnen, aber zu unsrer Ehre bey uns nicht allgemein, in jedem Land anzutreffen, doch bey weitem nicht hinlänglich das Daseyn eines grossen oder gar schädlichen Luxus daraus zu beweisen. Der Vernünftige unterwirft sich ihrer Herrschaft nie; nur der Schwache, Eitle und Ruhmsüchtige, fühlen ihre quälenden Anfälle. Will der Ärmere es dem Reichern gern gleich thun; so suche er nur erst durch Fleiß und Sparsamkeit ihm in Ansehung des Vermögens gleichzukommen; nicht in der Kleidung die nichts entscheidet: wie oft tritt des Professionisten Ehegattin in theuerm Stoff einher als eine Generalin. Wolte der reiche Adel seinen Luxus zur Schonung des ärmeren einschränken, so würde sich sein baares Geld anhäufen, dieß ihm immer neue Besitzungen schaffen, und zulezt der ärmere ganz ohne unbewegliches Eigen-

Eigenthum seyn. Lieber rathe man dem reichen immer grossen Aufwand zu machen; dann fällt es dem ärmern leichter sich Güter zu erwerben. Dieß hat wohl Mancher nicht bedacht!

Auch der Verfall einiger Familien beweist nichts; der Kreislauf der Dinge und eine weislich geordnete Einrichtung der Welt, bringen es mit sich, daß in allen Ländern einige Häuser arm, andre dagegen reich werden, weil die Menschen nicht einerlei Fähigkeiten, Fleiß und Glück haben. Will wer nicht reich ist, durch Pracht und Aufwand reich scheinen; so beschleuniget er seinen Fall. — Sobald sich eine zahlreiche Nachkommenschaft in die väterlichen Güter theilt, tritt die Familie gleich aus der Klasse der Reichen in die Zahl der Bemittelten, nach 30 Jahren wohl gar in die Reihe der Armen, wenn man nur immer theilt ohne zu erwerben. Majorate würden dieß hindern; aber sie sind von andern nachtheiligen Folgen begleitet. Dem Verfall der Familien wird am kräftigsten begegnet, wenn der junge Adel sich nach seiner Bestimmung in Dienste begiebt, und dieselben wo es ihm an eignen Mitteln fehlt, nicht eher verläßt, bis er von der ihm bewilligten Pension seine Tage ohne Kummer in Ruhe beschliessen kan. Hingegen ist die nächste Ursach des Verfalls,

daß

daß Männer zu früh ihren Abschied nehmen, in der schmeichelhaften, aber oft täuschenden Hoffnung durch Hülfe einer reichen Gemahlin, oder wenn dieß nicht glückt, einen Freunde mit Bequemlichkeit sich und die Ihrigen ernähren zu können. Der Luxus hat hierbey keinen Einfluß.

Auch nicht bey unserm Geldmangel, der nothwendig entstehen muß, wenn kein Geld in das Land kommt, sondern nur hinaus geht. Sobald unsre Produkten begehrig, folglich in hohem Preis sind, haben wir viel Geld; wie in den Jahren da wir für die Last Roggen 60 oder mehrere Rubel bekamen. Zween Jahre nach der Reihe fielen unsre Aerndten äusserst mager aus; gleichwohl bot uns der Kaufmann für die Last kaum 30 Rubel; den Branntewein sahe man für 6 Rubel feilbieten; auch der Preis des Mastviehes fiel. Der Ertrag der Landgüter war gering; auch hatten wir eine Zeitlang nur wenige Regimenter im Lande, daher blieben ansehnliche Summen die durch selbe vormals in Kreislauf kamen, ganz aus. Woher solten wir Geld bekommen? was wir aus Rußland für Branntewein lösen, schlug nicht vor für zwey Herzogthümer. — Hingegen mögen wir unsern Aufwand noch so sehr einschränken, immer geht viel Geld aus dem Lande, weil wir alle unsre Bedürf-

Bedürfnisse, nur Korn, Holz und Vieh ausgenommen, aus andern Ländern kaufen müssen. Ueberdieß sind bisher ansehnliche Summen nach St. Petersburg gegangen, um die von russischen Herrn erhandelten Güter zu bezahlen, oder ihnen die jährliche Arende zu bezahlen, andre Summen werden von reisenden Lief und Ehstländern, sonderlich auf auswärtigen Universitäten verzehrt; oder wenn sie sich bey der Armee befinden, zu ihren Regimentern in andre Provinzen übermacht; andrer kleinerer Summen die sonst noch aus dem Lande gehen, nicht zu gedenken. Ist es also Wunder wenn sich ein Geldmangel äussert, der gleich aufhören wird, wenn unsre Produkten im Preis steigen, und mehrere Regimenter bey uns ihre Quartiere einnehmen.

Einige haben Bankerot gespielt: bey genauer Untersuchung wird sich bald zeigen, daß der Luxus keinen Antheil daran hat. Der scharfsichtige Verfasser der kleinen Schrift: Vom Verfall des Credits in Ehstland, zeigt deutlich genug, daß die hohen Korn-Preise vor einigen Jahren, eine unglückliche Quelle grosser Schulden und des erfolgten Bankerots gewesen sind. Jedermann wollte damals Güter kaufen, man sahe sie als sichere Goldgruben an, bezahlte sie theuer, und

stellte Wechsel aus. Bey mißlungenen Aerndten und niedrigen Preisen konte man weder Interessen noch Kapital bezahlen: das Ende waren Immissionen und Konkurse. Bey Manchem war vielleicht blosse Nachlässigkeit oder ausschweifende Verschwendung die Ursach des erfolgten Bankerots. Inzwischen lehrt die Geschichte unsrer Landgüter, die man nur aus wohl verwahrten Briefladen oder aus Deductionen lernen kan, daß zu allen, selbst zu der Ordensmeister Zeiten, adliche Höfe wegen darauf haftender Schulden sind gerichtlich verkauft worden.

In unsern Städten, vorzüglich in Riga, findet man sowohl bey dem Adel, als unter den Bürgern, den meisten und angenehmsten Luxus; gemeiniglich bey jedem in einer eignen Art: daher wird der Aufenthalt daselbst sehr angenehm und unterhaltend; als wovon ich schon an andern Orten hinlängliche Anzeige gegeben, auch gemeldet habe, daß bey unsern Professionisten viel Luxus im Schwange geht, der sich in Riga durch viel Silbergeschirre und hübschen Hausrath, in kleinen Städten und auf dem Lande in guten Mahlzeiten äussert, womit sich überhaupt gern eine Art von Trägheit gesellet; daher wir ihre Arbeiten immer sehr theuer bezahlen müssen,

Der Luxus unserer Bauern, sonderlich bey Essen, äussert sich am stärksten im Herbst, wo reichliche Mahlzeiten und starke Getränke lauter Zufriedenheit verbreiten. Man gönne ihnen diese Freude, die sie für allen im Frühjahr ertragenen Mangel schadlos halten muß! Ein andrer Luxus, nämlich der Silber-Schmuck am Halse der Weiber, ist nur in etlichen Gegenden gewöhnlich, aber er verdient keinen Tadel.

Blick auf die Nordländer überhaupt.

Der Ueberschuß ihrer unentbehrlichen Producten hat durch Hülfe ihrer wohlthätigen Gewässer ihren Handel blühend gemacht, dieser aber den Luxus bey ihnen eingeführt. Durch ihn wurden die Rauhigkeiten des Klima verdrängt, die Sitten sanfter, das Leben angenehmer, die Künste und Wissenschaften die ohne Luxus in einer Ohnmacht bleiben, begünstigt. Wie viel große Männer sind schon in Norden aufgestanden! So vortheilhaft ist der Luxus für uns. Nach seiner Natur kan er in wärmern Gegenden nicht schädlich seyn; nur scheinen daselbst die Menschen mehr Hang zum Weichlichen zu haben, und leichter auszuarten, als in Nordländern. Daher ist der Süden oft vom Norden

bezwungen worden. Vormals übergingen die Nordländer blos an körperlicher Stärke die Südländer; nachdem der Luxus jener ihre Sitten verfeinert, Künsten und Wissenschaften den Weg erleichtert, und sanftere Freuden unter ihnen verbreitet hat, haben die Südländer den Nordländern gar nichts mehr vorzuwerfen.

III.

Noch etwas für Feinde und Freunde des Luxus.

Den gegenwärtigen Aufsatz mag man als einen Anhang zu dem gleich vorhergehenden, oder als eine Erläuterung desselben ansehn: er ist nicht für Leser bestimmt, die über den Luxus mit mir gleiche Gedanken hegen, oder die für und wider denselben bekannt gewordenen Gründe unpartheiisch geprüft haben; solche bitte ich diese Blätter ohne Bedenken zu überschlagen, sie finden darin nichts Neues. Nur Zweiflern, und Männern die aus Vorurtheil, oder durch allerley blendende Gründe, sonderlich durch die Zauber-

 kraft

kraft der Deklamation hingerissen, geradezu den Luxus als ein wirthschaftliches politisches und moralisches Uebel verdammen, bin ich zu meiner Rechtfertigung eine nähere Auseinandersetzung schuldig: ich werde darin einige Schriften die wider und für den Luxus sind bekannt worden, anführen, auch kurz beleuchten, den vorher angegebenen Begriff zu bestätigen suchen, und einige Blicke auf die etwanigen Einschränkungen des Luxus richten.

Es ist nicht zu läugnen daß alte griechische Gesetzgeber den Luxus als ein verderbliches Uebel angesehn, und ihn aus ihren Staaten zu entfernen gesucht haben. Minos und Lykurg geben Beyspiele; und des Pythagoras Eifer wider den Luxus, wird gerühmt *). Aber was will man daraus folgern? Ueberhaupt hatten die Alten vom Luxus und dessen Wirkungen ganz sonderbare Begriffe. Gemeiniglich vermischten sie mit jenem Ueppigkeit, Schwelgerei, Verschwendung, Faulheit und Weichlichkeit **). Man sagt zwar, sie hätten alles Ueberflüßige, alles was über

*) Justinus Lib. XX cap. IV.

**) Vescendi causa, terra, marique, omnia exquirere; dormire prius, quam somni cupido esset, non famem, aut sitim, neque frigus, neque lassitudinem operiri, sed

über das Nothwendige geht, darunter verstanden; aber wie schwankend bleibt immer der Begrif, da selbst das Nothwendige unbestimmt und relativisch ist. — Wenn der alte Geschichtschreiber den Verfall eines Reichs erzählt, so meldet er zugleich, dasselbe habe sich durch seinen Luxus den Untergang zugezogen. Man lasse sich nicht täuschen: den alten Geschichtschreibern ging es oft wie den neuern wenn sie pragmatisch schreiben wollen. Die Ursachen einer Begebenheit zu entwickeln, ist nicht Jedermanns Sache: anstatt der eigentlichen, behilft man sich mit wahrscheinlichen oder muthmaßlichen; der Luxus war immer ein auf jeden Wink fertiger Grund: aber die guten Leute bedachten nicht, daß jeder Staat bey seiner Gründung arm ist; durch der Unterthanen Fleiß reich wird, durch seinen Reichthum sich Bequemlichkeiten verschaffet, nach dem Kreislauf der Dinge veraltet, die Strenge seiner Gesetze allmählig selbst mildert, endlich sinkt, und einem neuen Platz macht. Dieß erwogen sie nicht,

 daher

[illegible] omnia luxu ante capere. Sallustius in bello catilin. — Noch sonderbarer erklärt Aelian in seinen Historien 5 B. 4 Kap. es auch für Luxus, wenn ein Thor seinem todten Hund oder Hahn, ein prächtiges Begräbniß veranstaltet, eine große Gesellschaft dazu [illegible], und der [illegible] Leiche ein Monument mit Grabschriften errichtet.

daher ertappt man sie zuweilen auf Widersprüchen mit sich selbst. So versichert z. B. Justinus im 1 B. 7 Kap. Die Lydier hätten Muth und Tapferkeit durch den Luxus verloren, welchen Cyrus bey ihnen einführte; vorher wären sie unüberwindlich gewesen. Aber wäre das letzte richtig, wie hätte sie Cyrus überwinden können. — Alle römische Geschichtschreiber behaupten, ihre Republik sey nach der Zerstörung von Carthago furcht- und sorgenlos gewesen, dadurch in Luxus gefallen, und ihrem Untergang nahe gekommen; aber sie vergessen daß die dasigen Sitten schon ehe Carthago zerstört wurde, verderbt waren; man denke nur an die Reform welche Scipio da er das Kommando bekam, mit den Truppen vornehmen mußte. — Justinus der dem Luxus so viel traurige Wirkungen zuschreibt, giebt selbst wider sich Waffen an die Hand. Man lese (im 28sten B. Kap. 10) den Feldzug des syrischen Antiochus gegen ein rauheres Volk. Welcher Luxus herrschte bey seiner Armee, die gleichwohl immer siegte, und endlich blos durch eine glücklich ausgeführte List zum Weichen gebracht ward. Noch treffender ist die Nachricht (im 30sten B. Kap. 1) von Egypten, wo nicht Luxus, sondern gar Schwelgerei herrschte: König, Minister, Armee, das ganze Reich, war davon angesteckt:

Nie-

Niemand dachte an kriegerische Rüstungen. Dieß hielt der syrische Antiochus für den bequemsten Zeitpunkt Egypten anzufallen und zu erobern: Anfangs begleitete ihn der Sieg; aber Ptolomäus ermannte sich endlich, brachte Soldaten zusammen, schlug seinen bisherigen Besieger und hätte ihn leicht seines Reichs entsetzen können.

Aus der alten Geschichte läßt sich die Schädlichkeit des Luxus, und desselben vorgegebene traurige Wirkung, nicht erweisen. Zum Ueberfluß will ich noch zwo bekannte alte benachbarte Republiken neben einander setzen; Sparta und Athen, beide mächtig, beide Nebenbuhlerinnen, beide auf eigne Art groß und berühmt? die erste durch Verachtung des Luxus; die zwote durch die Pracht ihrer Häuser, ihrer Schauspiele, ihrer Feste etc. und obgleich viele Bürger nur in einfacher Kleidung erschienen, so gab es doch unter ihnen mehr als einen reichen Alcibiades, die in jedem Betracht großen Aufwand machten, und sich keine Lebens Annehmlichkeit versagten; welche Pracht sahe man an ihrer Flotte, die sie nach Sicilien schickten! Erhielt sich Sparta durch seine Armuth? Fiel Athen durch seinen Luxus? Keins von beiden. Bald siegte eine, bald die andre Republik; bis endlich durch den gewöhnlichen Kreis-

hat der Dinge sich beide zum Untergang neigten: die Spartaner vielleicht zuerst durch ihre Armuth, da sie von den Persern Geld zur Unterhaltung ihrer Flotte und Armee wider Athen, bettelten. Siegt ein Volk ohne Luxus also immer leicht? So hätte gewiß Epaminondas mit seinem viermal kleinern Heer, die Spartaner nicht überwunden *).

Dieß führe ich an, damit man den alten Geschichtschreibern, und den Feinden des Luxus, nicht blindlings auf ihr Wort trauen möge. Manche wurden durch Vorurtheil verleitet, und eiferten wider den Luxus ohne sein Wesen und seine Folgen gehörig untersucht zu haben. Andre zeigen offenbar daß sie darunter keinen unsern Vermögen angemessenen Aufwand, sondern jede Ausschweifung, sonderlich Schwelgerei und sinnlose Verschwendung verstehen **). Noch Andre machten sich eben des Fehlers schuldig, den man vie-

len

*) Nach Xenophons Bericht zeigten die in Luxus lebenden Meder unter des Cyrus Anführung eben so viel Tapferkeit als die rauhern Perser, gegen die Assyrer.

**) Wenn z. B. Florus im 3 B. Kap. 12 sagt: Per famem quam luxus fecerat; oder im 4 B. 1 Kap. luxuria primum, tum hinc conflata egestas rei familiaris; so zeigt er die Folgen nicht des Luxus, sondern der sinnlosen Verschwendung.

sen neuern Widersachern des Luxus zur Last legen kan: sie schrien darwider, blos um sich ein Ansehn zu geben, gar nicht aus innerer Ueberzeugung, denn sie lieben selbst den Luxus; selten sind sie aufrichtig genug die Wahrheit frei zu gestehen *). Oft haben sie wohl gar was einzele Personen, die reichen Wollüstlinge, thaten, geradezu dem ganzen Volk beygelegt. Dieß scheint der Fall mit den bekannten Sybariten zu seyn. Unmöglich kan eine Stadt, oder ein Volk, ganz gleiche Neigung haben. Athenäus meldet selbst, man habe diejenigen Professionisten aus der Stadt entfernt, die durch ihre Arbeit zu viel Geräusch machten, und Andre im süßen Schlummer störten. Nothwendig müssen also noch immer vernünftige, thätige Leute, die ihre Zeit nicht blos weibisch vor dem Spiegel zubrachten, vorhanden gewesen seyn; nicht das ganze Volk **), nur ein Theil desselben, vernachläßigte die frucht-

*) Valerius Maximus sahe dies ein; er sagt im 9 B. 1 Kap. blandum malum luxuria, quam accusare aliquanto facilius est, quam vitare.

**) Wenige Schriftsteller haben darauf gemerkt. Billig hätte es doch der Verfasser des Artikels Sybarites, in der Encyclopédie ou Dictionnaire raisonné des sciences, des arts etc. Tom. XV thun sollen, da an diesem ewigen Werk so viel große Männer gearbeitet haben.

baren Felder, und lebte weichlich, oder genoß die Früchte seiner Reichthümer. Eben dieß finden wir in allen europäischen Ländern, die sich gleichwohl dabey sehr wohl befinden.

Denn auch aus der neuern Geschichte kan durchaus nicht die Schädlichkeit des Luxus erwiesen werden. An den Nordländern ward dieß im vorhergehenden Aufsatz sattsam gezeigt; jezt thue man einen Blick unter einen andern Himmelsstrich. Bey den Japonesern herrscht ein großer Luxus: ihre Fürsten, Großen und Reichen sind durch ein Gesetz das keine Ausnahme leidet, verbunden großen Aufwand an Gebäuden, bey Festen u. d. g. zu machen, und viel Pracht zu zeigen, aller Orten sieht man Buden um jede Annehmlichkeit des Lebens bald finden zu können. Unter ihnen blühen Künste, Manufakturen und Ackerbau, die deutlichsten Beweise ihrer Geschäftigkeit. Städte und Dörfer sind gut gebauet, und stark bevölkert. Nie sind sie besiegt worden. Was für Schaden hat bey ihnen der Luxus angerichtet? Nicht den geringsten, durch ihn ist die Nation seit 2000 Jahren sehr glücklich *). Einen nähern und allgemein bekannten Beweis geben die Engländer,

*) Man lese hiervon: Le commerce de la Hollande. Tom. II chap. XXI p. 260 u. f.

länder, welche durch ihren sehr hoch gestiegenen Luxus weder Tapferkeit und Muth, noch Thätigkeit und Arbeitsamkeit, verloren haben; vielmehr ist er ihnen der stärkste Antrieb zu grossen Unternehmungen, die ohne Hinsicht auf Vortheil und Genuß, bald seltner werden dürften. — Ohne an der Menschen allgemeinen Hang sich das Leben so viel möglich angenehm zu machen, als einen Naturtrieb, zu denken; untersuche man einmal ob die Mäßigkeit, wenn von ihr aller Luxus ganz ausgeschlossen ist, noch den Namen einer Tugend verdient: wenigstens würde sie durchaus nichts Empfehlendes an sich haben. Der Luxus verträgt sich sehr gut mit ihr *); dahingegen ein Volk, welches weder an seinen Wohnungen, noch in seiner Kleidung, noch bey seinen Mahlzeiten, einen Aufwand macht, dennoch Ausschweifungen begehen und in Wollust fallen kan. Die Geschichte aller Zeiten giebt Beyspiele und Beweise **).

Auf

*) Eine Erinnerung mag der Dichter geben, welcher die zügellose Verschwendung laut verhönte. Er sagt:

Auream quisquis mediocritatem
Diligit, tutus caret obsoleti
Sordibus tecti; caret inuidenda sobrius aula.

Horat. carm. Lib. II. Od. X.

**) Unter andern kan man dahin die Beschreibung rechnen: in libidinem projecti, in cibum parci. *Justinus* Lib. XLI cap. III.

Gleichwohl ist noch neuerlich theils in eignen zu diesem Endzweck verfertigten Abhandlungen, theils gelegentlich in Büchern wo man es eben nicht erwartete, sehr viel wider den Luxus geschrieben worden. Einige schildern ihn mit den schreckendsten Farben als eine Pest der Sitten und als ein Unglück der Länder. Andre empfehlen ihn als eine Wohlthat für das Menschengeschlecht, und warnen etwa nur vor Abwegen. Auf welcher Seite steht die Wahrheit? Ueber jede Meinung werde ich einige mir bekannt gewordene Schriften anführen. Zuerst die Widersacher des Luxus, von denen ich überhaupt anmerke, daß vermuthlich die beste Absicht ihre Feder geleitet hat; inzwischen findet man zu nicht geringer Befremdung, daß sie keine oder nur schwankende Begriffe angeben; daß sie mehr declamiren, als beweisen; ganz verschiedene Dinge zusammen mischen; und nur in ihren Schriften, aber nicht in ihrer Lebensart, sich als Feinde des Luxus bezeigen; wenigstens gilt dieß von Einigen: solten diese wohl aus völliger Ueberzeugung geschrieben haben? Nur hin und wieder werde ich auf die von ihnen angegebenen Gründe einen Blick richten.

Zuerst muß ich wohl den Helvetius anführen der in einem Buch *) wo man gewiß keine Abhand-

*) De l'esprit. Disc. I chap. III.

handlung über den Luxus, wohl aber gründliche Urtheile, selbst sehr kurz die Vortheile berührt, welche zur Vertheidigung des Luxus gerühmt zu werden pflegen; hingegen alle Kräfte anstrengt desselben unglückliche Folgen mit einer blendenden Beredsamkeit zu schildern. Die Versicherung, als habe er die Sache nicht ganz genau untersuchen wollen, wird jeder aufmerksame Leser bald als eine höfliche Vertheidigung ansehen, die der Verfasser vor sich selbst macht. Schon den Begriff den er vom Luxus giebt, ist auffallend: er versteht dadurch alle Arten des Ueberflusses die nicht nothwendig zum Unterhalt erfodert werden. Seine Schädlichkeit soll hauptsächlich dadurch in die Augen fallen, daß ein Staat durch denselben nie glücklich, sondern immer von innen und von aussen unglücklich wird: denn einige Unterthanen mache der Luxus sehr arm, folglich unglücklich; andre sehr reich, aber dadurch nicht glücklich, weil sie nur täuschende Scheingüter und Vergnügungen haben, mit denen die Mäßigkeit und das daraus erwachsende größte Gut, die Gesundheit, nicht bestehen könne; überdieß verfalle der Staat bald in Ohnmacht, weil der Luxus die Tapferkeit, Stärke und Vaterlandsliebe ersticke, dagegen Weichlichkeit, Entvölkerung und Sklaverei nach sich ziehe u. s. w. Diesen Beweis, dem hundert

Erfah-

Erfahrungen entgegen stehen, sucht er durch Grundsätze recht anschaulich darzustellen, davon aber die meisten offenbar falsch sind, z.B. wenn alle im Staat glücklich seyn sollen, so müssen die Reichthümer ganz gleich ausgetheilt seyn! Ein solcher Staat ist ein Geschöpf der Einbildung; gäbe es einen, so müßte er durch allgemeine Unthätigkeit sinken. Ferner: Der Luxus hindert den Kreislauf des Geldes! Nicht doch; das thut der Geiz. Der Reiche kauft alle liegende Gründe an sich; die Zahl der Taglöhner wächst, und dadurch derselben Elend! Das hat nur bey reichen Geizhälsen statt; je größer des Reichen Aufwand ist, desto mehrere Menschen ernähret er; desto weniger können sich seine Reichthümer anhäufen. Das meiste Geld bleibt bey den Künstlern, nur den kleinsten Theil bekommt der Landmann! Dieß wäre doch immer besser, als wenn der letzte gar keinen Absatz seiner Produkten fände. Aber wie reimt sich dieß mit dem vorhergehenden? Die Künstler kaufen doch wohl nicht die Landgüter zusammen? Millionen darben, wenige Reiche leben im Ueberfluß! Ein Ausruf, der sich besser für ein Gedicht *), als für philo-

*) Im J. 1769 setzte die Academie françoise einen Preis aus, für das beste Gedicht über die Schädlichkeit des

philosophische Untersuchungen schickt. Die Reichen sind nicht glücklich, sondern grausam! Ja, wenn sie aus Geiz den Armen darben lassen. Tafel und Kleider geben keinen Vorzug: es ist genug wenn man den Hunger stillt! Dieß verdient keine Antwort; eine lächerliche Grille wäre es, wenn man von den Leuten fodern wollte, sie möchten zur ersten Einfalt der Natur zurückkehren. Der Luxus entvölkert das Land! Ein höchst falsches Vorgeben, wie ein Ungenannter *) sehr treffend gezeigt, und bewiesen hat, daß der Luxus den Handel, und dieser den Ackerbau und die Künste als die Quellen der Bevölkerung, belebt und unterstützt. Wodurch ernährt der arme Savoyard sich und seine Familie? Blos durch den Luxus andrer Länder. Er schwächt die körperliche Stärke, die Tapferkeit, und die Liebe zum Vaterland! Die Engländer beweisen das Gegentheil. Wo es uns wohlgeht, da ist, und gefällt uns, nach Zimmermanns **) richtigen Bemerkung, das Vaterland. Helvetius fühlte [illegible] selbst

[illegible]

des Luxus. Vermuthlich waren ihre damaligen Mitglieder lauter Antiluxisten; doch blos in der Theorie, wie Helvetius selbst.

*) Der Verfasser der Intérêts des nations de l'Europe développés relativement au commerce. S. [illegible]

**) Vom Nationalstolz Kap. 11.

selbst, daß die Geschichte, sonderlich das Beyspiel der Engländer, alle seine Grundsätze über den Haufen warf. Er suchte sich in beygefügten Anmerkungen zu schützen; daher sagt er unter andern, der Luxus sey auf Inseln weniger gefährlich als auf dem vesten Lande. Alle dergleichen Erklärungen zeugen von der Schwäche seiner Gründe.

Jezt muß ich wohl ein Buch anführen das in viele Sprachen übersezt, von gekrönten Häuptern mit Beyfall beehrt, begierig gelesen, von der Sorbonne verdammt, und von vielen Philosophen, vielleicht theils aus Neid, getadelt wurde: nemlich Marmontel's Belisar. Das ganze 13te Kapitel ist wider den Luxus gerichtet; aber wie schon Andre angemerkt haben, die Sache darin übertrieben, sonderlich Ueppigkeit, zügellose Verschwendung, und anständiger Aufwand, ganz widerrechtlich vermischt worden. Hieraus entstand die fürchterliche Schilderung, als sey der Luxus die unglückliche Mutter aller Laster, sonderlich des Geizes, der Raubsucht, der Härte und der Unterdrückung, bey den Grossen. Wußte denn der Verfasser nicht, daß Hofbedienungen die viel Aufwand erfodern, immer mit ansehnlichen Gehalt verknüpft sind? Wie einfältig malt er den

Belisar,

Belisar, da er ihn glauben läßt, daß Hunde die nur Brod bekommen, treu, aber die man mit Fleisch füttert, untreu wären; oder daß Soldaten denen man mehr als die höchst nothwendigsten Bedürfnisse reicht, weichlich und muthlos werden. Bey den Engländern hätte er sich eines Bessern belehren können. Doch Marmontel glaubte wohl an seine eigne Theorie nicht: wenigstens ist bey der glücklichen Familie und bey Ormonds Fest, in seinen moralischen Erzählungen, kein Wort von Empfehlungen der Sparsamkeit, oder der Gefühllosigkeit gegen die Güter der Natur; sondern eine reitzende Beschreibung der Bratenwender, des herbeygeholten Weins, der bequemern Geräthe, der saubern Kleidungen, mit einem Wort eines anständigen Aufwands zur Annehmlichkeit des Lebens, d. i. des Luxus zu finden, den er also im Belisar verdammt, in den moralischen Erzählungen empfiehlt.

Jezt will ich noch etliche Antiluxisten kurz berühren. Robinet *) behauptet, der Luxus gebe einem Reich seinen Glanz, und bereite desselben Fall **); er ertheile Vergnügen, und

raube

*) De la Nature Part. I chap. XV.

**) Auf ähnliche Art sagt Muratori, der Luxus könne mit dem Wohl der Bürger nicht bestehen, er verwüste den Staat, und sey ein Zeichen seines nahen Falls.

raube die guten Sitten; er verbanne die Trägheit, und unterhalte die Weichlichkeit der Grossen. Ficht dieser Mann nicht eben so wider einen Schatten, wie ein andrer ungenannter Schriftsteller *), der unter dem Luxus das Ausschweifende in der Weichlichkeit und in dem Aufwand versteht, nichts genau bestimmt, viel declamirt, die Vortheile des Luxus fühlt, und mit Helvetius den gewagten Satz vorträgt, kein Kasten oder Faß Zucker werde nach Europa gebracht ohne mit Menschen-Blut gefärbt zu seyn. Ein Wunder, daß die guten gefühlvollen Männer nicht an unsre Nordländer dachten, wo Sklaven-Hände das Land bauen; vielleicht hätten sie gar versichert, daß jeder Scheffel Korn mit Menschen-Blut gefärbt sey, und uns daher das Brod-Essen widerrathen. — Der Graf von Arco nennt in einer zu Mantua gekrönten Preisschrift, den Luxus ein Kind des alzugrossen Reichthums, und einen Vater der alzugrossen Armuth; dadurch das Gleichgewicht der Handlung und der Bevölkerung aufgehoben werde. Eben so urtheilt der bekannte Abt Mably **), in dessen

Augen

*) Discours sur la nature et les effets du luxe, par le P. G. B. Turin 1768.

**) Observations sur l'histoire de la Grece, Liv. 1 p. 23 und Liv. 2 p. 99.

zeugen, der Luxus ein sehr sonderbares, widersinniges und vielköpfiges Ding seyn muß, an welchem er zwar auch etwas Gutes, doch weit mehr Schädliches findet: denn er soll die Sitten verderben, die Ungleichheit der Bürger einführen, die Quelle der Tyranney und der Knechtschaft seyn, die Ehrenstellen den Meistbietenden und den Reichthümern öfnen, zwar angenehme aber keine grossen Männer hervorbringen u. s. w. welches sämtlich durch die Erfahrung widerlegt wird. — Einige gehn noch weiter, und machen den Luxus gar zur Quelle der Religionsspötterey und des Materialismus. Einer behauptet *) die ungeheure Meinung der (groben) Materialisten, habe sich blos durch Hülfe des Luxus und der Weichlichkeit beliebt gemacht und erhalten. Und in einem andern Buch las ich vor einiger Zeit den Gedanken: „Die Religion der Römer war „irrig, aber der Staat bestand durch sie, weil „sie in die Staats-Verfassung auf eine sehr kluge „Weise eingewebt war. Als man aber nach Ein„führung des griechischen Luxus über Götter „und Eide spottete, so ging der Staat zu Grun„de.“ Endlich hat man der unläugbarsten Er-

*) Im Dictionnaire critique, pittoresque et sentencieux, propre à faire connoître les usages du siècle, Lyon 1769. Artik. Matérialistes.

fahrung zum Trotz auch zu behaupten gewagt, der Luxus hindere die Industrie *). Auf so vielfache Art und so erbärmlich ist er von den Schriftstellern gemißhandelt worden; hätten sie doch wenigstens daran gedacht, daß ein großer Theil ihrer gelehrten Geburten blos ihm seine Annahme zu verdanken hat. Es ist wahr, Einige reißen durch die Menge ihrer Gründe den Leser wider seinen Willen hin, und locken ihm Beyfall ab **). Man prüfe aber nur mit kaltem Blut, und vergleiche ihre Behauptungen unter einander; so wird man bald die Täuschung fühlen, und die Herrn Antiluxisten mit Schatten fechten, oder mit sich selbst in Widerspruch finden. Denn einige erlauben den großen und Reichen den Luxus, als durch welchen allein sie dem Staat nützen sollen, da sie nicht arbeiten; andre eifern dawider wegen des zu befürchtenden bösen Beyspiels. Einige geben zu, daß der Luxus ein Land bevölkert; andre läugnen dieß gerade zu, und nennen ihn den Vater der Armuth. Einige verbieten

sondern

*) Man lese z. B. die Staatsfehler der mehresten Höfe im französischen Gemälde, 11ten Abschn. welches Werk eine Uebersetzung der Interets de la France malentendus, ist.

**) Kein Wunder, daß Mancher wider den Luxus eingenommen ist!

sonderlich den Luxus in auswärtigen Produkten; andre sagen, das Volk welches in seinen eignen Produkten Aufwand macht, sey dem Verderben eben so nahe als wenn es sich in seinem eignen Brannteweín besäuft. Einige gestehen daß der Luxus die Künste belebt; andre nennen ihn eine Pest des Fleißes und der Industrie. — Doch ich breche ab. Aus falschen Begriffen und Voraussetzungen müssen falsche Folgen fließen.

Behauptet man, daß der Luxus ein unserm Vermögen angemessener Aufwand, oder ein reichlicher Gebrauch der sinnlichen Bequemlichkeiten und Vergnügungen, ist, so folgt man der Wahrheit: dann liegen die Abwege, Geitz und Verschwendung, als zwey gleich häßliche Laster vor Augen; und man hat den Maaßstab vor sich, um zu entscheiden, ob unser Aufwand Lob oder Tadel verdient. In diesem bestimmten Sinn ist er zu empfehlen, er ist gar Pflicht, weil er dem Taugenichts, dem Landmann, dem Handwerker, dem Künstler, dem Kaufmann, dem Gelehrten, dem Adel, dem Landesherren, Vortheile giebt. Ihm hatte Griechenland seine Kunstwerke die wir noch bewundern, und die Verfeinerung seiner Sitten, zu verdanken. Man nehme der ehstnischen Bäuerin ihren Luxus, welcher in allerley

silbernen Schmuck am Hals und auf der Brust, besteht: sie wird aufhören zu erwerben und zu sparen; bey jedem kleinen Zufall wird ihre Familie hülflos seyn. Doch ich will nicht den Luxus vertheidigen: Andre haben es mit den stärksten und unwidersprechlichsten Gründen gethan, davon ich jezt einige anführe. Wenn wir des allgemeinen Hangs und unsers Wunsches nach Bequemlichkeit, eingedenk sind: so werden wir ihnen unsern Beyfall unmöglich versagen können.

Den Anfang mache ich mit einem sehr bekannten patriotischen deutschen Buch. Der Hausvater zeigt (im 1sten Stück des 4ten Theils,) was für Nachtheile durch Verbote des Aufwands nothwendig entstehen müssen, nemlich Mangel an Nahrung, Fall des Handels, Armuth und Hunger bey einer großen Menge von Menschen. Er bemerkt ganz richtig, daß viele Reichen dem Staat blos durch ihren Aufwand nützen, durch dessen Einschränkung man sie zu unnützen Mitgliedern machen würde; daß das Verbot des Gold- und Silber-Tragens in etlichen Ländern schlechte Erfolge gewirket hat *); daß Ueppigkeit

und

*) Noch neuerlich ist in der bekannten krünitzischen ökonomischen Encyklopädie 19 Th. Artik. Gold- und Silberfabrik, das Vorgeben als sey das Gold- und Silber-Tragen dem Staat nachtheilig, stattsam widerlegt worden.

und Verschwendung abscheuliche Laster sind, aber daß die Sitten nicht durch Zwang, sondern durch Ueberzeugung, gute Beyspiele u. d. g. müssen gebessert werden; daß man durch alle Verbote nicht das Böse ausrotten kan, welches immer Wege zum Ausbruch sucht, die oft gefährlicher sind als das Uebel dem man begegnen wollte. — Ein vorher bereits angeführter Schriftsteller beweist *) daß der Luxus den Staat nicht arm macht, sondern bereichert. Er führt Lyon zum Beyspiel an, wo 50,000 Künstler geschäftig sind, dem Luxus Nahrung zu schaffen. Man verbiete ihn: sogleich werden diese Tausende von Menschen, und die umliegenden Gegenden, ohne Nahrung seyn. Diese Künstler verzehren und verbreiten das Geld, welches ihnen Fremde bringen: Der Landmann findet Absatz; hört dieser auf, so wird das Land bald ungebaut liegen. Immer sind die Provinzen mitten im Land, denen Fabriken und Schiffahrt fehlen, arm. — Der Verfasser einer kleinen Schrift, die zu Königsberg in einer deutschen Uebersetzung herauskam unter dem Titel: Versuch über den Luxus oder neue Gedanken von Anwendung der Reichthümer zu den Annehmlichkeiten des Lebens, hat sich gewiß nicht

*) Les interêts des nations de l'Europe dévélopés relativement au commerce.

als blinden oder übertriebenen Vertheidiger des Luxus gezeigt. Gleichwohl stimmt er den vorhergehenden völlig bey. Nur einige Sätze will ich abschreiben; die Beweise mögen Liebhaber im Buch selbst aufsuchen. Unter andern behauptet er: „In unserm Staaten ist Jeder der sich zu bereichern bemüht, ein nützlicher Bürger; und Jeder „der seines erworbenen Reichthums genießen will, „ein vernünftig handelnder Mann. Bey dem „Luxus erhalten sich Familien und Reichthümer. „Die Völker sind besser daran, die lieber einem „Epikurern, als kriegerischen Wilden gehorchen. „Der Luxus durch sich selbst, verursacht nicht das „geringste Uebel. Durch Verminderung desselben „verstopft man die Kanäle, durch welche die „Reichthümer von Begüterten zu Armen fließen; „bald würde man viel Bürger in Verzweiflung „stürzen. Luxus trägt zur Stärke, zur Größe „der Staaten, zum Glück des Menschen bey: „man muß ihn ermuntern. Gesetze die auf desselben Verringerung gehen, können nicht den „geringsten Nutzen haben." u. s. w. — Selbst der vorher angeführte Helvetius muß bey allem seinem Eifer wider den Luxus, doch gestehen daß derselbe den menschlichen Neigungen angemessen, und dem Staat sehr vortheilhaft ist. — Ein Ungenann-

genannter *) zeigt deutlich genug, daß der Luxus den Weibern, Kindern, Greisen, kränklichen und gar solchen Personen die keine Hände haben **), die Mittel des Unterhalts verschaft; daß er die Quelle eines blühenden Ackerbaues, der Bevölkerung, der Staats-Auflagen, und der Stärke eines Reichs ist ***). Selbst die öftere Veränderung der Moden findet er sehr vortheilhaft das Volk zu bilden und den Künstler zu beschäftigen. Doch ich kan und will nicht alle Schriften †) darin der Luxus vertheidigt wird, anführen,

 sondern

*) Le commerce de la Hollande, T. III chap. XXIV p. 51.

**) Ein Andrer sezt dazu, daß selbst der Müssiggänger dadurch reichlichen Unterhalt findet, wenn er auch nur gedankenlos hinter seines Herrn Kutsche steht.

***) Durch Erhöhung der Staatseinkünfte können Truppen und Vestungen bequemer unterhalten, Subsidien bezahlt, große Männer in das Reich gezogen, Magazine angelegt, kostbare Versuche und Anstalten unternommen werden u. d. g. In einem bekannten Buch: Mes pensées, Suppl. CXXVII, wird der Luxus noch aus einem sonderbaren Grund empfohlen: „il „est de l'interet du prince d'entretenir le luxe - - . „Un homme occupé de son toupet, d'une broderie „- - n'ira pas reformer l'etat, ni crier contre les „impots etc.

†) z. B. Theorie du luxe, ou traité dans lequel on entreprend d'etablir, que le luxe est un ressort non-

seule-

sondern blos um einiger Leser willen die Frage berühren, ob auch die Religion den Luxus billige. Die Antwort mag ein noch lebender Theolog, nemlich Leß in seiner christlichen Moral §. 130 ertheilen, wo es heißt: „Ein rühmlicher Gebrauch „der sinnlichen Bequemlichkeiten und Vergnügun„gen, ist Luxus. — — Seine Tafel z. B. mit „Fasanen, Ortolanen besetzen, sich in Sammt, „Edelgesteine kleiden u. s. f. Der Luxus in dem „bestimmten Sinn ist folglich löblich; er ist sogar „Pflicht, wenn man dazu durch sein Vermögen „Gelegenheit, und durch seinen Stand Beruf „hat. Denn alle jene Bequemlichkeiten des Lei„bes sind Gottes Geschöpfe, und gut wenn sie „mit Dankbarkeit genossen werden. Gott selbst „macht in seiner Schöpfung allenthalben viel kost„baren Aufwand und Pracht; nichts ist da blos „zur Nothdurft. — — Der Luxus ist ein Zweig „der Wohlthätigkeit; denn er verhindert die Ar„muth; welches noch besser ist als der Armuth „helfen.

seulement utile, mais même indispensablement nécessaire à la prosperité des états. Ingleichen Springer in der Abhandlung vom Weinbau. Auch *Melon* im essai politique sur le commerce. Dieser letzte hält das Wort Luxus für dunkel, und will es gern verbannet wissen, weil es zu falschen Begriffen führt. Und hierin hat er nicht unrecht; inzwischen hat es schon ein Bürgerrecht erhalten.

„helfen. Er ist ein Band der menschlichen Gesell„schaft; denn er befördert Arbeitsamkeit, Reich„thümer, und Geselligkeit." u. s. w.

In den bisher angeführten Schriften wird die von mir angegebene Erklärung des Luxus sattsam gerechtfertigt; zugleich auch gezeigt, wie unnütz oder gar schädlich desselben etwanige Einschränkung ist, als welche den Hausvater einen politischen Fehler nennt. Nur Scheingründe und Vorspiegelungen sind es, wenn man Verbote und Einschränkungen wünscht, um die Sitten sanfter zu machen, den Werth der Mäßigkeit zu lehren, mehrern Patriotismus zu entzünden, die Wohlthätigkeit zu befördern, die Heirathen zu begünstigen, die Kindererziehung zu erleichtern, den Stand der Erbunterthanen gegen Druck zu schützen, dem Armen aufzuhelfen, den Reichen vor Verfall zu bewahren, dem Geldmangel vorzubeugen, mehrere Gleichheit einzuführen, der Verschwendung Einhalt zu thun u. s. w. Alle diese an sich löblichen Absichten können bey dem Luxus Statt finden; Einschränkungen sind unnütz und vermehren das Uebel. Wer Lust hat, schränke seinen Aufwand ein; er wird desto eher reich werden: thäte es Jedermann, so würden Armuth und Mangel bald sichtbar und allgemein seyn.

seyn. Verbote sind dem Reichen beschwerlich, für den Armen nicht nöthig, und für den Verschwender unnüz: der lezte wird auf tausend Mittel fallen seinen Hang zu befriedigen; anstatt seiner bisherigen kostbaren Kleider, wird er nun seine Wirthschaft vernachlässigen, seine Zeit mit der Jagd zubringen, grosse Summen verspielen, verderbliche Prozesse anfangen, einen Schwarm von Bedienten annehmen, sich auf das Goldmachen legen, prächtige Gebäude über sein Vermögen aufführen, aus Italien theure Statüen verschreiben, unüberlegt viel Cautionen übernehmen, viel Geld an Musik und Gemälde wenden, ohne Einsicht und Kenntniß verlustbringende Fabriken anlegen, u. s. w. Verbote erregen sehr oft ein gegenseitiges Bestreben *). Silber und Juwelen haben ja einen innern Werth; warum solte man deren Gebrauch untersagen? Europa wird sich nie zur uralten Einfalt seiner Sitten zurückbringen lassen. Wer keinen theuren Wein bey Gastmahlen aufsetzen darf, wird ihn mit seinen

*) Wie treffend ist die Schilderung des menschlichen Hangs: nitimur in vetitum. Und Moses stellt uns unsre Schwachheit sichtbar vor Augen, wenn er erzählt, daß unsrer gemeinschaftlichen Mutter, ein einziges ihr gegebenes Verbot unausstehlig gewesen sey.

seinen Freunden ausser der Mahlzeit reichen. Gesezt, das Verbot hielt einige leichtsinnige Jünglinge von Ausschweifungen ab: und darum soll man tausend Familien um ihren Unterhalt bringen! Nein gönnet ihnen ihr Brod, und lehret den Jüngling Weisheit, Männer werden sich doch wohl selbst gehörige Schranken zu sezen verstehen.

Nochmals wiederhole ich, daß hier keineswegs die Rede von Gesezen ist, durch welche die höchste Landesobrigkeit aus weisen Absichten zum allgemeinen Wohl ihrer Unterthanen, Einschränkungen zu machen für gut befindet, z. B. den inländischen Fabriken grössern Absaz zu verschaffen u. d. g.



IV.

Vermischte Gedichte und Lieder einer Liefländerin von Stande.

Anmerkung. Um die Einrückung dieser Gedichte, deren Werth Kenner und Liebhaber leicht entscheiden werden, bin ich gebeten worden. Mit Vergnügen erfülle ich dieß Verlangen, zumal da Gedichte aus der Feder eines liefländischen Fräuleins gewiß nicht zu den alltäglichen Erscheinungen gehören, und die gegenwärtigen, wo ich nicht irre, die ersten sind welche als eine kleine Sammlung im Druck erscheinen. Die bescheidene Verfasserin ist weit entfernt alzugünstig von ihrer Arbeit zu urtheilen, die vielleicht nie an das Licht getreten wäre, wenn nicht Freunde sie zur Bekanntmachung ermuntert hätten. Gründe genug, ihre Gedichte gegen hämischen Tadel zu schützen, und ihnen eine geneigte Aufnahme zu verschaffen. Ihren Namen anzuzeigen habe ich keine Erlaubniß erhalten.

Anmerk. des Herausgebers.

Bey

Bey dem Durchzuge der Durchlauchtigsten Prinzessin Sophia Dorothea, durch Riga.

Du kömmst! mit wonnevollen Blicken
Sieht jedes Aug' nach Dir, man staunt Dich an,
Prinzessin! unsers Pauls Entzücken!
Nimm unsrer frohen Herzen Opfer an.

Du kömmst, wir jauchzen Dir entgegen,
Dir Huldgöttin, des besten Fürsten Wahl,
Für den sich alle Herzen regen
Beglückter Nationen ohne Zahl.

Auch Dir glückseligste der Bräute,
Ganz Paul Petrowitsch werth, so wie Er Dein;
Auch Dir weiht unsre Liebe heute
Die Herzen ganz zu eigen ein.

Heil uns, Heil diesem Wonnetage!
Da wir Dein göttlich schönes Auge sehn;
Dein himmlisch Lächeln! Muse wage
Es zu beschreiben! — Nein, es ist zu schön!

Ganz Venus Reitz in allen Zügen,
O schönste Fürstin, ewig bleibest Du
Des Fürsten und des Reichs Vergnügen!
Das saget Rußland Dir im Jubel zu.

Bald siehst Du Ihn, den Stolz der Reiche;
Bald siehst Du Sie, die gröste Kaiserin!
Und Deine schön geschafne weiche
Entzückte Seele fliegt zu Ihnen hin.

Voll Götterlust umarmt der Theure
Geliebte Fürst, Durchlauchtigste dann Dich.
Führt Dich zur Mutter. — Sohn ich feire
Spricht Katharina hoch erfreuend Sich

Bald deinen schönsten Tag, und führe
Den Reitz der Welt mit Dir zum Altar hin,
Daß Sie mit Paul den Thron einst ziere;
So spricht die Mutter und die Kaiserin.

So sagt auch Rußland nach: ich feire
Voll Lieb' und Ehrfurcht, Hohes Paar, Dein Fest!
So saget Liefland, Riga: Theure!
Voll Wonne feiern wir dieß Götterfest.

Wider die Schwermuth bey Annäherung des Winters.

Nun da in Gärten und Feldern
Kein Reitz dein Auge mehr lacht,
An Bäumen, Wiesen und Wäldern,
Der Nord Entblätterung macht:

So nehm' ich Abschied vom Lande,
Und flieh der Stürme Gewalt;
Bis im verneuten Gewande
Des Frühlings Ankunft erschallt.

In Schnee und Eis eingehüllet
Kommt bald der Winter heran;
Mit banger Ahnung erfüllet
Seh' ich ihn traurig sich nahn.

Den Körper drücket dann Schwere,
Von ihm entfliehet die Ruh'.
Der Geist fühlt doppelt das Leere,
Und Trägheit setzet ihm zu.

O dann geliebteste Freunde,
Dann scherzt die Schwermuth von mir
Weit weg, und alle die Feinde
Unschuldger Freuden mit ihr.

Von jezt entsag ich dem Trauern,
Und hüll' in Tugend mich ein;
So kan nicht Argwohn, nicht Lauern,
Der Freude Hinderniß seyn.

Gieb mir nur Vater der Wesen,
Gesundheit! Dann fühlt mein Herz
Bey Freunden, Spielen und Lesen
Nichts leeres. Weg ist der Schmerz.

Geld deckt alle Mängel.

Zehntausend Thaler sind was werth!
Und wär das Mädchen stumm,
Das sie besizt, und blind und dumm;
So wird es doch zur Frau begehrt.

Bey dem Schluß des lezten Tages im Jahr 1778.

Auch dieser jüngste Tag von allen Tagen,
Nahm seinen Flug zum Thron
Des der ihn schuf; belastet mit den Klagen
Von mancher Nation.

Viel tausend Centner süßer selger Freuden,
Die Sterbliche gefühlt,
Nahm er mit sich, — und auch der bittern Leiden
Gehäufter Zahl. — Durchwühlt

Sein Flug den Aether, oder steigt belastet
Er schnell den Himmel an?
Weißt du es Seele, ob er fliegt, ob rastet,
In seiner großen Bahn?

Du der du über Welt und Himmel denkest,
Geist! zur Unsterblichkeit
Geschaffen, kannst du es ergründen? lenkest
Du einen Punkt der Zeit?

O tief anbetend in den Staub verhüllet,
Schweig und erkühn dich nicht
Zu forschen: „warum bleibt noch unerfüllet
„Was meinem Wunsch entspricht?“

Der Schöpfung Herr, der Welt und Schicksal lenket,
Der liebend mich und dich
Von Jugend auf mit Wohlthat hat beschenket,
Dem überlaß ich mich.

Der alles was in Finsterniß geschahe,
Auch jegliche Gefahr
Die meiner Tugend drohete, ganz sahe
Im abgewichnen Jahr;

Auch gnädigst jede edle That bemerkte,
Noch eh' ich sie vollbracht;
Allmächtig mich sobald ich wankte, stärkte,
Ich rühme deine Macht.

Mitleidig sahst du auf des Frommen Leiden,
Und linderest seine Qual:
Die Thräne trocknete. Mir gabst du Freuden,
Und Gutes ohne Zahl.

Verschonend blicktest du auf mein Vergehen,
Und gingst nicht ins Gericht
Mit deiner Magd. Du läßt mich täglich sehen
Dein freundlich Angesicht.

Mit Dank erfüllt kommt Schwestern, kommet Brüder!
Erwäget eure Pflicht!
Singt hocherfreut dem besten Vater Lieder
Denn er verläßt uns nicht.

Sey auch im neuen Jahr zu uns gekehret,
Mit deiner Huld, o Gott!
Mit Freud' laß thun was uns befiehlt und lehret
Dein heiligstes Gebot.

Bitte an die göttliche Vorsicht.

Weise Vorsicht! leite meine Schritte,
Deine Hand bezeichne selbst die Tritte
Die ich wandeln soll; weil ich hie walle
Daß ich nicht falle.

Zieh mich von der Welt und ihren Wegen,
Die so fein die Netze weis zu legen,
Daß die Schwachheit leicht durch Eitelkeiten
Ist zu verleiten.

Lehr mich ihren ganzen Reiz verachten;
Laß den Geist nach höhern Dingen trachten,
Die, wenn alles Irdne muß vergehen,
Ewig bestehen.

Laß die Klugheit meinen Willen lenken,
Daß ich richtig handeln mög' und denken;
Gutes stets vom Bösen unterscheide,
Lezteres meide.

Die Vernunft hast du mir zwar gegeben;
Doch sie irrt, und führt nicht immer eben.
Ist des Menschen Herz nicht von der Jugend
An, voll Untugend?

Wenn der gute Geist es nicht regieret;
Wenn es undankbar ist, ungerühret;
Bey dem Wohlthun Gottes ihn nicht liebet,
Sondern betrübet.

O mein Herz steckt auch in manchen Schulden;
Gott! und du kanst mich noch gnädig dulden?
Oefters konnt ich schwache murrend wagen,
Leidend zu klagen.

Herr, verzeih' es mir daß ich gefehlet.
Leiden die mir deine Hand zuzählet,
Sind stets gut. Anbetend will ich ehren
Dich, dein Lob mehren.

An meinen Vogel.

Du kleiner süßer Vogel!
Du singst so lieblich schön;

Du machst mich froher als den Mogol
Dem Schätze zu Gebote stehn.

Du hebst mein Herz zu Freuden,
Zu innern Dank, empor:
Dem gütgen Schöpfer von uns beiden
Sing ich mit Dir ein Loblied vor.

An den verklärten H.

Du der du mir durch Freundschafts Bande
Gefesselt an mein Herz — —
Dein denk ich stets o Freund, im Lande
Der Lebenden mit Schmerz.

Mit dir zugleich entfloh die Wonne,
Mein Herz hat sie gefühlt,
Wenn wir mit Freunden an der Sonne
Im Grün vertraut gespielt.

Sie schwanden hin die heitern Stunden.
Doch warum mahl' ich sie?
Auf immer sind sie uns verschwunden
Dir W.— und mir; ach nie

Kommt das zurück was uns entgangen:
Vergebens sehnt der Geist
Sich nach ihm hin; umsonst verlangen
Wir ihn zurück. Er preist

Im

Im hohen Jubel voll Entzücken,
Das ihm gefallne Loos,
Wo Kronen seine Seele schmücken:
Dort ist sie englisch groß.

Entfesselt von der gröbern Hülle
Sehnt sie sich nicht zurück.
Wohl uns! der Seligkeiten Fülle,
Ein gränzenloses Glück,

Bekrönt auch uns nach wenig Stunden:
Dann Seliger, sind wir
Von neuem unzertrennt verbunden;
Und singen dort mit dir.

An den Freyherrn von Cronegk.

Du, dessen zärtlich melancholsche Töne
Sich meines Herzens oft bemeisterten,
Wenn ich den Ausdruck voll erhabner Schöne
Nachdenkend fühlte; Cronegk, ach vergönn,
Wenn du aus der verklärten Sphäre
Noch einen Blick auf unsern Erdkreis schickst;
Daß dich mein schwaches Lied verehre,
Der du im höhern Lied die Geisterwelt entzückst.

Wenn deine Schrift der Tugend Würde lehret,
Dem Laster die geborgte Schminke nimmt:

Dann fühlt man deine Grösse, und verehret
Dein schönes Herz das nur für Tugend stimmet.
Und wenn dein sanftes Lied ganz Liebe
Ganz voll von zärtlicher Empfindung ist:
So fühlt ein jedes Herz die Triebe
Der Zärtlichkeit, und klagt daß du entrücket bist.

Bescheiden hast du dir den Ruhm verhehlet,
Den dein Verdienst von Jedermann erhielt;
Nie prahlend deine Tugenden erzählet,
Sie stets geübt, still ihren Reiz gefühlt.
Wie? glaubtest du die Nachwelt werde
Empfindungslos dein Grab vorübergehn?
O nein! sie wird bey deiner Erde
Entzückt mit Rührung und voll heilger Ehrfurcht
stehn.

Noch Stoff genug von Cronegks Werth zu
singen
Bleibt grossen Dichtern; schon wagt' ich zu viel:
Doch konnt ich nicht den regen Trieb bezwingen,
Und ich ergrif mein schwaches Saitenspiel.
Mein Auge hat ihn nie gekennet
Den besten Mann; auch war sein Vaterland
Dem meinem fern. — Und dieß bekennet
Ein ungeübter Kiel in eines Mädchens Hand.

An die Schminke.

Verführend Roth das manche schöne Haut
Zum groben Leder machte;
Um schön zu bleiben sag' ich laut:
Ich wünsche daß man dich verachte.

Morgen-Gedanken.

Ermuntert euch ihr Sinnen
Die Nacht ist nun dahin.
Herz richte dein Beginnen
Nach deinem Schöpfer hin.

Mich schüzte aus Erbarmen.
Der Höchste, und ich war
In seinen Vaterarmen
Gesichert vor Gefahr.

Mein Mund soll ihn erheben,
Ihm Lobes Lieder weihn;
Ich will ihm Ehre geben,
Und seiner Macht mich freun.

Groß ist der Herr in Werken,
Groß ist er in der That;
Der Mensch muß es bemerken,
Der nur Empfindung hat.

So wie durch seine Allmacht
Das Weltgebäude steht:
So darf auch seine Allmacht
Nur winken, es vergeht.

Als die Natur erwachte
Von Dunkelheit enthüllt,
Und Gott den Menschen machte
Nach seinem Ebenbild:

Da schuf er auch die Thiere,
Gewürme ohne Zahl:
In ihrem Baue spüre
Ich ganz der Weisheit Strahl;

Die prächtge Welt zu schaffen,
Den Himmel und sein Heer;
Wie auch die Milb' zu schaffen,
Die unser Aug' so schwer

Entdeckt. Die kleinsten Werke
Von seiner Hand vollbracht,
Beweisen Gottes Stärke,
Sind Zeugen seiner Macht.

O sollt' ich ihm nicht singen?
Der Vogel singt ihm ja.
Erhebe deine Schwingen,
Geist, bring' Halleluja.

Dem Gott der gnädig, weise
Die Welt, den Menschen regiert,
Und der zu seinem Preise
Ihn mit Verstande ziert.

Ja Schöpfer froh erklinge
Dein Ruhm von mir alhier;
Bis ich dereinst dort singe
Ein beßres Lied vor Dir.

Abend-Gedanken.

Mit dankbarem Gemüthe
Preis' ich Herr, deine Güte;
Du hast von deinen Höhen
Auf mich herab gesehen,
Daß mir kein Leid geschehen.

Du hielst des Todes Stricke
Noch fern von mir zurücke;
Auch gegen meine Sünde
Die reuig ich empfinde
Erzeigst du dich gelinde.

So kan ich voll Vertrauen
Auf deine Güte bauen:
Jezt leg' ich meine Glieder
Getrost zum Schlafe nieder;
Erweck mich Morgen wieder!

Doch mag dein Wink geschehen!
Soll ich den Tag nicht sehen:
So sey mir noch im Sterben,
Errette vom Verderben
Mich deines Himmels Erben.

An die Nacht.

Einsame Nacht,
Vertraute meines Kummers!
Wenn nichts mehr wacht,
Flieht noch mein Aug' des Schlummers
Trostvolle Kraft.

In Traum gehüllt
Schlägst du die schwarzen Schwingen
Um mich; doch wild
Lehrt Phantasie mich ringen
Mit dir, und schaft.

Fantom und Bild:
Was ists das dich verscheuchet
O Schlaf? Komm mild,
Eh' meine Kraft entweichet,
Und schenk' mir Ruh'.

Auch Morpheus blick'
Mit Lächeln auf mich nieder,
Im Traum beglück'
Dein Bild mich immer wieder!
Sanft schlummre du.

Freund; ungestört
Entflieh' dir erst am Morgen
Der Schlaf, mehr werth
Als Gold; und hast du Sorgen,
So zwing' er sie!

Komm Schlaf und drück'
Mir nun die Augenlieder
Sanft zu; erquick'
Durch Ruh' den Körper wieder,
Und flieh' mich nie!

An mein Herz.

Nein, nein mein Herz, du sollst nicht klagen;
Sollst alles Gott ganz übertragen,
Der gütig und allmächtig ist;
Der alle Leiden alle Plagen
Stets mitleidsvoll uns hilft ertragen,
Und sie durch Freuden bald versüßt.

An das Portrait in meiner Dose.

Du weinst noch liebes Mädchen, um den Sänger
Den deine Hand gefüttert hat:
Und ich, ich weine laut und bänger
Mich um der Menschen Fehler satt.
Es ist ein großer Unterschied: du weinst und fühlst es nicht;
Ich fühl es wie es brennend stark im Herzen sticht.

Die beste Wahl.

Ein Mädchen dem das Glück nur Reichthum hat verliehn
Hat alles, wenn ihm gleich Verstand und Tugend fehlen:
Ein Schwarm von Thoren wird geschäftig sich bemühn
Um seine Hand, in der sie nur das Geld erwählen.

Ein Kind das die Natur mit Schönheit reich beschenkt,
Zieht aller Blick auf sich, und rühret selbst den Weisen:
Doch wenn ihr Herz nicht schön, wenn es unedel denkt;
So überläßt er bald den Stutzern sie zu preisen.

Ein

Ein tugendhaftes Kind das edel denkt und spricht,
Obgleich sein Anblick nicht durch Zauberreize fesselt,
Schenkt gleich das Schicksal ihm des Geizes Wünsche nicht:
Hat einen wahren Werth durch den es Weise fesselt.

Den Reichthum kan sehr leicht ein wechselnd Glück entziehn;
Die Schönheit kan der Gram, gewiß die Zeit entführen.
Wie glücklich bin ich daß mich Thor und Stutzer fliehn!
Genug wenn ich nur kan das Herz des Weisen rühren.

Gedanken bey Lesung der schönen Ode des Herrn Thomas: die Zeit.

Die Zeit eilt hin, und nimmt von unserm Leben
In jeglicher Minute etwas mit.
Wohl uns, wenn gute Thaten mit ihr schweben
Zur Ewigkeit, und Klugheit unsern Schritt
Hinleitet; wenn mit heilgem Triebe
Zur Gottesfurcht und Menschenliebe,

Das

Das Herz erfüllet ist; und wenn wir unsre Pflichten
So gegen Gott als Menschen treu entrichten.
Dann eil' mit schnellen Flug die Zeit!
Sie wird so wie sie soll, gebraucht, und nie bereut.

Die Tauben.

Man sagt der Tauber sey
Stets einer Gattin treu;
Man preißt ihn als ein Muster an
Das niemals zweifach lieben kan.

Ich glaubt' es auch vorhin:
Doch gestern ward ich inn'
Daß es nur eine Sage sey
Und schnell verschwand das Bild der Treu'.

Ein Täubchen flog aufs Dach,
Das Männchen flog ihm nach:
Sogleich empfanden sie den Trieb
Der Zärtlichkeit, der reinen Lieb'.

Er zupft' ihr Kopf und Brust
Des Sieges sich bewußt,
Fing er sogleich das Schnäbeln an,
Und that das was er oft gethan.

Nun saß er neben ihr;
Ein jeder sahe hier
Der Treue Bild, ein dankbar Herz
Für den genoßnen Liebesscherz.

Und schon war ich bereit
Die treue Zärtlichkeit
Zu rühmen; als ich plötzlich ihn
Von seiner Gattin sahe fliehn.

Er flog nicht gar zu weit;
Zum lieben stets bereit,
Traf er ein andres Weibchen an,
Das seinen Trieben nicht entrann.

O rief ich, o Natur!
Nicht eine Kreatur
Vom ganzen männlichen Geschlecht
Hält stets und streng der Treue Recht.

Die Nacht, an Elisen.

Sie sinkt hinab in Purpurhülle,
Begrüßt der Antipoden Land,
Die Sonne, nun herrscht tiefe Stille,
Da sie sich hat zu uns gewandt.

Und sie tritt her im schwarzen Kleide.
Die melancholisch finstre Nacht,
Des Elends Trost, des Kummers Freude:
Des Tages Arbeit ist vollbracht.

Der Wandrer ruht, und der am Tage
Der Lasten schwere Bürde trug,
Streckt sich jezt hin, vergißt der Plage,
Und ruht; der Gram nimmt seinen Flug.

Es schlafen alle Kreaturen,
Der Herr der Welten schüzzet sie;
Kein Sperling fällt hin auf den Fluren
Ohn' seinen Wink; er wacht für sie.

Ein sanfter West durchstreicht die Büsche,
Und wieget rauschend jedes Blatt.
Damit die Erde sich erfrische,
Macht sie ein leiser Thaufall satt.

Auf seinem Lager ohne Sorgen
Durchdenkt der Weise und der Christ,
Was ihm von seinem ersten Morgen
Bis jezt für Wohl verliehen ist.

Verdient' auch ich wohl manche Freude
Die deine Güte, Herr, mir gab?
Verdient' ich daß ich frei vom Leide
Bis jezo noch mein Leben hab'?

Auch

Auch du Elise denkst der Liebe
Mit der der Menschenfreund dich pflegt;
Gefühlvoll und mit lautern Triebe
Dankst du ihm daß er dich noch hegt.

Lausch' hier Elise! diese Stille,
Sieh hier! die Schwärze dieser Nacht
Sey uns ein Bild der Todeshülle. —
Wenn einst auch unser Lauf vollbracht. — —

Wenn freundschaftliche warme Hände
Die starren Augen zugedrückt — —
Wenn an des lezten Tages Ende
Der Geist dem Körper ist entrückt:

Dann schläft der Körper ohne Sorgen
Im Grabe, nichts stört seine Ruh'
Bis an der Ewigkeiten Morgen;
Der Herr schließt seine Kammer zu. — —

Wenn einst auch ich dort schlummern werde,
Dann streut vielleicht des Freundes Hand
Gefühlvoll Blümchen auf die Erde,
Und schmücket meinen dürren Sand.

Auch fällt wohl eine fromme Thräne
Der Freundschaft heilig, auf mich zu,
Benezt mein Grab; und diese Thräne
Ist mehr als Lob. So sagst auch du.

An den Schlaf.

Jezt fliehst du mich, du süßer Wunsch des Müden,
Du kräftegeber, goldner Schlaf!
Seit du mich fliehst, entflohen Ruh' und Frieden,
An deren Statt der Sorgen Heer eintraf.

Seit du mich fliehst, belebt nicht mehr die Freude
Wie sonst, mein fühlbar zärtlich Herz:
Die Nacht durchwache ich mit Leide
Und mich beherrscht des Kummers Freund, der Schmerz.

Laut klagend tön't in nächtlich stiller Stunde
Mein Mund die längst verlorne Ruh'.
O holder Schlaf! verschließ, verschließ die Wunde
Der Seel', und schick mir sanften Schlummer zu!

An die Muse.

Muse, die du mir den Trieb gegeben
Zu der Dichtkunst, lehre mich erheben
Mein noch schwaches Lied.
Nicht von Krieg und Helden lehr' mich singen;
Laß mir nur ein sanftes Lied gelingen
Das von Zärtlichkeiten glüht:

Sieb

Gieb mir die schon längst verwaiste Leyer
Deines Cronegks, der mit holdem Feuer
Aller Herzen rührt:
So wie er einst zärtlich fühlt' und dachte,
Lieb' und Freundschaft sich zum Vorwurf machte,
Wünsch' ich von dir angeführt.

Auch zu dichten. Dieß mein kühn Begehren
Fällt dir Göttin leicht, mir zu gewähren! — —
Seiner Laute Ton,
Sprach die Muse, wird vielleicht entweihet,
Noch hat sie zu bitten sich gescheuet
Auch der beste Musensohn.

Voll Beschämung, von ihr abgewiesen
Stand ich da, und dachte an Luisen *)
Die man Sappho nennt:
Ihr gab sie die schön gestimmten Saiten,
Ihr half sie den grossen Ruhm bereiten
Den jezt halb Europa kennt.

*). Anna Luise Karschin.

Und wie viele waren vom Geschlechte
Dieser Sappho ehemals schon ächte
Töchter des Apoll'.
Jezt ist ihre Anzahl grösser worden;
Und mir wehrt sie daß im Dichterorden
Ihnen gleich ich singen soll.



Kurze
Nachrichten, Anekdoten, Sagen
und
Anfragen.



Zweener vornehmen Durchreisenden in Liefland bewiesene Leutseligkeit und Großmuth.

Die Zeitungen haben im J. 1780 viel von den zween vornehmen Gästen, welche unsre erhabene Monarchin in St. Petersburg besuchten, gemeldet. Es sey mir erlaubt, hier ein Paar Züge von Ihrer Leutseligkeit und Großmuth öffentlich bekannt zu machen.

Der grosse Monarch welcher unter dem Namen eines Grafen von Falkenstein reisete, und wieder durch Liefland nach seinen Staaten

 zurück

zurück kehrte, beobachtete ein so strenges Incognito, daß man in ganz Liefland, nur Riga ausgenommen, nicht einmal erfuhr, welcher unter den in Seinem Gefolge befindlichen Personen, der Große Mann sey, den Jedermann zu sehen wünschte. Dieß hat zu mancherley Erzählungen und fliegenden Anekdoten Anlaß gegeben: ich übergehe sie, weil ich für ihre Zuverlässigkeit nicht einstehen kan; eben daher verschweige ich auch die Anekdoten, welche man von dieses vornehmen Gastes Reise in Rußland, und von Seinem Aufenthalt in St. Petersburg, erzählt, unter denen gewiß die meisten, wenn sie wirklich geschehen sind, laut bekannt gemacht zu werden verdienen; alle beweisen eine ungemeine Herablassung, Leutseligkeit und Großmuth. Die Handlung welche ich anführen will, wird in ganz Liefland als zuverlässig geglaubt, und ist folgende: Auf einer liefländischen Postirung wo man den Herrn Grafen von Falkenstein erwartete, kamen etliche Personen an, die man für solche die zu Seinem Gefolge gehörten, ansahe, mit der Vermuthung daß Er nun bald nachfolgen würde. Indessen trat Er Selbst ganz leutselig zur Postkommissärin, und bat sie für den Herrn Grafen recht guten Schmant (Sahne) zum Kaffe fertig zu halten. Dieß versprach sie, doch unter der ausdrücklichen Bedin-

gung,

gung, daß der Herr der mit ihr redete, den Herrn Grafen sobald er ankäme, ihr zeigen solte. Auf die Frage, warum sie ein so sehnliches Verlangen Ihn zu sehen äusserte, und auf ihre Erklärung daß sie es für ein ausserordentliches Glück hielt den römischen Kaiser, eine so seltne merkwürdige Person zu sehen; stellte ihr der Monarch vor, sie würde doch nur einen Menschen erblicken. Aber ihr Bitten ward immer dringender; bis endlich der Herr Graf sich merken lies, daß Er Selbst die Person sey. Aus Freude und Bewunderung gerieth die Frau in eine Art von Verlegenheit, die den leutseligen Monarchen bey ihr als einer Schwangern unangenehme Folgen befürchten ließ sen. Voller Huld sprach Er ihr daher sogleich Muth ein, und machte ihr ein ansehnliches Geschenk von etlichen Imperialen, damit sie, wie Er Sich ausdrückte, desto eher sich von dem überraschenden Schrecken erholen möchte in welchen sie die Ihm abgedrungene Aeusserung möchte gesezt haben.

Nach Ihm reiste bekanntermaaßen der Kronprinz von Preußen hin und zurück durch Liefland, wo Er durch sein leutseliges Betragen alle Herzen fesselte, auch keine Einladung ausschlug. Einen Vorfall wobey Er eine in Liefland seltne Groß-

muth

muth zeigte, führe ich an. Auf seiner Zurückreise stürzte vor der Kutsche ein liefländischer zum Gut Woiseck gehörender Erbbauer mit seinem Pferd. Dergleichen Vorfälle geschehen bey uns oft, weil der hiesige Bauer etwas ungeschickt, und sein Pferd gemeiniglich schwach ist. Man hat Beyspiele, daß wenn einer stürzt, oder gar sein Pferd verliert, und er den Reisenden um eine kleine Vergütung bittet, man ihn mit Drohungen und Ungestüm zurückschreckt, weil man einen Sklaven stolz verachtet. Ganz anders dachte der vortrefliche Kronprinz, in dessen Augen jeder Mensch, auch der geringste Bauer, einen Werth hat. Sobald Er erfuhr was dem woiseckschen Bauer begegnet war, gab Er sogleich an einen liefländischen Edelmann der Ihn begleitete 80 Rubel, um sie dem Bauer, oder wenn er gestorben wäre, dessen Anverwandten, einzuhändigen. Freude und Erstaunen waren unbeschreiblich als in meinem Beyseyn dieß großmüthige Geschenk an den Kerl ausgezahlt wurde, als welcher nie so viel Geld, in seinen Augen eine ungeheure Summe, gesehen, noch weniger erwartet hatte jemals so reich zu werden. Er dachte sich ganz glücklich; seine Brüder erstaunten; und noch seine Enkel werden eine solche ihnen ungewohnte Großmuth bewundern.

Beytrag

Beytrag zur Abhandlung vom lief- und ehstländischen Kirchenpatronat, im 2ten Stück der nord. Miscell.

Der sehr verschiedene und in einigen Gegenden von Liefland etwas willkührliche Gebrauch, bey den Prediger-Wahlen, ingleichen das Schwankende in Ansehung des Kirchenpatronats, ist im zweiten Stück angezeigt worden. Nachdem dasselbe bereits nach Deutschland zum Abdruck weggesandt war, auch wie ich erfuhr, die Presse verlassen hatte, machte das kaiserliche Generalgouvernement in Riga durch zwey Patente eine Vorschrift und Norm bekannt, nach welcher nunmehr in Liefland bey den Prediger-Wahlen, und in Ansehung des auf verschenkten Gütern haftenden Kirchenpatronats, soll verfahren werden. Diese Patente, die gleichsam Erläuterungen und Zusätze zu dem was die Kirchenordnung vom Kirchenpatronat sagt, enthalten, sehe ich mich verbunden hier wörtlich einzurücken, weil durch sie das Abweichende, Ungewisse und Willkührliche

in

in den besagten Dingen für Ehstland nun gehoben ist. Das erste Patent lautet wörtlich also:

„Auf Befehl Ihro Kaiserlichen Ma„jestät Katharina Alexiewna Kai„serin und Selbstherrscherin aller „Reussen etc. etc. etc.“

Demnach das kaiserl. Generalgouvernement in verschiedenen Vorfällen entnehmen müssen, daß bey vielen Prediger-Wahlen häufige Irrungen vorfallen, welche e diametro der Kirchenordnung entgegen sind; als siehet das kaiserl. Generalgouvernement sich veranlasset, die resp. Possessores wegen solcher Fälle für das Künftige auf die Kirchenordnung zu verweisen, und noch specialiter folgendes hierdurch festzusetzen:

„1. Bey entstehender Vacanz einer Pfarre im Lande, sonderlich durch das Ableben des zeitherigen Pastors, haben die Herrn Kirchenvorsteher, oder doch wenigstens einer von ihnen, dem Herrn Generalsuperintendenten sogleich ohne allen Anstand, Meldung davon zu thun *); damit derselbe die Vice-Bedienung zu rechter Zeit verfügen, und durch den Probst des Sprengels veranstalten könne.

„2. Zur

*) Dieß hatte bisher der Sprengels-Probst gethan.

„2. Zur Wiederbesetzung einer erledigten Pfarre soll niemals ein einziges Subject, welches ohnehin wider den Begrif einer Wahl läuft, sondern jedesmal drey Kandidaten oder Pastores andrer Pfarren, von dem der das Jus patronatus hat, oder in Ermangelung desselben, von den Herren Kirchenvorstehern der Gemeine, zu rechter Zeit vorgeschlagen werden; damit selbige zur Probepredigt gehörig eingeladen, und sodann auf die Wahl gebracht werden können.

„Solte das eine oder das andre Kirchspiel nicht 3 Kandidaten kennen oder vorzuschlagen wissen; so hat dasselbe sich desfalls bey dem Herrn Generalsuperintendenten zu melden, der dieser Verlegenheit abhelfen wird.

„3. Zur Vermeidung aller sich einschleichenden Irrlehre, soll unter den Wahl-Subjecten fortmehro kein fremder ausländischer Pastor oder Candidatus Theologiae seyn; wenn selbiger nicht zuvor von dem Herrn Generalsuperintendenten gehörig tentirt, und mit der venia concionandi versehen worden.

„4. Die zur Wahl ausersehenen drey Subjecte werden vorhero zur abzulegenden Probepredigt ordentlich eingeladen, dergestalt daß sie sich an dreyen nach einander folgenden Sonn- oder Feiertagen vor versammelter Gemeine hören lassen,

lassen, und ihre Probepredigten einer nach dem andern ablegen mögen. Jedoch müssen

„5. Die Herrn Kirchenvorsteher, ehe solches geschiehet, es dem nächst vorhergehenden Interims-Pastor melden, damit derselbe es bey seiner Tour, nach der Predigt von der Kanzel der Gemeine bekannt mache; auf daß dieselbe sich zahlreich zu der Probepredigt einfinden, und ihr Votum geben möge. Den deutschen resp. Eingepfarrten haben die Herrn Kirchenvorsteher eine gleichmäßige Anzeige hierüber zu thun. Wenn nun der erste Wahl-Kandidat seine Probepredigt verrichtet hat; so kündigt er der Gemeine von der Kanzel den zweiten Wahl-Kandidaten zum folgenden Sonntag an; welches auch der zweite auf gleiche Weise, wegen des dritten Wahl-Kandidaten, begehe.

„6. Nachdem nun alle 3 Wahl-Kandidaten ihre Probepredigt abgelegt, muß zur Wahl des neuen Predigers geschritten, ein convenabler Termin zum Wahl-Convent gewählt und festgesezt, solcher dem Probst des Sprengels, nachdem der dritte gepredigt hat, gemeldet werden, und die Ausschreibung des Convents überhaupt zeitig ergehen; damit weder der Probst seine eigne Gemeine versäume, noch sich Jemand wegen seines Aussenbleibens zum Convent, entschuldigen könne. Wie denn auch neben den Deutschen die Repräsentan-

sentanten die sämtliche undeutsche Gemeine, son-derlich die Kirchenvormünder, zum Convent be-stellt und zur freien Wahl zugelassen werden müssen.

„7. Zu eben der Zeit nun, da die resp. Eingepfarrten zum Wahl-Convent, auf einen gewissen Tag und Stunde verschrieben werden, verschreiben die Herrn Kirchenvorsteher auch den Präpositus desjenigen Sprengels in welchem die Vacanz der Pfarre zu besetzen ist, und melden ihm, daß er sich Abends vorher zum Convent einfinde, und den Tag darauf demselben bey-wohne, auch dabey was seines Amts und seiner Obliegenheit ist, dabey wahrnehme und thue.

„8. Der Probst welcher dem Wahl-Convent beywohnt, soll zu mehrerer Zuverlässigkeit über die Acta des Convents ein ordentliches Protokoll gewissenhaft führen, Ort, Zeit, und anwesende Glieder des Convents darinnen aufnehmen; sodann bey den deutschen resp. Eingepfarrten, hernach aber bey den Repräsentanten der undeut-schen Gemeine, erforschen, welchem sie von den Wahl-Kandidaten ihre Stimme geben, und ihre Aussagen genau verzeichnen; die etwa sich her-vorthuenden Dispüte und kleinen Streitigkeiten zu schlichten suchen, auf plurima vota wohl atten-diren, und alles überhaupt ad protocollum nehmen;

und sothanes Protokoll bey Regal-Pfarren an das kaiserl. Generalgouvernement, bey Privat-Pastoraten aber an den Herrn Generalsuperintendenten einsenden.

„9. Ist die zu besetzende Pfarre eine publike Krons-Pfarre; so präsentiren die Herren Kirchenvorsteher den per plurima vota gewählten Kandidaten oder Pastor, sogleich nach geschehener Wahl, dem kaiserl. Generalgouvernement, und nächst ihm den zweiten, der mehr Stimmen als der dritte hat, zur Aussertigung der Vocation. Hat aber ein privates Gut das Jus Patronatus, so vocirt der Patron den per plurima erwählten Pastor oder Kandidaten; es hat aber derselbe zugleich dem Electo anzudeuten, daß er diese Privat-Vocation dem Herrn Generalsuperintendenten sofort einsende, und abwarte, daß ihm der Termin zu seiner Anherokunft von dem Herrn Generalsuperintendenten bestimmt werde.

„10. Soll kein vocirter Kandidat zum Examen und Ordination, oder ein Pastor zum Colloquium, eher nach Riga reisen, bevor aber mit dem Herrn Generalsuperintendent correspondiret, und ihm von demselben der Termin seiner Einkunft präfigirt worden; damit er anderer Gestalt sich

nicht

nicht dem Risico aussetze, wegen vorseyender dringender Geschäffte, nicht sobald als er wünscht, expedirt zu werden.

Wie nun hierdurch die Begehung bey Prediger-Wahlen zur Vermeidung aller bisherigen Irregularitäten und Irrungen, obrigkeitlich regulirt worden, und dieses Patent von nun an die Norm der Prediger-Wahlen seyn soll;

„So wird zugleich vom kaiserl. Generalgouvernement festgesezt, daß diese Verfügung jedes Jahr am ersten Osterfeiertag von der Kanzel publicirt werde.

„Wornach sich gehorsamlich zu achten. Riga Schloß den 6ten November 1780.

(L. S.) George Graf von Browne,

Ihro Kayserl. Majestät bestallter General en Chef, General-Gouverneur über das Herzogthum Liefland, des St. Andreas und des St. Alexander Newski, wie auch des weissen Adlers, und des St. Annen-Ordens Ritter."

„Auf Befehl Ihro kaiserlichen Maje-
„stät u. s. w.“

„Demnach in der Kirchenordnung Kap. XIX §. XVI der König sich vorbehalten hat, bey den donirten Gütern die das Jus Patronatus vorhin gehabt, so zu thun und zu lassen, wie es am besten und dienlichsten befunden werden wird; und dann hierauf kein Regulativ erfolgt ist:

„So siehet das kaiserl. Generalgouvernement sich veranlasset: diese Sache wegen des Juris Patronatus der donirten Güter, Ew. Erl. dirigirenden Senat zu unterlegen; bis zur erfolgten hohen Decision aber, für die Jura der hohen Krone in der Maaßen zu vigiliren, daß von nun an, die vacanten Pfarren wo die donirten Güter das Jus Patronatus exercirt haben, für regal angesehen, und die Herrn Possessores angewiesen werden: nach Maaßgabe des am 6ten November c. a. emanirten Patents, bey der Wahl zu verfahren, und die Präsentation an das kaiserliche Generalgouvernement einzusenden. Riga-Schloß den 7ten November 1780.

(L. S.) George Graf von Browne.

Ihro kaiserlichen Majestät bestallter General en Chef u. s. w.“

Von

Von der großen Religions-Verträglichkeit in Lief- und Ehstland.

Daß man die Intoleranz, das schreckliche dem sanften Karakter des Evangeliums schnurstracks entgegenstehende Ungeheuer, in Lief- und Ehstland nicht kennt; daß Niemand wegen seiner etwanigen Zweifel oder abweichenden Meinungen und Kirchengebräuche verachtet, gehaßt, verketzert oder gar verfolgt wird: habe ich schon an andern Orten angezeigt. Jezt will ich einige Beyspiele zum Beweis anführen. Zu den häufigern und gewöhnlichen gehören: die vielfältigen Heirathen zwischen Personen von verschiedenen Konfessionen, nemlich Lutheranern, Russen, Katholiken und Reformirten; wobey zärtliches Zutrauen herrscht, an keine Religions-Aenderung, nicht einmal an Zumuthungen, gedacht wird *), und die Kindererziehung kein Hinderniß findet: ferner, daß die im Lande befindlichen Reformirten, weil ihre eignen Kirchen in Riga und St.

*) Selbst Ehen zwischen einem lutherischen Pastor und einem reformirten Frauenzimmer, sind bey uns keine ganz ungewöhnliche Erscheinung.

Petersburg weit entfernt sind, sich zu den lutherischen Predigern halten, ohne sich dadurch von der reformirten Kirchversamlung zu trennen, und sich feierlich für Mitglieder der lutherischen zu erklären: ingleichen, daß in Kirchspielen wo sowohl eigentlich so genannte Lutheraner, als auch Mitglieder und Freunde der mährischen oder so genannten herrnhutischen Brüder-Gemeine, beysammen leben, wahre Einigkeit herrscht, die sich selbst bey den Prediger-Wahlen äussert, als welche durch die Mehrheit der Stimmen entschieden werden; der erwählte Prediger genießt von beiden Parteien, er gehöre zu welcher er wolle, ein gemeinschaftliches Zutrauen, und wird von jeder nach seinen Verdiensten geschätzt; bey den im Kirchspiel wohnenden Mitgliedern der Brüder-Gemeine, ob er gleich selbst nicht dazu gehört, verrichtet er alle Amtsgeschäfte; eben so verhält es sich zwischen einem zu jener Gemeine gehörenden Pastor, und den Zuhörern die sich nicht dazu bekennen; in beiden Fällen leidet die Erbauung keinen Anstoß. Dergleichen Beyspiele findet man aller Orten, wo die Prediger ein vernünftiges und dem Geist des Evangeliums angemessenes Betragen zeigen. Ein etwas selteneres muß ich noch hinzufügen. In einem mitten im Lande liegenden Kirchspiel, das wie gewöhnlich größten-

theils

Hulls aus Lutheranern besteht, von denen einige zu den Freunden und Mitgliedern der Brüder-Gemeine gehören, wohnen auch verschiedene Katholiken, etliche Russen und Reformirte. Alle diese Personen von so verschiedenen Konfessionen, beobachten unter sich eine nachahmungswürdige Einigkeit, den wahren Religions-Frieden im strengsten Verstand: Geringschätzung wegen abweichender Meinungen und Lehrsätze, kommt keinem in den Sinn: oft sieht man (welches auch in Riga und an andern Orten geschicht,) sie sämtlich in der einzigen Kirchspiels-Kirche versammlet, wo sie den gemeinschaftlichen Vater der Menschen gemeinschaftlich anbeten, und dem lutherischen Pastor der bey ihnen allen in Achtung steht und von allen als ihr gemeinschaftlicher Freund angesehen wird, andächtig zuhören. Sogar die Katholiken welche ihren eignen Seelsorger nicht anders als in der weit entlegenen Stadt Riga finden können, wenden sich in dringenden Fällen, doch ohne sich dadurch von ihrer bisherigen Kirchverbindung zu trennen, an den Kirchspiels-Pastor, um von ihm etwa ihr Kind taufen zu lassen, oder auf dem Krankenbette das Abendmahl aus seinen Händen zu empfangen; beides verrichtet er nach den Gebräuchen seiner Kirche, aber ohne die Gewissen zu beunruhigen;

 daher

daher fodert er nicht, daß diejenigen so er mit seinem Amt bedient, gewisse feierliche Konfessionen ablegen, oder sich durchaus für Mitglieder der protestantischen Kirche öffentlich erklären sollen; vielmehr warnt er vor leichtsinnigen Uebergang von einer Kirche zur andern, und ermahnt Jeden, um des Gewissens willen seiner Ueberzeugung treu zu seyn, auch seine Kinder sie mögen getauft seyn von wem sie wollen, in seinen für wahr erkannten Glaubenslehren zu erziehen. In seinen öffentlichen Vorträgen, enthält er sich aller Polemik, tritt keiner Religions-Partei zu nahe, dringt auf wahre evangelische Tugend, zeigt daß nicht das Wissen, sondern das Vollbringen uns zu wahren Christen macht, und unterrichtet seine Zuhörer von der Wahrheit der christlichen Religion nach seinem Vermögen. Auf diese Art wird auch allem Unwillen vorgebaut, der sich zuweilen zwischen Personen von einer Konfession äussert, wenn sie unüberlegte Religions-Aenderungen argwohnen. — Die in diesem Kirchspiel wohnenden Russen bedürfen seiner Amtsverrichtungen nicht, da sie aller Orten eigne Priester finden. — Alle, sie mögen seyn Russen, Katholiken oder Reformirte, haben ihre Begräbnißstelle mitten unter den Lutheranern: und wer nur einen ordentlichen Wandel geführt hat, dem wird ohne Hinsicht auf

seine

seine Religions-Meinungen, ein anständiges Begräbniß nicht verweigert.



Etwas von der Landwirthschaft in Ingermannland.

Die Landwirthschaft wird nicht in ganz Ingermannland auf einerley Art geführt; an einigen Orten sonderlich gegen St. Petersburg, hat sie etwas Aehnliches mit der russischen; an andern z. B. gegen Narva zu, kommt sie der lief- und ehstländischen näher: Das Allgemeine wäre etwa, daß man sie für eine Mischung von der russischen und liefländischen erklärt.

Die Güter oder deren Größe, berechnet man nach den dazu gehörenden männlichen Köpfen, oder nach Seelen wie in Rußland; die Unterthanen bestehen theils aus russischen theils aus finnischen Bauern, die einerley öffentliche Abgaben entrichten, und ihren Herrn einerley Gehorch leisten. Die Höfe für sich sind von allen Abgaben an die hohe Krone, frei; Ingermannland liefert keine Schieße, hat auch keine Türken-Steuer bezahlt, welches doch vor einigen Jahren von

Lief- und Ehstland geschahe. Wie in Rußland, so bezahlen die ingermannländischen Bauern an die hohe Krone blos ihr Kopfgeld; die russischen sind aber von der Rekruten-Lieferung frei, wie die Finnen. Beide bezahlen ihr Kopfgeld nicht baar, sondern mit Produkten, nemlich mit Haber, Heu und Stroh, welches sie an die Garde zu Pferde liefern müssen. Der Possessor hat dabey keinerley Beschwerde: sein Gebiet erwählt unter sich zween Bauern, welche die Herbeyschaffung und Ablieferung besorgen, und dem Herrn wenn alles berichtigt ist, die Quitung bringen. Zuweilen machen sie zu ihrer Bequemlichkeit einen Kontrakt mit einem St. petersburgschen Lieferanten, dem sie alles mit baaren Geld bezahlen; da denn nach der Größe des verabredeten Preises, jeder männliche Kopf 80 Kopek bis 1 Rubel für das ganze Jahr beyträgt. — Wenn Schiefspferde dort nöthig sind, so werden sie entweder gemiethet, oder von den daselbst befindlichen Regimentern geliefert.

Der Bauern Gehorch ist nicht durchgängig gleich; gemeiniglich muß ein ganzer Bauer (dieß ist der dort gewöhnliche Ausdruck, der vielleicht einen ehstländischen Häkner anzeigen möchte,) an seinem Hof für sich 3 Tage mit Anspann, sein

Weib

Weib als Wirthin 3 Tage zu Fuß, und jedes arbeitsame Kind es sey Sohn oder Tochter, 2 Tage wöchentlich das ganze Jahr hindurch, arbeiten.

Der Possessor findet große Vortheile: alle seine Produkten, als Mehl, Korn, Haber, Heu, Stroh, Vieh, Butter, Kohlen u. s. w. kan er für den besten Preis in St. Petersburg absetzen. Uebernimmt er eine Brannteweins-Lieferung an die Krone; so hat er nicht nöthig große Kosten an das Verführen zu verwenden; kan wegen der Nähe jeden Vortheil selbst wahrnehmen; und durch die Mastung viel gewinnen: Wie in ganz Rußland, so darf zwar hier kein Possessor Krügerey treiben; doch giebt es Mittel auch hierin Vortheile zu haben. Nemlich der Possessor nimmt vom Kompagnieschick (d. i. der die Krügerei von der Krone gepachtet hat) Brannteweín, um ihn in seinen Schenkhäusern abzusetzen; zur Vergütung bekommt er für jeden Eimer (Weddro) 30 Kopek, und hat dabey die Freiheit sein Bier zugleich verkrügen zu lassen. — Verschiedene ingermannländische Güterbesitzer versichern, daß sie ihre Wirthschaft der liefländischen weit vorziehen: welches aber die Lief- und Ehstländer schwerlich einräumen möchten.

Von

Von den Saporowern und deren gänzlichen Aufhebung.

Man hört sie zuweilen Saparoger nennen; ihr eigentlicher Name den sie in Rußland hatten, und sich selbst gaben, war saporowsche Kosaken. Ihre Verfassung ist von Einigen, unter andern vom Grafen von Manstein beschrieben worden; sie hatte etwas Aehnliches mit der spartanischen die so viel Lobredner und Bewunderer gefunden hat; den Saporowern ist keine gleiche Ehre wiederfahren, weil wir gewohnt sind nur das Alte zu bewundern.

Man konnte sie als einen gemischten und aus mehrern Nationen bestehenden Haufen, ansehen: selbst Franzosen und Italiäner waren darunter. Nach einem angenommenen Grundsatz solten keine Weiber unter ihnen seyn; sie wolten sich blos durch neue Ankömmlinge rekrutiren; die verheiratheten trieben Wirthschaft, und wurden daher von den andern als Bauern oder Unterthanen angesehen, von denen die vornehmern ihren Unterhalt zogen. Die eigentlichen saporowschen Kosaken, die zu Felde zogen, und sich

als

als Herrn ansahen, liebten Müssiggang, Music die man täglich bey ihnen hören konnte, und den Raub; dieser leztere war in ihren Augen das bequemste Mittel sich zu erhalten. Unter sich selbst duldeten sie keinen Diebstal, sondern bestraften ihn hart: ein Dieb ward öffentlich angebunden, von jedem Vorbeygehenden geprügelt, und muste elendiglich umkommen. Aber sie streiften bald in grössern bald in kleinern Haufen, oft bis in Polen, und brachten von dort viel Raub mit sich; oder sie raubten an andern Orten, selbst in russischen Provinzen, sonderlich in der Ukraine. Daher musten immer Regimenter in Bereitschaft stehen, um ihren Streifereien und ihrer Raubsucht Einhalt zu thun; gleichwohl gelangten über beides öfters Klagen an den russisch-kaiserlichen Hof, wo man endlich ihre völlige Abschaffung und Aufhebung beschloss, auch auf das weiseste ins Werk sezte.

Zwar leisteten sie dem Reich als Kosaken einige Dienste, sonderlich im Krieg; wie sie sich denn noch im lezten Türken-Krieg tapfer verhielten, auch so oft man über die Donau gehen wolte, sehr brauchbar waren: in der Geschwindigkeit brachten sie die nöthige Anzahl von Kähnen zusammen, besserten die alten sehr geschickt

aus,

das, und richteten den Auftrag bald ins Werk. — Viele russische Offiziere, sogar einige Generale, ließen sich bey ihnen als Kosaken anschreiben, damit wenn sie Saporower unter ihrem Kommando hatten, sie desto mehr Zutrauen und Folgsamkeit von ihnen erwarten könnten. Doch nahmen sie keinen verheiratheten Offizier an. Jedem den sie in ihre Matrikul einschrieben, ertheilten sie ein schriftliches in russischer Sprache verfaßtes Zeugniß, (das ich wegen seiner Seltenheit für Ausländer, in einer treuen Uebersetzung hier beyfüge,) und sandten ihm jedes Quartal die aus etlichen Kopeken bestehende saporowsche Kosaken-Gage zu, wofür der Ueberbringer gemeiniglich ein ansehnliches Geschenk erhielt. Das mir zu Gesicht gekommene Zeugniß lautet also:

„Attestat.

„Sr. Erlaucht des Herrn General-Lieutenants „und verschiedener Orden Ritters, Fürsten N. N. „Adjutant Herr N. N. ist auf sein freywilliges „Ansuchen, in die Gemeinschaft des saporowschen „so genannten nisowschen Heers in Dienst ange„setzt, und als Kosak in die Matrikul des Ordens „aufgezeichnet worden, bey welchem er jederzeit „in obenbenannter Charge gerechnet und geach„tet werden soll. Zu dessen Beglaubigung ist

„dieses

„dieses Attestat ihm, dem zum saporowschen ni-
„sowschen Heer und der kusowschen Gemeinheit
„gehörenden Kosaken und Adjutanten N. N.
„unter unserer Unterschrift und dem Siegel des
„saporowschen nisowschen Heers, aus unsrer
„Kriegs-Kanzeley auszufertigen befohlen auch
„ausgefertigt worden den 26sten September.
„1773.

Nr. 1205. „Ihro kaiserliche Majestät saporow-
„schen nisowschen Heers bestallter Feld-
„herr und Koschowoi
„Peter Kalnischewski.
(L. S.) „Die Aeltesten bey dem Heer und der
„(verbundenen) Brüderschaft.“

Das Wapen stellt einen saporower Kosaken vor in seiner Rüstung, neulich in der linken Hand eine Pike, in der rechten ein Säbel, ein Schießgewehr im Riemen hangend, und Pistolen; mit der Umschrift: des hochberühmten nisowschen Heers.

Die Dienste welche die Saporower leisteten, waren keine Ersetzung für den Schaden den sie anrichteten. Und ihre fehlerhafte Einrichtung konte dem alles umfassenden Auge der weisesten Monarchin nicht entgehen. Die von ihnen bewohnten fruchtbaren Gegenden lagen größten-
theils

theils ungebaut; ihr angenommener Grundsatz war der Bevölkerung ganz entgegen, selbst die von ihnen gezeugten Kinder wurden vernachlässiget: durch ihre Streifereien verbreiteten sie oft mitten im Frieden, in vielen Provinzen Schrecken.

Ihre Aufhebung ist aus öffentlichen Nachrichten bekannt: die Ausführung will ich kürzlich anzeigen, so wie ich sie von angesehenen glaubwürdigen Männern, die dabey gebraucht wurden, erfahren habe. Die ganze Sache geschahe mit grosser Vorsicht. Zween aus verschiedenen Regimentern bestehende Corps wurden dazu kommandirt; nur die Befehlshaber wußten die eigentliche Absicht; die übrigen glaubten, sie zögen gegen Oczakow. Das eine Corps kam von Bender, das andre von der Krim her; 2 Generale standen mit einigen Regimentern gegen die Ukraine: so war den Saporowern die ohnehin an nichts weniger als an ihre gänzliche Aufhebung dachten, alle Gelegenheit zu entfliehn abgeschnitten. Man rückte in ihre Hauptstadt die einem Dorf ähnlich sahe: ihr Ataman und sein Schreiber wurden eingezogen, und nach St. Petersburg gesandt. Nun ward jedem freigestellt, wegzugehen, unter den Husaren oder Pikenier-Regimentern Dienste

zu

zu nehmen, oder in ihrem bisherigen Lande eine ordentliche Lebensart anzufangen, und zwar so, daß wer weniger als 500 Rubel besaß, Bauer werden und Landbau treiben mußte; wer aber ein größeres Vermögen hatte, einen Handel anfangen konte. Ohnehin waren viele, nemlich die verheiratheten, schon ansäßig; und man fand unter ihnen überhaupt manche wohlhabende Leute. Den Gemeinen die Lust bezeigten, wies man Land an; ihre gewesenen Starschinen (Aeltesten) wurden über sie zu Aufsehern bestellt, und stellen gleichsam eine Art von Adel unter ihnen vor. Man findet jezt schon ansehnliche Dörfer dort. Ohne Blutvergießen wurde ihre schädliche Einrichtung vernichtet, und eine dem Reich sehr vortheilhafte Verfassung dort eingeführt, durch welche dieß sehr schöne fruchtbare Land angebauet und bevölkert, auch zugleich eine allgemeine Ruhe und Sicherheit erhalten wird.

Beytrag zu den Nachrichten von den Ehsten und Letten.

Beide Völker habe ich in den topographischen Nachrichten von Lief- und Ehstland be-

schrieben: hier will ich noch einige vermischte Anzeigen, sonderlich von den Ehsten, hinzufügen.

Zuerst etwas von ihrem Aberglauben, den sie theils aus heidnischen Zeiten, theils von ihrem ersten übel verstandenen Unterricht her, beybehalten haben, und aller bessern Erkenntniß ungeachtet, wie manche sich weit klüger dünkende Völker, noch lange bey behalten werden.— Aus seinem bekannten sehr weit verbreiteten Aberglauben, als habe jede Gegend und Sache, ihre eigne Schutzgottheit, zog vor einiger Zeit ein hiesiger Ehste eine sehr sonderbare Folge. Auf Befehl seiner Herrschaft hatte er nebst andern Hofsarbeitern, ein Stück sehr alten Wald umgehauen. Bald hernach ward er schwermüthig, und seine verwirrte Einbildungskraft brachte ihm sonderlich im Schlummer, allerley Schreckbilder vor Augen. Er fiel auf den Gedanken, er müsse wohl im Wald bey dem Niederhauen, auf eine Stelle gekommen seyn, die seit der Schöpfung unberührt gestanden habe; daher ihn jetzt derselben Schutzgottheiten, die er in seiner Sprache Ma allused d. i. Unterirdische, nannte, verfolgten und ängstigten. Er versicherte, sie erschienen ihm in Gestalt der Deutschen: vermuthlich kannte er kein Bild das ihm mehrere Furcht einprägte, als die über die hiesigen Bauern

herr-

herrschenden Deutschen. Aderlässe und der Gebrauch einiger Arzneien, befreiten ihn allmählig von diesen Erscheinungen. — Einige stehen in dem Wahn, als könnten abgeschiedene Seelen nicht eher ruhen, bis man für sie in der Kirche eine öffentliche Danksagung gethan, und an die Kirchenbettler Almosen ausgetheilt habe. Eine Bäuerin versicherte, ihr verstorbenes Kind sey ihr jede Nacht so lange erschienen, bis beides geschehen war. Der Ursprung dieses Aberglaubens bedarf keiner Erklärung. — Zu einer andern unter Ehsten und Letten gemeinen Meinung, nach welcher sie einen plötzlich entstehenden Ausschlag, der Stelle auf welcher sie geschlafen haben, zuschreiben und daher zur Versöhnung der dasigen erzürnten Schutzgottheit etwas Silber auf die Stelle schaben, scheint ein natürlicher, doch übel verstandener Grund, vorhanden zu seyn. Oft schläft der Bauer auf der blossen Erde, selbst wenn sie feucht oder sehr kalt ist. Wie leicht können ihre üblen Ausdünstungen seiner Gesundheit nachtheilig seyn, und einen Ausschlag erzeugen. Eben so verhält es sich mit der Badstube, wo der schlechte Schweiß eines Menschen, wenn sich ein andrer bald auf dieselbe Stelle legt, wie glaubwürdige Personen versichern, leicht einen Ausschlag erregen soll. Oft hört man den

Bauer sagen, er habe seinen Ausschlag in der Badstube sich zugezogen.

Vom vormaligen Schmuck der Ehsten, habe ich verschiedene Stücke erhalten, die ich hier kürzlich anzeigen will. Die meisten und ältesten sind zu Rippoka im dörptschen Kreis auf dem Hofsfeld gefunden worden, als man daselbst grosse Steine zu einem Gebäude sammelte. Viele Steine lagen in kleinen Haufen ganz bewachsen übereinander, waren ordentlich gelegt, aber nicht durch Kalk verbunden, und schlossen wie man bald entdeckte Gräber ein. Vielleicht sind vor Jahrhunderten daselbst ehstnische Helden, oder Aeltesten, wohl gar mit ihren Pferden, begraben worden; das Letzte möchte man wenigstens aus einigen aufgefundenen Zähnen muthmaßen. In diesen Gräbern fand man verschiedene Stücke von alten Schmuck, größtentheils aus Kupfer: einige sind noch sehr kenntlich, andre zerbrochen, oder jezt nicht mehr gebräuchlich, und daher ihre Bestimmungen zweifelhaft. Unter den kenntlichen sind allerley Arten von Brustschnallen oder so genannten Breßen; einige länglich, und am Ende fast wie ein Schlangenkopf gebildet. Ferner ein durchbrochenes Viereck mit einem Ohr, vermuthlich um es am Hals zu tragen. Dann mancherley

Ringe,

Münze, theils wie man sie noch jetzt prägt, theils ausgehölt, theils mit 4 neben einander liegenden Schnecken, theils wie eine Schlange gewunden. — Einige Stücke vermuthlich von jüngern Alter, wurden unter dem Gut Eusekül im pernauischen Kreis aus der Erde gegraben. Das gröste ist ein in Silber eingefaßter runder Krystall 1½ Zoll lang und ½ Zoll dick. Das daran befindliche Ohr zeigt daß er ist am Hals getragen worden. Viel alte durch Rost und Zeit unkenntlich gewordene Zierdinge, die man ohne alle Kunst durch grob zugeschnittene Bleche an eine Schnur gereihet hatte, lagen dabey. — Alle diese kleinen ehstnischen Alterthümer verwahre ich in meiner kleinen Sammlung.

Jetzt will ich einige Arten von Betrügereien hiesigen Landwirthen zur Warnung, anführen. Sie sind wie ich zuverlässig weis, theils von Ehsten theils von Letten begangen worden; sonderlich scheinen jene sobald es auf Betrug ankommt, in ihren Erfindungen unerschöpflich zu seyn; am meisten vielleicht bey dem Brandtweinbrand. Weil der Brandtwein bey dem Empfang aus der Küche durch hineinwerfen probirt wird, so legen sie z. B. allerley hinein die Stärke zu vermehren, als Salz, Toback u. d. g. Auf einem

gewissen Hof lieferten die Bauern eine geraume Zeit vortreflichen Branntewein, der aber sobald man ihn verführen wolte, schlecht war. Endlich entdeckte man durch Versprechungen, daß sie unten Wasser, darauf aber starken Branntewein sanft gegossen, das Maaßfaß ganz angefüllt, und behutsam geführt hatten: so war die von oben oder aus der Mitten genommene Probe immer gut. Daß sie bey dem Verführen des Branntweins, oft die versiegelten Fässer unter den Reifen anbohren, ist bekannt. Einige sagen, sie sollen wohl gar die ihnen mitgegebene Probe verderben, indem sie die versiegelte Bouteille auf einen warmen Ofen stellen, damit der Weingeist verfliege. — Die Betrügereien bey dem Mähen, und bey dem Hopfenverkauf (da sie Buschhopfen, Stengel, Blätter, Spähne, kleine Steine u. d. g. einmischen), übergehe ich. Auch ist es bekannt, daß sie das Korn welches sie zur Stadt führen, unmerklich zu vermehren verstehen, indem sie die Säcke anfeuchten, oder ein heisses ellernes Holz in den Sack stecken. — Wie viel Betrug geht bey dem Dreschen vor! Der scharfsichtigste Aufseher wird hintergangen: man trägt Korn in Taschen und in Trinkgeschirren heraus. Der Riegenkerl stielt ehe noch gedroschen wird, indem er das herunterfallende Korn aufsammelt. Selbst

Probe-

[illegible] sind unzureichend: man schlägt Korn auf dem Feld bey dem Führen durch starkes Wer-sen aus; bey dem Dreschen stürzt man nicht alles genau herab, und fegt nicht alles gehörig zusam-men u. d. g. — Eine listige Wirthin, die im Herbst an den Hof nicht gern bezahlen wolte, zeigte ihrem Herrn etliche Ziegen-Diebe an, mit der Bedingung daß ihre Schuld und Gerechtigkeit solten erlassen werden. Im folgenden Herbst schafte sie alles aus ihrem Hause heimlich hinweg, und steckte dasselbe in Brand, da sie dann be-theurete als habe sie alles verloren. Ihr muste folglich abermals alles erlassen, und ein neues Haus gebaut werden. Endlich hatte sie Lust den ihr vom Hof gegebenen Ochsen zu verzehren: sie lauerte bis der Amtmann durch das Dorf ritt, zog schnell dem Ochsen mit einer feinen Schnur den Hals zu, rief weinend den Amtmann, und erzählte, daß ihr Ochse sterben wolte; der Amt-mann sahe daß der Ochse mit ausgestreckter Zunge da lag, und erlaubte gern auf des Wei-bes Bitte, den Ochsen vor den Kopf zu schlagen und zu schlachten. Aber die eignen Kinder sagten endlich alles aus. — Ein gewisser Edelmann ließ etliche Tonnen Aepfel aus der Stadt holen, und befahl um dem Diebstahl vorzubeugen, die Bau-ern solten die Tonnen in große Säcke legen und

diese versiegeln lassen. Diese feuchteten die Säcke an, damit sie eng würden, und wandten sie um. Der Kaufmann bemerkte dieß nicht, da er keinen Argwohn hatte, und versiegelte die Säcke. Die Bauern trockneten unter Weges ihre Säcke in der Wärme, trennten sie los, nahmen die Tonnen heraus, schlugen sie auf, stahlen nach Gefallen Aepfel, näheten die Tonnen wieder ein, feuchteten die Säcke abermals, und überlieferten sie mit unversehrtem Siegel ihrem Herrn, der gar nicht begreifen konte, warum der Kaufmann ihm halbleere Tonnen geschickt hatte; seine Bauern konte er nicht beschuldigen, zumal da die Tonnen gleichsam in die engen Säcke gepreßt waren. Nach etlichen Jahren ward die Sache bey dem Trunk im Krug ausgeplaudert.

Nun noch etwas von der Ehsten Lustbarkeiten, sonderlich im Frühjahr. Gesang und Tanz sind ihre gewöhnlichsten Ergötzungen zu allen Jahreszeiten; einige Tage haben ihre bestimmten Freuden, z. B. daß sie am Johannis-Abend ein grosses Feuer anzünden, wobey sie singen, tanzen, auch schaukeln *); daß die Jünglinge am Martins-

Abend

*) In einigen lettischen Gegenden ziehen die Bauern, alt und jung, in abgesonderten Haufen, mit Gesang um das Hofsfeld; und werden dann von ihrem Herrn traktirt.

[illegible] verkleidet umherlaufen, und allerley Sachen erbitten, die sie gemeinschaftlich verzehren; daß die Dirnen am Katharinen-Abend mit Gesang Gaben sammeln, die theils in Victualien, theils in Wolle und Flachs bestehen*); daß sie an Weyhnachten sich durch Spiele vergnügen; davon heißt eins: ist der Nachbar zu Hause? ein anderes das Paß-Spiel u. a. m. daß sie am Fastnachts-Abend auf dem Eis glitschen, oder mit Handschlitten fahren, wozu sie sich in einigen Dörfern Schneeberge machen die sie fleißig mit Wasser begießen**). Aber eine Lustbarkeit die den ganzen Frühling hindurch dauert, ist das Schaukeln (liefl. Schockow). Bauern von allerley Alter, sonderlich jüngere Personen, kennen alsdenn kein größeres Vergnügen; oft hört man dabey Gesang, und in einigen Gegenden ganz eigne Schaukel-Lieder. Fast bey jedem Krug und kleinen Dorf, oft bey einem einzeln Gesinde, sieht man daher

P 3 Schau-

*) Beides, sonderlich in Ansehung der Jünglinge, ist wegen der vorfallenden Unordnungen, in einigen Gegenden von den Höfen oder den Predigern verboten worden.

**) In Rußland geschicht ebendasselbe; nur macht man dort die Schneeberge vermittelst aufgeführter Gerüste, sehr hoch: wobey sich Leute von allerley Ständen und Nationen vergnügen.

Schaukeln *) wovon ich hiebey Abzeichnungen liefere. Fig. 1 und 2 sind die gewöhnlichen und eigentlichen ehstnischen Schaukeln: auf jeder Bank sieht man bald eine bald zwo Personen sitzend oder stehend schaukeln; einige haben darin eine solche Fertigkeit, daß sie nicht nur ohne fremden Anstoß durch Anwendung ihrer eignen Kraft die Schaukel in Bewegung erhalten, sondern sie auch rund herum treiben, so daß der Kopf senkrecht herunter hängt. Fig. 3 ist eigentlich eine russische Schaukel, doch findet man sie auch in Lief- und Ehstland hin und wieder, und es wagen sich auch wohl Ehsten oder Deutsche darauf. Sie wird von 2 oder mehrern starken Kerlen in Bewegung erhalten, und rund herum gedrehet, daher die auf den 4 Bänken sitzenden oder stehenden Personen einen völligen Zirkel beschreiben. Es gehört aber eine eigne Uebung dazu, um nicht dem Schwindel dabey ausgesezt zu werden. — Die zwote Frühlings-Lustbarkeit sonderlich der Dirnen ist das Bret-Springen welches Fig. 4 vorgestellt wird. Das Bret liegt auf einem Ruhepunkt; zwo Dirnen (zuweilen auch Jünglinge) treiben durch das [illegible] Sprin-

*) Auch bey einigen Höfen sieht man solche Schaukeln auf welchen sich junge Leute von bessern Stand zuweilen einen Zeitvertreib machen.

Springen auf denselben einander wechselsweise in die Höhe: dieß geschicht auch in Deutschland an einigen Orten.



Fragen.

1. Ueber die Bezahlung der auf einem Landgut haftenden Schulden in Lief- und Ehstland.

Der Besitzer eines Allodialguts wird, wenn seine Schulden sehr hoch steigen, von seinen Gläubigern genöthigt sein Gut öffentlich verkaufen zu lassen. Man sucht sie zu befriedigen; unbekümmert ob ihm zu seinem Unterhalt etwas übrig bleibe. Seinen etwanigen Mangel sieht man als eine natürliche Folge seiner unüberlegten Wirthschaft an. Er suche durch Unterstützung von seinen Anverwandten, durch eine Arende u. d. g. sich und seine kummervolle Familie zu ernähren! — Ganz anders verfährt man mit einem Mannlehngut. Dasselbe darf jetzt nicht verkauft werden; man verarendirt es zum Besten der Gläubiger, doch so daß dem Erbeigenthümer auch ein Theil von den Einkünften zu seinem Unterhalt angewiesen wird; sollten gleich dabey manche

manche Gläubiger das Ihrige verlieren. Warum beobachtet man ein so höchst unterschiedenes Verfahren? Warum wird der Besitzer des Mannlehnguts zum Schaden seiner Gläubiger aus den Einkünften unterstüzt; da man doch für den Eigenthümer des Allodialguts bey entstehenden Konkurs gar nicht sorgt? Beide verdienen wohl ein gleiches Schicksal; jener vielleicht ein härteres; ohnehin haben seine Kinder die gewisse Hofnung, dereinst wieder zum Besiz ihres väterlichen Erbes zu gelangen, welches bey verkauften Allodialgütern gar nicht Statt hat. Gründe aus den alten Feudal-Einrichtungen, lassen sich jezt wohl nicht füglich anwenden.

8. Wegen des Grandes zur Verbesserung der Landstraßen, in Lief- und Ehstland.

In einigen Gegenden wird ernstlich darauf gedrungen, daß jedes Gebiet sein Weg-Kontingent mit Grand, wohl gar eine halbe Elle hoch, belegen soll. Es läßt sich leicht berechnen, wie viel Tausend kleine Bauer-Fuder erfodert werden, ehe eine Werst Weges auf solche Art in Stand gesezt ist. Sollen keine Entschuldigungen angenommen werden, und dennoch Felder und Wiesen verschont bleiben; so wird manches Gebiet seinen erfoderlichen Grand einige

Meilen

Meilen weit herbeyführen müssen! Wer einen Brandhügel in seinen Gränzen hat, kan ihn leicht sicher stellen! er darf nur ein wenig Korn rund herum, oder auf denselben, säen. Wäre hier nicht eine gewisse Einrichtung oder Abänderung nöthig? In Lief- und Ehstland fehlt es uns ja noch nicht an brauchbaren Land. Darf man für Brand gar Geld fodern?

3. Wegen der lief- und ehstländischen Bauer-Hochzeiten.

Viele Wochen hindurch werden Bauer-Hochzeiten im Herbst gehalten. Wie viel Verschwendung, aller hochobrigkeitlichen Verordnungen ungeachtet! Gesinder die mehrere Hochzeiten besuchen sind eine ganze Zeitlang in Unthätigkeit und Verwirrung! wie viel Gefahr wegen der Unvorsichtigkeit in Ansehung des Feuers! u. d. g. Zuweilen hat der Hof Mühe die nöthigen Arbeiter, wenigstens nüchterne Menschen, zu finden.

In einem gewissen Kirchspiel sollen die Eingepfarrten unter sich den Entschluß gefaßt haben, und streng darüber halten, daß alle Bauer-Hochzeiten zugleich in einer Woche müssen gehalten werden. Auf diese Art kan jeder Wirth höchstens nur 2 Hochzeiten beywohnen. Der Hof giebt

diese

diese Woche gleichsam Preis; hat aber desto mehr Gelegenheit, über die Gesinder wo Hochzeiten gehalten werden, ein wachsames Auge zu haben. Der Verschwendung, Unordnung, Liederlichkeit, und verderblich langen Faulheit, wird vorgebeugt. Wäre nicht zu wünschen, daß eine so löbliche und wohlthätige Einrichtung allgemeiner würde? Die Bauern würden vielleicht anfangs darüber murren; bald aber selbst den grossen Vortheil fühlen.



Anhang von einigen ökonomischen Dingen.

1. Guten Weinessig aus Branntewein zu machen.

Auf dem Lande braucht man viel Essig; der aus Bier gemachte geräth nicht immer, taugt auch nicht zu jedem Bedürfniß. Der Weinessig den man in den Städten kauft, ist theuer, und zuweilen nicht von der besten Beschaffenheit. Daher machen Einige aus Nachleck vom Branntewein, aus Birkwasser, oder von Ameisen, selbst eine Art von Weinessig. Vielleicht ist es Manchem angenehm, hier die

Zube-

Zubereitung eines Essigs zu finden, der wenig kostet, und doch an Güte, Farbe und Geschmack, dem Weinessig so gleich kommt, daß ihn schwerlich ein Kenner von dem ächten unterscheiden wird.

Man nimmt 10 Pfund Honig, 3 Pfund grobes saures Volksbrod welches hart geröstet wird, 8 Stöfe gemeinen Bauerbranntewein, 50 Stöfe aufgekochtes Wasser, welches man warm in das Faß gießt, und ¼ Pfund rothen Weinstein.

Oder: 6 Stöfe schlechten Branntewein-Spiritus, 3 Pfund Sauerteig, 8 Pfund Honig, ¼ Pfund rothen Weinstein, 50 Stöfe Wasser.

Dieß wird zusammen in einem gut verwahrten Faß etliche Wochen hindurch an einem warmen Ofen gehalten, bis es völlig sauer ist. So oft man davon etwas zum Gebrauch abzapft, kan man anfangs immer eben so viel kaltes Wasser in das Faß hinzu gießen. Mancher verkauft solchen selbst gemachten Essig, wie sich zuverläßig weis, anstatt des ächten Weinessigs.

2. Ein sehr heilsames Wundwasser.

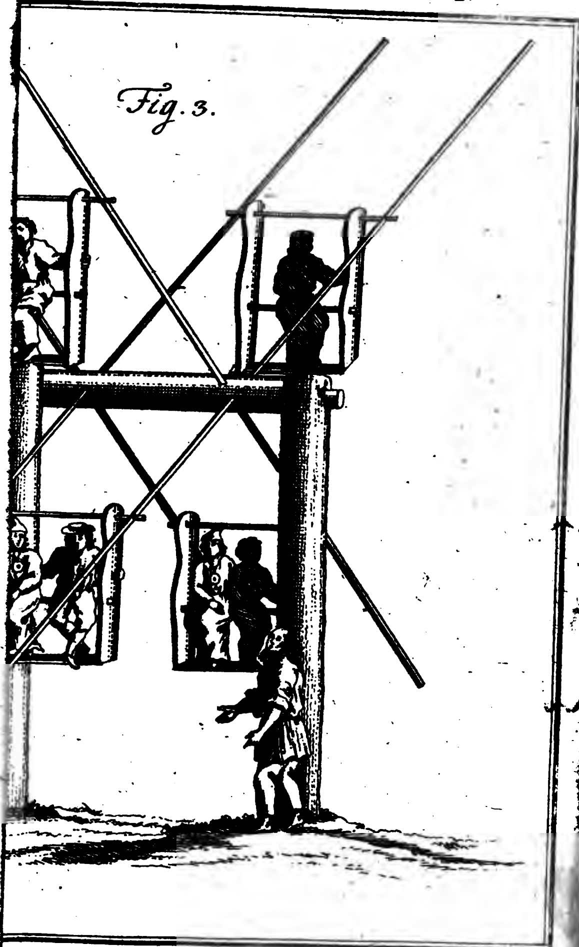
Es wird in vielen liefländischen Häusern mit dem glücklichsten Erfolg gebraucht, und Goulards Wasser genannt.

In 1 Stoof Weinessig, kocht man 1 Pfund Silberglett (Silberglitt) 1¼ Stunde lang auf Kohlen, langsam. Hievon giesst man 2 Löffel voll in ½ Stoof kaltes Wasser, und legt noch 3 Löffel voll gemeinen Brannteweín dazu.

3. Mittel wider die fallende Seuche.

Mit dieser kläglichen Krankheit sind in Lief- und Ehstland viel Personen von allerley Ständen sonderlich unter unsern Bauern, behaftet. Mittel darwider, muß man für Wohlthaten halten. Ein angesehener liefländischer Edelmann hat wie ich gewiß weis, mehrere Personen durch *die bekannten* bestuschewschen Tropfen (deren Zubereitung im St. petersburgschen Journal v. J. 1780 Monat September, angezeigt und bekannt gemacht wurde,) von diesem Uebel gerettet. Ein ander Mittel dessen sich bisher eine liefländische Dame mit vielem Glück in ihrem Gebiet bedient hat, ist mir zur Bekanntmachung mitgetheilt worden. Es besteht aus einer Mischung von Eisenrost und fein gestoßenen Zucker. Einem Kinde von 2 Jahren giebt man 5 Gran Eisenrost mit 10 Gran Zucker vermischt; einem erwachsenen Menschen 30 Gran Eisenrost mit 60 Gran Zucker. Man kan dieß Mittel wenn sich nicht bald Hülfe zeigt, wiederholen.




Fig. 3.



